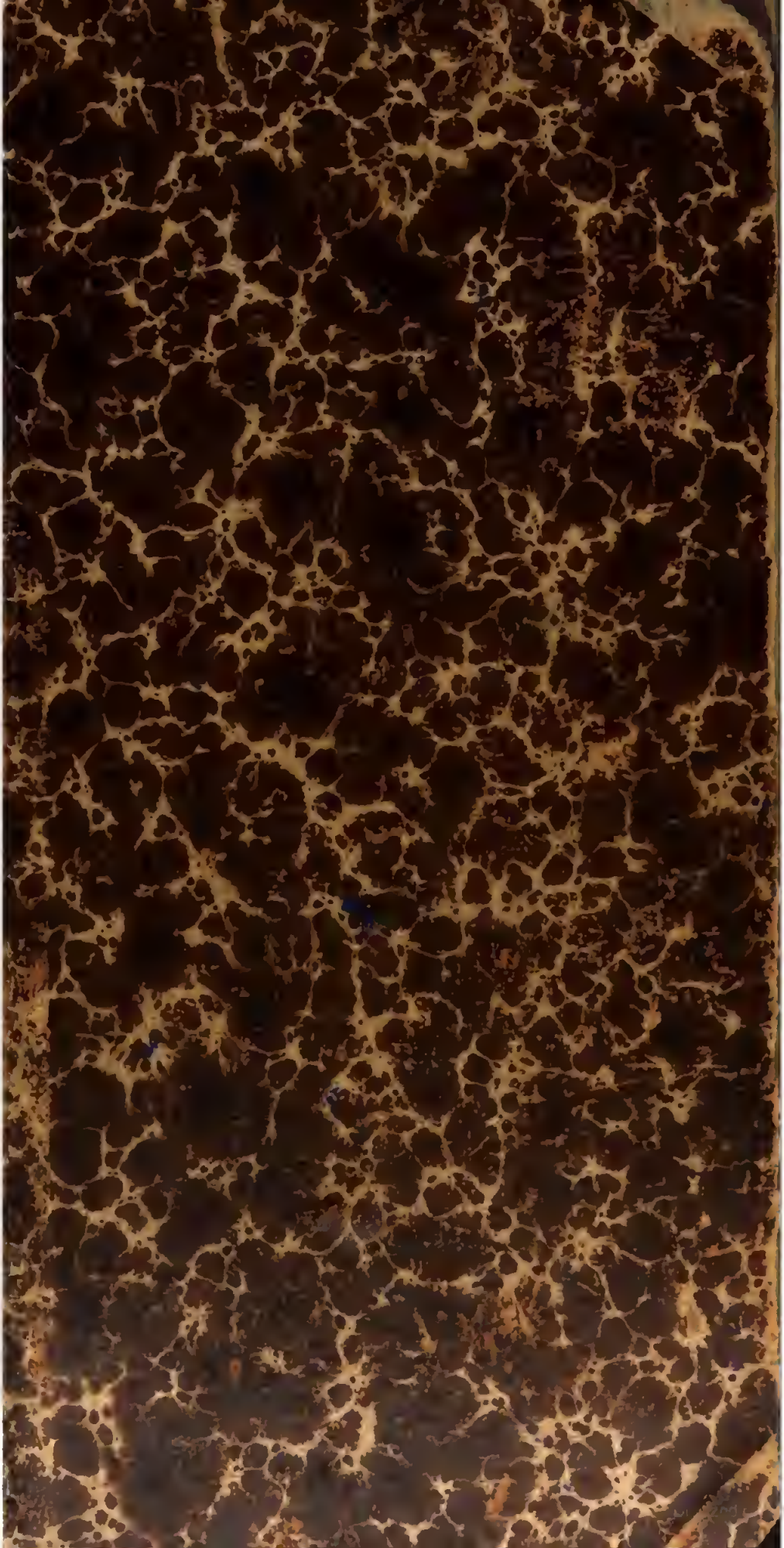

Bavar. Lehmann
1633 w 1

ANSTREICHG. F

<36602236600019

<36602236600019

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar.
1633 IV
(1

Vollständige Geschichte

des

Herzogthums Zweibrücken

und seiner Fürsten,

der

Stamm- und Vorältern des k. bayer. Hauses.

Nach Urkunden und sonstigen archivalischen Quellen bearbeitet

von

Johann Georg Lehmann,

prot. Pfarrer zu Nußdorf, correspondirendem Mitgliede der k. b. Akademie der Wissenschaften in München, Inhaber der großherzoglich hessischen goldenen Verdienst-Medaille für Wissenschaft und Kunst, sowie mehreren geschichtlichen Vereine Ehren- und ordentlichem Mitgliede.

In zwei Abtheilungen, nebst fünf genealogischen Tabellen.

München 1867.

Christian Kaiser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Prinzen Karl von Bayern etc.

widmet

diese vollständige urkundliche Geschichte

Seines Stammhauses

und

Seiner durchlauchtigsten hohen Ahnen

in tiefster Ehrfurcht

Der Verfasser.

Kurze Vorrede und Veranlassung zu dieser Schrift.

Nachdem Seine Majestät der Höchstselige König Maximilian II. der, durch Denselben ins Leben gerufenen, historischen Commission in München bereits im Jahre 1860 hatte eröffnen lassen: „Er wünsche eine Erweiterung der Studien „und Darstellungen der rheinpfälzischen Ge„schichte", ward der bekannte (vor einigen Wochen den Wissenschaften, seiner Familie und seinen zahlreichen Freunden leider so frühzeitig durch den Tod entrissene) Historiker, Hofrath und Professor Dr. Häusser zu Heidelberg mit der Ausführung jener Allerhöchsten Willensmeinung betraut, welcher dann, nach Verlauf einiger Jahre, der historischen Commission unter anderen auch mich „als die geeignetste Persönlichkeit „hiezu" bezeichnete und in Vorschlag brachte, worauf ich durch die königlichen Staatsministerien des königlichen Hauses und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in den Monaten August und September 1863 die Erlaubniß erhielt, Behufs der mir aufgetragenen Bearbeitung einer vollständigen Geschichte des Herzogthums Zweibrücken und seiner Fürsten, dieser Wiege unserer Allerhöchsten Familie, sowohl das geheime Haus- und Staats-, als auch das königl-

liche allgemeine Reichs-Archiv in München benützen zu dürfen, von welcher höchsten Vergünstigung ich auch im folgenden Jahre den umfassendsten Gebrauch machte und gegenwärtiges Werk ist das Ergebniß dieser und meiner früheren vieljährigen, auf die Sammlung von Urkunden und sonstigen historischen Materials in Deutschland und in Frankreich gerichteten, Bemühungen. Ich habe, die Wahrheit, ohne die es keine Geschichte gibt, stets vor Augen, zur Lösung der mir gestellten ehrenvollen Aufgabe, mit Liebe, aber auch treu und gewissenhaft nach Urkunden und anderen archivalischen Hülfsmitteln, soviel nämlich deren durch die mehrmaligen Raubzüge und die Zerstörungswuth der Franzosen im siebenzehnten Jahrhunderte und auch noch später verschont blieben, gearbeitet und geschildert, dabei aber zugleich die trefflichen gedruckten Vorarbeiten zweibrückischer Gelehrten vorsichtig benützt und ich stehe demnach für die Aechtheit sämmtlicher Thatsachen und Angaben in der nachfolgenden Geschichte des Herzogthums Zweibrücken ein.

Wenn dieselbe Beifall und Anerkennung findet, so wird, falls mir entsprechende Unterstützung zu Theil werden sollte, — außer einigen sonstigen kleineren Arbeiten über das Rheinland, wozu das Material ebenfalls schon geordnet ist, z. B. eine Geschichte der Grafschaft Spanheim beider Linien (die bereits vollendet ist), der Rauh- und Wildgrafen, sowie der Grafen von Veldenz und Falkenstein — das nächste und Hauptziel meiner Bestrebungen, die Ausarbeitung einer vollständigen Geschichte des kur- und rheinpfälzischen Hauses und Staates sein, die bekanntlich in die Geschicke der deutschen Kaiser und des deutschen Reiches überhaupt, mehr als jede andere tief eingreift und wozu ich seit mehr denn dreißig Jahren in vielen Archiven mühevoll und aufopfernd gesammelt und ein solch vollständiges, köstliches und seltenes Material von tausenden, bisher unbekannten, Urkunden und Notizen zusam-

mengebracht habe, wie es schwerlich einem anderen je zu Gebote stehen wird, welche umfassende und daher mehrere Jahre Zeit erfordernde wichtige Arbeit dann auch, insofern Gesundheit und Kräfte nicht nachlassen, den Schlußstein meiner literarischen Thätigkeit bilden würde.

Schlüßlich fühle ich mich gedrungen, den vielen hohen und niederen Gönnern, die mich seither zuvorkommend und gütigst unterstützten, vor allen aber Seiner Excellenz dem königlichen Staatsminister des Innern zu München, Herrn v. Gresser, für das Wohlwollen, womit sich Derselbe der gegenwärtigen Geschichte des Herzogthums Zweibrücken huldvoll angenommen und deren Veröffentlichung Vorschub geleistet hat, hiermit meinen aufrichtigen tiefgefühltesten Dank öffentlich auszusprechen.

Nußdorf, Ende Aprils 1867.

J. G. Lehmann, Pfarrer.

Erſte Abtheilung.

Die alte Zeit bis zum Jahre 1514.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitendes Vorwort.

(Hiezu die genealogiſche Tafel No. I.)

Ehe wir die Geſchichte des Herzogthums Zweibrücken und ſeiner Fürſten beginnen, müſſen wir zur Verſtändigung einen Blick auf die Familienverhältniſſe und die Erbfolgeordnung des kurpfälziſchen Hauſes, in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, werfen. Der Kurfürſt Ruprecht II. traf 1395 mit ſeinem einzigen Sohne, dem Pfalzgrafen Ruprecht III., eine Uebereinkunft, gewöhnlich die rupertiniſche Conſtitution geheißen, welche offenbar den Zweck hatte, weil Ruprecht III. mit ſechs Söhnen geſegnet war, der Zerſplitterung der kurpfälziſchen Beſitzungen auf's künftige vorzubeugen, ſowie auch das Erſtgeburtsrecht im pfälziſchen Hauſe einzuführen. Jenes war zwar bereits früher in den Familienverträgen von 1357 und 1368 durch Ruprecht I. und II., ſowie nochmals durch dieſelben, in Verbindung mit Ruprecht III., im Jahre 1378 dahin ausgeſprochen worden, daß nämlich die urſprünglichen und älteſten Beſitzungen der Pfalz, am Rhein und in Bayern, die namentlich bezeichnet werden, ewig bei den kurpfälziſchen Landen bleiben müßten und nicht verkauft, verpfändet, vertauſcht, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe der Kur entfremdet werden dürften, wozu nun in dem oben bemerkten Vertrage von 1395, bezüglich der Söhne Ruprechts III., noch die Beſtimmung kam, nur deſſen älteſter Sohn Ruprecht (Pipan) ſollte einſt alleiniger

Herr und Kurfürſt ſein und nach ſeines Vaters Ableben die Herrſchaft, d. h. das Kurfürſtenthum, allein beſitzen, jedoch müſſe er ſeinem zunächſtfolgenden Bruder, Friederich, einige Schlöſſer zur Wohnung einräumen und ihm dazu jährlich 10,000 Gulden an Renten, Gefällen und Gülten zu ſeinem ſtandesgemäßen Unterhalte anweiſen; die übrigen vier Brüder aber, welche nach der Beſtimmung der dreizehn Räthe, die über den Vollzug dieſer Anordnung geſetzt waren, entweder geiſtlich werden, oder weltlich bleiben würden, ſollten durch den älteſten Sohn, als Kurfürſten und alleinigen Herrn, ebenfalls mit Schlöſſern und Einkünften, jedoch nicht ſo hoch, oder ſo „köſtlich“ wie der zweitgeborne Sohn Friederich, ausgewieſen und verſehen werden, allein mit dem bedeutſamen Zuſatze: den ausgeſteuerten Brüdern und ihren etwaigen männlichen Leibeserben ſtände durchaus kein Recht auf andere pfälziſche Beſitzungen zu und ſie könnten oder dürften niemals Anſprüche auf ſolche erheben, auch ſollten ſie die ihnen zugewieſenen Güter und deren Erträgniſſe von dem regierenden Kurfürſten als Mannlehen empfangen und tragen, die aber nach dem Tode eines jeden Bruders, oder ſeiner männlichen Erben, wieder an Kurpfalz zurückfallen müßten. Dieſe Beſtimmungen ſollten als ein Familienſtatut für alle künftige Zeiten bindende Kraft haben und die ernannten, aus Grafen, Rittern und Edelknechten beſtehenden dreizehn Räthe, ſowie ihre Nachfolger, ſeien bei ihren Eiden verpflichtet, über den genauen Vollzug deſſelben zu wachen.

Dies iſt der kurze Inhalt dieſer Anordnung oder dieſes Succeſſionsſtatutes, ſoweit es hierher gehört, allein Ruprecht III., der daſſelbe abſchließen half und zu deſſen und ſeines älteſten Sohnes Gunſten es eigentlich ins Leben gerufen worden war, wurde doch ſpäter anderen Sinnes, nachdem er die Unvollkommenheit aller menſchlichen Anſtalten, die Hinfälligkeit des Lebens, den raſchen Wechſel der Zeiten und den Ernſt der Begebenheiten durch manche, theilweiſe bittere, Erfahrungen kennen gelernt hatte; denn ſein älteſter Sohn Ruprecht Pipan ſank, vermuthlich im Jahre 1398, in der ſchönſten Blüthe ſeiner Tage plötzlich in das Grab dahin, Ruprecht III. ſelbſt folgte in demſelben Jahre ſeinem Vater als Kurfürſt nach, 1400 ward er ſogar auf den Thron der Teutſchen erhoben und Jahrs darauf ſtarb ſein zweiter Sohn Friederich als Jüngling in der beſten Mannes-

kraft. Mit demſelben und ſeinem älteren Bruder waren alſo, während einiger Jahre, ſchon die Hauptſtützen des Statutes von 1395 dahingeſunken und welche Schickſale barg die Zukunft noch in ihrem dunkeln Schooße?! — Solche Erlebniſſe und Betrachtungen, verbunden mit den eigenen Schwächen und körperlichen Leiden, die dem Könige und Kurfürſten die letzten Jahre ſeines Lebens trübten und ihn im achtundfünfzigſten Jahre dem Grabe nahe brachten, reiften in ihm den Entſchluß, für die Erhaltung ſeines Stammes zu ſorgen und deswegen das kurpfälziſche Gebiet, jedoch mit Ausnahme der oben angedeuteten alten Kurlande, die jederzeit der Aelteſte, als Kurfürſt, zum Voraus erhalten ſollte, unter ſeine vier Söhne, welche ihm die Vorſehung noch gelaſſen hatte, gleichheitlich zu vertheilen. Dieſe Sinnesänderung war für die Erhaltung des pfälziſchen Hauſes äußerſt wohlthätig und folgenreich, denn wäre, nach dem vorhin geſchilderten Statute, das Erſtgeburtsrecht zur Geltung gekommen, ſo war der kurpfälziſche Stamm im Jahre 1559 ſchon verdorrt und erloſchen und obgleich die Söhne des Königs Ruprecht, ſeiner letztwilligen Beſtimmung gemäß, nun vier Hauptlinien gründeten, ſo war doch die eigentliche Kurlinie, wie geſagt, bereits 1559 ausgeſtorben und auch die beiden andern, die oberpfälzer und mosbacher, Hauptlinien erreichten ſchon ihr Ende in demſelben Jahrhunderte, in welchem ſie ins Leben getreten waren, ſo daß endlich nur noch die vierte, oder pfalzzweibrücker, Hauptlinie vorhanden war und von dieſer ſelbſt blieb, ohngeachtet ihrer vielfachen Verzweigungen oder ihrer Menge Seiten- und Nebenlinien, inmitten der Stürme der großen franzöſiſchen Staatsumwälzung, 1795 nur noch ein männlicher Sprößling, Maximilian Joſeph, als Herzog von Zweibrücken übrig, welcher im Jahre 1799 Kurfürſt von Pfalzbayern und ſeit 1806 erſter König von Bayern ward.

Manche Jahre lang hing König Ruprecht jenem folgenſchweren Gedanken nach und hatte ſich auch bereits mit ſeinen vertrauten Räthen, zu denen vorzugsweiſe ſein Canzler, der einſichtsvolle Biſchof Raban von Speyer gehörte, mehrmals darüber berathen, bis zuletzt der Entſchluß, die Kurlande unter ſeine vier Söhne zu theilen, bei ihm unwiderruflich feſtſtand. Wohl dachte er auch an die Verbriefung dieſes wichtigen Gegenſtandes, woran ihn beſonders ſeine zunehmende Leibesſchwachheit

öfters hätte mahnen ſollen, allein es war nicht geſchehen; dem-ohngeachtet hatte er aber ſeinen Söhnen ſeine ernſtliche Willens-meinung, hinſichtlich ihres dereinſtigen Erbes, ſchon oft mündlich angekündigt und zudem mochte er ſich auch ſein Scheiden aus dieſer Zeitlichkeit noch nicht ſo nahe bevorſtehend denken, als ihn, eben da er den Mainzer Erzbiſchof Johann mit Krieg über-ziehen und züchtigen wollte, der Tod in der Burg Landeskrone oberhalb Oppenheim unvermuthet am 18. Mai 1410 überraſchte. Dort, auf dem Sterbebette, beſchäftigte ihn ausſchließlich nur noch die Ordnung und die Theilung ſeines Nachlaſſes an Land und Leuten, daher er ſeine ſieben Getreuen und Vertrauten, nämlich den genannten Biſchof Raban, Hannſen von Hirſchhorn, Johann Kämmerer von Dalberg, Hermann von Rodenſtein, Schwartz Reinhart von Sickingen, Wiprecht von Helmſtat und Tham Knebel, ſämmtlich Ritter, um ſein Schmerzenslager ver-ſammelte und ihnen hier, als ſeinen letzten Willen, den er in geſunden Tagen ſo oft mit ihnen beſprochen hatte, auf ihre Pflicht und ihr Gewiſſen den wichtigen Auftrag ertheilte: ſie ſollten alle Briefe und Verſchreibungen, ſowohl von ihm und ſeinem Vater, als auch von ſeinen ſeligen Altvordern, die in der Burg zu Heidelberg in einem Gewölbe lägen, „für ſich „nemen und darnach eine ordnung unter vns (d. h. den vier „Brüdern, wie ſich dieſelben in ihrer Zuſtimmungsurkunde aus-„drückten) machen, als ſy dan duncket das glichſte vnd bequem-„lichſte ſyn vnd ouch darmit yr aller gewiſſen beladen hat, „als ſy vns das ouch glopt vnd geſworn hant.“ Die ſieben Vertrauten berichteten den vier Pfalzgrafen die ihnen bereits mündlich bekannt gegebene, letztwillige Verfügung des Verſtor-benen und nachdem ſie derſelben in Monatsfriſt ihre Zuſtim-mung ertheilt und ſich noch ausdrücklich pflichtig gemacht hatten, dasjenige, was jene ſieben Männer ordnen, ſetzen und ent-ſcheiden würden, ohne allen Eintrag und Irrung, „getruwelichen „veſte und ſtete halden vnd ouch gentzlichen vollenfuren vnd „tun ſollen vnd wollen“ [1], wurde dann, nach Verlauf einig-r

1. Der geben iſt zu Heydelberg off Sant Barnabas dez heiligen Apoſtels-tag in dem Jare ꝛc. 1410den Jare. (11. Juni). Siehe Status causae der Anſprüche des Hzgs. Chriſtian III. von Pfalz-Birkenfeld auf das Hzgth. Zweibrücken, Theil II im Anhange Fol. 20 und 21 Urkunde Nro. XI. —

Monate, am 2. October 1410, die Theilung in dem Sinne des verlebten Vaters und Königs, zu allseitiger Zufriedenheit seiner Söhne, wirklich vollbracht.

Diese vier Söhne Ruprechts III. hießen Ludwig, Johann, Stephan und Otto, zu deren Gunsten die ebenbesprochene Theilung vollzogen ward und sie gründeten dadurch die vier Hauptlinien des pfälzischen Hauses und zwar Ludwig IV. als der Aelteste die Kurlinie, Johann, dessen Ländertheil in die Oberpfalz fiel, die oberpfälzische, Stephan die pfalzzweibrückische (später noch veldenzer) und Otto die mosbacher Linie. Da wir, unserer hohen Aufgabe gemäß, uns nur mit dem dritten Sohne, dem Pfalzgrafen Stephan und mit dessen Fürstenthume zu beschäftigen haben, so wollen wir, sowohl zur Begründung der Lebensgeschichte desselben und derjenigen seiner Kinder, Enkel u. s. w. als auch überhaupt der durch ihn gestifteten Linie, vorerst dasjenige namentlich bezeichnen, was ihm durch jene sieben Vertrauensmänner und Getreuen von den kurpfälzischen Landen und Leuten zugetheilt ward; er erhielt nämlich: Burg und Stadt Simmern, die Städte Laubach, Horrein, Argenthal, mit demjenigen, was der Pfalz auf dem Hunnsrücken zugehörte, die Veste Wiltberg auf dem Saan (walde), das Dorf Laubenheim an der Nahe, die Veste Stromberg mit dem Thale und allen Zubehörden zu einem Drittheile und mit der neuen Burg Waldeck auf dem Hunnsrücken, nebst dem Theile an der alten Burg, beide zur Hälfte und gemeinschaftlich mit seinem Bruder dem Kurfürsten Ludwig; ferner die Vesten Bolanden und Ruprechtseck, sammt den Dörfern Bibelnheim und Weinheim; dann Trifels die Veste, Annweiler die Stadt, Zweibrücken Burg und Stadt, Hornbach die Stadt, Bergzabern Veste und Stadt, die Burgen Kirkel und Nykastel, nebst den Theilen an den Vesten Gudenburg, Falkenburg, Minfeld und Erenberg an der Mosel und endlich noch in Gemeinschaft mit dem Kurfürsten und zwar zur Hälfte, die Theile zu Altenbaumburg Burg und Thal, zu Altenwolfstein, Ochsenstein, Reichshofen, Meisterselden, Hochfelden, Morsmünster, Huneburg, Winstein, Lützelstein, Einarzhausen und zu Freinsheim und zwar alles dies mit sämmtlichen Zubehörungen und Rechten, wie es sein Vater, der verlebte König und Kurfürst Ruprecht III. besessen und genossen hatte; nach dem Tode der

Herzogin von Spanheim, d. h. der Wittwe des Pfalzgrafen Ruprecht Pipan, Eliſabetha, einer gebornen Gräfin von Spanheim, ſollte dem Herzoge Stephan die Burg und Stadt Wachenheim an der Hardt, nebſt den Städten Lambsheim und Oggersheim, mit allem was damit verbunden war, ſowie auch nach dem Hinſcheiden des Ritters Heinrich Kämmerers von Dalberg, noch deſſen Gut zu Lambsheim und die Burg Heuchelheim nebſt Zubehörde zufallen und verbleiben[2]. Am Schluſſe wurde noch bemerkt, daß alle Burg- und Lehensmanne in dieſen dem Pfalzgrafen Stephan zugeſchiedenen Gebieten, ihre Lehen von demſelben zu empfangen hätten, ſowie er auch ſelbſt die auf ſeinem Herzogthume ruhenden Paſſivlehen vermannen müſſe.

Dies iſt es, was Stephan von den kurpfälziſchen Landen und Beſitzungen zu ſeinem Theile erhielt und wir wollen nun, an der Hand der Geſchichte und der Urkunden, ſehen, welche Schickſale denſelben und ſeine Nachkommen, ſowie auch den durch ihn gegründeten Staat, das Herzogthum Pfalzzweibrücken, bis zum Schluſſe des achtzehnten Jahrhunderts betroffen haben.

---

2. Der geben iſt zu Heidelberg ꝛc. 1410dem Jare, off den nehſten freytag nach ſant Michels des heiligen Erzengels tage. (2. October). Orig. im kgl. geheimen Hausarchive zu München. (Künftig bezeichnet mit: im k. H. A.

I.

Pfalzgraf Stephan von Zweibrücken.

(Hiezu die Stammtafel No. II.)

Derselbe war 1385 geboren und stand also beim Antritte der Regierung seines Fürstenthums im fünfundzwanzigsten Lebensjahre. Vorher begegnen wir ihm nur einigemal, indem er zuerst im Jahre 1408 mit seinen Brüdern Johann und Otto, in einer Urkunde vorkommt, in welcher ihr Vater, der Kurfürst Ruprecht III., sie in eine, auf die Dauer von vier Jahren abgeschlossene, nähere Verbindung mit dem Grafen Eberhart dem Alten von Württemberg und mit dessen gleichnamigen Sohne dem Jungen, aufnahm[3] und in demselben Jahre belieh der, uns bereits bekannte, Bischof Raban von Speyer, der Freund und Vertraute Ruprechts III., den Pfalzgrafen Stephan, aus Liebe zu dessen königlichem Vater und überhaupt zu dessen fürstlichem Hause, mit dem angeblichen Hochstift speyerer Lehen Kreuznach, Burg und Stadt, das, weil es seit dem 1380 erfolgten Tode des Grafen Walrams von Spanheim nicht gemuthet worden wäre, dem Bisthume heimgefallen sei[4], welches Lehensverhältniß in der urkundlichen Geschichte des spanheimer

3. Gegeben zu Asperg vff Sontag nach sant Egidy tage ꝛc. 1408 Jare. (2. Sept.) Orig. im kgl. geheimen Staatsarchive zu München. (Künftig bezeichnet mit: im k. St. A.)

4. Datum Heidelberg feria secunda post beati Martini Epi. Anno dni M° CCCC° octavo. (12. Nov.) Liber feudorum Rabani Epi fol. 6a im großherzogl. badischen Landesarchive zu Karlsruhe. (Künftig bezeichnet mit: im gr. A. in K.)

Grafengeschlechtes seine Würdigung finden wird. Zugleich müssen wir hier erwähnen, daß sich Stephan noch bei seines Vaters Leben, am 14. April 1409, mit Anna, der einzigen Tochter und Erbin des Grafen Friederichs von Veldenz, des Letzten seines Stammes, verlobte, durch welche eheliche Verbindung die ganze Grafschaft Veldenz und ein großer Theil der hinteren und vorderen Grafschaft Spanheim an unser pfalzzweibrücker Haus gelangte. Wir werden zwar, unserem Plane zufolge, die Charakteristik sowie die ehelichen Verhältnisse eines jeden Herzogs erst am Schlusse ihres Lebens und Wirkens geben, allein die folgenreiche glückliche Verlobung Stephan's mußten wir schon jetzt andeuten, weil derselbe bei der Erwerbung der beiden Grafschaften Veldenz und Spanheim am nächsten und meisten betheiligt war, auch dabei eine außerordentliche Thätigkeit entwickelte und seinen bejahrten Schwäher oft vertreten oder für ihn wirken mußte. Zugleich fanden wir auch einige Fälle, daß die vier pfälzischen Brüder, vor und nach der Theilung, in solchen Angelegenheiten die noch von ihrem seligen Vater herrührten, gemeinschaftlich handelten, indem ein Adeliger, Contzel von Musbach, denselben 1410 in einer Urfehde versprechen mußte, sein in Heidelberg so lange Zeit erduldetes Gefängniß an ihnen nicht rächen zu wollen [5] und ähnliche Fälle und Verschreibungen werden wir später nochmals wahrnehmen. Nach Verlauf einiger Wochen ertheilte der König Sigmund von Ungarn dem Kurfürsten Ludwig IV. und seinen drei, noch bei ihm zu Heidelberg weilenden Brüdern, das Versprechen, wenn er zum römischen Könige erwählt werden würde, ihnen ihre sämmtlichen Lehen, Reichspfandschaften, Freiheiten, Rechte und gute Gewohnheiten, auf ihr erstes Begehren, bekräftigen zu wollen [6].

Nach vollbrachter Theilung nahm nun jeder Bruder die ihm zugefallenen Landestheile in Besitz, ließ sich huldigen und bestätigte den Städten ihre alten Freiheiten, zu welchem Behufe sich Pfalzgraf Stephan persönlich in die Hauptorte seines Fürstenthumes begab. So befand sich derselbe im Beginne des

5. Geben uff fritag noch sante Johans tag des heiligen daiffers als er geborn wart ꝛc. 1410 Jare (27. Juni). Orig. im kgl. St. A.

6. Der geben ist zu Ofen ꝛc. 1410den Jare, vff den Sechßten tag des Manets Augusti. Daselbst.

Jahres 1411 in Annweiler und stellte den dasigen Bürgern den gebräuchlichen Rückschein aus, sie bei ihren Freiheiten, Rechten, Ehren und guten Gewohnheiten bleiben zu lassen und sie dabei zu schützen [7]. Von hier zog Stephan nach Bergzabern, erneuerte die Gerechtsamen dieser Stadt und ließ zugleich, um als weiser Fürst jeder künftigen Irrung vorzubeugen, durch den Schultheißen und die Schöffen des dasigen Gerichtes eine Kundschaft ausstellen, wie es bisher mit der Obrigkeit über jene Leute gehalten worden sei, welche sich daselbst niederlassen wollten [8] und zudem confirmirte er am 5. September desselben Jahres die Rechte des Hofes der Abtei Klingenmünster in jener Stadt [9]. Stephan nahm seinen Aufenthalt größtentheils in Zweibrücken, als dem vorzüglichsten Theile seines väterlichen Erbes, wo er die alte, weil seither unbewohnt, sehr in Abgang gekommene, gräfliche Burg zur Residenz hatte herstellen und erweitern lassen, jedoch hielt er sich auch manchmal in andern Städten seines Fürstenthums, zu Simmern ꝛc. auf und besuchte zudem öfters seinen Schwäher von Veldenz in Meisenheim.

Mit dem Ritter Rudolf von Montfort und dem Edelknechte Wolf von Lewenstein hatte unser Herzog im Winter 1412 eine ernstliche Fehde, indem jene sich weigerten, die Dörfer Duchroth und Oberhausen von ihm als Lehen zu empfangen, weil diese ehemals gräflich zweibrückische Lehenschaft mit dem Ableben des letzten Grafen Eberhart von Zweibrücken erloschen sei, allein sie wurden von demselben und seinen Getreuen sogleich zu Paaren getrieben und verloren ihre Ansprüche an jenes Lehen, denn Ritter Rudolf mußte unserm Herrn dasselbe sogleich wieder frei zustellen, um darüber nach seinem Belieben verfügen zu können [10], mit dem Lewensteiner dauerte es jedoch etwas länger, indem derselbe und seine Frau Hiltegart erst im November auf alle Ansprüche daran zu Gunsten Stephans für immer und

7. Der geben ist ꝛc. 1411 Jare uff den zwölfften abent genant zu latin Epyphania dni (5. Januar). Orig. im Archive der Stadt Annweiler.
8. Gegeben uff den nehsten Sontag nach dem Zwolfften Tage ꝛc. 1411 Jare. (11 Januar). Orig. im kgl. St. A.
9. Bernhart Herzog's Calendarium historicum palatinum, Mse. unterm 5. September.
10. Datum Anno Dni 1412mo In die sci Marci evangeliste (25 April). Orig. im kgl. allgemeinen Reichsarchive zu München. (Künftig bezeichnet mit: im kgl. R. A.)

ewig verzichteten, wofür ihm letzterer ein in Rinbullen fälliges, jährlich 12 Gulden ertragendes, Mannlehen übertrug [11]. Die drei pfalzgräflichen Brüder, welche ihre Besitzungen in der rheinischen Gegend hatten, Kurfürst Ludwig IV., Stephan und Otto von Mosbach, schlossen sich darauf enger an einander an und vereinbarten sich bei einer Zusammenkunft in Heidelberg zu einem friedlichen brüderlichen Stande, oder zu einem stäten Frieden, unter der ausdrücklichen Bedingung, ihre etwaigen späteren Zerwürfnisse sollten durch Schiedsrichter gütlich beigelegt werden [12]. Ueberhaupt muß unser Herzog damals mit seinem Bruder dem Kurfürsten in besonders freundlichem Einvernehmen gestanden sein, denn als ihm derselbe, vielleicht als eine Folge jener friedlichen Uebereinkunft, die Aecker- oder Eichelnutzung auf dem Hardtwalde erlaubte, stellte er dagegen die Erklärung aus: er könne und wolle das nicht als ein Recht ansehen, sondern sein Bruder habe ihm dies nur „zu sunder„licher fruntschafft gegonnet vnd erleubet" [13].

In einer einsamen Burg auf dem Hunnsrücken schmachteten, noch von des Kurfürsten Ruprechts III. Zeiten her, vier Edle, die sich gröblich gegen denselben vergangen hatten, in Ketten und Banden, nämlich Arnolt von der Mutten, Heinrich von Terne, Johannes von Dyblich und Arnolt von Densberg, daher Ludwig IV., weil dieselben nun ihren verübten Frevel hinreichend gebüßt hätten und damit auch fürder nicht mehr der geringste Flecken oder Schein von Unrecht auf dem Andenken und dem Schatten ihres seligen Erzeugers haften möge, seine Brüder, auch sogar den weit entfernten Oberpfälzer, zu sich beschied, welche dann, im Januar 1413, jene vier, gegen eine gewöhnliche Urfehde, aus der Haft entließen [14]. Bei der

---

11. Datum Anno Dni 1412mo Quarta feria post beati Martinj episcopi (16 Nov.) Daselbst.

12. Geben zu Heydelberg vf den nehsten fritag nach dem heiligen pfingsttage ꝛc. 1412 Jare (27 Mai). Ungedruckt, siehe auch Bachmanns pfalzzweibr. Staatsrecht 111. —

13. Geben zu Germerßheym vff des Heyligen Crutzs tage als es erhaben ward ꝛc. 1412ten Jare (14 September). Pfälzisches Copialbuch No. 45 fol. 319 im gr. A. in K.

14. Diese 4 Urfehden tragen einen Datum: Geben off den Donerstag nach dem zwolfften Epiphania Domini zu latin ꝛc. 1413 Jare (12 Januar). Orig. im kgl. R. A.

Theilung von 1410 hatte Stephan auch ein Drittel der Veſte Erenberg an der Moſel erhalten und da Johann von Schonenberg der Junge und Kuno von Pirmont, nebſt ſeiner Frau Grete, jeder ebenfalls ein Drittheil daran als pfälziſches Mannlehen beſaßen, ſo gelobte er 1413, bei ſeinem Aufenthalte in Simmern, mit denſelben nicht nur einen ſtäten Frieden daſelbſt[15], ſondern zwei Tage darauf nahm er, um allen Irrungen zu begegnen, die ſo leicht bei Gemeinſchaften entſtehen, auch noch eine Theilung der Burg mit jenen Beiden vor[16] und an der Neige des nämlichen Jahres beſchwor er den Frieden in den ihm zugetheilten und mit dem Grafen Emich VI. von Leiningen gemeinſamen Schlöſſern Falkenburg, Gutenburg und Minfeld[17].

Damals mußte unſer Herzog auch für die Rechte ſeines Schwiegervaters von Veldenz gegen den Grafen Philipp von Naſſau-Saarbrücken einſtehen, welcher die Gebrüder Wynnemar und Eberhart von Gymnich aus der Veſte Hohenburg bei Zweibrücken vertrieben und dieſelbe allein in Beſitz genommen hatte. Da nun dem Grafen von Veldenz ebenfalls ein Theil daran zuſtand, der Naſſauer ihn aber nicht zum Genuſſe desſelben kommen laſſen wollte und deßhalb gegen Letzteren Gewalt angewendet werden mußte, ſo ſammelte Stephan ſeine Streitkräfte, zog gegen jenen zu Felde und nach manchen Wechſelfällen ward endlich der Graf von Naſſau geſchlagen und zurückgedrängt, worauf unſer Fürſt die Homburg belagerte und auch eroberte, bis dann ſpäter auf gütlichem Wege eine Vereinigung darüber zu Stande kam, durch welche der Veldenzer wieder zu ſeinem Eigenthume gelangte[18]. Nach Beendigung dieſer Fehde ſcheint Stephan während einiger Jahre ſeine ganze Sorgfalt ausſchließlich auf die Begründung und Befeſtigung der Ruhe und Ordnung in ſeinem Fürſtenthume verwendet zu

15. Geben zu alden Syemern des eylfften dages in dem maende gnant Appritle ꝛc. 1413 jare. Acta Acad. theod. pal. VI, 461 No. VII.

16. Geben zu alden Syemern des Donrſtags vur Palmtage ꝛc. 1413 jare. (13 April). Daſelbſt VI, 454 No. VI.

17. Geſcheen vnd geben uff fritag vor des heiligen Criſts tage Anno eiusdem M° CCCC° XIII. (22 December). Vom Original.

18. Joh. Andreä's Homburger Genealogienbuch im herzgl. naſſauiſchen Hausarchive zu Weilburg Fasc. 161 No. 8 fol. 16 und 17; ſ. auch Heintz: das ehemalige Fürſtenth. Pfalz-Zweibr. ꝛc. S. 135 ꝛc.

haben, auch soll er die Veranlassung gewesen sein, daß die darin und in der Grafschaft Veldenz gesessenen Edeln eine Verbindung mit einander eingingen, fremdes Eigenthum zu schonen und zu schützen, was ihnen überdies schon ihr Stand als Vasallen und Ritter zur Pflicht machen mußte und er selbst errichtete zu diesem Behufe auch ein Landfriedensbündniß mit dem Erzbischofe Werner von Trier auf zwölf Jahre lang[19]. Zu Anfang des folgenden Jahres verglich er sich mit dem Ritter Johann von Steinkallenfels dem Alten, wegen eines, seinem Sohne abgetretenen, Jahreszinses von 77 Pfund, wofür er demselben eine jährliche Rente von 25 Gulden, als ein Lehen in der Burg Argendal vor dem Saane auf dem Hunnsrücken, verschrieb[20].

Seit dem Jahre 1416 lebte Pfalzgraf Stephan in theilweise bedeutenden Zerwürfnissen mit seinem Bruder, dem Kurfürsten Ludwig IV., in welchen aber das Unrecht offenbar auf seiner Seite war und die ein nicht vortheilhaftes Licht sowohl auf seinen Charakter als auf seine Handlungen werfen und deren zwei Hauptgegenstände (die Schenkung eines Fünftels der vorderen Grafschaft Spanheim an Kurpfalz und die derselben verpfändeten Reichsstädte) wir, um unser eben ausgesprochenes Urtheil zu rechtfertigen, aus unsern, bisher unbekannten, kurpfälzischen Urkunden kurz erläutern müssen. Die Eingangs erwähnte Wittwe des Pfalzgrafen Ruprecht Pipan, Elisabetha von Spanheim, hatte sich, seit ihres Gemahls Tode 1398, größtentheils am pfälzischen Hofe zu Heidelberg aufgehalten, wo sie, sowohl ihres Charakters als auch ihrer sonstigen geistigen Vorzüge wegen, von der gesammten Familie mit Auszeichnung und Güte behandelt wurde, und weil sie die einzige Erbtochter des Grafen Symons von Spanheim, des Letzten der Kreuznacher Linie war, so stellte sie deßhalb ihrem Schwäher, dem Könige und Kurfürsten Ruprecht III. in Erwägung „sun„derliche fruntschafft vnd liebe die derselbe allezit zu vns gehabt „vnd noch hat", schon am 21. September 1405 die feierliche Versicherung aus, nach ihres Vaters Symon's Hinscheiden, ihm und seinen Erben, Pfalzgrafen bei Rhein, den fünften Theil

19. Gegeben ꝛc. 1415 jare vff fritag nach Assumptionis Marie. (16 August). Original im königl. preuß. Provincialarchive zu Coblenz.

20. Geben vff Fabiani vnd Sebastiani der heil. marteler tag ꝛc. 1416den Jare. (20 Januar). Orig. im v. Hunoltsteinischen Archive.

der ihr dann als Erbe zustehenden vorderen Grafschaft Spanheim, die zu Kreuznach gehöre, eigen und Lehen, mit Ausnahme der Mannen und Mannlehenschaften, aber sonst mit allen Zuständigkeiten, zum ewigen eigenthümlichen Besitze „gentzlich zu„geben vnd zu antwurten wollen vnd sollen", jedoch mit der Verbindlichkeit, daß der jedesmalige Pfalzgraf sie dann in ihren übrigen vier Fünfteln jener Grafschaft „getrulich hanthaben, „schutzen, schirmen, verantwurten vnd versprechen" müsse. Der Vater dieser Wittwe Elisabetha, Graf Symon, segnete das Zeitliche im Spätjahre 1414, daher dieselbe dem Kurfürsten Ludwig IV., ihrem Schwager, das dessen seligen Vater 1405 gegebene Versprechen erfüllte und den Gift- oder Schenkungsbrief über ein Fünftheil an der vorderen Grafschaft Spanheim für denselben und für alle seine Nachfolger, welche die Pfalzgrafschaft am Rheine inne haben würden, am 24. Januar 1416 ausfertigen ließ. — Einige Tage darauf kam dieselbe mit eben diesem Schwager und mit ihrem Vetter, dem Grafen Johannes V. von Spanheim-Starkenburg, in Kreuznach zusammen, wo sie am 9. Februar den eben erwähnten Schenkungsbrief über das sogenannte Erbfünftel an der Grafschaft Spanheim-Kreuznach nochmals ausstellte und ihren Schwager zugleich in dasselbe einsetzte, wozu jener Johannes V., als ihr dereinstiger rechtlicher Erbe, seine Einwilligung geben mußte, die derselbe auch wirklich ohne allen Vorbehalt sogleich ertheilte, daher ihn die Wittwe Elisabetha schon vorläufig zu sich in die Gemeinschaft der vier ihr noch verbleibenden Fünftheile aufnahm. Am nämlichen Tage wies ihr der Kurfürst den jährlichen Ertrag des ihm übergebenen Erbfünftels, so lange sie leben würde, auf die Zollgefälle und Renten in Bacharach an und am folgenden Tage, den 10. Februar, gelobten diese drei betheiligten Personen aufs feierlichste den Frieden in folgenden, zur vorderen spanheimer Grafschaft gehörenden Burgen: Kreuznach, Ebernburg, Gudenburg, Arnswang, Numburg, Koppenstein, Gemünden und Kirchberg; den Beschluß dieser bedeutsamen Verhandlungen machte Graf Johannes V. zwei Tage später durch die gemessene und entschiedene Erklärung: jene Wittwe, seine Base, in ihren vier Fünftheilen der Grafschaft, zu deren Mitbesitz sie ihn nun habe gelangen lassen, niemals hindern oder irren zu wollen.

Der andere Hauptgegenstand des Widerwillens von Seiten unſeres Stephans war folgender: der König Ruprecht hatte, ſeit ſeiner Erhebung auf den deutſchen Königsthron, für des Reiches Rechte und aus eigenen Mitteln, einen koſtſpieligen Feldzug gegen den König von Böhmen, ſowie auch den Zug nach der Lombardei ausgeführt, welche beide Unternehmungen bedeutende Summen verſchlangen, zu deren theilweiſen Deckung er ſowohl viele rheinpfälziſche als auch bayeriſche Beſitzungen verpfänden mußte, theils aber ſchuldete er vielen Fürſten, Grafen und Edeln, die dabei mitgewirkt hatten, noch anſehnliche Summen, daher er, um dieſe ſämmtlichen Koſten zu decken, bei ſeinem älteſten Sohne, dem Pfalzgrafen Ludwig, die Mitgift der Braut deſſelben, Blanca von England, zu 40,000 engliſcher Nobeln, oder in deutſchem Gelde ohngefähr 100,000 Gulden, entlieh und ihm dafür, mit der Zuſtimmung der Kurfürſten, die dem Reiche zuſtändigen Städte, Burgen und Orte, Oppenheim, Odernheim, Schwabsburg, Nierſtein, die beiden Ingelheim, Winternheim und Kaiſerslautern mit ihren ſämmtlichen Zubehörden, am 23. Auguſt 1402 verſetzte und ebenſo gab er noch, weil er früher zur Ausſteuer ſeiner, an den Herzog Friederich von Oeſterreich verheiratheten Tochter Eliſabetha einige pfälziſche Erbländer hatte verpfänden müſſen, welche Mitgift eigentlich durch das Reich hätte beſtritten werden ſollen, demſelben Kurprinzen Ludwig am 4. April 1408, die Reichsburgen und Städte Ortenberg, Offenburg, Gengenbach, Zell und Selz, nebſt dem Zolle in letzterer Stadt, für 40,000 Gulden zu Pfand.

Dieſe beiden Thatſachen waren alſo geſetzlich begründet und abgeſchloſſen, zudem auch Jedermann und vorzugsweiſe den Gliedern der kurpfälziſchen Familie ganz genau bekannt und dennoch mußten dieſelben bei Pfalzgraf Stephan den Grund zum Unwillen und zu einer ſchweren Klage gegen ſeinen Bruder Ludwig IV. hergeben. Wir könnten zwar, zur Rettung der Ehrenhaftigkeit Stephans, annehmen, er ſei vielleicht durch Andere zu ſolchen unerlaubten Schritten verleitet und aufgeſtachelt worden, wenn nicht ſpätere Vorkommniſſe, bei denen er ſich gegen ſeinen Bruder ſtets abgeneigt bewies, uns dies zur Unmöglichkeit machten und wir können daher die hauptſächlichſte Triebfeder ſeines, gelinde geſagt, unbrüderlichen Be-

tragens nur in der Sucht nach Geld und Gut finden, wozu ihm aber ebenfalls, im Vergleiche mit seinen beiden anderen Brüdern, Johann und Otto, auch nicht die entfernteste Veranlassung geboten war. Denn die Theilung des väterlichen Erbes war vor sich gegangen, wie wir dieselbe oben geschildert haben und nach dem Abzuge der alten pfalzgräflichen Güter, die, kraft vieler früheren Vereinbarungen, dem ältesten Sohne zufallen mußten und mit der Kurwürde unzertrennlich verbunden blieben, wurden die übrigen pfälzischen Besitzungen durch die sieben Vertrauensmänner in vier gleiche Theile geschieden, womit die Brüder, nach ihrer schon vorher gegebenen feierlichen Erklärung, ohne alle Einsprache vollkommen zufrieden waren. Ueberhaupt muß es jedem Unbefangenen einleuchtend sein, daß der Kurfürst Ludwig sehr edel und großmüthig gegen seine jüngeren Brüder handelte; denn wer hätte es demselben wehren können, die gesetzlich verbriefte rupertinische Constitution von 1395 zur Geltung zu bringen, durch welche dann Pfalzgraf Johann in die Rechte des verstorbenen älteren Bruders Friederich gesetzlich eingetreten wäre, die beiden Jüngsten aber, nach dem Ausspruche der dreizehn Räthe, entweder in den geistlichen Stand treten, oder sich mit einer geringen Apanage hätten begnügen müssen, allein Ludwig IV. ließ sich durch die Aussicht, Gut und Land zu gewinnen, nicht verleiten, seine Brüder ungerecht zu behandeln, sondern er dachte und fühlte edler und ehrte mit kindlichem Gemüthe den, obgleich nur mündlich ausgesprochenen letzten Willen seines seligen Vaters, durch den gewissenhaften Vollzug desselben. Abgesehen davon, daß Herzog Stephan, seinen Brüdern Johann und Otto gegenüber, bei der Theilung noch ein glücklicheres Loos gezogen, indem er zusammenhängendere Gebietstheile wie jene erhielt (welche letzteren aber dennoch zufrieden waren und dem Kurfürsten deßhalb keine Unannehmlichkeiten bereiteten), hatte derselbe auch noch gegründete Aussichten und Hoffnungen auf beträchtliche Erweiterungen seines Fürstenthums, denn seine Gattin Anna war die einzige und ungezweifelte Erbin der Grafschaft Veldenz und dem Vater derselben mußte zugleich noch, von seiner Mutter Loretta von Spanheim her und vermöge des bekannten beinheimer Entscheides von 1425, nach dem Ableben des letzten kinderlosen Grafen Johann V. von Spanheim, in Gemeinschaft mit den

Markgrafen von Baden, jedem zur Hälfte, die hintere und vordere Grafschaft Spanheim zufallen, allein eben in diesem letzteren Umstande ist die einzige Ursache seiner Abneigung, sowie seines feindseligen Auftretens gegen seinen Bruder, den Kurfürsten, zu suchen, weil demselben ein Fünftheil der vorderen Grafschaft verschrieben und auch bereits eingeräumt worden war, wodurch ihm also ein halbes Fünftel von der zukünftigen Erbschaft entzogen ward.

Der Markgraf Bernhart von Baden war in gleichem Falle wie Pfalzgraf Stephan und beide mußten sich schon öfters über diesen Verlust, besonders in Gegenwart des ränkesüchtigen Erzbischofs Johann von Mainz, welchem Stephan die Hälfte seines Drittheils an der, mit Kurpfalz gemeinschaftlichen Burg Stromburg kurze Zeit vorher verpfändet hatte, empfindlich geäußert haben, während über die Ausführung jener Schenkung zwischen dem pfälzer Kurfürsten, der pfalzgräflichen Wittwe Elisabetha und dem spanheimer Grafen Johann V. im Jahre 1415 noch Unterhandlungen gepflogen wurden; kaum war aber die Urkunde über das bewußte Fünftel ausgefertigt, der Kurfürst auch 1416 in dasselbe eingesetzt und zugleich der Frieden in den vorderspanheimischen Burgen beschworen, da traf der Mainzer Erzhirte mit den betheiligten Fürsten von Zweibrücken und von Baden sogleich, am 20. Februar 1416, in Bingen zusammen, schürte das Feuer zur lodernden Flamme und so schlossen diese drei Herren daselbst ein Bündniß gegen den Kurfürsten Ludwig IV. ab [21], in welchem dieselben erklärten, sie hätten sich zwar schon früher mit einander zu gegenseitiger Unterstützung geeinigt, allein in Erwägung der Nothdurft, des Nutzens, sowie zum Frommen ihrer Land und Leute und damit „wir vns desta „baß vnrechtes vffenthalten vnd deste werlicher darnor vnd „darwidder gesin mogen", hätten sie sich nun nochmals fest an einander geschlossen und dahin verbunden, wenn der pfälzer Kurfürst dem Erzbischofe Johann und seinem Bruder Stephan die Briefe und Verschreibungen nicht hielte, oder, wegen sonstiger Ein- und Uebergriffe, mit einem von ihnen, oder mit ihnen allen zu Ansprachen, Krieg oder Feindschaft kommen würde,

21. Datum Pingwie Anno dni Millimo Quadringenmo Sexto decimo feria quinta post Valentini. (20 Februar). Orig. im kgl. St. A.

daß ſie dann einträchtig bleiben und ſich gegenſeitig mit aller Macht und Kraft beholfen ſein wollten. Unſer Pfalzgraf hatte ſich alſo, anſtatt mit ſeinem Bruder mündlich zu verhandeln und die obſchwebenden Irrungen, auf den Grund der darüber vorhandenen Verträge, zu heben, durch den Mainzer Prälaten zu einem Schutz- und Trutzbündniß gegen denſelben verleiten laſſen.

Auch zu den Ohren der verwittweten Pfalzgräfin Eliſabetha von Spanheim war die Kunde von dieſen Zerwürfniſſen gedrungen, daher ſie, um ihrem kurfürſtlichen Schwager vielleicht manche Unannehmlichkeit zu erſparen, demſelben hinſichtlich der Schenkung des ſogenannten Erbfünftels an ihren früheren Schwäher und jetzt an deſſen älteſten Sohn, im Juni des Jahres 1416, noch folgende Erklärung ausſtellte: ſie hätte ſolche Gift nur für den eigentlichen Pfalzgrafen oder Kurfürſten beſtimmt, der jederzeit die zur Pfalz gehörige Mannſchaft, Schlöſſer, Land und Leute beſitze, weil derſelbe mit ſeiner Macht ſie in ihrer Grafſchaft am beſten zu ſchützen und zu ſchirmen vermöge[22]. Mehrere Wochen darauf erneuerten Kurfürſt Ludwig und ſein Bruder Stephan mit dem Mainzer Erzbiſchofe Johann, welchem letzterer, wie bereits bemerkt, ein Sechstheil an Stromburg verſetzt hatte, gemeinſchaftlich den Frieden daſelbſt und auch hier offenbarte ſich der heimtückiſche Charakter jenes Geiſtlichen, indem er am nämlichen Tage gegen den Kurfürſten allein die Verbindlichkeit einging, ihm, wenn er es begehre, das von Stephan verpfändete Sechstheil an der Burg, nebſt Zubehörungen, für 40,000 Gulden zu löſen zu geben[23].

Der geheime Bund, welchen der Mainzer Erzhirte, Markgraf Bernhart und Herzog Stephan gegen den Kurfürſten von der Pfalz errichtet hatten, konnte indeſſen nie zum Vollzuge kommen, ſowie ſie es überhaupt nicht wagten, ernſtlich gegen denſelben aufzutreten, weil ja durch deſſen Handlungen eigentlich Niemand bedrängt, oder zu Schaden gekommen war; letzterer wollte aber auch nicht perſönlich mit ſeinem Bruder über ſolche

22. Der geben iſt in dem Jare ꝛc. 1416 Jare vff Sontag nach dem heiligen Pfingſtag (14. Juni). Tolneri historia palat. Codex dipl. 161 No. 215 und aus Mſcpten.

23. Beide gegeben: Datum Confluencie feria quinta post festum Assumpcionis beate marie virginis anno dni 1416to (20. Auguſt). Pfälzer Copialbuch No. 45 Fol. 283 bis 285 und 290 im gr. A. zu K.

Spänne und Irrungen verhandeln und so kam er gegen Ende des Jahres 1416 auf den sonderbaren Gedanken, dem Könige Sigismund die Entscheidung derselben anheimzustellen, daher er sich nach Costnitz begab, wo damals, des allgemeinen Conciliums wegen, Sigismund mit den meisten Prälaten und Fürsten und unter letzteren auch sein Bruder Ludwig IV. verweilte, dort dem Monarchen seine vielen Klagpunkte gegen denselben vortrug und Abhülfe begehrte. Das Reichsoberhaupt gerieth dadurch in nicht geringe Verlegenheit, denn auf der einen Seite hielt er große Stücke auf den pfälzer Kurfürsten und war demselben überhaupt, von seiner Wahl zum römischen Könige her, noch zu großem Danke verpflichtet und auf der anderen Seite mochte er auch vielleicht, durch den Kurfürsten eines Besseren belehrt und vom Gegentheile überzeugt, den Pfalzgrafen Stephan auf das Grundlose und Ungereimte seiner beiden Anschuldigungen, wegen des spanheimer Erbfünftels und der verpfändeten Reichsgüter, nicht gerne aufmerksam machen. Denn, welche Gründe und Beweise brachte z. B. Stephan zur Unterstützung seines ersten Klagpunktes vor? — Keine Verschreibungen oder gültige Urkunden, sondern — drei Zeugnisse von Hörensagen! — Der mütterliche Oheim desselben, Kurfürst Friederich von Brandenburg, sagte nämlich aus und gab es, gleich den beiden anderen Zeugen, auch später schriftlich von sich: er habe von seinem Schwager, dem Könige Ruprecht, gehört, die Pfalzgräfin Elisabetha von Spanheim hätte erklärt; sie halte unsern Stephan und seine Gattin Anna gleichsam für ihre Kinder und nach ihrem Tode sollte denselben ihr Nachlaß verbleiben; der zweite Zeuge, Herzog Johannes von Neuburg oder der Oberpfalz, Stephan's Bruder, gab an: er hätte ebenfalls von seinem Vater, dem Könige, vernommen, jene Wittwe habe bei der Vermählung Stephans mit Anna von Veldenz gesagt: nach ihrem Absterben sollte derselbe Kreuznach mit den nämlichen Rechten erhalten, wie sie es dessen Vater, dem Könige, früher versprochen hätte, ja letzterer selbst habe sogar seinem Sohne Stephan bei dessen Heirath das pfälzische Lehen Kirchberg in der Grafschaft Spanheim zugesichert und endlich stellte noch der geheime Schreiber der Wittwe des Königs Ruprecht, Wernher Ernst von Sanct Goar, Licentiat des geistlichen Rechts, als dritter Zeuge die Erklärung aus: die ge-

nannte pfalzgräfliche Wittwe hätte sich, in des Königs und seiner Gemahlin Gegenwart, mehrmals dahin ausgesprochen: „mein lieber Bruder (Schwager) Stephan soll mein Sohn sein, „und mich nach meinem Tode beerben, denn ich wüßte Nie„manden, dem ich das Meinige mehr gönne als ihm und habe „ihn dazu besonders ausersehen." — Solche Worte mögen allerdings, bei Gelegenheit der Vermählung Stephans, von der Wittwe Elisabetha im vertrauten Familienkreise gesprochen worden sein[24], allein dabei konnte es doch wahrlich Niemanden einfallen, darauf einen rechtlichen Anspruch auf Theile der Grafschaft Spanheim zu gründen, zumal da jene Elisabetha in dieser Beziehung nicht selbstständig oder gar eigenmächtig handeln konnte, weil sie durch die alten spanheimer Theilungs- und sonstige Familienverträge gebunden war und ohne Einwilligung der anderen oder der starkenburger Linie, wie wir ja oben schon gesehen haben, von ihren Besitzungen nichts vergaben oder verschenken konnte und durfte.

Endlich half sich König Sigismund durch folgenden Vorschlag, oder vielmehr Entscheid aus dieser mißlichen Lage: die gegenseitigen Spänne und Irrungen, Ansprüche und Forderungen zwischen dem pfälzer Kurfürsten und seinem Bruder Stephan sollten durch ein Schiedsgericht verglichen werden, worauf die seitherigen thätigen Unterhändler in dieser Angelegenheit, der Bischof Georg von Passau, der Burggraf Friederich von Nürnberg und Graf Eberhart zu Württemberg, beim Beginne des Jahres 1417 zu diesem Behufe einen sogenannten Anlaß errichteten[25]. Da nun Stephan den Zweck seiner Reise nach Costnitz vorläufig so weit gelungen sah, wandte er sich noch mit einer anderen Klage und Bitte an die Väter des Conciliums, woraus wir zugleich entnehmen, er sei ein Freund der Zucht und Ehrbarkeit gewesen und habe jeder Unordnung zu steuern gesucht. In der unmittelbaren Nähe seiner Residenz Zweibrücken befand sich nämlich ein Kloster der Reuerinnen, Marienstein geheißen, dessen Bewohner aber durch ihre aus-

24. Grollius: Nachricht von der Elisabetha von Spanheim, Pfalzgräfin ꝛc. S. 21 und 22.

25. Der geben ist zu Costentze ꝛc. 1417 Jare des nesten frytags nach dem zwolfften tage Epiphanie dni zu latin genant (8. Januar). Pfälzer Copialb. No. 45 Fol. 293. im gr. A. zu K.

ſchweifende Lebensweiſe allgemeinen Anſtoß gaben und vieles Aergerniß verurſachten, daher er als Landesfürſt zur Hebung der Sittlichkeit, die Abſtellung dieſes Uebelſtandes ganz dringend verlangte, was, weil alle früher angewandten Mittel ſich als fruchtlos erwieſen, nur durch die Verlegung dieſer Anſtalt in die Mauern der Stadt Zweibrücken und mittelſt einer, dadurch ermöglichten ſtrengeren Aufſicht bewirkt werden könne. Die Glieder der Kirchenverſammlung ertheilten der dringenden Bitte und dem weiſen Vorſchlage des Fürſten ſogleich ihre Zuſtimmung, daher derſelbe nach ſeiner Zurückkunft neben der Stadtkirche ein anſehnliches Gebäude aufführen und daſſelbe mit einer hohen Mauer umfaſſen ließ, ſo daß die Nonnen dadurch außer aller Berührung mit der Außenwelt kamen und mit der Kirche nur durch einen beſonderen Gang in Verbindung ſtanden. Die löbliche Abſicht des Herzogs wurde alſo vollſtändig erreicht und die Bewohner Zweibrückens hatten dabei noch den doppelten Vortheil, ein neues ſtattliches Gebäude mehr in dem Bereiche der Stadt zu beſitzen, ſowie auch die geringen Einkünfte ihrer Kirche durch die mit denſelben verbundenen Kloſtergefällen bedeutend vermehrt zu ſehen[25½]. Von dem nahen Mönchskloſter Werſchweiler waren auch ähnliche Klagen über geſunkene Zucht und Ordnung bei dem General-Concilium angebracht und um deren Abhülfe gebeten worden, welche Stephan gleichfalls kräftigſt unterſtützte, allein demohngeachtet konnte damals noch keine Aenderung erzielt werden.

In dem vorhin angedeuteten, zu Conſtanz am 8. Januar 1417 verfaßten Anlaſſe, wurde die Reichsſtadt Worms als der Ort auserſehen, wo das Schiedsgericht die Unterſuchung und Beilegung der Zerwürfniſſe zwiſchen den beiden fürſtlichen Brüdern von Kurpfalz und Pfalzzweibrücken vornehmen ſollte und es fanden ſich demnach um die feſtgeſetzte Zeit 65 Perſonen, nämlich der Biſchof Ulrich von Verden und Abt Wilhelm von Murbach, dann zehn Grafen, ſechs Herrn, ſiebenzehn Ritter, vier Lehrer in geiſtlichen und weltlichen Rechten und ſechs und zwanzig Edelknechte als Schiedsrichter in Worms ein, woraus man deutlich ſieht, welchen Lärmen Pfalzgraf Stephan wegen ſeiner Forderungen geſchlagen und überhaupt welche Wichtigkeit man dieſen Irrungen, gleichſam als einer das ganze heilige

[25½] Heintz: Geſchichte der Alexanderskirche in Zweibrücken S. 11 und 12.

römiſche Reich berührenden Angelegenheit, beigelegt hatte, daher auch jene 65 Männer in dem Eingange zu ihrem erſten Ausſpruche den Zweck ihres Erſcheinens und ihrer hohen Aufgabe folgendermaßen bezeichneten: „damit nicht fur beyde herren „großer vnwillen vnd jr lande zu komber vnd ſchaden mochte „komen ſin.“ — Zuerſt erhob Stephan ſeine Anſprüche auf das ſpanheimer Erbfünftel, wozu er außer den früheren Gründen nun noch folgenden anführte, weil ihm die Stadt Kreuznach durch den Speyerer Biſchof als ein verfallenes Lehen verliehen und daſſelbe ihm auch durch ſeinen Bruder, den Kurfürſten, zugeſagt worden ſei, allein die Entſcheidung über dieſen Gegenſtand konnte natürlich, nach unſerem oben gegebenen urkundlichen Aufſchluſſe über denſelben, nicht anders als gegen Pfalzzweibrücken ausfallen, indeſſen ward aber dem Kurfürſten, zur Bewährung des ganzen Verlaufs der Schenkung, ſowie wegen des ſeinem Bruder angeblich in dieſer Beziehung gegebenen Verſprechens, der Eid zugeſchoben; der Kurfürſt forderte darauf von ſeinem Bruder 10,000 Gulden Schadenerſatz wegen des an Mainz verpfändeten Sechstheils von Stromburg, was jedoch die Schiedsrichter auf einen Eid beider Brüder ſtellten; unſer Zweibrücker verlangte dann ſeinen vierten Theil an den Reichspfandſchaften Ortenberg, Offenburg, Gengenbach, Zell, Sels, Oppenheim und Lautern, mit ihren vollſtändigen Zubehörden, weil ſie nicht in die Theilung von 1410 gebracht worden ſeien, was aber die Verſammlung, auf den Grund der vorgelegten Pfandurkunden und der oben geſchilderten Verhältniſſe, demſelben ſogleich abſprach, ja ſchon die einzige Erwägung, daß bei einer Theilung unter Brüdern nur eigene und keine Pfandgüter der Familie in Betracht gezogen werden können, hätte den Herzog Stephan beſtimmen ſollen, von ſeiner Forderung abzuſtehen und zudem lag auch darin noch eine kränkende Anſchuldigung, als ſei er bei der Theilung des väterlichen Nachlaſſes übervortheilt oder betrogen worden; endlich begehrte derſelbe von ſeinem Bruder noch einen ſeiner Diener, den Konrad von Sickingen, zurück, den er gefangen halte und obgleich Ludwig IV. darauf erklärte, es ſei dies deßhalb geſchehen, weil jener Konrad auf der Straße geraubt hätte, ſo gab er dennoch, auf Anſtehen der Schiedsrichter, den Gefangenen gegen eine Urfehde los. Mit der Feſtſetzung des nächſten

Tages zur Eidesleiſtung des Kurfürſten in der, bei dem Dome gelegenen Sanct Johanniskirche, ward die erſte vormittägige Sitzung geſchloſſen.[26]

Die Gegenſtände, welche in der nachmittägigen Sitzung vorkommen ſollten, waren, als eine unabwendbare Folge der Theilung von 1410, ſo unbedeutend und von ſolcher untergeordneten Beſchaffenheit, daß die darüber höchlich erſtaunte Verſammlung von fünfundſechzig „trefflicher prelaten, Greuen, „Fryen, Ritter vnd herren", es gar nicht für nöthig erachtete, ſich damit zu befaſſen, ſondern ſie wies die Erledigung derſelben einem Ausſchuſſe zu, der aus den Grafen Friederich von Oettingen, Philipp von Naſſau, Gerhart von Sayn, Emich VI. von Leiningen, ſowie aus den Rittern Hanns von Hirſchhorn und Schwartz Reinhart von Sickingen zuſammengeſetzt war, welche die meiſten der beiderſeitigen Forderungen entweder ſogleich und einige auch ſpäter entſchieden, die wir auch hier kurz erwähnen wollen. Auf die Klage Stephans wegen der zur Stromburg gehörigen Weingülten, lautete deren Entſcheid: diejenigen Gülten, die zum Marſchallamte gehörten und Lehen ſeien, ſollten dem Kurfürſten, von den übrigen aber jenem ſein Drittheil zuſtehen; wegen des Dorfes Halsfelden (Holzfeld bei Sanct Goar) ward ausgemacht, wenn daſſelbe zur Burg Erenberg gehöre, ſo ſei es ein Eigenthum des Herzogs, wo nicht aber des Kurfürſten; hinſichtlich der Früchte, welche die kurfürſtlichen Beamten in Lambsheim, Oggersheim und Annweiler ſich angemaßt hätten, ſollen die Bürgen entlaſſen, die aufgelaufenen Koſten von beiden Brüdern bezahlt und dann auf alle gegenſeitigen Anſprüche verzichtet werden; wegen des Waldes bei Bacharach, die Strude genannt, müßten nähere Kundſchaften eingezogen werden und ſpäter darüber Entſcheid erfolgen; über den Zwieſpalt wegen der Mannen und Burgmannen, verwies der Ausſchuß beide Betheiligten auf die in dem Theilungsbriefe enthaltenen Beſtimmungen; die Irrung über die Mühle und über das Gericht zu Hagenau, vermittelten die ſechs Ausſchußmitglieder dahin: wenn beide zu Kirkel gehörten, ſo ſollten ſie dem Pfalzgrafen zuſtehen, machten ſie aber einen Beſtandtheil

26. Geben zu Worms an dem neſten dornſtage nach dem Sontage als man ſinget Judica in der vaſten ꝛc. 1417den Jaren (1. April). Pfälz. Copialb. No. 45 fol. 294 bis 303 im gr. A. zu K.

der Burg Winstein aus, so seien sie kurfürstliches Eigenthum; eine nichtsbedeutende geringfügige Sache zu Freinsheim wegen der Wormser Domherren wollen wir übergehen; die Oeffnung zu Lambsheim, Oggersheim und Wachenheim gebühre, vermöge des Theilungsbriefes und von Rechtswegen, dem Herzoge Stephan, jedoch möge der Kurfürst, so lange die verwittwete Pfalzgräfin Elisabetha lebe, dieselbe ebenfalls zu genießen haben; für die Theile, welche Stephan an folgenden einzelnen Burgen, nämlich Lützelstein, Morsmünster, Einhartshausen, Meisterselden, Ochsenstein, Reichshofen, Hochfelden, Huneburg und Winstein besitze, soll demselben, gegen deren Ueberlassung an seinen Bruder Ludwig IV., von diesem die Veste Wegelnburg, mit allen Rechten und Zuständigkeiten, eigenthümlich eingegeben werden und endlich entschied noch der Ausschuß auf des Kurfürsten Beschwerden: Stephan müsse die, den neustadter Stiftsherren vorenthaltenen Geld- und Fruchtzinsen zu Sinnmern wieder zustellen und dürfe sie überhaupt in dem Bezuge ihrer dortigen Gefälle fortan nicht mehr hindern[27].

Am darauffolgenden Tage legte der Kurfürst den, durch das Schiedsgericht vorgeschriebenen und verlangten, Eid dahin ab, die Pfalzgräfin und Wittwe Elisabetha, hätte seinem Vater, dem Könige Ruprecht, ihm und der Kurpfalz einen fünften Theil an der vorderen Grafschaft Spanheim vermacht und verschrieben und er habe bezüglich dessen seinem Bruder Stephan nicht das geringste Versprechen gegeben, so daß nun damit dieser hochwichtige Rechtsstreit beendigt war, worüber ein kaiserlicher Notar einen gerichtlichen Act aufnahm[28]. Wie hartnäckig indessen unser Fürst bei diesen friedlichen Verhandlungen und wie höchst aufgebracht er über den nachtheiligen Erfolg derselben war, geht augenscheinlich daraus hervor, daß er den an demselben Tage ausgefertigten, Entscheids- und Urtheilsbrief jener 65 Räthe durchaus nicht anerkennen und bestätigen wollte, weil — das Siegel des, zufällig abwesenden, Grafen

27. Geben zu Worms ꝛc. 1417den Jaren vff dornstag nach dem Sontag als man singet in der heyligen kirchen Judica (1. April). Daselbst No. 45 Fol. 312 bis 314; siehe auch Status causae für Hzg. Christian III. von Zweibrücken ꝛc. Theil I Beilage Tt. fol. 70—72. —

28. Im Jar 1417 vff den nesten frytag vor sant Ambrosii tage den zweyten April ꝛc. Daselbst No. 45 Follo 303 bis 307.

Philipps von Naſſau daran fehlte, daher der Graf von Oettingen dem letzteren dieſe Urkunde durch denſelben Notar zuſtellen und ſie in deſſen Wohnung auf das Fenſter niederlegen laſſen mußte[29]. Noch im October dieſes Jahres ſcheinen jedoch die Brüder Ludwig IV. und Stephan, bei einer Zuſammenkunft in Neuſtadt, ſich einander etwas freundlicher genähert zu haben, denn ſie ſetzten vorerſt den Entſcheid des Ausſchuſſes vom 1. April über den Tauſch der Theile an den genannten neun Burgen gegen das Amt Wegelnburg in Vollzug, indem unſer Pfalzgraf jenem ſeine Theile an dieſen Veſten, für die Wegelnburg, mit zugehörigen Dörfern, Freiheiten und Gerechtſamen, erblich und auf ewig übergab, ihn und ſeine Erben in dieſelben einſetzte und für alle künftige Zeiten darauf verzichtete[30] und am nämlichen Tage erwählten beide auch noch Obmänner und Zuſätze zur endlichen Beilegung der durch den Ausſchuß am 1. April noch unentſchieden gelaſſenen Punkte, beſonders über den Strudwald, indem ſie feſtſetzten: was jene Zuſätze, nach eingezogenen Kundſchaften, in einer beſtimmten Friſt darüber ſprechen würden, das müſſe von den Betheiligten angenommen werden und dabei ſollte es auch ſein unabänderliches Verbleiben haben[31]. Bezüglich dieſes letzteren Gegenſtandes fanden wir noch eine Kundſchaft der Gemeinden in den Thälern Bacharach, Diepach, Stege und Mannbach über den Strudwald bei Bacharach[32]; ob ſolche brüderliche Verbindung und Freundſchaft Beſtand hatte, wird die Zukunft lehren. Zugleich müſſen wir hier bemerken, daß die oft erwähnte pfalzgräfliche Wittwe, Eliſabetha von Spanheim, im November dieſes Jahres ihre irdiſche Laufbahn vollendete, wodurch, kraft der Theilung von 1410, dem Herzoge Stephan die Burg und Stadt Wachenheim, nebſt den Städten Lambsheim und Oggersheim, welche jener bis zum Witthumsſitze gedient hatten, als anſehnliche und ein-

29. Der Tag iſt, vermuthlich aus Eile, in dem Notariatsinſtrument nicht angegeben. Daſelbſt No. 45 fol. 314 bis 316. —

30. Datum Nuwenſtad Anno dominj 1417mo die sanctj Galli confessoris (16. October). Daſelbſt No. 45 Fol. 317 und 318.

31. Der geben iſt zur Nuwenſtat vff Sant Gallen tage ꝛc. 1417dem Jare (16. October). Daſelbſt No. 45 Fol. 307 und 308 und in einem ſpanheimer Codex zu Coblenz folio 22.

32. Der geben iſt vff ſant martins des heyligen Biſchoffs dage ꝛc. 1417 Jare (11. Novemb.) Daſelbſt No. 45 fol. 321 und 322.

trägliche Beſitzungen, zufielen, daher ſich unſer Fürſt ſeitdem mit ſeiner Familie auch oft in der, am Hardtgebirge inmitten von Weinbergen maleriſch gelegenen Veſte Wachenheim aufhielt.

Die Stadt Hornbach, in welcher ſich die uralte berühmte Benedictinerabtei gleichen Namens befand, hatte in ihren Einkünften Mangel und Abgang erlitten und konnte ihre Feſtungswerke oder Umfaſſungsmauern nicht mehr im baulichen Stande halten, daher unſer Stephan den Entſchluß faßte, derſelben mit einer neuen Steuer zu Hülfe zu kommen, wenn nämlich der Vorſtand der daſigen Abtei, dem auch noch einige Berechtigungen in der Stadt gebührten, ebenfalls ſeine Zuſtimmung dazu ertheilen würde und da nun der Abt Johannes Danckart 1418 eingewilligt hatte, erließ jener folgende Anordnung: es ſollten künftig, ſtatt wie bisher von zwanzig Maas Wein eine Maas als Ungelt zu erheben, fortan ebenſoviel von zehn Maas erhoben werden, welches Ungelt dem Landesherrn und der Stadt, jedem zur Hälfte, zuſtehen ſollte, von letzterer aber nur zu ihren Bauten, ſowie zu ſonſtiger Nothdurft verwendet werden müßte, und zu demſelben Zwecke erhielt der Stadtrath zugleich noch die Vergünſtigung, an den vier Jahrmärkten von jedem Pfund Pfenninge, von erkauften oder verkauften Sachen und Waaren, vier Pfenninge zu erheben; übrigens erklärten aber der Abt, nebſt ſeinem Convente, ihre Einwilligung für kraftlos und erloſchen, wenn der Pfalzgraf oder ſeine Amtleute ſich die Hälfte des der Stadt gebührenden Ungeltes, anmaßen oder zutheilen würden [33].

Um die nämliche Zeit ſtand derſelbe in Fehden und Zerwürfniſſen mit dem Dynaſten Volmar von Ochſenſtein im Elſaße, nachdem ſich aber beide Theile, bei ihren Hin- und Herzügen mit ihren Helfern und Helfershelfern, durch Raub und ſonſtige Uebergriffe vielen Schaden zugefügt hatten, traten Graf Emich VI. von Leiningen, Herr Johannes zu Lichtenberg und Wyrich von Hohenburg ins Mittel und vereinbarten zwiſchen den Streitenden folgende Sühne: der von Ochſenſtein müſſe ſich anheiſchig machen, nie mehr gegen den Herzog, ſeine Erben und Angehörigen zu ſein, ſowie auch nicht zu geſtatten, daß denſelben durch ihn oder die Seinigen aus ſeinen Schlöſſern,

33. Datum feria secunda post dominicam Letare Anno dni 1418uo (7. März). Orig. im kgl. R. A.

auf irgend eine Weiſe Schaden zugefügt werde, es ſei denn, er habe jenem oder deſſen Nachkommen zuvor 1000 Goldgulden bezahlt und in deren ſicheren Gewalt nach Zweibrücken eingeantwortet; ferner ſollte jener Volmar unſerem Stephan und deſſen Erben, auf ihr Verlangen, Enthalt und Oeffnung in ſeinen ſämmtlichen Burgen geſtatten, ohne jedoch dafür Enthaltgeld verlangen zu dürfen; auch müſſe er dem Hanns Wollenſchläger, auf deſſen Begehren, das vor der Fehde aufgekündigte Lehen, in Zeit von drei Monaten wieder reichen und endlich ſollten beide Theile auf alle Koſten und jede Vergütung für die, während der Fehde verübten Beſchädigungen für immer Verzicht leiſten [34]. Sowie unſer Zweibrücker früher dem Rudolf von Montfort wegen ſeines Ungehorſams im Jahre 1412 die verdiente Züchtigung widerfahren ließ, eben ſo gern ſuchte er auf der anderen Seite Treue und Gehorſam zu belohnen, denn in dem nämlichen Monate beſtellte er den Friederich von Montfort nicht nur zu ſeinem Amtmanne in Oberhauſen und Duchrod, der ſich dann wegen des Schirms der Unterthanen in jenen Dörfern beſonders reverſiren mußte [35], ſondern einige Tage nachher ertheilte er demſelben ſogar noch, vermöge einer beſonderen Rachtung, drei Theile der genannten zwei Orte als zweibrückiſches Mannlehen [36].

Unſer Herr hatte damals auch Zweiungen mit dem ſpeyerer Biſchofe Raban, wegen Anſprüchen und Gerechtſamen in mehreren Ortſchaften, die ſie aber durch drei erwählte Schiedsrichter, Herrn Ludwig zu Lichtenberg, Friedrich von Falkenſtein und Henne von Löwenſtein genannt Randeck, nach vorhergegangener genauer Unterſuchung, folgendermaßen rechtlich entſcheiden und beilegen ließen. Der Pfalzgraf beſchwerte ſich zuerſt darüber, ſeinen armen Leuten aus Kandel, Minfeld, Freckenfeld, Minderslachen, Dörrenbach, Otterbach, Dierbach und Rechtenbach in dem Amte Gutenburg, würde an der biſchöflichen Zollſtätte zu Rheinzabern mehr als der herkömmliche und

34. Der geben iſt vff den nehſten Samſtag vor ſant margreden dag. Des Jares ꝛc. 1418 Jare (9. Juli). Orig. im hanau-lichtenb. Arch. No. 916.

35. Der geben iſt off Samßtag vor ſant Margreten tag ꝛc. 1418 Jare (9. Juli). Original im kgl. R. A.

36. Der gegeben iſt vff Sand Jacobstage des heiligen Apoſtels ꝛc. 1418 Jare (25. Juli). Orig. daſelbſt.

gebräuchliche Zoll abgenommen, weil aber beide Herren sich hierbei auf einige, einander widersprechenden, Kundschaften beriefen, so legte man den Zöllnern den Eid auf, ob sie seither wirklich mehr Zollgebühren erhoben hätten, den sie in dem St. Petersmünster zu Weißenburg abschwören müßten und nach welchem diese Angelegenheit entschieden werden sollte. Der zweite Anklagpunkt betraf die Vogtei über die Dörfer Barbelrod, Dierbach und Oberhausen, welche, nach der Behauptung des Bischofs, dem speyerer Domdechante gebühre, die sich aber Stephan anmaßen wolle, worauf die drei Herren zu Recht erkannten: jenes Vogteirecht gehöre dem Dechanten und das dasige Schultheißenamt dem Abte von Weissenburg, allein die Königsleute daselbst stünden dem zweibrücker Herzoge zu, jedoch habe über die Verbrecher oder Criminalfälle nur der König oder dessen Bevollmöchtigter zu sprechen, welcher letztere Punkt sich besonders auf eine Kundschaft des Schultheißen, der Schöffen und Gerichtsleute jener drei Dörfer vom Februar dieses Jahres gründete, worin sie erklärten: wer, von der Herrschaft von Bayern wegen, die Burg Nikastel inhabe, der seie auch ihr oberster Herr und Faut über Hals und Halsbein[37]. Wegen des, der Stadt Landau zugehörigen, Vogteirechtes in Albersweiler, sprachen die Schiedsrichter: die Stadt solle, laut des letzten Vertrages unter König Ruprecht, dabei gehandhabt, allein das zweibrückische Amt Nikastel müsse ebenfalls bei seinem Dienste und Herkommen über dieses Dorf, sowie über seine darin gesessenen eigenen Leute, verbleiben und darin geschützt werden und endlich ward noch hinsichtlich der Mißhelligkeiten in dem Orte Frankweiler entschieden: der Herzog möge das Hochstift Speyer im ruhigen Besitz der dasigen Vogtei und des Gerichts belassen, hätte er selbst aber Königsleute in diesem Dorfe sitzen, die solle er gleich den Uebrigen im Amte Nikastel wohnenden, versprechen und gleichfalls ohngestört zu genießen haben[38]. Auf solche Weise suchte also derselbe die ihm und

37. Datum Anno Dni M°. CCCC°. Decimo octavo Vigilia Purificacionis Gloriose Virg. marie (1. Februar). Reliquiae diplomatum von Joannis, Mscpt. No. XLVIII.

38. Der geben ist uff den nehsten Mentag nach Sant Margreten dag der heiligen Jungkfrauwe, des Jares ꝛc. 1418 Jare (18. Juli). Liber contractuum Rabani Epi im Karlsruher Archive folio 228a. —

ſeinem Fürſtenthume zuſtehenden Rechte und die darüber hier und da entſtandenen Irrungen ſogleich rechtlich zu ordnen und beizulegen.

Der Schwiegervater desſelben, der Graf Friedrich von Veldenz, hatte, falls er keine Leibeserben mehr erzielen würde, ſeinem Eidame, unſerem Herzoge und deſſen ehelichen Hausfrau Anna nach ſeinem Ableben, den erblichen Beſitz ſeiner Grafſchaft bereits urkundlich zugeſichert, daher letzterer den Burgleuten zu Veldenz, Lichtenberg, Landsberg und in anderen veldenzer Veſten, bei ſeinen fürſtlichen Würden, 1419 die Verſicherung ausſtellen mußte, ſie, eintretenden Falles, nicht nur, wie früher und bisher durch ſeinen Schwäher, bei ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten und gutem Herkommen zu belaſſen, ſondern ſie auch noch darin zu ſchützen und[39] mit dem Rathe der Reichsſtadt Speyer, der ſeit mehreren Jahren in folgenſchweren Zerwürfniſſen mit dem daſigen Biſchofe Raban lebte, ſchloß unſer Fürſt ein enges Bündniß ab, demſelben, auf die Dauer von ſechs Jahren, in allen Nöthen und Gefahren treulich beizuſtehen und zu helfen[40], wofür ihm aber, kraft dieſer Vereinbarung, 6000 Gulden baar erlegt werden mußten, über welche Summe er an dem nämlichen Tage einen Empfangſchein ausſtellte[41]. Als er aber in Erfahrung brachte, die Bürger ſeiner Reſidenz hätten, um dieſelbe als nunmehrige Wohnung ihres Fürſten auch im Aeußeren würdiger und geſicherter herzuſtellen, bedeutende Gelder an deren Ringmauern nnd Pforten verbaut, ſo wie zugleich große Sorgfalt auf die Behütung der Thore und auf andere nothwendigen Gebäude verwendet, ertheilte er ihnen auf ihr Anſuchen, damit ſie dieſes alles, ohne merkliche Beſchwerden der Bewohner, um ſo ſtattlicher ausführen könnten, die Erlaubniß, bei dem Brunnen auf der Bach und der Oelmühle gegenüber, eine neue Badſtube anzulegen, von welcher ſie aber den Herzogen keinen Zins oder Jahresgülte zu entrich-

39. Datum Meiſenheim in die sanctorum Fabiani et Sebastiani martirum Anno Dni 1419no (20. Januar). Copie im kgl. H. A.

40. Geben zu Wachenheim ꝛc. 1419 Jare, des Donrſtages vor deme ſontage als man ſinget ꝛc. Inuocauit (2. März). Orig. im Arch. der Stadt Speyer No. 748.

41. Geben zu Spire des Donrſtags vor dem ſontage Inuocauit ꝛc. 1419 Jare (2. März). Daſelbſt No. 747.

ten ſchuldig ſeien, ſondern deren Erträgniſſe ſie nur zu den genannten ſtädtiſchen Bauten und überhaupt zu anderer Nothdurft verwenden ſollten[42]. Später hatte er auch mannigfache Verdrüßlichkeiten mit den Grafen von Naſſau-Saarbrücken, deren Gebiet, z. B. die Veſte Homburg, ganz nahe an unſer Fürſtenthum und hauptſächlich an die Herrſchaft Kirkel gränzte, welche jedoch größtentheils von keiner Erheblichkeit waren und nur von Neckereien und Reibereien der beiderſeitigen Beamten herrührten, die ſich, angeblich im Intereſſe ihrer Herren, dadurch eine Wichtigkeit beizulegen ſuchten. Es finden ſich darüber, während Stephan's Regierung, mehrere ſogenannte Beredungszettel auf Pergament vor, welche zur Ausgleichung ſolcher unwichtigen Gegenſtände und Klagen verfaßt wurden, die wir wohl beiläufig erwähnen, aber auf deren weitſchweifigen Inhalt nicht eingehen werden, oder die edle Zeit nicht damit vergeuden wollen. Der erſte Zettel iſt vom Jahre 1419 und betrifft den Zoll zu Limbach und Erbach, ſowie auch eine Erbſchaft, Unkoſten und Malefizſachen daſelbſt, dann die Beholzigung und den Eckerngenuß im Vier-Herrenwalde, ferner die Zehnten zu Laupach, Hornbach und Arnbach und endlich die Leute zu Hermersberg[43], welche ränkevollen Streitigkeiten, von nun an auf Jahrhunderte hinaus, die beſtändigen Klag- und Beſchwerdepunkte zwiſchen beiden Parthieen bildeten.

Bezüglich des mit der Reichsſtadt Speyer errichteten gegenſeitigen Schutz- und Trutzbündniſſes, bewies unſer Pfalzgraf, weil ja ohnmöglich vorauszuſehen war, in welche vielfachen Fehden ihn dieſer Schritt mit anderen Mächtigen verwickeln, oder ihn vielleicht auf längere Zeit von ſeinem Fürſtenthume Zweibrücken entfernt halten könnte, die löblichſte Vorſicht und Klugheit, indem er, im Juli 1419, ſeinem Schwager, dem Herzoge Karl dem Kühnen von Lothringen, „vmb ſunderliche „fruntſchafft vnd vmb kein gelt", den dritten Theil an ſeinen Schlöſſern und Städten Zweibrücken, Hornbach und Bergzabern

42. Datum Meyſenheym Sexta ante dolcam Judica Anno dni Millio quadringentesimo Decimo Nono (31. März). Kgl. Archivs-Conſerv. in Speyer, Zweibr. Abtheilung.

43. Datum feria secunda post divisionis Aplor anno dni 1419 (27. Juli). Convolut im hzgl. Hausarchive zu Weilburg Fasc. 1685 und Andreäs Genealogienbuch von Saarbrücken, daſelbſt Fasc. 161 No. 4 fol. 77.

mit allen Zugehörungen eingab, um Land, Bürger und arme Leute zu schützen und zu schirmen, daher ihm auch letztere zu huldigen hätten, zugleich aber mußte der lothringer Herzog die Verpflichtung eingehen, ihm jene Gebiete, auf sein erstes Begehren wieder zuzustellen und einzuräumen und auch, so lange er im Besitze derselben sei, keine Gefälle darin zu erheben, oder daraus zu beziehen, jedoch stehe es ihm frei, sich nöthigenfalls aus jenen Burgen zu vertheidigen[44]. Nicht lange darauf erwarb er sich käuflich von Eberhart von Hohenfels, Herrn zu Reipolzkirchen, die Hälfte des, in der unmittelbaren Nähe der Veste Wachenheim gelegenen, Dorfes Friedelsheim, mit der dasigen Burg und Burgmannschaft, wie die von Meckenheim und Winheim dies alles bisher von ihm zu Lehen getragen hatten, für erb und eigen, um 400 Gulden, welches Lehen jene Edlen nun von dem Herzoge Stephan zu empfangen hätten[45], was auch mehrere Wochen nachher geschah, indem derselbe den Herrn Horneck von Winheim, als den Aeltesten in seinem, seines Bruders Bechtolf und des von Meckenheim Namen, mit jenem halben Dorfe, sammt Rechten und Zubehörden, belieh[46].

Unser Pfalzgraf muß, vielleicht als eine Folge seiner Verbindung mit Speyer, im Jahre 1420 sehr in Geldverlegenheit gewesen sein, weil er die Pflegen Hornbach, Zabern und Annweiler an Rudolf von Alben verpfändete[47] und zu gleicher Zeit gedrungen war, bei dem Heinrich Holzapfel von Herrheim 2000 Goldgulden aufzunehmen, für deren jährliche Zinsen zu 100 Goldgulden er demselben den Schultheißen und die Schöffen seiner beiden, zur Veste Gutenburg gehörigen Dörfer Kandel und Minderslachen als Unterpfand verschrieb, wozu der leininger Graf Emich VI. als Mitbesitzer, seine Einwilligung ertheilte[48]. Der Zwiespalt zwischen den zweibrückischen

44. Der geben wart uff Donreſtag neſt vor ſant marien magdalenen dage, In dem Jare ꝛc. 1419 Jar (20. Juli). Orig. im kgl. St. A.

45. Datum Anno dni 1419no ipso die bti Michaelis Archangeli (29. September). Orig. im kgl. R. A.

46. Geben vff den dinſtag nach ſant Nicolaustag Anno Dni 1419no (12. Dezember). Ungedruckte Urkundenſammlung.

47. Königl. R. A.; die Urkunde iſt nicht mehr vorhanden.

48. Datum Anno Domini M°. CCCC°. XX°. Off mandag nach Judica (28. März). Hofürſtl. leiningiſches Archiv in Amorbach.

und naſſauiſchen Beamten dauerte immer noch fort, denn wir kennen zwei weitere Beredungszettel aus den Jahren 1420 und 1422, in welchen zu den früheren von 1419 jetzt noch eine neue Klage bemerkt iſt, nämlich: „die leibeignen Leut, ſo ſie hinder einander ſitzen haben", betreffend[49]. Von dem Oheime ſeiner Gattin, dem Abte Johann von Veldenz zu Weiſſenburg erhielt unſer Herzog 1421 anſehnliche Lehenſtücke, die jenem Stifte durch den Tod des Johannes Kalb ledig geworden waren, beſtehend in dem Kirchenſatze, dem großen und kleinen Zehnten, dem Freihofe, Zinſen, Lehengütern und Gefällen im Frohnhofe ꝛc. zu Deßloch und Forchheim, nebſt dem Schultheißenamte und den halben Zollgefällen in Ettlingen, welche Stücke früher mit dem Lehen der Herrn v. Schüpf oder Schupf bei Boxberg verbunden und durch Hanns von Selbach vernannt worden waren[50]. In den zu Bergzabern gehörenden Ortſchaften mußten ſich ſeitdem auch wieder Anſtände, ſowohl über Gerechtſamen des Fürſten, als über Berechtigungen der Dörfer ergeben haben, daher ſich Stephan ſelbſt in jene Stadt verfügte und in der daſigen Burg, in Gegenwart des Bürgermeiſters, des Rathes und der geſammten Bürgerſchaft ſowie der Gemeinden Drußweiler, Horbach, Bleisweiler, Capellen, Weiler und Oberhofen, durch einen kaiſerlichen Notar ein feierliches Zeugenverhör vornehmen ließ, das, nach der einmüthigen Ausſage der Bewohner jener Orte, folgendes Ergebniß lieferte: ſowohl der Waidgang, als auch das hohe Gericht über ſie, ſtehe nur demjenigen rechtlich zu, der ein Herr zu Bergzabern ſeie und demſelben gebührten auch alle Strafen von großen und kleinen Freveln und ſonſtigen Unfugen, welche durch ihren Waidgang geſchähen[51].

Der Graf Friedrich Veldenz hatte ſeinen Schwiegerſohn zu ſich in die Gemeinſchaft mehrerer Städte und Orte ſeiner Grafſchaft, namentlich in Meiſenheim Burg und Stadt, in die Stadt

49. Datum feria sexta post festum Ascensionis Dni anno eiusdem 1420 (18. Mai) und Geben Dinſtags nach Exaudi anno dni 1422 (26. Mai). Conpolut im herzogl. naſſauiſchen Hausarchive zu Weilburg Fasc. 1685. —

50. Datum Hagenow Quinta feria ante Beatorum Viti et Modesti martirum (12. Juni). Anno dnj 1421mo. — Orig. im kgl. St. A.

51. Dis geſchach bez Jares ꝛc. 1421ſten Jar ꝛc. bez erſten dages bez Mandes genent September. Orig. daſelbſt.

Odernheim am Glan, Armsheim Burg und Stadt, sowie in die Dörfer Esenheim und Niederhausen aufgenommen, daher der Erzbischof Konrad zu Mainz, von welchem diese Orte zu Lehen rührten, unsern Fürsten mit denselben, sowie mit dem auf der Grafschaft Veldenz ruhenden Erztruchseßen- und Küchenmeisteramte seines Erzstiftes belieh und auch zugleich die, zwischen den mainzer Prälaten und den veldenzer Grafen in den Jahren 1279 und 1386 vereinbarte, sogenannte Erbeinigung, mit demselben 1422 erneuerte[52]. Im folgenden Jahre ließen unser Stephan und Graf Johann V., der letzte von Spanheim, durch ihre Freunde und zwar für Zweibrücken durch Friedrich von Stein und Bernhart Lichtenstein von Böhl und von des Grafen Seite durch Johann Schonenberg von Ehrenberg und Jacob von Lachon, die sich in dem Kloster Cumb versammelten, zum Besten sowie zur Erleichterung ihrer beiderseitigen Unterthanen auf dem Hunnsrücken, einen gütlichen Vertrag errichten, der uns einen Blick in die traurige Lage der letzteren gestattet, daß nämlich der sogenannte „Vndertzog", oder die Gebühren, welche ihre armen Leute bei ihrem Abzuge aus einem Gebiete in das andere, früher ihrem bisherigen Herrn an Geld oder dergleichen zurücklassen mußten, von nun an und für immer aufhören sollte, jedoch dürfe kein Amtmann den Leibeigenen des andern Herrn, ohne dessen ausdrückliche Zustimmung, in seinem Gebiete aufnehmen und zugleich wurden die spanheimer Unterthanen des Zolles von allen denjenigen Waaren und Sachen für befreit erklärt, die sie in das Amt Kastelun führen, oder aus demselben mit nach Hause nehmen würden, sowie dies auch früher unter den Grafen Simon von Spanheim und dessen Tochter, der Pfalzgräfin Elisabetha, Gebrauch und Herkommen gewesen sei[53].

Wir haben bereits vorhin einige Verpfändungen Stephan's namhaft gemacht, allein im Jahre 1425 treten sogar mehrere Verkäufe für ansehnliche Summen zu Tage, ohne daß wir aber

52. Datum Wormatie feria tertia proxima post Dominicam qua cantatur in Ecclesia Dei Juvocavit Anno Domini 1422do (4. März) Kgl. Archivs-Conserv. in Speyer, zweibr. Fasc. 10.

53. Datum et Actum In Claustro Comede Sexta post decollacionem Sancti Johannis Baptiste. Anno Domini 1423io (3. Sept.) Karlsruher spanheimer Copialb. aus neuerer Zeit No. 1 fol. 365 bis 372.

anzugeben im Stande wären, wozu dieſe Gelder verwendet worden ſeien, weil über damalige Erwerbungen keine Urkunden vorliegen, jedoch ſind dieſe Vorgänge in ſo ferne erfreulich für uns, weil wir dabei die vier erlauchten Brüder in ſchönſter Harmonie und Einigkeit erblicken. Die Pfalzgrafen Johannes aus der Oberpfalz, Stephan von Zweibrücken und Otto von Mosbach, befanden ſich nämlich bei Ludwig IV. zu Heidelberg und bei dieſer Gelegenheit verkaufte Stephan an letzteren ſeine ſämmtlichen leibeigenen Leute und Rechte in den Dörfern Dirmſtein und Laumersheim (welche Orte noch von der Schirmvogtei der alten Grafen von Zweibrücken über das wormſer Hochſtift herrührten und die auch in der Nähe von Worms lagen) für immer und ewig, als freies unverpfändetes Beſitzthum, um 2000 gute rheiniſche, oder Goldgulden[54] und zugleich errichteten und gelobten beide einen ſtäten aufrichtigen Frieden in der Veſte Stromburg, unter den gewöhnlichen allbekannten Bedingungen[55]. Am folgenden Tage überließ Stephan demſelben auch käuflich ſein Sechstheil an dieſer Burg, mit Dörfern und allem was man dazu rechnete, für 5000 Goldgulden, nebſt der Vergünſtigung, das an das Erzſtift Mainz verſetzte andere Sechstel mit 4000 Gulden an ſich zu bringen, jedoch behielt er ſich und ſeinen Erben die Wiedereinlöſung dieſes Drittheils um 9000 Goldgulden und zugleich die Oeffnung in der Veſte ebenfalls vor[56]. An demſelben Tage veräußerte unſer Herzog dem Kurfürſten noch, aber nur auf einen Wiederkauf, ſeine Stadt Oggersheim, nebſt allen Zubehörden, mit Ausnahme des Zolles auf der dabei gelegenen Hütte, der daſigen Fiſchwaſſer, ſowie der Korn- und Hafergülten von ſeinen dortigen eigenen Gütern und dann auch ſeinen Theil am Dorf und Gericht zu Freinsheim, ebenfalls mit allen Rechten und Gülten u. ſ. w., jedoch mit dem Vorbehalte des bei die-

54. Geben in dem jare ꝛc. 1424 Jare Off den donrſtag nach dem Sontage ꝛc. Jubilate (18. Mai). Ungedruckte Urkundenſammlung vom Original.

55. Datum Heydelberg feria quinta post dominicam Jubilate Anno domini 1424to (18. Mai). Pfälziſches Copialbuch No. 45 fol. 285 bis 287 im gr. A. zu K.

56. Geben zu Heydelberg vff frytag nach dem ſontag als man ſinget ꝛc. Jubilate in dem jare ꝛc. 1424 Jare (19. Mai). Daſelbſt No. 45 fol. 288 bis 290. —

ſem Dorfe befindlichen Burgleins und ſeiner daſigen eigenthümlichen Beſitzungen, um 5000 Goldgulden[57]. Dieſe vier Urkunden bekräftigten auch die Brüder Johannes und Otto mit ihren Siegeln, zum Beweiſe ihrer Einwilligung und gegen das Spätjahr hin ſtellte Ludwig IV. einen Rückſchein über die Wiederauslöſung Oggersheims und Freinsheims aus[58]. Einige Wochen darnach vermittelte der Kurfürſt noch die erneuerten Spänne Stephans mit deſſen Vaſallen Friedrich von Montfort, wegen Oberhauſen und Duchroth dahin, daß derſelbe, nach geſchehener Belehnung, einen Revers ausſtellen müſſe, er beſitze drei Viertheile dieſer Orte als Mannlehen, das übrige Viertheil aber habe er blos in Amtsweiſe inne[59].

Nach Verlauf von zwei Jahren änderten ſich jedoch Stephans Geſinnungen gegen den Kurfürſten, woran das demſelben gewordene Erbfünftel und dann überhaupt die theilweiſe Erbſchaft der ſpanheimer Lande die meiſte Schuld trugen; denn die Grafſchaft Veldenz war ihm, wie wir bereits bemerkten, als Erbe ſeiner Gemahlin geſichert, allein wegen der Grafſchaft Spanheim, die dem Markgrafen von Baden und ſeinem Schwäher, jedem zur Hälfte, zufallen ſollte, hatte er ſeine liebe Noth, weil er ſich, theils des Veldenzers, theils ſeines eigenen und des Intereſſes ſeiner Familie halber, dieſes wichtigen Gegenſtandes annehmen mußte. So löblich es alſo von ihm war, für die Vermehrung ſeines Hausgutes zu ſorgen und darauf alle Aufmerkſamkeit zu verwenden, eben ſo tadenswerth iſt es von demſelben, während des Laufes dieſer Erbverhandlungen, blos aus vorgefaßten Meinungen und Anſichten, dem Unmuthe gegen ſeinen Bruder Ludwig IV. wegen des berüchtigten Erbfünftels, immer den Zügel ſchießen zu laſſen, welchen bedeutſamen Gegenſtand wir hier zur Erläuterung der ſpätern pfalzzweibrücker Geſchichte, aus unſern vollſtändigen Urkundenſammlungen über das ſpanheimer Geſchlecht, in Kürze berühren

57. Geben zu Heydelberg nff den fritag nach dem Sontage als man ſinget in der heiligen kirchen Jubilate ꝛc. 1424 Jare (19. Mai). Daſelbſt No. 10 Fol. 150.

58. Geben zu Heidelberg Off den Samßtag nach ſand Egidien tage In dem Jare ꝛc. 1424 Jare (2. September). Daſelbſt No. 10 Folio 150b. —

59. Off Sand michelstag des heiligen Erzengels Anno dni 1424to. — (29. September). Original im kgl. R. A.

müſſen. Johannes V., der letzte Graf von Spanheim, war mißtrauiſch und übelgeſinnt gegen ſeine beiden ebengenannten nächſten Erben und neigte ſich mehr zu dem Markgrafen Bernhart von Baden, als zu dem Grafen Friedrich von Veldenz hin, jedoch handelte er auch manchmal wider dieſelben, theils einzeln, theils gegen beide; bald war er gegen den pfälzer Kurfürſten wegen der beſtehenden Gemeinſchaft in der vorderen Grafſchaft zu einem Fünftheile, bald ging er mit demſelben Hand in Hand; er wußte alſo überhaupt nicht, wie er, bezüglich ſeines zu vererbenden Beſitzthumes, ſich verhalten ſolle und er muß darnach, wie aus allem hervorgeht, ein altersſchwacher, mißtrauiſcher und mürriſcher Herr geweſen ſein. Von dem Jahr 1419 an war Graf Johannes V. ganz auf des Markgrafen Bernharts Seite und wollte von dem Veldenzer durchaus nichts mehr wiſſen, ja er verpfändete ſogar jenem 1421 die ganze hintere Grafſchaft für 200,000 Gulden und veräußerte dem Kurfürſten Ludwig IV. nach Jahresfriſt, nochmals einen Viertheil an der vorderen Grafſchaft Spanheim um 20,000 Goldgulden auf Wiedereinlöſung.

Unterdeſſen hatte unſer Fürſt durch ſeine Bemühungen den wunderlichen ſpanheimer Grafen etwas milder oder verſöhnlicher gegen ſeinen Schwäher von Veldenz geſtimmt und brachte auch, in den erſten Monaten des Jahres 1425, eine Zuſammenkunft der beiden künftigen, badiſchen und veldenzer, Erben mit demſelben in der markgräflichen Stadt Beinheim, an der Gränze des unteren Elſaßes, zu Stande, wo alle ſeitherigen Zerwürfniſſe ihre Beilegung fanden und vorerſt ein Vergleich oder Bündniß errichtet ward, in welchem jene drei Herren, Stephan, Bernhart und Friedrich, dem Spanheimer, falls er in einen Krieg, oder nur in eine Fehde verwickelt werden ſollte, ihre Hilfe und den kräftigſten Beiſtand zuſagten, ſo wie ſie demſelben auch zugleich ihre ſämmtlichen Veſten öffneten[60], worauf dann, drei Tage ſpäter, der bekannte ſogenannte beinheimer Entſcheid ſeinen Abſchluß fand, in welchem der Graf Johann V. Baden und Veldenz zu gemeinſamen Erben des ihm noch zuſtehenden ſpanheimer Gebietes, unter beſonde-

60. Geben zu Beinheim vf fritag nach dem Sonntag Oculi in der vaſten des Jars ꝛc. 1425ſtem Jare (16. März). Orig. im Präfecturarchive zu Straßburg Fasc. VIII No. 122.

ren Bedingungen (die jedoch hier für uns zu weitläufig sind und in der Geschichte des spanheimer Grafenhauses ihre nähere Erörterungen finden werden) einsetzte[61]. Dieser beinheimer Entscheid, in Urkunden bedeutsam „Vermachung" geheißen, hatte später noch einige weiteren Vereinbarungen zur Folge, welche die Einigkeit und Freundschaft zwischen Baden und Veldenz immer enger knüpften und bei denen wir von nun an unseren Pfalzgrafen immer treulich mitwirken sehen, weil, vermöge jenes Entscheides, dessen ältester Sohn Friedrich, auf den Fall, des früheren Ablebens des Grafen Friedrich von Veldenz, seines Großvaters, in die Rechte desselben hinsichtlich der Grafschaft Spanheim eintreten sollte.

Einige Tage darauf gedachte Stephan auch an die Vergrößerung seines Bergzaberer Gebietes, indem er dem Eberhart von Zeyßenkeim, der ihn in die Hälfte seiner drei Theile an dem, bei Hergersweiler befindlichen Dorfe Winden als Gemeinsherrn aufgenommen hatte, versprach, ihn und die Seinigen zu schirmen und sie in dem Besitze ihres Theils nicht zu kränken oder zu irren[62]. In dem vorletzten Monate dieses Jahres übertrug der pfälzer Kurfürst seinem ebengenannten Bruder als einen Beweis seines Vertrauens auf einige Zeit die Verwaltung der Landvogtei im unteren Elsasse, welches wichtige Amt jenem vom Könige Sigismund auf seine Lebenszeit anvertraut worden war, daher letzterer gelobte, die mit dieser Stelle verbundenen Obliegenheiten, bis auf des Kurfürsten Wiederrufen, redlich und gewissenhaft versehen zu wollen[63]. (Schon 1420 soll Ludwig IV. unseren Stephan auf kurze Zeit zum Unterlandvogte im Elsaße ernannt haben[64], was jedoch nicht urkundlich begründet ist.) Aeußerst wohlthätig wirkte derselbe in diesem Amte als Unterlandvogt, denn nicht lange nach seiner Ernennung errichtete er mit dem Bischofe Wilhelm von Straßburg, sowie mit den einflußreichsten Familien des Elsaßes, als mit Lichtenberg, Bitsch,

61. Der geben ist zu Beinheim in dem jar ꝛc. 1425 jare an dem Montag nach dem Sundag Letare zu halbfasten (19. März). Orig. in Straßburg und pfälzer Copialbuch No. 45 fol. 195 bis 203 im gr. A. zu K.

62. Geben off den dinstag nach dem sontage als man singet ꝛc. Judica anno dni M°. CCCC°. Vicesimo quinto (27. März). Orig. im kgl. R. A.

63. Der geben ist zu Heydelberg vff den frytag aller Selen tage ꝛc. 1425 Jare. (2. Nov.) Karlsr. pfälzer Copialb. No. 45 fol. 319—321.

64. Schöpflini Alsatia illustrata II, 571.

Ochſenſtein, Fleckenſtein, Hohenburg und andern, ein Schutz- und Trutzbündniß auf zehn Jahre lang, um den damals in dieſer Provinz eingeriſſenen großen Unordnungen und Ungeſetzlichkeiten, ſowie der allgemeinen Unſicherheit aufs kräftigſte entgegen treten und denſelben zum Wohle der Bevölkerung gründlich ſteuern zu können[65]; über den betrübten Zuſtand des unteren Elſaßes ſpricht ſich nämlich der Bundesbrief folgendermaßen aus: „wann ſich ytzunt ſchymberlichen vil böſer ſachen jn der „Lantuogtie zu Elſaß tegelichs verhandelnt vnd verlauffent, „Alſo das kaufflute vnd Bilgerin vff den Straſſen vnd ſuſt „manigfaltiglichen geraubt gefangen vnd geſchediget werdent „vnd dann auch das etliche zugriffe dunt, Raubent, Burnent „(Brennen) oder lute vahent ane redliche herfolgunge vnd be„warunge ꝛc. (d. h. ohne ihnen die Fehde vorher anzukündigen) „vnd darumb nit zu eren vnd zu rechte komen wollent," welcher Schilderung zufolge alſo daſelbſt alle Bande der Ordnung und des bürgerlichen Lebens in der Auflöſung begriffen zu ſein ſchienen! —

Die ſpanheimer Erbſchaft kam im folgenden Jahre wieder zur Sprache und die Betheiligten verſammelten ſich, wie uns die Urkunden dieſer Grafſchaft verſichern, im März 1426 zu Pforzheim im Badiſchen zur gemeinſamen Berathung, in Verbindung mit dem Erzbiſchofe Konrad von Mainz, den ſie auch in ihr Vertrauen gezogen hatten und der daſelbſt unſerem Herzoge, dem Markgrafen Bernhart und deſſen Sohne Jacob, ſowie dem veldenzer Grafen das Verſprechen gab, nach dem tödtlichen Hingange des letzten Spanheimers, ſolle einer von ihnen die von ſeinem Erzſtifte rührenden ſpanheimer Lehen empfangen und tragen, worüber jene drei Herren eine Beſcheinigung ausſtellten[66]. Im Juni kam man zur abermaligen Beſprechung dieſes Gegenſtandes in der Burg Lichtenberg zuſammen, wo Stephan, welchem, wie uns aus dem Vorhergehenden bekannt iſt, durch den ſpeyerer Biſchof ſchon 1408 die Stadt Kreuznach,

65. Der geben iſt zu offenburg des nehſten Sondags noch ſant Andres dage des heiligen zwolffbotten des Jars ꝛc. 1425 Jare (2. December). Original im hanau-lichtenberger Archive No. 965 und auch pfälziſches Copialbuch No. 10 fol. 192 ꝛc. im gr. A. zu K.

66. Datum Pforzheim feria sexta post dominicam Judica. Anno dni Millimo CCCC°. XXVIto. — (18. März). Spanheimer altes Copialbuch in Karlsruhe lit. F Fol. CCLXVII. —

wiewohl widerrechtlich und ohne alle Folgen, zu Lehen verliehen war, dem Markgrafen Bernhart die feierliche Erklärung gab, wenn jene Stadt seinem Sohne Friederich erblich zufallen würde, sich wegen solchen Lehens keines Vortheils gegen denselben anzumaßen, sondern im Gegentheile Baden zum Mitgenusse daran kommen zu lassen[67]. Die Folgen der übrigen lichtenberger Verhandlungen ließen nicht lange auf sich warten, weil sie, der Hauptsache nach, nur gegen Kurpfalz gerichtet waren und neue schwere Zerwürfnisse hervorriefen. Graf Johannes V. gedachte nämlich, abgesprochenermaßen, ein Drittel der ihm noch zugehörenden drei Theile an der vorderen Grafschaft seinen künftigen Erben, Baden und Veldenz oder Pfalzzweibrücken, für 30,000 Gulden als Pfandschaft zuzuwenden und wiewohl nun, vermöge eines Artikels in dem kreuznacher Burgfrieden von 1416, eine solche Verpfändung dem pfälzer Kurfürsten, als Mitbesitzer, zuerst angeboten werden mußte und wann dieser nicht darauf eingehen wolle, oder ihm die Pfandsumme zu hoch wäre, dann erst andere gesippte Verwandten oder Freunde in einen solchen Handel eintreten dürften, so versetzte der Graf Johann V. demohngeachtet jenes Drittheil an unsern Herzog, sowie an Baden und Veldenz, die auch sogleich eine Abschlagszahlung an der Pfandsumme leisteten[68], welcher Schritt die gesuchte Veranlassung zu vielen Verhandlungen und gerichtlichen Erörterungen zwischen den beiden aufgeregten Parthien während einiger Monate war, die in der spanheimer Geschichte ihre Stelle finden werden. Der Unmuth und die gegenseitige Erbitterung stiegen endlich so hoch, daß jene beiden Fürsten, nebst den Grafen von Spanheim und Veldenz sogar eine feste Verbindung zu Schutz und Trutz dahin abschlossen, wenn es zwischen ihnen und dem pfälzer Kurfürsten zum Kriege kommen würde, einander kräftigst beizustehen und überhaupt gemeinsam zu wirken[69]. Wir sehen also die Folgen des Zwistes

67. Datum Lichtenberg feria tercia post viti et modesti Anno 1426to. (18. Juni). Daselbst lit. F. fol. XXXVb. und XXXVIa.

68. Der geben ist vff den nehsten Mittwoch nach der heilgen zwolffbotten schiedung tag. Des Jars ꝛc. 1426 Jare. (17. Juli). Orig. im Praefectur-Archive zu Straßburg Fasc. IX No. 125. —

69. Der geben ist des Jars ꝛc. 1426 Jare off den nehsten Sambßdag nach santt Dyonisien dag (12. October). Daselbst Fasc. IX. No. 130.

wegen des spanheimer Erbfünftels, wie einen dunkeln Faden durch das Gewebe der Lebensgeschichte Stephans von Zweibrücken ziehen.

Johann von Schonenberg, welchem ein Drittheil an der Burg Erenberg gehörte, starb kinderlos 1426, wodurch dessen Antheil an seinen Verwandten, Cuno von Pirmont, fiel, daher unser Pfalzgraf demselben seitdem zwei Drittheile zu Mannlehen reichte[70], während er selbst noch im Besitze des übrigen Drittels blieb. Im Laufe dieses Sommers hatte derselbe und Graf Emich VI. von Leiningen einen heftigen Strauß mit dem Herrn Walther von Hohen-Gerolzeck und seinen Söhnen, zu dessen Ausgleichung Kurfürst Ludwig IV. bereits im Juli eine Waffenruhe vermittelt hatte[71], allein es wollte nichts fruchten und noch bis ins zweite Jahr dauerte dieser Hader und Krieg fort, denn wir kennen, außer den eben gemeldeten, bis zum Monate Juni 1428, noch zehn Waffenstillstände und Friedensbedingungen, die der wackere Friedrich von Fleckenstein zu Stande brachte, welchen Ritter der pfälzer Kurfürst, einige Monate nach dem Abschlusse des vorerwähnten Bündnisses gegen ihn vom 12. Okt. 1426, an seines Bruders Stelle zum elsäßer Unterlandvogte erhoben hatte. Gegen das Ende des Jahres 1426 lebte Stephan auch im Unfrieden mit seinem bisherigen Bundesgenossen, Emich VI. von Leiningen, wegen der Vesten oder Aemter Gutenburg und Falkenburg, die sie in Gemeinschaft besassen; sie wollten zwar ihre „Spenne und Gebrechen" am Schlusse jenes Jahres durch ihre Freunde entscheiden lassen, allein es glückte nur theilweise und man konnte sich nur über das Floßwesen aus dem bedeutenden Falkenburger Gewälde durch das annweiler Thal, einigen, jedoch faßte man noch einen entscheidenden, wichtigen Beschluß, um künftige Irrungen abzuschneiden, nämlich die Gemeinschaft in jenen beiden Vesten sollte aufgehoben und dann dieselben getheilt werden[72]. Die Ausführung dieses Vorhabens verzog sich indessen,

70. Geben off den Sontag nach sant Lütten (Lucas?) tag 1426 (20. Oct.) Acta Acad. Theod. pal. VI, 469 bis 472 No. VIII und IX.

71. Datum Heidelberg feria tercia post dte Marie Magdalene Anno dni 1426to (23. Juli). Orig. auf Papier.

72. Actum et Datum Wachenheim Scda feria post natiuitatem Cristi anno eiusdem M°. CCCC°. vicesimo Sexto (30. December). Copie aus dem fürstlich leiningischen Archive.

aus unbekannten Gründen, beinahe ein Jahr lang, wiewohl die zu dieſem Geſchäfte befohlenen Bauleute und Werkverſtändigen ihr Gutachten darüber bereits am 27. Januar 1427 vollendet und übergeben hatten[73], bis es dann endlich dem Grafen Friederich von Veldenz am Jahresſchluſſe gelang, die Betheiligten in der pfalzzweibrückiſchen Burg Ruprechtseck zu vereinigen und die Theilung der Veſten Gutenburg mit Minfeld und Falkenburg zu bewirken, wodurch jeder Theil, Pfalzzweibrücken und Leiningen, die Hälfte derſelben erhielt und bei welcher Gelegenheit auch zugleich noch die übrigen Anſtände gütlich beſeitigt wurden[74].

Im Frühjahre erſuchte der Abt Johannes von Weißenburg, ein Oheim der Gattin Stephans, der mit Hertwig von Dürkheim dem Alten in gefährlichen Mißverhältniſſen wegen der Zubehörden der zwei Burgen Berwarſtein und Drachenfels ſtand, ſeinen zweibrücker Vetter um ſeinen Beiſtand, worauf derſelbe auch einen Anlaß zu friedlicher Ausgleichung zuwege brachte[75]. Auf einer, im Auguſt dieſes Jahres in Beinheim veranſtalteten Verſammlung erneuerten und erweiterten die Fürſten von Zweibrücken und Baden, mit den veldenzer und ſpanheimer Grafen nochmals ihre Uebereinkunft gegen den Kurfürſten von der Pfalz, indem ſie feſtſetzten, wenn einer oder mehrere unter ihnen mit einem Fürſten oder Grafen u. ſ. w. zu Krieg kommen würden, ſo wollten ſie feſt zuſammenhalten und „getruwelichen vnd ernſtlichen vnſer iglicher mit ſiner „gantzen machte" einander helfen, als ob es jeden einzelnen von ihnen beträfe, wozu ein Jeder, ſowie die erſte Mahnung an ihn ergehe, und zwar unſer Herzog 100, der Markgraf von Baden 200 und jeder der Grafen ebenfalls 100 Gewappnete „zu Roſſe" in ſeine, dem Kriegsſchauplatze zunächſt gelegenen Burgen legen müſſe, zu täglichem Streite und ſo lange der Kampf währe, würde jedoch der Fall eintreten, dieſe Mannſchaft oder Beſatzung noch zu verſtärken, ſo ſei, nach voraus-

73. Geſchehen vnd geben zu Falckenberg vff mondag nach Sant Paulustag conversionis Anno dni 1427mo (27. Januar). Daſelbſt.

74. Datum RuprechtsEcke (feria) quinta ante beati Thome apostoli anno Dni ꝛc. 1427mo (18. December). Eben daher.

75. Datum et actum Berwenstein Sabbto ante dnicam Judica Anno ꝛc. XXVII° (5. April). Berwartſteiner Codex der Abtey Weiſſenburg Folio 124. Mſc. —

gegangener gemeinſamer Berathung, Jeder verpflichtet, dies zu thun, auch ſollten die Schlöſſer oder Veſten, die ſie erobern, ſowie die Leute, welche ihre Hauptleute niederwerfen und gefangen nehmen würden, unter die vier Verbündeten gleichheitlich vertheilt werden. Dies alles gelobten ſie, der Herzog und der Markgraf bei ihren fürſtlichen Treuen und Ehren, die Grafen aber bei guten Treuen, „an aidesſtat getruwelich ware „vnd ſtete zuhalten vnd vns in dirre vorgen. ſache nit ſcheiden „noch trennen laſſen“ [76]; auch warben die zwei Fürſten und der Veldenzer noch Helfer, angeblich für den ſpanheimer Grafen Johannes V. an, denn unmittelbar nach jener Bundeserneuerung verſchrieben ſie dem Edelknechte Jacob von Lachen, für die wichtigen Dienſte, die er ihnen und dem Spanheimer ſeither geleiſtet hatte, nach des Letzteren Tode, jährlich 100 Gulden auf ſeine Lebenszeit und zugleich verſprachen ſie ihm das durch den Ritter Johann Boiß von Waldeck erledigt werdende Lehen, wogegen ſich derſelbe zu treuer Dienſtleiſtung verpflichtete und ebenſo ſagten ſie, unter den nämlichen Bedingungen und mit denſelben Worten, dem Edelknechte Heinrich Waiffen von Bergzabern das ſpanheimiſche Schloß Frauenburg, ſowie dem Edelknechte Heinrich von Zeißkeim die Burg Elbſtein, beides nach des Spanheimers Hinſcheiden, lebenslänglich zu, unter gleicher Verbindlichkeit, wie der von Lachen [77] und demnach ſchien alſo der Bruder- und Verwandtenkrieg unvermeidlich zu ſein.

Nach der Theilung ihrer gemeinſchaftlichen Veſten ſchienen der zweibrücker Herzog und Graf Emich VI. von Leiningen auf freundlichem Fuße mit einander gelebt zu haben, denn ſie beſtanden im Jahre 1428 gemeinſchaftlich einen Strauß vor der Burg zu Heuchelheim, ohnweit Worms, bei welcher Veranlaſſung die Bewohner des nahen Roxheim durch den Raub ihres Viehes viele Noth und Drangſale von jenen beiden Herrn erleiden mußten, deren ſich, als biſchöflichen Unterthanen, der Amtmann des wormſer Oberhirten zu Dirmſtein, Konrad von Rodenſtein,

---

76. Der geben iſt zu Beinheim off den dinſtag nach Sand Laurentien tage des heiligen Mertelers des jars ꝛc. 1427 Jare (12. Auguſt). Orig. im Präf. Archive zu Straßburg Fasc. IX No. 134.

77. Dieſe drei Dienſtbriefe ſind an einem Tage ausgeſtellt: Datum anno 1427mo. in vigilia festi Assumpcionis gloriosissime virginis marie. (14. Auguſt). Orig. daſelbſt Fasc. XVII No. 11.

annehmen mußte und der deßhalb vom 18. Januar bis zum 29. Februar einen noch vorhandenen interessanten Briefwechsel mit jenem Grafen, jedoch ohne günstiges Resultat, führte[78]. Während dieser Vorgänge stellte Stephan dem Grafen Johann V. von Spanheim einen Schadlosbrief aus, weil er für ein durch ihn aufgenommenes Capital von 3000 Gulden bei This von Olken Bürge geworden war[79] und nach Verlauf einiger Tage verpfändete er, mit seiner Gattin Anna, seine Theile an Falkenburg, Gutenburg und Minfeld, nebst zugehörigen Dörfern und Gerichten, an den festen Wyrich von Hohenburg für eine nicht angegebene Summe, wozu der Mitgemeiner, Graf Emich, einwilligte und mit jenem Wyrich den Frieden daselbst beschwor[80]. Sowie unser Pfalzgraf sich seither seines Schwiegervaters von Veldenz in jeder Noth und Verlegenheit gewissenhaft angenommen hatte, ebenso handelte er auch hülfeleistend gegen seinen Verwandten, den letzten Spanheimer, denn als die Gebrüder oder Gevettern Albrecht, Hanns, Diether, Konrad und Eberhart von Veningen, allerlei Forderungen wegen Schulden an denselben erhoben, nahm er sich seiner sogleich an, vermittelte solchen verdrüßlichen Handel und brachte alles ins Reine[81].

Der befürchtete und drohende Krieg zwischen den pfälzer Brüdern, dem Kurfürsten, dem Zweibrücker und anderen Betheiligten, kam indessen doch nicht zum Ausbruche, indem es dem mainzer Prälaten Konrad und dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach glückte, in Verbindung mit den beiderseitigen Freunden und Räthen, die Hadernden durch einen, in Worms errichteten Sühnvertrag zu beschwichtigen und zu vereinigen, dessen vorzüglichste Bestimmung folgende war: beide Theile müßten von einer Verpfändung gänzlich abstehen und Johannes V. sollte dagegen seine dereinstigen Erben, den Markgrafen Jacob von

78. Das erste Schreiben ist datirt: Datum doica post beati Anthonij Anno ꝛc. XXVIII und das letzte: Geben zu Hartenburg uff den Sondag Reminiscere Anno ꝛc. XXVIII. Orig. im kein. Archive zu Amorbach.

79. Datum Ipsa die sancti vincencij Anno dni 1428no (22. Januar). Orig. im Präfectur Archive zu Straßburg Fasc. XVI No. 39.

80. Geben vff Dornstag nach vnser lieben frawen tag kertzweyhe Anno dni 1428vo (5. Februar). Von einer authentischen Copie.

81. Der geben ist uff sant Michelstag ꝛc. 1428 Jair (29. September). Orig. im kaiserl. Präfecturarchive zu Straßburg Fasc. XVI No. 40.

Baden (den Sohn des unterdeſſen verſtorbenen Bernharts) und den letzten Grafen von Veldenz, Friederich, zu ſich in die Gemeinſchaft der ihm an der vorderen Grafſchaft Spanheim zuſtehenden drei Theile aufnehmen und einſetzen[82], was auch geſchah und da nun ſämmtliche Intereſſenten, einige Tage darauf mit dem Kurfürſten den Burgfrieden zu Kreuznach und in der vorderen Grafſchaft gelobt und demſelben zugleich die feierliche Erklärung ausgeſtellt hatten, ihn ſowohl in ſeinem, bisher ſtreitig gemachten Erbfünftel, als auch in dem ihm für 20,000 Goldgulden verſetzten weiteren Viertel an dieſer Grafſchaft, ewig bleiben zu laſſen und ihn daran nicht zu irren, ſo ſchien doch auch damit unſerem Herzoge endlich jede weitere Veranlaſſung zum Unfrieden, oder zu gehäſſigen Geſinnungen gegen ſeinen Bruder Ludwig IV. benommen zu ſein. Bezüglich des ſpanheimer Erbes mag dies vorläufig der Fall geweſen ſein, allein wegen anderer pfälziſcher Beſitzungen erregte unſer Fürſt demſelben wieder neue Irrungen, nämlich über den Strudwald, das Lehen zu Kieſelbach und Ludenrot, ſowie die Vogtei des Kloſters Hirzenau, über die Dörfer Holzfeld und Dievelich und endlich über die Mann- und Burgmannſchaft zu Stromburg, daher beide, gegen das Ende des Jahres 1428, einen Anlaß auf den Ritter Johannes von Stein, zur gänzlichen Beilegung derſelben, errichteten[83].

Stephan vergönnte im folgenden Jahre ſeinem Amtmanne Wernher von Monsheim und ſeinem Kellner Claus von Alzey, beide in der Veſte Kirkel wohnhaft, welche zwei Wöge, den einen zu Fronſpach und den andern unten an Fronſpach, angelegt hatten, deren „Waſſerſwalle" dem Landesfürſten gehörten, wegen ihres „getreuven dinſts willen, den ſie vns dicke vnd „vyl getruwelichen gedane hant vnd furbaß dun ſollent vnd „mogent", den Genuß und Gebrauch jener zwei Waſſerſchwallen, für ſie und ihre Erben[84] und ſo wußte der wohlwollende Pfalz-

82. Der geben iſt zu worms vff den frytag vor Sant michels tage des Heiligen Ertzengels anno domini 1428vo (24. September). Pfälz. Copialbuch No. 45 fol. 251 bis 254 im gr. A. zu K.

83. Datum Heydelberg ipsa die beati Steffani prothomartiris anno dni 1428vo. (26. Dec.) Daſelbſt No. 45 fol. 310 und 311.

84. Datum Zwcinbrücken tercia feria proxima post dominicam Qua etc. cantatur letare Anno domini 1429no (18. März). Orig. im kgl. R. A.

graf die redlichen Dienſte der Seinigen, auch durch geringfügige Zugeſtändniſſe, zu lohnen und ſie an ſich zu ketten! — Im Juni dieſes Jahres verkauften Henne von Lewenſtein und ſeine Ehefrau, Margaretha Winthern von Alzey, demſelben ihre Theile an Gütern und Rechten in „vnſerm" Dorfe Freinsheim für 800 gute rheiniſche Gulden[85], durch welche Erwerbung er die 1424 an ſeinen Bruder Ludwig IV. veräußerten Theile daſelbſt wieder zu erſetzen ſuchte. Auch des, durch den Anton von Hattſtat bedrängten, Abtes zu Münſter im elſäßer Gregorienthal, hatte ſich der Herzog gütig angenommen und einen Anlaß auf den Grafen Bernhart von Eberſtein, den Unterlandvogt Heinrich von Fleckenſtein und Smaßmann, Herrn zu Rappoltſtein, ins Leben gerufen, dieſen Letzteren aber noch beſonders dringend aufgefordert, ja am nächſten Sanct Thomastage in Breiſach erſcheinen zu wollen, um den Frieden wieder herſtellen zu helfen[86] und eben ſo übernahm derſelbe im folgenden Jahre eine Streitſache zur Ausgleichung, als Herrmann Doppelſtein von Bitſch gegen den Kurfürſten von der Pfalz und die Grafen Jacob und Wilhelm von Lützelſtein darüber geklagt hatte, das Schloß Einarzhauſen ſei theilweiſe mit Gebäuden und Gräben auf ſein Eigenthum gebaut worden, daher ihm auch ein Theil des daſelbſt angelegten Zolles gebühre, welche Anſprüche er folgendermaßen entſchied: jener Herrmann ſollte auf ſeine Forderung verzichten, wofür er die Vergünſtigung erhalte, ſeinen Wein zum Hausgebrauche für ſich und ſein Geſinde, unverzollt und frei in Einarzhauſen einfahren zu dürfen[87]. Wir finden alſo denſelben beſonders thätig im unteren Elſaße, was ſeinen guten Grund wohl in dem Vertrauen haben mochte, das er ſich daſelbſt im Allgemeinen durch ſeine früheren Verrichtungen als Unterlandvogt erworben hatte.

Beinahe wäre aber Stephan mit ſeinem Bruder Ludwig wiederholt in Hader und Uneinigkeit gerathen, über die Aus-

85. Der geben iſt off ſant peter vnd paulus der zweier heiligen Zwolffbotten tage. Anno dni M°. CCCC°. vicesimo nono (29. Juni). Orig. im kgl. St. A.

86. Datum Hagenauw sabato post lucie virginis anno etc. XXIX° (17. Dec.) Orig. in einer Sammlung.

87. Der geben iſt vff den Sontag vor vnſer lieben frauwen tag Nativitatis. Anno dni M°. CCCC°. XXX° (3. September). Pfälzer Copialb. No. 100, A fol. 307b. im gr. A. zu K.

lösung mehrerer reichspfandschaftlichen Orte, ebenfalls im unteren Elsaße; es ist dies eine langjährige, verwickelte und verdrüßliche Geschichte, die wir schon anderwärts umständlich geschildert haben[88], daher wir hier die Theilnahme unseres Fürsten daran nur kurz erwähnen wollen. Der König Sigismund befahl nämlich 1430 dem Herrn Ludwig von Lichtenberg im Elsaße, folgende Reichspfandschaften, als das Städtlein Westhofen, die Dörfer Balborn, Pfaffenhofen, Matern und was er überhaupt vom Reiche pfandweise inne habe, dem zweibrücker Herzoge, an seiner Statt, zu lösen zu geben[89], welcher Weisung jedoch, aus besondern Gründen, keine Folge gegeben ward und am nämlichen Tage kündigte jener Monarch auch dem Grafen Hanns von Leiningen-Rixingen, dem straßburger Dompropste Johannes von Ochsenstein und dem Diebolt von Geroltseck an, sie sollten die ihnen vom Reiche versetzten Dörfer Marley, Northeim, Kirchheim, Rumolzweiler, Hochfelden und noch einige andere Orte, mit allen ihren Zuständigkeiten, durch denselben Pfalzgrafen, von des Reiches wegen, einlösen lassen[90], welche drei Herren damals diese Dörfer besaßen, die aber ursprünglich, seit 1387, dem ochsensteiner Geschlechte verpfändet waren. Um dieselbe Zeit hatte unser Fürst auch dem Eckbrecht von Dürkheim erlaubt, aus seinem Staffelhofe, genannt „Versunkendiebach", 400 Schaafe in die gutenburger Waldungen treiben zu dürfen, worüber er sich aber reversiren mußte, er dürfe diese Vergünstigung nicht als ein Recht beanspruchen und nach seinem Hinscheiden sollte dieselbe wieder ab und erloschen sein[91].

Nach Verlauf einiger Monate befand sich Stephan an dem Hoflager Sigismunds in Nürnberg und hatte sich, außer der soeben erwähnten, noch mehrmaliger Gnadenbezeugungen dieses Regenten zu erfreuen, indem ihm derselbe vorerst vergünstigte, das dem Ludwig von Wickersheim versetzte Reichsdorf Virden-

88. Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau Lichtenberg im Elsaße, Band II, 118 bis 128, 130, 132, 133 ꝛc.

89. Geben zu vlme ꝛc. 1430sten Jaren am Mantag nach sand Martins tag ꝛc. (13. November). Orig. im kgl. St. A.

90. Geben zu Vlme ꝛc. 1430sten Jare am Montag nach Sandt Martinstag ꝛc. (13. Novemb.) Original im hanau lichtenberger Archive zu Darmstadt No. 1004.

91. Der geben ist off Sant andreas tag Anno domini etc. 1430mo. (30. November). Orig. im kgl. R. A.

heim im Elsaße, mit allen Rechten und Gefällen, in seinem Namen einzulösen[92], daher der König einige Tage darauf noch einen besonderen Befehl an den von Wickersheim ergehen ließ[93] und am nächsten Tage belehnte jener Monarch unsern Fürsten mit dem einzigen Reichslehen, das auf seinem Herzogthume haftete, nämlich mit der Veste Kirkel, nebst Mannen, Burgmannen und folgenden Dörfern: Limbach, Einöde, Dörrenbach, Ludenbach, Furt, Hasel, Volkerskirchen, Erbach, Richskirchen nud Budingen mit sämmtlichen Zugehörungen, namentlich mit dem Geleite auf der Straße zu Limpach, so wie überhaupt mit demjenigen, was der selige Johannes von Kirkel vom Reiche zu Lehen gehabt hatte und was durch König Wenzel der Kurpfalz verliehen worden war[94]. Stephan wollte nun nach seiner Zurückkunft an den Rhein vor allen Dingen die ihm von Sigismund übertragene Einlösung der den Ochsensteinern vom Reiche versetzten, obengenannten schönen und ansehnlichen Dörfer im unteren Elsaße betreiben, allein er fand bei den drei Inhabern derselben, welche diese einträglichen Besitzungen nicht gerne verlieren wollten, heftigen Widerstand, sie brachten mancherlei Ausflüchte vor und stützten sich hauptsächlich darauf, der Kurfürst Ludwig IV. hätte, bereits vor Jahresfrist, ebenfalls in des Reichsoberhauptes Namen, die Einlösung der Orte Marlei u. s. w. von ihnen verlangt[95] und sie wüßten nun nicht, wie sie sich dabei zu verhalten hätten. Als er dies zur Kenntniß des Königs gebracht hatte, erließ derselbe an den straßburger Dompropst Johannes und an die von Geroltseck (da der Graf von Leiningen Nixingen sich zur Auslösung verstanden hatte) ein scharfes Schreiben, in welchem er sich äußerst tadelnd über ihren Ungehorsam, unserem Herzoge die Pfandschaft abzutreten, ausließ, sie auf die bedenklichen

92. Geben zu Nuremberg ꝛc. 1431stem Jare An sant Peters Abend ad Kathedram ꝛc. (21. Februar). Orig. im kgl. St. A.

93. Geben zu Nüremberg an sand Mathiastag des Heiligen zwolffbotten vnser Rich des Hungrischen Im XLIIII, des Romischen Im XXI und des Behemischen In dem XI Jaren (24. Febr.) Orig. das.

94. Geben zu Nuremberg ꝛc. 1431sten Jare, am Sontag nach sant Mathias tag des heiligen Czwolffboten ꝛc. (25. Febr.) Orig. daselbst.

95. Geben zu Heidelberg off den dinstag nach dem Sontag als man singet in der heiligen kirchen Judica Anno dni M°. CCCC°. Tricesimo (4. April). Original auf Papier.

Folgen dieſes Schrittes, dem Reiche ſein Eigenthum vorzuenthalten, aufmerkſam machte und ihnen aufs ernſtlichſte bedeutete, jenem Fürſten die Auslöſung zu geſtatten, oder dieſe Reichspfandſchaften würden mit den Waffen beigebracht werden müſſen[96], allein ſolches Mandat hatte keinen Erfolg, daher ſich Stephan von jenen verſetzten Orten einsweilen die Dörfer Marlei, Northeim und Kirchheim zueignete und ſie gewaltſam in Beſitz nahm.

Der ſchlaue und ränkevolle Prälat, der Dompropſt Johannes von Ochſenſtein, ſuchte nun den Kurfürſten und unſern Pfalzgrafen hinter einander zu hetzen, weil beide nach der Auslöſung jener Pfandſchaften ſtrebten, worüber viele Schriften und Briefe gewechſelt wurden, die noch theilweiſe vorhanden, viele derſelben aber auch verloren gegangen ſind, daher der eigentliche Zuſammenhang dieſer Vorgänge nicht mehr vollſtändig hergeſtellt werden kann. Der Kurfürſt Ludwig mahnte zwar ſeinen Bruder 1431 von jedem weiteren Vorgehen in dieſer Angelegenheit ab[97], allein letzterer ſchrieb im folgenden Jahre doch noch zweimal an den Dompropſt von Ochſenſtein[98], der zugleich Vormund über ſeines Bruders Volmars Kinder war, aber er konnte damit nichts bezwecken und eben ſowenig dadurch, daß er ſich an den römiſchen König wandte, der auch 1433 einen Tag, auf den 18. Januar 1434, nach Baſel zur Vermittlung ausſchrieb, welchen jedoch jener heimtückiſche Prälat durch die Niederlegung der Vormundſchaft über ſeinen Neffen, die er dem pfälzer Kurfürſten übertrug, ebenfalls vereitelte; da riß dann endlich unſerm Fürſten die Geduld, er richtete abermals an jenen Geiſtlichen ein kurzes abfertigendes Schreiben[99], womit der Briefwechſel ein Ende

96. Geben zu Bamberg am nechſten (Samſtag noch ſant bonifacien tag, vnſer rich des hungr. Im XLV) des Römiſchen Im XXI vnd des Behemiſchen Im XI Jaren (9. Juni). Original daſelbſt. Der im Originale fehlende Datum iſt nach einer alten Copie ergänzt.

97. Datum Heidelberg ipsa die btor viti et Modesti martirum Anno etc. Tricesimo primo (15. Juni). Original auf Papier.

98. Zuerſt: Datum Hagenauw Quinta post Circumcisionis dni Anno eiusdem etc. XXX Secundo (2. Januar) und darauf: Datum Hagenauw Sabbato ante octavephie dni. Anno etc. XXXII (12. Januar). Original auf Papier.

99. Datum Hagenauw tercia ante anthonij confessoris Anno etc. XXXIIII (19. Januar). Orig.

hatte und er nicht lange darauf, gleichfalls mit Gewalt, die drei übrigen Orte Rumolzweiler, Koßweiler und Thann, in seine Gewalt brachte; wir werden später nochmals, jedoch nur mit einigen Worten auf diesen, theilweise unangenehmen, Gegenstand zurückkommen.

Wir müssen jetzt einen Rückblick auf die sonstige rastlose Thätigkeit und das Wirken unseres Pfalzgrafen werfen. Die gräflich nassauischen Brüder, Philipp II. und Johann, waren genöthigt, um ihre Schwester Johannetta und deren Eheherrn, dem Grafen Georg von Hennenberg ihre Rechte und Theile an der Herrschaft Kirchheim am Donnersberge abkaufen zu können, Geld aufzunehmen und sprachen daher jenen Fürsten darum an, der ihnen auch, in Verbindung mit seinem Schwäher von Veldenz, im Jahre 1431, 13,150 Goldgulden, gegen die Verpfändung eines Drittheils an den Herrschaften Kirchheim und Stauf, vorschoß, daher diese beiden und der Erzbischof Conrad von Mainz, der schon längere Zeit ein Drittheil daran unterpfändlich inne hatte, mit den Grafen von Nassau den Frieden in Burg und Stadt Kirchheim, in der Veste Tannenfels nebst dem Thale und in der Burg und Vorburg zu Stauf beschwören mußten[100]. Für unser zweibrücker Fürstenhaus war dieser Vorgang ganz erwünscht, denn wir wissen, daß dem Herzoge Stephan durch die Theilung von 1410 die Vesten Ruprechtseck und Bolanden, in der unmittelbaren Nähe der Herrschaft Kirchheim, zum Loose gefallen waren, daher der Gedanke und die Hoffnung ganz nahe lag, vermittelst jener Pfandschaft die dortigen Besitzungen später erweitern oder abrunden zu können. Einige Tage nachher überraschte der demselben wohlgeneigte König Sigismund ihn wiederholt mit einem erfreulichen Erlasse, indem er ihm aus besonderen Gnaden das Recht verlieh: „das er vnd sine erben in seinem lande „gvldeine vnd silberin montze slahen lassen vnd machen sollen „vnd mogen, vff das koren, werd vnd levffe vnser montze „Im Rich vnd desselben Richs korfvrsten gvldein vnd silberin „montze ꝛc. mit iren wappen vnd vmbschrifft“[101], welches Münzrecht

100. Der gegeben ist vff den nesten mandag nach Sant kilianus des heiligen mertelers tag (9. Juli). Orig. aus dem herz. nassauischen Archive.

161. Geben zu Nuremburg ꝛc. 1431sten Jare am Mitwochen vor sand Marie Magdalene tag ꝛc. (18. Juli). Orig. im kgl. St. A.

derſelbe, gleich den übrigen Fürſten des Reiches, auch ausübte, denn er errichtete in ſeinem Lande zwei Münzſtätten, zu Wachenheim und zu Simmern und ließ goldene und ſilberne Münzen ausprägen 101½, von denen noch manche als Seltenheiten in öffentlichen Sammlungen angetroffen werden; auch mag dieſer Vorgang ein Antrieb geweſen ſein, mehr Aufmerkſamkeit auf das inländiſche Bergweſen zu verwenden und dadurch zugleich den Unterthanen neue Erwerbsquellen zu öffnen.

Dem Grafen Schafriet von Leiningen geſtattete unſer Herr nach Jahresfriſt, den Witthum ſeiner Ehefrau auf die Dörfer Haßloch, Böhl und Igelheim, welche einen Beſtandtheil der, zwiſchen Pfalz-Zweibrücken und Leiningen gemeinſchaftlichen, Herrſchaft Falkenburg bildeten, verſchreiben zu dürfen[102]. Unter ſolchen Beſchäftigungen vergaß er aber die veldenz-ſpanheimer Erbſchaften nicht, denn er traf mit ſeinem Schwiegervater Friedrich von Veldenz, am Schluſſe des Jahres 1432 eine Vereinbarung, in welcher ſie den Grundſatz aufſtellten, die Tochter des letzteren ſei die einzige, rechte und geborene Erbin der Grafſchaft Veldenz, würden aber ihr Vater und ihr Gemahl Stephan vor ihr mit dem Tode abgehen, ſo ſollte dieſelbe ihren auf Simmern verſchriebenen, Witthum zu genießen haben, jedoch dürfe ſie ſich dann nicht mehr verehelichen, auch nichts veräußern und erſt nach ihrem Hinſcheiden ſollte die Grafſchaft Veldenz an ihre Kinder gelangen[103]. Vorausſichtlich konnte der greiſe Spanheimer Graf Johannes V. auf keine lange Lebensdauer mehr rechnen, daher die künftigen Erben deſſelben, der Pfalzgraf Stephan, in ſeinem und ſeiner beiden weltlichen Söhne Namen, dann der Markgraf Jakob zu Baden und Graf Friedrich von Veldenz (welcher letztere ebenfalls ſchon ſehr betagt war), um alle möglichen Irrungen und Unannehmlichkeiten abzuwenden, deren früher leider ſchon zu viele deswegen bereitet worden waren, 1433 die feierliche Erklärung abgaben: bei dem ſich ihnen eröffnenden ſpanheimer Erbfalle durchaus keinen einſeitigen Vortheil zu ſuchen, ſondern die Beſtim-

101½. Exter's Verſuch einer Sammlung pfälziſcher Münzen I, 49 und II, 6 und 539.

102. Datum (Berg-) Zabern quarta post exaudi anno M°. CCCC°. XXXII° —(4. Juni). Kremers Geſch. des ardenniſchen Geſchlechts II, 273 No. XXV.

103. Datum in Hagenaw Sabath. ante Thome Apostoli anno dni 1432do — (20. Dec.) Kreisarchiv in Speyer, Zweibr. Abth. Fasc. 10.

mungen des Beinheimer Entscheides vom Jahre 1425 aufs gewissenhafteste beobachten zu wollen [104]; gewiß eine sehr umsichtige und lobenswerthe Vorsorge! — Einige Monate darauf belehnte Stephan den Johann von Steinkallenfels mit einer im Schlosse Argenthal fälligen Jahresrente von 15 Gulden, womit dessen Vater Johann früher beliehen gewesen war [105].

Der Graf Johannes V. von Spanheim schuldete unserem Herzoge 1300 gute rheinische Gulden, wofür er demselben seine Theile an der Veste Nanstul und dem darunter gelegenen Thale, sammt den damit verbundenen Gerichten, Dörfern, armen Leuten, Gefällen und Rechten, mit Ausnahme des Waages zu Queidersbach, 1434 als Pfand einräumte, welche Gegenstände aber mit derselben Summe wieder einzulösen stünden, wobei er ihm noch gestattete, die an Wyrich von Hohenburg versetzten Theile an jener Burg an sich zu kaufen und [106] bereits mehrere Tage vor der Ausfertigung dieser Pfandverschreibung, mußte letzterer dem mißtrauischen Grafen einen Rückschein ausstellen, ihm bei der Abtragung jener 1300 Gulden in der Stadt Simmern, mit der Auslieferung der versetzten Gegenstände augenblicklich gewärtig sein zu wollen [107]. In dem erbitterten Kampfe der beiden trierer Erzbischöfe, Ulrichs von Virnenburg und Raban's von Helmstat im Jahre 1435, stand unser Fürst auf des ersteren Seite, sowie auch sein Schwäher Friederich von Veldenz [108] und abermals gab der Kaiser Sigismund demselben einen Beweis seiner Huld und seines Vertrauens, indem er ihm 1436 den Auftrag ertheilte, den Zwiespalt der freien Stadt Oberehenheim im Elsaße mit den Gebrüdern Heinrich und Hanns Wepfermann, wegen des sogenannten Henkerlehens, in seinem Namen zu entscheiden, weil

104. Der geben ist ꝛc. 1433sten Jare, an dem dinstage nach dem sontage Letare Halpuasten (24. März). Orig. im kaiserl. Präfectur Archive zu Straßburg Fasc. XI No. 142.

105. Geben zu Hagenauwe ꝛc. vff sant Ulrichstage (4. Juli). Original im von hunoltsteinischen Archive.

106. Datum Dominica die proxima ante festum Natiuitatis glose virginis Marie anno dni 1434to — (5. September). Orig. im k. St. A.

107. Datum Siemern ipsa die Bartholomei Apli Anno Dni M°. CCCC°. XXXIIII°. (24. August). Karlsruher spanheimer Copialbuch aus neuerer Zeit No. 1 fol. 423—426.

108. Günther Cod. diplom. rheno mosell. IV, 353 Note 2.

dieſe ſich geweigert hatten, die Koſten bei der Hinrichtung eines Miſſethäters zu tragen und aber doch die dafür beſtimmten Lehen und deren Einkünfte im Genuſſe behielten[109]; um dieſelbe Zeit lebte er auch in Fehde mit dem elſäßer Dynaſten Hanns von Vinſtingen, in welcher auf ſeiner Seite Hertwig Eckbrecht von Dürkheim, Brendel von Lewenſtein, nebſt Claus und Sifrid Blicke von Lichtenberg mitkämpften, allein die Urſache dieſer Feindſeligkeit iſt uns völlig unbekannt und wir wiſſen nur ſo viel, daß ſie 1437 vertragen ward[110].

Entweder war der alte ſpanheimer Graf Johann V. gegen das Ende ſeiner Tage ſchwachſinnig geworden, oder er wollte ſeine Erben ihre Abhängigkeit von ſich, dem Erblaſſer, recht fühlen laſſen, kurz er übergab, einige Monate vor ſeinem Tode und aus eignem Antriebe, dem zweibrücker Pfalzgrafen und dem badiſchen Markgrafen Jacob den ſechsten Theil mehrerer Burgen in der hinteren Grafſchaft Spanheim, mit ihren Erträgniſſen und ſonſtigen Zuſtändigkeiten, daher die Amtleute, Bürger und Unterthanen jener Gebiete ihnen huldigen, ſie ſelbſt ſich aber ausdrücklich pflichtig machen mußten, wenn ihr Oheim und Vetter Johannes V. dieſe Veſten u. ſ. w. wieder zu ſeinen Handen nehmen wolle, ihm dieſelben auf ſein erſtes Begehren ſogleich wieder verabfolgen zu laſſen[111]. Am 23. October 1437 ward Graf Johannes V. als der Letzte des ſpanheimer Geſchlechtes zu ſeinen Vätern verſammelt und fand ſeine Ruheſtätte in der Kirche zu Trarbach, durch welches Ereigniß nun endlich von dieſer Seite Ruhe eingetreten war, indem Baden und Veldenz ſich friedlich in deſſen anſehnlichen Nachlaß an Land und Leuten theilten. Einige Monate vorher hatte der zweibrücker Herzog von dem Sanct Stephansſtifte zu Kron-Weißenburg eine, in Böhl bei Haßloch fällige, Korngülte von

109. Geben zu Ofen in Ungarn ꝛc. 1436ſten Jare, am mittwochen nach dem ſuntag quasimodo geniti (18. April). Schoepflini Alsat. diplom. II, 355 No. 1311. —

110. Geben vff Dornſtag vor Georij im ꝛc. 1437ten Jare (18. April). Aus einem lichtenberger Urkundenverzeichniſſe.

111. Datum Anno dni M°. CCCC°. XXX°. Septimo feria Sexta post dolcam Misericordia dnj (19. April). Orig. im Präfectur Archive zu Straßburg Fasc. X No. 151. —

24 Maltern für 130 Gulden an ſich gekauft[112], weil aber Wyrich von Hohenburg, welchem der zweibrückiſche Theil an Falkenburg, wozu auch Böhl gehörte, verſetzt war, dieſe Kaufſumme vorſchoß, ſo überließ ihm ſein Herr dafür jene Fruchtgülte bis zum nächſten Sanct Georgen Tage, würde er aber bis dahin nicht bezahlt ſein, ſo möge er dann die Gülte genießen bis zur Ablöſung der falkenburger Pfandſchaft[113]. Aus dem vorhergehenden iſt uns bereits bekannt, wie ſich unſer Pfalzgraf vor mehreren Jahren der Abtei Weißenburg in einer Bedrängniß ſo freundlich angenommen und zur Beilegung einer Fehde beigetragen hatte, allein wie gütig er auch gegen die Träger und Vorſteher von Kirchen und ſonſtigen geiſtigen Anſtalten in ſeinem Lande geſinnt war und ihnen jede thunliche Unterſtützung zu Theil werden ließ, eben ſo wenig duldete er auf der anderen Seite die Beeinträchtigungen ſeiner Unterthanen durch dieſelben, denn als der weißenburger Abt Philipp, während ſeiner erneuerten Fehde mit den Drachenfelſern, den zur Wegelnburg gehörigen, in Niederſchlettenbach und Finſternheim geſeſſenen, zweibrückiſchen armen Leuten, durch ſeine Hauptleute in Berwartſtein gebieten ließ, „das ſie fronen jn „dem kriege vnd auch mitlauffen vnd nach jlen, glich uwern „buern des ſtiffts lüten", ſo äußerte Stephan, in einem Schreiben an jenen Abteivorſtand[114], ſein höchliches Befremden über ein ſolches ungerechtfertigtes Verfahren gegen ſeine Leibeignen mit den entſchiedenſten Worten, verlangte die augenblickliche Einſtellung deſſelben und warnte den Conventsvorſtand von allen ferneren Bedrängniſſen und Entſchädigungen ab, oder er müſſe ihn ſonſt zur ſtrengen Verantwortung ziehen,

Hinſichtlich der Auslöſung jener, urſprünglich den Ochſenſteinern verpfändeten, ſechs Dörfer Marley, Northeim, Kirchheim, Rumolzweiler, Koßweiler und Thann, welche Stephan 1434 an ſich gezogen hatte, müſſen wir hier bemerken, daß derſelbe ſeitdem deßhalb in Zwietracht mit vier Gliedern der Familie

112. Geben vff Sontag nach ſant vlrichs tage des heiligen biſchoffs ꝛc. 1437 Jare (7. Juli). Orig. im kgl. St. A.

113. Datum Meiſenheim dominica post Vdalrici epi Anno dni 1437mo (7. Juli). Orig. daſelbſt.

114. Datum zweyenbrucken Sabbatho ante marie magdalene Anno etc. XXX septimo (20. Juli). Berwartſteiner Codex des Stifts Weißenburg.

Meerſchwein in Straßburg lebte, deren Vater er die drei zuletzt genannten Orte verſetzt hatte und ſie nun wieder von deſſen Erben auslöſen wollte; die Summe dafür war bereits auf 230 Pfund Pfennige feſtgeſetzt, allein demohngeachtet verſchlug ſich der Handel, bis endlich der Vogt von Marley, unter der Beihülfe einiger Freunde, mit jener Familie darüber im Jahre 1438 einen Vergleich abſchloß, inhaltlich deſſen den meerſchwein'ſchen Geſchwiſtern für ihre Anſprüche jährlich 11½ Pfund Pfenninge zugeſagt und der Antheil daran für drei Geſchwiſter (weil der Tochtermann, Adam Bock, ſeinen vierten Theil durchaus nicht hergeben und in dieſen Vertrag nicht einwilligen wollte) mit 8 Pfund 12½ Schillinge, gegen Bürgſchaft, jährlich angewieſen wurden, welche aber Stephan mit 172½ Pfund einlöſen könne, worauf ihm die drei Erben alle über dieſe Vorgänge ſprechenden Urkunden und Hauptbriefe aushändigten[115]. Wir werden dieſes Gegenſtandes im Jahre 1442 nochmals gedenken und dann überhaupt mit Vergnügen bemerken, wie ehrenvoll ſich unſer Fürſt aus ſolcher, in mancher Beziehung ſehr unangenehmen Angelegenheit gezogen habe.

Es gereicht uns zur wahren Freude, hier einen Beweis von kindlicher Liebe und Folgſamkeit der Söhne Stephan's gegen ihre Eltern und ihren Großvater berichten zu können, woraus wir uns zugleich überzeugen können, wie wohlthätig letztere auf die Gemüther derſelben einwirkten und welche Sorgfalt ſie überhaupt auf deren Bildung und Erziehung verwendet hatten. Der Vater Stephan, der Großvater Friederich von Veldenz und die Mutter Anna hatten nämlich, aus elterlicher Vorſorge für ihre Familie, ſchon unter ſich die Beſtimmung getroffen, daß von ihren fünf Söhnen Friederich der Aelteſte und Ludwig der Drittgeborne weltlich bleiben, die übrigen drei aber, Ruprecht, Stephan und Johannes, in den geiſtlichen Stand treten ſollten und zugleich war auch ſchon feſtgeſetzt worden, was die weltlichen Söhne von dem Fürſtenthume Zweibrücken und den beiden Grafſchaften Spanheim und Veldenz erben und wie auf der anderen Seite die geiſtlichen Glieder anſtändig ausgewieſen werden ſollten, welche wohlgemeinte Anordnung

115. Der geben iſt vff Zinſtag nach dem Sontag als man in der heiligen Kirchen ſinget Oculj ꝛc. 1438 Jare (18. März). Copie im hanau lichtenberger Archive Convolut No. 4.

ſowohl der Ahnherr als auch die Eltern durch ihre Enkel und Kinder ſelbſt gutgeheißen und urkundlich bekräftigt zu ſehen wünſchten, daher die letzteren, am heiligen Weihnachtsfeſte 1438, auch dieſem Begehren auf eine wahrhaft rührende Weiſe nachkamen. Die vier Brüder, Friederich, Ruprecht, Stephan und Ludwig, indem der Jüngſte, Johannes, damals erſt neun Jahre zählte, erklärten nämlich einſtimmig, aus dem edeln Grunde: „wan nu von götlicher Geſetze vnd Ordnunge pilich vnd auch „naturlich iſt, daß das Kint ſeinen Vatter vnd Altern vnder„tenig vnd gehorſam ſin ſoll", ſie ſeyen mit den Beſtimmungen ihrer Eltern und ihres Großvaters hinſichtlich ihres künftigen Standes und Berufes vollkommen zufrieden und damit einverſtanden, ſowie ſie auch dasjenige „getruelich gehorſamlich vnd „gentzlich ſtede vnd veſt halten ſollen vnd wollen, was dieſelben „noch ferner vber die teilung der herſchafft" unter die weltlichen Brüder und eben ſo über die Ausſtattung der Geiſtlichen feſtſetzen würden, worüber ſie den Ihrigen Handgelübde gaben und noch zugleich einen leiblichen Eid, mit „offgereckten" Fingern, zu Gott und den Heiligen ſchwuren. Dieſes Gelöbniß und ſolchen wirklichen Familienact bekräftigten nicht nur die drei älteſten Brüder mit ihren Inſiegeln, ſondern ſie ließen die Urkunde darüber auch noch durch Friederich Greifenclau von Volrats und Johann von Stein, beide Ritter, ſowie durch Rorich von Merxheim, Brenner und Friederich von Lewenſtein, Bernhard Kranchen von Kirchheim und Johann Molenſtein von Grumbach, Amtmann zu Meiſenheim, „vnſere guten Frunde", beſiegeln [116].

Stephan hatte bei ſeinen vielen Arbeiten und Beſtrebungen für das Wohl ſeiner Unterthanen und auch derjenigen in den beiden Grafſchaften ſeines Schwähers, einen ehrenwerthen, einſichtsvollen und tüchtigen Gehülfen an ſeinem Canzler, Nicolaus Langwirt von Simmern, welchem er und deſſen Ehefrau Gerhuſen, um ſeine bisherigen Dienſtleiſtungen einigermaßen zu belohnen, im Jahre 1439 vergönnte, mehrere Gülten und Zinſen zu Waldgrehweiler von verſchiedenen Adeligen um 80

116. Der geben iſt of Sand Stephanstag des heiligen Mertellers in den Wyehenachten ꝛc. 1438ten Jaren (26. December). Status causae für Herzog Chriſtian III. von Birkenfeld ꝛc. Theil II Cod. dipl. No. XXXVII fol. 54 und 55.

rheiniſche Gulden zu erkaufen [117]. Unter der Mitwirkung unſeres Landesfürſten trat auch in dieſem Jahre eine geiſtliche Bruderſchaft, zu Hirſau bei Offenbach in der Grafſchaft Veldenz, ins Leben, über welche wir in dem Seelbuche der hirſauer Kirche folgende Notiz fanden: im Jahre 1439 nahm die Bruderſchaft der heil. Maria, genannt „zur ellenden Kyrtzen" (Kerze), mit der Beihülfe des Herzogs, in Hornſauwe (Hirſau) auf folgende Weiſe ihren Anfang: jeder Bruder oder jede Schweſter war verbunden, beim Eintritte in dieſelbe ein Pfund Wachs und drei Schillinge Heller zu entrichten und nach dem Tode eines jeden Mitgliedes mußte noch deſſen beſtes Kleid dahin abgeliefert werden! Später belieh der Abt Philipp von Weißenburg unſern Stephan mit der Mannſchaft und dem Lehen, geheißen „die herſchafft von Schupfen die do Grafe Stiere von „zweinbrücken von demſelben ſtiffte zv lehen gehabt vnd getragen „habe" und welches Graf Hanmann von Bitſch aufgeſagt hatte, wobei der Lehenträger noch beſonders verſprechen mußte, den Abt und ſein Convent an ihrem Zehnten, Kirchenſatze und Hubhofe zu Eſſingen, ſowie an ihrem Hubhofe und ihren Gütern zu Knöringen, nicht zu hindern [118].

Da unſer Pfalzgraf wegen des zunehmenden Alters ſeines Schwähers von Veldenz, ſich deſſen, ſowie ſeiner Beſitzungen oft annehmen mußte und ihm alſo derſelbe gleichſam die Verwaltung ſeiner Grafſchaften übertragen hatte, ſo entſchied er auch 1440 einen Lehenſtreit mit Wirich von Dun, Herrn Oberſtein, dahin: er dürfe in dem ruhigen Beſitze ſeines veldenzer Lehens verbleiben und[119] während des Sommers hatte er auch einen mißlichen Handel mit dem Rathe der Stadt Landau, welcher einen ſeiner Angehörigen aus Bleisweiler, der etwas von der ſtädtiſchen Bleiche entwendet haben ſollte, und der auch durch die Schmerzen der Tortur gezwungen, die That eingeſtand, unſchuldig hatte aufhängen laſſen, daher der Sohn Stephans, Pfalzgraf Friedrich, die Rathsherrn we-

117. Geben dez Jars ꝛc. 1439 Jare off mondag nach Halpfaſte (16. März). Orig. im k. R. A.

118. Datum ipso die sci dionisij Anno dnj 1439 (9. Oktober). Orig. im kgl. St. A. und Weißenburger Lehenbuch Mſc. fol. 47.

119. Datum Crutznach tercia post Conuersionem sci Pauli Anno Domini 1440mo (26. Januar). Orig. im kgl. R. A.

gen dieſes Juſtizmordes, ſehr in die Enge trieb, bis der Biſchof von Speyer, als Pfandherr Landaus und der Markgraf Jakob von Baden, welchem die Unterſuchung dieſes Handels übertragen war, der aber die Entſcheidung an den König verwieſen hatte, es endlich dahin brachten, daß der Rath, als Sühne für ſolche irrthümliche Hinrichtung, in einer Friſt von zehn Jahren, an Pfalzzweibrücken tauſend Gulden entrichten mußte[120]. Nach den früher angeführten Verträgen, namentlich nach demjenigen vom 1. Oktober 1428, hätte man der Vermuthung Raum geben können, alle ſeitherigen Spänne und Zerwürfniſſe zwiſchen dem Kurfürſten Ludwig IV. und unſerem Herzoge ſeien beigelegt und ausgeglichen geweſen, allein es war dies nicht der Fall, denn jener ſchied beim Schluſſe des Jahres 1436 aus dieſem Leben, und dieſer trug ſeine alten früheren Vorurtheile und Forderungen wegen des ſpanheimer Erbfünftels, des Lehens der Stadt Kreuznach, der Veſte Stromburg u. ſ. w. auf ſeinen Neffen Ludwig V. über, der jedoch noch minderjährig und über welchen, nach dem Willen ſeines verſtorben Vaters und gerade zum größten Aerger Stephans, deſſen jüngſter Bruder, Pfalzgraf Otto von Mosbach, zum Vormunde geſetzt worden war. Dieſem glückte es jedoch, nach jahrelangen Unterhandlungen, ſich im Jahre 1440 mit unſerem Herrn wegen der ſeitherigen „ſpanne und zweytracht, welche „onverricht vnd on vßgetragen anſteen bliben vnd nv vff den „pfaltzgraven Lvdwig (V.) kommen ſint, gotlichen vnd frvntli„chen zv vereynen" und zwar auf folgende Weiſe: der Strudwald ſolle dem Kurfürſten verbleiben, allein des Zweibrückers Unterthanen dürften, wie früher das Waiderecht darin ausüben; jenem und ſeinen Erben ſollte auch das Erbfünftel der vorderen Grafſchaft Spanheim ungehindert zuſtehen, weil aber Stephan von dem Bisthume Speyer die Stadt Kreuznach zu Lehen trage, ſo wolle und müſſe er ſich (um glimpflich und mit Ehren aus dieſem Handel zu kommen) bei dem jetzigen Biſchofe Reinhart aus allem ſeinem Vermögen dahin verwenden, daß derſelbe zu dem Beſitze jenes Erbfünftels durch Kurpfalz, bezüglich Kreuznachs, ebenfalls ſeine Einwilligung gebe; zudem ſollten ſowohl die Dörfer Halsfelt und Korbelhauſen, als auch

120. Remlings Geſch. der Biſchöfe zu Speyer II, 75 nnd 76 und Bernh. Herzogs Calend. hist. palat. Mſc. unterm 3. Juni.

die Vogtei über das Kloſter Hirzenau von nun an ungeſtört bei Kurpfalz verbleiben, allein die Orte Dieſelich, Kieſelbach und Ludenrait wurden, nebſt den Lehen, dem Herzoge Stephan zugeſprochen und endlich müßten, ſo lange derſelbe die Pfandſchaft über Stromburg noch nicht ausgelöſet hätte, die daſigen Mannſchaften und Burgmannſchaften dem Kurfürſten gehören und erſt nach geſchehener Einlöſung ſollte jenem auch ſein gebührender Antheil daran zuſtehen[121], womit dann endlich dieſe langjährigen Mißhelligkeiten gründlich gehoben waren.

Der Ritter Johann von Steinkallenfels, deſſen wir früher ſchon gedachten, verzichtete im Jahre 1441 auf die 1433 in dem Schloſſe Argenthal erhaltene Jahresrente von 25 Pfund, wofür ihm Stephan ſeinen Theil am Gerichte zu Morſpach, zu Käßhofen und an den beiden Buntenbach eingab, wie dies der ſelige Herrmann Boos von Waldeck ehemals von Pfalzzweibrücken zu Lehen getragen habe[122]. Mit dem Biſchofe Reinhart in Speyer ſchloß derſelbe und ſein Sohn, Pfalzgraf Friedrich, ein ernſtliches zeitgemäßes Bündniß, zu gegenſeitigem Schutze und zum Beſten ihrer Gebiete, auf fünf Jahre lang ab[123] und zugleich ſoll derſelbe auch mit ſeinem Sohne Ruprecht, dem Biſchofe zu Straßburg, ſowie mit den Grafen Friedrich von Veldenz, Friedrich zu Bitſch und Johann zu Naſſau-Saarbrücken eine einige Verbindung errichtet haben[124], von welcher wir jedoch keine genaue oder beſtimmtere Kenntniß haben. Solche Bündniſſe waren um ſo unentbehrlicher, weil eben damals in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, des erſchlafften Reichsregiments wegen, beſonders in unſerem rhei-

---

121. Datum Heydelberg ipsa die beati Clementis martiris et confessoris. Anno dni 1440mo (23. November). Karlsruher pfälzer Copialbuch No. 45 Folio 291 und 292 und alte Verträge des Amtes Stromburg im kgl. preuß. Provincialarchive zu Coblenz fol. 218.

122. Gegeben im Jare 1441 Jare an Sant Marcustage (25. April). Orig. im hunoltſteinſchen Archive.

123. Datum Landauwe Sabato post festum corporis Xpi Anno eiusdem 1441mo (17. Juni). Liber contractuum Reinhardi Episcopi Spirensis I Folio 96 und Dr. Remlings ſpeyerer Urkundenbuch II, 235 No. 123.

124. Joh. Andreae ſaarbrücker Genealogienbuch im naſſauiſchen Arch. zu Weilburg Fasc. 161 No. 4 fol. 79.

niſchen Lande, die eigentliche Raufzeit unter den Edeln war; denn ſo hatten es auch Lipfrit von Königsbach, genannt Nagel und Friederich von Eppelborn, nebſt ihrem Anhange, mit unſerem Herzoge, ſeinem Sohne Friederich und den zweibrücker Vaſallen aufgenommen, jenen mit Krieg überzogen und ihn, ſowie die Seinigen vielfach bedrängt und beſchädigt, ſo daß der Graf Jacob von Lützelſtein nur mit vieler Mühe unter den Streitenden eine Waffenruhe, von Faſtnacht bis zum Oſterfeſte 1442, zu Stande bringen konnte, während welcher er den Parteien einen Tag nach Elſaßzabern anſetzte, um daſelbſt einen Verſuch zu machen, ſie gütlich zu vereinigen[125], was demſelben auch vermuthlich gelungen iſt.

Hinſichtlich der ſchon einigemal erwähnten Auslöſung der vom Reiche an die Ochſenſteiner verpfändeten Dörfer, müſſen wir annehmen, der Pfalzgraf Stephan ſei durch das ſchlaue hinterliſtige Gebahren des ochſenſteiniſchen Vormundes, des Domprobſtes Johannes, zu der Gewaltthat gereizt und verleitet worden, ſich jener Dörfer mit gewaffneter Hand zu bemächtigen, weil er, ſobald Georg von Ochſenſtein 1442 mündig geworden war, ſein begangenes Unrecht wieder gut zu machen ſuchte, und demſelben, ſowie den Geroltseckern die ihnen entriſſenen und bisher vorenthaltenen ſechs Orte Marley, Northeim, Kirchheim, Rumolzweiler, Koßweiler und Thann ſogleich zuſtellte und zugleich, auf den Rath ihrer beiderſeitigen Freunde und Getreuen, noch folgende friedliche Uebereinkunft mit ihnen traf: er ſetzte ſie in jene ſechs Dörfer ein, um dieſelben, vermöge ihrer kaiſerlichen Pfandbriefe, wie früher zu genießen, jedoch vorbehaltlich des neunten Theils daran, welchen er von dem Grafen von Leiningen Rixingen eingelöſet hatte und wegen der Dienſte, die ihm jene beiden Herrn oder ihre Erben ſpäter leiſten könnten und würden, trug er ihnen zwei Drittheile des neuen Schloſſes, das er kürzlich zu Marley erbaut hatte, auf, um daſſelbe, mit Ausnahme ſeines neunten Theils daran, nach Lehensrecht zu benutzen, ſchließlich hielt er ſich aber die Auslöſung jener ſechs Ortſchaften mit 4000 Goldgulden bevor und

125. Der geben iſt vff dinſtag vor Estomichi Anno domini M°. CCCC°. XL°. secundo (6. Februar.) Orig. im fürſtl leiningiſchen Archive.

gelobte dann mit ihnen den Burgfrieden zu Marley [126]. Die Brüder und Grafen von Naſſau-Saarbrücken verſetzten unſerem Fürſten in dem nämlichen Jahre nochmals ein Zwanzigſtel der Herrſchaften Kirchheim und Stauf, für 2000 rheiniſche Gulden, daher ſie nach Jahresfriſt mit demſelben wiederholt den Frieden in den Burgen Kirchheim, Tannenfels und Stauf beſchwören mußten [127], allein ſpäter, noch vor 1452, waren nicht nur dieſe 2000, ſondern auch die frühere Pfandſumme von 13,150 Gulden durch die Naſſauer zurückbezahlt und ſomit alle Hoffnung verſchwunden, mittelſt dieſer Pfandſchaft daſelbſt neue Erwerbungen zu machen.

Unſer Herzog, ſein Sohn Friederich und Wyrich von Hohenburg lebten noch in Streit und Hader mit Philipp Snydelauch von Keſtenburg, der in der vorberührten Fehde auch ein Helfer des von Königsbach und von Eppelborn geweſen war; ſie fügten ſich lange Zeit hindurch gegenſeitige Beſchädigungen zu und fingen einander ihre Leute weg, bis endlich der Biſchof Reinhart von Speyer, als ein Bundesgenoſſe unſeres Herrn und weil auch jener Philipp ſeines Hochſtiftes Mann war, ſich dieſer „gebrechen" annahm, dieſelben vermittelte und den Frieden zwiſchen ihnen wiederherſtellte [128]. Nach Verlauf eines Monates veräußerte Stephan auf Wiedereinlöſung 40 Malter Korngülten und einen Zins von 5½ Pfund Heller, welche jährlich von ſeinen eigenen Gütern zu Winzenheim bei Kreuznach, in der Grafſchaft Veldenz, fällig waren, dem Bruder Johannes Meſſerſchmidt, Johanniter-Comthur zu Meiſenheim und deſſen Nachfolgern, für eine nicht angegebene Summe [129].

126. Der brieff iſt geben vff Zinſtag nach dem Sontag als man in der heiligen kirchen geſungen hat Inuocauit in den Jaren ꝛc. 1442 Jaren (20. Februar). Copie im hanau lichtenberger Archive Pack 4. Siehe auch Würdtwein subsid. diplomatica nova VIII, 200 Note x.

127. Der geben iſt of den Sontag nach ſand Johanstag Baptiſten Anno domini 1443cio (30. Juni). Orig. aus dem herzogl. naſſauiſchen Landesarchive zu Idſtein.

128. Der Geben iſt zu Luterburg uff dornſtag nach dem Sonntag als man jn der heyligen kyrchen ſinget Misericordia dni zu latin jn dem jare ꝛc. 1442 Jare (12. April). Liber contractuum Reinhardi Epi Spir. Vol. I fol. 137a. im gr. A. zu K.

129. Geben ꝛc. 1442 ꝛc. an dem Gerichte zu Britzenheim, am ſamßtag vor dem Sontage als man ſinget vocem Jocunditatis (5. Mai). Orig. im kgl. R. A.

In dem zum Amte Neukaſtel gehörigen Dorfe Albersweiler gebührte die Vogtei und das Gericht dem Rathe der Stadt Landau, daher es in dieſem gemeinſchaftlichen Orte nie an Uebergriffen oder Reibereien von beiden Seiten fehlte und da ſich damals der zweibrückiſche Vogt oder Amtmann zu Neukaſtel, Heinrich von Rietpurc, herausgenommen und unterſtanden hatte, eine daſelbſt vorgefallene Schlägerei zu beſtrafen, ſo beſchwerte ſich der landauer Rath 1442 ſogleich darüber und erſuchte den Beamten, dergleichen Eingriffe aufs künftige zu unterlaſſen [130]. Noch während der Verpfändung der Herrſchaft Kirchheim machte der zweibrücker Pfalzgraf Anſprüche auf die Vogtei über das in der Nähe jener Stadt befindliche Kloſter Rotenkirchen, allein auf die Bitten der Grafen Philipp II. und Johannes von Naſſau, verzichtete er 1443 auf dieſes Recht und [131] weil die Bewohner der Dörfer Duchrod und Oberhauſen bei der Burg Montfort verpflichtet waren unſerem Herzoge und dem Claus Blick von Lichtenberg jährlich acht Frohnden, nebſt den gewöhnlichen Botengängen zu leiſten, ſo trafen dieſelben mit ihren Gebietern im September ein Abkommen und verſprachen ihnen, ſtatt ſolcher Dienſte, auf zehn Jahre lang 60 rheiniſche Gulden, in zwei Zielen im Mai und Herbſte, als Bete zu entrichten [132].

Der Wildgraf Friedrich zu Dun und Rheingraf zum Stein übergab unſerm Stephan und deſſen Schwäher Friedrich von Veldenz, in demſelben Jahre die Bürger im Thale zu Grumbach, ſammt den dazu gehörigen Leibeignen und auch noch die armen Leute in folgenden Dörfern: Baſenbach, Nußbach, Offenbach, Hußweiler, Hönberg, Dimberg, Landweiler, Keſeweiler, Bupporn (oder Buchporn), Jeckenbach, Kirweiler und Swinſcheyt, mit Herrlichkeiten und ſonſtigen Zuſtändigkeiten, um dieſelben „zv vertedingen, verantwurten vnd zv ſchyrmen", wofür ſie ihren Beſchützern jährlich acht Malter Hafer, lauterer Maßes, auf Martini frei nach Meiſenheim liefern müßten und

130. Datum dominica proxima post Ascensionis dni Anno etc. M°. CCCC°. XLIIImo (13. Mai). Archiv der Stadt Landau.

131. Der geben iſt am montag nach dem Sonntag Cantate ꝛc. 1443ten Jare (20. Mai). Dr. Remlings Abteien und Klöſter der Pfalz II, 351 No. 34.

132. Off Dinſtag nach ſand Egidien tag Anno domini M°. CCCC°. XLIII° (3. September). Orig. im kgl. R. A.

zugleich sollten letztere noch den fünften Theil von sämmtlichen Freveln und Bußen beziehen; würden indessen diese Ortschaften verbraunt oder sonst beschädigt, ohne daß ihnen aber jene zwei Herren zu helfen vermöchten, so dürfe und könne der Wild- und Rheingraf deßhalb keine Ansprüche an dieselben machen[133], welcher Vorgang ein augenscheinlicher Beweis des großen Vertrauens ist, dessen sich Graf Friederich und sein Eidam zu erfreuen hatten. Im Juli des folgenden Jahres entschied Pfalzgraf Stephan die, nach dem Erlöschen der montforter Familie, zwischen dem Grafen Friederich von Veldenz, als Lehensherrn und den Gemeinern in der Burg Montfort entstandenen Zerwürfnisse, auf gütliche Weise[134].

Es ist uns aus dem Vorhergehenden bekannt, wie der ebengenannte Graf, als Großvater und dessen Eidam, unser Herzog, nebst seiner Gattin Anna, im Jahre 1438 die vorläufige Bestimmung getroffen hatten, unter den fünf Söhnen der letzteren sollten zwei, Friederich und Ludwig, im weltlichen Stande verbleiben, die übrigen drei aber geistlich werden, was dieselben auch sämmtlich guthießen und zugleich erklärten, dasjenige, was ihre Eltern und ihr Großvater über die Theilung des Herzogthums und der Grafschaften unter die weltlichen Söhne, sowie über den anständigen Unterhalt der zum geistlichen Stande bestimmten Söhne künftig festsetzen würden, treulich befolgen zu wollen. Da nun jener Graf das Ende seiner Tage herannahen fühlte, Stephan selbst aber bereits das 59. Lebensjahr zurückgelegt hatte und beide auch jeder Veranlassung zu Zank und Zwietracht unter ihren Enkeln und Kindern gerne vorgebeugt sehen mochten, nahmen sie, am 16. September 1444, eine Theilung ihrer sämmtlichen Besitzungen vor und bestimmten ganz genau, was nach ihrem Hinscheiden einem jeden der zwei weltlichen Söhne zufallen und gehören sollte, welches wichtige Actenstück wir, wegen der bedeutenden Folgen der darin enthaltenen Bestimmungen für die Zukunft, etwas schärfer ins Auge fassen und dessen Inhalt genau angeben müssen. —

---

133. Datum Quarta post bti Remigij Confessoris. Anno Domini 1443cio (2. October). Original im kgl. St. A.

134. Der geben ist vff den dinstag nach sand Peters vnd Paulus der heyligen zwolffbotten tag Anno Dni 1444to (6. Juli). Aus einer ungedruckten Urkundensammlung.

Der älteſte Sohn, Pfalzgraf Friederich, erhielt zu ſeinem Antheile und zwar zuerſt von Seiten des Großvaters von Veldenz, deſſen Theil an der hinteren und vorderen Grafſchaft Spanheim, nach Maßgabe des heinheimer Entſcheides von 1425, von ſeinem Vater Stephan aber deſſen Land auf dem Hunnsrücken, namentlich die Schlöſſer und Städte Simmern, Laubach, Hohenrein und Argenthal, mit den dazu zählenden Dörfern u. ſ. w. überhaupt mit allen Zubehörden und mit der Vogtei über das Kloſter Ravengirsburg; ferner die Theile zu Waldeck, Erenberg, Wilburg und das Dorf Leubenheim, nebſt demjenigen, was zu denſelben gehörte; dann Burg und Stadt Wachenheim, die Städte Oggersheim und Lambsheim, den Zoll an der Hütte (bei Mutterſtadt), den Theil zu Freinsheim, die Oeffnung zu Heuchelheim (bei Frankenthal), die Veſte Bolanden, den dritten Theil an Stromburg, den Theil zu Landſtuhl (oder Nanſtein) von der Grafſchaft Spanheim herrührend, nebſt dem durch dieſelbe an den Herzog Stephan verpfändeten Theile daſelbſt und den Theil zu Altenbaumburg, dies alles mit ſämmtlichen damit verbundenen Zuſtändigkeiten und endlich nach den Turnos auf dem Zolle zu Bacharach und das Dorf Heiligenmoſchel. — Dem andern weltlichen Sohne, dem Pfalzgrafen Ludwig hingegen ward zugetheilt, vorerſt durch ſeinen Großvater, deſſen Grafſchaft Veldenz mit den Schlöſſern und Städten Veldenz, Lichtenberg, Cuſel, Sanct Remigiusberg, Nohfelden, Pettersheim, Lauterecken, Meiſenheim, Landsberg und Moſchel darunter gelegen, Odernheim und Armsheim, ein Drittheil an der Herrſchaft Stolzenburg, die Oeffnung und ein Theil in Oberſtein, den Theil zu Hohenbrücken auf der Nahe, herkommend von den von Heinzenberg; ferner von ſeinem Vater Stephan, den Theil zu Dillingen und Ruprechtsecken, ſammt den Dörfern Bibelnheim, Weinheim, Gundersweiler und Gerweiler; dann die Grafſchaft Zweibrücken mit den Schlöſſern und Städten Zweibrücken, Hornbach und Bergzabern, nebſt ihren Dörfern und Zubehörden; die Pfandſchaft und die Theile zu Hohenburg (Homburg), die Veſte Kirkel mit demjenigen, was dazu gehörte und die Oeffnung zu Buntenbach; Duchrod und Oberhauſen die Dörfer, die Gemeinſchaft der Theile zu Gutenburg, Falkenburg und Minfeld, mit den dazu zählenden Orten; die Veſten Wegelnburg, Neukaſtel, Trifels und die Stadt Annweiler, mit

ihren Zubehörden; den durch die Grafen von Bitsch versetzten Theil an Nanustuhl, welchen Graf Friederich bisher inne hatte und endlich noch die Theile zu Hochfelden, Marley und Altenwolfstein, sammt allen und jeglichen Zuständigkeiten, nichts ausgenommen.

Weiter ordnete man noch Folgendes an: Pfalzgraf Friederich sollte das spanheimer Wappen führen und sich Graf zu Spanheim schreiben, Pfalzgraf Ludwig hingegen den veldenzer Wappenschild annehmen und sich Graf zu Spanheim nennen; beide Brüder und ihre Erben, welche von nun an zwei Linien gründeten, sollten unter sich einig leben, sowie auch einander helfen und beistehen, etwaige Irrungen zwischen ihnen jedoch durch ihre Mannen gütlich geschlichtet und eben so auch die Zweiungen ihrer Mannen und Burgmannen durch jeden Herrn, nebst Zusätzen, verglichen und beigelegt, die Klagen der Unterthanen aber müßten durch die Amtsleute desjenigen Herrn, unter welchem sie gesessen seien, sobald wie möglich, nach Billigkeit und Gerechtigkeit entschieden werden; die auf Pfandschaft stehenden Schulden müssen die Brüder in Gemeinschaft, die unverpfändeten aber ein Jeder die auf seinem Theile ruhenden, allein bezahlen und ausrichten, sowie auch jeder derselben die ihm zugeschiedenen Lehengüter zu vermannen habe. Da auf die Erlangung des Hochstifts Straßburg für den Pfalzgrafen Ruprecht bedeutende Kosten verwendet worden wären, so erhalte derselbe keine besondere Ausweisung, sondern es sei ihm nur gestattet, nach seines Vaters tödtlichem Hingange, die Wegelnburg von den Kranchen von Kirchheim auszulösen und sie nebst Zubehörden lebenslänglich zu benutzen, jedoch vorbehaltlich der Oeffnung darin für seinen Bruder Ludwig und eines Sechstheils an den damit verknüpften Dörfern; Prinz Stephan, welcher geistlich werde, solle von seinem Bruder Friederich jährlich 400 Gulden, fünf Fuder Wein, 60 Malter Korn und 200 Malter Hafer, der Jüngste, Johannes von seinem Bruder Ludwig eben so viel, jedoch statt 200 nur 150 Malter Hafer, zu seinem Lebensunterhalte bekommen, auch jenem noch zu seinem Aufenthalte der zweibrücker Theil in der Veste Erenberg und diesem das Schloß Remigiusberg angewiesen werden, sobald aber einer derselben im Genusse einer hinreichenden Pfründe sei, sollten die jährlichen 400 Gulden hinweg fallen. Sterbe

die eine Linie aus, ſo trete die andere als Erbin derſelben ein, die Töchter aber ſollten mit Baarſchaft ausgeſteuert und ihnen, ſowie ihren Männern, ſo lange noch Mannsſtamm vorhanden ſei, keine Erbrechte an Land und Leuten zuſtehen. Die goldenen und ſilbernen Geſchirre mögen die beiden weltlichen Brüder zu zwei gleichen Theilen empfangen, ebenſo ſollen auch einem Jeden die, ſeinen Antheil Landes betreffenden, Urkunden ausgeliefert werden und was dergleichen minder wichtige und gebräuchliche Beſtimmungen noch mehr waren; endlich wurden ſämmtliche Brüder nochmals zu gegenſeitiger Hülfe und Eintracht ermahnt, oder wie am Schluſſe die, gewiß gut und herzlich gemeinten Worte ſelbſt lauten: „ſie ſollend ſich ir lep„tage vnd allzyt bruderlich getrewlich vnd friedlich in allen „Sachen, als getrewe Brudere, gein einander halten vnd tun „in der maß, als yne das von naturlicher angeborner liebe „vnd bruderlicher trewe, wole gepurt vnd pillig iſt[135]". — Der ſehnlichſte Wunſch des alten veldenzer Grafen war nun durch dieſe Anordnung erreicht, die Ruhe und der Frieden in der Familie auf ſolche Weiſe dauerhaft begründet, daher er jetzt ſein müdes Haupt zur Ruhe legen konnte und die Ahnung ſeiner baldigen Auflöſung ging auch wirklich in Erfüllung, denn einige Wochen ſpäter war er eine Leiche, welche in der veldenzer Gruft der Kirche zu Meiſenheim ihre Beiſetzung fand. Wir ſind zwar nicht im Stande, ſeinen Todestag näher zu bezeichnen, aber zuverläſſig trat derſelbe im Monate October 1444 ein, indem ſein Eidam, Stephan, der ſich ſeitdem auch Graf von Veldenz nannte, gegen das Ende des eben erwähnten Monats, mit Wirich von Dun und Oberſtein den Frieden in der, ihm durch ſeinen ſeligen Schwäher als Pfand zuſtehenden, alten Burg zu Oberſtein gelobte[136].

Unmittelbar nach dieſer Begebenheit eröffnete Graf Erich VI. der Alte von Leiningen einen Briefwechſel mit unſerem Herzoge,

---

135. Geben of den Mitwoch vor Sand Lamprechtstag des heiligen Biſchoffs in den Jaren ꝛc. 1444den Jaren (16. September). Status causae für Pfzgr. Chriſtian III. zu Birkenfeld. Theil II. Cod. diplom. Nr. XXVII. Fol. 54—59. Auch Joannis miscella hist. palat. 24—27.

136. Der geben iſt am dornſtag vor allerheyligen tag anno M° CCCC° XLIIII° (29. Oktober). Acta Acad. Theodro Palat. IV. 401 Nr. XXXI.

über einen unangenehmen Vorfall, welcher ſpäter noch nachtheilige Folgen hatte; er beſchwerte ſich nämlich darüber, derſelbe hätte die armen Leute in den zur Falkenburg gehörenden Dörfern Haßloch, Böhl und Igelheim, zu ſehr bedrängt und ihnen ſogar zugemuthet, zu dem Zuge gegen die Armagnacken („armen Jecken") ins Elſaß zwei Reiſewagen auszurüſten und zwei gewappnete Männer dazu zu ſtellen, was auch geſchehen ſei, wiewohl ihm doch bekannt ſein müſſe, daß „die armen lute „ytzt vaſte nötig vnd in dieſen wilden loiffen (i. e. Zeiten) vaſte „bekumbert ſyn;" der Graf bemerkte noch weiter, es ſei dies eine Neuerung und widerrechtlich geſchehen, indem ihm drei, dem Pfalzgrafen aber nur ein Viertheil an jenen Dörfern und deren Bewohnern zuſtände, daher er ihm das Anerbieten mache, einen Tag zur Zuſammenkunft beſtimmen zu wollen, um, ſowie mit den Burgen geſchehen ſei, auch die dazu gehörigen armen Leute zu theilen, damit ein Jeder von ihnen über ſeine Angehörigen nach Belieben ſchalten und dieſelben beſchweren, oder zu ſolchen Laſten anziehen könne. Stephan ſchien nach einigen Weigerungen, auf dieſen Vorſchlag einzugehen und nach mehrfach gewechſelten Briefen in den Monaten November und December, ward vorerſt der Montag nach Sanct Erhartstag 1445, endlich aber, eingetretener Hinderniſſe wegen, der Montag nach Antonientag zur Zuſammenkunft in der Burg zu Wachenheim feſtgeſetzt[137], um dieſen Gegenſtand zu ordnen. Der Graf ſchickte am beſtimmten Tage ſeinen älteſten Sohn Emich nach Wachenheim, allein der Herzog war nicht da, ſondern nur einige ſeiner Mannen, die er zu dieſem Geſchäfte befehligt hatte, mit denen aber, wie der Junggraf an jenen ſchrieb, er nicht eins werden konnte, oder auch vielleicht nicht verhandeln mochte. Unſer Fürſt entſchuldigte ſich damit, es ſei anfänglich ein Tag nach Minfeld zur Verſammlung angeſetzt geweſen, worauf ihm Emich der Alte, ſowie der Junge wieder ganz kurz und ſpitz antworteten und während man ſo hin und her ſchrieb, fielen, nach ächter damaliger Raufsweiſe, die Reiſigen der Leininger in die zweibrückiſche Stadt Lambsheim ein, nahmen einige Bürger gefangen und ſchleppten ſie, nebſt mehreren aufgegrif-

137. Es ſind acht Schreiben der Betheiligten vorhanden, vom Freitag nach Allerheiligen bis auf Sonntag vor St. Thomas des Apoſtels Tage. Von den Originalen im fürſtl. leining. Archive.

fenen Pferden hinweg, jene wurden in Dürkheim eingethürmt, dieſe aber zu Landau an Juden verpfändet und unterdeſſen raubte Pfalzgraf Friederich, welchem ſein Vater dieſen Handel übertragen hatte, Menſchen, Vieh und Vorräthe des Leiningers zu Haßloch, die er nach Wachenheim in die Burg führte und trieb; letzterer vertheidigte ſich auf Emich's Anklage ſo gut er konnte, Stephan ſelbſt ſchrieb nochmals einen langen Brief an denſelben, den er auch erwiderte, womit jedoch unſere Nachrichten zu Ende ſind[138]. Dieſe Sache ward vermuthlich ſpäter verglichen, die Unterthanen hatten den Schaden und die Gemeinſchaft in jenen drei anſehnlichen Dörfern blieb ungetheilt! —

Die alten unnachbarlichen Reibereien und Zänkereien mit den Grafen von Naſſau-Saarbrücken erneuerten ſich ebenfalls wieder in dieſem Jahre und unſer Herzog gab ſich alle erdenkliche Mühe, dieſelben zu Ende zu bringen, was ihm auch theilweiſe gelang, indem der Wildgraf Johann zu Kirburg und Daun, Rheingraf zum Stein, in den Mauern des Kloſters Werſchweiler einen Tag abhielt, auf welchem ein Vertrag mit Naſſau über den Zoll zu Erbach und über andere Gebrechen in den Aemtern Zweibrücken und Saarbrücken abgeſchloſſen ward[139]. Die Vermehrung ſeiner Beſitzungen und Gebiete durch das anſehnliche Veldenzer Erbe, bereitete demſelben auch eine erhöhtere Thätigkeit nach allen Seiten hin, denn ſo entſchied er 1445 einen Streit des Rudolf von der Alben mit dem Johannes von Stein[140]; im November verſchrieben ihm Johannes von Geroltſtein, deſſen Frau Agnes von Rodendorf und Johann von Hoenburg, der letzteren Sohn, die Auslöſung der Hälfte des Dorfes Dalheim „bey der bliesen gelegen, als „das vnſer erbe vnd Eygenthum iſt", mit allem was dazu gehörte, welche Hälfte aber dem Abte Johannes von Werſchweiler für 112 Gulden verſetzt war[141] und einige Tage darauf belehnte

138. Dieſer zur Sittengeſchichte ſehr intereſſante Briefwechſel währte vom 7. April bis zum Pfingſtfeſte 1445. Daſelbſt.

139. Joh. Andreä's ſaarbr. Genealogienbuch in Weilburg Fasc. 161 Nr. 4 Fol. 104; ſonſt fehlen alle näheren Angaben.

140. Datum Meiſenheim anno dni 1445to sabatto post Benignam (12. Juni). Aus dem von hunoltſtein'ſchen Archive.

141. Vnd diß iſt geſchen vnd dirre brieff geben oſſ dinſtag vor ſand martinstag des heiligen Byſchoffs In dem Jare ꝛc. 1445 Jare (9. November). Original im kgl. R. A.

ihn der Speyerer Oberhirte Reinhart mit dem veldenzer Burglehen zu Keſtenberg, beſtehend in 80 Pfund Hellergeldes[142]. Indeſſen mochte aber unſer Herr doch befürchten, die Laſt der Regierung ſo ausgedehnter Länderſtriche, hauptſächlich der neu erworbenen, oder des ſpanheimer Gebietes, das ſich vom Hunnsrücken an bis über Kreuznach hinaus erſtreckte und die Grafſchaft Veldenz, die ſich von der Moſel bis in die Umgebung Kreuznachs ausdehnte, könne ihm für die Zukunft zu beſchwerlich werden, daher er zu ſeiner Erleichterung, ſeinen beiden Söhnen und zwar dem älteren Friedrich die Theile der Grafſchaft Spanheim, dem jüngeren Ludwig I. hingegen das veldenzer Gebiet, die ihnen ja ohnedies in der Erbtheilung von 1444 ſchon zugedacht waren, zur eigenen Verwaltung einräumte und ſich nur die übrigen Theile des Herzogthums Zweibrücken, nebſt den Hoheitsrechten ꝛc. über das Ganze, vorbehielt, durch welche Anordnung er zugleich den guten Zweck erreichte, daß ſich jene beiden Fürſten, noch während ſeines Lebens und unter ſeiner Oberaufſicht, mit den Regierungsgeſchäften allmählig bekannt und vertraut machen konnten. Wir beſitzen zwar über dieſes wichtige Ereigniß keine urkundlichen Beſtimmungen, allein wir wiſſen zuverläſſig, daß dieſe Uebergabe geſchehen ſei, weil die veldenzer Vaſallen im Jahr 1445 dem Pfalzgrafen Ludwig I. zu Meiſenheim gehuldigt, ſowie auch ihre Lehren von demſelben empfangen haben und ein Gleiches geſchah auf dem Hunnsrücken durch den Pfalzgrafen Friedrich.

Unſer Herzog hatte, ſeit den obenerwähnten, beiderſeits ſehr eigenmächtigen, Vorgängen, mit dem Junggrafen Emich VII. von Leiningen immer noch in der größten Spannung gelebt und kein Theil wollte nachgeben, was für die Bewohner der Gemeinſchaft Falkenburg und deren zubehörigen Orte äußerſt drückend und nachtheilig war, bis endlich der Biſchof Reinhart von Speyer und der Markgraf Jakob von Baden, Graf zu Spanheim, ſich dieſer Angelegenheit annahmen, mehrere Monate lang darüber Unterhandlungen pflogen und den Erbitterten im Februar 1446 einen Tag zur Ausgleichung nach Speyer anſetzten, womit auch beide zufrieden waren; Stephan

142. Der geben iſt zu Clingenmonſter off dinſtag nach ſant Martinstag anno domini M° CCCC° XL° Vto. (16. November). Liber feudorum Reinhardi Episcopi spir. I., 158b im gr. A. zu K.

ſandte ſeine Räthe dahin, der Graf aber erſchien perſönlich daſelbſt und den Vermittlern glückte es endlich durch ihre Beharrlichkeit, Mühe und Umſicht, eine Verſöhnung zu bewirken und alle ſeitherigen Uebelſtände, vorzugsweiſe in Falkenburg nebſt Zubehörde, vermöge eines weitläufigen Vertrages in 17 Artikeln, beizulegen[143], ſo daß beide fortan in ihren ſchönen gemeinſamen Beſitzungen Gutenburg und Falkenburg einig und zufrieden zum Wohle ihrer Unterthanen lebten. Bei der ſoeben gedachten Uebergabe der Verwaltung einzelner Gebiete an ſeine Söhne, hatte ſich Stephan, wie billig, die Hoheitsrechte über das geſammte Herzogthum vorbehalten und daher kam es, daß der wormſer Biſchof Reinhart demſelben die veldenzer Lehen ſeines Hochſtifts 1446 erneuerte, beſtehend in dem Schloſſe Landsberg, mit der unterhalb deſſelben gelegenen Stadt Moſchel, in Unkenbach dem Dorfe, dem Gerichte nebſt Gütern zu Alſenz, in dem Dorfe Winden und dem Schloſſe Montfort, ſämmtlich mit allen Zuſtändigkeiten[144] und ebenſo ward er, einige Wochen darauf, durch den Erzhirten Jacob von Trier mit der Burg Erenberg an der Moſel, der Hälfte der Gerichte Reinbullen auf dem Hunnsrücken und mit der Stadt Simmern, nebſt allem was dazu gehörte, beliehen[145], bei welcher Veranlaſſung wir ein für allemal bemerken wollen, daß wir nur die hauptſächlichſten Lehen, welche Einfluß auf die Geſchichte unſerer Fürſten und deren Lande haben, oder ſonſtige Veränderungen zur Folge hatten, berühren, dagegen aber, um alle Weitläufigkeiten zu vermeiden, künftig alle unbedeutenden und beſonders die Maſſe von Activlehen mit Stillſchweigen übergehen werden.

In demſelben Jahre war der Propſt Johannes auf dem Remigiusberge im Streite mit dem Pfarrer Johannes zu Cuſel, wegen eines Häuschens bei der Sanct Egidienkapelle daſelbſt, aus welchem dieſer einiges altes Holz verkauft hatte und deß-

143. Der geben iſt zu Spier vff Samßdag nach vnſer Lieben frauwendag kertzwihunge Purificacio zu Latin Anno dni 1446to. (5. Februar). Original im hochfürſtl. leining. Archive.

144. Datum Dirmstein tercia feria post Dnicam qua Cantatur In eccliа dei Quasimodo genili Anno dni 1446to. (26. April). Orig. im kgl. St. A.

145. Der geben iſt zu Berncaſtel vff Mitwoch nach dem Sontage Jubilate ꝛc. 1446 Jair (11. Mai). Günther cod. diplom. rheno-mosell IV, 462 Nro. 218.

halb durch den Propſt vor das Concilium nach Baſel geladen worden war, allein unſer Herzog nahm ſich ſolchen geringfügigen Gegenſtandes an, hob die Vorladung auf und berief beide vor ſich nach Meiſenheim, wo er dieſe Irrung zu beiderſeitiger Zufriedenheit ſchlichtete und[146] eben damals ward auch ein wiederholter Verſuch gemacht, die langjährigen Spänne zwiſchen Pfalzzweibrücken und Naſſau-Saarbrücken gütlich zu vermitteln, vermöge eines Beredungszettels und eines darauf gegründeten Vergleichs zwiſchen Stephan und dem Grafen Johannes, wegen des Zolles zu Erbach und des Adweiler Waldes[147], ohne daß aber die gegenſeitigen Beſchwerden und Anſprüche dadurch gründlich gehoben worden wären. Wie einig hingegen unſere Gemeinsherren in Gutenburg und Falkenburg waren, erſehen wir daraus, weil Graf Emich ſeine Einwilligung dazu gab, daß Stephan auf jene Veſte und deren Unterthanen Geld aufnehme, wogegen derſelbe dem Leininger vorkommenden Falles ein Gleiches verſprach und zuſagte[148] und nach Verlauf von zwei Tagen entſchied unſer Fürſt noch einen Lehensſtreit über 6 Malter Korn zwiſchen dem Propſte Johannes von Remigiberg und zwiſchen Balduin von Zweibrücken, zu Gunſten des Kloſters[149], zu welcher Verhandlung er auch ſeinen Sohn Ludwig I. beizog, damit derſelbe durch einen ſolchen verwickelten Fall, wie dieſer war, ebenfalls in Geſchäftsſachen geübt werde. Wie gewiſſenhaft man damals manchmal bezüglich der Burgfrieden war, davon können wir auch einen Beweis liefern, indem Elſe von Dun zum Oberſtein, Wittwe von Erichingen, welche bei ihrer Vermählung durch ihren Vater Philipp deſſen Theile an dem Schloſſe Stolzenburg zur Ausſteuer erhalten und nach ihres

146. Datum Liechtenberg sexta feria ante beati Petri ad vincula Anno Domini ꝛc. 1446to (5. Auguſt). Remigiberger Copialbuch in Karlsruhe Folio 155.

147. Geben vff den Sontag vor Decollacionis Johannis anno Dni 1446to (28. Auguſt). Herzgl. Naſſauiſches Hausarchiv zu Weilburg Fasc. 161 und 1685.

148. Der geben iſt den Dinſtag nach vnſer lieben Frauentag Natiuitatis. Anno Domini M° CCCC° XL° sexto (13. September). Kremer's Geſch. des ardenniſchen Geſchlechts II. 276 Nr. XXIX.

149. Datum Meißenheim Quinta post Exaltationem stae Crucis Anno Domini M° CCCC° XLVIto (15. September). Remigiberger Codex in Karlsruhe Folio 153 b.

Hauswirths Tode mit Stephan und dem Rauhgrafen Otto den Frieden daſelbſt gelobt hatte, dieſe beiden Herren ihrer geleiſteten Eide feierlich losſagte, weil ihr Bruder, Wyrich von Dun und Oberſtein, als Vormund über ihren Sohn Johann von Erichingen, an ihrer Stelle den Burgfrieden in dem genannten Schloſſe mit jenen zwei Gemeinern beſchloſſen habe [150].

In jenen verwirrten und verwilderten Zeiten hatten die friedlichen Bürger der Stadt Kaiſerslautern im Jahre 1447 den adeligen Raufbolden auch einmal in ihr Handwerk gepfuſcht, denn als Franke von Löwenſtein einen ihrer Bürger, auf des heiligen römiſchen Reichs Land- und Geleitsſtraße, ohne vorherige Feindſchaft, gefangen, ihm ſein Gut genommen, ſowie auch die Fruchtſäcke von ſeinem Wagen geriſſen und ausgeſchüttet hatte, wofür derſelbe aber ſpäter nicht zu Recht ſtehen wollte, übten ſie Selbſthülfe, warfen mit ihren Leuten und Knechten zwei Ritter, den Hanns von Irmelſtein und Hanns von Dierbach, nebſt einem jungen edeln Knaben, Kunz von Eſchenau, die ihnen gerade auf der Straße in die Hände fielen, nieder, nahmen denſelben ihre Pferde und führten ſie in ihre Mauern, worüber jener von Löwenſtein, ſeiner Genoſſen wegen, einen gewaltigen Lärmen ſchlug und Beſtrafung ſolchen unerhörten bürgerlichen Frevels, ſammt Vergütung des Schadens ꝛc. verlangte. Nachdem ſich beide Theile lange genug herumgeſtritten und feindſelig behandelt hatten, kamen ſie endlich „vmb „ſoliche zweyunge, vnwille, feindſchafft, anſprache vnd forde„rungen" vermöge eines Anlaſſes, dahin überein, dieſen mißlichen Handel durch den Pfalzgrafen von Zweibrücken entſcheiden zu laſſen, was dieſer weiſe Herr auch durch folgenden Ausſpruch bewerkſtelligte: beide Betheiligten hätten ſich eigenmächtig gemacht und einer wie der andere gefehlt, daher ſie, wegen des Geſchehenen, „zu ewigen tagen gutlich ganzlich vnd „getrulich mit einander geſunet, vereiniget vnd geracht ſin" ſollten, zudem hätte jeder Theil ſeinen Schaden nebſt Koſten ſelbſt zu tragen und auf alle ſpäteren Anſprüche und Forderungen zu verzichten, was auch beide Partien treulich zu halten

150. Geben off mandag nach des heiligen Crutztag Exaltacionis anno dni 1446to (19. September). Orig. im kgl. St. A.

verſprachen[151]. Unſer Herzog und ſein älteſter Sohn Friederich nahmen, im April und Mai dieſes Jahres, thätigen Antheil an dem Kriegszuge, welchen der Kurfürſt Ludwig V. von der Pfalz, der Herzog zu Lothringen und viele andere Grafen und Herren zur Züchtigung der widerſpenſtigen und unruhigen Grafen Jacob und Wilhelm von Lützelſtein unternahmen, die, ohne nach damaligem Brauche die Fehde angekündigt zu haben, den Grafen Friederich von Zweibrücken-Bitſch überfallen, mit gewehrter Hand deſſen Reſidenz erobert, die dabei liegende Stadt eingeäſchert und überhaupt barbariſch gehauſet hatten, welche gewaltſame Unthat einen abſchreckenden Beweis von der Geſunkenheit und Verwilderung mancher Glieder auch ſogar des hohen Adels liefert. Mit dieſem auffallenden Vorgange hängt auch eine Verſchreibung des Biſchofs Ruprecht in Straßburg zuſammen, welcher vorher mit mehreren elſäßer Grafen, Herren und Rittern, angeblich zu Nutz und Frommen ihrer Lande und Gebiete eine Einung geſchloſſen hatte; weil nun manche Beſtimmungen in dieſem Bündniſſe dem pfälzer Kurfürſten, hauptſächlich aber dem Vater des Biſchofs, unſerem Stephan, ſehr mißfielen, ſo mußte Ruprecht, bezüglich derſelben, jenen Fürſten folgende feierliche Erklärung ausſtellen: er wolle den Grafen und Herrn, mit denen er ſich verbunden habe, wenn ſie gegen Kurpfalz und Zweibrücken, ſowie auch gegen den Grafen von Bitſch handeln würden, keinen Beiſtand leiſten, ſis in ſeinen Städten und Schlöſſern „nit huſen hofen noch Rade dun", ſondern er wünſche ſowohl mit ſeinem Vetter, dem pfälzer Kurfürſten, als auch mit ſeinem Vater in guter Freundſchaft zu leben; wogegen ihm die letzteren ebenfalls ihren Schutz und kräftige Hülfe in jeder Bedrängniß zuſagten[152].

Nach Beendigung jenes Feldzuges gab unſer Herzog dem Ritter Johann von Steinkallenfels die Erlaubniß, dem ausgezeichneten Staatsmanne und zweibrückiſchen Canzler, Niclas Langwirt von Simmern mehrere Gülten zu Grebewiller, oben

151. Der geben iſt am Sontag halbfaſten Letare zu latin genannt ꝛc. 1447 jaren (19. März). Kaiſerslauterer rothes Buch Fol. XXVIII.

152. Datum Richeßhoffen Dominica qua Cantatur in Ecclia dei Cantate Anno domi 1447mo (7. Mai). Orig. im kgl. St. A. Siehe auch über dieſe Begebenheit eine ausführliche Schilderung in meiner urkundl. Geſch. der Grafſchaft Hanau-Lichtenberg II. 263—268.

an Finkenbach zu verleihen[153] und am 4. December dehnte Papſt Nicolaus V., zu Gunſten des Kurfürſten Ludwig V., der Pfalzgrafen Stephan und Otto, der Biſchöfe Reinhart zu Worms und Reinhart zu Speyer, ſowie der Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg und zum Beſten der Kirchen und Unterthanen derſelben, eine vom Papſte Eugenius IV. (Vto Kalend. Aprilis 1447) erlaſſene Bulle, oder eigentlicher ein Concordat für die teutſche Nation, ſoweit aus, als ob die Namen der ebengenannten Fürſten, Prälaten und Grafen in dieſer päpſtlichen Erklärung ausdrücklich genannt und enthalten wären[154]. Da jener Stephan, deſſen Sohn Friederich und ſein Bruder Pfalzgraf Otto ſich früher für ihren Sohn, Bruder und Oheim, den Biſchof Ruprecht zu Straßburg bei dem daſigen Domherrn, Konrad von Bußnang, für ein Capital von 8000 Gulden verbürgt hatten, woran noch 1800 Gulden zu bezahlen waren, die aber jener Prälat in einer beſtimmten Friſt zu entrichten verſprach, ſo gelobte derſelbe am Schluſſe dieſes Jahres, wenn er ſein Wort nicht halten könne und jene drei Bürgen deßhalb nach Schlettſtadt in Leiſtung ziehen müßten, ſeinem Vater das Schloß und die Stadt Dachſtein, mit allen Rechten, Nutzungen und Gefällen, auf ſo lange einzugeben, bis er ſeiner Verpflichtung nachgekommen ſei und den Reſt jenes Capitals abgetragen hätte[155]. Im folgenden Jahre war unſer Herzog mit dem Rauhgrafen Otto und mit dem Junker Wyrich von Dun-Oberſtein, ſeinen Mitgemeinern in der Herrſchaft Stolzenburg, ſtreitig geworden über das Queckſilberbergwerk auf dem Stalberge, allein ihre Mannen, Brenner von Lewenſtein, Walrab von Coppenſtein und Johann Molenſtein von Grumbach, vereinigten dieſelben wieder aufs freundlichſte durch folgende Entſcheidung: alles Queckſilber, das im ſtalberger Walde gewonnen und erarbeitet werde, ſolle in zwei gleiche Theile geſchieden und davon die eine Hälfte dem Zweibrücker, die andere aber den zwei Mitgemeinsherren zuſtehen, ſo lange nämlich die Pfandſchaft

153. Der geben iſt ꝛc. 1447 Jare bez Sontags nach assumptionis dni (21. Mai). Orig. im kgl. R. A.

154. Datum Rome apud sanctum petrum pridie Non Decembris, pont uri anno I° (4. December). Orig. im kgl. St. A. Siehe auch Acta Acad. Theod. pal. VI. 332.

155. Der geben iſt zu Zabern vff ſandt Thomastag Cantuarien In den Jaren ꝛc. 1447den Jaren (29. December). Orig. daſelbſt.

dauere[156]; bald darauf nahm jener, nebſt ſeinen zwei Söhnen Friederich und Ludwig, bei den Kirchengeſchwornen des Katharineuſtiftes zu Oppenheim 1000 Goldgulden auf, wofür ſie denſelben eine jährliche Rente von 50 Goldgulden auf ihre Stadt Armsheim und auf das Dorf Bibelnheim verſchrieben[157] und bald nachher erwarb er käuflich in der Nähe Zweibrückens, die Dörfer Battweiler, Reifenberg und Winterbach[158].

Nicht lange darauf war zwiſchen unſerem Fürſten und dem Wild- und Rheingrafen von Daun eine Fehde ausgebrochen, die vermuthlich ihren Grund in dem Vertrage von 1443 hatte, durch welchen der Wildgraf Friederich jenem Herren das Amt Grumbach zum Schutze übergeben hatte; ſie waren ſchon im Begriffe auf einander loszuſchlagen, weil es in der Sühnurkunde darüber heißt: „der Wildgraf iſt mit etwie viel ſinen „helffern fyent worden, dargein Herzug Stepfan vnd ſin Sohn „mit iren helffern ſich geſtalt vnd vor Grumbach mit bolwercken „geſchutz vnd gezuge gelegert haben"; als aber der Kurfürſt von der Pfalz Kunde davon erhielt, ſandte er ſogleich den Burggrafen von Alzey, Diether von Sickingen, dahin, um die Feindſeligen auseinander zu bringen und wo möglich zu ſühnen, was demſelben auch gelang, indem er allen Unwillen beilegte und ſie mit einander ausſöhnte, jedoch ſollten den Vettern des Wildgrafen Gottfried, den Rheingrafen Johann und Gerhart, ſowie deren Erben, ihre Theile am Schloſſe Grumbach vorbehalten bleiben und wenn jener ſeinen Antheil daran mit Zubehörde veräußern oder verpfänden wolle, ſo müſſe er unſerem Stephan den Vorrang laſſen[159]. Am folgenden Tage verkaufte oder vielmehr verſetzte jener Wild- und Rheingraf Gottfried wirklich an den ebengenannten Pfalzgrafen, um „ſines ſchinbarn „nutzes willen" und auf Wiedereinlöſung, Grumbach, Schloß und Thal, ſammt dem, was dazu gehörte, auch die Mannen und Burgmannen, nebſt folgenden Dörfern und Gerichten:

---

156. Geben vff den ſampſtag vor dem Sontag Judica Anno ꝛc. XLVIII. Copie im kgl. Archios-Conſervatorium zu Speyer.

157. Datum Meyſenheim dominica cantate anno dni 1448 (21. April). Frank's Geſchichte von Oppenheim 483 Nr. 187.

158. Heintz, das ehemalige Fürſtenthum Pfalzzweibrücken I. 185.

159. Datum Meyſenheim tercia ante beati Anthonii confessoris Anno domini 1448uo (11. Juni). Orig. im kgl. St. A.

Offenbach, Roßbach, Dymberg, Kesewiller, Honberg, Landwiller, Hußwiller und Frygekenbach, mit den Höfen, Leuten und sonstigen Zuständigkeiten, für 1500 gute rheinische Goldgulden, er räumte demselben zugleich dies alles ein, sagte darauf sämmtliche bisherigen Beamten und Diener ihrer Eide los, und wies sie an ihren neuen Herrn, dem sie jetzt, sammt den Eingesessenen und Unterthanen, huldigen und gehorsamen sollten, auch gestattete er noch dem nunmehrigen Pfandherrn, an dem Schlosse Grumbach 400 Gulden verbauen zu dürfen[160].

Einige Tage später ward Stephan, neben der Belehnung mit der Herrschaft Kirkel durch den römischen König Friederich IV.[161], von diesem Monarchen auch noch mit einem huldvollen Erlasse beglückt, nämlich mit der Vergünstigung oder dem Privilegium, daß man denselben, seine Erben und Güter, seine Mannen, Ritter, Knechte, Burger, Gebure (Bauern) und deren Habe, die in seinen Landen, Herrschaften, Landgerichten und Gerichten gesessen wären, weder vor das kaiserliche oder des Reiches Hofgericht, noch vor andere fremde Gerichte laden dürfe und zugleich bestätigte er ihm und seinen Nachkommen alle Rechte, Freiheiten und Herkommen, womit sie und das pfälzische Haus von früheren Kaisern und Königen im Reiche begnadet worden seien[162]. Sowie unser Pfalzgraf früher, im Jahre 1417, von dem Concilium zu Costnitz die Verlegung des Klosters der ausgearteten Nonetinnen zu Marienstein in die Stadt Zweibrücken bewirkt hatte, ebenso bemühte er sich auch jetzt bei den Vätern der basler allgemeinen Kirchenversammlung, die Erhebung und Verwandlung des Gotteshauses in seiner Residenzstadt, das bisher ein Filial der nahen Pfarrei Ixheim gewesen war, in eine Mutterkirche zu erlangen, welche löbliche Absicht er noch kurz vor dem Schlusse jenes Conciliums, 1448 auch wirklich erreichte, indem der Pfarrsitz von Ixheim nach Zweibrücken verlegt ward, von wo aus jene nun als

160. Geben off den Mittwoch sant Anthonlustag Anno domini 1448no (12. Juni). Orig. daselbst.

161. Geben in Gretz an Sant Vitstag ꝛc. 1448sten (15. Juni). Aus einer äußerst seltenen Deduction Pfalzzweibrückens gegen die v. Schorrenburg v. J. 1737 fol. 56 Beil. Nr. 57.

162. Gegeben zu Gretz an sant Vitstag ꝛc. 1448 Jare (15. Juni). Orig. im kgl. St. A.

Tochterkirche verſehen werden mußte; indeſſen ließ er auch noch zu derſelben Zeit durch ſeinen zu jener Kirchenverſammlung geſandten Rath, Johannes Mulenſtein von Grumbach, die Wiederherſtellung der geſunkenen Kloſterzucht zu Ravengiersburg und in Werſchweiler energiſch betreiben, welche, ſeinen wahrhaft religiöſen Sinn beurkundenden Bemühungen, ebenfalls der ſchönſte Erfolg krönte und endlich ordnete er zugleich noch die äußerſt mangelhafte ökonomiſche Verwaltung in der Abtei Hornbach und zwar aus Pflicht und eigner Macht, als Schirmvogt derſelben [163].

Damals erhielt das Herzogthum Zweibrücken wieder einen anſehnlichen Zuwachs an Gütern und an baarem Gelde, durch das Erlöſchen der, durch den Pfalzgrafen Johannes gegründeten oberpfälzer oder neuburger Linie, deſſen einziger Sohn Chriſtoph, von ſeiner Mutter Seite der Erbe eines Königsthrones, zu Anfang des Jahres 1448, als König von Dänemarck kinderlos verſchieden war, welche wichtige Begebenheit und deren Erfolg wir etwas näher beleuchten müſſen. Die Beſitzungen der oberpfälzer Linie fielen nämlich nach dem Tode Chriſtophs an deſſen beide, noch lebenden Oheime Stephan und Otto von Moßbach und weil nun dieſe Ländereien jenem zu weit entlegen waren, auch ſein Fürſtenthum durch die veldenzer Erbſchaft ohnedies ſchon beträchtlich erweitert worden war, ſo verkaufte er ſeinem Bruder Otto ſeinen Theil daran, oder die Hälfte der Oberpfalz für 96,000 Goldgulden am 6. Juni 1448, von welcher Summe er 40,000 Gulden baar erhielt, für den Reſt zu 56,000 Goldgulden ihm aber folgende, zu 2800 Gulden jährlichen Ertrags angeſchlagene, in der Nähe Heidelbergs gelegene, Burgen und deren Gefälle, nämlich die Burg Werſau im Bruhrein mit Zubehörden, die Veſte Strahlenberg, nebſt der Stadt Schriesheim an der Bergſtraße, Burg und Stadt Wiesloch und endlich noch 1300 Gulden jährlicher Zolleinkünfte zu Kaub und zu Bacharach, unter folgenden Bedingungen, pfandweiſe eingegeben wurden: Stephan und ſeine beiden Söhne müßten für den ruhigen Beſitz der erkauften Oberpfalz Währſchaft leiſten, auf dieſelbe verzichten

163. Heintz: Die Alexanderskirche zu Zweibrücken S. 12—14 und deſſen: das ehemalige Fürſtenthum Zweibrücken und ſeine Herzoge § 47 und 48 Seite 188—191.

und ſich zugleich verbindlich machen, weil die Kurlinie ebenfalls Anſprüche auf jenes däniſche Erbe erhebe, dieſe Angelegenheit thädingen zu helfen und dasjenige, was Kurpfalz etwa mit Recht davon erlangen würde, an der Kaufſumme abgehen zu laſſen; zugleich müſſe unſer Herzog ſeinem Bruder Otto die Auslöſung der ihm verpfändeten Burgen Städte und Zölle geſtatten, würde dies jedoch innerhalb zehn Jahre nicht geſchehen, ſo ſollten ſie dann jenem eigenthümlich gehören, dagegen übernehme Otto die Verpflichtung, die auf der Oberpfalz haftenden Schulden allein auszurichten, ſowie auch die beiden Lehenſtücke Werſau und Strahlenberg auf Stephan, bei dem Biſchofe von Speyer und bei dem Propſte von Elwangen zu bewirken[164]. In demſelben Monate beſtätigte letzterer, in Verbindung mit ſeinen zwei Söhnen, vorſtehenden Verkauf an Pfalzgraf Otto, quittirte über den Kaufpreis zu 96,000 Goldgulden, theils an baar, theils an verpfändeten Gütern und Zöllen und gab zugleich alle Anſprüche ſeines Hauſes an jene oberpfälzer Erbländer auf[165]. Einige Wochen ſpäter übergab Otto ſeinem Bruder wiederkäuflich die genannten Veſten Werſau, Strahlenberg, Schriesheim und Wiesloch, nebſt jenen Zollgefällen, kündigte auch dem Kurfürſten Ludwig V. weil derſelbe Theil am Zolle zu Bacharach und Kaub hatte, deſſen Uebertragung an den Zweibrücker an[166] und am folgenden Tage verſchrieb ſich dieſer dem Mosbacher wegen der Einlöſung desſelben[167]. Am erſten September mußten Stephan und ſeine Söhne jenem Otto nochmals die bündigſten Verſicherungen

164. Geben am Donnerſtag nach Sant Bonifacien tag ꝛc. 1448ten Jaren (6. Juni). Siehe die Deduction: Gründliche Ableinung und Beilagen Fol. 57—60 Nr. XXVI.

165. Der geben iſt zu Wachenheim off den Dinſtag nach Sand Johanstag Baptiſten, zv latin genant Natiuitas in dem Jare ꝛc. 1448 Jare (25. Juni). S. Deduction: Gründliche Unterſuchung der rupertiniſchen Conſtitution und Beilage Fol. 76—79 lit. E.

166. Dieſe vier Aktenſtücke ſind datirt: Der geben iſt zu welrſauwe vff frytag nach vnnſer lieben frauwentage Assumpcionis zu latin genant, als man ſchreybt 1448 Jare (16. Auguſt). Karlsruher pfälzer Copialbuch Nr. 100, A. fol. 17. Joannis Miscella hist. palat. 62 und 63 und die zuletzt angeführte Deduction, Beilagen Fol. 96—100 lit. S. und T.

167. Der geben iſt zu Welrſau vff den ſamſtag nach vnſer lieben frauwen tag assumcionis zu latin genannt in dem Jare ꝛc. 1448ten Jahre (17. Auguſt). Siehe die eben angeführte Deduction, Beilagen Fol. 100 lit. U.

über dieſen Kauf, beſonders bezüglich der kurpfälziſchen Anſprüche, ſowie der Wiedereinlöſung der verpfändeten Güter und Zölle während zehn Jahren, ausſtellen und zu dem noch zehn Bürgen für ihre Zuſage einſetzen[168]. Hinſichtlich dieſer Bürgen fanden wir noch zwei Schadlosbriefe von dem Zweibrücker Pfalzgrafen und ſeinen weltlichen Söhnen, einen für den Grafen Friedrich von Zweibrücken-Bitſch und den andern für den Ritter Johann von Steinkallenfels, die an einem Tage ausgeſtellt ſind[169]; die übrigen mögen wohl verloren gegangen ſein.

Im Juli des nächſten Jahres verſetzte unſer Fürſt den Gebrüdern Ulrich, Diether und Reinfried von Rudißheim, drei Theile am Schloſſe Grumbach, mit den dazu zählenden Dörfern, ſo wie es ihm der Wildgraf Gottfried von Daun auf Wiederlöſung verkauft hatte, für 1500 Goldgulden[170] und nach Monatsfriſt erneuerte er mit ſeinem Sohne Ludwig I. der Stadt Annweiler die ſogenannte Bürgerfreiheit, oder die Beſtätigung ihrer alten, von Kaiſern und Königen ertheilten Freiheiten, Rechten, Ehren und gute Gewohnheiten[171]. Wegen der vorerwähnten Herrſchaft Grumbach war unterdeſſen zwiſchen ihm, ſeinem genannten Sohne und den drei Brüdern von Rüdensheim und zwiſchen dem Wildgrafen Gottfried, Cuntz Pfil von Ulnbach, Sifrit Bock von Erfenſtein, Philipp Schnidloch von Keſtenburg und Johann Bunn von Schmideburg, „etliche fyentſchafft Spenne vnd vnwillen" entſtanden, welche jedoch der Graf Emich VII. von Leiningen, im Januar 1450, ſogleich beſchwichtigte und ſühnte[172]. Mit Friederich von Pirmont gelobte derſelbe den Frieden im Schloſſe Erenberg am

168. Der geben iſt off Sant Egidientag des heiligen Bichters in den Jaren ꝛc. 1448ten Jaren (1. September). S. die Deduction: Gründliche Gegenableinung ꝛc. Beil. fol. 60—66 Nr. XXVII.

169. Beide ſind gegeben: Datum Meiſenheim sceda post Natiuitatis bte marie virginis glose anno dni 1448uo (9. September). Originale im hanau lichtenberger Archive.

170. Datum Meyſenheim sabto post bti Anthonii confessoris Anno dni 1449no (14. Juni). Orig. im kgl. St. A.

171. Der geben iſt zu Zweinbrucken vff Sand Marien Magdalenen tag ꝛc. 1449 Jare (22. Juli). Orig. aus dem Archive der Stadt Annweiler.

172. Der gegeben iſt am Mondage Nach der heiligen dryer könige tag. In dem Jore ꝛc. 1450 yore (12. Januar). Orig. im kgl. St. A.

18. März [173], einige Monate ſpäter ernannte er deſſen Vetter, den Johann von Pirmont, zum Amtmanne ſeines Theiles an jener Burg [174] und am folgenden Tage befahl er den daſigen Unterthanen, Pförtnern, Wächtern und Knechten, letzterem, als ſeinem Stellvertreter und Beamten, allen Gehorſam zu leiſten [175].

In dieſem Jahre waren unſerem Stephan, der bisher in den glücklichſten und angenehmſten Verhältniſſen gelebt hatte, viele kummervolle Stunden und trübe Tage bereitet und zwar durch den böſen Geiſt des Mißtrauens der in die ſeither ſo friedliche und einige herzogliche Familie eingeſchlichen war, indem der Pfalzgraf Friederich dem argwöhniſchen Gedanken Raum gab und nachhing, als ſei er bei der Theilung vom Jahre 1444 übervortheilt und die darüber abgefaßte Urkunde wäre nach des Großvaters Hinſcheiden verfälſcht worden. Sein Vater bot zwar alles auf, ihm durch Augenzeugen u. ſ. w. ſolch unedles Mißtrauen zu benehmen, ihn zu beruhigen und auf andere Gedanken zu bringen, allein derſelbe ließ ſich von ſeinem einmal gefaßten Vorurtheile nicht abwendig machen, ja es gelang ihm ſogar, auch ſeine geiſtlichen Brüder für dieſen grundloſen Verdacht und für ſolche, den alten Vater beſonders ſehr kränkenden, Anſchuldigungen, zu gewinnen und einzunehmen. Der durch dieſes ſchnöde und gefühlloſe Gebahren höchlich aufgebrachte Fürſt ſchloß ſich deswegen noch inniger an ſeinen anderen Sohn Ludwig I. an, zu welchem er ſich überhaupt, ſeines offenen, gemüthlichen und kindlich ergebenen Sinnes wegen, ſtärker hingezogen fühlte, mit dem er ſeither herzlichen, traulichen Umgang gepflogen und auch, jedoch unbeſchadet ſeines Bruders, ſchon manche Gefälle und Güter von der für ſich vorbehaltenen Grafſchaft Zweibrücken, z. B. im Mai dieſes Jahres ſeine Theile an der Gemeinſchaft Gutenburg und Minfeld, einſtweilen übergeben hatte [176]. Da ſich nun der ältere

173. Gudeni Cod. diplom. moguntinus II. 1313 Nr. 340.

174. Datum Meiſenheim Anno dni 1450mo die Scti Johannis Baptiste (24. Juni). Copie im hunoltſteiner Hausarchive.

175. Datum Meyſenheim feria quinta post festum Johannis baptiste Anno dni 1450mo (25. Juni). Daſelbſt.

176. Datum Meyſenheim sexta ante festum pentecostes Anno dni 1450mo (22. Mai). Ungedruckte Urkundenſammlung.

Friederich fortwährend ſehr mißtrauiſch und abſtoßend gegen ihn benahm, ſo beſchloß Stephan, die kindliche Treue und Liebe ſeines jüngeren Sohnes aufs glänzendſte dadurch zu belohnen, daß er demſelben, einige Tage nachher, die ihm von ſeinem Bruder, dem Herzoge Otto von Mosbach, wegen der Hälfte des neuburger oder oberpfälzer Erbes für 56,000 Goldgulden pfandsweiſe eingeräumten Burgen und Städte, Werſau, Strahlenberg und Schriesheim, Wiesloch und die Zollturnoſe zu Kaub und Bacharach zum Genuſſe überließ, in welcher Urkunde er auch jene Zerwürfniſſe berührte, ſich aber zugleich über ſeinen Prinzen Ludwig folgendermaßen ausſprach: „das wir in vnſerm vetterlichen „gemute betrachtet haben ſoliche vndertenige kintliche gehorſamkeyt die vns ꝛc. vnſer lieber Sone, Hertzog Ludwig lange zyt „mit wolgefallen bißher erzeiget, vnd mit willen dinſtbarlich „bewiſet hat, vnd wie wir zu Got dem almechtigen hoffen, in „kunfftigen zyten noch lange zyt dun ſol. Want nu die andern „vnſer Sone vnſer gemute von gronde vnſers hertzens mit iren „vngehorſamlichen vornemen ſwerlichen bewegt haben, vnd es „nu naturlich vnd auch billich iſt, das die gehorſamen vor den „andern kinden mit gnaden verſehen werden, ſo haben wir mit „wolbedachtem ſynne ꝛc. denſelben vnſerm gehorſamen Sone „Hertzog Ludwigen geben ꝛc.“[177], durch welche Worte er ſeinem guten väterlichen Herzen und zugleich ſeinem liebſten wohlerzogenen und folgſamen Sohne, das ehrendſte Zeugniß ausſtellte. Dieſe Schenkung oder Uebergabe verfehlte indeſſen ihre beabſichtigte Wirkung auf den Pfalzgrafen Friederich nicht, denn ſie kam ihm unerwartet, noch unerwarteter aber die weitere Nachricht, ſein Vater hätte ſeinem gutgearteten Sohne, einige Monate nachher, auch noch die Herrſchaft Falkenburg zum Beſitze eingegeben[178]; da beugte ſich endlich ſein verhärtetes Gemüth, er ging in ſich, ward nachgiebig und verlangte nach Ausſöhnung mit dem, durch ſeinen Starrſinn empfindlich gekränkten Vater. Er kam daher noch in dieſem Jahre nach Zweibrücken, ſein Vater verzieh ihm, ſein Bruder Ludwig verzichtete großmüthig auf die Schenkung ſeines Vaters aus der oberpfälzer

177. Der geben iſt off Mantag vor Sant Bonifacius tag in den iaren ꝛc. 1450 (1. Juni). Joannis Miscella hist. palat. 63 und 64.

178. Datum Weyſſenburg quarta post Laurencii Martiris Anno dni 1450mo (14. Auguſt). Ungedruckte Urkundenſammlung.

Erbschaft und theilte dieselbe mit seinem wiedergewonnenen Bruder.

Während dieses sich ereignete, war der pfälzer Kurfürst Ludwig V. im August 1449 plötzlich gestorben und sein Bruder Pfalzgraf Friedrich I. hatte die Vormundschaft über dessen unmündiges Söhnchen Philipp übernommen, ja später sogar selbst die Regierung als Kurfürst angetreten, auf welche außerordentlichen Begebenheiten, so weit sie nämlich die pfalzzweibrückische Geschichte berühren und in dieselbe tief, vielfach und mitunter verderblich eingreifen, wir unter dem Herzoge Ludwig I. zurückkommen werden, den sie, ebenso wie der lichtenberg-leininger und lützelsteiner Krieg, eigentlich angehen und wir wollen jetzt nur noch diejenigen Vorgänge erwähnen, an denen unser Herzog Stephan Theil nahm, oder was derselbe sonst noch selbstständig wirkte. — Von jenem pfalzgräflichen Vormunde empfing er im Jahre 1450 zu rechten Mannlehen einen Turnos auf dem Bacharacher Zolle, der jederzeit mit 5000 rheinischen Gulden abzulösen stand, welche Summe der Lehensträger dann auf eigene freie Güter anlegen und diese von Kurpfalz zu Mannlehen empfangen müßte[179]. Mit dem Beginne des folgenden Jahres erhielt derselbe durch Godart von Drachenfels, auf vier Jahre lang, mehrere leibeigene Leute, worüber er einen Revers ausstellen mußte[180] und zugleich brachte er von dem von Waldeck zwei Walddistrikte käuflich an sich, (in denen der Johanniter Comthurey einige Rechte zustanden) die er aber sogleich seinem Sohne Ludwig I. überließ[181].

Die Gebrechen, welche sich seitdem zwischen Stephan und seinem Sohne Ludwig I. dem Inhaber Falkenburgs und zwischen dem Speyerer Oberhirten Reinhart wieder ergeben hatten, ließen sie durch ihre beiderseits erwählten acht Schiedsleute und zwar für die Pfalzgrafen Ritter Johann vom Stein, Johannes Mulenstein von Grumbach, Bernhart Kranich von Kirchheim, Hofmeister und Cuntz Pfyl von Ulnbach und dann von des

179. Der geben ist zu Heydelberg ꝛc. 1450 Jare off Frytag nach Sant Bartholomeus des heil. Zwelffbotten Tag (28. August). Aus den Activ-Lehensacten der Kurpfalz im gr. A. zu K.

180. Datum Siemern anno dni 1451mo dominica post circumcisionem domini (3. Januar). Copie im von hunoltst. Archive.

181. Heintz: Das ehemalige Fürstenthum Zweibrücken ꝛc. S. 204.

Biſchofs wegen, Ritter Wiprecht von Helmſtat, Sifrid von Veningen, Propſt im Allerheiligen Stifte zu Speyer, Wiprecht von Helmſtat Reinharts ſeligen Sohn und Ulrich von Flehen, die in Wachenheim zuſammen kamen, auf folgende Weiſe gütlich beilegen: Die Anſtände wegen des Aus- und Einreitens in die, dem Biſchofe damals noch verpfändete Reichsſtadt Landau, ſollten gänzlich gerichtet und aller diesfällige Unwillen ganz ab ſein, ferner ſollten ſich die beiden Pfalzgrafen gegen den Rath von Landau mit dem Holzflößen aus dem falkenburger Gewälde, ſowie auch wegen des Gerichtes zu Albersweiler, die nächſten ſechs Jahre lang, „fruntlich halten," allein nach Verlauf dieſer Zeit könne der gegenwärtige Entſcheid über dieſe zwei Punkte den beiden Parthien an ihren Rechten keinen Nachtheil bringen[182] und an demſelben Tage erneuerte unſer Fürſt mit dem ſpeyerer Prälaten das 1441 errichtete Schutz- und Trutzbündniß, zu Gunſten ſeines Sohnes Ludwig I. auf weitere ſechs Jahre[183]. Unſere Pfalzgrafen, Vater und Sohn, verzichteten auch damals, zum Beſten des Herzogs und ſpäteren Kurfürſten Philipps, gegen deſſen Vormund Friedrich I. auf alle Anſprüche an den Waag und die Güter zu Hitſchenhauſen, genannt zu Scheidenburg ſammt deren Zubehörden, jedoch nur auf ſo lange, als die Vormundſchaft dauere, aber nach Beendigung derſelben ſolle jedem Theile ſein Recht vorbehalten bleiben[184] und zu gleicher Zeit errichteten dieſe drei Fürſten noch eine Vereinbarung, kraft welcher ihre etwaigen künftigen nachbarlichen Gebrechen in ihren Aemtern, durch Diether Kämmerer von Worms, als Obmann und durch vier erwählte Zuſatzmänner, nämlich von jeder Seite zwei, entſchieden werden ſollten[185].

Der Abt Burkart und der Convent des Sanct Walpurgkloſters im hagenauer Forſte, verkauften 1452 unter der Genehm-

182. Geben uff dornſtag Nach dem Sontag Misericordia domini Anno eiusdem 1451mo (13. Mai). Liber contractuum Reinhardi Epi. spir. Vol. II. fol. 106b im gr. A. zu K.

183. Geben zu wachenheim uff den dornſtag Nach dem Sontag Misericordia dni Anno eiusdem 1451 (13. Mai). Daſelbſt II Fol. 107b.

184. Der geben iſt zu manheim vff frytag nach vnſer lieben frauwen tag als ſie geborn warde ꝛc. 1451 Jare (10. September). Pfälziſches Copialbuch Nr. 45 fol. 318. Daſelbſt.

185. Datum Mannheim Sexta post Natiuitatem glose virg. marie in Anno domini 1451mo (10. September). Orig. im kgl. St. A.

haltung des Biſchofs Ruprecht von Straßburg, dem Herzoge Stephan zu ewigem erblichem Beſitze ihren Hof in Schönau hinter Wegelnburg, der ihnen zu abgelegen und auch, wegen der Verſehung des Gottesdienſtes daſelbſt zu läſtig war, mit allen Rechten und Zubehörungen und dem Kirchenſatze zu Schönau, wie ſie dies alles bisher beſeſſen und ruhig genoſſen hätten, mit alleiniger Ausnahme der bei der Veſte Winſtein befindlichen Clauſe Windenthale, für die baare Summe von 700 guten rheiniſchen Gulden[186].

Die alten naſſauiſchen Spänne waren noch nicht alle ausgetragen und verglichen, ſondern ſie wurden im Gegentheil ſeit 1451 durch neue Gewaltthaten und Zerwürfniſſe vermehrt, indem der Graf Johannes von Naſſau-Saarbrücken, nebſt dem bitſcher Grafen Friedrich, mit welchem doch unſer Stephan bisher immer in freundlicher Beziehung geſtanden war, in das Amt Ranſtein einfielen, daſelbſt Vieh raubten und noch andere Beſchädigungen verübten, wofür ſie, wie wir ſpäter in der Lebensgeſchichte des Herzogs Ludwig I. vernehmen werden, demſelben und ſeinem Vater eine Summe Geldes erlegen mußten[187] und nach Jahresfriſt kamen etliche Reiſigen nach Laupach auf der ſickinger Höhe und führten zwei Unterthanen nebſt einigen Pferden hinweg, welche aber bei Hornbach von ſaarbrückiſchen Dienern ergriffen und ihnen die Pferde abgenommen wurden, die ſie wieder zurückbringen wollten, allein weil dies alles auf herzoglichem Gebiete vor ſich gegangen war, ſo ſtürmten zweibrückiſche Reiſigen über letztere her, nahmen ihnen die ganze Beute ab und ſtellten ſie ihrem Herrn zu, worüber ſich der naſſau-ſaarbrücker Graf zwar bitter beſchwerte, aber von Zweibrücken nur einige höhniſche Antwortſchreiben darauf erhielt. Nach ſolchen eigenmächtigen Vorgängen war es doch endlich, was auch beide Theile recht gut einſahen, einmal Zeit, an ernſtliche Maßregeln zur Beilegung ſolcher langjährigen Uebelſtände zu denken und ſo errichtete der Graf Philipp von Naſſau-Saarbrücken, Herr zu Lewenberg, auf einem im Kloſter Werſchweiler

186. Geben vff den Donrſtag nach dem Sontage Als man In der heiligen kirchen geſungen hat Cantate. In den Jaren ꝛc. 1452ten Jaren (11. Mai). Orig. im kgl. R. A.

187. Der geben iſt off mantag nach Sand Elſabeth tag der Heiligen witwen ꝛc. 1451 Jaren (22. November). Orig. im kgl. St. A.

abgehaltenen gütlichen Tage, als Obmann, mit seinen vier gewählten Zusatzmännern und zwar von Seiten Zweibrückens Wirich von Dun-Oberstein und Contz Phil. von Ulnbach, sowie für den nassauer Grafen Johannes, Herderich von Dernbach und Hanns von Riedterhofen, einen Anlaß zur Beendigung dieser Wirren[188], zu welchen Verhandlungen man den 26. Juli anberaumte, allein es wurde daselbst nichts Entscheidendes ausgemacht, denn Stephan verzichtete nur auf die Forderungen an den Nassauer wegen des, von Veldenz herrührenden Theils an dem Schlosse Hoenburg im Wasgau, wobei er jedoch seinem Sohne Ludwig I., dem er seine darauf bezüglichen Ansprüche übertragen hatte, dessen Recht auf Hoenburg vorbehielt, während die übrigen früheren Klagpunkte, wegen des Zolles zu Erbach, sowie wegen des vier Herrenwaldes, des adbacher und hattweiler Gewäldes unerledigt blieben[189]. Der Graf Johannes gab deswegen eine Zusammenstellung seiner Ansprüche, Klagen und Forderungen gegen Pfalzzweibrücken in fünfzig Artikeln ein[190], aber es dauerte über ein Jahr lang, bis man unter dem Obmanne, dem Bischofe Reinhart von Worms, ein neues Compromiß, oder einen Anlaß auf vier andere Schiedsmänner zu Stande brachte, nämlich von wegen Stephans, dessen Sohn Stephan, Domcustos zu Cöln und Hanns Landsiedel, für Nassau, jenen Grafen Philipp von Nassau-Lewenberg und Peter von Rittenhofen[191], welche Schiedsleute denn auch den ihnen gewordenen Auftrag in so weit erledigten, daß, weil unter dem Herzoge Ludwig I. kriegerische Zeiten und andere störende Ereignisse eintraten, wenigstens auf viele Jahre hinaus die Ruhe unter den beiden bisher streitenden Theilen hergestellt und auch erhalten ward[192].

Unser Pfalzgraf nahm damals noch an einigen Versammlungen Theil, auf welchen von dem Erzbischofe Diether von

188. Der geben ist off Samstag der heiligen zwelfbodenscheidung tag ꝛc. 1452 Jare (15. Juli). Copie im herz. nass. Hausarchive zu Weilburg Fasc. 1651.

189. Der geben ist zu Wersweiler vff Mitwochs nach Jacobi Anno 1452 Jare (26. Juli). Eben daher.

190. Geben vff Sontags vor Dionisii anno dni 1452do (8. October). Daselbst.

191. Geben vff Mitwoch nach sant Simon vnd Juden dag der zweyer Zwölff Botten Anno Domini 1453 Jare (31. October). Daselbst.

192. Gebenn vff sondag nach allerheiligen dage Inn dem Jare ꝛc. 1453 Jare (4. November). Copie eben daher.

Mainz, dem Markgrafen Jacob von Baden und von seinem Sohne Ludwig I. Bündnisse gegen den neuen Kurfürsten von der Pfalz, Friederich I. berathen und beschlossen wurden, auch war er noch bei den mehrtägigen Verhandlungen zu Worms im Monate Juli gegenwärtig, wo sich mehrere hohe Personen bemühten, die Irrungen zwischen jenen Fürsten zu vermitteln und die Eintracht unter denselben herzustellen, allein alle diese Einigungsversuche ließen unseren erfahrenen Herzog nichts Gutes ahnen, auch stand derselbe damals schon dem siebenzigsten Lebensjahre nahe, daher er im Jahre 1453 den Entschluß faßte, die Regierung des Herzogthums niederzulegen, seinen weltlichen Söhnen die ihnen 1443 zugedachten oder vielmehr zugetheilten, durch seine musterhafte, sorgfältige Regierung im blühendsten Zustande befindlichen Länder und Gebiete zu selbstständiger Verwaltung zu überlassen und sich nach Meisenheim zurückzuziehen, um dort den Rest seiner Tage in Ruhe und in Einsamkeit verleben zu können. Seine Muse verwendete er daselbst zu mannigfachen Verschönerungen dieser Stadt, indem er das obere Thor anlegen, die von seinem Schwäher von Veldenz erbaute Kirche, als ein Zeichen seines frommen Sinnes, mit einem passenden Thurme versehen und zugleich, um menschliches Elend zu lindern, das dasige Johanniter-Spital erweitern ließ; auch errichtete er, kurz vor seinem Lebensende, in der dortigen alten veldenzer Burg noch ein neues Gebäude, das von ihm den Namen Stephansstock erhielt; an größeren politischen Verhandlungen und Vorgängen nahm aber derselbe seitdem nicht mehr Theil und wir finden ihn nur noch in einigen Urkunden, denn Dieterich von Brantschyt, den man nennet Geburgen, verzichtete nämlich 1453 auf alle möglichen Forderungen und Ansprüche an Stephan und an dessen Sohn Ludwig I. bezüglich des Dorfes Bliesdalheim[193], das nun ganz zum Fürstenthum Zweibrücken gehörte, weil jener acht Jahre vorher dasselbe von dem von Geroltstein erworben und zugleich von der Abtei Werschweiler eingelöset hatte. Als im folgenden Jahre der Abt Philipp von Weißenburg und sein Convent mit der dasigen Reichsstadt in Irrungen befangen waren und unsern alten Pfalzgrafen ersuchten, ihnen eine Kundschaft oder ein Zeugniß

193. Geben off mantag nach des heilgen cruß dag Juvencionis Anno dni 1453 (6. Mai). Orig. im kgl. R. A.

darüber auszuſtellen, was ihm von den früheren Zerwürfniſſen ſeines Verwandten, des Abtes Johannes, mit dem Rathe dieſer Stadt bekannt ſei, war er, „da er als ein furſt des Richs ge„neyget ſy, der warheyt vnd dem rechten byſtant zv dune", ſogleich bereit dazu und erklärte, „by vnſern furſtlichen eren „vnd wirden": es ſei ihm wohl kund und wiſſentlich, ja er ſei, vor ungefähr 25 Jahren, ſelbſt mit ſeinem Schwäher bei dem Könige Sigismund in Nürnberg geweſen und ſie hätten dort, auf die Bitte jenes Abtes Johannes, Seine Majeſtät erſucht, demſelben gegen die von Weißenburg zu Recht und Austrag zu verhelfen, was ihnen auch zugeſagt worden ſei; ferner wäre ihm recht gut erinnerlich, von dem genannten Abteivorſtande öfters die Rede vernommen zu haben: er wolle in die Stadt Weißenburg nicht eher einreiten, als bis der Rath daſelbſt ſich ſo gegen ihn, wie gegen ſeine Vorgänger bezeige und zudem hätte ihn, während der Landvogtei-Verwaltung im Elſaße, jener Johannes oft erſucht und angerufen, ihm und ſeinem Stifte, als Landvogt, gegen die Weißenburger beizuſtehen [194]; endlich ward unſer Herzog im Jahre 1455, aller Wahrſcheinlichkeit nach aus dem Grunde, weil er ſich, nebſt noch andern, die Burg Strahlenberg und die dazu gehörige Stadt Schriesheim zu ſeinem Unterhalte ausbedungen hatte, mit dieſen beiden Stücken, die von Elwangen zu Lehen gingen, durch den Abt dieſes Stiftes, Johann von Hurnheim, zum erſtenmale beliehen, weil derſelbe im Lehenbrief erklärte: „Stralenberg das „Schloß vnd Schrießheim die Stat darunder, baide an der „Bergſtraß gelegen, mit Iren zugehorden, als Im die der ꝛc. „Pfaltzgraff Otto ꝛc. yngeantwurtt, der die vormals vnd am „nächſten von vnſerm vorfarn Appt Johannſen von Holtzingen „ſaligen auch empfangen gehabt vnd vns un die offge„ſagt hat" [195].

Im Jahre 1459 machte Stephan eine kleine Reiſe nach Simmern, wo ihn der Tod am 14. Februar im 74. Lebensjahre überraſchte und die veldenzer Gruft in der Ordenskirche

194. Der gegeben iſt zu welrſauwe vff Dinſtag nach Symonis et Jude apoſtolorum anno domini 1454to (29. October). Codex privilegiorum monasterii Weissenburg membr. fol. 122.

195. Der gegeben iſt zu Elwangen vff Sant Jörgen des halligen Ritters vnd merterers tage Deß Jars ꝛc. 1455ſten Jaren (23. April). Orig. im kgl. St.A.

zu Meiſenheim nahm ſpäter ſeinen Leichnam auf. Seiner für das Herzogthum Zweibrücken ſo vortheilhaften und erfolgreichen ehelichen Verbindung mit der veldenzer Erbtochter Anna, haben wir bisher ſchon mehrmals gedacht; die Verlobung und Eheberedung ward mit dem Vater derſelben, dem Grafen Friederich III. von Veldenz, dem Letzten ſeines Stammes, im April 1409 abgeſchloſſen[196], die Vermählung aber etwas ſpäter gefeiert und unſer Fürſt verſchrieb ſeiner jungen Gattin, im Juni 1410, ihren Witthum mit 10,000 Goldgulden Mainzer Währung und davon jährlich 600 Goldgulden Renten, auf Burg und Stadt Simmern nebſt deren Zubehörden und Einkünften, ſowie auch noch zu ihrer Morgengabe 4000 Goldgulden auf das Dorf Laubenheim bei Bingen[197], wozu ſeine Brüder, der Kurfürſt Ludwig IV. und die Pfalzgrafen Johannes und Otto, am nämlichen Tage, ihre Zuſtimmung ertheilten[198]; ſie ſchied aus dieſer Welt am 18. November 1439 auf der Burg zu Wachenheim und ward zu Meiſenheim in die Gruft ihrer Ahnen eingeſenkt. Dieſe Ehe war mit ſieben Kindern geſegnet; Anna, die älteſte Tochter, erhielt zum Gemahle den Grafen Vincenz von Mörs und Saarwerden, die andere Tochter Margarethe, ward ſchon im zweiten Jahre ihres Alters, 1418, dem Sohne des Grafen Emichs VI. von Leiningen zur Ehe verſprochen[199], die Dispens des Biſchofs Jordan von Albanien, wegen zu nahen Verwandtſchaftsgrades war auch bereits 1425 von Rom eingetroffen[200], als das Bräutchen am 20. November des folgenden Jahres zu Wachenheim plötzlich ſtarb und ſeine

196. Datum et actum Heydelberg Dominica Quasimodo geniti anno Domini 1409no (14. April). Joannis Miscella historiae palatinae 91 bis 93.

197. Der geben iſt zu Heidelberg am Fritage vor Viti vnd Modeſti der Heiligen merteler anno incarnacionis Domini M° CCCC° Decimo (13. Juni). Daſelbſt 93—95.

198. Datum Heidelberg anno Domini millesimo CCCC° decimo feria sexta ante beatorum Viti et Modesti martirum (13. Juni). Daſelbſt 95 und 96.

199. Actum et Datum in castro Wachenheim feria quarta post festum Johannis Baptiste anno dni 1418vo (29. Juni). Kremer's Geſchichte des ardenniſchen Geſchlechts II. 269 Nr. XXIII.

200. Datum Rome apud Sanctum Petrum IIII Jd. Maii. Pont dni Martini pape V. Anno Septimo (12. Mai). Orig. im fürſtl. leining. Archive zu Amorbach.

Ruheſtätte in der Kirche zu Annweiler fand; Friedrich I., der älteſte Sohn, ward der Gründer der ſpanheimer Linie unſeres fürſtlichen Hauſes, die von deſſen Reſidenzſtadt den Namen der pfalz-ſimmer'ſchen erhielt; Ruprecht war Biſchof zu Straßburg; Ludwig I. pflanzte die pfalz-zweibrücker oder veldenzer Linie fort, deſſen Leben und Handeln wir hernach ſchildern werden und die beiden jüngeren Söhne, Stephan und Johannes, waren ebenfalls Geiſtliche, jener wurde Dompropſt zu Köln und dieſer ſtarb 1445 als Erzbiſchof zu Magdeburg. Künftig werden wir die Nachkommen unſerer Herzoge nur ganz kurz angeben und müſſen wegen des Näheren über dieſelben auf die genealogiſchen Tabellen verweiſen, es ſei denn, daß von dieſem oder jenem Gliede der Familie etwas ganz beſonderes oder merkwürdiges zu bemerken wäre.

Der ganze Charakter Stephan's ſpiegelt ſich in ſeinen geiſtvollen, milden und freundlichen Geſichtszügen ab[201]; die Regierung deſſelben fiel nämlich in einen Zuſtand des Werdens, weil ſich der zweibrücker Staat unter ihm erſt gebildet hat und zu ſeiner nachherigen Größe anwuchs. Anfangs war ſein Erbe ziemlich klein und beſcheiden, bis dann die raſch auf einander folgenden Vermehrungen deſſelben durch die Grafſchaft Veldenz, ſowie durch den größten Theil der Grafſchaft Spanheim und des neuburger, oberpfälzer, oder ſogenannten däniſchen Erbes, eintraten; ſeine Unterthanen waren alſo anfänglich ein ungleiches Gemiſch der verſchiedenartigſten Elemente, die unter ſeinem Scepter nach und nach vereinigt wurden, daher ſeine Hauptabſicht dahin ging, dieſelben durch Gemeinſinn zu einem Ganzen zu verbinden, was ihm auch gelang und für uns der beſte Beleg für ſeine gediegene Menſchenkenntniß, Klugheit und Umſicht iſt; dabei machte er aber auch noch viele neue Erwerbungen von Orten, Gefällen oder Rechten, in welchem Streben ihn ſeine treuen Beamten redlich unterſtützten, er war alſo auch ſehr ſparſam oder haushälteriſch und hat überhaupt ſeinen Staat aufs beſte conſolidirt. Seine fixen Ideen wegen des, nach ſeiner vorgefaßten unklaren Meinung, ihm verſprochenen und aber entzogenen ſpanheimer Erbfünftels waren wohl eine Schwäche und die damit in Verbindung

201. Nach einem in der Graimberg'ſchen Gallerie im Schloſſe zu Heidelberg befindlichen alten Oelgemälde unter Nr. 5.

ſtehenden Reibereien mit ſeinem Bruder, dem Kurfürſten, ſind nichts weniger als vortheilhaft und empfehlend für ſein, ſonſt ſo ehrenwerthes Benehmen, allein dieſe Schwachheit iſt doch auch einigermaßen verzeihlich, weil ſie auf der anderen Seite einen ſprechenden Beweis liefert für ſeine Sorgfalt, ſein zeitliches Gut zu vermehren, ſowie den Wohlſtand der Seinigen und ſeiner Unterthanen zu fördern, indem er zugleich im wahren Sinne des Wortes ein gütiger, ſorgſamer und wohlwollender Familien- und Landesvater war. Schon dieſes unabläſſige Bemühen unſeres Fürſten ſeine Beſitzungen zu erweitern, zu ſichern und zu befeſtigen, war durch ein ruhiges friedliches Wirken bedingt, daher er auch in jenen ausgelaſſenen Raufzeiten keine muthwilligen Fehden mit Benachbarten anfing, ſondern in gutem Einvernehmen mit denſelben ſtand, allein wann es galt, ſeine Unterthanen zu ſchützen, die Staatsgefälle zu ſichern, die Ruhe des Landes zu erhalten, oder, in Verbindung mit andern, dem Unrechte und der Willkür zu ſteuern, dann wußte er auch zu rechter Zeit und entſchieden die Waffen zu führen, wie wir davon in der Geſchichte ſeines Lebens mehrere Beiſpiele fanden und dieſe ſeine Friedfertigkeit, ſowie ſein Bemühen Recht und Gerechtigkeit zu erhalten und zu ſchirmen, gewannen ihm die Herzen ſeiner Unterthanen und das Vertrauen Auswärtiger, hohen und niederen Standes, woher es kam, daß er oft zum Vermittler ſtreitiger und verwickelter Gegenſtände gewählt ward und auch zugleich bei einigen Reichsoberhäuptern in hohem Anſehen ſtand. Endlich liefert uns ſein Leben noch manche Beweiſe für ſeine Religioſität und ſeinen kirchlichen Sinn, welcher ſich, nach damaliger Anſicht, nur in der Sorgfalt für Kirchen und Klöſter, ſowie in deren Beſchützung, als Schirmherr, offenbarte, indem derſelbe ja ſonſt nichts weiteres für die geiſtige Bildung des Volkes zu wirken vermochte, weil letztere damals ausſchließlich in den Händen der allesvermögenden Geiſtlichkeit lag, jedoch duldete er demohngeachtet von dieſer Seite keine Uebergriffe in weltliche Sachen, ſowie er auch in jeder Beziehung Zucht und Ordnung liebte und handhabte.

II.

Pfalzgraf und Herzog Ludwig I. von Zweibrücken-Veldenz.

(S. geneal. Tafel No. II.)

Die beiden weltlichen Söhne Stephan's stifteten zwei Linien in unserem herzoglichen Hause, nämlich der ältere Friederich die spanheimer oder simmerer und Ludwig I. die zweibrücker oder veldenzer und wir haben uns fortan, um unserer Aufgabe zu entsprechen, nur mit letzterer u beschäftigen. Die Regierungsweise Ludwigs I. oder des Schwarzen (nach damaligem Gebrauche, seiner pechschwarzen Haare und seiner dunkeln Gesichtsfarbe wegen, also geheißen) war das gerade Gegentheil derjenigen seines Vaters, denn so wie dieser friedfertige und umsichtige Fürst die Befestigung der inneren Macht und die Erweiterung seines Staates nach Außen zu erreichen strebte, welche weisen Bemühungen auch einen sehr guten lohnenden Erfolg hatten, so war jener nur kriegerisch gesinnt und ein wackerer Degen, aber seine steten Kämpfe waren entweder ohne gegründete Veranlassung gesucht, oder er war durch das Reichsoberhaupt und andere dazu verleitet worden, auch ließ sich derselbe durch seine widrigen Geschicke keines Bessern belehren, sondern bestand jederzeit fest auf seinem Sinne und seinem einmal gefaßten Vorhaben, durch welche Handlungsweise er die innere Kraft seines Fürstenthums bedeutend schwächte, sowie auch den äußeren Bestand desselben, indem er viele und einträgliche Besitzungen verlor und einbüßte, sehr verringerte.

Wir haben Ludwig I. bisher ſchon oft in Verbindung mit ſeinem Vater angetroffen, welcher ſich, wegen deſſen treuen, kindlichen und folgſamen Gemüthes mehr zu demſelben als zu ſeinem älteſten Sohne Friederich hingezogen fühlte und wir finden ihn auch, unmittelbar nach der bekannten, durch ſeinen Großvater und durch ſeinen Erzeuger 1444 aufgerichteten, vorläufigen Theilung, bereits im folgenden Jahre in Thätigkeit, indem er in den, durch ſeinen Ahnherrn, den Grafen Friederich von Veldenz, erblich auf ihn gekommenen Theilen an Nanſtein und der Stadt Nanſtul, einen ſteten Frieden in jener Veſte gelobte[1]. Im folgenden Jahre wurden die beiden pfalzgräflichen Brüder, Friederich und Ludwig I., durch den pfälzer Kurfürſten Ludwig V. mit den veldenziſchen Lehenſtücken ihres verſtorbenen Großvaters, nämlich mit der Burg Lichtenberg, der Stadt Cuſel, Pettersheim, dem Schloſſe Michelsburg und mit dem Sanct Remigslande, nebſt allen Zuſtändigkeiten, dann mit den zwei Aemtern Boſenbach und Nerzweiler und endlich noch mit den beiden Burgſeſſen zu Lautern und Neuwolfſtein beliehen, jedoch mit dem Vorbehalte der Rechte von Kurpfalz daran, weil man nicht genau wiſſe, ob dieſe Stücke, als Mannlehen, heimfällig geworden wären[2].

Weil Ludwig I., wie wir ſchon früher vernommen haben, aus Anhänglichkeit an ſeinen greiſen Vater, ſeitdem ihm die Grafſchaft Veldenz übergeben worden war, immer, oder doch größtentheils gemeinſam mit demſelben handelte, ſo fanden wir dagegen deſſen erſte ſelbſtſtändige Handlung im Mai 1451, da er mit dem Biſchofe Reinhart zu Speyer ein Bündniß zu gegenſeitigem Schutz und Hülfe, auf ſechs Jahre lang, einging, in welchem ſich der Prälat anheiſchig machte, während der Dauer dieſes Vertrages demſelben jährlich aufs heilige Weihnachtsfeſt zu Udenheim hundert Gulden verabreichen zu laſſen[3].

1. Der gegeben iſt in dem Jare ꝛc. 1445 Jare vff Dornſtag nach Sant Marcustage (29. April). Ungedruckte Urkundenſammlung.
2. Datum Altzey quarta feria post bti Jacobi apli Anno ꝛc. 1446to (27. Juli). Königl. Archivs Conſervatorium in Speyer, zweibr. Abth. Fasc. 10. Siehe auch Kremer's Geſchichte des Kurfürſten Friedrich I. oder des Siegreichen von der Pfalz I. 21 Note 6.
3. Der geben iſt zu Dydeßheim uff Donrſtag nach dem Sontag Misericordia domini, Anno eiusdem 1451mo (13. Mai). Orig. im kgl. St. A.

Bei der, schon unter dem Pfalzgrafen Stephan berührten, Zusammenkunft in Mannheim, im September desselben Jahres, empfing Ludwig I. von dem Vormunde des minorennen Kurfürsten, des Pfalzgrafen Philipps, Friederich I., jene veldenzer Lehen, jedoch mit dem nämlichen, oben bemerkten Vorbehalte, allein in einer zweiten Verschreibung erklärte letzterer, der Lehensträger solle wegen dieses Vorbehaltes während der Dauer seiner Vormundschaft nicht bedrängt werden und in einer dritten Urkunde ernannte er denselben sogar zu seinem sowie zu seines Mündels Rath und sagte ihm zugleich Hülfe und Beistand zu, falls ihn irgend einer an Land und Leuten beschädigen würde[4], ja am anderen Tage nahm er unseren Fürsten auch noch in den Bund gegen die Gebrüder Jacob und Ludwig von Lichtenberg auf, mit denen er in Fehde stand und in welchem Bündnisse wegen des Beginnes der Feindseligkeiten aufs Frühjahr 1452 das Nähere besprochen und festgesetzt war[5]. Nach Verlauf einiger Tage gewann Ludwig I. auch seinen Bruder Friederich von Simmern für den Zug gegen die Lichtenberger, als seinen Helfer und sogar als „mit Hauptmann", welcher letztere die Verpflichtung einging, auf seines Bruders erstes Gesinnen, ihren Feinden, deren Mitgesellen und überhaupt allen denjenigen, die sich in solchen Streit einmischen würden, sogleich einen Fehdebrief zuzuschicken[6]. Der alte nachbarliche Ruhestörer, Graf Johannes von Nassau-Saarbrücken, war, wie wir schon früher andeuteten, mit dem Grafen Friederich von Zweibrücken-Bitsch in das Amt Nannstein eingefallen, beide hatten Vieh geraubt und auch zweibrückische Unterthanen sehr beschädigt, wofür sie bei der Sühne 300 Gulden entrichten und zugleich versprechen mußten, nichts mehr gegen die Leute und das Land des Herzogthums zu unternehmen und am nämlichen Tage verband sich auch jener bitscher Graf aufs innigste mit Ludwig I.

4. Diese drei Urkunden sind an einem Tage ausgestellt: Datum Mannheim feria Sexta post festum Natiuitatis gloriose virginis Marie. Anno domini 1451mo (10. September). Daselbst.

5. Der geben ist zu Mannheim vff Samßtag nach vnnser lieben Frauwen geburt tage Anno domini 1451mo (11. September). Original daselbst. Siehe auch Kremer's Geschichte des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz II. 17 Nr. VIII.

6. Datum Siemern feria quarta post Exaltacionis sce Crucis Anno dni 1451mo (15. September). Original im kgl. St. A.

als deſſen Beiſtand gegen die lichtenberger Brüder[7]. Aus obigen Vorgängen erſehen wir übrigens mit Vergnügen, in welchem freundlichen und wahrhaft verwandtſchaftlichen Verhältniſſe jene beiden Fürſten, Friederich I. von Kurpfalz und unſer Herzog, zu einander ſtanden, allein im folgenden Jahre ereignete ſich eine ſolche außerordentliche Begebenheit, welche den Bruch dieſer Freundſchaft für immer zur unmittelbaren Folge hatte.

Der Vormund Pfalzgraf Friederich I. erkannte nämlich, in richtiger Würdigung der bedenklichen gefahrvollen Zeiten und des ohnmächtigen Reichsregimentes, ſowie auch im Gefühle der Körper- und Geiſteskräfte, die in ihm ſchlummerten, daß das Anſehen eines bloßen Vormundes nicht hinreichen würde, ſeinen Willen und ſeiner Ueberzeugung gemäß, für ſeinen Mündel und für deſſen Staat genügend ſorgen zu können, ſondern daß er dazu mit höherem Anſehen und größerer ſelbſtſtändiger Macht ausgeſtattet ſein müſſe, daher er, mit dem Beginne des Jahres 1452, unter der Mitwirkung und Zuſtimmung ſowohl der Wittwe ſeines ſeligen Bruders Ludwig V., als auch der kurpfälziſchen Stände und ohne Beeinträchtigung der Rechte ſeines Pflegebefohlenen und Neffen, des jungen Pfalzgrafen Philipps, die kurfürſtliche Würde annahm. Dies war nun für damals ein unerhörtes Beginnen, denn es war dies gegen das alte Herkommen, an welchem man in jenen Zeiten ſtarr und hartnäckig hing und eine jede Neuerung oder jeden Fortſchritt als eine Schmälerung des Althergebrachten und als eine höchſt ſtrafbare Verwegenheit anſah, daher dieſer Schritt dem neuen ſelbſtſtändigen Kurfürſten viele Widerſacher und an deren Spitze den energieloſen König Friederich IV., bereitete. Auch Ludwig I. von Veldenz ließ ſich durch den mainzer Erzbiſchof Diether, ſowie durch den Markgrafen Jacob von Baden zu feindſeligen Geſinnungen gegen ſeinen Vetter, den neuen Kurfürſten, verleiten, die er dadurch ſogleich bethätigte, daß er an deſſen Feldzuge gegen die Lichtenberger, oder vielmehr gegen die Grafen von Lützelſtein, während des Sommers 1452, nicht den geringſten Antheil nahm. Als Urſache dieſer plötzlichen Sinnesänderung

7. Beide ſind datirt: Der geben iſt off mantag nach Sand Elſabeth tag der Heiligen witwen In den Jaren ꝛc. 1451 Jaren (22. November). Orig. daſelbſt.

unſeres Pfalzgrafen ward ſcheinbar das veldenzer Lehen mit dem bekannten Vorbehalte (was an und für ſich eine unbedeutende Sache war, die man, bei friedlichem Willen, mit wenigen Worten hätte gütlich beilegen können) angegeben, allein der wahre Grund lag bei ihm viel tiefer und wir glauben nicht zu irren, wenn wir (um von vorn herein ſogleich den wahren Standpunkt anzudeuten, von welchem aus unſer Held, ſowie ſeine Thaten und Unfälle beurtheilt werden müſſen) denſelben in der eigenmächtigen Erhebung Friederichs I. zum ſelbſtſtändigen Kurfürſten, alſo in der tiefgewurzelten Abneigung gegen jede Neuerung und gegen allen Fortſchritt, ſuchen und finden, wobei auch noch ein ererbtes Fünklein von Erbitterung gegen das Kurhaus von Seiten des Vaters unſeres Fürſten, wegen des entriſſenen ſpanheimer Erbfünftels, im Hintergrunde geſchlummert haben mag. Der Prälat Diether und der Markgraf Jacob mochten ebenfalls manche Veranlaſſung vorſchützen, durch welche auch ſie ihr Auftreten gegen den Kurfürſten Friederich I. zu beſchönigen, oder, wenn überhaupt möglich, zu begründen ſuchten, die jedoch, weil wir uns hier ausſchließlich nur mit unſerem zweibrücker Herzoge befaſſen, ſpäter in der intereſſanten urkundlichen Geſchichte jenes merkwürdigen Kurfürſten ihre Erörterung finden werden.

Dieſe drei Fürſten, Diether von Mainz, Jacob von Baden und unſer Ludwig I., wozu man auch noch deſſen Vater Stephan herbeizog, verabredeten daher, um ſich zu gemeinſamem Handeln zu verbünden, im Januar 1453, eine vertrauliche Verſammlung nach Worms, wo, nachdem die zwei letzteren ſich anheiſchig gemacht hatten, dem Erzhirten und dem Markgrafen in ihren Nöthen „mit Irem vermogen by zu ſteen", dieſelben jenen beiden ebenfalls auf fünf Jahre lang feierlich verſprachen, wenn ſie, oder ihre Beſitzungen von Jemand bedrängt oder beſchädigt werden würden, ihnen ſolches, als treue Freunde und Beiſtände wenden und abwehren zu helfen, als ob es ihr eignes Land oder ihre Leute anginge[8], in welcher geheimen Vereinbarung alſo der Namen des Kurfürſten von der Pfalz, der unter jenem Jemand verſtanden wird, noch nicht ausdrücklich genannt iſt. Im Wonnemonate kamen jedoch jene vier Fürſten abermals in

8. Der geben iſt zu wormß uf fritag nach ſant paulstag, als er bekert wart In den Jaren ꝛc. 1453 Jare (26. Januar). Original daſelbſt.

derſelben Reichsſtadt zuſammen, zu welcher vertraulichen Berathung der Markgraf auch noch ſeinen Sohn Karl mitbrachte, wo ſie dann mit der Sprache und ihren wahren Abſichten näher herausrückten, indem ſie nicht nur erklärten, ſie hätten ſich in beſonderen Briefen „zuſamen verbunden" wider den Pfalzgrafen Friederich (der verpönte Titel Kurfürſt durfte ihm, natürlicher Weiſe, nicht beigelegt werden), ſondern ſie hätten zugleich gelobt und zu den Heiligen geſchworen, letzteren oder überhaupt einen andern nicht mehr zur Vormundſchaft über den jungen Philipp kommen laſſen zu wollen, derſelbe, oder jeder andere Vormund, verpflichte ſich denn vorher, einem jeden von ihnen Nachſtehendes zu halten und zu vollziehen und (da die mainzer und badiſchen Punkte in die kurpfälziſche Geſchichte gehören) namentlich Ludwig I. dem Schwarzen oder ſeinen Erben die, zur Burg Lichtenberg gehörige, veldenzer Lehenſchaft ohne allen Vorbehalt zu verleihen, ſowie deſſen und ſeines Vaters Stephans ſonſtige Gebrechen, Klagen und Forderungen austragen oder beilegen zu laſſen und endlich verlangten ſie noch ſämmtlich, der Vormund müſſe mit ſeinen eignen, ſowie mit ſeines Mündels Landen und Leuten, den nämlichen Landfrieden mit ihnen allen eingehen und abſchließen, wie ſie ſelbſt eines ſolchen überein gekommen wären [9]. Durch dieſes bisher unbekannte Actenſtück war nun der Bruch mit dem Emporkömmlinge, dem neuen Kurfürſten, vollendet und grell ausgeſprochen, ja jene drei Fürſten wollten denſelben ſogar, nur unter beſonderen Bedingungen, noch als Vormund, geſchweige als pfälziſchen Landesherrn gelten laſſen; wenn wir aber alle Umſtände und Verhältniſſe reiflich erwägen, ſo können wir uns ihr anmaßendes Benehmen nicht anders erklären, oder es einigermaßen entſchuldigen, als wenn wir unterſtellen, der neugekrönte ſchwache Kaiſer Friederich III. habe ſie zu ſolchem entſcheidenden Schritte beredet und verleitet, welcher aber ſpäter ihnen allen, vorerſt jedoch unſerem Ludwig I., die bitterſten Früchte brachte.

Kaum hatte Kurfürſt Friedrich I. von dieſen Vorgängen Kunde erhalten, ſo verſuchte er alles mögliche, um die Fürſten von Mainz, Veldenz und von Baden, nebſt den Ihrigen, zur

9. Der geben iſt zu worms am dinſtag nach dem Sontage als man ſinget ꝛc. Exaudi anno domini 1453cio (15. Mai). Orig. daſelbſt.

Anerkennung ſeiner Kurwürde zu vermögen und die zwiſchen ſich und ihnen obſchwebenden Zerwürfniſſe zu beſeitigen, wozu er ſich ſeiner hauptſächlichſten Freunde und Vertrauten, des Trierer Erzbiſchofs Jakob und des Herzogs Ludwig von Bayern-Landshut, ſowie auch noch des Biſchofs Reinhart zu Speyer, des Markgrafen Albrecht zu Brandenburg und des Teutſchmeiſters Jobſt von Venningen, bediente, welche im Juli eine Verſammlung aller Betheiligten und zwar wiederum in die Reichsſtadt Worms, ausſchrieben, auf welchen Tagen zwar nichts beſtimmt entſchieden, aber doch, zur Beilegung der Irrungen des pfälzer Kurfürſten mit ſeinen Gegnern, durch jene fünf Vermittler ein Anlaß auf beiderſeits gewählte Vertrauensmänner errichtet ward, deren Gemeiner oder Obmann der Wildgraf Johannes zu Dun und Kirburg, Rheingraf zum Stein, ſein ſollte[10]; allein, hinſichtlich unſers Ludwig I., brachte es doch der Herzog von Bayern, nach dreitägiger Bemühung, durch einen ſchiedsrichterlichen Spruch dahin: derſelbe ſollte während zwölf ganzer Jahre, wegen des ſtreitigen veldenzer Lehens unangefochten bleiben, jedoch müſſe er dem Kurfürſten von der Pfalz, wegen des jungen Herzogs Philipp, lehenspflichtig ſein, vorbehaltlich der Rechte eines Jeden, auch ſollte zwiſchen hier und dem künftigen Oſterfeſte ein Tag anberaumt werden, um beide über andere Gebrechen in der Güte zu vereinbaren[11]. Herzog Stephan wohnte dieſem Wormſer Tage ebenfalls bei, aber die daſelbſt herrſchende düſtere Stimmung mußte keinen guten Eindruck auf den greiſen Fürſten gemacht haben, denn unmittelbar nach ſeiner Heimkunft, legte er, wie wir bereits angegeben haben, die Regierung nieder und überließ den beiden weltlichen Söhnen ſämmtliche Gebietstheile ſeines Fürſtenthums, nämlich einem jeden dasjenige, was ihm bereits durch die Verfügung von 1444 zugewieſen worden war, nachdem der Vater ſich vorher hinreichende Güter und Gefälle zu einem ſtandesgemäßen Leben ausbehalten hatte und jetzt erſt können wir unſern Herzog Ludwig I. den Stifter der zweibrück-veldenzer Linie, der damals, wenn wir, wie allgemein

10. Der geben iſt zu Worms am mittwoch ſant vlrichs des heiligen Biſchoffs tage ꝛc. 1453ſten Jaren (4. Juli). Vidimirte Copie daſelbſt.

11. Geben zu Wormbs an Sambſtag nach des heiligen ſant Vlrichstag Biſchofen ꝛc. 1453ſten Jaren (7. Juli). Orig. daſelbſt.

angenommen wird, seine Geburt ins Jahr 1421 setzen, in der schönsten Blüthe seines Daseins, im 32sten Lebensjahre, stand, und also jung, tapfer und unternehmend war, als den selbstständigen regierenden Herrn des Herzogthums Pfalzzweibrücken begrüßen, sowie auch dem Wirken desselben unsere ganze Aufmerksamkeit schenken.

Schon im verflossenen Frühjahre 1463 hatte derselbe einen Streit des Spitalsherrn Ulrich mit der Stadt Meisenheim geschlichtet, wodurch der Bestand dieser wohlthätigen Anstalt und namentlich die Verwaltung der Güter, sowie der sonstigen Einkünfte des Spitals durch zwei von der Stadt gestellten Spitalmeister, das Abhalten eines Wochengottesdienstes darin u. s. w. fester begründet und mehr gesichert ward[12]. Unmittelbar nach dem Antritte seiner Regierung bestätigte er, gleich seinem Vater, der ehemaligen Reichsstadt Annweiler ihre herkömmlichen Rechte und Privilegien[13] und im October trat er in eine Verbindung mit dem Grafen Friederich von Bitsch und mit den Brüdern Emich VII. und Schafriet von Leiningen, gegen Jacob und Ludwig Herren zu Lichtenberg im Elsaße und deren Helfer, welchen sie den offenen Krieg erklären und auf nächsten Katharinentag, „in Hauptmanns wise", die gebräuchlichen Fehdebriefe zuschicken wollten[14]; einige Tage nachher erneuerte er in dem Schlosse Grumbach den Burgfrieden mit den drei Brüdern Ulrich, Diether und Reinfried von Rüdesheim, denen drei Viertheile von diesem Amte verpfändet waren, bezüglich des einen Viertels, das ihm und seinem Herzogthume noch daran gebührte[15] und nach Monatsfrist ließ er, bei eigener Verhinderung, durch seine Räthe Johann Mülenstein von Grumbach und Reinfried von Rüdesheim, in dem Schlosse Landsburg nebst Zubehörden, sowie in der Stadt Moschel die Erbhuldigung einnehmen[16].

12. Geben ꝛc, 1453 Jare zu Mayſenheym off mantag nach dem ſontage letare (12. März). Orig. im kgl. R. A.

13. Der geben iſt ꝛc. 1453ten Jar vff ſontag noch ſant Margareten der heyligen Jungfrauwen tag (15. Juli). K. Archivsconſervatorium in Speyer.

14. Geben vff Montag nach Sant Franciſcustag. In dem Jare ꝛc. 1453 Jare (8. October). Aus einer ungedruckten Urkundenſammlung.

15. Der geben iſt zu Meyſenheym off fritag nach ſant Gallen tag. Anno Domini 1453clo (19. October). Orig. im kgl. St. A.

16. Geben zu Meyſenheym off mentag ſant Eliſabethen dag Anno etc. L tertio (19. Nov.) Urkunden der Stadt Obermoſchel von K. Roth 34 No. III.

Kaum war aber das Jahr 1454 angetreten, ſo belehnte der Erzbiſchof Jacob von Trier unſeren Pfalzgrafen „von nuwes“ d. h. aufs neue, oder zum erſtenmale, mit den veldenzer Lehen ſeines Erzſtiftes, beſtehend in dem Kirchenſatze zu Braembach und zwei Theilen des daſigen Zehnten, in dem Hofe Armsheim genannt Syon und in derſelben Gemarkung 93½ Morgen Aecker, 13 Morgen Weinberge, endlich noch verſchiedene Hellerzinſen nnd Oelgülten in dem Dorfe Gornhuſen, nebſt dem Hofe daſelbſt, ſowie in dem Hofe Viltzingen[17] und zugleich trafen beide noch folgende trauliche Uebereinkunft: wenn es dem Erzhirten Jacob gelinge, von dem Biſchof von Verdün (der die veldenzer Lehen ſeines Hochſtiftes durch den Tod des letzten Grafen Friedrich für heimgefallen erklärte und ſich deßhalb ſtandhaft weigerte, ſie an Pfalzzweibrücken zu übertragen) dieſe Lehen, nämlich die Burg Veldenz nebſt der Fauthei, dann die Vogtei der Höfe zu Sanct Medart, Baumholder und Wolfersweiler, den Hof zu Freiſen, ſammt den Vogteien zu Sanct Wendel, Tholei und Neunkirchen, zu erhalten, ſo wolle ſie unſer Fürſt von ihm empfangen, in welchem Falle ſich jener Prälat noch weiter verbindlich machte, dem Herzoge in der Burg Veldenz einen beſtimmten Platz anzuweiſen, auf welchem ſie beide, ſo oft es nöthig ſein würde, ihr Mannegericht gemeinſam beſetzen und abhalten könnten[18].

Gleich ſeinem Vater ſuchte auch Ludwig I. ſeine Unterthanen in ihren Rechten und Gewohnheiten kräftig zu ſchützen, denn als die Bewohner des, unter dem Amte Wegelnburg ſtehenden, Dorfes Wingen durch die Brüder Wirich und Richart von Hohenburg in dem Genuſſe ihrer eigenthümlichen Waldungen bedrängt wurden, nahm ſich derſelbe ihrer ſogleich an und ließ durch drei erwählte Taidingsmänner, Gottſchalck von Buchenau, Marſchall des Erzſtifts Mainz, Cuntz Phil. von Ulnbach, Amtmann zu Neukaſtel und Philipps Schnidlauch von Keſtenburg, dieſen Gegenſtand, nach Maßgabe der beider-

17. Der geben iſt zu Berencaſtel uff Donrſtag nach dem Heilgen Jairstage ꝛc. 1453 Jare nach gewonheit zuſchriben In dem Stifft von Trier (3. Januar). Original im kgl. St. A.

18. Der geben iſt zu Berncaſtel uff donrſtag nach dem Jairstage ꝛc. 1453 Jare nach gewonheyt zu ſchryben in vnſerm ſtifft von Trier (3. Januar). Original daſelbſt.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

seits eingereichten Beweisschriften und Kundschaften, genau untersuchen, welche darauf das einmüthige Urtheil fällten, der fraglichen Gemeinde stehe das Recht zu, diesen Wald, ohne Jemandes Einsprache, dem alten Herkommen gemäß zu gebrauchen, jedoch sei es auch jenen Brüdern gestattet, wenn sie im Schlosse Hohenburg eine Behausung, oder einen Stall bauen wollten, sich ebenfalls daraus zu beholzigen[19]. Der Herzog Friedrich zu Simmern schuldete seinem Bruder Ludwig I. 4250 Gulden, wofür er demselben und bis zum Abtrage dieser Summe den ihm bei der Theilung zugefallenen Theil zu Nannstein, der spanheimer Antheil geheißen, mit allen Nutzungen und Renten verpfändete und einräumte[20], so daß also letzterer die beiden veldenzer Theile an dieser Burg jetzt allein besaß und nicht lange hernach entspann sich ein Zwiespalt zwischen unserem Herrn und dem Grafen Friedrich von Zweibrücken-Bitsch wegen des Kupferbergwerkes zu Wolfersweiler, den sie aber sogleich durch eine Entscheidung des Grafen Schafriet von Leiningen als berufenen Thädingsmannes, so beilegen ließen: dieses Bergwerk stehe ihnen beiden in rechter Gemeinschaft, jedem zur Hälfte, zu und müsse deshalb gleichheitlich von ihnen benutzt werden, worauf sich auch beide, nachdem sie wieder einig waren, in derselben Urkunde noch pflichtig machten, wenn sie durch irgend Jemanden in dem Besitze oder Genusse dieses Werkes gestört werden sollten, einander beizustehen, also ihre beiderseitigen Interessen gemeinsam zu wahren und zu vertreten[21]. Wir haben die Reibereien und Zerwürfnisse zwischen Pfalzzweibrücken und Nassau-Saarbrücken schon so oft erwähnen müssen, die sich jedoch im Jahre 1455 damit endigten, daß Ludwig I. mit den gräflichen Brüdern Philipp und Johannes von Nassau einen Schutz- und Trutzverein zu gegenseitiger Hülfeleistung errichtete, worin noch besonders vorgesehen war, alle Ansprüche, Forderungen und

19. Der geben ist Octaua Corporis cristi Anno dni M° CCCC° LIIII° (27. Juni). Orig. im kgl. R. A.

20. Der geben ist zu Sobernheym off mitwoche nach sant margareten tag Anno dni 1454 Jare (17. Juli). Orig. im kgl. St. A.

21. Geben zu zweinbrucken vff mitwoch vor Sant Thomas tag des heyligen Apostels Anno Dni M° CCCC° LIIII° (18. December). Orig. im kgl. St. A.

Irrungen, die künftig unter ihnen entſtehen würden, durch unpartheiiſche Schiedsrichter austragen zu laſſen[22].

Kurfürſt Friedrich I. war während des Jahres 1454 in der Oberpfalz und am Rheine, ſowie auch ſpäter noch im Elſaße bis ins künftige Jahr, mit der Herſtellung der Ruhe und Ordnung des Landes beſchäftigt geweſen und dieſe Zeit hatte unſer Zweibrücker benutzt, um mit Anderen Bündniſſe zu ſchließen, wie wir eben mit Naſſau-Saarbrücken geſehen haben und überhaupt ſeine Burgen, Städte, Land und Leute in guten Vertheidigungszuſtand zu ſetzen, denn er hatte ſich durch den Erzbiſchof Diether von Mainz „verhetzen“ laſſen, feindſelig gegen den Pfalzgrafen Friederich I. aufzutreten, ihn nicht als Kurfürſten anzuerkennen und als waffengeübter Fürſt das Kriegsglück mit demſelben zu verſuchen. Mit ſolchen Gedanken beſchäftigt, hatte er alſo keine Zeit, der Verpflichtung des wormſer Entſcheides vom 7. Juli 1453 nachzukommen, in welchem beſonders ausbedungen war, die ſonſtigen zwiſchen Kurpfalz und Veldenz obwaltenden Gebrechen ſollten bis zum künftigen Oſterfeſte verglichen werden und derſelbe dachte alſo nur daran, den pfälzer Löwen durch allerlei Uebergriffe, Beeinträchtigungen und Ungeſetzlichkeiten, überhaupt durch feindſeliges Gebahren, zu reizen und in Harniſch zu bringen, daher ſich letzterer, nach manchen unbeachtet gebliebenen Abmahnungen endlich genöthigt ſah, dem Veldenzer deßhalb, ſowie auch wegen Uebertretung und Vernachläſſigung ſeiner Vaſallen- und Lehenspflichten, die Freundſchaft aufzukündigen, ihm am 3. Juli 1455 einen Fehdebrief zuzuſchicken und den Krieg zu erklären, in welchem Schreiben er ihm ſeine Beweggründe dazu folgendermaßen auseinanderſetzte. Vorerſt erinnerte er denſelben an den vorerwähnten wormſer Ausſpruch, daß er nämlich wegen des ſtreitigen lichtenberger Lehens zwölf Jahre lang unangefochten bleiben ſollte, aber dennoch, des jungen Herzogs Philipps halber, der Kurpfalz lehenspflichtig ſein müſſe, nach Lehensrecht und Gewohnheit, aber dagegen hätten er und die Seinigen, letztere auf ſein Geheiß, ohne vorherige ſchriftliche oder mündliche Anzeige und Aufkündigung, vielfach den pfälziſchen Schirm verletzt,

22. Der geben iſt zu Zweinbrucken vff den ſondag als man ſinget In der heil. kirchen vocem Jocunditatis ꝛc. 1455 Jahren (11. Mai). Orig. in dem herz. näſſ. Hausarchive zu Weilburg Fasc. 1651.

einen kurfürſtlichen Knecht gefangen, etlichen armen Leuten ihre Pferde und ſonſtiges genommen, in einem Dorfe drei Scheuern und ein Haus niedergebrannt, einem fürſtlichen Diener drei Pferde entriſſen, darauf ein Dorf (Rothfelberg) vorerſt ausgeplündert und dann ſogar in Aſche gelegt, daher ihn der Kurfürſt mehrmals brieflich aufgefordert habe, deswegen vor dem Erzbiſchofe Jacob zu Trier und dem Herzoge Albrecht von Oeſterreich Ehre und Recht zu geben, auf welche Anforderungen er aber jederzeit höhniſch und verächtlich geantwortet hätte; zudem habe er offene Feinde der Kurpfalz in ſeinen Burgen enthalten und verpflegt, in dem hitſchenhauſer Wooge durch ſeine Amtleute mit Gewalt fiſchen laſſen und durch ſeinen Kellner zu Lichtenberg einen der Kurpfalz Angehörigen, Namens Sifrit Grabenmacher, widerrechtlich gefänglich einziehen und ihm ſein Geld abnehmen laſſen, welche Handlungen ſämmtlich gegen ſeine eingegangenen Lehenspflichten wären und endlich ſei er auch, hinſichtlich der Ausgleichung ihrer bisherigen Spänne, dem wormſer Entſcheide nicht im entfernteſten nachgekommen; weil er nun ſolches und auch ſonſtiges „uwer hochmudig uppich vnd „vnrechtelich furnemen" nicht länger dulden könne, ſondern demſelben ſteuern und Einhalt thun müſſe, ſo erklärte er ihm ſchließlich, daß er ſein und der Seinigen Feind ſein wolle und ihm daher, zur Bewahrung ſeiner fürſtlichen Ehre, dieſen Feindsbrief zuſende [23]. Da man über dieſen Krieg, oder vielmehr über dieſe erſte Fehde Ludwigs des Schwarzen bisher nur wenige und mitunter irrige oder ungenügende Nachrichten und Anſichten kannte, wir aber in den Archiven ein gleichzeitiges Copialbuch gefunden haben, das etwa hundert Briefe enthält, die während dieſer kurzen, etwas über fünf Wochen dauernden Fehde durch die dabei betheiligten Fürſten geſchrieben worden ſind, welche den Charakter derſelben kennzeichnen, ſowie auch die Kriegsvorfälle genau erläutern und überhaupt das Getriebe der inneren und geheimen politiſchen Fäden aufdecken, ſo wollen wir den hauptſächlichſten Inhalt dieſer Schreiben kurz angeben,

23. Datum Heydelberg feria quinta Post festum beatorum Petri et Pauli Aplor. Anno a Natiuitate domini 1455to (3. Juli). Copie im kgl. St. A. Siehe auch Kremer's Geſchichte des Kurfürſten Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz II. 99 Nr. XXXV.

zumal sie auch zugleich ein interessantes Licht über die diplomatischen Verhandlungen der damaligen Zeit verbreiten.

An demselben Tage, da der kurfürstliche Fehde- oder Feindsbrief erlassen wurde, kündigte Ludwig I. dem mainzer Erzbischofe Diether, seinem Vertrauten und Rathgeber, an: der Pfalzgraf Friederich rüste sich, jedoch wisse man nicht, gehe es gegen ihn oder gegen seinen Bruder zu Simmern und bat denselben, sich mit seinen Reisigen, so stark und kräftig als ihm immer möglich, zu rüsten und alles bereit zu halten, um dem Muthwillen des Pfälzers mit Nachdruck begegnen zu können[24]; dies war also der Plan, sowie der Zweck der Feindseligkeiten des Zweibrückers und am nächsten Tage benachrichtigte er in der Eile jenen Prälaten, des Pfalzgrafen Zug gelte ihm, denn derselbe habe heute schon Armsheim berannt, daher er schleunig mit seinen Mannen zu Hülfe kommen und ihm zugleich darüber beruhigende Zusage geben möge[25]. An dem nämlichen Tage erhielt er auch einen Absagebrief von dem Grafen Ludwig zu Württemberg und zu Mömpelgart mit der kurzen Erklärung: er sei des Pfalzgrafen Friederichs Helfer und sein Feind geworden[26]. Von seinem Bruder in Simmern hatte unser Herzog indessen keine Hülfe zu erwarten, denn dessen eilf Antworten auf die vielen dringenden Bitten desselben, vom 4. Juli an, bis zum Falle Bergzaberns am 10. August, enthalten nur leere Vertröstungen und Versprechungen, fade Warnungen und manche heimliche unverbürgte Nachrichten von Hörensagen über die wahrscheinlichen Absichten des pfälzer Kurfürsten und des Erzbischofs Jacob von Trier, der es mit demselben halte u. s. w. Anstatt seinem Bruder Hülfstruppen zu senden, schickte er nur 50 Reisige, um die Besatzungen seiner Städte Wachenheim, Lambsheim und Oggersheim zu verstärken, wobei er immer vorschützte, er dürfe den Hunnsrücken nicht von Mannschaft entblößen, weil ihn sonst seine Feinde (?) überfallen würden; auch wohnte er keiner einzigen späteren Versammlung zu

24. Geben zu Zweinbrucken uff Dornstag noch vnser l. fr. tag visitacio Anno ꝛc. LVto (3. Juli). Copie im kgl. St. A.

25. Geben zu Zweinbrucken vff fritag nach Sant Peter vnd Paulustag A° ꝛc. L quinto (4. Juli). Copie daselbst.

26. Der geben ist vff fritag Sant Ulrichs des Heiligen Bischoffs tag Anno dni 1455to (4. Juli). Copie daselbst.

Gunſten ſeines bedrängten Bruders in Mainz und Aſchaffenburg bei, ſondern machte im Gegentheil eine Vergnügungsreiſe den Rhein hinab, um ſeinen Schwiegervater von Geldern zu beſuchen, auf welcher Reiſe er, ſogar vom Schiffe aus, zweimal wiederholte Entſchuldigungen an ſeinen Bruder ſchrieb[27]. Derſelbe verſprach alſo manches, hielt aber nichts und er war zudem ſein ganzes Leben hindurch gleichgültig gegen ſeinen Bruder, theilnahmslos bei deſſen Mißgeſchicken und taub gegen deſſen Bitten, obgleich dieſer immer hocherfreut über Friederichs hohle Zuſagen war und bezüglich derſelben in ſeinen Briefen öfters freudig ausrief: „das vns zu ewigen tagen nymmer vergeſſen „ſol!“ — Beide mußten überhaupt in ſonderbaren oder geſpannten Verhältniſſen leben, denn warum ſchrieben ſie ſich ſo viele lange Briefe und kamen aber nicht ein einziges Mal perſönlich zuſammen, da doch Zweibrücken, Meiſenheim und Kaſtelaun, von welchem letzteren Schloſſe aus der Herzog von Simmern ſeine meiſten Briefe datirte, nicht weit von einander entfernt lagen? — Aus Ludwigs I. letztem Schreiben an ſeinen Bruder Friederich geht deutlich hervor, er habe zuverſichtlich auf deſſen kräftige Hülfe gerechnet, weil er darin ſagte: „dan wo das vor diſſen Sontag nit geſchit (indem nämlich „jener von der Einnahme Bergzaberns noch nichts wußte), das „Jr dem pfaltzgrauen uwern fiendtſbrieff vberſchickent vnd „zu hulf vns zu zihent, ſo mogen wir des laſtes alleyn vnd „lenger vbel nit uff enthalten vnd wil vns duncken, das wir „von uch als dan auch ander uwer gluplichs zuſagen oder „ſchriben vnbilichen gelaſſen vnd was wir ſchadens entpfangent, „uwer vnd derſelben halben dar zu komen ſin“[28] und mit Recht ſetzte daher der gleichzeitige Copiſt folgende kurze Inhaltsanzeige über dieſen letzten Brief: „H. Ludwig klagt, er werde von ſinem „bruder ge (ver) laſſen“! — Auf gleiche Weiſe, wie durch ſeinen Bruder, ward unſer Fürſt auch von dem hinterliſtigen Erzbiſchofe Diether getäuſcht und ſein Vertrauen ſowie ſeine Leichtgläubigkeit mißbraucht, wie wir nachher aus deren Brief-

27. Geben zu Couelentz jn dem ſchif uf ſant Jacobstag und Datum uf dem Rin By Hamerſtein Ipso die Jacobi Anno ꝛc. L quinto (25. Juli). Copie daſelbſt.

28. Geben zu Anwiler off mantag nach ſant laurencien tag Anno ꝛc. L quinto (11. Auguſt). Copie daſelbſt.

wechsel hören werden, den wir, weil er die meisten und besten Aufschlüsse über diese kurze, aber für Zweibrücken sehr nachtheilige Kriegsepisode liefert, zum Schlusse vollständig geben wollen.

Ehe sich Friederich I. zu seiner Mannschaft nach Armsheim begab, wo er, unmittelbar nach seinem Fehdebriefe, die Feindseligkeiten gegen den zweibrücker Herzog hatte beginnen lassen, erließ er mehrere, mit dem Feindsbriefe übereinstimmende Schreiben an die ihm befreundeten Fürsten, Grafen und Herren, in welchen er ihnen die Veranlassung dieses Krieges auseinandersetzte und sie ermahnte, seinem Gegner nicht beizustehen und[29] während also der Kurfürst an diesem Tage noch in Heidelberg verweilte, hatten seine Amtsleute und Reisigen in dem zweibrückischen Dorfe Weinheim bei dem Städtchen Armsheim, ganz in der Nähe Alzey's bedeutende Excessen und schändlichen Unfug an den dasigen Unterthanen verübt, deren sie etliche gefangen hinwegschleppten, überhaupt sengten, plünderten und sonstigen Schaden verursachten, ja sogar in ihrer Ausgelassenheit die schwachen Wöchnerinnen in den Betten und die unschuldigen Kinder auf offener Straße nicht verschonten, welchen groben Unfug unser Pfalzgraf, in der Beantwortung des Fehdebriefes dem Kurfürsten mit Recht zum Vorwurfe machte und sich überhaupt *jetzt* gegen denselben erbot, (was er freilich *vor* seinen ersten feindseligen Handlungen gegen Kurpfalz hätte thun sollen) wegen ihrer Zerwürfnisse vor den Prälaten zu Cöln und Trier, dem Bischofe zu Würzburg, dem Herzoge Ludwig von Bayern, Pfalzgrafen Otto von Mosbach, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg und Jacob zu Baden, dem Landgrafen von Hessen und dem Grafen von Württemberg, Recht zu nehmen und zu geben[30] und gleich seinem Gegner, theilte er auch an demselben Tage, allen denjenigen Fürsten und Herren, mit denen er verbündet war, seine Antwort an den Kurpfälzer mit, worin er aber noch besonders hervorhob, er hätte sich demselben zu Recht und Austrag erboten, womit es ihm jedoch, wie wir sogleich hören werden, nicht im mindesten Ernst war und nachdem er

29. Datum Heydelberg Sexta feria post festum visitacionis glose virginis marie Anno dni ꝛc. L Quinto (4. Juli). Copie daselbst.

30. Geben zu Zweinbrucken mit vnserm vffgedruckten Ingesiegel vff Sondag nach Sant vlrichs dag Anno ꝛc. L Quinto (6. Juli). Copie daselbst.

die Fürſten zu ſeinem Beiſtande aufgefordert hatte, ſchloß er ſeine Zuſchrift mit den Worten: „So hoffen wir beuorabe, Die „hulff gots Als vor die troſtlichſt vnd beſte nit hindan geſetzet, „vns mit hulff vnſer heren vnd gutten frunde Sollichs mut„willens wole zu erweren!“ [31]. Die beiden kriegführenden Fürſten wechſelten nachher noch einige Briefe, die wir hier, blos des Zuſammenhanges wegen, kurz berühren müſſen; der Kurfürſt gab nämlich auf jenes Schreiben zur Antwort: die Vorgänge zu Weinheim hätte ihm der Herzog ſogleich berichten und deßhalb Recht fordern ſollen, ſo würde er ſich darüber verantwortet haben, was indeſſen ſein jetziges Rechtsanerbieten betreffe, ſo hätte er dies *vor* dem Beginne der Fehde thun ſollen; auf ſeine Erklärung aber, daß er ihre ſonſtige Irrungen, mit alleiniger Ausnahme des lichtenberger Lehens, zum Austrage wolle kommen laſſen, könne er jedoch nicht eingehen, ſondern es müſſe *alles* ausgeglichen werden, daher er ihm aus den genannten Vermittlern, den trierer Prälaten, die von Bayern, von Heſſen und von Württemberg, nebſt dem Herzoge Albrecht von Oeſterreich vorſchlage [32]. Ludwig I. ließ diesmal auf ſeine Antwort etwas lange warten, allein endlich kam ſie doch und zwar mit den früheren Betheuerungen, er habe ſeither nur die reine Wahrheit geſchrieben, ſein Gegner aber nicht; zudem tadelte er deſſen „vppigen vnd hoemutigen mutwill“ gegen ſich, wirft ihm auch vor, er wolle ſeine unlautern Worte mit Farbe übertünchen oder überſtreichen und erklärte zuletzt, er ſei damit zufrieden, ihre Angelegenheiten durch den Landgrafen Ludwig von Heſſen allein entſcheiden zu laſſen [33]. Friederich I, der ſich ſeitdem zur Belagerung der Stadt Bergzabern verfügt hatte, beſchränkte ſich in ſeiner Erwiderung auf dieſes Schreiben hauptſächlich auf die Erklärung: er wolle vor dem Erzbiſchofe Jacob von Trier Recht nehmen, oder vor den Herzogen Albrecht und Ludwig von Bayern, dem Landgrafen zu

---

31. Geben zu Zweinbrucken vff Sondag nach ſant vlrichs tag Anno ꝛc. L quinto (6. Juli). Copie in demſelben Archive.

32. Datum Nuwenſtadt vnder vnſerm vffgedruckten Ingeſiegel feria sexta post beati Killani epi Anno ꝛc. L. Quinto (11. Juli). Copie daſelbſt.

33. Geben zu Meyſenheim vff mitwoch nach Sant Maryen magdalenen tag Anno ꝛc. L. Quinto (23. Juli).

Heſſen und den Grafen Ulrich und Ludwig zu Württemberg[34], worauf ihm der zweibrücker Herzog ſogleich wieder eröffnete, er würde jetzt dem römiſchen Kaiſer, als dem verordneten rechtmäßigen Richter, die Entſcheidung ihrer Händel anheimſtellen und es ſollte ihn doch ſehr befremden, wenn der Pfalzgraf gegen dieſen etwas einzuwenden hätte, ſei aber dies wider Vermuthen dennoch der Fall, ſo wollten ſie dann durch ihre Freunde, den trierer Erzbiſchof und den von Heſſen, darüber ſprechen, oder ihre Streitſachen überhaupt durch Otto von Mosbach und Albrecht von Brandenburg beilegen laſſen[35].

Mit ſolchen Erklärungen und Rechtsanerbietungen unſeres Fürſten ſtimmten jedoch deſſen ſonſtige Handlungen nicht überein, wovon wir in ſeinem Verhalten gegen den ſchon mehrfach genannten Erzbiſchof Jacob von Trier, einen auffallenden Beweis geben wollen. Dieſer Prälat meldete nämlich demſelben, unaufgefordert und aus freien Stücken, der pfälzer Kurfürſt habe ihm alles dasjenige berichtet, was der Zweibrücker ſeit dem Tage von Worms (1453) widerrechtlich gegen ihn begangen und aber dafür kein „Rechtsbot" angenommen hätte, worüber ſie denn Feinde geworden ſeien, daher der Erzbiſchof, indem ihm dies Verhältniß unter Verwandten ſehr leid wäre, unſern Pfalzgrafen bäte, ihm vergönnen zu wollen, zwiſchen ihnen beiden zu „tedingen" und ſie in der Güte zu vereinigen, worüber er in Frankfurt deſſen Antwort erwarte[36], worauf Ludwig I. erwiderte: er habe wegen dieſer Fehde bereits an ihn geſchrieben, wenn er aber ſeinen Brief noch nicht erhalten haben ſollte, ſo lege er ihm die Abſchriften der mit dem Pfalzgrafen gewechſelten Schriften hier bei, aus denen er zur Genüge erſehen könne, wie dieſe Sache ſich gemacht habe und jetzt ſtehe, hauptſächlich aber, daß er ſich (freilich erſt nach erklärter Fehde) zu Recht erboten hätte, ſowie er auch daraus zugleich „Herzog „Friederichs mutwillen vnd vnſern glimpff" entnehmen möge.

34. Datum Jnn vnſerm Here vor Bergzabern vff dinſtag nach Sant Jacobs dag des Heiligen Appoſteln Anno dni ꝛc. L Quinto (29. Juli). Copie daſelbſt.

35. Geben zu Zweinbrucken vnd verſiegelt zu Ruck vff fritag Sant Peters tag ad vincula anno ꝛc. L Quinto (1. Auguſt). Copie daſelbſt.

36. Geben zu Bacherach vff Dornſtag nach Sant kilians tag Anno Dni ꝛc. L. quinto (10. Juli). Copie daſelbſt.

Für ſein Anerbieten, dieſe Feindſchaft friedlich abzumachen, danke er freundlich, denn ob es früher oder nachher geſchehe, ſo würden ſeine Bemühungen dennoch zuverläſſig unfruchtbar und vergeblich ſein, was ihm vielleicht ſpäter zu ungelegener Zeit käme. „Darumb", ſo lautet der Schluß, „iſt vns nit „liebers, dan es ſtee vnd blibe by dem als es ange„fangen iſt, villicht deſter en vnd da durch mag ruwe „vnd dem gantzen lande nachmals frieden geſchaffet vnd „der mutwillen verdruckt werden!" [37] — Der Erzbiſchof antwortete umgehend, er hätte nach Empfang ſeines Briefes ſogleich an den Kurfürſten geſchrieben und denſelben um einen gütlichen Tag nach Worms gebeten, daher er ihn erſuche, ſich in eins ſeiner Schlöſſer in der Nähe jener Reichsſtadt zu begeben und ihn von ſeiner Ankunft ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, wobei aber der Prälat, der es wirklich gut und aufrichtig mit unſerem Fürſten meinte, dennoch die Bemerkung nicht unterdrücken konnte: „Dan wo ſolliche fehde icht lenger behert werden ſolt, Iſt ſunder „zwiuel, das nit allein uch beyden Parthyen, ſunder „auch vil andern merglich leſte vnd beſwerniß da„ruß entſteen wurden" und am Schluſſe die Hoffnung ausſprach, durch ſeine Bemühungen die ganze verdrüßliche Angelegenheit friedlich hinlegen zu können, darüber er in Worms Nachricht von ihm erwarten wolle [38], die jedoch ausblieb. Der gutmüthige geiſtliche Herr begab ſich deßwegen von Worms nach Landau, um dem Kriegsſchauplatze näher zu ſein und um ſo ſchneller und kräftiger wirken zu können, was er unſern Herzog wiſſen ließ und ihn zu ſich nach Landau einlud, allein er kam nicht, worauf jener denſelben wiederholt davon in Kenntniß ſetzte, er ſei nun ſchon mehrere Tage in dieſer Stadt und ihn nochmals bat, auf den morgenden Dienſtag zu ihm zu kommen und die Nacht hindurch zu reiten, denn die Wege ſeien der getroffenen Abſprache gemäß ſicher und zudem habe er auch den Kurfürſten auf morgen herbeſchieden, „nachdem vns nit „gelegen iſt, lenger muſſig hie zu liegen, dann wir uwer liebden

37. Geben zu Zweinbrucken vff Sondag Sant Margarethen dag Anno ꝛc. L. quinto (13. Juli). Copie daſelbſt.

38. Geben zu franckfurt am mitwoch nach der zwolffbotten ſchiedunge tag Anno ꝛc. L quinto (16. Juli). Copie daſelbſt.

„nit dencken Inn lenger tedinge vffzuhalten", alſo die Sache ſchnell zu beendigen[39].

Ludwig I. kam indeſſen nicht und blieb ruhig in Zweibrücken ſitzen, daher der Erzbiſchof Jacob, um ſeine Bereitwilligkeit zu zeigen, noch weiter ging und drei ſeiner Räthe, den Grafen Ruprecht von Virnenburg, den Johannes Studigel von Bitſch und Gerhart von der Arcken, mit einem Credenzſchreiben an den Herzog abfertigte, um mündlich mit demſelben zu verhandeln und denen er alſo allen Glauben ſchenken könne[40], welche dann endlich folgende briefliche Entſchließung deſſelben mitbrachten: er willige in alle Vorſchläge ein, nur müſſe er zugleich feſt auf der Bedingung beharren, die er den drei Räthen aufs beſtimmteſte erklärt hätte, die Bewohner Bergzaberns ſollten nämlich während dieſer Zuſammenkunft in Landau „vngenodiget" bleiben, alſo alle Feindſeligkeiten gegen dieſelben auf ſo lange eingeſtellt werden, was ihm jedoch der Erzbiſchof unter ſeinem Siegel zuſagen und zuſchreiben müſſe, „So wollen wir alßbalde vns vnderſteen, an gelegen ende zu „vch zu fugen, zuuernemmen was das ſy, das jr mit „vns redden wollen", als ob der Pfalzgraf gar nicht gewußt hätte, um was es ſich hier eigentlich handle!?[41]. Der Erzbiſchof dankte demſelben voller Freude für ſolche Einwilligung zu einem „vnuerbundenen" Tage und benachrichtigte ihn, er habe ſich, unmittelbar nach dem Empfange ſeiner Entſchließung, wegen der von ihm geſtellten Bedingung, zu dem Kurfürſten in das Heer von Bergzabern verfügt, von welchem er, mit vieler Mühe, folgendes verlangt hätte: „das man „drey tage lang, Nemlich Mandag, Dinſtag vnd Mitwoch nehſten, vß dem Here widder die ſtat vnd vß der ſtat widder „das Heere mit arbeyte noch ſchieſſe vnd wil auch biß mandag „nehſt alher gein Landauwe zu eyme tag vor vns kommen oder „ſchicken", weil aber inzwiſchen noch manches zu verabreden ſei, ſo bat er unſern Herzog, entweder auf Morgen oder Sonn-

39. Geben zu Landauwe vff mandag nach Sant Jacobs tag Anno ꝛc. L quinto (28. Juli). Copie daſelbſt.

40. Geben zu Landauwe Am mitwoch nach Sant Jacobstag Anno ꝛc. L quinto (30. Juli). Copie daſelbſt.

41. Geben zu Zweinbrucken Am dornſtage nach Sant Jacobstag Anno ꝛc. L quinto (31. Juli). Copie daſelbſt.

tags nach Annweiler (zwei Stunden von Landau entfernt) zu kommen, damit er mit ihm reden lassen könne, wozu gegenseitige Sicherheit und freier Zug zugesagt sei[42]. Wer hätte nun, nach solchen bestimmten und mühsam errungenen Anordnungen, erwarten sollen, daß Ludwig I. diese gut angebahnte Gelegenheit, sich mit dem Kurpfälzer persönlich über ihre Streitigkeiten zu verständigen und dadurch allem späteren Unbill und Nachtheil vorzubeugen, unbenützt würde vorüber gehen lassen? Und doch geschah letzteres, denn er versäumte nicht nur absichtlich den anberaumten Tag, sondern er machte sogar noch neue Einwürfe wegen Nebendingen, indem er, auf den gewiß dringenden und freundschaftlichen Brief jenes geistlichen Fürsten, ganz ruhig zur Antwort gab: er sei durch Friedrich I. früher schon in unbilliger und gefährlicher Feindschaft hintergangen worden (?) und könne ihm also nicht ganz trauen, zudem seien Philipp von Udenheim und Diether von Rudesheim Sonder-Hauptleute für sich und aber unter das pfälzische Heer gemischt, von welchen beiden in seinem Schreiben nichts gemeldet wäre, auch dürfe die Stadt Bergzabern, während des dreitägigen Stillstandes, weder besehen, begangen, noch mit dem Gezuge näher an dieselbe gerücket werden; sei er aber alles dessen, sowie auch der Sicherheit der Reise durch des Erzbischofs Brief und Siegel vergewissert, so wolle er an dem bestimmten Sonntage nach Annweiler kommen, um zu hören, was er mit ihm reden wolle[43].

Auf solche Erklärungen hin, mußte auch dem Gutmüthigsten und Gelassensten endlich die Geduld ausgehen, was auch bei dem trierer Prälaten Jacob der Fall war, der bisher mit seinen mühsamen Bestrebungen in der That den redlichsten Willen verbunden hatte, denn er würdigte unsern Fürsten fortan keiner Sylbe mehr, zog sich in sein Erzstift zurück und schickte demselben, der ihn offenbar nur zum Besten gehabt hatte, sowie auch der freundlichen Beziehungen wegen, in welchen

42. Geben zu Landauwe Am samstag nach Sant Jacobstag Anno ꝛc. L quinto (2. August). Copie daselbst.

43. Geben zu Zweinbrucken vff samstag nach Sant Jacobstag Anno ꝛc. L quinto (2. August). Copie daselbst.

er ſelbſt mit dem Kurfürſten ſtand, einen Fehdebrief zu[44]. Da nun bei Abfaſſung dieſes Schreibens der kurze Krieg zum Nachtheil des Herzogs bereits beendigt war, ſo ließ dieſer jetzt in einem nachträglichen Briefe ſeiner verbiſſenen Wuth gegen jenen Geiſtlichen vollen Lauf, indem er demſelben fein und ſpitz auseinanderſetzte, ſo behandle man einen Fürſten nicht, der noch dazu ſein Lehensmann ſei und ihn zugleich an ihren früheren Briefwechſel erinnerte, in welchem er ſich jederzeit zu Recht erboten hätte!?[45] Durch dieſe unverdienten, beleidigenden und kränkenden Worte ward Herr Jacob fuchswild gemacht und ſagte deswegen im Eingange ſeiner Antwort darauf: „vnns „ſchribent Inn eyner ander forme, dan wir meynen vch uns „als eyne kurfurſten Des heil. Riches geburlich ſy zu ſchriben", aber beſonders gab er ſeinen Unmuth darüber zu erkennen, weil Ludwig I. zugleich dem trierer Domcapitel die Handelsweiſe des Erzbiſchofs auseinander geſetzt hatte, um ihm dadurch auf unehrenhafte Weiſe und als ſchnöden Undank für ſeine früheren eifrigen Friedensbemühungen Feindſchaft und Unannehmlichkeiten zu bereiten[46], daher er, einige Tage vorher, in einer langen Vertheidigungsſchrift ſeinem Capitel den wahren Hergang der oben geſchilderten Begebenheit auseinander ſetzte, aus welchem Actenſtücke ſein Aerger hervorleuchtete, ſich, um redlicher Abſichten willen, vertheidigen zu müſſen[47], allein die Domherrn benahmen ſich ſehr einſichtsvoll und edel dabei und ſchickten unſerem veldenzer Herrn, als Antwort auf ſeine Zuſchrift, die Vertheidigung ihres geiſtlichen Oberhauptes zu, um ihn dadurch zu beſchämen[48].

Um das Bild unſeres Helden noch etwas beſſer ins wahre Licht zu ſtellen und daſſelbe vollſtändiger auszumalen, müſſen

---

44. Geben zu Palzel vff Dinſtag nach Sant Bartholomeustage. Anno domini 1455to (26. Auguſt). Copie daſelbſt.

45. Geben zu Meiſenheim vff mandag nach vnſer lieben frauwen dag Natiuitas Anno ꝛc. L Quinto (15. September). Copie daſelbſt.

46. Geben zu Erembretſtein vff Dornſtag nach ſant Lamprecht tag Anno ꝛc. L quinto (18. September). Copie daſelbſt.

47. Geben zu Palezel vff des Heiligen Crutzes dag exaltacio Anno ꝛc. L quinto (14. September). Copie daſelbſt.

48. Geben vff Samſtag Sant Matheus Abent Des Heiligen Appoſtels vnd ewangeliſt. Anno Dni L quinto (20. September). Copie daſelbſt.

wir auch einen Blick auf deſſen Briefwechſel mit ſeinem greiſen Vater Stephan über dieſe Zerwürfniſſe werfen. Er benachrichtigte nämlich ſeinen Vater erſt dann von ſeinen Zweiungen mit Kurpfalz, nachdem er den Fehdebrief empfangen hatte, welchen er demſelben mit dem gewöhnlichen Zuſatze mittheilte, er hätte ſich zu Recht erboten und darauf ſchilderte er, im Vertrauen auf die ihm zugeſagte Hülfe, ſeine Lage mit folgenden zuverſichtlichen Worten: der Erzbiſchof von Mainz hätte ihm ſeine Vermittlung zugeſagt und aus dem Lande Lutzelnburg erwarte er „off 400 Pferde", ſowie auch anſehnliche Hülfsvölker von ſeinem Schwiegervater, worauf er, ſeine heitere Stimmung trefflich bezeichnend, offen erklärte, „dan ſol das ſwert der „Ritterſchaft vnmer von vns gebrucht werden, So muß „es yetzundt geſcheen, wir forchten nit mee dan das „H. Friederich vnſer nit erwartte", daher er ſeinen Erzeuger aufmunterte, wegen ſeiner nicht ängſtlich, ſondern „eins fryen „gemuds" zu ſein, „wir wollen ob got will friſche daran hauwen", denn auch ſein Bruder Friederich hätte ihm „getruwelicher hulff" zugeſagt und er ſei demnach geſonnen, vorerſt Armsheim zu entſetzen[49]. Die Antwort auf ſolche Mittheilungen kam aus gutem väterlichen Herzen; der Biſchof Reinhart von Speyer, ſchreibt der weiſe Stephan, ſei nebſt dem Hochmeiſter des teutſchen Ordens bei ihm geweſen, um ſich mit ihm über dieſe Fehde zu berathen und beide hätten ihn erſucht, ſich bei ſeinem Sohne dahin zu verwenden, damit ſich derſelbe entſchließen möge, einem Tage zur Verhandlung beizuwohnen, auf welchem ſie die ganze, etwas verwickelte, Angelegenheit beizulegen hofften, womit er vollkommen einverſtanden ſei und ihm daher freundſchaftlich rathe, „gefolgig zu tagen „vnd Geſprechen zukommen, Hoffen wir zu dem Almechtigen „Alßdann funden ſol werden, das dieſe Dinge verrer und nyt „wytter ſollen kommen, Sunder zu gute bracht vnd geſtalt „werden, Sollichs Ratten Bitten vnd Begeren wir „mit fruntlichem fliß an dich, das zuuerfolgen, Dan wir dir „das auch ym beſten als der Vatter ſchriben" und wenn er ſolchen guten Rath befolgen würde, „wollen wir als der

49. Geben zu Zweinbrucken vff mandag nach Sant vlrichs tag Anno ꝛc. L quinto (7. Juli). Copie daſelbſt.

„Vatter auch gern vnſer moge vnd arbeyt getruwelich thun „vnd vetterlich bewiſen“[50]. Da dieſer Brief unſern Pfalzgrafen nicht zu Hauſe antraf, ſo ergriff deſſen Canzler, Johannes Langwirt von Simmern, die Feder und ſchrieb an Stephan, nebſt Ueberſendung der Abſchriften von den Briefen ſeines Herrn an die Fürſten, ganz im Geiſte Ludwigs I.: ſie hätten in Erfahrung gebracht, der Pfalzgraf Friedrich ſei vor Bergzabern gezogen und habe daſelbſt viele der umliegenden Weinberge ausgerottet; ſeinem Herrn wäre es ſehr lieb, wenn der Pfalzgraf dort liegen bleibe, damit er ſich kräftig rüſten könne, was, wie er zuverläſſig hoffe, demſelben gut zu ſtatten kommen werde; „laſſent,“ ſo ſchließt er, „ſehen, was der manne (nämlich „der Kurfürſt) kann, Jme ſol, ob got wil, handelunge geſcheen“[51]. Unterdeſſen erhielt Stephan auch ein Schreiben von dem Trierer Oberhirten Jacob, mit dem Erſuchen, ſeine Bemühungen (die er ihm alle aufzählte) zum Friedenswerk zu unterſtützen und ſeinen Sohn zu vermögen auf einen gütlichen Tag einzugehen und zu erſcheinen, um dieſen verdrießlichen Handel freundlich auszugleichen[52], worauf Stephan ſeine friedlichen Ermahnungen bei ſeinem Sohne ſogleich und nochmals aufs dringendſte wiederholte[53] und einige Tage nachher langte auch ein Brief von letzterem an, in welchem er ſich für deſſen gütliche Vorſchläge bedankte, aus denen ſeine väterliche Liebe und Treue hervorleuchte, allein er könne auf dieſelben nicht mehr eingehen, denn er ſei durch den Herzog Friederich zu ſehr beſchädigt, beleidigt und ſeine Stadt Bergzabern „vff das hertſt genodiget“, daher es ſein unerſchütterlicher Entſchluß ſei, mit Hülfe ſeiner Herrn und guten Freunde alles, Leib und Gut, daran zu ſetzen, um den „Hoemut zu rechen[54].“ Sein Vater kündigte ihm mehrere Tage hernach an, er hätte ſich, zur Beilegung dieſer Irrungen

50. Geben zu Wachenheym vff dornſtag vor Sant Margrethen tag Anno ꝛc. L quinto (10. Juli). Copie daſelbſt.

51. Geben vff dornſtag nach ſant vlrichs dag Anno ꝛc. L quinto (10. Juli). Copie daſelbſt.

52. Geben zu Landauwe Am ſondage nach der zwolffbotten ſcheidunge tag Anno ꝛc. L quinto (20. Juli). Copie daſelbſt.

53. Geben zu wachenheim vff mandag vor ſant marien magdalenen dag Anno ꝛc. L quinto (2. Juli). Copie daſelbſt.

54. Geben zu Zweinbrucken vff Sant Jacobstag Anno ꝛc. L quinto (25. Juli). Copie daſelbſt.

an ihre Vettern, die Herzoge Albrecht und Ludwig von Bayern, gewendet, die auch sogleich bereitwillig gewesen seien, den Ulrich von Hohenrechberg und den Reichsmarschall Georg von Pappenheim zu senden und bittet deshalb seinen Sohn wiederholt aufs herzlichste, auf deren Anträge einzugehen und sich dazu zu verstehen, „inn der meynunge, das vns liep were, Das die „Dinge zu gude gestalt vnd geendet weren, nachdem sich din „dinge so lange vertzuhet“ [55] und an demselben Tage schrieben diese zwei bayerischen Abgesandten an Stephan: sie hätten mit Friederich I. wegen Einstellung des Krieges (der ihren Herrn und Gebietern, als Verwandten, sehr leid sei und dessen Beilegung sie bald und sehnlichst wünschten) selbst gesprochen, der auch dazu bereitwillig sei und weil die Sache Eils habe, „nu „ist man der stat (Bergzabern) gar nahe vnd were not des „ylens in den sachen“, so baten sie den Vater, seinen Sohn doch ja zu einer baldigen Antwort und bestimmten Erklärung zu bringen, damit sie das Friedensgeschäft beginnen und glücklich vollenden könnten [56], woraus hervorgeht, daß man unserm Herzoge von vielen Seiten her zum Besten rieth, ja daß, eben solcher Unterhandlungen wegen, der Kurfürst immer noch zurückhaltend und schonend gegen denselben verfuhr, denn sonst hätte er, seit dem 9. Juli, da die Belagerung der kleinen Stadt Bergzabern ihren Anfang nahm, mit seinem mächtigen Heere letztere schon längst erstürmen können, allein Ludwig I. hörte auf keine Bitten und Vorschläge, er blieb trotzig und unbeugsam, brach sogar den Briefwechsel mit seinem Vater ab und schwieg! Wir haben hierbei nur zu bedauern, daß der verständige und umsichtige Fürst Stephan bei der offenbaren Verblendung seines Sohnes nicht auf den guten Gedanken kam, selbst nach dem, höchstens neun Stunden von Wachenheim entfernten Lager Friederichs I. bei Bergzabern sich zu begeben und denselben um Nachsicht und Schonung zu ersuchen, was sicherlich gute Früchte getragen haben würde; allein falsches Ehrgefühl und der immer noch nagende Wurm der Abneigung gegen die Kurlinie wegen des spanheimer Erbfünftels hinderten ihn, sich dem glücklichen

55. Geben zu Wachenheim vff fritag vor Sant Laurencien tag Anno ꝛc. L quinto (8. August). Copie daselbst.

56. Datum zu Landauwe vff fritag fru vor mittage vor sant Laurencien tag Anno ꝛc. L quinto (8. August). Copie daselbst.

Emporkömmling zu nähern und ſich zu einem zeitgemäßen Beſuche zu entſchließen; bei der augenſcheinlichen, vierwöchentlichen Verzögerung der Einnahme Bergzaberns ſchien auch der Kurfürſt einen ſolchen Schritt wirklich erwartet zu haben.

Auch der Biſchof Reinhart von Worms und Graf Heſſo von Leiningen hatten ſich unſerem Herzoge früher zu Vermittlern angeboten und ihm Vorſchläge zu gütlicher Ausgleichung der Fehde gemacht, deren Schreiben[57] zwei Edle, Henne Lyfrit von Heppenheim und Georg von Bach, in Meiſenheim überreichen ſollten, die aber den Herzog daſelbſt nicht antrafen, daher der Biſchof und der Graf denſelben abermals inſtändig und zugleich aufs ernſtlichſte baten, ihnen ſeinen Aufenthalt kund zu thun, damit ſie zu ihm kommen und über dieſe wichtige Angelegenheit mündlich verhandeln könnten[58], worauf er aber kurz und ſtolz jede gütliche Unterhandlung ablehnte und zwar mit den nämlichen Worten und Anſichten wie früher: er habe ſich zu Ehre und Recht erboten, der Pfalzgraf hätte ihn bedrängt, zudem unrecht und ſchmachvoll behandelt und darum müſſe das Schwert entſcheiden[59]! — Ebenſo erging es dem ſpeyerer Biſchofe Reinhart und dem Teutſchordensmeiſter Ulrich von Lenterßheim, die unſern Fürſten auch frühzeitig um Geſtattung eines gütlichen Tages zur Beilegung ſeiner Irrungen mit Friederich I. erſucht hatten[60], deren wohlgemeintes Anerbieten er jedoch ebenfalls, aus den ſchon oft angeführten Gründen und mit dem gleichen Bemerken barſch und rund abſagte, das Schwert müſſe jedenfalls den Ausſchlag geben[61], wiewohl ihm um dieſe Zeit ſchon, außer des Kurfürſten eigenen anſehnlichen Streitkräften, ein noch vorhandenes genaues Verzeichniß von deſſen Helfern aus dem hohen und niederen Adel bekannt geworden war, woraus er die pfälziſche Kriegsmacht wohl

57. Geben vnder myn Grafe Heſſen Ingeſiegel vff Sant Kylianstag Anno ꝛc. L quinto (8. Juli). Copie daſelbſt.

58. Geben vnder myn Grafe Heſſen Ingeſiegel vff fritag nach Sant kilians tag anno ꝛc. quinto (11. Juli). Copie daſelbſt.

59. Geben zu Zweinbrucken vff fritag nach Sant kilianstag anno ꝛc. L quinto (11. Juli). Copie daſelbſt.

60. Geben zu Landau vff Sondag Sant margarethen der Heiligen Jungfrauwentag anno ꝛc. L quinto (13. Juli). Copie daſelbſt.

61. Geben zu Zweinbrucken vff mandag nach Sant margarethen tag anno ꝛc. L quinto (14. Juli). Copie daſelbſt.

bemeſſen konnte und welcher er, falls auch ſeine ſämmtlichen Freunde Wort gehalten hätten, nicht im entfernteſten gewachſen geweſen wäre, denn außer den Reichsſtädten befanden ſich darunter ſieben Grafen und eben ſo viele Dynaſten oder Freiherrn mit ihren Schlachthaufen, ſowie über zweihundert Ritter und Edle, jeder mit ſeinen zahlreichen Dienern und Knechten[62]. Man könnte alſo aus den bisherigen Verhandlungen den ſichern Schluß ziehen, oder wenigſtens auf die Vermuthung gerathen, ſolches freundſchaftliche, gutgemeinte, vielſeitige Auffordern an unſern Zweibrücker, ſich mit dem pfälzer Kurfürſten vergleichen zu laſſen, hätte denſelben nur noch halsſtarriger gemacht und um ſo abgeneigter gegen letzteren geſtimmt!

Den genügendſten Aufſchluß aber ſowohl über den Verlauf dieſer Fehde als auch über den Charakter unſeres Fürſten (beſonders warum er ſo hartnäckig jede gütliche Unterhandlung ſchnöde zurückwies), ſowie ſeines vertrauten Berathers, Hetzers und Verführers, des hinterliſtigen und ſchlauen Erzbiſchofs Diether von Mainz, fanden wir endlich in beider, raſch auf einander folgendem Briefwechſel, aus welchem wir zum Schluſſe ebenfalls eine Auswahl oder Blumenleſe geben wollen. Wir haben beim Beginn dieſes Dramas bereits bemerkt, der Herzog habe unterm 3. und 4. Juli jenem Prälaten die Rüſtungen Friederichs I. und deſſen Zug gegen Armsheim angekündigt, worauf ihm derſelbe zur Antwort gab, es ſei ihm dies ſchon bekannt geweſen, er hätte auch deshalb ſogleich alle Anſtalten zu ſchleunigſter Hülfe getroffen und jener möge ihm alſo nur jedesmal nach Aſchaffenburg kund thun, was ſich noch weiter ereigne, damit er immer wiſſe, wie es ſtehe[63]. An dem nämlichen Tage ſchrieb der Kurpfälzer an den Erzbiſchof Diether (ſowie an alle Fürſten) über die Veranlaſſung zu dieſer Fehde, mit dem Erſuchen, dem Zweibrücker weder ſelbſt noch durch die Seinigen Hülfe angedeihen zu laſſen[64], welches Schreiben derſelbe dem Veldenzer unverweilt mittheilte, mit dem Begehren, ihm darüber Aufſchluß zu geben, damit er wiſſe, was er jenem

62. In jenem obenbezeichneten Copialbuche im kgl. St. A. fol. 18b—20b.

63. Geben zu Aſchaffenburg am ſampſtag noch ſant vlrichs tag Anno ꝛc. L quinto (5. Juli). Copie daſelbſt.

64. Datum Heidelberg Sabato post festum visitacionis Beate Marie virginis Anno ꝛc. L quinto (5. Juli). Copie daſelbſt.

antworten ſolle und in einem anderen Briefe von demſelben Tage verlangte er genau zu erfahren, ob er ſich gegen den Pfalzgrafen zu Recht erboten hätte[66]. Zugleich erließ Diether zwei Schreiben an die Markgrafen Karl und Bernhart von Baden, worin er ſie um Beiſtand für ſeinen Neffen, Ludwig I., anging[67], die auch ihre Hülfe ſogleich bereitwillig zuſagten[67], allerdings nur auf dem Papiere, denn in der Wirklichkeit leiſteten ſie nichts.

Der ſiebente Juli war ein wichtiger Tag für die beiderſeitigen d. h. veldenzer und mainzer Zurüſtungen und Vorbereitungen zu dem entſcheidenden Kampfe gegen Kurpfalz, der jedoch eigentlich von jenen nie begonnen wurde. Ludwig der Schwarze kündigte nämlich ſeinen Verbündeten an, der Pfalzgraf hätte Armsheim am Sonntage berannt, obgleich deſſen Fehdebrief ihm erſt am Samſtag vorher zugekommen ſei, wozu er die Bemerkung machte, jener habe „das alſo mit kurtzer „bewarunge gethan, das ſich bißher furſten geſchamet vnd vngewonet geeynt vnd began hetten", daher er ihn bat, mit ſeinem Zuzuge gen Beckelnheim, Algesheim oder Ober- und Niederulm, am beſten aber perſönlich zu kommen, damit man ſich zugleich beſprechen könne, auch ſein Bruder Friederich von Simmern werde zuziehen und ſo würde ſich eine ſtattliche Macht bilden, wodurch ſie alle „zu hoem vnd gutem nutz eren vnd frommen „kommen vnd ſollen wir gezengs vnd Hoemuts geyn dem „Manne vmmer entragen werden, Meynen wir das nu die „bequemſte zyt ſich ſelbs ereyget habe"; zugleich überſchickte er den pfälziſchen Feindsbrief, ſowie ſeine Antwort darauf und ſprach noch zum Schluſſe ſein vollſtes Vertrauen auf den geiſtlichen Herrn aus[68]. Nachmittags ſchrieb er wieder an denſelben: nach Abſendung des Briefes ſei eine Zuſchrift von ſeinem Schwiegervater, dem Prinzen Anton von Croy eingetroffen, mit der Verſicherung, er wolle ihm kräftigſt helfen und

65. Brive datirt: Geben zu Aſchaffenburg am Sontag nach ſant vlrichs tag Anno ꝛc. L Vto (6. Juli). Copie daſelbſt.

66. Geben zu Aſchaffenburg am ſampſtag und am Sontag noch ſant vlrichs tag (5. und 6. Juli). Anno L Vto. Copie daſelbſt.

67. Geben zu Baden vff mitwoch noch ſant vlrichs tag anno ꝛc. L quinto (9. Juli). Copie daſelbſt.

68. Geben zu Zweinbrucken vff Mandag nach Sant vlrichs dag anno ꝛc. L quinto (7. Juli). Copie daſelbſt.

ihm einſtweilen, damit der Zug nicht zu groß werde, was leicht auffallen möchte, 300 Pferde ſchicken, welche angenehme Kunde er ihm hierdurch ſchleunigſt mittheile, mit Beifügung folgender höchſt charakteriſtiſchen und merkwürdigen Worte: „vnd wers „das etwas jnn die ſache zu ſuchen zu tedingen odder zu redden „wurde vnderſtanden, es ſy von wem es wolle, **So wollent „darzu nichts gehellen, Deßglichen wollen wir auch dun**, dan „wir getruwen, das nu die bekemſte Zyt erſchienen ſy, damit „H. Friederichs Hoemut, ob gott will, eyn ende nemmen vnd „jr, wir vnd alle Ritterſchafft zu guttem frieden kommen ſollen, „Dan wo wir, als vor me geſcheen, aber vns mit teydingen „hindergeen lieſſen, So were vbernacht aber als yetzundt der „Anfang, Darumb dwile wir daran ſin vnd es den fug noch „nye ſo wol als yetzundt gewanne, So laſſent vns vollendrucken, „jr befindent es iſt gut vnd laſſent dieß auch jnn groſſer „geheymde by uch verliben". An dem nämlichen Tage ſchickte jener Prälat ſeine lieben Getreuen, den Bernhart von Habel und ſeinen Schreiber, Konrad Wimpfen, nebſt einem Credenz- oder Beglaubigungsſchreiben zu unſerm veldenzer Herrn, mit denen er ſprechen und ihnen ſeine Meinungen und Anſichten unverhohlen anvertrauen könne[69]; an Friederich I. aber ſchrieb Diether: er ſtehe mit dem zweibrücker Herzoge in Einung, daher er nicht gegen denſelben ſein dürfe und deswegen den Pfalzgrafen „mit fruntlichem ernſt" erſuche, letzteren und die Seinen entweder ſelbſt nicht zu beſchädigen, oder ihnen durch ſeine Angehörigen keinen Nachtheil zufügen zu laſſen und ihm darüber ſeine Meinung wieder ſchriftlich mitzutheilen und zu gleicher Zeit forderte er ſeine ſämmtlichen Vaſallen, Grafen, Ritter und Knechte, welche ſich bei dem Kurfürſten im Felde gegen den Veldenzer befänden, bei ihren Eiden und Pflichten aufs zuverſichtlichſte und ernſtlichſte auf, jenen ungeſäumt zu verlaſſen, dieſen aber ja nicht zu beſchädigen oder zu beeinträchtigen, ſowie auch Keinem, der gegen denſelben ſei, Rath

69. Geben zu Zweinbrucken vff mandag nach ſant vlrichstag anno ꝛc. L Vto (7. Juli). Copie daſelbſt.

70. Geben zu Aſchaffenburg am mantag noch ſant vlrichstag anno ꝛc. L Vto (7. Juli). Copie daſelbſt.

und Hülfe zu leiſten[71]. Auf jene Zuſchrift erhielt Diether von dem Kurfürſten zur Antwort, der Veldenzer hätte ſich jetzt wohl zu Recht erboten, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die lichtenberger Lehensangelegenheit durch die vorgeſchlagenen Thädingsfürſten nicht verglichen werden ſollte, dagegen aber er die Entſcheidung ihrer ſämmtlichen Wirren durch dieſelben unbedingt verlange, übrigens erwarte er ganz beſtimmt, der Erzbiſchof werde, inhaltlich ihrer geſchloſſenen Bündniſſe, jenem keinen Beiſtand leiſten, weil er ja mit demſelben keinen Vertrag errichtet hätte, der ihn dazu verpflichte[72].

Während dem trat ein unangenehmer, niederſchlagender Zwiſchenfall ein; der Herzog von Simmern, Friederich, bat nämlich den mainzer Prälaten, ihm ein Schiff für ohngefähr 80 Perſonen zur Verfügung zu ſtellen, das aber am Mittwoch vor Sanct Jacobstage zu Coblenz ſein müſſe, indem er ſeinen Schwäher, den Herzog von Geldern, beſuchen wolle[73], was ihm auch dieſer, jedoch mit dem Bemerken zuſagte, er halte es für beſſer und räthlicher, in dieſen gefährlichen Zeiten zu Hauſe zu bleiben und ſeinem Bruder Ludwig mit Rath und That entſchieden zu helfen, ſowie auch er ſelbſt demſelben ſeinen Beiſtand mit Leib und Gut zugeſagt hätte[74], unſerem Herzoge aber machte er, bei Ueberſendung der Abſchriften einiger Schreiben an andere Fürſten in ſeiner Angelegenheit und auch unter dem Beiſchluſſe des eben erwähnten Briefes des ſimmerer Herzogs, die richtige Bemerkung: „vnd nochdem Jr ſin (d. h. ſeines „Bruders) Jn uwer ſachen wol notturfft ſind, befremdet vns „ſolich ſin ſchriben nit wenig, deßhalben vnſer meynung were, „das Jr mit Jm hettent dun reden, ſich dißmals Jn heimſche „zu enthalten vnd uch in uwern ſachen Rat diſtant vnd hulff

71. Beide, der Brief und das Mandat, ſind ausgeſtellt: Der geben iſt zu aſchaffenburg am mandeg noch ſant vlrichs tag Anno dni Milesimo quadringentesimo quinto (7. Juli). Copie daſelbſt.

72. Datum nuwenſtat Sabato post festum bti Kiliani anno ꝛc. L quinto (12. Juli). Copie daſelbſt.

73. Datum feſteln uff mitwoch noch ſant vlrichs tag anno ꝛc. L quinto (9. Juli). Copie daſelbſt.

74. Geben zu Aſchaffenburg Am ſampſtage noch ſant Vlrichstage anno ꝛc. L quinto (12. Juli). Copie daſelbſt.

„zu thun“ [75]. Die Hülfe des Bruders war also für Ludwig I. verloren, denn jener machte die Besuchs- und Vergnügungsreise und überließ letzteren seinem Schicksale, obgleich er demselben vom Schiffe aus bei Hammerstein, gleichsam als Hohn und Spott, noch als seine letzten Worte schrieb: „vnd wollen vns „In unern sachen bewisen, Das Ir sehen sollent vnd gewar werdent, Das wir uwer getruer Bruder sint!“ —

Am 10. Juli ermunterte Ludwig der Schwarze den Erzbischof wiederholt zu baldiger Hülfe, wobei er sich aber zugleich der etwas dunkeln und unverständlichen Worte bediente, „unser „dorffer zu vnser graueschafft Sint alle abe (?) deßhalben „vns ein groß sorg vom halß ist“ [76], womit er vielleicht so viel sagen wollte: seine zu dem Feldzuge bestimmte Mannschaft aus seinem Fürstenthume sei bereits ab- oder ausgezogen. Tags darauf berichtete er demselben, der Pfalzgraf hätte sich vor Bergzabern gelagert und heute mit dem Schießen begonnen, daher er aufs dringendste bat, seinen Gezug nach Pfeddersheim zu schicken, er wolle auch mit den Seinigen dazustoßen und so hoffe er „das wir glucks vnd Heils schaffen vnd yme (dem „Kurfürsten) libe vnd gut angewynnen wollen. Dan er mit „gebuer (Bauern) dar vor lyt vnd lutzel reisigen gezugs“ (man vergleiche damit das obenberührte Verzeichniß der Helfer Friederichs I.); zugleich möge er doch durch seinen Landschreiber im Rheingaue Anstalten treffen lassen, damit, wenn sein Bruder ihm Hülfe zuschicke, dessen Gebiet auf dem Hunnsrücken bewacht und geschützt würde und schließt endlich damit: „Herumb so „wollent ernst han, E dan sich der man gelegert vnd starcke „zu zihen (d. h. vor Bergzabern) dan man dut mit eins gezug, „E dan er sich gelegert, me dan nachmals mit anderm haly“ [77]. Auf diese Nachricht hin bemerkte der Erzbischof dem Kurfürsten, sein Vetter Ludwig I. habe ihm geschrieben, er hätte sich gegen denselben zu Recht erboten vor dem Kaiser, oder vor jedem beliebigen Fürsten und fuhr dann gegen jenen also aus: „Nu

75. Geben zu Aschaffenburg Am Sondage Margarete Anno ꝛc. L Vto (13. Juli). Copie daselbst.

76. Datum Lichtenberg vff Dornstag noch sant vlrichstag anno ꝛc. L Vto (10. Juli). Copie daselbst.

77. Datum Lichtenberg off fritag vor sant margareten tag anno ꝛc. L quinto (11. Juli). Copie daselbst.

„ſin wir berichtet worden, das jr uber vnd widder ſolich vol-
„komlich gliche Rechtbot vch *vnderſtent* den guten vnſern
„lieben Neſen nochmals jne zu beſchedigen vnd von uwerm
„eigenwilligen furnemmen nit abzulaſſen, das vns von uch faſt
„ſere befremdt vnd vnbillich duncket“ [78], allein am andern Tage bezeigte ſich der geiſtliche Herr ſchon etwas geſchmeidiger und milder gegen den Kurpfälzer, nachdem er deſſen Schreiben vom 12. Juli erhalten hatte, denn er bemerkte ihm: er ſei nicht genau davon unterrichtet geweſen, ob der veldenzer Herzog gegen ſein Rechtsanerbieten ſei, oder „was er ſich dagegen vermeynt
„zu pruchen“, daher er demſelben das pfalzgräfliche Schreiben zuſchicken wolle, um deſſen Anſicht darüber zu vernehmen und um ſich weiter darnach richten zu können [79]. Am vorhergehenden Tage hatte er aber unſerem Herzoge die Nachricht zugehen laſſen, er ſchicke ſeinen reiſigen Zug mit 500 Pferden nach Pfeddersheim, auch würde er im Rheingaue die nöthigen Veranſtaltungen treffen, zur Beſchützung des Landes ſeines Bruders, allein ſeinen eigenen *Feindsbrief* gegen den pfälzer Kurfürſten wolle er bis zu der, auf den nächſten Freitag den 18. Juli nach Aſchaffenburg anberaumten Zuſammenkunft, wo erſt der ganze Feldzugsplan reiflich berathen werden ſollte, *anſtehen* laſſen, dann aber demſelben unverzüglich ſeine Feindſchaft ſchriftlich zuſchicken [80].

Bei dieſer Verſammlung fand ſich auch Ludwig der Schwarze ein, jedoch entweder vor, oder nach dem dazu feſtgeſetzten 18. Juli, weil er an dieſem Tage von Zweibrücken aus noch an einige rheiniſchen Reichsſtädte, als Weißenburg, Straßburg, Speyer und Worms, denen er, wie in ſeinen früheren Schreiben, die Entſtehung ſeiner Fehde mit dem Pfalzgrafen Friedrich I. ſein Rechtserbieten u. ſ. w. auseinandergeſetzt hatte, eine Aufforderung erließ, demſelben weder ſelbſt, noch durch die Ihrigen Hülfe leiſten zu laſſen [81], daß er aber wirklich dort war, erſehen

78. Geben zu Aſchaffenburg Am ſundag margareten anno ꝛc. L Vto (13. Juli). Copie daſelbſt.

79. Geben zu Aſchaffenburg am mentag noch ſant margareten tag anno ꝛc. L Vto (14. Juli). Copie daſelbſt.

80. Geben zu Aſchaffenburg am ſontag ſant margaretentag anno ꝛc. L Vto (13. Juli). Copie daſelbſt.

81. Geben zu Zweinbrucken vff fritag noch Sant margareten tag Anno Dni ꝛc. L quinto (18. Juli). Copie daſelbſt.

wir daraus, weil der Mainzer Erzhirte später einen Boten an denſelben mit einigen Copieen z. B. des letzten Briefs des Kurfürſten und ſeine Antwort darauf, mit dem Wunſche zuſandte, ſich darüber ohnfehlbar ſchriftlich auszuſprechen, „als ir uch dan Inn uwerm Abſcheit von vns gebotten (erboten) „habent“[82]. Bei dieſem Diether waren indeſſen, von anderen Seiten her, allerlei bedenkliche Nachrichten eingelaufen, daher er mit ſeinen Hülfstruppen zögerte, ſowie auch allerlei kahle Entſchuldigungen gegen unſeren Zweibrücker vorbrachte, warum ſein Gezug noch nicht nach Pfeddersheim gekommen ſei[83], während Letzterer ſich immer noch mit Rüſtungen und mit dem Zuzuge verſprochener aber nicht geſendeter Hülfsvölker beſchäftigte, zugleich ſtets voller Hoffnung war Bergzabern zu entſetzen und deshalb ſeinen Bruder Friedrich aufforderte, er möge mit ſeinen Reitern und dem Gezuge zu ihm ins Weſtrich kommen und ſein Nachtlager in Baumholder nehmen, denn auch der Mainzer Erzbiſchof ſtehe mit 500 Pferden bei Pfeddersheim und wenn alle ihm gegebenen Zuſagen gehalten würden, ſo könnten 1300 bis 1500 Pferde zuſammengebracht werden, womit man wohl Bergzabern entſetzen, oder „den leger vor der „ſtat brechen“ möge, wobei er freudig ausrief: „So hoffen wir „zu got, wir ſollen lob und ere ſchaffen[84]!“ Dies war der letzte Ausbruch von Freude und Hoffnung, ſowie auch zugleich von Neid, Bosheit und Wuth gegen Friedrich I., den intelligenten, tapfern und glücklichen Emporkömmling! — Ja, da ſein Bruder bereits auf der Reiſe nach Geldern begriffen war, und nicht im entfernteſten an Hülfe oder Unterſtützung dachte, theilte er demſelben ſeine Feldzugspläne mit, bat ihn, doch ja bei der Zuſammenkunft mit dem Erzbiſchofe in Mainz zu erſcheinen, meldete ihm zugleich, die Zuſammenziehung aller Streitkräfte ſollte zu Buchheim ſtattfinden und jeder Gezug müſſe wenigſtens auf acht Tage mit „gewerbe“ d. i. mit Lebensmitteln verſehen ſein; auch habe ihm ſein Schwäher zu

82. Geben zu Aſchaffenburg uff ſant Jacobs Abent anno ꝛc. L quinto (24. Juli). Copie daſelbſt.

83. Geben zu Aſchaffenburg an ſant Jacobstag anno ꝛc. L quinto (25. Juli). Copie daſelbſt.

84. Geben zu Meyſenheym uf dornſtag nach ſant margareten dag Anno ꝛc. L quinto (17. Juli). Copie daſelbſt.

wiſſen gethan, er wolle 100 mit Gleven nach Cröue und 200 nach Liesfort ſenden, mit dem großen Gezuge aber ſelbſt nachkommen und endlich bemerkte er ſeinem Bruder: hätte er die verſprochenen Reiter geſchickt, ſo wäre, mit Gottes Hülfe, die Stadt Bergzabern, „die Jnn merglicher benodigung iſt,“ vielleicht entſetzt worden, „ſoſt ſtet es jn zwifel“[85]. Dem Prälaten Diether ſetzte er, einige Tage ſpäter, ebenfalls ſeine Streitkräfte, bezüglich Bergzaberns auseinander, die am 5. Auguſt beiſammen ſein ſollten; er habe in der Umgegend jener Stadt 1500 Pferde, ohne die 600 bis 650, die er früher gehabt und von denen ein Theil in Zabern ſei; zudem erwarte er in 14 Tagen ſeines Schwiegervaters großen zugeſagten Gezug und bat ihn, ſeine Züge gleichfalls abreiten zu laſſen, damit ſie bis künftigen Dienſtag, den 5. Auguſt, zu den übrigen ſtoßen könnten; auch ſei ſein Bruder, der Straßburger Biſchof Ruprecht bei ihm geweſen, der ihn ſeines thätigen Beiſtandes verſichert und ihm zugleich unvertraut hätte, ihr beider Schwager, der Herzog Albrecht von Oeſterreich, wollte ihm ebenfalls gegen den Pfalzgrafen Friedrich Hülfe leiſten und endlich ſchrieb er ihm als Neuigkeit, die Bergzaberer Beſatzung hätte kürzlich einen Ausfall gemacht und neun oder zehn Feinde erſtochen, aber noch viel mehr verwundet[86]. An demſelben Tage meldete er dem Diether wiederholt, ſein Hauptmann zu Zabern hätte ernſte Botſchaft geſendet, ſie ſeien ſchwerlich „benodiget vnd ſich gar eins forderlichen ſtorms „verſehent“ und erſuchte ihn nochmals aufs herzlichſte und dringendſte, ihm als Freund jene Stadt entſetzen zu helfen, an dem Verluſte derſelben ſei ihm zwar nicht ſo viel gelegen, „dan ſouiel uch, vns vnd allen den, die mit vns der ſient „ſchafft gewant werden mogent, dauon nit aleyn ſchade, ſunder „ſmehe vnd verachtunge vnd vnſer fyende ſterkung entſten mag, „So were vns furwar ſwerer nit, dan das wir vnſer gut geſellen verlieren ſolten“[87]. Der Kurfürſt ſprach ſich nun

85. Geben zu Meyſenheim uf dornſtag ſant Jacobstag anno ꝛc. L quinto (24. Juli). Copie daſelbſt.

86. Geben zu Zweinbrucken off dinſtag noch ſant Jacobstag Anno ꝛc. L quinto (29. Juli). Copie daſelbſt.

87. Datum Zweinbrucken vff dinſtag nach ſ. Jacobstag anno ꝛc. L quinto (29. Juli). Copie daſelbſt.

nochmals und zum letzenmale gegen den Mainzer Erzbiſchof dahin aus, wenn ſich der veldenzer Herzog unbedingt zu Recht erbiete, ſo wollte er daſſelbe annehmen und ſich vor jedem beliebigen Fürſten vertragen laſſen und zugleich führte er am Schluſſe ſeines Schreibens jenem geiſtlichen Herrn noch zu Gemüthe, wenn er auch in keinem Bündniſſe mit ihm ſtehe, dürfe er dem Veldenzer dennoch nicht beiſtehen[88], welche bedenkliche Erklärung Herr Diether dem Letzteren zugehen ließ, um dieſelbe mit ſeinen Räthen zu berathen, wie man darauf antworten ſolle[89].

Allem Vermuthen nach hatte ſich der Erzbiſchof von Mainz, da die Fehde gegen den pfälzer Kurfürſten (bei welcher damals ſchon, wie zuverläſſig ſpäter, auch das Reichsoberhaupt im Hintergrunde mitwirkte) kein erwünſchtes Ende zu nehmen ſchien und er ſich alſo gerne den Rücken decken mochte, um ſeiner, mit unſerem Herzoge eingegangenen, Verbindlichkeiten überhoben zu werden, deshalb an den Kaiſer Friedrich III. gewendet, der auch ſogleich den Cardinal Peter, Biſchof zu Augsburg, den Biſchof Johannes zu Eichſtätt und den Reichsmarſchall, Grafen Heinrich von Pappenheim, zu Schiedsrichtern ernannte, um die Irrungen zwiſchen Friedrich I. und Ludwig I. gütlich auseinander zu ſetzen[90]. Das letzte Schreiben des Kurfürſten an den Prälaten Diether vom 31. Juli, hatte ohnedies einen gewaltigen Umſchlag und eine durchgreifende Sinnesänderung bei demſelben bewirkt, daher er ſich jetzt bemühte, deſſen Rechtsanerbieten Geltung zu verſchaffen; er kündigte wohl ſeinem Veldenzer Bundesgenoſſen an, damit derſelbe nur etwas Schriftliches von ihm in Händen habe, er ſei geſonnen, ſeinen Gezug zu ſenden, aber inzwiſchen gedenke er ſich darüber mit ſeinen Räthen noch mündlich zu benehmen[91], während der mainziſche Marſchall, Gottſchalk von Buchenau, an denſelben

88. Datum jnn vnſerm here vor Bergzabern vf Dornſtag noch ſ. Jacobstag anno ꝛc. L Vto (31. Juli). Copie daſelbſt.

89. Geben zu Aſchaffenburg am ſampſtag noch ſt. peterstag ad vincula anno ꝛc. L. Vto (2. Auguſt). Copie daſelbſt.

90. Geben zu der Newnſtat am Mitwoch nach ſand Jacobstag des heil. Zwelffpotentag im Sinkt ꝛc. 1455ſten Jaren (30. Juli). Copie daſelbſt und Original im kgl. St. A.

91. Geben zu Aſchaffenburg am ſampſtag noch Petri ad vincula anno ꝛc. L quinto (2. Auguſt). Copie daſelbſt.

Tage dem Herzoge den Rath gab, er solle „das Rechtserbietten „(des Kurfürsten) uffziehen“[92] d. h. nicht annehmen oder verwerfen. Nach zwei Tagen heißt es in der Ueberschrift des Copisten zu dem folgenden Briefe des Mainzer Erzhirten: „er „hebt an zu wanckeln“, indem er Ludwig dem Schwarzen erklärte: er befürchte nachtheilige Folgen für sich und sein Erzstift, wenn man des Pfälzers Rechtserbieten abweise und den Krieg (der eigentlich von ihrer Seite jetzt noch gar nicht begonnen hatte) fortsetzen wolle und[93] nach Verlauf einiger Tage ertheilte er jenem wiederholt den wohlgemeinten Rath, das kurpfälzische Rechtsgebot anzunehmen[94], während dieser im Gegentheil an demselben Tage an seinen geistlichen Bundesgenossen schrieb, der Pfalzgraf hätte noch nichts gethan, um sein Rechtsanerbieten zu verwirklichen, daher er fest in Krieg und Fehde beharren wolle[95], worauf ihm der Prälat erwiderte: ihre Briefe hätten sich gekreuzt und möge er ihm also vorerst auf sein letztes Schreiben wegen des Rechtsgebotes und über dessen Annahme von seiner Seite, antworten[96].

Während dieses Briefwechsels hatte unser Ludwig I. von Zweibrücken nach Annweiler sich begeben, in der Absicht, um von hier aus mit seinen Schaaren, die größtentheils aus, durch seinen Schwiegervater gesendeten, Ausländern, Picarden und Wallonen, bestanden, am 9. August den Entsatz Bergzaberns zu bewerkstelligen, allein, als er mit denselben gegen die Pfälzer anrücken wollte, versagten diese fremden ungeübten Hülfstruppen den Dienst, mit der Erklärung; gegen Deutsche, deren Tapferkeit sie wohl kannten, nicht kämpfen zu wollen, worauf sich ihr Anführer unverrichteter Sache zurück ziehen mußte. Gegen die pfälzische Macht mochten also diese wälschen Söldlinge nicht fechten, aber dagegen waren sie auf dem Rück-

92. Geben vnter mym Ingesigel an sampstag nach St. Peterstag ad vincula anno ꝛc. L quinto (2. August). Copie daselbst.

93. Geben zu Aschaffenburg am montage noch vincula petri anno ꝛc. L quinto (4. August). Copie daselbst.

94. Geben zu Aschaffenburg am Dornstag nach sant sixtustag anno ꝛc. L quinto (7. August). Copie daselbst.

95. Geben zu Zweinbrucken vf Dornstag nach sant syxtus dag Anno Domini ꝛc. L Vto (7. August). Copie daselbst.

96. Geben zu Aschaffenburg am sampstag sant Laurentien abent anno ꝛc. L Vto (9. August). Copie daselbst.

zuge gleich bereit, das, ohnweit Annweiler gelegene und unter kurpfälziſchem Schutze ſtehende, wehrloſe Mönchskloſter Euſſersthal, deſſen Conventualen ſogar noch in naher Verbindung mit der zweibrückiſchen Burg Trifels ſtanden, zu überfallen; der Eintritt in dasſelbe ward ihnen zwar anfangs verweigert, allein ſie erzwangen ihn mit Gewalt, die feigen Wallonen achteten nicht auf das Flehen der erſchrockenen Kloſterbewohner, ſie beraubten die Kirche ihrer Koſtbarkeiten, plünderten Küche, Keller und Speicher rein aus und ſchleppten den Raub nach Annweiler und zudem mußte der Abt, um ſeine Anſtalt vor gänzlicher Zerſtörung zu bewahren, dieſer Rotte noch 3000 Gulden Brandſchatzung verſchreiben und theilweiſe auch ſogleich erlegen, was ſich am Samſtag den 9. Auguſt ereignete[97]. Die Beſatzung und die Bürger in Bergzabern hatten ſich bisher, ſchon über vier Wochen lang, gegen das überlegene pfälziſche Belagerungsheer ſehr tapfer gehalten und gewehrt, auch war bereits Mangel an Lebensmitteln bei ihnen eingetreten, der erwartete und gehoffte Entſatz war aber durchaus mißglückt, daher der Herzog den Bewohnern jener Stadt am folgenden Tage, den 10. Auguſt, ſchrieb: ſie hätten ſich als fromme Leute gehalten und gewehrt, Hülfe könne er ihnen keine bringen, er ſage ſie deswegen ihrer Eide und Gelübden los und ſie möchten alſo mit der Stadt nach ihrem beſten Wiſſen und Willen verfahren, jedoch erſuche er ſie ſeinen 350 Reiſigen vorher aus ihren Mauern zu verhelfen, was auch in der Nacht vom 10. auf den 11. Auguſt geſchah, worauf die Bürger, weil ſie es nicht zum Sturm kommen laſſen wollten, am letztgenannten Tage dem Kurfürſten die Stadt aufgaben und demſelben huldigten[98].

Jetzt, nach der Uebergabe Bergzaberns, ſchlug, wir müſſen es leider zu ſeiner Schmach ausſprechen, der bisherige zähe, hartnäckige und mannhafte Charakter Ludwigs des Schwarzen auf einmal um, denn wir wiſſen aus dem bisherigen Verlaufe der Verhandlungen, wie oft demſelben ſeit dem Beginne dieſer

97. Bernhart Herzogs Calendarium palatinum msc. vom 9. Auguſt. Auch Kremer's Geſchichte des Kurfürſten Friederichs des Siegreichen von der Pfalz I. 71 ꝛc.

98. Kremer's Geſchichte des Kurfürſten Friederichs I. von der Pfalz I. 71 Note 4.

Fehde, von mehreren einflußreichen Seiten her die zuvorkommendſten und annehmbarſten Vorſchläge und Anerbietungen zur Vermittlung der mit Kurpfalz obſchwebenden Irrungen gemacht worden waren, die er aber alle, ja manche ſehr ſchnöde ablehnte, weil, wie wir aus ſeinem Briefwechſel mit dem mainzer Erzbirten erſehen haben, beide ſich verbunden hatten durchaus keinen Vergleich mit dem Kurfürſten einzugehen, ſondern deſſen aufſtrebende Macht im Keime zu erſticken, allein nun, nach der Einnahme jener Stadt, ſprach unſer Fürſt viel von Verwandtſchaftsbanden zwiſchen ſich und Friederich I., welcher Umſtand bisher noch mit keiner Sylbe erwähnt worden war, auch ſandte er von Annweiler aus zwei Briefe an die Herzoge Ludwig und Albrecht von Bayern, die er de- und wehmüthig um ihre Vermittlung, ſowie um ihren kräftigen Verſpruch bei ſeiner Rechtfertigung bat, ſich vor ihnen zu Recht erbot und erklärte: „Darumb „lieber vetter, Jnn ermanunge Das Jr auch ein furſte vnd „von Namen vnd ſtamme des lobelichen huſes von Beyern ſint, „Schriben wir uch ſollich H. Friederichs vnthait“[99] und an dem nämlichen Tage erſuchte er den würzburger Biſchof, den Markgrafen Albrecht von Brandenburg und den Landgrafen von Heſſen ebenſo dringend um ſchleunigen Zuzug und Hülfe, wobei er noch ganz beſonders hervorhob, daß der Kurfürſt ihn, als einen geſippten Freund, auf ſolche Weiſe behandelt hätte, oder wie ſeine eigenen Worte lauten, „das eyn furſte ſunderlich „das geſippte Blut von eyme Namen und ſtamme, den andern „überziehen ſol, Ob es jach were das ime an vns von der ſtuck „wegen vßtrags rechts gebroſten oder geweigert were, das doch „nit iſt“[100].

Jndeſſen hing aber Ludwig I. immer noch feſt an dem mainzer Prälaten, der ihn doch bisher offenbar unter allerlei Vorwänden und Vorſpiegelungen nur hingehalten hatte und auch jetzt bei trüber Ausſicht, nach dem Falle Bergzaberns und nach beendigtem Feldzuge, noch nicht arm an leeren Verſprechungen für denſelben war. Jener kündigte ihm nämlich die Uebergabe dieſer Stadt, ſowie ſeine weiteren Ausſichten und

99. Geben zu Annweiler vff dinſtag nach ſant laurentien tag Anno ꝛc. L quinto (12. Auguſt). Copie im kgl. St. A.

100. Geben zu Anwiler vff dinſtag nach ſant Laurencien tag anno ꝛc. L quinto (12. Auguſt). Copie daſelbſt.

Pläne mit folgenden Worten an: „Sich hat begeben, das vnſer „geſellen zu Bergzabern, dieſelbe ſtat lenger nit hant mogen „gehalten vnd ſint doch dieſelben vnſer geſellen uff 350 pferde „ane allen ſchaden vnd vngeletziget dar uß komen, Nu ſin wir „großlich erfraiwet der antwort vnd zuſagens, ſo Jr vnſerm „lieben getruwen Emerich von Randeck jn vnſern wegen gethan „vnd das Jr uwern fientbrief jn VIII tagen ſins abſchei„dens vberſchicken wollent vnd iſt ein ſach die vns zu ewigen „tagen mit allem fliß ſtehen ſol zu uerdienen vnd laſſent uch „nit erſchrecken, das wir die ſtat verloren hant, dan wir achten „des klein vnd hoffen noch wege vor zu geben, das uch vnd „vns zu gutem lob nutz vnd eren erſchinen ſol, Dan wir haben „eynen hubſchen getzug vnd ſint frolich, als wollen wir auch „ſin, dan es ſol alles, ob got wil, wol ergeen“[101]. Die Langmuth und Geduld unſers Herzogs iſt wirklich zu bewundern, indem er, ohngeachtet ſo vieler gehaltloſen Zuſagen und ſo langen Herumführens durch den mainzer Prälaten dennoch guten Muth behielt und die Hoffnung auf einen günſtigen Erfolg nicht aufgab!

Die durch den Kaiſer ernannten drei Bevollmächtigten, der Cardinal Biſchof von Augsburg, ſowie derjenige von Eichſtädt und der pappenheimer Graf, ſetzten den beiden Gegnern zur Entſcheidung ihrer Zerwürfniſſe einen Tag auf Kreuz-Erhöhung, den 14. September, in die Stadt Landau an[102] und obgleich bereits alles zur Verhandlung vorbereitet war, ſuchte der hinterliſtige mainzer Erzhirte Diether doch immer noch ein Durcheinander hervorzurufen, denn der eichſtädter Biſchof benachrichtigte denſelben, er ſeie zwar in dieſer Angelegenheit durch ihn auf einen Tag nach Metgentheim eingeladen, allein da er als kaiſerlicher Beauftragter in der Reichsſtadt Landau erſcheinen müſſe, ſo könne er ſeinem Begehren nicht entſprechen[103] und einige Tage nachher ließ Diether dem zweibrücker Pfalzgrafen die lügenhafte Nachricht zugehen, die kaiſerlichen Schiedsrichter

101. Geben zu anwiler off Dornſtag vnſer frauwen abent assumpcio anno dt. L Vto (14. Auguſt). Copie daſelbſt.

102. Geben zu Swebiſchen werde ꝛc. an mantag nach vnſer lieben frauwentag Assumpcion. anno dnt 1455to (18. Auguſt). Original daſelbſt.

103. Datum Eyſtet An dinſtag nach Egidii anno ꝛc. L quinto (2. September). Copie daſelbſt.

der Erzbiſchof zu Cöln und der Herzog von Burgund hätten einen Tag nach Worms beſtimmt, um dieſe pfälziſche Fehde auszugleichen und gab ihm den Rath, daſelbſt zu erſcheinen[104], auf welche Anzeige hin Ludwig I. den nach Landau anberaumten Tag ausſchlug und ſeinem Vertrauten nach Aſchaffenburg ſchrieb, er würde denſelben nicht beſuchen[105], daher Letzterer ihn aufforderte, ſeine Räthe nach Landau zu ſchicken und ſich entſchuldigen zu laſſen, warum ihm dieſe Stadt zur Tagleiſtung nicht gelegen ſei und am nämlichen Tage erließ er auch noch ein freundliches Handſchreiben an die drei kaiſerlichen Bevollmächtigten, zu Gunſten ſeines Schützlings, des Zweibrücker Herzogs[106], als aber derſelbe jenen benachrichtigte, der Tag ſei von Landau nach Worms verlegt worden[107], kündigte ihm der Erzbiſchof an, er wolle ſeine Räthe auch dahin ſchicken, damit ſie ſich mit den veldenzer Geſandten unterreden, benehmen und gegenſeitig Raths erholen könnten[108]. Unterdeſſen war der, von den drei Commiſſarien nach Worms feſtgeſetzte, Tag, nämlich der 24. September, erſchienen, an welchem die Friedens-Verhandlungen ihren Anfang nahmen und auch am 3. Oktober folgendermaßen zum Schluſſe gebracht wurden: die bisherige Fehde zwiſchen Kurfürſt Friedrich I. und dem Pfalzgrafen Ludwig I., ſowie zwiſchen dieſem und dem Heinz von Falkenſtein im Elſaße, ſollten als beendigt angeſehen, die beiderſeitigen Gefangenen entlaſſen, die noch nicht bezahlten Brandſchatzungsgelder aber nicht mehr erhoben werden und beide Theile müßten zugleich auf alle Schadloshaltung für die, während dieſes Krieges erlittenen Beſchädigungen verzichten, auch die Stadt Bergzabern mit allen ihren Zubehörden dem veldenzer Herzoge wieder eingeräumt werden (ſo daß er alſo in dieſer erſten Fehde mit Kurpfalz keinen Verluſt an Ort

104. Geben zu Aſchaffenburg Am Samſtage nach Egidi anno ꝛc. L quinto (6. September). Copie daſelbſt.

105. Geben zu Meiſenheim vff Dinſtag nach vnſer lieben frauwen dag Natiuitas anno ꝛc. L quinto (9. September). Copie daſelbſt.

106. Beide ſind datirt: Geben zu Aſchaffenburg Am Dornſtag nach vnſer l. fr. dag Natiuitatis anno ꝛc. L quinto (11. September). Copie daſ.

107. Geben zu Liechtenberg vff fritag nach vnſer l. fr. dag natiuitatis anno ꝛc. L quinto (12. September). Copie daſelbſt.

108. Geben zu Aſchaffenburg am Samſtag des heiligen crutzes dag exaltacionis anno ꝛc. L quinto (14. September). Copie daſelbſt.

ſchaften zu beklagen, ſondern nur die anſehnlichen Koſten und Auslagen für Kriegsrüſtungen zu tragen hatte); Ludwig der Schwarze hingegen müſſe das lichtenberger Lehen, nach Lehensrecht und Gewohnheit, von Friedrich I. als Kurfürſten des Reichs, empfangen und letzterer ſicherte auch deſſen Erben den Beſitz dieſes Lehens ſogleich zu, jedoch unbeſchadet der Kurpfälziſchen Rechte an dasſelbe, die ſonſtigen ſtreitigen Gegenſtände ſollten aber im nächſten Jahre durch ihre Räthe, entweder gütlich oder rechtlich ausgetragen werden und der Kurfürſt machte ſich zu dem noch verbindlich, zwei Irrungen des Zweibrücker Herzogs mit den Dynaſten von Lichtenberg, wegen Kriegsſchadens in der Herrſchaft Gutenburg, ſowie mit Diether von Rüdesheim und Symund von Mülhofen, zu entſcheiden, auch ſolle der Veldenzer mit den, ihm durch den Erzbiſchof Jacob von Trier entzogenen, trieriſchen Lehen wieder beliehen werden[109]. Am 7. Oktober empfing unſer Fürſt in Worms durch den Landgrafen Heſſo von Leiningen, in des Kurfürſten Namen, die bisher ſtreitigen lichtenberger Lehenſtücke und am folgenden Tage wurden die üblichen Briefe darüber ausgefertigt[110], ſo daß alſo damit der ſeitherige Krieg und Streit beendigt und gänzlich beigelegt war, allein das merkwürdigſte hierbei iſt, daß, während die drei Bevollmächtigten des Kaiſers mit den hiezu nach Worms geſandten kurpfälziſchen und zweibrückiſchen Räthen, über dieſes Friedenswerk Unterhandlungen pflogen, der Herzog Ludwig I. den Grafen Schafriet von Leiningen, auf deſſen Lebenszeit und für eine Verſchreibung von hundert Gulden, zum Helfer in ſeinem Kriege gegen den Kurpfälzer Friedrich I. aufnahm, wahrlich eine üble Vorbedeutung für die Aufrichtigkeit und Dauer des abzuſchließenden Friedens[111]. —

Im Monat März des darauffolgenden Jahres traten nun die dazu beſtimmten biſchöflich ſpeyeriſchen, kurpfälziſchen und pfalzzweibrückiſchen Räthe und Beamten, Syfried von

---

109. Der geben iſt zu Wormß off fritag nach ſant michelstag Anno Dni M° CCCC° L quinto (3. October).

110. Datum Wormß feria quarta post bti Francisci confessoris A° Dni 1455to (8. October). Original daſelbſt.

111. Der geben iſt vff ſant Michelstag anno Dni 1455to (29. September). Original daſelbſt.

Venningen, Dom-Scholaſter in Speyer, Ritter Johann vom Stein, Georg von Bach, Amtmann zu Ortenberg, Wilhelm von Ockenheim, genannt von Ingelheim, Amtmann zu Kaub, Hanns Landſiedel, Amtmann zu Meiſenheim und Johannes von Holzhuſen, kurpfälziſcher Beamter, obigem Friedensſchluſſe zufolge, in Speyer zuſammen und errichteten eine gütliche Entſcheidung der bisherigen, größtentheils unbedeutenden Wirren zwiſchen dem Kurfürſten und dem veldenzer Herzoge, die beide mit ihren geiſtlichen Brüdern, Ruprecht Dompropſt zu Würzburg und Hanns Domherr zu Straßburg, perſönlich gegenwärtig waren und bei welcher erfreulichen Gelegenheit ſich beide wenigſtens äußerlich mit einander einigten und vollſtändig aussöhnten [112], ſo daß jetzt der Frieden unter ihnen auf Lebenszeit geſchloſſen und geſichert zu ſein ſchien. Nach Verlauf einiger Wochen kamen auch die, vermöge des Anlaſſes zu Worms (Mittwochs nach Sant Ulrichstag den 4. Juli) vom Jahre 1453, erwählten vier Thaidingsmänner, nämlich Syfried von Veningen „Erwelter des Stifts zu Spir", die obgenannten Amtmänner Georg von Bach und Hanns Landſiedel, nebſt Johannes von Holzhuſen, ebenfalls in Speyer zuſammen und ertheilten einen rechtlichen Entſcheid über die ſeitherigen Gebrechen, Unruhen ꝛc. unter jenen zwei Fürſten [113] und zugleich finden ſich noch einige Spruchbriefe zwiſchen denſelben wegen der Leibeigenſchaft von Hanns Gengens Hausfrau aus den Jahren 1456 und 1457 vor, letzteren durch den Obmann, den Markgrafen Karl zu Baden erlaſſen [114], ſo daß alſo endlich alles ausgeglichen war. Vor dem Beginne des bergzaberer Krieges und noch nach der Beendigung deſſelben hatten ſich die zweibrücker Beamten daſelbſt und in der Burg Neukaſtel mehrere Eingriffe in die Amtsgewalt des Schultheißen zu Bleisweiler, den der Abt aus dem nahen Klingenmünſter zu ernennen hatte, erlaubt, indem ſie die Befugniſſe bezüglich der demſelben zuſtehenden Entſcheidung über die Frevel vor dem daſigen Gerichte,

112. Datum Spirae feria quinta post Dominicam letare anno Dni 1456to (11. März). Vid. Copie daſelbſt.

113. Datum Spire feria secunda post Dnicam Exaudi Anno a Nativ. Dni 1456to (10. Mai). Vid. Copie daſelbſt.

114. Gegeben zu Baden vf ſant Martinstag des Heiligen Bapſts und Mertelers ꝛc. 1457 Jare (11. November). Original daſelbſt.

ſowie auch wegen der Beſetzung des kleinen Gerichts zu Oberhofen, Weiher und Capellen, dann der Gerechtſamen des Gerichtsſtabs zu Bleisweiler und endlich wegen der dem Abt gebührenden Beſthäupter in den vier eben genannten Orten, auf alle Weiſe zu ſchmälern ſuchten, daher die beiden Herren von Kurpfalz und Zweibrücken dem Biſchofe Reinhart zu Worms die Beilegung dieſer Uebelſtände als Schiedsmann übertrugen, der auch den Spruch fällte: die Beeinträchtigungen müßten aufhören und der Abt in der Ausübung ſeiner Gerechtſamen und Befugniſſe in jenen Orten geſchützt werden[115].

Nach geſtillten Unruhen widmete ſich unſer Pfalzgraf wieder der Sorge für ſein Fürſtenthum und deſſen Bewohner, denn im December 1456 traf er eine Uebereinkunft mit dem Grafen Friederich von Zweibrücken-Bitſch über die Anlegung eines Kupferbergwerkes zu Wolfersweiler in der Pflege Nahfelden, hauptſächlich über die Freiheiten und Rechte der darin arbeitenden „Froner“ u. ſ. w.[116]; einige Wochen nachher belehnte er den Reinfried von Rudesheim, nachdem die Anſtände mit demſelben ausgeglichen waren, wieder mit ſeinen Lehenſtücken und[117] die kurpfälziſchen und pfalzzweibrückiſchen Amtleute, Ritter Hanns von Wachenheim zu Kreuznach und Hanns Landſiedel zu Meiſenheim ſchlichteten 1457 einige kleine Irrungen über Leibeigene dadurch, daß ſie jedem ihrer Herren die ihm Angehörigen zutheilten[118]. Da ſich unſer Herzog im November dieſes Jahres mit ſeiner Gattin Johanna bei ſeinem Vater in Meiſenheim aufhielt, gaben beide einen Beweis ihrer religiöſen Geſinnungen, indem ſie in der daſigen Pfarrkirche, welche dem Johanniterorden zuſtand, mit 80, auf die dortige Bete verlegten, Goldgulden eine ewige Meſſe gründeten[119], über welche Stif-

115. Geben uff Jacobi Im Jar 1456 (25. Juli). Klingenmünſterer Lagerbuch Folio 348 ꝛc.

116. Der geben iſt zu Cuſcheln vff dinſtag vor vnſer lieben frauwen dag Conceꝑcio zu latin genant jn dem jare ꝛc. 1456 jare (7. December). Orig. im kgl. R. A.

117. Geben zu Veldenz ꝛc. 1456 Jare uff Mitwoch nach dem heiligen Kindlintag (29. December). Aus dem v. hunoltſteiner Archive.

118. Geiben vnd geſcheigen vff montag des heiligen crutzes abent als eꝛ funden wart. Anno ꝛc. L VIImo (2. Mai). Original im kgl. St. A.

119. Geben zu liechtenberg vff Samſtag nach aller Heiligen Tag dez Jares ꝛc. 1457 Jare (5. November). Original im kgl. R. A.

tung und Begabung der Bruder Johannes Rufus, Commenthur des Johanniterhauſes daſelbſt und ſeine Conventsbrüder am nämlichen Tage einen Revers ausſtellen mußten, den der Abt Johannes vom Diſibodenberge mitbeſiegelte[120]. Von dem Syfried Blick von Lichtenberg erkaufte er 1458 das Dorf Herbolzheim auf der Blies für erb und eigen, das derſelbe von ſeiner Ehefrau, Katharina von Sötern, ererbt hatte, um die Summe von 280 Goldgulden[121] und am folgenden Tage freiete er ſeinen langjährigen treuen Diener und lieben Getreuen, Arnolt von Hornbach, lebenslänglich von aller Bete, Schatzung, Frohndienſten, Ungnaden und ſonſtigen Beſchwerungen[122]. Von jenem Kaufpreiſe bezahlte Ludwig I. an die Wittwe Syfrieds und an deſſen Sohn Friederich im Jahre 1460 noch den Reſt mit 50 Goldgulden, worüber ihn beide quittirten[123].

Unterdeſſen bereitete ſich wieder ein noch viel ſchwererer Krieg gegen Friederich I. von der Pfalz vor, deſſen hauptſächlichſte Anſtifter der mainzer Erzbiſchof Diether, unſer Ludwig der Schwarze und die Grafen von Württemberg waren, welche Fürſten, in Verbindung mit dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach, den Markgrafen Karl von Baden und Albrecht von Brandenburg, nebſt dem Herzoge Albrecht von Oeſterreich, des Kaiſers Bruder, ſchon im März 1458 zu Speyer gegen jenen Kurfürſten getagt, aber damals noch nichts beſchloſſen hatten[124], allein nach Verlauf einiger Wochen ging der veldenzer Herzog in der Hoffnung eines baldigen Krieges, mit dem Erzbiſchofe Johannes von Trier ein Schutz- und Trutzbündniß auf zehn Jahre, unter den gewöhnlichen Bedingungen ein[125] und kaum

120. Geben ꝛc. 1457 Jare vff Samſtag nach Aller Heiligen tag (5. November). Orig. daſelbſt.

121. Actum et Datum Liechtenberg sabb° proximo ante dominicam Letare anno dni M° CCCC° LVIII° (11. März). Orig. daſelbſt.

122. Der geben iſt zu Zweinbrucken uff Letare anno M° CCCC° L° octavo (12. März). Status causae von Pfalzzweybr. gegen Schorrenburg fol. 124 Nr. 108.

123. Geben vff mitwoch nach dem Heiligen zwolfften tage anno dni ꝛc. LX° (9. Januar). Orig. im kgl. R. A.

124. Chr. Lehmann's ſpeyerer Chronik Fol. 926 und Kremer's Geſch. Kurf. Friederichs I. ꝛc. I. 99 ꝛc.

125. Der geben iſt zu Mentz uff Mittwoch nach dem Sontag Jubilate ꝛc. 1458 Jare (26. April). Orig. im kgl. St. A.

waren zwei Monate vergangen, ſo ſchloſſen Diether von Mainz, Albrecht von Brandenburg, unſer Ludwig I. und Ulrich von Württemberg, bei einer Zuſammenkunft in Mergentheim, gleichfalls einen engen Bund auf zehn Jahre lang, vorzüglich gegen den pfälzer Friederich I. und ernannten zugleich Schiedsrichter aus ihren Räthen und Beamten, wenn ſie unter ſich ſelbſt in Spannung gerathen würden [126]. Am Weihnachtsfeſte dieſes Jahres hatten ſich der von Brandenburg und von Württemberg bei dem Erzbiſchofe Diether in Aſchaffenburg eingefunden und daſelbſt ein noch innigeres Bündniß gegen den Kurpfälzer errichtet, in welchem „vertrag, anſlege vnd beredunge" ſie auch im folgenden Jahre unſern Herzog, auf deſſen inſtändige Bitten aufnahmen [127] und derſelbe hatte ſich demnach durch dieſen freiwilligen Beitritt ohne alle weitere Veranlaſſung, als den Anſtand wegen der mit Vorbehalt empfangenen ſogenannten lichtenberger Lehen, alſo abſichtlich und muthwillig, wieder in eine feindſelige Stellung zu dem Kurfürſten von der Pfalz gebracht.

Weil Ludwig I. in dem nämlichen Jahre den Grafen Johann von Salm zu ſeinem Rath und Diener ernannt und zugleich deſſen ſämmtliche Beſitzungen in ſeinen Schirm und Verſpruch aufgenommen hatte, ſo übergab ihm derſelbe, „damit „er auch von vns gutten willen vnd gantzen getruwen grundt „vnd liebe vnſers hertzen moge entpffynden", ein Viertheil an ſeinen Burgen Putlingen, Vyſiers, Baltzwiler, Langenſtein und Salme zum Genuſſe ein und [128] im Juli erwies jener der Abtei Klingenmünſter ſeinen gnädigen Willen, indem er feſtſetzte, der Abt Erpho ſollte niemals vor die gewöhnlichen Gerichte, ſondern eintretenden Falls nur vor die herzoglichen Räthe geladen und von denſelben verhört werden [129]. Derſelbe ſchloß ſich noch ganz beſonders den wider den Kurpfälzer verbündeten Fürſten von Mainz, Brandenburg und Württemberg an, welche, bei

126. Der geben iſt zu Mergentheim am Dienſtag nach ſant Vits tag anno dni 1458 (20. Juni). Orig. daſelbſt.

127. Der geben iſt an ſant Peter vnd paulstag anno dni 1459no (29. Juni) Orig. daſelbſt.

128. Der geben iſt vff Dornſtag nach dem ſondage esto michi anno Domini 1459no (8. Februar). Orig. daſelbſt.

129. Geben vff Margarethe Im J. 1459 (13. Juli). Klingenmünſterer Lagerbuch fol. 579.

einer Zuſammenkunft zu Nürnberg im Juli 1459, den Biſchof von Eichſtädt und den Erzherzog Albrecht von Oeſterreich willkürlich aufgeſtellt und beauftragt hatten, über ihre Beſchwerden und Klagen gegen jenen zu entſcheiden (alſo waren ſie Kläger und Ernenner der Richter über ihre Beſchwerden in einer Perſon) und ſetzten deswegen ſchon vorläufig bei der Berufung jener zwei Schiedsrichter und ehe dieſelbe geſprochen hatten, feſt, wenn der Kurfürſt ſich deren Entſcheidung nicht füge, allen denjenigen zu helfen und ſie zu entſchädigen, die dadurch benachtheiligt werden würden[130]. Der Spruch dieſer beiden Bevollmächtigten gegen Friederich I. hinſichtlich der Klagen des veldenzer Herzogs beſtand darin: derſelbe müſſe letzterem und ſeinen Erben die kurpfälziſchen, ehemals veldenziſchen Lehen „an vorwort vnd „unverdingt lediclich zv erblehen leyhen" und ebenſo auch dem Grafen Emich VII. von Leiningen, deſſen Bruder Schafriet überdem in 14 Tagen der lichtenberger Gefangenſchaft erledigt werden ſollte[131]. Die Burg zu Merxheim an der Nahe gehörte zur Hälfte dem Johann Vogt von Hunoltſtein und halb dem Wyrich von Hohenburg dem Jungen und weil aber des Letzteren Vater, Wyrich der Alte, mit dem Biſchofe Ruprecht zu Straßburg, welchem ſein Bruder Ludwig I. Hülfe zugeſchickt hatte, in Streit gerathen war, ſo entſtand daraus die Feindſchaft jenes Sohnes gegen den Vater und deshalb trat auch Wyrich der Junge, als der Krieg mit Kurpfalz 1455 ausbrach, auf Friederichs I. Seite, daher unſer Pfalzgraf das Schloß Merxheim in Beſitz nahm, es aber 1459 jenem Vogte Johannes von Hunoltſtein wieder zurückgab, weil deſſen Sohn, Hugel, ſich große Verdienſte um ihn erworben hatte, nur behielt er ſich und ſeinen Erben eine Oeffnung darin vor[132].

Die vorgenannten verbündeten Fürſten hatten alſo, nachdem alle Vermittlungsverſuche anderer Herren ohne Erfolg geblieben waren, wiewohl Friederich der Siegreiche jederzeit zum Frieden und zur Verſtändigung rieth und dazu geneigt war, den Krieg gegen den Pfälzer ganz feſt beſchloſſen und die Reiſigen des

130. Der geben iſt zu Nuremberg an Mentag nach ſant kilianstag ꝛc. 1459ſten Jare (9. Juli). Orig. im kgl. St. A.

131. Der geben iſt zu Nurnberg an des Heiligen Crutztag Exaltacionis ꝛc. 1459ſten Jare (14. September). Orig. daſelbſt.

132. Aus den Akten im hunoltſteiner Archive.

Herzogs von Veldenz, unter der Anführung des unruhigen, aber mannhaften und tapfern Amtmannes zu Neukaſtel, Kuntz Pfil von Ulnbach, die leiningiſchen aber unter dem Befehle des Grafen Emichs VII. ſelbſt, waren dazu auserſehen, im Monate Januar 1460 die Feindſeligkeiten gegen Kurpfalz zu beginnen, jedoch ſchrieb Ludwig der Schwarze vorher noch an den Kurfürſten wegen ihrer bisherigen Irrungen und derſelbe antwortete ihm auch, einige Wochen darauf über deren Beilegung [133], allein beide Briefe ſind leider durchaus verwittert und gänzlich unlesbar. Jener Kuntz Pfil hatte ſchon im November des verwichenen Jahres das große Dorf Meckenheim verbrannt und ohngefähr 200 pfälziſche Unterthanen, die den Jahrmarkt in Speyer beſuchen wollten, da alſo noch gar keine Fehde angeſagt war, aufgefangen und in die Burg Wartenberg bei Lautern in feſten Verwahr gebracht, auch ſtieß derſelbe die drei Ortſchaften Haßloch, Böhl und Igelheim am 17. Januar 1460 mit Feuer an, ſowie das zur Reichsſtadt Landau gehörige Queichheim und zugleich zerſtörten die Leiningiſchen drei unterhalb der Madenburg gelegene Dörfer und ſo zogen beide Befehlshaber, die nach und nach 6 bis 800 Pferde zuſammengebracht hatten, noch abwärts in die Umgebung der pfälziſchen Amtsſtadt Alzey, wo ſie viele kurpfälziſchen Orte ausplünderten und in Aſche legten, durch welche alſo weit umher Unſicherheit, Verderben und Noth verbreitet wurden; die Unterthanen ſuchten Schutz in den Kirchen und flüchteten ihr Vieh in die, damals größtentheils mit Mauern umfangenen Kirchhöfe, in denen ſie Hütten und Ställe zum Schutze deſſelben errichteten und welchen hohen Grad dieſer Jammer bereits erreicht hatte, entnehmen wir aus folgender gleichzeitigen Schilderung: „Es durfte ny„mant wandeln. Man gab nymant kein Geleid me. Vnd die „verbranten vnd die verdorben Buern, den was erlaupt von „yren Herren vnd den Amptluden, waz ſie gewennen mochten, „daz waz in erlaupt, ſie zogen Priſter bilgeren vnd Frauwen „vmme vnd nament In waz ſie hetten“ [134]!

---

133. Geben zu Ruppertſecken ꝛc. off dornſtag nach dem Heiligen Jars dage (3. Januar) und Datum Heidelberg ꝛc. vff Sampſtag nach ſant Anthonien tag anno Dni 1460mo (19. Januar). Orig. daſelbſt.

134. Kremer's Geſch. des Kurfürſten Friederichs I. v. Pfalz I, 150 Note 10.

Mit diesen veldenzer und leininger Heerhaufen vereinigten sich noch die Söldner des Erzbischofs von Mainz, und deswegen rückten auch, im Monate April, der Kurfürst von der Pfalz und Landgraf Ludwig von Hessen mit 2000 Pferden und ansehnlichem Fußvolke ebenfalls ins Feld, die aber auf ähnliche Weise wie jene im Lande umherzogen und die Gebiete ihrer Feinde gleichfalls mit Schwert, Feuer und Raub verdarben und verheerten, welcher schreckliche Krieg in der kurpfälzischen Geschichte umständlich geschildert werden wird, daher also hier nur dasjenige von jenen Vorgängen, was in unmittelbarer Beziehung zu den Schicksalen unseres Herzogs steht. Dessen feindseliges Betragen und seine Kriegserklärung gegen Kurpfalz, sowie der Beginn der Feindseligkeiten mit Sengen und Rauben, zogen demselben eine Menge Widersacher zu, welche sogleich mit ihm brachen und ihm die Fehde, oder den Krieg erklärten, denn wir fanden, vom Monate Februar bis in den April 1460, von den Städten Straßburg, Wimpfen, Heidelberg, Kaiserslautern, Weißenburg und Speyer, sowie auch von zwei und fünfzig der ältesten und besten Adelsfamilien „mit Consorten" aus dem Rheinlande und dem Elsaße, Absagebriefe an denselben, in den derbsten Ausdrücken, vor[135], die ihn dann doch stutzig machten, und bald nahte auch der entscheidende Tag für ihn und seine Verbündeten; denn Friedrich I. und sein Genosse, der Landgraf von Hessen, belagerten nämlich seit dem 23. Juni das, dem leininger Grafen zuständige, stark befestigte Schloß und Dorf Kleinbockenheim bei Grünstadt, ohne aber, während zehn Tagen, beide erobern zu können und da der mainzer Prälat, der die nahe Stadt Pfeddersheim besetzt hielt, mit einem Heere von 8000 Mann, worunter auch Ludwig der Schwarze mit seinen Schaaren, sowie diejenige des Leininger Emichs VII. sich befanden, den in Kleinbockenheim zu Hülfe kommen wollte, zog ihm der Kurfürst mit dem Kern seiner Streitkräfte, Reiter und Fußgänger, entgegen und so kam es am Sanct Ulrichstage (4. Juli) bei Pfeddersheim zu einer bedeutenden Schlacht, in welcher der Pfälzer über seine, ihm an Mannschaft sehr überlegenen, Feinde und Gegner einen glänzenden Sieg erfocht und sie total aus dem

135. Sämmtliche Originale im kgl. St. A.

Felde ſchlug, was am 18. Juli den Frieden mit Diether von Mainz zur Folge hatte, in welchen aber der Veldenzer und Leininger, nebſt ihren in Friedrichs des Siegreichen Haft gerathenen Helfern, nicht eingeſchloſſen wurden.

Kaum hatte ſich Herzog Ludwig von den bisherigen Anſtrengungen und Schrecken dieſer denkwürdigen Schlacht etwas erholt, ſo trat er, Anfangs Auguſts, mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg und dem Grafen Ulrich von Würtemberg, in ein neues und feſtes Schutz- und Trutzbündniß auf die Dauer eines Jahres zuſammen, ſowohl gegen den ſiegreichen Kurfürſten, als auch gegen den Herzog Ludwig von Ober- und Niederbayern, mit der ausdrücklichen Erklärung, falls beide die, im vorigen Jahre zu Nürnberg bethädingte Rachtung nicht halten würden, ihnen mit aller Macht zu widerſtehen und ſie zu bekriegen[136], allein ſchon nach Verlauf von vier Tagen gelang es den Bemühungen des Grafen Eberharts des Jungen von Würtemberg, den pfälzer Kurfürſten mit jenem Grafen auszuſöhnen und zu vereinigen, in welchem Actenſtücke man auch noch wegen unſeres Zweibrücker Pfalzgrafen die ganz beſondere und günſtige Bedingung ſtellte, die Feindſeligkeiten gegen denſelben ſollten aufhören und deſſen Zerwürfniſſe mit Kurpfalz auf einem, durch den Grafen Eberhart längſtens bis zum nächſten Weihnachtsfeſte anzuberaumenden Tage, rechtlich entſchieden werden, allein beide Fürſten müßten zugleich genügende Bürgſchaft dafür ſtellen, daß derjenige von ihnen, welcher dieſem Rechtstage und dem dort zu fällenden Spruche nicht nachkommen würde, dem anderen binnen Jahresfriſt, 40,000 Gulden erlegen ſollte[137]. Dieſe Bürgen waren, für Friedrich I. der Graf Philipp von Katzenelnbogen-Dietz, der ſeinen Rückſchein am 13. Auguſt ausſtellte[138] und für Ludwig den Schwarzen der Graf Ulrich von Württemberg,

---

136. Der geben iſt vff Mentag nach ſant Peterstag zu latin genant ad vincula ꝛc. 1460 Jaure (4. Auguſt). Orig. daſelbſt.

137. Geben zu Vaihingen uff frytag vor ſand Laurentzen tag des heyligen mertrers ꝛc. 1460 Jahre (8. Auguſt). Oefele script. rer. boic. II. 233 bis 240.

138. Der geben iſt vff Mitwochen nach ſand lorentzen tag des heiligen Marterers ꝛc. 1460ſten Jare (13. Auguſt). Orig. im kgl. St. A.

welcher drei Tage ſpäter ſeinen Schein von ſich gab[139]. Jene beiden unzuverläſſigen und wankelmüthigen Herren, nämlich unſer Fürſt und der Graf Ulrich von Württemberg, waren jedoch der vielen Mühe, die ſich der junge Eberhart wegen ihrer Ausſöhnung mit dem Pfälzer gegeben hatte, durchaus nicht würdig, denn acht Tage nach jenem vaihinger Vertrage erneuerten ſie mit Albrecht von Brandenburg wiederholt gegen Friedrich I. den obenerwähnten Bundesbrief vom 4. Auguſt mit den nämlichen Worten[140] und nach Verlauf von fünf Tagen dehnten ſie denſelben auch auf die Biſchöfe in Bamberg und Würzburg aus, falls ſie mit dieſen geiſtlichen Herren in Feindſchaft und Krieg kommen würden, ſich einander ebenfalls aufs kräftigſte beizuſtehen und zu helfen[141].

Die gewünſchte und gehoffte Ausſöhnung Ludwigs I. mit dem Kurfürſten, die auf dem feſtgeſetzten Rechtstage erzielt werden ſollte, kam demnach durch deſſen eigenes Verſchulden, nicht zu Stande, indem derſelbe es auch nachher beſtändig mit den Gegnern von Kurpfalz hielt, ſich enge an letztere anſchloß, und ſogar ſie und die Ihrigen in ſeine feſten Plätze aufnahm. Im Januar des folgenden Jahres beging er wieder einen übereilten Streich; obgleich nämlich die früheren langjährigen Irrungen mit den naſſau-ſaarbrücker Grafen verglichen und zur Ruhe gebracht worden waren, ſo fing er dennoch neue Händel mit denſelben an und fiel 1460 in die naſſauiſche Herrſchaft Kirchheim ein, woran ihm, ſowie dem pfälzer Kurfürſten, ein Theil pfandweiſe zuſtand und wo er auch mit ſeinen Mitgemeinern den Burgfrieden gelobt hatte, allein deſſen ohngeachtet ließ er ſich in der Städt Kirchheim von den Amtleuten, ſowie von der Bürgerſchaft huldigen und gebot ihnen, dem Kurpfälzer wegen ſeines Pfandantheiles keinen Gehorſam zu leiſten, darauf nahm er mit den Leiningern die Veſte Stauf ein, und brandſchatzte das Kloſter Roſenthal; da nun dieſe eigenmächtigen Vorgänge einige empfindlichen Schreiben zwi-

139. Der geben iſt zu Stutgart an Samſtag nach ſant Larencyentag des Heiligen Marterers ꝛc. 1460 Jare (16. Auguſt). Orig. daſelbſt.

140. Der geben iſt vff Samſtag nach ſant laurencien tag des Heiligen Marterers ꝛc. 1460 Jaure (16. Auguſt). Orig. daſelbſt.

141. Der geben iſt am donrſtag nach vnſer lieben frowen tag Assumpcionis ꝛc. 1460ſten Jaren (21. Auguſt). Orig. daſelbſt.

ſchen unſerem Pfalzgrafen und dem Grafen Johann von Naſſau-Saabrücken zur Folge hatten, ſo wähnte ſich jener durch einige Ausdrücke an ſeiner Ehre und an ſeinem Glimpf dermaßen angegriffen, daß er, im Januar 1461, die Stadt und Burg Kirchheim heimlich und bei Nacht erſtieg, den Bruder jenes Grafen, Philipp, darin zum Gefangenen machte und ihn „gefänglich hinwegführte," wodurch Graf Johann gezwungen ward, ihm aufzuſagen und ſich an Kurpfalz anzuſchließen[142]. Im März erkaufte unſer Fürſt, gemeinſchaftlich mit dem Commenthur zu Meiſenheim, von den Gebrüdern Adam und Conrad Marſchällen von Waldeck, ihren, zum Hofe Roburn (Rehborn) gehörigen, Wald für 28 Goldgulden[143] und am 2. Mai ſchickte ihm Arnolt von Engaß, der Hauptmann der Söldner der Reichsſtadt Speyer, wegen ſeiner ungerechten Fehde mit dem Vogte zu Germersheim, Ebolt von Lichtenſtein, einen derben Abſage- und Feindsbrief zu[144].

Der Landgraf Ludwig zu Heſſen erwirkte indeſſen bei demſelben die Freilaſſung ſeines Schwagers, des naſſauer Grafen Philipp, der ihm zur Bewahrung überliefert ward und zwar auf ſo lange, als die Pfandſchaft Kirchheims dauere, oder bis darüber zwiſchen Ludwig dem Schwarzen und Friedrich dem Siegreichen ein Krieg ausbrechen würde, in welchem Falle ſich aber der Landgraf verpflichten mußte, letzterem nicht beizuſtehen, oder durch die Seinigen Hülfe leiſten zu laſſen, es ſei denn er habe dem Veldenzer zuvor ſeinen Schwager von Naſſau wieder in das Gefängniß im Schloſſe Lichtenberg bei Kuſel überliefert[145]. Jener Landgraf bemühte ſich aber auch zugleich, denſelben mit unſerm Herzoge auszuſöhnen, denn am folgenden Tage erklärte er, beide hätten ihm und ſeinen Räthen die Entſcheidung darüber anheimgeſtellt und zwar mit dem Verſprechen, ſich dieſem Ausſpruche unterwerfen zu wollen, was

142. Joh. Andreä ſaarbr. Genealogienb. im weilburger Hausarchive Fasc. 161 Nr. 4 fol. 91 ꝛc.

143. Der geben iſt off ſondag reminiscere anno ꝛc. LXI° (1. März). Orig. im kgl. R. A.

144. Gegen vff Samßtag nach Sant philips vnd Jacobstag Anno domini 1461mo (2. Mai). Orig. im Archive der Stadt Speyer Nr. 390.

145. Der gegebin iſt zu Frangfurt vff fritag vor dem Sontage Vocem Jocunditatis Anno domini 1461mo (8. Mai). Orig. im kgl. St. A.

möglicherweiſe in Zeit von vier Wochen geſchehen ſolle, ja der Vermittler ſelbſt verbürgte ſich noch für ſeinen Schwager, daß er ſich dem Entſcheide fügen würde[146]. Weil nun der Veldenzer den, in der obenbemerkten württembergiſchen Rachtung feſtgeſetzten Rechtstag zur Ausgleichung mit Kurpfalz nicht nur ſchnöde verſäumt und nicht gehalten, ſondern im Gegentheile noch Bündniſſe mit den Feinden des Kurfürſten errichtet und ſie in ſeinen Burgen und Gebieten beherbergt und verköſtiget hatte, ſo war letzterer, wie er auch vielen Fürſten ſchriftlich erklärte, durch ein ſolches pflicht- und vertragswidriges Benehmen in den unausweichbaren Fall verſetzt worden, den Krieg gegen Pfalzzweibrücken und die leininger Grafen, denen er im vorhergehenden Jahre noch mehrere Veſten hinweggenommen hatte, fortzuſetzen, daher er am 8. Juni mit einem wohlgerüſteten Heere von 10,000 Mann aus Heidelberg rückte, ſich nach Meiſenheim, der beſten Stadt Ludwigs des Schwarzen wendete und ſie belagerte, in welcher ſich eben der Herzog mit den leininger Grafen befand und als das Beſchießen derſelben ohngefähr acht Tage gedauert hatte, bot ſich der Mainzer Prälat Diether zum Vermittler an, allein er konnte nichts bewirken, bis es endlich dem Markgrafen von Baden einige Tage darauf gelang, unſeren Pfalzgrafen, der ſeine vornehmſte Stadt, ja ſogar ſeine Exiſtenz bedroht ſah, zur Nachgiebigkeit zu ſtimmen, damit er nach Ausſöhnung und nach Frieden verlange, der ihm und den Leiningern auch zu Theil ward; denn im kurfürſtlichen Lager vor der Stadt brachte jener Markgraf am 23. Juni folgenden Vertrag zu Stande: alle Fehde und Feindſchaft zwiſchen beiden Theilen und ihren Helfern ſolle aufhören, ſowie jeder gegenſeitig angerichtete Schaden vergeſſen oder geſühnt ſein und beide Parthien ſtellen es dem Markgrafen anheim, ihre Irrungen zwiſchen heute und dem nächſten 12. Juli gütlich zu entſcheiden, welchem Spruche aber ohnweigerlich nachgegangen werden müſſe, ſowie auch die, aus ſolchem Entſcheide ſich ſpäter ergebenden Anſtände ebenfalls nur durch den von Baden beigelegt werden ſollten[147]. An dem nämlichen Tage brachte letzterer auch eine

146. Der gegebin iſt uff Sonnabent vor dem Sontage Vocem Jocunditatis zu frangfurt Sub Anno domini 1461mo (9. Mai). Orig. daſelbſt.

147. Der geben iſt Im feld vor Meiſenheim vff ſant Johannsabent des Teuffers Anno dni 1461 (23. Juni). Orig. daſelbſt.

Sühne zwiſchen den beiden bisher ſpännigen Fürſten über ihre Kriegshauptleute, nämlich auf Seiten von Kurpfalz Friederich von Fleckenſtein zu Madenburg und Hugo vom Stein, auf veldenzer Seite aber Philipp von Waldeck, Wilhelm Stumpf von Simmern und Bechtolt Krantz zuwege, und ſo glich er noch zu gleicher Zeit die bisherigen Anſtände und Wirren unſeres Herzogs mit dem Grafen Johann von Naſſau-Saarbrücken, Herrn zu Hengsberg, ferner mit den Gebrüdern Johann und Gerhart Rhein- und Wildgrafen zu Dun und zu Kyrburg und endlich mit dem Philipp Snydloch von Keſtenberg durch eine Rachtung vollſtändig aus [148].

Ludwig I. mußte diesmal ſeine gegen Kurpfalz bewieſene Hartnäckigkeit und Widerſetzlichkeit, der beträchtlichen Kriegskoſten halber, etwas härter und empfindlicher büßen, wie früher nach Beendigung der erſten Fehde vom Jahre 1455, denn des Markgrafen Schiedsſpruch fiel, nach Verlauf von 7 Tagen folgendermaßen aus: der Kurfürſt ſolle längſtens bis zum 10. Auguſt dem Veldenzer das Mannlehen von Lichtenberg mit ſeinen Zubehörden ertheilen, allein dagegen müſſe dieſer von dem jährlichen Ertrage der, zu 655 rheiniſchen Gulden angeſchlagenen Zölle zu Bacharach und Kaub, die Hälfte an Kurpfalz überlaſſen und den anderen halben Theil aber mit 327½ Gulden, bis zum 10. Auguſt als pfälziſches Erblehen empfangen, jedoch vorbehaltlich der Auslöſung des Ganzen durch die pfalzmosbacher Linie und in dieſem Falle unter der Bedingung ſonſtiger Entſchädigung mit Geld von der Loskaufsſumme und ſo fanden auch noch die ſeitherigen Zweiungen des Pfälzers mit den Grafen von Leiningen durch dieſen Spruch ihre Erledigung und Ausgleichung [149]. Als eine Folge dieſes Entſcheids belieh nun, nach einigen Wochen, Friederich I. Ludwig den Schwarzen mit dem Mannlehen Lichtenberg, Pedersheim, Sanct Michelsberg, dem Sanct Remigiuslande u. ſ. w. ſammt allen Rechten, Leuten, Dörfern, Gerichten ꝛc., wofür derſelbe der Kurpfalz

148. Dieſe vier Urkunden datiren von einem Tage: Der geben iſt Im feld vor Meiſenheim vff ſant Johannesabent Des Heiligen Teuffers Anno domini 1461mo (23. Juni). Orig. daſelbſt.

149. Geben zu Baden an dinſtag nach der heiligen Petri und Pauli tag ꝛc. 1461 Jare (30. Juni). Orig. daſelbſt.

lehenspflichtig ſein müſſe[150]; unmittelbar darauf ward auch noch der markgräfliche Spruch bezüglich des kurpfälziſchen halben Theils an jenen Zöllen erläutert und ins Reine gebracht und im November erneuerte der Biſchof Reinhart von Worms unſerem Fürſten die ehemals veldenziſchen Lehen ſeines Hochſtifts, als Landsberg mit Obermoſchel, Unkenbach und den Gütern zu Alſenz, ſowie das Dorf Winden und die Burg Montfort[151].

Gegen Ende des Monats September ſetzte das Oberhaupt der Kirche den Mainzer Erzbiſchof Diether ab, deſſen Würde dem Grafen Adolf von Naſſau übertragen ward und obgleich der Kurpfälzer es mit jenem hielt und alſo in feindſeligem Verhältniſſe, ja ſogar bereits in Fehde mit letzterem ſtand, ſo ließ ſich dennoch Ludwig der Schwarze, ohngeachtet aller früheren Verträge und übernommenen Lehenspflichten, nicht abhalten, ſeinem Grolle gegen den Siegreichen freien Lauf zu laſſen und im Monate November mit jenem Adolf folgende innige Uebereinkunft zu treffen: letzterer nahm denſelben auf ſieben Jahre lang zu ſeinem Rathe und Diener an, für die Summe von 7200 Gulden, welche in ſechs gleichen Theilen zu 1200 Gulden, jährlich auf Martini, bezahlt werden ſollten, wodurch unſer Fürſt die Verpflichtung übernahm, den Prälaten treulich zu berathen, deſſen Geheimniſſe und Rathſchläge auf ewig zu verſchweigen und ihm, während der bedungenen Zeit mit 100 rieſigen Pferden zu dienen und gehorſam zu ſein und zwar in ſeinen Städten und Schlöſſern auf ſeine eigenen, in denjenigen des Erzbiſchofs aber auf deſſen Koſten und Verluſt, indeſſen beobachtete er doch noch die ſcheinbare Klugheit, hierin ſeinen Verwandten, den Kurpfälzer und die Grafen von Leiningen, auszunehmen und[152] an demſelben Tage übergab Adolf, der gefahrvollen Zeiten wegen, ſeinem Vetter, Ludwig I., zugleich ſein, ohnweit Mainz gelegenes Amt Niederolm, Schloß und Stadt, deren Einwohner ihm ſchwören mußten, ſammt den

150. Geben zu Heidelberg vff Montag vor ſant Marien Magdalenen tag ꝛc. 1461ſten Jare (20. Juli). Orig. daſelbſt.

151. Der geben iſt zue Wormbs off Sant Martinstag deß heiligen Biſchoffs in den Jaren ꝛc. 1461 Jar (11. November). Kgl. Archivs-Conſerv. in Speyer, zweibr. Abtheilung Fasc. 10.

152. Der geben iſt am dornſtag ſent Elizabethen dag ꝛc. 1461 Jare (19. November). Orig. im kgl. St. A.

dazu gehörigen Dörfern, um dieſelben mit Koſt, Proviant und Geſchützen, ſowie ſonſt mit allem Nöthigen zu verſorgen und auch treulich zu behüten, für welche Ausgaben und Bemühungen er ſich durch die zu erhebenden Gefälle und Einkünfte einſtweilen bezahlt machen ſollte, und erſt dann, wann ihm alle Ausgaben, Koſten, Beſchädigungen u. ſ. w. vollſtändig erſetzt worden wären, ſei er verbunden, jenes Amt dem Erzſtifte wieder einzuräumen[153]. Es läßt ſich wohl mit Grund annehmen, der pfälzer Kurfürſt habe um dieſe Verbindung gewußt, denn er benachrichtigte unſern Fürſten, er ſtehe mit dem Erzbiſchofe Adolf und ſeinen Anhängern in offener Fehde, daher er ihn erſuche, deswegen mit ſeinen Feinden nicht zuzuhalten und ihm darüber eine ſchriftliche Verſicherung zugehen zu laſſen, allein da derſelbe dies nur mündlich that, ſo forderte ihn der Kurfürſt am Schluſſe des Jahres, nochmals dazu auf und erinnerte ihn beſonders an den, demſelben ſo kitzlichen und mißliebigen Punkt, er ſei nämlich kurfürſtlicher Lehensmann und ihm alſo mit Eid und Pflichten verbunden, daher er ihn ernſtlich ermahne, von ſeinen Widerſachern abzulaſſen und ihnen durchaus keine Hülfe zu leiſten, welche Aufforderung jedoch unbeantwortet blieb[154].

Herzog Ludwig I. ſchloß ſich im Gegentheil immer feſter an die Gegner des Kurfürſten an, denn zu Anfang des neuen Jahres ſetzte der mainzer Prälat denſelben, wie früher in Niederulm, ebenſo auch in Sobernheim, Montzingen und Beckelnheim, Schloß und Dorf mit ſämmtlichen Zubehörden ein, um dieſe Orte gleichfalls zu hüten und zu bewahren, daher der jetzige Amtmann daſelbſt, Emmerich von Lewenſtein, welchem jene Städte und Schlöſſer verſetzt waren, ſo lange die Pfandſchaft währe, auch des Herzogs Amtmann ſein und bleiben ſollte, die Schultheißen, Gerichte, Bürger und Unterthanen aber demſelben, als ihrem Herrn, huldigen müßten, womit Adolf noch eine beſondere Vergünſtigung für ſeinen ſchützenden Freund verband, indem er ihm geſtattete, jene Pfandſchaft in Jahresfriſt von dem von Lewenſtein mit 1000 Gulden einzulöſen und

153. Der geben iſt zu Eltuil am donrſtag Sent Elizabethtag ꝛc. 1461 Jare (19. November). Orig. daſelbſt.

154. Geben zu Heydelberg vff dinſtag nach ſant thomastag des heiligen apoſteln ꝛc. 1461 Jare (22. December). Orig. daſelbſt.

dann dieſe Orte ſo lange im Genuſſe zu haben, bis ihm die Ablöſungsſumme bezahlt und ihm überhaupt aller Verluſt wieder vergütet ſei[155]. Nicht lange darauf nahm unſer Veldenzer den Rath und die freie Stadt (Kron-) Weißenburg, nebſt ihren Beſitzungen auf zehn Jahre lang in ſeinen Schirm auf, wofür ſie ihm jährlich hundert Gulden in zwei Zielen zu entrichten verſprachen[156] und in demſelben Monate trat er in Verbindung mit einem anderen Feinde des Pfälzers, mit dem Biſchofe Johannes von Speyer; beide hoben nämlich alle ihre früheren Feindſchaften und Beſchädigungen während des Krieges mit dem Kurfürſten von der Pfalz, mit den Grafen von Leiningen, der Stadt Landau u. ſ. w. auf und ſchloſſen dagegen zur Beſiegelung ihrer aufrichtigen freundſchaftlichen Geſinnungen, ſowie zum Beſten ihrer Gebiete und Unterthanen, eine Schirmeinung auf zehn Jahre lang, unter den damals gebräuchlichen Beſtimmungen ab[157] und zugleich machte ſich der geiſtliche Herr pflichtig, demſelben, auf die Dauer jener Einung, gegen ſeine eingeſandte Quittung, jährlich in Udenheim 100 Gulden erlegen zu laſſen[158]. Ludwig der Schwarze ging jedoch noch weiter, denn in den ebenangeführten Verbindungen mit Mainz und Speyer, war der Name des ſiegreichen Kurfürſten noch nicht genannt, allein nun ließ er ſich mit jenen beiden Prälaten, dem Markgrafen Karl von Baden und dem Grafen Ulrich zu Württemberg, in einen offenen Bund gegen jenen Friederich I. ein und zwar aus dem nichtigen, geſuchten Grunde, weil derſelbe wegen ſeines Ungehorſams und ſeiner Widerſetzlichkeit durch den Papſt mit dem Kirchenbanne belegt worden ſei[159]!?

Nicht lange hernach veranlaßte Diether von Rudißheim unſerem Pfalzgrafen einige Wirren, indem er unbillige Anſprüche an denſelben erhob, bezüglich mehrerer Fruchtgülten in dem ihm

155. Der geben iſt zu Erenfels am Montag nach Circumcisionis Dni anno ejusdem 1462do (11. Januar). Orig. daſelbſt.

156. Der geben iſt off vnſer lieben frauwen kertzwyhetag. Anno domini M° CCCC° LX° secundo (2. Februar). Orig. daſelbſt.

157. Die geben ſint zu Vdenheim, vff Samßtag nach ſanct Mathis des heiligen Apoſtelntag Anno dni 1462do (27. Februar). Orig. daſelbſt.

158. Der geben iſt zu vdenheim vff Samßdag Nach Sandt Mathiß des Heiligen Apoſteln tag Anno dni 1462do (27. Februar). Orig. daſelbſt.

159. Der gegeben iſt vff Dynſtag nach dem heiligen Palmtage Anno dni 1462do (13. April). Orig. daſelbſt.

zu drei Viertheilen verpfändeten Amte Grumbach, welche Kleinlichkeiten aber drei Rachtungsmänner, Hanns Landsidel, Reinhart von Sickingen und Sifrid von Lewenstein, vermöge schriftlicher oder mündlicher Kundschaften sogleich untersuchten und dann auch zu beiderseitiger Zufriedenheit rechtlich entschieden[160]. Am Schlusse dieses Monats entging der zweibrücker Herzog einer sehr großen Gefahr, denn, wie wir soeben hörten, war er in einen Bund mit den Feinden Friederichs I. getreten, welche Verbündeten damals mit ihren Schaaren über dessen fruchtbares Land in der Umgebung von Heidelberg hergefallen waren, die grünenden Saaten verwüstet und mehrere bevölkerte Dörfer in wüste rauchende Brandstätten verwandelt hatten, bis sie der Kurfürst endlich bei Seckenheim zum Stehen brachte, sie nicht nur mit seinen stets geübten siegreichen Heerhaufen in einem blutigen Treffen am 30. Juni aufs Haupt schlug, sondern auch noch seine heftigsten Gegner, den Markgrafen Karl zu Baden, dessen Bruder Georg, den metzer Bischof und den Grafen Ulrich von Württemberg, gefangen nahm, welche lange Zeit in der Haft schmachten und sich endlich mit schweren Summen auslösen mußten. Unser Veldenzer wohnte diesem Treffen nicht bei; daß er absichtlich wegblieb, läßt sich bei seinem heftigen kriegerischen Charakter und bei seiner Abneigung, oder vielmehr seinem Hasse gegen den siegreichen Pfälzer nicht annehmen, er war also entweder für den Erzbischof Adolf anderwärts beschäftigt, oder er kam mit seinen Hülfsvölkern erst nach geschlagener Schlacht an[161].

Wir müssen aber jetzt eine That, oder eigentlicher eine Unthat von unserm Fürsten melden, die leider einen starken Schatten auf dessen, sonst in mancher Hinsicht ehrenhaften Charakter wirft, wir meinen nämlich die verrätherische Einnahme und Unterjochung der ansehnlichen freien Reichsstadt Mainz, bei welcher er der hauptsächlichste Mitwirkende war und auch an den dasigen unschuldigen Bürgern die größten Unmenschlichkeiten und Grausamkeiten verübte. Es ist uns bereits bekannt, in welche enge Verbindung er sich mit dem mainzer

160. Geben off Donrstag nach dem Heyligen pfingsttage Anno dni M°. CCCC°. LXII°. (10. Juni). Orig. daselbst.

161. Kremer's Gesch. des Kurf. Friederichs des Siegreichen von der Pfalz I, 298 ꝛc.

Prälaten Adolf eingelaſſen und wie ihm derſelbe mehrere ſehr feſte Plätze ſeines Erzſtiftes zum Schutze und zur Vertheidigung anvertraut hatte, daher er es als ſeine Pflicht anſah, das in ihn geſetzte Zutrauen zu rechtfertigen und die erzbiſchöflichen Rechte und Lande zu vertheidigen und zu ſchirmen, allein zu einem ſolchen geſetzwidrigen Gewaltſtreiche hätte er ſich nimmer hergeben ſollen. Die mainzer Bürgerſchaft war nämlich hinſichtlich des alten und neuen Biſchofs getheilt, indem es die einen mit Diether von Iſenburg, die andern aber mit Adolf von Naſſau hielten und letzterer veranlaßte daher, unter dem ſcheinbaren Vorwande, die bisherigen Wirren beendigen zu wollen, auf den 28. October 1462, eine Zuſammenkunft nach Mainz, wozu ſein Gegner Diether und deſſen nunmehriger kräftiger Beiſtand, der Kurfürſt von der Pfalz, eingeladen wurden, allein ſeine wahre Abſicht ging dahin, die Stadt hinterliſtig zu überrumpeln, die ungehorſamen Bürger durch die Beraubung ihrer Freiheiten und Rechte als einer unmittelbaren Stadt des Reiches zu züchtigen und die beiden, keinen Ueberfall ahnenden Fürſten, Friederich den Siegreichen und Diether, gefangen zu nehmen. Dies war der ſchändliche Plan, zu deſſen Ausführung Ludwig der Schwarze, in Verbindung mit dem Grafen Johann zu Naſſau, ſowie mit den Dynaſten Eberhart von Eppenſtein und Wirich von Oberſtein, Herrn zu Falkenſtein, gewonnen und auserſehen waren und der auch leider theilweiſe glückte. Herr Diether und der Graf von Katzenelnbogen zogen, der Verabredung gemäß, am 27. October mit dreihundert Pferden in Mainz ein, der pfälzer Kurfürſt, vermuthlich gewarnt, kam jedoch nicht und der Hauptanführer, unſer zweibrücker Pfalzgraf, hatte mit der Beihülfe ſeiner Unterhändler, theils durch Schmeicheleien, theils durch die ſchrecklichſten Drohungen, die ganze Stadt würde im Weigerungsfalle durch Raub, Mord und Brand zu Grunde gerichtet werden, eine Anzahl Bürger und darunter auch Beamte und Angeſehene, auf ſeine Seite gebracht und in das Geheimniß einweihen laſſen, ſo daß die eingeſchüchterten Bewohner in die Uebergabe oder vielmehr Oeffnung der Stadt willigten und verſprachen das innere Gauthor, auf welcher Seite unſer Herzog mit ſeinen Streitkräften eintreffen wollte, offen zu laſſen, ſowie die nächſt bei dieſem Thore befindlichen Stadtmauern nur mit vertrauten Leuten zu

beſetzen. Durch ſolche Verrätherei und hinterliſtige Vorbereitungen war es dem Veldenzer ein Leichtes, mit ſeinen Schaaren am frühen Morgen in die Stadt einzudringen, jedoch hatte er demohngeachtet noch einen ſchweren Kampf zu beſtehen; der frühere Erzbiſchof und der Graf von Katzenelnbogen hatten ſich nämlich, anſtatt mit ihren Leuten muthig zu fechten und die Bürger zu unterſtützen, über die Mauern hinuntergelaſſen und eilten der Stadt Oppenheim zu, aber die Einwohner von Mainz, die nur zu bald ihren begangenen Fehler, ſowie die Treuloſigkeit des Anführes und ſeiner Horden zu ihrem größten Schrecken einſahen, vertheidigten, zwar mit abwechſelndem Glücke, jedoch mit der größten Tapferkeit und Entſchloſſenheit, die Stadt, ihre Habe und Familien gegen die zahlreichen, an 5000 Mann ſtarken Eindringlinge, von Morgens fünf Uhr an bis Nachmittags um drei Uhr, bis ſie endlich der allzu großen Uebermacht weichen und die Stadt übergeben mußten. Schrecklich war das Blutbad, das nun angerichtet ward, allein damit war die Wuth der entmenſchten Horden und ihrer Anführer, des Erzbiſchofs Adolf und des Veldenzers, noch nicht geſättigt, denn diejenigen Bürger, welche das Schwert verſchont und die es ſeither mit Diether gehalten hatten, wurden nebſt ihren Familien, Weibern, Kindern, Kranken und Wöchnerinnen, ohne Erbarmen ſogleich aus der Stadt verjagt, während die übrigen Bewohner bleiben durften, denen aber, weil alle Wohnungen rein ausgeraubt waren, außer ihren Häuſern, nicht das geringſte von ihren Habſeligkeiten, dieſe mochten beſtehen in was ſie wollten, verblieb, bei welcher ſchändlichen Plünderung nur die Kirchengefäße und Zierden verſchont wurden. Der unermeßliche Raub und die Beute aus der ſtark bevölkerten, äußerſt gewerbthätigen und daher ſehr reichen Stadt, ward auf den öffentlichen Plätzen zuſammengehäuft und in zwei gleiche Theile geſchieden, von denen die eine Hälfte dem triumphirenden Erzhirten Adolf, die andere aber dem Herzoge Ludwig I. und ſeinen „geſellen" d. h. ſeinen Reiſigen und Fußknechten zufiel. Jener erklärte jetzt zugleich die Stadt als ſein und des Erzſtifts Eigenthum, beraubte ſie ihrer ſämmtlichen früheren Privilegien, Vorrechten und Gerechtſamen als einer freien Stadt des heiligen römiſchen Reichs und ſeit dieſem traurigen Zeitpunkte, da die Stadt auf ſolche ſchändliche und verrätheriſche Weiſe unter die Gewalt des

Krummſtabs kam, war deren früherer Wohlſtand (deſſen Hauptgrundlagen Freiheit, Handel und Gewerbthätigkeit ſind) für immer dahin und zu Grunde gerichtet, der ſich erſt ſeit der großen franzöſiſchen Staatsumwälzung wieder zu heben anfing, ſo daß Mainz durch Handel und Induſtrie ſeitdem wieder mit eine der thätigſten, reichſten und geſegnetſten Städte am Rheinſtrome geworden iſt [162].

Ludwig der Schwarze mußte indeſſen auch bedeutende Koſten aufwenden, um ſolche hinterliſtige, unerhörte That auszuführen, denn nach einer noch vorhandenen Aufzeichnung koſtete ihn dieſer Zug 23,927 Gulden für Reiterſold, 4000 Gulden für die Gefangenen und für die Büchſen, die noch zu Mainz ſtanden, dann 402 Malter Mehl und 52 Malter in den Backhäuſern, weiter 292 Malter Weizen und 16 Fuder Wein, ſowie für abgegangene Pferde 2300 Gulden. Von demjenigen aber, was bei dieſem ſchändlichen Ueberfalle erbeutet und ſogleich in der Stadt getheilt ward, erhielt unſer Herzog, laut einer gleichzeitigen authentiſchen Nachricht: 1200 Fuder Wein, wovon 350 Fuder in Mainz ſofort „verdrenckt“ oder, um die Reiſigen für die Gräuel zu begeiſtern, getrunken, oder vielmehr geſoffen wurden, 100,000 Malter Früchte, 22,000 Malter Mehl, 3500 Malter Korn, die daſelbſt verbacken wurden, 2600 Malter Hafer waren „verfuttert“, 862 Goldgulden, 574 Gulden Silbergeld, 158 Mark an Silbergeſchirren, die Mark zu 7 Gulden angeſchlagen, betrug 1106 Gulden, 5500 Gulden von dem letzten „butgelt“ d. i. Beutegeld, „Item ſiden (ſeiden) vnd ander ge„duch, Ringe, ſpengin (Spangen) pr. nr. (d. h. Paternoſter „oder Roſenkränze), puluer, mel, habern vnd was darzu gehort, „herin vngerechent“ [163], (der geiſtliche Vater, Herr Adolf und unſer Fürſt hatten alſo bei den unſchuldigen und höchſt unglücklichen mainzer Bürgern vollſtändig aufgeräumt und dieſelben total ruinirt!) welchen Antheil an dem ſchmachvollen Raube an Geſchützen, Gold, Silber, Hausrath und ſonſtigen Effecten, mit Ausnahme von Wein und Früchten, derſelbe Pfalzgraf, im Februar des folgenden Jahres, durch 24 Pferde und auf 21

162. Kremers Geſch. des Kurfürſten Friederichs I. I, 319 ꝛc. und noch andere Schriftſteller.

163. „Jt. iſt der gewin an gelde frucht vnd win zu mentz geweſt biß nachgeſchriben.“ Orig.-Aufzeichnung.

Wagen, einſtweilen in die nahe Feſtung Niederulm verbringen ließ. Daß unſer Herr auch viele auswärtige Söldner hiezu herbeizog, die dann (wie wir zur Entſchuldigung Ludwigs I. und der Rheinbewohner annehmen wollen) als Ausländer beſonders barbariſch mit der bedauernswerthen Bürgerſchaft und deren Familien umgingen, erhellet aus der nämlichen Aufzeichnung, worin es wörtlich heißt: „was H. Ludwig den Switzern „vnd Fußknechten Inn der mentziſchen Fehde geben vnd vß „geracht hat, 2146 Gulden" [164]. Wenn es wahr ſein ſollte, daß der zweibrücker Herzog, weil einige Weiber bei den Gräuel- und Raubſcenen in Mainz voller Wuth und Schmerz die Worte ausgeſtoßen haben ſollen, „er müſſe doch den Ring am Thore laſſen", ſich dadurch beleidigt gefühlt habe und deßhalb den Ring am Gauthore wirklich hätte abbrechen und an der oberen Pforte der Burg in Meiſenheim aufhängen laſſen, wo er im vorigen Jahrhunderte noch zu ſehen geweſen wäre [165], ſo müſſen wir unſern Helden wirklich bedauern, indem der Anblick einer ſolchen Trophäe ihn doch jedesmal an jene Verrätherei erinnert und ihm die Schaamröthe ins Geſicht getrieben haben müßte. Uebrigens blieb dieſe landfriedensbrüchige verrätheriſche Handlung Adolfs und Ludwigs des Veldenzers gegen eine uralte freie Stadt des Reiches, von Seiten des Kaiſers Friederichs III. gänzlich ungeahndet, was denſelben und ſeinen politiſchen Charakter hinreichend kennzeichnet. —

Das Jahr 1463 war ſonſt noch eines der thätigſten unſeres Fürſten, was hauptſächlich deſſen inniger Verbindung mit dem kurpfälziſchen Hauſe zuzuſchreiben iſt und es wäre ſehr vortheilhaft für ihn geweſen, wenn er ſich demſelben immer angeſchloſſen hätte. Von einer Ausſöhnung zwiſchen demſelben und dem pfälzer Kurfürſten, nach der glorreichen Schlacht bei Seckenheim, iſt uns urkundlich nichts bekannt geworden; vielleicht nahm letzterer deſſen Nichterſcheinen dabei wohlgefällig auf und ſie näherten ſich einander allmälig, wenigſtens ſtanden beide ſeit Anfang des Jahres 1463 in vertrautem Verhältniſſe. Da ſie während der bisherigen Kriege und Irrungen im Erzſtifte Mainz durch ihre Hülfe, die ſie dem einen oder dem andern Theile geleiſtet, anſehnliche Koſten hatten aufwenden müſſen,

164. Aus dem kgl. St. A.

165. Oratio de Meisenhemio, autore Sundahl pag. 15 und 46 ꝛc.

für deren Sicherſtellung ihnen Städte, Schlöſſer und Gebiete eingeräumt worden waren, ſo gaben ſie einander das feierliche Verſprechen, falls ſie wegen dergleichen Beſitzungen angegriffen werden ſollten, feſt zuſammen zu halten und die Abwendung ſolcher Angriffe aus allen ihren Kräften gemeinſam zu betreiben[166]. Weil aber auch jeder derſelben ſich einem anderen der beiden gegneriſchen oder feindſeligen Erzbiſchöfe, Diether und Adolf, zum Helfer verſchrieben hatte und ſie darüber früher zu Krieg und Feindſchaft gekommen waren, ſetzten ſie am nämlichen Tage noch feſt, damit ſie den genannten Prälaten um ſo fürderlicher beiſtehen und vielleicht deren Irrungen zum Beſten leiten könnten, daß ihre Lande und Leute nicht wider einander ſein und ſie ſich überhaupt gegenſeitig nicht beſchädigen dürften, es ſei denn, einer von ihnen habe dem andern einen Monat zuvor aufgeſagt[167]. Am folgenden Tage genehmigte der Herzog einen Entſcheid ſeines Amtmannes, Kontz Schlarp, zwiſchen ſich und dem Kloſter Offenbach am Glan, wegen der Kinder und Enkel von Gerharts Elſen zu Eßweiler, daß dieſelben fortan jener Propſtei angehören und dem Landesherrn, vermöge alter Verſchreibung, kein Recht an ſie zuſtehen ſolle, womit „ſoliche ge„breche vnd zweſſel" gütlich beigelegt waren[168].

Am Tage darauf brachte Wirich von Dun, Herr zu Falkenſtein und Oberſtein, dem pfälzer Kurfürſten zur Anzeige, er wäre für ſich und die Seinigen, ſowie auch ſein Diener Hanns von Rodenſtein, ebenfalls für ſich und ſeine Knechte, ein Helfer des Erzhirten Adolf gegen Herrn Diether geworden und zwar nach Maßgabe der Verſchreibung, die von jenem Fürſten und von Ludwig dem Schwarzen in dieſer Angelegenheit ausgegangen ſei[169]. Auf welchem freundſchaftlichen Fuße die beiden letzteren überhaupt damals mit einander ſtanden, erſehen wir aus fol-

166. Datum lanßheim off Mitwoch nach dem heyligen Jars dag Anno domini 1463cio. (5. Januar). Pfälz. Copialbuch No. 13 fol. 119 und 120 im gr. A. zu K.

167. Geben zu lonßheim uff Mitwoch nach dem heiligen Jars dag Circumcisionis zu latin genant Anno eiusdem 1463cio (5. Januar). Daſelbſt Nr. 13 Fol. 120.

168. Der Geben iſt off dem Achtzehnſten tage anno dni M° CCCC° LXIII° (6. Januar). Orig. im kgl. R. A.

169. Off fritag nach der dryer heyligen konige dag anno ꝛc. LX° tercio (7. Januar). Pfälzer Copialbuch Nr. 13 Fol. 130 im gr. A. zu K.

genden Vorgängen; der Pfälzer überließ nämlich dem Veldenzer die Benützung des Wildbannes in der (wald-) fischbacher Pfarrei, mit Hagen, Jagen und Hegen, so weit sich dieselbe erstrecke, bis zum Aufkünden dieser Vergünstigung ein Jahr zuvor und ebenso ertheilte auch dieser jenem, an demselben Tage, die Erlaubniß, in dem haßlocher Walde jagen zu dürfen [170], wogegen Friederich I. am andern Tage sich reversirte, davon rechtmäßigen Gebrauch zu machen und nach Aufkündigung, ein Jahr darnach, daselbst nicht mehr Waidwerk treiben zu wollen und [171] zu gleicher Zeit müssen die genannten Herren auch noch eine besondere Uebereinkunft mit einander errichtet haben, deren Inhalt wir jedoch nicht mehr kennen, weil dergleichen Briefe, wenn sich eine solche Vereinbarung wieder auflöfete, oder durch eine spätere aufgehoben ward, cassirt oder zerschnitten und der bekräftigenden Siegel beraubt wurden, denn Herzog Ludwig I. erklärte, er hätte in der Einung mit dem Kurfürsten die Grafen von Nassau ausgenommen [172]. Bald darauf erkaufte der zweibrücker Pfalzgraf von Heinrich von Schwarzenberg einen Theil an der, demselben zustehenden Hälfte des Schlosses Wartenstein, wozu der Lehensherr, der Erzbischof Johannes von Trier, seine Zustimmung unter der Bedingung ertheilte, der Verkäufer müsse seine übrigen Theile daran zu Lehen empfangen und vermannen [173]; überdem gab jener Herr und Friederich I. bei einer Zusammenkunft zu Mannheim und in Gegenwart ihrer Räthe einander die aufrichtige Zusage, alles dasjenige, was sie entweder durch Kauf, Gewalt, oder von Schuld wegen in der Stadt Mainz erwerben, oder als Eigenthum erlangen würden, sollte ihnen in Gemeinschaft zu gleichen Theilen zustehen [174].

Wir sehen also daraus, wie einig diese beiden Fürsten

---

170. Beide sind ausgestellt: Datum Altzey vff fritag nach der heiligen Drier konig dag Anno Dni 1463 (7. Januar). Orig. im k. St. A.

171. Datum Altzey vff samstag nach der heiligen drier konig dag Anno Dni 1463cio (8. Januar). Orig. daselbst.

172. Datum am Samßtage nach dem heiligen Jarstage ꝛc. 1463 Jare (8. Januar). Orig. daselbst.

173. Der geben ist jn vnser Statt Trier am Dinstage nach der heiligen dryer konige tage ꝛc. 1462 Jare nach gewonheit zuschryben In vnserm Stifft von Trier (11. Januar). Orig. daselbst.

174. Actum et Datum Mannheym vff mitwoch nach dem Sontag Halpfast Anno ꝛc. Sexagesimo Tercio (23. März). Original Kerfzettel das.

waren, allein noch enger ſchloſſen ſie ſich an einander, als es galt, auf nicht ehrenhafte Weiſe eine ſchöne Beſitzung zu erwerben; da wir jedoch dieſe Begebenheit bereits anderwärts[175] ausführlich dargeſtellt haben, ſo können wir uns hier kurz faſſen. Wir wiſſen nämlich, dem Herzoge Stephan ſei bei der Theilung des väterlichen Erbes auch die halbe Veſte Gutenburg, nebſt zugehörigen Dörfern ins Loos gefallen, deren andere Hälfte die Grafen von Leiningen, als kurpfälziſches Lehen, im Beſitze hatten und zwar zur Zeit unſeres Herzogs, Graf Schafriet von Leiningen, dem ſie in der Auseinanderſetzung des väterlichen Nachlaſſes 1448 zugetheilt worden war. Dieſer Graf war indeſſen ſpäter im Jahre 1457, während einer Fehde mit den Dynaſten von Lichtenberg im Elſaße, in deren Gefangenſchaft gerathen, in welcher er ſich 1463 noch befand und der Preis ſeiner Loslaſſung war deſſen Hälfte der Veſte und drei Viertheile der ſchönen, mit dem zweibrücker Pfalzgrafen gemeinſamen Herrſchaft Gutenburg, die dem darnach lüſternen pfälzer Kurfürſten in die Hände geſpielt werden ſollte. Bisher war letzterer beſtändig mit den Lichtenbergern in Krieg befangen und ſtets ein Freund und Helfer Schafriets, ſeines Rathes und Dieners, geweſen, den er ſchon einmal, 1452, bei der Eroberung der Burg Lützelſtein, aus dem Kerker der Lichtenberger und ihrer Verbündeten, der Lützelſteiner, errettet und ſich ſeither in mehreren Verträgen verbindlich gemacht hatte, denſelben auch aus ſeiner ſechsjährigen ſchweren Haft zu befreien, allein die lockende Ausſicht, Theil an einer nahe und bequem gelegenen ſehr einträglichen Beſitzung zu erlangen, drängte die Verpflichtung des Siegreichen, dem Grafen zu helfen, in den Hintergrund und verwandelte plötzlich die früher feindſeligen Lichtenberger in vertraute Freunde des Pfälzers. Daß der ganze Vorgang hinſichtlich Gutenburgs ein, zwiſchen dem letzteren, Ludwig I. dem Zweibrücker und den Brüdern von Lichtenberg vorher abgemachter Handel war, entnehmen wir augenſcheinlich aus der Reihenfolge der darauf bezüglichen Urkunden. Der Kurfürſt bevollmächtigte nämlich den Bernhart von Bach, ſeinen Marſchall und den Ritter Symon von Balshofen, ſeinen Vogt zu Heidelberg, mit dem veldenzer Herzoge am 5. Juni 1463, in der

175. Siehe unſere urkundliche Geſch. der Burgen in der bayeriſchen Pfalz Band I. S. 242—245.

Herrſchaft Gutenburg und in den dazu zählenden Dörfern, die er theilweiſe „zv vrtet vnd ewickeit" erkauft hätte (?), die Erbhuldigung einzunehmen[176], wozu der Herzog, zwei Tage darauf, ſeinen Räthen, Cuntz Pfil von Ulmbach, Johann Langwirt von Simmern, Canzler und Wolf von Moſcheln, ebenfalls Vollmacht ausſtellte[177] und ihnen zugleich Gewalt ertheilte, ſowohl in Gutenburg, als auch in der, in der Herrſchaft befindlichen Veſte Minfeld den Frieden zu beſchwören[178]. Erſt am folgenden Tage, Mittwoch den 8. Juni, erhielt Graf Schafriet ſeine Freiheit wieder und ward ſeiner ſechsjährigen ſchweren Haft entlaſſen, nachdem er den lichtenberger Brüdern, Ludwig und Jacob, nebſt ſonſtigen Gütern im Elſaße, auch ſeine Hälfte an Gutenburg und Minfeld, ſowie ſeine drei Viertheile an der dazu gehörigen Herrſchaft, förmlich abgetreten und zugleich, unter der Einwilligung des Kurfürſten von der Pfalz als Lehensherrn, auf alle Eigenthumsrechte u. ſ. w. an dieſe herrliche Beſitzung auf immer feierlich verzichtet hatte[179] und an dem nämlichen Tage vereinbarten ſich Kurpfalz und Pfalzzweibrücken mit Ludwig, dem Herrn zu Lichtenberg, dahin: wenn der entlaſſene Graf Schafriet oder ſeine Brüder wegen deſſen langwieriger Gefangenſchaft jenen befehden oder ſonſt beſchädigen würden, ihn mit ihrer ganzen Macht unterſtützen zu wollen und falls jene zwei Fürſten die Leininger wegen ihres ſeither verübten Muthwillens bekriegen wollten, müßte ihnen der von Lichtenberg ebenfalls Hülfe leiſten[180].

An dem darauf folgenden Donnerſtage, dem Frohnleichnamsfeſte, ruhten alle Geſchäfte, allein kaum war dieſer feſtliche Tag vorüber, ſo nahm man die weiteren Verhandlungen in dieſer Angelegenheit wieder auf. Vorerſt verkaufte Herr Ludwig von Lichtenberg, in ſeinem und ſeines Bruders Jacobs

176. Geben zu Heidelberg vff ſontag trinitatis ꝛc. 1463 Jare (5. Juni). Orig. im kgl. St. A.

177. Der geben iſt zu Zweinbrucken vff dinſtag nach Sant Bonifacien dag ꝛc. 1463 Jhar (7. Juni). Ungedruckte Urkundenſammlung.

178. Der geben iſt zu Zweynbrucken vff dinſtag nach dem Suntag Trinitatis Anno Domini 1463cio (7. Juni). Eben daher.

179. Der geben iſt off Mittwoch nechſt nach dem Sontag nach der Heiligen Drifaltigkeit des Jars ꝛc. 1463 Jar (8. Juni). Eben daher.

180. Der geben iſt vff mitwuch noch dem ſonnentage der heiligen Dryualtikeit des Jares ꝛc. 1463 Jare (8. Juni). Eben daher.

Namen, dem Kurfürſten und Ludwig dem Schwarzen die Theile der Herrſchaft oder des Amtes Gutenburg und Minfeld, ſammt Dörfern und Gefällen, ſo wie Schafriet ſolche früher beſeſſen und ihm abgetreten hatte, für die baare Summe von 7000 Goldgulden[181]; unmittelbar nach vollbrachtem Kaufe gelobten die zwei anweſenden Fürſten den Frieden darin[182] und an demſelben Tage trafen auch die vorgenannten noch in Oppenheim verſammelten kurpfälziſchen und veldenzer Räthe eine genaue Uebereinkunft, wie es zwiſchen jenen beiden Fürſten mit der Herrſchaft Gutenburg in Zukunft gehalten werden ſollte[183], welche Beſtimmungen dieſelben aber erſt einige Wochen ſpäter in Vollzug ſetzten und deren weſentlicher Inhalt folgender iſt. Weil unſer Pfalzgraf ſeither jene Burgen zur Hälfte beſeſſen hatte, aber an den dazu gehörigen Ortſchaften und deren Einkünften nur zu einem Viertheile betheiligt war, ſo ward nun letzteres dahin abgeändert, daß den beiden Fürſten von jetzt an die ganze Herrſchaft mit ihren ſämmtlichen Zuſtändigkeiten, als ein ungetheiltes Gut, gemeinſam gehören ſollte, daher man ſie ſeitdem kurzweg nur die gutenburger Gemeinſchaft nannte; die darauf haftenden und von dem Lehensherrn genehmigten Schulden ſollten aus den Gefällen gemeinſam abgetragen werden, die „ohnbewilligten" aber nicht (jedoch hießen die zwei Herren, am Tage vor dem Abſchluſſe dieſer Vereinbarung, noch eine unbewilligte Verſchreibung Schafriets über jährliche 20 Gulden für den kurfürſtlichen Schreiber, Heinrich Jäger gut[184]); zudem ließen ſie auch für ihre Unterthanen, die in den früheren lichtenberger Fehden manche Unbill und vielen Schaden hatten erdulden müſſen, einige Erleichterungen eintreten, dieſelben dürften nämlich nunmehr vor keinen auswärtigen Richter gezogen, ſondern ihre Klagen müßten im Amte erledigt werden, ſowie die Herren zugleich den beſchwerlichen

181. Der geben iß vff frytag nach vnſers Herrn fronleichnamstag, des Jars ꝛc. 1463 Jare (10. Juni). Daſelbſt.

182. Geſchehen vnd geben vff frytag nach vnſers lieben Herrn fronleichnamstag Anno ejusdem 1463tio (10. Juni). Daſelbſt.

183. Datum et Actum Oppenheim vff Freitag noch vnſers Herrn fronlichnams dag Anno Domini 1463tio (10. Juni). Daſelbſt.

184. Der geben iſt vff fritag nach ſant Jacobs des heyligen Apoſteln dag Anno domini 1463tio (28. Juli). Eben daher.

Atz und die Botengänge aufhoben und ganz gering in Geld anſchlugen, die läſtigen Frohnden ermäßigten, den bisherigen freien Zug beſtätigten und endlich, zur Vereinfachung des Geſchäftsganges, noch die Beſtimmung trafen, das ganze Amt durch einen, in der Stadt Weißenburg wohnenden Beamten, ſowie durch einen zu Minfeld ſitzenden Landſchreiber verwalten zu laſſen[185].

Einige Wochen vorher hatte Ludwig I dem Bürgermeiſter oder den Schöffen zu Zweibrücken wegen ihrer ihm bewieſenen, „liebe vnd getruwe gunſt vnd dienſte, die gnade vnd frunt„ſchafft" gethan, daß alle daſigen Bewohner, mit alleiniger Ausnahme der Reiſigen, die in des Herrn Dienſt wären, dem Bürgermeiſter, ſowie dem Gerichte und den Schöffen gehorſam ſein, auch die ſtädtiſchen Auflagen und ſonſtige Dienſte ausrichten müßten[186]. Im Spätjahre kamen der Kurfürſt und Ludwig I in Alzey zuſammen, wo ſie manche Gegenſtände ganz traulich beſprachen und ſich endlich über folgendes vereinbarten: keiner von ihnen ſollte vor dem andern etwas Heimliches haben, ſondern ſie ſollten alles gemeinſam berathen und das Beſchloſſene geheim halten, ſowie ſie auch dasjenige, was etwa zum Unwillen zwiſchen ihnen führen möchte oder könnte, einander offen geſtehen und dasſelbe ſofort beilegen wollten; zugleich ordneten ſie noch einiges wegen der, auf der Gemeinſchaft Gutenburg ruhenden, Schulden an und bezüglich der Burg Scharfenberg verſprach der Herzog, ſich bei den dortigen Gemeinern dahin zu verwenden, daß ſowohl den kurpfälziſchen Landen und Leuten, als auch denjenigen des Stifts Weißenburg, aus derſelben künftig kein Schaden mehr zugefügt werde[187]. Nachher nahm unſer Fürſt den Prior und das Auguſtiner-Convent zu den Steigern der Stadt Landau, nebſt ihren Gütern und Beſitzungen, in ſeinen Schutz, Schirm und Verſpruch, wofür ſie dem Landſchreiber zu Neukaſtel, jährlich

185. Geben zu Heidelberg vff Samſtag nach Sant Jacobs des heiligen Zwolfbotten dag Anno Domini 1463tio (29. Juli). Daſelbſt.

186. Geben zu zweinbrucken vff dornſtag nach ſant vitus dag Anno Dni 1463cio (16. Juni). Königl. Archivs-Conſervatorium in Speyer.

187. Geben zu Altzey vff montag nach ſant Gallentag anno dni 1463cio (19. October). Pfälzer Copialbuch Nr. 54 fol 133 ꝛc. im gr. A. zu K.

auf Martini, 3 Gulden Schirmgeld zu entrichten hatten und[188] bald darnach schloß derselbe mit Friederich dem Siegreichen, weil sie wegen der Zerwürfnisse im Erzstifte Mainz, aufs neue in Fehden gerathen, die jedoch bald wieder beigelegt waren, eine lebenslängliche Einung in welcher sie sich treue Freundschaft, sowie auch gegenseitige Hülfe bei Angriffen und in Kämpfen gelobten, während ihre etwaigen eigenen Irrungen, durch vier ihrer Räthe, denen entweder der Bischof von Worms oder der Landgraf Hesso von Leiningen als Obmann beizugeben sei, jedesmal friedlich ausgetragen werden sollten[189] und bei ihrem Verweilen in Germersheim, erneuerten beide am andern Tage die am 5. Januar 1463 getroffene Uebereinkunft gegen das Erzstift Mainz[190]. Im Dezember veranstalteten sie eine abermalige Zusammenkunft in Heidelberg, wo wieder mehreres verabredet, verhandelt und beschlossen ward; vorerst bekräftigten sie aufs neue die frühere, oben berührte, Verschreibung vom 23. März 1463 hinsichtlich der Stadt Mainz; ferner setzten sie hinsichtlich der Grafen von Leiningen fest, wenn einer von ihnen entweder mit mehreren, oder mit einem einzelnen jener Grafen zu Fehde kommen würde, so müßte ihm der andere nach geschehener Aufforderung, bis zur Beendigung des Krieges treue Hülfe und Beistand leisten, damit man deutlich daraus abnehmen könne, beide Herren hätten durchaus keinen Gefallen an dem Gebahren der Leininger und sie wollten sich auch derselben zu Rath und That, in Schimpf oder Ernst, nicht mehr bedienen, sondern sie außer dem Bereiche ihrer Gnade und Gunst lassen, was denselben durch offene Briefe verkündigt werden solle und endlich machten sie zu ihren früheren Bündnissen, „von angeborner sippschaft wegen, „vnns selbs, vnsern landen vnd luten zu gute," noch folgenden „Bybrieff" oder Zusatz und verpflichten sich, „mit hantgebenden

188. Der geben ist zu New Castel vff Samstag nach St. Martins des heil. Bischoffstag in dem Jor ꝛc. 1463 (12. November). Ex libro statutor Eccle Colleg. B Mariae Virg. Landaviens. Folio 64. Msc.

189. Datum Germerßheim an Mitwoch nach Sannd Martins des Heyligen Bischoffstag anno Domini 1463tio (16. November). Orig. im kgl. St. A.

190. Datum Germerßheim off dornstag nach sant Martinsdag Anno domini 1463cio (17. November). Pfälzer Copialbuch Nr. 13 Fol. 126 ꝛc. im gr. A. zu K.

„truwen an eids ſtat," wenn Jemand, wer es auch ſei, einen von ihnen, oder ſie beide „verhömudigen vnd vervnrechten," d. h. durch Uebermuth nnd Unrecht beleidigen oder eine Fehde mit ihnen beginnen würde, dann einander unverzüglich mit aller ihrer Macht beholfen zu ſein und beizuſtehen[191]. Zu derſelben Zeit ertheilte auch Friedrich I. ſeinem Vetter Ludwig I. ſeine Lehen, die er während des letzten mainzer Krieges aufgeſagt hatte und zwar vorerſt die ſchon mehr erwähnten von den Grafen von Veldenz herrührenden Mannlehen, Lichtenberg, Kuſel u. ſ. w., jedoch vorbehaltlich der Rechte von Kurpfalz darauf und dann lieh er demſelben (vermöge der markgräflichen Rachtung zu Baden vom 30. Juni 1461) die Hälfte der jährlichen Erträgniſſe der Zölle zu Bacharach und Kaub, zu 327½ Gulden berechnet, als Erblehen, aber mit der Bedingung, wann dieſe Gefälle durch den Herzog Otto von Mosbach abgelöſet würden, daß unſer Herzog oder deſſen Erben, ſolche Loskauffſumme auf Güter anlegen und letztere als kurpfälziſches Erblehen empfangen müßten[192].

Auf dem der heiligen Maria und dem Märtyrer Georg geweihten Altare in der Burgkapelle zu Lichtenberg, ſtand unſerem Fürſten und den Burgmännern das Präſentationsrecht zu, daher ſie 1464 bei dem Dompropſte zu Mainz den Prieſter Nikolaus von Kroſtelbach, zur Beſetzung dieſer Pfründe in Antrag brachten[193] und mehrere Monate nachher geſtattete jener ſeinem Vaſallen, Friedrich von Fleckenſtein, ſeinen Antheil am Zehnten zu Bellheim veräußern zu dürſen[194]. Die auf dem Sanct Remigiusberge bei der Stadt Kuſel befindliche Michelsburg, war damals noch bewohnt, denn, als der feſte Godel-

191. Dieſe drei Urkunden ſind an einem Tage ausgeſtellt: Datum Heydelberg vff Samßtag nach vnnſer lieben frauwen tag Concepcionis zu latin genannt Anno dni 1463cio (10. December). Daſelbſt Nr. 13 Fol. 125, 127 und 128.

192. Beide Lehenbriefe ſind vom nämlichen Tage datirt: Geben zu Heidelberg off Samßtag nach vnſer lieben frauwen tag concepcionis anno dni 1463cio (10. December). Orig. im kgl. St. A.

193. Datum in castro Liechtenberg XIX die mensis Januarii anno Domini 1464to (19. Januar). Joannis Diplomatarium mscptum Fol. 97.

194. Geben zu Wachenheim off dinſtag nach ſant Bonifacien tag 1464to (12. Juni). Remlings biſchöflich ſpeyerer Urkundenbuch II. 336 Nr. 177.

mann Blick von Lichtenberg, der dieſelbe im Beſitze hatte, mit dem Propſte Peter daſelbſt über die Benutzung eines Waldes in Streit gerieth, beorderte unſer Herzog ſogleich ſeinen Hofmeiſter, Johann von Schwarzenberg, mit dem Hanns Landſiedel dahin, die dann, nachdem ſie beide Parthien verhört hatten, dieſe Mißhelligkeit, dem alten Herkommen gemäß, folgendermaßen entſchieden: jener Godelmann, ſeine Erben oder wem der Landesherr die Burg zum Bewohnen und zum Behüten übertrage, dürfe mit ſeinem zur Haushaltung nothwendigen Viehſtande, Waſſer und Waide oben am Berge und in dem darum gelegenen Felde genießen und ebenſo ſei ihm auch erlaubt, daſelbſt Holz zu hauen, ſo viel nämlich die Nothdurft und der Haushalt im Schloſſe erfordere, jedoch dürfe er ſich in der Nähe des Kloſters, ſowie der Propſt nahe bei der Burg, nicht beholzigen und letzterer ſolle, zum Zeichen der Ausſöhnung jenem den Acker bei der Wehe um einen ganz geringen Zins in Pacht geben[195]. So ſtrenge Ludwig der Schwarze den Ungehorſam ſeiner Vaſallen ahndete, eben ſo ſehr wußte derſelbe aber auch nachher gegen Unſchuldige wieder Güte und Gnade zu üben, denn wir wiſſen aus einem früheren Vorgange, daß er den jungen Wirich von Hohenburg, weil er ſeine Pflichten gegen ihn ſchnöde verletzt und es mit ſeinen Feinden gehalten, des Burglehens und aller Rechte in der Veſte Merxheim für verluſtig erklärt hatte, allein nach deſſen Hinſcheiden ließ er deſſen Wittwe Gertrud von Waldeck und ihre Erben wieder zu dem Beſitze und Genuſſe ihres Theils an jener Burg gelangen und gelobte mit derſelben, ſowie mit dem anderen Gemeiner, Hugel Vogt von Hunoltſtein, den Frieden daſelbſt[196].

Der Propſt des Stiftes zu Elwangen, Albrecht von Hohen-Rechberg, belieh 1464 unſern Ludwig I. mit dem, ihm durch ſeinen Bruder von Simmern übergebenen, Schloſſe von Stralenberg, ſammt der darunter gelegenen Stadt Schriesheim an

---

195. Geben vnd geſchehen vff dienſtag nach Sant Maria Magdalenen Tag Anno Domini 1464to (24. Juli). Remigienberger Copialbach in Karlsruhe folio 183b.

196. Geben zu Meiſenheim vff Sant Michelstag des heiligen Ertzengels ꝛc. 1464 Jare (29. September). Hunoltſteiner Archiv.

der Bergſtraße[197] und zwar, was wir hier beſonders bemerken müſſen, zum erſten und zum letzten Male, weil dieſe ſchöne Beſitzung in der äußerſt nachtheiligen Kriegs-Kataſtrophe vom Jahre 1471, unſerer herzoglichen Familie für immer entriſſen ward. Auch auf die Induſtrie richtete der Veldenzer, während dieſer Jahre der Ruhe und des Friedens, ſeine Blicke, denn in der Beckelnheimer Pflege, oder im niederhauſer Gerichte, war früher Bergbau auf Kupfererz betrieben worden, der jedoch ſpäter wieder verlaſſen und ganz „buweloiß" geblieben war, welches Werk er aber jetzt, nachdem er von deſſen ehemaligem Beſtande genau unterrichtet war, auf den Rath ſeiner Diener und lieben Getreuen, Johann Laugwirt von Simmern „vnſers „Cantzlers," Emerichs von Lewenſtein, Hanns von Holzhuſen, Friedrichs Nachtrab, Peters von Bergzabern und Peters von Drußweiler, „beyde vnſer Schryber," Hennichen von Frankenſtein, Caſpars von Berckil, Peter Umgengers, Beyerheun, Nicolaus und Peter, dieſe drei letzten aus Obermoſchel, wieder aufgriff und deßhalb mit den Genannten einen Vertrag errichtete, um ſolches Kupferbergwerk in Gemeinſchaft mit denſelben zu betreiben und zu bauen, das in vierzehn gleiche Theile geſchieden ward, wovon der Herzog zwei, von den übrigen Stammsgenoſſen aber jeder *einen* Theil haben und genießen ſollte[198]. Der Graf Emich VII. von Leiningen hatte demſelben 1458 einen zwanzigſten Theil ſeiner Grafſchaft nebſt der Oeffnung in den leiningiſchen Burgen verpfändet und eingeräumt, weil aber der darüber ſprechende Pfandbrief in den früheren Wirren und Kriegen verloren gegangen war, ſo verzichtete letzterer 1466 auf alle aus dieſer Verſchreibung hervorgehenden Vortheile und Anſprüche[199].

Ohngeachtet der zahlreichen zwiſchen dem Kurfürſten Friederich I. und unſerem Ludwig dem Schwarzen ſeither abgeſchloſſenen oder erneuerten Verträge und Bündniſſe, waren die-

---

197. Der geben iſt zu Elwangen an Affermontag nach Sant Martins des heil. Biſchoffstag, Des Jars ꝛc. 1464 Jare (13. November). Orig. im kgl. St. A.

198. Geben ſint vff Sant veltins dag Anno domini 1465to (14. Februar). Orig. im kgl. R. A.

199. Der geben iſt zu Meyſenheim vff Samstag nach der heyligen dryer konig tag Anno Domini 1466to (11. Januar). Fürſtl. leiningiſches Archiv.

ſelben, wegen mehrerer Vorgänge zu Lambsheim, Weißenheim am Sand und der Zollhütte bei Oggersheim und Mutterſtadt, dennoch wieder ſpännig geworden und darüber in eine ernſte Fehde gerathen, die ſie jedoch ſogleich einſtellten und nach dem vernünftigen Grundſatze (den beide öfters hätten beherzigen ſollen): „wir haben wol bedacht, das got nit liebers vnd vnns „vnd den vnſern nit nutzers iſt, dann der fride", eine „fruntliche Eynunge vnd verſtentniſſe" errichteten, des Inhalts: aller Unwille ſolle ganz ab und vergeſſen ſein, dazu auch auf alles Vorgefallene, „totſlag, brant, name vnd gefangen" (ſie mußten alſo demnach ſchon tüchtig an einander geweſen ſein!) gänzlich verzichtet, ihre bisherigen Gebrechen aber durch vier ihrer Räthe, unter dem jetzigen Unterlandvogte im Elſaße, dem Rheingrafen Johannes, als gemeinſchaftlichen Obmann, gütlich entſchieden werden, jedoch ſollten ihre beiderſeitigen Anſprüche auf den Zoll an der Hütte ſpäterer Entſcheidung vorbehalten bleiben; zugleich verſprach der Kurfürſt, ſeinen Vetter, der mit dem Hanns von Flersheim, Myas vom Steyne und Hanns Meyenfiſch in Zwieſpalt lebte, entweder in Güte oder rechtlich mit denſelben zu vereinen und endlich ward noch ausgemacht, Pfalzzweibrücken möge, gleich den Kurfürſten von Mainz und Pfalz, ebenfalls neue ſilberne Pfenninge und Hellermünzen ſchlagen[200]. Der Pfälzer hielt redlich Wort und ſöhnte im Juni 1466 den Myas vom Stein wirklich mit unſerem Fürſten zu Alzei aus, ſo daß jetzt die Fehde oder Feindſchaft aufgehoben und jeder Streit geſchlichtet war, auch alle Gefangenen entlaſſen und keine Brandſchatzungsgelder mehr nachgefordert werden ſollten[201] und nach Monatsfriſt belieh letzterer den Johann von Rupersberg mit der Hälfte des Schloſſes Nahfelden, als ehemaligem veldenziſchem Lehen[202].

Später verbanden ſich Kurpfalz und Zweibrücken mit dem Speyerer Biſchofe Matthias zu thätiger Hülfe und Unterſtützung

---

200. Geben zu Oppenheim vff montag nach dem Sontag **Misericordia dni Anno ejusdem M° CCCC° LX° sexto** (21. April). Copialbuch Nr. 13 Fol. 131b im gr. A. zu K.

201. Datum Alzey vff ſamſtag nach vnſers herren fronlichnams dag **Anno Dni 1466to** (7. Juni). Orig. im kgl. St. A.

202. Geben off Dinſtag nach ſant Ulrichstag **1466to** (5. Juli). Orig. im kgl. R. A.

gegen die Reichsſtadt Speyer, unter den damals gebräuchlichen Schutz- und Trutzbedingungen[203]. Der Erzbiſchof Adolf hatte Ludwig dem Schwarzen die Hälfte des Zolles verſchrieben, welcher früher der Stadt Mainz, vor der Eroberung und Unterdrückung derſelben, darin zugeſtanden hatte, weil aber während des Krieges einige Irrungen unter ihnen entſtanden waren und dieſer auch in ſeinem Theile an dem fraglichen Zolle gehindert ward, ſo gelobte ihm jener Prälat nach ihrer Ausſöhnung aufs neue, er ſolle in dem Genuſſe der halben ehemals ſtädiſchen Zollgefälle, fürder nicht mehr geſtört werden und[204] zugleich ertheilte Adolf demſelben, der ſich als Helfer wider den früheren Erzbiſchof Diether verſchrieben hatte, die feſte Zuſicherung, wenn er mit dieſem Diether oder mit deſſen Helfern und Zulegern, zu Unwillen, Krieg und Fehde käme, oder ſie ihn befehden, beſchädigen und überziehen würden, ihm dann nach ſeinem beſten Vermögen, ſowie auf ſeinen eigenen Gewinn, Verluſt und Koſten, gegen jene Beiſtand zu leiſten und auch ohne ſeine Zuſtimmung keine Sühne mit denſelben eingehen zu wollen[205]; weil aber jener Erzhirte dem veldenzer Pfalzgrafen, für ſeinen Beiſtand in dem Kriege gegen Diether, für aufgewendete Koſten, Verluſte u. ſ. w., 40,000 Gulden ſchuldig geworden war, ſo verpfändete und übergab er demſelben dafür die Städte Sobernheim, Monzingen und Beckelnheim, Schloß und Dorf, mit ihren ſämmtlichen Zubehörden, auf ſo lange, bis ſie mit jener Summe wieder ausgelöſet würden, unter der Genehmhaltung des Mainzer Domcapitels, über welche vorbehaltene Einlöſung der Pfandherr eine beſondere bündige Verſicherung ausſtellen mußte[206].

---

203. Geben ſint vff Montag nach vnſer lieben frauwen tag Assumpcionis Anno domi 1466to (18. Auguſt). Orig. im kgl. St. A.

204. Der geben iſt zu Mentz am Dornſtag nach ſant Matheus des Heiligen Apoſteln vnd Ewangeliſten tag. Anno Dni 1466to (25. September). Orig. daſelbſt.

205. Geben In vnſer Stat Mentz am dornſtag nach ſant matheus des Heyligen Appoſteln vnd Ewangeliſten tag Anno dni 1466to (25. September). Orig. daſelbſt.

206. Beide ſind von einem Datum: Geben zu Mentz am Dornſtag nach ſant Mathei des Heiligen Apoſteln vnd Ewang. tag anno dni 1466to (25. September). Orig. daſelbſt.

Die Reiſigen unſers Herzogs hatten 1467 das Dorf Weiler geplündert und mit Brand angeſtoßen, wofür derſelbe den Friederich von Rüdesheim, der ſich über ſolche, in jenen geſetzloſen Zeiten, nicht ungewöhnliche, Gewaltthat beſchwert hatte, dadurch entſchädigen mußte, daß er ihm einen Streithengſt zuſtellte und dazu noch eine, aus den Zolleinkünften zu Meiſenheim beziehbare, lebenslängliche Jahresrente von 20 Gulden verſchrieb und[207] da ſich bei der Vertheilung der Erträgniſſe der Zölle in Bacharach und Kaub, deren Hälfte unſer Herr von Kurpfalz zu Erblehen hatte, öfters Unordnungen und Mißverſtändniſſe ereigneten, die gar leicht zu Uneinigkeit und Irrungen zwiſchen den beiden betheiligten Fürſten hätten führen können, ſo machte Friederich I., um jeder Unannehmlichkeit vorzubeugen, ſeinem zweibrücker Vetter den Vorſchlag, ſeinen Zollantheil, was ja viel bequemer für ihn ſei, zu Heidelberg bei dem kurfürſtlichen Kammermeiſter, Wendel von Gemmyngen, in Empfang zu nehmen und auch denſelben darüber zu quittiren[208]. Nach Verlauf mehrerer Wochen übertrug Herr Hugel, Vogt zu Hunoltſtein, dem Veldenzer, ſeinem gnädigen lieben Herrn, die Hälfte ſeines Viertheils an der Pflege Achtelsbach, mit allem was dazu gehörte, ſowie er und ſein verſtorbener Vater Johannes ſie ſeither beſeſſen hätten und befahl zugleich den dortigen Bewohnern, denſelben und ſeinen Erben fortan gehorſam zu ſein[209]. Deſſen Bruder, der Biſchof Ruprecht zu Straßburg hatte die Burg Klein-Greifenſtein, welche früher dem Hochſtifte nicht zugehörte, in ſeine Gewalt gebracht und um ſich deßhalb gegen ſeine Feinde zu ſichern, ſtellte er dieſelbe 1467 ſeinem herzoglichen Bruder zu, um ſie nach ſeinem Gutdünken zu benutzen und ſich ihrer gegen Jedermann zu bedienen, jedoch behielt der Oberhirte für ſich und ſein Stift eine Oeffnung darin vor, Ludwig I. aber räumte ihm, ebenfalls zu ſeiner und ſeines Bisthums Nothdurft, einen Theil des Schloſſes Schar-

---

207. Der geben iſt vff fritag nach dem Sontag Misericordia Dni ꝛc. 1467 Jare (17. April). Aus dem hunoltſteiner Archive.

208. Datum Heidelberg vff montag nach ſant Jacobstag Apli Anno ꝛc. LXVIImo (27. Juli). Orig. auf Papier im kgl. St. A.

209. Der geben iſt vff ſamſtag Santpeterstag ad vincula In anno dni M° CCCC° LX° septimo (1. Auguſt). Orig. daſelbſt

fenburg bei Trifels ein und[210] einige Tage ſpäter freite er den Peter von Unkenbach, genannt Umgenger, zu Moſchel und deſſen Frau Elſe, auf ihre Lebenstage von allen möglichen herrſchaftlichen Abgaben und Leiſtungen, als Bete, Schatzung, Frohndienſten u. ſ. w., für welche Gnade ſie demſelben, nach ihrem Hinſcheiden, ihr Haus, ſammt Hausrath und Gütern, zum Eigenthume verſchrieben[211].

Mit dem Vorſtande der Abtei Euſſersthal, dem Bruder Johannes und ſeinem Convente, ſchloß unſer Fürſt, unter der Genehmigung des ſpeyerer Biſchofs, ſowie des pfälzer Kurfürſten, als Schirmvogt, einen vortheilhaften Kauf ab, indem er den letzteren 15 Morgen Wieſen überließ, wofür ſie ihm ihre ſämmtlichen Zehnten zu Annweiler, den halben Zehnten zu Sarnsthal, das Pfarrſatzrecht in jener Stadt und dazu noch einen, in der Pflege Falkenburg gelegenen Wald, der Hermersberg geheißen, für erb und eigen zuſtellten[212]. Weil Graf Schafriet durch den Kurfürſten und Pfalzzweibrücken, in Verbindung mit den lichtenberger Brüdern, auf unrechtmäßige Weiſe um ſeine vornehmſte Beſitzung, die Herrſchaft Gutenburg, gebracht worden war, ſo nahm ſich Kaiſer Friederich III., der alle bisherigen Feinde und Widerſacher des Pfälzers insgeheim gegen denſelben aufgeſtachelt hatte, des armen Grafen an und verhängte des Reiches Acht über Friederich den Siegreichen, über unſeren Herzog, die lichtenberger Brüder Ludwig und Jacob, ſowie über die Bürger der lichtenberger Städte Buchsweiler, Neuweiler, Ingweiler, Werd und Gersdorf, welche Achtserklärung jedoch nicht die geringſte Wirkung und Folge hatte, gleich allen ſonſtigen Handlungen jenes ohnmächtigen Reichsoberhauptes, ſo daß derſelbe, zur Vollſtreckung ſeiner Machtgebote und zu ſeiner größten eigenen Demüthigung, noch den heiligen Vater zu Hülfe rufen mußte, daher der Papſt Paulus II. im Januar 1468 dem Dompropſte zu Speyer und dem Domdechant zu

---

210. Die geben ſind zu zabern vff mitwuch nehſt nach aller Heiligen tag des Jares ꝛc. 1467 Jare (4. November). Orig. daſelbſt.

211. Geben vff ſant martinsabent des Heiligen biſchoffs ꝛc. 1467 Jare (10. November). Orig. im kgl. R. A.

212. Der geben iſt uff Dienſtag nach Sant Martinstag des Heyligen Biſchoffs ꝛc. 1467 Jare (17. November). Information über die Occupation des Kloſters Hornbach ꝛc. Zweibrücken 1631 S. 156 Nr. XL.

Basel, sowie im Monate März den Bischöfen von Speyer und Worms wiederholt den Auftrag ertheilte, die kaiserliche Acht gegen die genannten Herren und Städte in Ausführung zu bringen[213], allein diese Maßregel war eben so kraftlos und unnütz wie des Kaisers Befehl und Spruch, denn die Gutenburg war für das leiningische Haus verloren und jene beiden Fürsten blieben im ruhigen Besitze derselben. Da dem Grafen Emich VII. von Leiningen in dem durch Ludwig den Schwarzen im vorhergehenden Jahre von der Abtei Eusserthal vertauschten Walde Hermersberg das vertragsmäßige Recht zustand, in demselben sechs Jahre lang jährlich 600 Klafter Holz zum Flößen zu hauen, wofür er aber dem Abte und jetzt unserem Herzoge jedes Jahr in Landau 105 Pfund Pfenninge entrichten mußte, so versprach letzterer, diese Uebereinkunft mit dem Grafen halten zu wollen, jedoch mit dem Beding, wenn wegen Krieges oder sonstiger Unfälle entweder gar nichts oder nicht die bestimmte Zahl an Klaftern im Hermersberg gefällt werden könnten, daß dann an jener Summe für jedes fehlende Klafter 6 Pfenninge in Abzug gebracht werden sollten[214].

Friederich Blick von Lichtenberg und seine Ehefrau Dorothea von Dalsheim verkauften in demselben Jahre dem veldenzer Pfalzgrafen ein Viertel an ihren drei Viertheilen, die sie an Duchroth und Oberhausen hatten, zu dem Viertel, das letzterer früher schon daselbst besaß, um die Summe von 281½ Gulden, so daß also seitdem jene beiden Orte jedem zur Hälfte gehörten[215] und einige Wochen darauf entschied der Pfarrer Heinrich Kremer zu Zweibrücken, in Verbindung mit Rugefart und Friederich von Rüdesheim, eine Irrung Ludwigs I. mit dem Johannes vom Stein dahin, dieser und seine Geschwister müßten auf allen Schadenersatz Verzicht leisten wegen Brand, Brandschatzung, Plünderung, Gefangennahme u. dgl. zu Sanct Ilgen, Ober-

213. Datum Rome apud Sanctum Petrum Anno Jnc. Dnice 1468vo Quinto Jd Januarii (9. Januar) und dann zum zweitenmale: Quinto Non. Marcii (3. März). Pontificatus nostri anno quinto. Zwei Vidimus im lichtenberger Archive Nr. 1239 und 1240.

214. Der geben ist zu Liechtenberg vff Montag nach dem Sontag zu Latin genant Reminiscere Anno dni M° CCCC° LX° Octavo (8. März). Copie im fürstl. lein. Archive.

215. Geben vff sampßtag nach sant Bartholomeustag Des heiligen zwolffbotten Anno domini 1468uo (27. August). Orig. im kgl. R. A.

weiler, Buntenbach, Weiler, Schwarzerden und Heine, wofür ihnen aber Hanweiler und das Schloß Buntenbach, mit den Dörfern Groß- und Kleinbuntenbach, Käshofen und Morsbach, ſo wie ihr Vater dieſe Orte früher beſeſſen hätte, zu Lehen gereicht werden müſſe, würden ſie aber jenes Schloß wieder aufbauen, ſo ſolle dem Landesherrn darin eine Oeffnung vorbehalten bleiben[216]. Graf Friederich von Bitſch überließ demſelben im nächſten Jahre ſein Geleite zu Limbach mit allen Rechten und Freiheiten, wie er es bisher ausgeübt hatte, auf zwanzig nach einander folgende Jahre, gegen eine jährliche, aufs Weihnachtsfeſt zu entrichtende Abgabe von 10 Gulden[217]; jenes Geleite gehörte nämlich zur Burg und Herrſchaft Kirkel, woran der genannte Graf noch Theil hatte, welche Gemeinſchaft jedenfalls für unſern Herzog äußerſt ſtörend war und zu manchen Reibereien Veranlaſſung gab; der nämliche Graf ſtellte auch dem Letzteren, mehrere Wochen ſpäter, eine Kundſchaft darüber aus, er hätte den Rudolf von Zeiskam, der vom Herzoge Entſchädigung verlange, nicht in deſſen Namen, ſondern nur in ſeinem eignen Intereſſe gefangen genommen, daher derſelbe an jenen nichts zu fordern habe[218].

Unſer Pfalzgraf hatte bisher vielfache, theils vom Herzogthum Zweibrücken, theils aber auch von der Grafſchaft Veldenz herrührende, gegründete Anſprüche an den Herzog Johannes zu Lothringen erhoben, ohne daß aber denſelben entſprochen worden wäre, bis es doch endlich 1469 gelang, dieſe Irrungen folgendermaßen gütlich auszugleichen: jener verzichtete gegen den Lothringer vorerſt auf alle ſeitherigen Forderungen und Rückſtände und dieſer dürfe auch im Beſitze der, von dem Grafen von Veldenz erkauften Veſte Schouwenburg verbleiben, nur müſſe er unſern Fürſten von aller künftigen Burghutpflicht in derſelben losſprechen und weil die Grafen von Veldenz ſich ſchon längſt dem Herzogthume Lothringen zu Manne verſchrieben hätten, ſo verleihe Herzog Johannes Ludwig dem Schwarzen

216. Geben vff Sontag nach ſant Matheus des heiligen Ewangeliſten tag ꝛc. 1468 Jare (25. September). Orig. im hunoltſteiner Archive.

217. Der geben iſt vff den Sontag Reminiscere Des Jars ꝛc. 1469 Jare (27. Februar). Orig. im kgl. St. A.

218. Der geben iſt uff Donreſtag nach dem Sontag Quasimo geniti In anno dni ꝛc. LXIXno (13. April). Orig. daſelbſt.

aufs neue 300 rheiniſche Goldgulden jährlicher Renten zu ewigem Erb- und Mannlehen, die er ihm auf die Erträgniſſe ſeiner Saline zu Dieuze (Duſe) verlege[219], worüber der erſte Lehenbrief einige Wochen ſpäter ausgefertigt ward[220], mit der damit verknüpften Verpflichtung, daß Zweibrücken, ſtatt jener 300 baaren Goldgulden, jedes Jahr um einen billigen Preis ſo viel Salz von Dieuze beziehen müſſe. Kurz darauf belehnte der Erzbiſchof Johannes von Trier den Veldenzer, ebenfalls zum letzten Male, weil auch dieſe Beſitzung und deren Einkünfte ſpäter, als Folge eines unglücklichen Krieges, an Kurpfalz fielen, mit der Veſte und Stadt Wachenheim bei Dürkheim im Speyergaue, nebſt Burgleuten, Einwohnern und 147 Pfund Hellern, wovon jährlich 100 in Wachenheim und die übrigen 47 Pfund in Oggersheim fällig waren, welche Lehensſtücke der Herzog Friederich zu Simmern von jenem Erzſtifte getragen, aber dieſelben 1464 ſeinem Bruder Ludwig I. abgetreten hatte[221] und an dem nämlichen Tage errichtete auch letzterer einen Anlaß auf vier Vertrauensmänner, um die zwiſchen jenem Prälaten und dem Pfalzgrafen von Simmern obſchwebenden Irrungen beizulegen[222].

Während dieſes Jahres ſchon war Kurfürſt Friederich I. als kaiſerlicher Landvogt des Elſaßes darauf bedacht, der übeln Haushaltung in der Benedictinerabtei Weißenburg ein Ende zu machen, die alten entarteten Mönche daraus zu entfernen und dieſelben mit ſolchen von der neuen ſtrengeren Obſervanz zu erſetzen, was ihm auch anfänglich gelungen war, allein die ausgetriebenen Conventualen hetzten die Bürger in der Stadt dagegen auf und ſo kamen die ausgelaſſenſten und ärgerlichſten Auftritte, ja beinahe Thätlichkeiten gegen die, mit dieſem Geſchäfte beauftragten kurpfälziſchen Beamten vor, ſo daß ſich der Kurfürſt, um ſein Anſehen als Oberlandvogt zu erhalten, bewogen fand, die Stadt gegen das Ende Novembers 1469 zu

219. Der geben iſt Inn dem Jore ꝛc. 1469 Jore vff den Nehſten donnrſtage vor dem Heilligen pfingſtdage (18. Mai). Orig. daſelbſt.

220. Gegeben zu Duſe uff montag ſant bonifacien tage in dem Jore ꝛc. 1469 Jore (5. Juni). Original daſelbſt.

221. Der geben iſt zu Berncaſtel am Montag nach ſant Vytstage ꝛc. 1469 Jare (19. Juni). Orig. daſelbſt.

222. Geben zu Berncaſſel uff montag nach ſant Vitustag anno Domini 1469no (19. Juni). Hontheim historia trevirensis diplomat. II. 453 Nr. 859.

belagern, wodurch ſich aber der Rath und die Bürgerſchaft in ihren Rechten, ja ſogar in ihrer Selbſtſtändigkeit für benachtheiligt hielten, oder letztere gefährdet wähnten und deßwegen den ganzen etwas raſchen Vorgang zur Kenntnißnahme des Kaiſers Friederich III. bringen und denſelben um Abhülfe bitten ließen. Dieſer ohnedies dem nach ſeiner Anſicht neuerungsſüchtigen und eigenmächtigen Fürſten abgeneigt, an deſſen Demüthigung er bisher, oder vielmehr ſeit deſſen Erhebung zum ſelbſtſtändigen Kurfürſten des Reichs, aber mit keinem ſonderlichen Erfolge gearbeitet und ihm dadurch viele Widerſacher bereitet hatte, hielt nun den günſtigen Zeitpunkt für gekommen, um deſſen Willkür zu beſtrafen und ihn in die Schranken des alten Herkommens zurückweiſen zu können, allein ſtatt ſelbſt und thatkräftig einzuſchreiten, wozu jedoch dieſer Monarch in jeder Beziehung, geiſtig wie körperlich, ganz untüchtig war, ſuchte er ſich deſſen alter Feinde zur Ausführung ſeines Vorhabens zu bedienen, daher er zu Anfang des nächſten Jahres Ludwig dem Schwarzen ankündigte, er hätte ihn zum Reichshauptmanne gegen den Pfalzgrafen Friederich I. ernannt, um deſſen Muthwillen und Widerſetzlichkeit zu beſtrafen und zugleich das ganze Reich teutſcher Nation zur Züchtigung deſſelben aufforderte [223]. Unſer Fürſt, ſchon zweimal durch den Siegreichen überwunden und gedemüthigt, ließ ſich, ohngeachtet aller mit demſelben bisher errichteten Vereinbarungen, dennoch ſogleich bereitwillig finden, den kaiſerlichen Willen zu vollziehen und ein Werkzeug zu des Reichsoberhauptes hinterliſtiger Rache abzugeben, durch welche unüberlegte Handlung er aber die größten Nachtheile über ſich, ſein Land und ſeine Unterthanen heraufbeſchwor, welchen neuen Krieg wir indeſſen nur bezüglich des Veldenzers etwas näher ins Auge faſſen wollen.

Zwei Tage nach der Ernennung unſeres Reichshauptmannes, erließ der Kaiſer ein Mandat an alle Stände des Reichs, in welchem er ihnen zur Anzeige brachte und ſie bei einer ſtarken Pön von tauſend Mark löthigen Goldes aufforderte, während dieſes Krieges dem Pfalzgrafen Friederich I. nicht beizuſtehen, dagegen aber den Herzog Ludwig I., als kaiſerlichen Hauptmann, in jeder Hinſicht zu unterſtützen und ihm Hülfe wider

223. Gebenn zu Wienn an Sambsſtag nach ſant Erhartstag Anno domini ꝛc. Septuagesimo ꝛc. (13. Januar). Orig. im kgl. St. A.

jenen zu leiſten[224]. Unterdeſſen gaben ſich mehrere elſäßer Reichsſtädte viele Mühe, den drohenden Kampf im Entſtehen zu erſticken und hatten auch bei einer Zuſammenkunft in Germersheim zwiſchen dem pfälzer Kurfürſten und den von Weißenburg am 6. Februar 1470 eine Waffenruhe und ein Verſtändniß zuwege gebracht, vermöge deſſen ſechs Edle die Wirren derſelben rechtlich entſcheiden ſollten[225], allein ehe es noch zu dieſem Rechtsſpruche kam, ließen ſich die weißenburger Bürger verhetzen, ſie wurden anderen Sinnes, hielten die eben gegebene Zuſage nicht und gelobten im Monate März dem Veldenzer, als kaiſerlichem Hauptmanne, allen Gehorſam[226]. Kaum hatte aber der Kurfürſt, welcher eben damals anderwärts beſchäftigt war, nach ſolchem Vorgange freie Hand, ſo kam er jenem Herzoge zuvor und rückte am 13. Mai vor deſſen Schloß Stralenberg und vor die darunter gelegene Stadt Schriesheim, die er in kurzer Zeit in ſeine Gewalt brachte, jenes zerſtören, letztere aber ihrer Mauern berauben ließ[227]. Dieſes unerwartete Ereigniß bewog den Kaiſer, der an allem, nur aber nicht an Mandaten und Machtgeboten arm war, die Stände des Reiches zu ermahnen und ihnen abermals aufs ernſtlichſte zu gebieten, dem Pfälzer ja nicht zu helfen, ſondern im Gegentheile ſeinem Hauptmanne, Ludwig dem Schwarzen, zu gehorchen und ihm in allen ſeinen Unternehmungen beizuſtehen[228], ja am folgenden Tage drückte jener Monarch ſeinem Reichshauptmanne ſogar wiederholt ſein Wohlgefallen über deſſen bisheriges Handeln und ſein großes Zutrauen auf ihn aus, benachrichtigte ihn auch zugleich, er habe viele kaiſerliche Briefe ausfertigen und ihm zu ſeinem Gebrauche zuſtellen laſſen, ſollte er indeſſen deren noch mehrere benöthigt ſein, ſo möge er es ihm verkünden und

224. Geben zu Wien an Montag vor ſand Anthonien tag ꝛc. 1470ſten Jarenn (15. Januar). Copie daſelbſt.

225. Der geben iſt vff dienſtag ſant Dorotheen der heiligen Jungfrauwen tag Anno Domini 1470mo (6. Februar). Kremer's Geſchichte des Kfſten Friederich I. von der Pfalz II. 408 Nr. CXLIX.

226. Aus der weißenburger Chronik von G. Artzt.

227. Dieſe und die folgenden Nachrichten über Friederichs I. Eroberungen veldenziſcher Orte ſind den allgemeinen Geſchichtswerken entnommen, die wir nicht nöthig haben jedesmal beſonders anzuführen.

228. Gebenn zu ſand Veit Inn kerndenn am Freitag vor dem heiligen Phingſtag ꝛc. 1470ſtenn Jare (8. Juni). Copie im kgl. St. A.

er würde ihn gewiß zufrieden ſtellen, ſowie er überhaupt nicht im geringſten daran zweifle, „daß die ſach zu gutem loblichem „end bracht werde“ [229] und in der nämlichen Stunde ertheilte er demſelben noch Macht und Gewalt, diejenigen, welche ſich unterſtanden hätten, oder es auch in Zukunft wagen würden, gegen die Abtei und Stadt Weißenburg, ſowie gegen ihn ſelbſt zu ſein, als ſchwere Frevler nach ſeinem Gutdünken und nach Gebühr „zu ſtraffen vnd zu buſſen“ [230]. Einige Tage darauf beeilte ſich das Reichsoberhaupt, eine nochmalige Aufforderung an die Fürſten, Grafen, Herren und Städte des Reichs, welche ſämmtlich mit Namen aufgezählt werden, ergehen zu laſſen, dem genannten kaiſerlichen Hauptmanne, bei Verluſt ihrer Gnaden, Freiheiten, Lehen und Rechte, gegen den widerſpännſtigen Pfalzgrafen Friederich I. kräftigſt beholfen zu ſein [231].

Während dem ſetzte aber derſelbe den Krieg gegen Ludwig I. rüſtig fort, denn er belagerte die demſelben zuſtehende ſehr feſte Stadt Armsheim auf dem Gaue und war im Begriffe, nachdem ſämmtliche Außenwerke bereits zuſammen geſchoſſen waren, ſie mit ſtürmender Hand zu erobern, als ſich die Belagerten, da ſie ſolche ernſte und gefährliche Anſtalten gewahrten, dem Siegreichen am 30. Juni auf Gnade und Ungnade ergaben, worauf die Bürger eine Brandſchatzung erlegen mußten, die Stadt aber ihrer Feſtungswerke und Thore beraubt ward. Der kaiſerliche Hauptmann hatte indeſſen die Mandate des Reichsvorſtandes öffentlich verkündigt und Stände wie Städte zum Kriege gegen den Pfälzer aufgefordert, da ſich aber bisher noch kein Reichsheer unter dem Banner des Hauptbefehlshabers gebildet hatte und es alſo der Kurfürſt vorerſt mit deſſen Perſon und Landen allein zu thun hatte, ſo zog er Anfangs Juli mit ſeinem Heere von Armsheim hinweg und ans Hardtgebirge hinauf, um ſich der veldenziſchen Burg und Stadt Wachenheim zu bemächtigen; er ließ zuerſt jener ſo ſcharf zuſetzen, daß ſich die Beſatzung am 15. Juli in die Stadt flüchten mußte und da

229. Geben zu ſant Veit jn kernen am heiligen Pfingſtabent Anno dni ꝛc. Septuagesimo (9. Juni). Copie daſelbſt.

230. Geben zu ſant Veit Jn kerntenn an dem hayligen Pfingſtabent ꝛc. 1470ſten ꝛc. Jarenn (9. Juni). Copie daſelbſt.

231. Gebenn zu Millſtat am Pfingſtag vor Sant Veitstag ꝛc. 1470ſten ꝛc. Jaren (12. Juni). Copie daſelbſt.

er eben Anſtalten machen wollte, dieſe zu belagern, kam die erſte Nachricht ins Lager vom Anzuge des Herzogs mit 1800 Mann Schwarzwäldern, daher er ſogleich aufbrach, um dieſem Heere entgegen zu gehen, allein daſſelbe hielt dem gefürchteten Siegreichen nicht Stand, ſondern begab ſich aufwärts ins elſäßiſche Gebiet und zerſtreute ſich. Der Anführer derſelben kehrte nach dieſem mißglückten Verſuche in ſein Fürſtenthum Zweibrücken zurück, wo wir ihn um dieſe Zeit fanden, indem die Stadt Zweibrücken am 9. Juli von einem furchtbaren Brande heimgeſucht wurde, welcher durch einen Hackenſchützen auf dem Lauerthurme veranlaßt worden war und der, weil die Stadt, wie es ausdrücklich heißt, damals noch viele Strohdächer hatte, eine Menge Häuſer in die Aſche legte[232], welches große Unglück die raſche Hülfe und die väterliche Sorgfalt des Landesherrn ſehr in Anſpruch nahm und während ſeines Aufenthaltes daſelbſt errichtete er auch eine Uebereinkunft mit dem Abte Blicker von Hornbach, wegen der im Sanct Pirnansgerichte wohnenden armen Leuten, welche ſammt ihren Häuſern durch den Schultheißen und die vierzehn Schöffen dieſes Gerichtes von nun an für frei, eigen und erblich erklärt wurden und auch künftig als ſolche gehalten werden ſollten[233].

Nach Verlauf einiger Tage gedachte er aber wieder ſeiner Hauptmannsſtelle und des Reichskrieges, denn wir treffen ihn in der Stadt Weißenburg an, wo der Abt Jakob, ſowie der Bürgermeiſter, Rath und die ganze daſige Gemeinde, vermöge der vom Kaiſer ausgegangenen Machtgebote, mit ihm einen Vertrag gegen den Pfalzgrafen Friedrich I. eingingen, in welchem ſie verſprachen, ihm in dieſem Kriege, als ſeine Helfer allen möglichen Vorſchub zu leiſten und überhaupt ſolchen Fleiß anzukehren, als ob es ſie ſelbſt anginge[234]. Unterdeſſen wartete der pfälzer Kurfürſt immer noch auf das ſogenannte Reichsheer, unter dem Befehle des veldenzer Reichs-Hauptmannes, allein es wollte ſich, trotz des Kaiſers Anſtrengungen und

232. Bernhart Herzog's Calendarium historic. palat. msc. unterm 12. (9.) Juli 1470.

233. Datum et actum off ſant Peterstag ad vincula anno Dni 1470mo (1. Auguſt). Reliquiae Diplomatum von Joannis Nr. XXXVI.

234. Vnd wart dieſer brieff geben off Möndag Nach Sant peters tage ad vincula des Jars ꝛc. 1470 Jare (6. Auguſt). Orig. im kgl. St. A.

Mandaten, keins bilden und daſſelbe beſchränkte ſich nur auf die reiſigen Haufen unſers Herzogs und auf diejenigen der Grafen von Leiningen, welche letzteren des Kurfürſten Widerſacher wegen des ihnen durch denſelben entriſſenen heſſoiſchen Erbes waren, ſo daß es alſo bis jetzt kein Reichs-, ſondern ein veldenz-leininger Kampf war, welchen jener beſtehen mußte ohne aber nur einmal eines Heeres als ſeines offenen Feindes, mit Ausnahme der Beſatzungen in zweibrückiſchen oder leiningiſchen Schlöſſern und feſten Städten, anſichtig zu werden, daher ihm nichts anders übrig blieb, als die Beſitzungen des Veldenzers und Leiningers zu erobern oder zu verwüſten und ſich der feſten Plätze derſelben zu bemächtigen, um ſie mürbe und zur Unterwerfung geneigt zu machen. In dieſer Abſicht berannte er im Oktober das ſehr feſte und mit allen Bedürfniſſen im Ueberfluß verſehene, veldenzer Schloß Ruprechtseck an der Nordſeite des Donnersbergs und nahm es am 15. ein; die Beſatzung ward gefangen genommen, die Veſte aber ausgebrannt und unmittelbar darauf zerſtörte er zwei leiningiſche Burgen. Der Kaiſer ſuchte den pfälzer Kürfürſten, anſtatt ſich mit demſelben zu verſtändigen, immer noch mehr zu reizen und zu erbittern und dadurch noch feſter in ſeinem Zerſtörungsplane zu beſtärken, indem er ihm, am 17. Dezember, die Reichslandvogtei im Elſaße abnahm und ſie unſerem Pfalzgrafen übertrug, zugleich aber den elſäßer Ständen und Städten befahl, demſelben als ſolchem zu huldigen und zu gehorchen[235]; auch begnügte ſich dieſer ſchwache Monarch nicht allein mit ſeinen allgemeinen Mandaten in dem Kampfe gegen den übermüthigen Pfälzer, ſondern er dehnte ſeine Befehle ſogar auf einzelne Perſonen aus, denn an den Grafen Johannes von Naſſau-Saarbrücken, der mit demſelben im Oktober ein Bündniß abgeſchloſſen und deßwegen an unſeren Herzog einen Fehdebrief hatte ergehen laſſen[236], richtete er ein ernſtes „Befehlich-Schreiben", des Inhalts, er, der Kaiſer, habe ihm zwar Gebotsbriefe wegen des Pfalzgrafen Friederichs I., der des heiligen römiſchen Reichs

235. Beide ausgeſtellt: Geben zu Gretz den 17. December ꝛc. 1470 ꝛc. Jaren. Chmel's Regeſten Kſr. Friederich III. 599 Nr. 6173 und 6174.

236. Dienſtags nach Lucie ꝛc. 1470 Jar (18. December). Joh. Andreae's Genealogienbuch von Saarbrücken in Weilburg Fasc. 161 Nr. 4 fol. 91—94.

Widerſacher und Beſchädiger ſei, zugeſchickt, aber dennoch ſtehe er auf deſſen Seite, daher er ihm, als einem Ungehorſamen, bei Verluſt aller ſeiner Gnaden, Rechten ꝛc. und bei einer Pön von 1000 Mark Goldes gebot, gegen das Reich und deſſen Hauptmann mit Krieg und Fehden nichts vorzunehmen, ſondern letzteren zu unterſtützen[237], worauf aber der Graf in einem ſpäteren Entſchuldigungsſchreiben dem Monarchen bemerkte, er hätte gegen Seine Majeſtät und das Reich nichts unternommen, ſondern was er gegen Ludwig den Schwarzen gethan, dazu habe ihm derſelbe durch ſeine ungebührlichen Handlungen, die er in ſeinem Schreiben näher auseinanderſetzte, hinreichende Veranlaſſung gegeben und weil derſelbe damit noch nicht nachlaſſe, ſo hätte er, um ſein Land und die Seinigen zu ſchützen, ihm nothgedrungen die Feindſchaft ankündigen müſſen[238]. Damals befahl auch das Reichsoberhaupt dem Herzoge Johannes zu Lothringen (welcher, was ihn nicht unbillig befremde, dem ungehorſamen pfälzer Kurfürſten etliche Hülfsvölker zugeſendet hätte), aus kaiſerlicher Macht und bei dem Verlieren ſeiner ſämmtlichen Reichswürden und Lehen, Angeſichts dieſer Zuſchrift, nicht nur das zu Hülfe geſchickte Volk ſogleich zurückzufordern, ſondern auch dem kaiſerlichen Hauptmanne gegen den Pfälzer beizuſtehen[239] und zwei Tage hernach bevollmächtigte Friederich III. ſeinen Hauptmann und diejenigen, welche er zu Mithauptleuten annehmen würde, mit den Kurfürſten, Fürſten, Grafen, Herren und Städten, die ſie zum Beiſtande auffordern ſollten, in ſeinem Namen, wegen deren Hülfe Verträge abzuſchließen[240], 8 Tage darauf aber ſchrieb derſelbe Monarch, durch den Grafen Anthis von Leiningen, Propſt zu Weißenburg, wiederholt an unſern Herzog, ſeinen Hauptmann, dankte ihm für ſeine bisherigen Bemühungen (?), bat ihn, in ſeinem Eifer ſo fortzufahren und in dieſer Angelegenheit allen möglichen Fleiß anzukehren, „damit „die zu fruchtperlichem ennd bracht, vnd wir, das heilig riche

237. Geben zu Gretz vff Samſtags vorm Chriſtag ꝛc. 1470ten Jaren (22. December). In demſelben Genealogienbuche.

238. Geben vff Frytags nach Adriani anno 1470 more metensi (8. März 1471). Daſelbſt.

239. Geben zu Gretz am 20ſten tag des monads December ꝛc. 1470ſten ꝛc. Jaren. Orig. im kgl. St. A.

240. Geben zu Gretz am Sambſtag vor dem heiligen Weyhennacht tag ꝛc. 1470ſtenn Jarenn (22. December). Copie daſelbſt.

„vnd du bey Ere der billicheit vnd Rechtem beleiben mogen vnd „alſo mit freuenlicher beſwerung nit beleidigt werdenn“ [241].

Nachdem Ludwig der Schwarze die ihm durch das Reichsoberhaupt übertragene elſäßer Landvogtei wirklich in Beſitz genommen, der pfälzer Kurfürſt aber auf mehrere Schreiben von dem Kaiſer keine Abhülfe oder Aenderung, ja gar kein Gehör zu erwarten hatte, indem derſelbe ſogar im Januar 1471 ſeinem Hauptmanne, den Grafen von Leiningen, der Stadt Weißenburg und überhaupt allen Reichsgetreuen den Auftrag gab, mit aller Macht dafür zu ſorgen und darauf bedacht zu ſein, daß die Abtei Sels in dem Kriege, den er gegen den Pfalzgrafen Friedeeich I. führen laſſe, ja nicht benachtheiligt oder beſchädigt würde [242], ſo beſchloß der eben Genannte, nachdem im April und Mai 1471 vor Wachenheim, bei Nanſtein und in Sanct Johann bei Saarbrücken kleinere Scharmützel vorgefallen, ſowie auch in einem kleinen Gefechte bei Bergzabern ein Haufen Veldenzer durch die Pfälzer auseinander geſprengt, 70 derſelben gefangeu und auch deren Pferde größtentheils erbeutet worden waren, den im vorigen Jahre begonnenen Krieg gegen ſeine veldenzer und leininger Widerſacher fortzuführen und vorerſt die früher unterbrochene Belagerung der Stadt Wachenheim wieder vorzunehmen. Das dabei befindliche Schloß hatte, wie uns bekannt iſt, der Kurfürſt ſchon in ſeiner Gewalt, aber demohngeachtet mußte er ein Heer von 14,000 Mann auf die Eroberung der ſehr gut befeſtigten Stadt verwenden, die er auch nach Verlauf von zehn Tagen am 5. Juni durch Uebergabe erhielt, deren ſämmtliche Feſtungswerke ebenfalls geſchleift wurden und unmittelbar darauf nahm er auch die zwei, den Leiningern gehörigen Orte, Groß- und Kleinbockenheim ein. Im darauffolgenden Monate forderte der Kaiſer die elſäßer Reichsſtädte Colmar, Schlettſtadt, Kaiſersberg, Mülhauſen, Oberehenheim, Rosheim, Dürkheim, Münſter im Sanct Gregorienthal, ſowie auch alle Prälaten, ſonſtige Städte, Märkte, Dörfer und Unterthanen in jener Provinz wiederholt auf und gebot ihnen nochmals aufs ernſtlichſte, den zweibrücker Herzog, den

241. Geben zu Gretz am Sambſtag nach dem heyligen Wiehennacht tag anno dni ꝛc. LXX° ꝛc. Jare (29. December). Copie daſelbſt.

242. Geben zu Gretze am erichtag vur Sant paulusbekerungstag ꝛc. 1471ſten ꝛc. Jarenn (22. Januar). Orig. daſelbſt.

er zum kaiſerlichen Oberlandvogte im Elſaße ernannt habe, anzunehmen und ihm als ſolchem, an ſeiner Stelle, getreu, gehorſam und gewärtig zu ſein[243], woraus wir ſchließen können, daß die früheren ſtrengen Mandate dieſes Monarchen gegen den widerſpännſtigen Pfälzer, bei Männiglichen wenig, oder vielmehr gar nichts gefruchtet haben mögen, denn den neuen Oberlandvogt erkannten Wenige als ſolchen an und an die Bildung eines Reichsheeres durch den aufgeſtellten kaiſerlichen Hauptmann war nicht im entfernteſten zu denken.

Der Kurfürſt konnte alſo in ſeinen Kriegsverrichtungen ruhig und ohngeſtört fortfahren und nachdem er die befeſtigte Stadt Niederolm, welche unſerem Ludwig I. vom Erzbiſchofe von Mainz zur Beſchützung übertragen war, in einigen Tagen bezwungen und ſie, mit Ausnahme des Geſchützes und alles deſſen, was jenem darin eigenthümlich zugehörte, dem Erzſtifte gegen Erlegung der auf die Eroberung verwendeten Kriegskoſten wieder zugeſtellt hatte, gedachte er auch, ſich der veldenziſchen Stadt Lambsheim zu bemächtigen, was, da dieſelbe durch Gräben und Mauern außerordentlich feſt und mit Geſchützen ſehr gut verſehen war, ſeinem ſiegreichen Heere wider alles Erwarten ſchon binnen 8 Tagen, am 3. Auguſt, gelang, die dann, nach erhobener Brandſchatzung gleichfalls ihrer Mauern entblößt und zum offenen Dorfe gemacht ward. Der Siegreiche hatte nun ſämmtliche in der rheiniſchen Gegend befindlichen Beſitzungen unſeres Herzogs in ſeiner Gewalt, daher er ſich, nachdem vorher noch den Grafen von Leiningen ihre am ſtärkſten befeſtigte Stadt Dürkheim am 18. Auguſt erſtürmt und ihrer Bollwerke beraubt war, mit ſeinen auserleſenen Streitkräften in die Nahe- und Glan-Gegend verfügte, um ſeinen Gegner in ſeinem eigenen Fürſtenthume anzugreifen, allein auch dort ließ ſich, außerhalb der Schlöſſer und befeſtigten Städte, keine bewaffnete Macht blicken. Vorerſt nahm er die feſte Stadt Sobernheim, die durch das Erzſtift Mainz wegen Kriegskoſten an unſern Fürſten verſetzt worden war, am 23. Auguſt ein und am folgenden Tage bemächtigte er ſich noch, unmittelbar nach einander, der Städte und Orte Monzingen, Nahfelden, Glanodernheim, Merxheim und anderer veldenzer Dörfer, ſowie

243. Geben zu Regenſpurg am 15den tag des monats July ꝛc. 1471ſten ꝛc. Jarenn. Orig. daſelbſt.

auch des Schloſſes Böckelheim, und der Stadt Wald-Böckelheim; am 15. Auguſt unterwarf er ſich die Stolzenburg im Alſenzthale, woran dem Zweibrücker ein Theil gehörte und Tags darauf rückte er vor die, ohnweit davon befindliche Stadt Moſchel, oberhalb welcher die Burg Landsberg thronte, um auch dieſe in ſeine Gewalt zu bringen und dann vor die Hauptſtadt der Glangegend, vor die zeitweilige Reſidenz Meiſenheim zu ziehen. Moſchel ergab ſich ſogleich und öffnete die Thore, allein obgleich die in der Burg ſich anfangs tapfer wehrten, ſo ging doch endlich unſer Ludwig I., als er ſolchen Siegeszug des Pfälzers gewahrte, in ſich und ließ denſelben, damit noch weiterer Verluſt und größerer Schaden abgewendet würde, ſogleich um Frieden bitten, den auch der Kurfürſt noch am nämlichen Tage gewährte und ſowohl jenem, als auch ſeinen Dienern, Knechten und Pferden, frei, ſtrack und ſicher Geleite hin und zurück ertheilte, um bis zum nächſten Donnerſtage oder Freitage (den 29. oder 30. Auguſt) zu ihm nach Mannheim, zum Abſchluſſe der nöthigen Verträge kommen zu können[244].

An dem feſtgeſetzten Donnerſtage fand ſich Ludwig der Schwarze mit ſeinen Räthen und Dienern in Mannheim bei dem ſiegreichen Pfälzer ein und beide Fürſten einigten ſich auf folgende fünf Vertrauensmänner, nämlich den Biſchof Mathias von Speyer, als Obmann, den Hofmeiſter Diether von Sickingen, den Ritter Lutz Schott, Amtmann zu Weinsberg, den Protonotar Heinrich Jäger und Heinrich Martin von Bretten, um ſie wegen ihrer bisherigen Feindſeligkeiten und Gebrechen, namentlich aber wegen der eroberten Schlöſſer und Städte, ſowie wegen der Veſte Scharfenberg entweder gütlich oder rechtlich zu entſcheiden, deren Ausſpruch zu halten und zu vollziehen, ſich beide, bei ihren fürſtlichen Würden und Ehren, anheiſchig machten[245]. Schon am nächſten Montage, (den 2. September) hatten ſich dieſe fünf Thädingsmänner, zu beiderſeitiger Zufriedenheit, des ihnen gewordenen Auftrages, auf folgende Weiſe entlediget: die kaiſerliche Hauptmannſchaft, ſammt allen Fehden, Feind-

244. Datum Im Felde vor Moſſeln vff Montag nach ſant Bartholomeustag Anno dni LXX° primo (26. Auguſt). Orig. auf Papier daſelbſt.

245. Der geben iſt off ſannt Johannes tag Decollacionis Anno dni M° CCCC° LXX° primo. (29. Auguſt) pfälziſches Copialbuch № 14 Folio 90 im gr. A. zu K.

ſchaft und Kriegshändeln, die ſich zwiſchen den fürſtlichen Amtleuten, Dienern, Hauptleuten, Helfern und Helfershelfern ergeben hätten, ſollen aufgehoben, hingelegt und darin auch die Rheingrafen, die Grafen von Naſſau und Bitſch, nebſt den Junkern Wirich vom Stein, Contz Rud von Kollenberg und Heinrich Holzapfel von Herxheim, mitgbegriffen ſein und wenn auch die von Weißenburg in dieſe Rachtung eintreten wollten, ſo möchten ſie es, in 8 oder 14 Tagen, ſchriftlich anzeigen; Ludwig I. ſolle durch den Kurfürſten wieder ſeine beiden kurpfälziſchen Lehen empfangen, ſowie überhaupt alle ſonſtigen, während dieſes Krieges aufgeſagten Lehen, gleichfalls wieder verliehen werden müßten; die ſechs, namentlich bezeichneten, Einungsbriefe zwiſchen Kurpfalz und Veldenz vom Jahre 1463, ſollen durch den Herzog in die Canzlei nach Heidelberg zurückgeſchickt und ihm dagegen ſeine eigenen Verſchreibungen darüber ebenfalls wieder ausgehändigt werden; die Landvogtei im Elſaße müſſe er in Zeit von 14 Tagen niederlegen und dem Kurfürſten urkundlich verſprechen, ihn in derſelben nie mehr zu hindern oder zu irren, auch dies den Städten und Bewohnern der Landvogtei verkünden, ſowie dieſelben zugleich ihrer ihm geleiſteten Eide ledig ſagen und hiermit ſollten Friedrich I. und Ludwig I. wegen des früher Vorgefallenen, gänzlich gerichtet, geſchlichtet und geſühnet ſein und bleiben, jedoch vorbehaltlich der durch jenen eroberten Schlöſſer und ihrer ſonſtigen, vor dieſen Kriegshändeln beſtandenen Zweiungen, worüber, vermöge des Mannheimer Anlaſſes, ſpäter verhandelt werden ſollte. Die beiderſeitigen Gefangenen ſollten auf eine alte Urfehde entlaſſen werden, würde aber der Herzog von Zweibrücken die elſäßer Landvogtei nicht abtreten, oder die ſechs ausbedungenen Einungsbriefe nicht abliefern laſſen, ſo müßten diejenige, die der Kurfürſt zu Gefangenen gemacht hätte, auf deſſen Mahnung ſich wieder in die Haft ſtellen; auch die gefangenen Bauern wurden für frei erklärt, ihre Verköſtigung ſollte aber mäßig in Geld angeſchlagen und von denſelben bezahlt werden, dagegen ſeien aber alle noch nicht erhobenen Brandſchatzungsgelder gänzlich niedergeſchlagen[246].

246. Der geben iſt vff montag nach ſannt Johansdag Decollationis Anno dni M° CCCC° LXX° primo (2. September). Daſelbſt M. 14 Folio 90° ꝛc. —

Wo blieb nun bei dieſer Rachtung, bezüglich der Hauptmannsſtelle und der Oberlandvogteiwürde, der Kaiſer mit ſeinen Mandaten?!—

Nachdem unſer Pfalzgraf von dem verſöhnten Kurfürſten noch an demſelben Tage ſeine Lehen empfangen hatte und vorſtehende Sühne ausgefertigt und beſiegelt war, eilte derſelbe ſogleich zurück nach Meiſenheim, um den Beſtimmungen dieſer, für ihn keineswegs günſtig ausgefallenen, Uebereinkunft auf der Stelle nachzukommen, daher er, ſchon am 4. September, zwei Schreiben an die Städte Hagenau und Weißenburg ausfertigen und ihnen darin ankündigen ließ, er und ſein pfälziſcher Vetter, Friederich I., mit welchem er bisher in Krieg befangen geweſen, ſeien vollſtändig geſühnt und da er, nach dem darüber verfaßten Rachtungsbriefe die elſäßer Landvogtei niederlegen müſſe, ſo zeige er ihnen, ſowie den in jener Landvogtei befindlichen, Schultheißen, Amtleuten u. ſ. w. an, er habe dieſes ihm übertragene Amt abgetreten, darauf verzichtet und ſage ſie zugleich, kraft dieſes offenen Briefes, aller Gelübden, Eide und Pflichten ledig, die ſie ihm als Landvogt geleiſtet hätten[247]. Kaum waren dieſe Urkunden gültig verfaßt, ſo ſandte er dieſelben, durch ſeinen Schreiber Johannes, nach Heidelberg, der ſie auch, nebſt den in der Sühne erwähnten ſechs pergamentnen Einungsbriefen, bereits am 6. September[248] in der Canzlei ablieferte und dann für ſeinen Herrn deſſen ſechs Gegenbriefe, ſowie auch die beiden früheren Lehenbriefe über Lichtenberg ꝛc. und über die Zollerträgniſſe zu Bacharach und Kaub mit zurück erhielt[249] und aus der Eile, womit dieſes alles bewerkſtelligt ward, ſehen wir, unſer Fürſt habe ſämmtliche, ihn betreffenden, Artikel der Sühne mit dem ſiegreichen Pfälzer, ohne Säumen vollziehen wollen und er müſſe alſo überhaupt froh geweſen ſein, auf ſolche Weiſe aus dieſer gränzenloſen Verlegenheit zu kommen,

247. Geben zu Meyſenheim off Mittwoch nach ſant Egidien tag Anno dni M° CCCC° LXX° jmo (4. September) Daſelbſt M. 14 Folio 93.

248. Off fritag vor vnſer lieben frauwen tag nativitatis A° LXX° primo (6. Sept.), heißt es in einer Notiz auf der Rückſeite jenes Sühn- und Rachtungsbriefes. Daſelbſt M. 14 fol. 92. —

249. Beide ſind datirt: Geben zu Heidelberg vf fritag nach ſant Egidientag ꝛc. 1471ten Jare (6. September). Origin. im kgl. St. A.

in welche ihn die, unbesonnen und ohne Garantie angenommene Hauptmannschaft gebracht hatte, denn, außer den gegen den Kurfürsten von der Pfalz feindselig gesinnten Grafen von Leiningen, waren nur wenige aus dem niederen Adel, auf des Hauptmannes Seite getreten, so daß sich demnach die häufigen Machtgebote des ohnmächtigen Reichsoberhauptes, als durchaus unkräftig, verfehlt und vergeblich erweisen mußten, während der thatkräftige Pfälzer, der Held und Sieger des Tages, welchem Alle zujauchzten und zustimmten, keines einzigen seiner Bundesgenossen bedurft hatte, sondern mit seinen stets schlagfertigen, gutgeordneten Schaaren dem Kaiser trotzte und gegen dessen aufgestellten Hauptmann und dessen Besitzungen, so lange siegreich kämpfte, bis derselbe endlich um Frieden bitten mußte. —

Ein höchst merkwürdiges gleichzeitiges Actenstück, in welches Herzog Ludwig I., als er, nach geschlossenem Frieden, zur Besinnung und zum Nachdenken über seine eigene und über die Lage seines, finanziell zu Grunde gerichteten, Landes kam, durch seinen Schreiber die, für die damaligen Zeiten ungeheuern, Summen genau und einzeln verzeichnen ließ, die ihn dieser Krieg und die kaiserliche Hauptmannschaft gekostet hatten, ist noch vorhanden und da diese Angaben zugleich in statistischer Beziehung doppelt interessant sind, theils wegen der Kosten und der Weise des damaligen Kriegführens, theils aber auch wegen der bedeutenden Hülfsquellen, die unserem Pfalzgrafen in den Einkünften seines Fürstenthumes zu Gebote gestanden haben, welche in diesem absichtlich und muthwillig herbeigeführten Kriege leider so schnöde und zwecklos vergeudet worden sind, so können wir es uns nicht versagen, dessen Inhalt hier kurz und summarisch anzugeben. In dem ersten Verzeichnisse[250] sind die Opfer und Ausgaben enthalten, die der Landesherr selbst gebracht und bestritten hatte und zwar vorerst die an Kurpfalz verlornen Schlösser, Städte und Dörfer, mit Geschützen, Proviant und allen ihren Zugehörden, in Geld angeschlagen: Stralenberg und Schrießheim zu 14,000 Gulden, Armsheim nebst Bibelnheim und Weinheim zu 16,000, Rupertsecken (mit

250. Das die Ueberschrift führt: „Register von verluste Stette, Sloß, Reisiger Nidderlag, schadens vnd aller ußgabe des kriegs der keißerlichen Heuptmanschafft" (so nannte man, gleichsam spottweise, diesen ganzen Vorgang!) Ortginal daselbst.

Abhauung des Waldes daſelbſt) 16,000, Schloß und Stadt Wachenheim, nebſt Lambsheim und dem daſigen Zolle 50,000, Niederolm zu 27,000 (kam wieder an's Erzſtift Mainz) und endlich Sobernheim, Monzingen und Beckelnheim u. ſ. w. 40,000, zuſammen 162,000 Gulden; ferner verwendete derſelbe auf Sold, Koſt, Verpflegung, ſowie überhaupt auf die Unterhaltung der Reiſigen und ihrer Pferde, aus ſeiner Caſſe 121,000 Gulden, alſo ergeben dieſe beiden Summen zuſammen 283,000 rheiniſche Gulden! Hierbei iſt am Schluſſe noch beſonders bemerkt: „Das „verderben der Armenlude (Unterthanen) In der lantſchafft „Iſt herjn nit gerechent!" und bei den aus der fürſtlichen Privatkaſſe verwendeten Gelder für die Reiſigen heißt es: „Der „obgenantten ſomen (121,000 Gulden) iſt myn Here noch ſchuldig „vierzig Duſent gulden, darvmb langet begelichs forderung An „ſin gnade u. ſ. w." — In dem zweiten Verzeichniſſe [251] ſtehen die Ausgaben, welche die herzoglichen Beamten während dieſes fünfzehn Monate lang dauernden Krieges in folgenden Schlöſſern, Aemtern, Städten und Dörfern gemacht hatten, verzeichnet und zwar jede Ausgabe pünktlich und genau angegeben, nämlich im Amte Neukaſtel (mit Hagenau), zu Annweiler, in Falkenburg, Stadt Weißenburg, im Amte und in der Stadt Bergzabern, zu Wegelnburg, Bibelnheim, Weinheim, Niederolm, vom Zollſchreiber in Mainz, zu Meiſenheim, Lauterecken, Landsberg, Wachenheim, im Schloſſe Lichtenberg, die Schweizer zu holen (eine überflüſſige und unnöthige Ausgabe, von welcher es wörtlich heißt: „Item vier duſent achthalp hundert XXIX „gulden Hat Debolt Zugſwert von der Switzer wegen, Als er „die hollen ſolt vnd die wieder wendig wurden, vßgeben vnd „verrechent zu ſolde vnd Zerunge", in den Burgen Veldenz und Nanſtul, ſowie in den Aemtern Kirkel und Zweibrücken, in allen dieſen eben genannten Orten wurden verausgabt: 66,618 Gulden an Geld, 21,646 Malter Korn (darunter auch einige hundert Malter Weizen, Spelz und Gerſte), 40,661 Malter Haſer und 2179 Fuder Wein! —

So betrübt und nachtheilig für das pfalzzweibrücker Haus und Land endigte ſich dieſes Drama, welches Ludwig der

251. „Vßgabe An gelde win vnd frucht In dem keißerlichen kryeg von Amptluden Lantſchribern vnd kellern vßgeben vnd verrechnet." Original daſelbſt.

Schwarze, würde er die Zeit erkannt und verſtanden haben, in der er lebte, durch Klugheit und Umſicht ganz füglich hätte von ſich abhalten können, allein durch ſeine blinde Zuverſicht auf die kaiſerliche Machtvollkommenheit, durch die alte, angeerbte und bei ihm gleichſam eingewurzelte Abneigung gegen das, ihm ſo nahe verwandte, kurpfälziſche Haus, namentlich aber gegen den mächtig aufſtrebenden ſiegreichen Helden Friederich I. und dann durch ſein oft zu raſches und unüberlegtes Verfahren, brachte er ſich und ſeine Familie an den Rand des Verderbens; die Caſſen waren erſchöpft, das Land theilweiſe verwüſtet, die Unterthanen (ganz bezeichnend und bedeutſam „arme lute" geheißen) durch den Krieg ganz verarmt und ausgeſogen und ſowohl das Amt Beckelnheim (mit Sobernheim und Monzingen) das von Kurmainz an Pfalzveldenz verſetzt war, nebſt den ſchönen Beſitzungen am Rhein, Ruprechtsecken, Arnsheim ſammt Bibelnheim, Weinheim, Lamsheim, Wachenheim, Stralenberg und Schriesheim, gingen für das Fürſtenthum Pfalzzweibrücken auf immer verloren und wurden dem kurpfälziſchen Staate, als Entſchädigung für die Kriegskoſten, einverleibt. Die ſehr anſehnlichen Auslagen, Koſten und Ausgaben, die wir vorhin kurz angeführt haben, mußte unſer Herzog, zu ſeinen ſonſtigen vielen Verluſten, ganz allein tragen, denn die Mandate des Kaiſers Friederich III. (welcher dieſen ganzen traurigen Zuſtand heraufbeſchworen hatte und deſſen Pflicht es eigentlich geweſen wäre, den Veldenzer ſchadlos zu halten) waren nun, nach dem gänzlich mißglückten Plan und Verſuche, den pfälzer Kurfürſten, als einen eigenmächtigen, unruhigen und neuerungsſüchtigen Emporkömmling, zu demüthigen, für immer verſtummt und jenen Monarchen deshalb an Entſchädigung zu mahnen, wäre wahrlich als ein Vergehen gegen die Majeſtät angeſehen und behandelt worden! —

Auf die ſeitherigen Unruhen und Aufregungen folgte nun in unſerem Herzogthume eine Zeit der Erſchlaffung, womit zugleich ein Mangel an urkundlichen Nachrichten eintritt, indem unſer Fürſt vollauf zu thun hatte, um die durch den nachtheiligen Krieg verurſachten Schäden einigermaßen zu heilen und ſeinem Lande wieder zu dem früheren, ſo häßlich geſtörten, Wohlſtande möglichſt zu verhelfen, ſowie derſelbe jetzt zugleich allen Bedacht darauf nehmen mußte, den fühlbaren bisherigen

Verluſt, wenigſtens theilweiſe, durch neue Erwerbungen zu erſetzen. Den Wilhelm von Rupersberg belehnte er 1472 mit der Hälfte des Schloſſes Nahfelden, ſowie deſſen Anherr, ſein Vater Wilhelm, ſein Vetter Hanns und ſein Bruder Johannes daſſelbe früher empfangen hatten und an demſelben Tage gelobten auch beide den herkömmlichen Frieden daſelbſt[252]. Im folgenden Jahre präſentirte er dem mainzer Dompropſte den Prieſter Nicolaus Stuburg von Konken, für die Pfründe des Altars des hl. Beichtigers Egidius in der, auf dem Leichenhofe der Pfarrkirche zu Kuſel befindlichen, Kapelle[253] und im Auguſt nahm derſelbe, ſowie er es auch 1462 gethan hatte, die Reichsſtadt Weißenburg wieder auf zehn Jahre lang in ſeinen Schirm, Schutz und Verſpruch auf, mit Leuten und Gütern, wofür ihm der Bürgermeiſter und Rath, wie früher, jährlich hundert Gulden in zwei Zielen zu verabreichen verſprachen[254]. Im darauffolgenden Jahre beging das Reichsoberhaupt die Thorheit, ſich bei einer der elſäßer Reichsſtädte ſogar lächerlich zu machen, indem er dem Bürgermeiſter und dem Rathe der freien Stadt Münſter „in ſant Jorigen tall" nochmals ernſtlich befahl, den Herzog Ludwig I., kaiſerlichen Oberlandvogt im Elſaße, welchen ſie, ohngeachtet der früheren Gebotsbriefe, „vngehorſamlich" nicht als ſolchen anerkennen wollten, jetzt ſogleich als Oberlandvogt anzunehmen, ihn dafür zu erkennen und ihm gehorſam zu ſein, bei Vermeidung einer ſchweren Pöne[255].

Obiger Wilhelm von Rupersberg erklärte im Jahre 1475 er habe von dem veldenzer Pfalzgrafen das halbe Schloß Nohfelden, nebſt folgenden Zubehörden, nämlich Neunkirchen, Selbach und Gundersweiler, ſowie dasjenige, womit die von Sötern und von Krobe durch deſſen Voreltern, durch ihn ſelbſt und durch andere im Gerichte zu Wolfersweiler und ſonſt, be-

252. Beide Urkunden ſind ausgeſtellt: Der geben iſt off Mitwoch nach dem Sondag Judica anno dni 1472do (18. März). Original im kgl. R. A.

253. Datum Zweynbrucken anno MCCCCLXXIII Dominica post Dorothee virginis gloriose (7. Februar). Joannis Diplomatarium manuscriptum Fol. 98.

254. Der geben iſt off frittag Nach Sant Laurencien des Heyligen mertelers dag deß Jors ꝛc. 1473 Jore (13. Auguſt). Orig. im kgl. St. A.

255. Geben zu Nuremberg ann Dornnſtag vor dem Sontag Letare in der Vaſten ꝛc. 1474ſten ꝛc. Jaren (17. März). Orig. daſelbſt.

liehen worden waren, nun zu Lehen empfangen und[256] derſelbe veräußerte auch bald darauf an ſeinen Landesherrn, für erb und eigen die Hälfte von dem, bei Nahfelden befindlichen und zu dieſem Schloſſe gehörigen, Buchwalde, der gleichfalls herzogliches Lehen war, für eine gewiſſe Summe Geldes, „da„ran ich begnugig vnd bezalt bin“[257]. Caſpar von Birkel hatte dem vorgenannten Junker Wilhelm ſeine Gülten und ſonſtigen Gerechtſame zu Waldenhauſen für 150 Gulden abgekauft; weil aber dieſes Dorf des Zweibrücker Pfalzgrafen Eigenthum und Lehen war, derſelbe auch in dieſen Kauf gewilligt und ehemals die Hälfte an dem daſigen Gerichte ſchon beſeſſen hatte, ſo ſtellte jener Caſpar ſeinem Fürſten auch die andere erkaufte Hälfte an dieſem Gerichte erblich zu, um es nach ſeinem Willen und Wohlgefallen ohngeſtört zu benutzen und Junker Caſpar, ſowie ſeine Erben ſollten alſo daſelbſt an armen Leuten, Renten und Gülten nur ſo viel zu genießen haben, als jener Wilhelm von Rupersberg früher dort inne gehabt hätte[258], welchem Vorgange der Herzog, einige Tage nachher nochmals ſeine beſondere Genehmigung ertheilte[259]. Letzterer nahm auch den Grafen Friederich von Zweibrücken Bitſch den Jungen, mit deſſen verſtorbenen Vater Friedrich dem Alten, er bisher in guter Freundſchaft und Nachbarſchaft gelebt hatte, ebenfalls auf ein Jahr lang zu ſeinem Diener an, um ihn, wenn er ſeiner bedürfe, mit ſeinem Leib- und Haus-Geſinde treulich gewärtig und gehorſam zu ſein, für welche Dienſte er einen Hengſt und fünfzig Gulden erhalten ſollte[260], und als nach dem Ableben des Geiſtlichen zu Waldmoor, der Junker Friedrich Blick von Lichtenberg unſerem Pfalzgrafen, der dem Metzer Erzdiacone zu Saarburg einen anderen Prieſter Namens Theobald für dieſe erledigte Stelle vorgeſchlagen

256. Der geben iſt Off mitwoch nach dem ſontage Remminiscere Anno dni M° CCCC° LXX° quinto (22. Februar). Orig. im kgl. R. A.

257. Geben off Dornſtag nach dem Sondage zu latyn genannt Quasimodo geniti. Anno Domini 1475to (6. April). Orig. daſelbſt.

258. Der geben iſt zu Lichtenburg vff fritag Nach dem ſontag quasimodi geniti Anno dni M° CCCC° LXX° quinto (7. April). Orig. daſelbſt.

259. Der geben iſt vff mantag noch dem Sontage myserieordia dni Anno dni M° CCCC° LXX° quinto (10. April). Orig. daſelbſt.

260. Geben zu Liechtenburg vff den Sontag Cantate anno dni MCCCCLXX quinto (23. April). Orig.

hatte, ſolches Präſentationsrecht ſtreitig machen wollte, entſchied jener Erzdiacon dieſe Irrung zu Gunſten des Herzogs, als des wahren und rechten Patron's, worauf der genannte Theobald die Beſtätigung in ſeinem Amte erhielt[261].

Jener Wilhelm von Rupersberg, welcher wahrſcheinlich keine Nachkommenſchaft hatte und der letzte ſeines Geſchlechts war, überließ ſeinem Herrn in demſelben Jahre, käuflich als Eigenthum ſeine Scheuer und ſein Viehhaus, mit der davor befindlichen Dungſtätte, in der Vorburg des Schloſſes zu Nahfelden, nebſt allen Gerechtſamen und dazu noch eine Gülte von zwei Malter Frucht, halb Korn und halb Haſer, „ſo ſin gnade „mir Jerlichs von der Smeltzhudten daſelbs bißher geben hat, „zu demſelben Sloßgehörig," in welchem Briefe die Kaufſumme gleichfalls nicht angegeben iſt[262] und ebenſo veräußerte jener, im folgenden Jahre, 1476, demſelben Fürſten ſeine ſämmtlichen Aecker, Wieſen, Gärten, Wöge und „Felde," wo ſie um Nahfelden herumliegen, die von ſeinen Voreltern ehemals gebaut wurden und zu jenem Schloſſe gehörten, für erb und ewig, ebenfalls wie früher um eine nicht genannte Summe Geldes[263]. Unſer Herzog rechnete ſpäter, wegen des ihm verſetzten Amtes Grumbach, mit dem Wildgrafen Friedrich von Daun und Rheingrafenſtein ab und verſchrieb ſich dann demſelben, ihm mit der Auslöſung jenes Amtes, um 3000 Gulden Haupt- und 600 fl. Baugeldes, jederzeit gewärtig zu ſein[264]; einige Tage ſpäter erwarb er von Philipp Krappe von Saarburg und von deſſen ehelichen Hausfrau Margaretha von Lyoncourt, deren ſämmtliche viele Güter, Aecker und Wieſen bei Zweibrücken, als eigenes Beſitzthum, ohne daß aber auch hierbei eine Erwerbſumme angegeben wäre[265] und endlich verkaufte, in dem

261. Datum et actum anno a nativ. Dni MCCCCLXX quinto, die uero quarta decima mensis Augusti (14. Auguſt). Joannis Diplomatarium mscptum fol. 99 ꝛc.

262. Geben off Mitwoch vor ſant Martinstag Anno Domini 1475to (8. November). Orig. im kgl. R. A.

263. Geben off Dornſtag nach dem Heiligen Oſterdage Anno Domini 1476to (18. April). Orig. daſelbſt.

264. Der geben iſt off dynſtag nach ſant kilyanstag In dem Jare ꝛc. 1476 Jare (9. Juli). Orig. im kgl. St. A.

265. Der geben iſt off Mitwoch vnſers Herrn fronlichnamsabent, Als man zalt ꝛc. 1476 Jare (12. Juli). Orig. im kgl. St. A.

nämlichen Monate der oftерwähnte Wilhelm von Rupersberg, Ludwig dem Schwarzen ſeinen Antheil am Schloſſe Nahfelden, „daz ane daz ſiner gnaden eygenthum vnd myn lehen geweſen „iſt," ſammt allen möglichen Zuſtändigkeiten, zu freiem „Eigen„thume, vor eyn Somme gelts, der ich von ſinen gnaden vor „Datum diß brieffs gutlich vßgerracht vnd wolebezalt byn," er verzichtete auch für immer und ewig auf alle Anſprüche daran, leiſtete dem Käufer zugleich genügende Währſchaft und entließ die Burgmannen der ihm geleiſteten Eide und Pflichten[266], allein unmittelbar nach der Abfaſſung dieſer Urkunde, ward noch eine andere Schrift ausgefertigt, die uns über den Kauf Nahfeldens nähere Aufſchlüſſe gibt, indem es darin heißt: Ludwig I. hätte von dem Wilhelm von Rupersberg nach und nach mehrere Zubehörungen Nahfeldens für baare Summen erworben und demſelben nun auch deſſen übrigen Theile an dieſer Veſte, vermöge eines Vertrages vom Heutigen, für 71½ Gulden, „vor einen hengſt" und 28½ Gulden baares Geld, alſo im Ganzen für 100 Gulden, unter folgenden Bedingungen abgekauft: wenn jener Wilhelm, zwiſchen hier und dem nächſten Oſtertage, ſeinem ſeitherigen Lehensherrn dieſe 100 Gulden wieder bezahle, ſo ſollte dieſer Kauf aufgelöſet ſein und letzterer müſſe den darüber ſoeben verfaßten Brief dem Junker wieder zurückgeben, allein deſſen frühere Veräußerungen von Zubehörden jenes Schloſſes ſollten gültig und in Kraft bleiben; käme aber Herr Wilhelm während der eben angegebenen Friſt und überbringe ſeinem Herrn die Burgfriedensbriefe und andere Urkunden über ſeine bisherigen Theile an jenem Schloſſe und an demjenigen was dazu gehöre, ſo müſſe der Lehensherr dieſe Schriften in Empfang nehmen und dem Bringer derſelben nochmals 70 Gulden einhändigen, worauf dann aber auch letzterem kein Auslöſungsrecht mehr an Nahfelden zuſtehe[267]. Keine dieſer beiden Bedingungen ward indeſſen gehalten, dagegen aber fand ſich Wilhelm von Rupersberg, im Auguſt 1477 bei ſeinem Zweibrücker Herrn von freien Stücken ein, und ſtellte demſelben, bezüglich des Verkaufs von Nahfelden, eine

266. Geben vff ſant Jacobs des heyligen apoſteln vnd ewangeliſten abent ꝛc. 1476 jare (24. Juli). Aus einer ungedruckten Urkundenſammlung.

267. Geben vff ſant Jacobs des heyligen appoſteln abent Anno dni M° CCCC° LXXVI (24. Juli). Eben daher.

Urkunde aus, in welcher er für ſich und ſeine etwaigen Erben feierlichſt auf das Recht Verzicht leiſtete, jenes Schloß, mit ſeinen Zubehörden, jemals wieder einzulöſen[268], ſo daß alſo daſſelbe ſeitdem einen Beſtandtheil unſeres Herzogthumes bildete. —

Wir haben vorhin die Abrechnung unſeres Fürſten mit dem Wild- und Rheingrafen Friederich von Daun, wegen des jenem verpfändeten rheingräflichen Amtes Grumbach erwähnt; da jedoch der Rheingraf jetzt ſein Eigenthum gerne wieder einlöſen wollte und aber daſſelbe durch den Herzog theilweiſe an Reinfried von Rudesheim in Afterpfandſchaft gegeben war, ſo kündigte derſelbe dem letzteren durch den Amtmann von Bliescaſtel, Caſpar von Berkule oder von Birkel, dieſe Auslöſung auf, womit auch derſelbe ſogleich einverſtanden war und nur noch um einige Wochen Aufſchub bat[269]. Unterdeſſen war jener Wildgraf Friederich mit Ludwig dem Schwarzen wegen etlicher Verſchreibungen über das Schloß Grumbach und über die dazu gehörigen Renten und Gefälle, ſowie auch mit ſeinem eigenen Verwandten, dem Wildgrafen Johannes von Kyrburg, eben deßhalb in Anſprachen und Irrungen gerathen, daher er, um dergleichen Zerwürfniſſen aufs künftige zuvor zu kommen, dem letztgenannten unwiderruflich volle Macht und Gewalt ertheilte, jenes Schloß und Amt, mit allem, was dazu gehörte, von dem Veldenzer ſogleich wieder einzulöſen[270], was auch zwei Tage darnach auf folgende Weiſe vollzogen ward: vorerſt ſtellte Wildgraf Johannes mit den pfalzzweibrückiſchen Räthen noch einige Forderungen ihres Fürſten, nämlich an den Rheingrafen Friederich zu 600 Goldgulden und 150 Gulden Baugeld, ferner an den ſeitherigen After-Pfandinhaber zu 1500 Gulden Haupt- und 150 Gulden Baugeldes und zudem noch eine Schuld von 590 Gulden feſt, worauf dann die Auslöſung vor ſich ging, ſowie auch alle auf die Pfandſchaft bezüglichen Briefe und Urkunden von beiden Seiten übergeben und eingehändigt wurden, unſer

---

268. Der geben iſt vff donrſtag nach ſant Bartholomeusdag, des Hilligen appoſtolen ꝛc. 1477 Jare (28. Auguſt). Orig. im kgl. R. A.

269. Geben vnd Geſcheen zu Zweinbrucken off fritag nach der Heiligen Drier konige Tag Anno Domini 1477mo (10. Jannar). Orig. auf Papier im kgl. St. A.

270. Der geben iſt vff donderſtag nach ſanct Paulustag conuersionis Anno dni M° CCCC° LXX° septimo (30. Januar). Orig. daſelbſt.

Herr zählte dann ſämmtliche Mannen und Burgmannen der ihm geſchwornen Pflichten ledig und der Wildgraf Johannes fügte in ſeinem und ſeines Vetters Friederichs Namen zum Schluſſe noch das Verſprechen bei: das Schloß und Amt Grumbach ſolle fortan bei ihrem Stamme bleiben und dürfe nicht mehr verkauft oder verſetzt werden, trete aber ſpäter einer dieſer Fälle ein, ſo hätte der Herzog, oder ſeine Erben und Nachkommen den Vorzug oder das Vorrecht und es müſſe denſelben zuerſt angeboten werden[271].

Ludwig I. übertrug im Jahre 1478 dem Albrecht von Zweibrücken, einem Sohne des Hanns von Hornbach, als dem nächſten Erben des verlebten Hanns von Haſel, diejenigen Aecker und Wieſen im Banne von Ernſtweiler, welche derſelbe bisher von dem Herzogthume als ein Erblehen genoſſen hatte[272] und einige Tage ſpäter verpfändete er dem Johannes Stumpf von Simmern die Gülten zu Baumholder, welche Marx Knebel von Katzenelnbogen früher als veldenzer Lehen beſeſſen und er von dem letzten Lehenträger, Peter von Albich, für 140 rheiniſche Gulden erkauft hatte, um dieſelbe Summe[273]. Mehrere Bürger von Annweiler veräußerten im Monat Juni dem Herzoge, in der Perſon des Landſchreibers zu Nykaſtel, Johann von Boiß, viele Wieſen in ihrer ſtädtiſchen Gemarkung, „die von nun an gein dryfels gehoren ſolten", wobei ſich der Preis eines Morgens auf 5 Gulden ſtellte, jedoch laſteten auch noch jährliche Gülten und Zinſen auf denſelben, die der neue Beſitzer davon ausrichten müſſe[274] und zwei Tage darauf genehmigte der Landesfürſt den vorher geſchehenen Tauſch des Pfarrers Peter Deßlacht daſelbſt mit dem Caplan Crafft Keller von Dienheim[275].

---

271. Geben vff Samßtag vnſer Lieben frauwen abent **Purificacionis Anno** ꝛc. **LXX° VII°** (1. Februar). Orig. daſelbſt.

272. Der geben iſt zu Zweynbrücken off Dynſtag nach dem Sondage zv Latyn genannt **Reminiscere Anno Domini** 1478oo (3. März). Aus einer Schorrenburgiſchen Ded. gegen Pfalzzweibrücken **fol.** 52 Nr. 54.

273. Der geben iſt vff fritag nach Halpfaſten ꝛc. 1478 Jare (6. März). Orig. im kgl. R. A.

274. Geben vff Sant Johanstag Baptiſta **Anno dni** 1478 Jare (24. Juni). Ungedruckte Urkundenſammlung.

275. **Datum et actum Geminipontis ipsa die martirum Johannis et Pauli anno** 1478 (26. Juni). **Joannis Diplomatarium** mscptum **fol.** 101; ſiehe auch: **Oratio de Anvilla pag.** 70.

Um dieſe Zeit war die Kirchengemeinde in Meiſenheim mit den daſigen Johanniterherrn, namentlich mit dem Comthur Ulrich, wegen der in der Pfarrkirche geſtifteten Jahrgedächtniſſe, ſpännig geworden, daher der Landesherr durch die beiden Pfarrer von Sobernheim und Moſchel, durch Symon Boos von Waldeck und den Canzler Johann Langwirt von Simmern, dieſen Gegenſtand ſogleich unterſuchen, darüber entſcheiden und die Art und Weiſe feſtſetzen ließ, wie die, entweder mit baarem Gelde oder mit Gütern, die der Orden im Beſitze habe, geſtifteten und begabten Anniverſarien gehalten und vollzogen werden ſollten[276]. Im Monate December erkaufte unſer Pfalzgraf von Jacob von Eſche 26 Pfund Heller, die er bisher jährlich als zweibrücker Lehen von dem Ungelte in Horubach bezogen hatte, für 100 gute Gulden Kurfürſtenmünze, welches Geld derſelbe aber in Güter anlegen und dann zu Lehen empfangen mußte[277] und auch im nächſten Jahre ſetzte Herzog Ludwig ſeine Bemühungen fort, Erwerbungen von Gütern und Gefällen zu machen und ſich überhaupt, was ſeit jenen ernſten kriegeriſchen Zeiten und herben Unfällen leider verſäumt worden war, mehr ſowohl um das Beſte ſeiner Familie, als auch um den Wohlſtand des Landes und ſeiner Unterthanen zu bekümmern, denn er erwarb von dem Ritter Heinrich und Friederich, Syfrits ſel. Söhne, dann noch von Hauns, Heinrich, Syfrit und Emmerich, Godelmanns ſel. Söhne, ſämmtlich entweder Gebrüder oder Vettern Blicke von Lichtenberg, die denſelben zugehörigen und auch von ihnen bisher ausgeübten Gerechtſamen am ſogenannten hohen Gerichte zu Baumholder, mit allem was damit verbunden war und wie ſie es genoſſen hatten, für erb und eigen um 210 rheiniſche Gulden[278], weil aber jene Blicke dieſes Gericht von der Grafſchaft Zweibrücken-Bitſch zu Lehen trugen, ſo ertheilte Graf Symon Wecker ſogleich ſeine Genehmigung zu vorſtehendem Kaufe[279].

Vorher ſchon, im Mai dieſes Jahres hatte der Kaiſer

276. Geben bez Jars ꝛc. 1478 ꝛc. Jare off fritag nach ſant egidien tag (4. September). Orig. im kgl. R. A.

277. Der geben iſt zu Zweynbrucken off ſant Niclauß abendt In dem Jaer ꝛc. 1478 Jaer (5. December). Orig. daſelbſt.

278. Der geben iſt off Dornſtag vor Sant Elizabethen tag ꝛc. 1479ſten Jare (11. November). Orig. daſelbſt.

279. Der geben iſt vff den Montag nehſt nach ſant Elizabethen tag In dem Jare ꝛc. 1479 Jare (22. November). Orig. daſelbſt.

Friederich III. nochmals ein Lebenszeichen von sich gegeben; die in unserem Fürstenthume gelegene Propstei Offenbach am Glan stand nämlich und zwar unmittelbar unter des Reiches Schutze, da sie aber jenem Monarchen zu weit entlegen war, so übertrug er, damit das Convent in Ruhe, Frieden und Gemach bleiben, auch vor Beschädigungen behütet werden und „Got dem All-„mechtigen in Innikeit vnd andacht gedienen muge", dem veldenzer Herzoge die Gewalt und Macht, diese Propstei nebst dem Convente an seiner Stelle aufs kräftigste zu schützen und ebenso deren Güter, Einkünfte, Gefälle u. s. w, wo solche auch gelegen sein mögen, zu schirmen und zu versprechen[280]. In dem zweiten Kriege, welchen Ludwig der Schwarze im Jahre 1461 mit dem Kurfürsten Friederich I. von der Pfalz führte, war, wie wir uns aus unserer bisherigen geschichtlichen Darstellung erinnern werden, die Stadt Meisenheim durch Letzteren belagert und vierzehn Tage lang hart benöthigt und scharf beschossen worden, wodurch auch die neben der herzoglichen Burg befindliche Stadtkirche, die der dasigen Johanniter-Comthurei gehörte, sehr beschädigt ward, daher unser Fürst, nachdem dessen unglückliche kriegerische Laufbahn zu Ende und wieder friedliche Zeit im Lande eingekehrt war, den Entschluß faßte und auch ausführte, auf seine Kosten, an die Stelle der beschädigten und unbrauchbaren, eine neue Kirche daselbst erbauen zu lassen, wodurch sich derselbe ein ehrenvolles und unvergängliches Gedächtniß gestiftet hat. Da aus der ersten oder alten Periode der Geschichte unseres Herzogthums nur noch zwei religiöse Denkmale vorhanden sind, nämlich diese wohlerhaltene meisenheimer und die durch Ludwigs I. Sohn, den Pfalzgrafen Alexander, in Zweibrücken errichtete, jetzt theilweise zerstörte Kirche, die auch von ihm den Namen führt, so müssen wir, um dem frommen Sinne dieser zwei Fürsten das ihnen gebührende Lob spenden zu können, beide etwas näher ansehen und beschreiben.

Jene erstere ward im Jahre 1479 begonnen[281], wie eine,

280. Geben zu Gretz am Zwantzigsten tag des Monats May ꝛc. 1479sten ꝛc. Jarenn. Orig. daselbst.

281. Bernhart Herzog gibt in seinem Calend. hist. pal. msc. den 5. Nov. als den Tag des Beginnes dieses Baues an, was jedoch nur auf die Herbeischaffung des Materials dazu gedeutet werden kann, weil man ja mit Winters Anfang kein Gebäude beginnen und höchstens die Fundamente graben oder legen konnte.

ehemals über einer äußeren öſtlichen Eingangsthüre befindliche, mit des Erbauers Wappen verzierte Inſchrift beſagte, welche aber die franzöſiſchen Freiheitsmänner, ſowie überhaupt alles, was nur auf Dynaſten und Dynaſtien hindeutete, während der Revolution in ihrer Wuth und Raſerei vertilgen ließen. Dieſer Tempel iſt in zweifacher Hinſicht eines Beſuches und einer Beſchreibung werth, indem wir darin vorerſt lauter herrlich erdachte und künſtleriſch ſchön ausgeführte, gelungene Formen finden; die Säulen ſtreben nämlich mächtig empor und ſtützen die gewölbte Decke des Mittel-, ſowie auch diejenigen der beiden ſchmäleren Seitenſchiffe, allein den erhabenſten Anblick gewährt der Chor, deſſen Kuppel, ſowie diejenige der unmittelbar daneben befindlichen Gruftcapelle (dieſe mit ihrem leichtgeſchweiften Gewölbe, nebſt theilweiſe frei ſchwebenden Rippen) wahre Kunſtwerke des Baumeiſters ſind, deren Schlußſteine und Berührungspunkte der Rippen am Gewölbe des Hauptchores mit den bemalten Steinwappen des Erbauers und ſeiner Gemahlin Johanna von Croy und den ebenfalls farbigen Bildern der zwölf Apoſtel mit der Friedenstaube, in der Capelle aber auch mit bemalten Wappen und den Attributen der vier Evangeliſten verſehen und geziert ſind. Wo unſer Auge ſich in dieſem Prachtbaue hinwendet, begegnen uns gefällige Formen und Alles vereinigt ſich zu einem entſprechenden harmoniſchen Ganzen, das die Gemeinde, weil die Kirche ſelbſt kein Vermögen beſitzt, mit den größten Opfern, zweckmäßig und gut herſtellen ließ und auch unterhalten läßt, ſo daß alſo bezüglich des Innern nichts zu wünſchen übrig bleibt.

Was indeſſen dieſem Alterthume noch einen andern und ganz beſonderen hiſtoriſchen Werth verleiht, iſt die vorgedachte, neben dem Chore erbaute Capelle, in welcher der fürſtliche Gründer der Kirche für ſich und ſeine Familie eine Gruft anlegen ließ (in dem Mittelſchiffe befindet ſich auch noch eine ſpäter hergerichtete herzogliche Todtengruft), in welcher er ſelbſt beigeſetzt iſt; eines Grabmonumentes bedurfte derſelbe jedoch nicht, indem der vollendete Prachtbau ſein ſchönſtes ehrenvolles Manſoleum iſt. In dieſer Capelle finden wir ein künſtlich gearbeitetes Grabmal des Stammvaters aller ſpäteren und jetzigen Glieder des herzoglichen und königlichen Hauſes Pfalzbayern, der auch hier in der Gruft ſchlummert, nämlich des Herzogs

Wolfgang von Pfalzzweibrücken († 1569), in knieender Stellung, mit seiner Gattin Anna von Hessen, welchen beiden lebensgroßen Figuren die halbwahnsinnigen Sanscülottes, da sie in den 1790er Jahren ihre Wachtstube und Menage-Küche in dieser Gruftcapelle aufgeschlagen hatten, etwas übel mitgespielt und dieselben verstümmelt haben; oberhalb dieses Monumentes sind an der Seitenwand drei, mit den Landesfarben blau und weiß angestrichene, Standartenstangen mit Quasten, aus dem französischen Feldzuge jenes Glaubenshelden Wolfgang, angebracht, und mit Eisen befestigt. Diesem gegenüber erhebt sich an der Wand ein anderes, ebenfalls sehr künstlich und großartig verfertigtes Denkmal zum Gedächtnisse des gleichfalls hier ruhenden jüngsten Sohnes Wolfgangs, Herzog Karls I., des Gründers der pfalz-birkenfelder Linie, dessen erlauchte Nachkommen jetzt den Königsthron Bayerns inne haben; dieser Fürst steht aufrecht, eine erhabene, Ehrfurcht gebietende Figur in der besten Manneskraft (denn er sank in die Gruft 1600 im 40. Jahre seines Lebens), im Harnische, mit dem Feldherrnstab in der Rechten, den er gebieterisch in die Seite setzt; vor dieser Heldengestalt hatten sogar die modernen französischen Halbbarbaren allen Respect und verletzten das Grabmal nicht im Geringsten, weil sie den Herzog für einen grand General ansahen! Noch ein interessanter Grabstein (die übrigen beziehen sich auf fürstliche Kinder und andere minder wichtige Persönlichkeiten, die hier schlummern) bezeichnet uns diese Gruft als die Ruhestätte der Pfalzgräfin Charlotte Friederike, einer Tochter des Herzogs Friederichs, des Letzten der zweibrücker Linie, der Wittwe des Erbprinzen der pfalz-landsberger Linie, welche während der unglücklichen und schmachvollen französischen Reunionszeit, von 1681 an, das Herzogthum Zweibrücken für die königlich schwedische, oder pfalz-cleeburger Linie auf höchst verdienstvolle Weise verwaltete und soviel als möglich und thunlich war, schützte; eine kenntnißreiche, äußerst gebildete und dabei entschlossene Dame, die in jener übermüthigen Schreckenszeit sogar den Befehlshabern der entmenschten französischen Horden sehr imponirte, deren Fürsprache man auch die Schonung und Erhaltung dieser überaus schönen meisenheimer Kirche zu verdanken hat und welcher wir später noch einmal kurz aber rühmend gedenken werden.

Leider müſſen wir jedoch mit Wehmuth bekennen, daß das Aeußere dieſes Gotteshauſes dem innern doppelten Werthe desſelben nicht im mindeſten entſpricht, denn beſonders der prächtige Thurm über dem weſtlichen Haupteingange, ein ächtes architectoniſches Pracht- und Meiſterſtück, mit ſeinen Seitenthürmchen und ſeiner künſtlich durchbrochenen oder durchſichtigen Spitze oberhalb der Galerie, iſt durch den Einfluß der Elemente, ſowie auch theilweiſe durch die natürliche Beſchaffenheit des Baumaterials, dem Verfalle oder vielmehr dem Verwittern nahe und bedarf, zu Ehren der Aſche der Ahnen und Voreltern unſeres königlichen Hauſes, einer durchgreifenden koſtſpieligen Wiederherſtellung und Reparatur, damit auch das Aeußere dem Innern würdig und entſprechend ſei, wozu jedoch die meiſenheimer Kirchen- ſowie die Gemeindemittel gänzlich unzureichend ſind, ſo daß alſo hier, in ſolchem dringenden Falle, nur von Allerhöchſter Stelle aus geholfen werden kann.

Herzog Ludwig legte auch im Jahre 1480 den Grund zur Erwerbung von Achtelsbach, nebſt den dazu gehörigen Orten, die man ſpäter zuſammen mit dem Namen der Pflege Achtelsbach bezeichnete und woran er bereits ſeit 1467 einen Theil beſeſſen hatte, durch welchen ſchönen Zuwachs die Beſitzungen des Herzogthums nicht unbeträchtlich vermehrt wurden. Friederich, Vogt und Herr zu Hunolſtein, erklärte nämlich, von dem herzoglichen Schreiber Peter, wegen des Gebietes und der Zubehörden von Achtelsbach, „antreffen Heynrich von ſottern", 834 Gulden erhalten zu haben und 166 Gulden ſeien durch denſelben, laut der Verſchreibung mit ſeinem Bruder Heinrich von Hunolſtein, noch an die Erben von Koben Hennen aus Birkenfeld zu entrichten[282]. Dieſe Erben erhielten nachher von letzterem ebenfalls die 166 Gulden, die ſie an Achtelsbach zu fordern hatten, worüber ſie am 21. Februar quittirten und[283] am dritten Tage darauf verkaufte der Vogt Heinrich von Hunolſtein, um ſeines beſſeren ſcheinbaren Nutzens willen, unſerem zweibrücker Pfalzgrafen und ſeinen Erben, als frei und ledig,

282. Off ſant vincencien dag anno ꝛc. LXX nono more treueren (22. Januar 1480). Orig. auf Papier im kgl. St. A.

283. Geben off mantag nach dem ſontag Jnuocauit zu Morbach ꝛc. 1479 Jaren nach gewonheyt dez Stiffts zu Tryrn (21. Februar 1480). Orig. auf Papier daſelbſt.

Achtelsbach, Buren, Drauwe, Dambach, Hambach, Rode, Meckenbach und was er zu Ellweiler beſaß, mit Leuten und allen In- und Zugehörungen, mit Ausnahme einiger hernach benannten Stücke, für 1000 gute rheiniſche Gulden, von welcher Summe deſſen Gläubiger, Heinrich von Sötern, 634 Gulden, Wilhelm von Bretzenheim, genannt von Gynheym, 200 Gulden und jene kobiſchen Erben 166 Gulden bekamen, wobei ſich aber der Verkäufer vorbehielt: die Gerechtſame und alte Gewohnheit des „Ruterlegers" mit dem gebührenden Atze d. h. daß die Ortſchaften bei gewiſſen Gelegenheiten des Hunoltſteiners Reiter oder Reiſigen beherbergen und verköſtigen müßten; dann ſeien die Unterthanen verpflichtet, die bisher gebräuchliche „Fronde „der Maydt in dem Brühell geyn Honoltſteyn thun", oder die Brühlwieſe in der Frohnde zu mähen und das Heu einzuführen; ferner, daß er in der ganzen Pflege fiſchen und jagen dürfe, jedoch ohne Beeinträchtigung des Landesherrn und endlich müſſe dieſer die Waldungen handhaben und dürfe den Seinigen nicht geſtatten, ohne des Hunoltſteiners und ſeiner Erben Wiſſen und Willen darin Holz zu hauen, halte aber der Herzog dieſe Bedingungen nicht, ſo hätte der Verkäufer oder ſeine Nachkommen Fug und Macht, jene Orte um die Kaufſumme wieder an ſich zu löſen, über welchen letzteren Punkt der Käufer am nämlichen Tage noch einen beſonderen Rückſchein ausſtellen mußte[284]. Der Herzog zog auch die Burg Montfort, die in unſerem Fürſtenthume lag und von demſelben zu Lehen ging, das aber die Gemeiner nicht mehr mutheten, nach ihrer Zerſtörung als ein Raubneſt (1456) im Jahre 1480 ein und übertrug die Burgſtatt mit den dazu gehörigen Gütern dem Simon Boos von Waldeck als ein Erblehen[285].

Ludwig I. war emſig bemüht, den Wohlſtand der Stadt Annweiler durch Begünſtigung des Handels und Verkehrs zu heben und zu fördern, denn er geſtattete dem daſigen Rathe und den Bürgern, im März 1480, einen wöchentlichen Markt auf Samſtags, ſagte dabei denen, die dieſen Markt beſuchen würden, zur Hin- und Zurückreiſe für ſie und ihre Waaren

284. Beide ſind datirt: Gebenn vff ſant Mathis des Heyligen Apoſteln abent Inn dem Jare ꝛc. 1480 Jahre (24. Februar). Orig. daſelbſt.

285. Königliches Archivsconſervatorium in Speyer, kurpfälzer Abtheilung. Fasc. 883.

ſeinen Schutz zu und befahl zugleich ſeinen Amtleuten und Landſchreibern, ſolchen Schirm zu vollziehen und kräftigſt zu handhaben; zudem erließ er auch noch eine Verordnung wegen des Ein- und Auszugs derjenigen Unterthanen aus dem Amte Neukaſtel und der Stadt Bergzabern, welche als Hinter- oder Beiſaſſen nach Annweiler ziehen würden, jedoch unbeſchadet der Rechte und Freiheiten der dortigen Bürger, deren genauen Vollzug er ſeinen Beamten ebenfalls dringend gebot[286]. Einige Wochen hernach erklärten der pfälzer Kurfürſt Philipp und unſer Pfalzgraf, daß ſie, wie es in der Vereinbarung vom Jahre 1463 ausgeſprochen ſei, die Gemeinſchaft Gutenburg wie bisher zu zwei gleichen Theilen beſitzen, gebrauchen und genießen wollten[287]; nach eben dieſer Uebereinkunft ſollten von jenen zwei Inhabern nur diejenigen auf dieſer Herrſchaft ruhenden Schulden bezahlt werden, welche mit der Einwilligung des Kurfürſten, als Lehensherrn, aufgenommen worden wären, da aber Graf Schafriet früher bei Matthis von Düningen und ſeiner Ehefrau Margaretha Lyningern von Lemberg 600 Gulden geliehen und ihnen dieſe Summe auf mehrere Dörfer der gutenburger Gemeinſchaft verſchrieben hatte, ſo ließen ſich dennoch die jetzigen Beſitzer derſelben durch die Bitten jenes dürftigen Ehepaares im Jahre 1481 bewegen, ihnen für ihr Guthaben, jedoch unter Verzichtleiſtung auf alle ſpäteren Anſprüche, durch ihren Landſchreiber 400 Gulden auszahlen zu laſſen[288]. Unſer Herzog und ſein zweiter Sohn Alexander (die wenigen Nachrichten von ſeinem erſten ausgearteten und widerſpenſtigen Sohne Caſpar, der ſeinem guten Vater, zu deſſen früher erfahrenen Kriegsunfällen, die größten Sorgen bereitete und ihm ſeine alten Tage vielfach trübte und verbitterte, wollen wir mit der Lebensgeſchichte jenes Alexanders verbinden, wohin ſie eigentlich gehören) ſagten, aus beſonderer Gunſt und Gnade, dem Johannes von Hornbach, nach dem Ableben des jetzigen Vogtes in Hornbach, 1482 deſſen Stelle zu und freieten ihn jetzt ſchon

286. Der geſchrieben iſt zu Annwiller vf Frytag nach halbfaſten in dem jare ꝛc. 1480 jahre (18. März). Aus einer ungedruckten Urkundenſammlung.

287. Geben ſind vff Mentag nach dem Sondag Jubilate Anno Domini M° CCCC° LXXX° (24. April). Eben daher.

288. Der geben iſt vff Sanct Anthonien des heiligen Abts dag ꝛc. 1481 Jar (17. Januar). Daſelbſt.

von Pfortenhut, Wachtdienſten, Frohnden und ſonſtigen Beſchwerden[289]. —

Johannes von Steinkallenfels hatte um dieſe Zeit eine Irrung mit dem Abte Nicolaus von Werſchweiler, wegen Verleihung der Frühmeſſe auf U. L. Frauen Altare in der Pfarrkirche zu Buntenbach, die ſie durch ihren Landesherrn entſcheiden ließen[290] und in dem nämlichen Jahre brachte der zweibrücker Pfalzgraf dem mainzer Dompropſte für den Altar der in dem Hofe Egelsbach befindlichen Capelle den Prieſter Jodoc Ort aus Lautern in Vorſchlag[291]. Auch mit der Wiederherſtellung der gänzlich geſunkenen Zucht und Ordnung in der Abtei Diſibodenweg am Glan, deren Vögte und Schirmer unſere Fürſten waren, hatte Ludwig der Schwarze vieles zu thun; denn als die verwilderten Mönche ihren Abt vertrieben und den früheren unſittlichen Vorſtand wieder eingelaſſen und angenommen hatten, konnte und durfte unſer Schirmherr und Landesvater nicht mehr länger zuſehen, ſondern er lud den Abt Arnolt vom Aldenberge (Sanct Albansberge?) in Mainz ein, nach dem Diſibodenberge zu kommen, wohin er zu gleicher Zeit ſeinen Canzler und den Landſchreiber ſandte, um den verdrängten Abt Peter wieder einzuſetzen, was auch glücklich von ſtatten ging und worüber jener Arnolt dem Herzoge einen Bericht erſtattete, denſelben aber auch zugleich um ſeinen ferneren Beiſtand dringend erſuchte, um „das erliche gotzhuyß wider vff „zo bringen, das geyſtlichen vnd tzitlichen verdorwen iſt, das „doch groyſſ ſchade iſt, na gelegenheit des erlichen cloyſters, dar „ydel engell vnd gute lude jn wonen ſollen.“ Um dies zu bewerkſtelligen, gab er dem Fürſten noch den Rath, die unordentlichen Mönche zu verjagen und ſie durch andere aus dem Kloſter Erbach, oder aus einer ſonſtigen verbeſſerten Anſtalt zu erſetzen, weil ſonſt das Gotteshaus nicht aufkommen könne, denn daſelbſt

289. Der geſchrieben iſt zu Zweybrücken vff Freytag nach Purificationis Marie anno Dni 1482° (8. Februar). Aus einer Deduction der v. Schorrenburg gegen Pfalzzweibrücken Folio 124 Nr. 108.

290. Geben zu Zweyenbrucken am fritag nach Oſtern ꝛc. 1482 Jare (12. April). Original im hunoltſteiner Archive.

291. Datum Liechtenberg feria tertia post Marie Magdalene Anno Domini 1482do (23. Juli). Joannis Diplomatarium manuscr. Folio 102.

ſei, unter andern, ein ſolcher „ſchandlich zoganck von vnnutzen „frouwen affturren (?), des wir nye glich geſehen enhaben“ [292]. Auch der neueingeſetzte Abt Peter bedankte ſich 1482 für des Schutzherrn Hülfe, allein vom Jahre 1484 bis 1487 findet ſich noch ein lebhafter Briefwechſel des Abteivorſtandes Nicolaus mit unſerem Schirmvogte vor (aus welchem wir nachher einige Gegenſtände namhaft machen wollen), den er immer zum Schutz und Beiſtande nach Außen anrief, ſo daß alſo in den Kloſtermauern die Ruhe wirklich hergeſtellt zu ſein ſchien. —

Unſer Pfalzgraf geſtattete 1483 den Bürgern ſeiner Reſidenz Zweibrücken durch ein beſonderes Privilegium freien Ein- und Auszug [293] und zugleich ward er durch den Biſchof Echard von Worms mit dem Lehen der ehemaligen Grafſchaft Veldenz beliehen, beſtehend der Hauptſache nach in der Veſte Landsberg, mit der darunter liegenden Stadt (Ober) Moſchel, in der Burg Montfort und dem nahen Dorfe Unkenbach [294]. Obgleich damals keine Ausſicht zu einem Kriege vorhanden war, ſo verſchrieb ſich dennoch der Graf Friederich von Bitſch unſerem Fürſten und deſſen Sohne Alexander 1484, auf zehn Jahre lang zum Dienſte gegen den Kurfürſten Philipp, wofür er jährlich einen Hengſt und auf Lätare 50 Gulden erhalten ſollte [295]; gegen Ende Auguſt machte der diſibodenberger Abt Nicolaus ſeinem Schirmvogte die Anzeige von einem Zwiſte ſeines Kloſters mit dem Junker Emich von Oberſtein und ſchickte zugleich deſſen Gemahlin etliche Trauben, jedoch mit dem Wunſche, daß ſie beſſer ſein möchten [296] und ſpäter erneuerte Ludwig I. abermals die ſchon zweimal geſchloſſene Schutzeinung mit der Stadt Weißenburg auf zehn Jahre lang, gegen ein jährliches Schirmgeld

---

292. Geſchr. zo Meynz des Donerſtags vp ſant Auguſtinus dach (28. Auguſt). Orig. im kgl. R. A.

293. Der geben iſt zu Zweynbrucken vff Montag nach Sant Appollonien tag Anno Domini 1483cio (10. Februar). Kgl. Archivsconſervatorium in Speyer.

294. Datum Heidelberg Anno MCCCCLXXXIII. Schannat hist. episc. wormat. I. 237.

295. Der geben iſt zu meyſenheym off denn Sontag Cantate anno ꝛc. LXXX° Quarto (16. Mai). Orig. im kgl. St. A.

296. Der geben iſt 1484 Jare vff dinſtag nach Johannis Enthauptung (31. Auguſt). Orig. im kgl. R. A.

von 100 Gulden[297]. Abermals erwies der Landesherr, in Uebereinſtimmung mit ſeiner Gattin und ihrem Sohne Alexander, welchem ſein Vater die Regierung der Grafſchaft Zweibrücken 1485 abgetreten hatte, den Bewohnern Zweibrückens ſeine Gnade, indem er denſelben in einem Freibriefe die gewöhnliche jährliche Schatzung erließ, die Thurmſtrafen bei geringen Vergehen gegen Bürgſchaft aufhob und ihnen die Errichtung einer ſtädtiſchen Mehlwage, jedoch nur nach ihrem Belieben, erlaubte[298]. Jener Abt Nicolaus berichtete im Jahre 1486 ſeinem Herrn und Vogte, Friederich Blick von Lichtenberg hätte ſeinem Gotteshauſe einen Feindsbrief zugeſandt, auch habe der pfälzer Kurfürſt ſchon zum zweiten Male und zwar in ſehr heftigen Ausdrücken einen Reiſewagen von ihm und ſeinem Convente verlangt, daher er um baldige Abhülfe bat[299] und zugleich beklagte ſich derſelbe ſpäter nochmals bei ſeinem Schirmherrn und Kaſtenvogte darüber, der Amtmann von Falkenſtein hätte dem Hofmanne ſeines Kloſters zu Eckelsheim zwei Pferde hinweggenommen und erbat ſich deßwegen einen Credenzbrief an den mainzer Erzbiſchof, der, vermöge des Teſtamentes des verſtorbenen Herrn Antilmanns (von Graſewege) ein Schirmer des Hofes zu Eckelsheim ſei, welcher Hof in das Amt Neuenbaumburg gehöre, deſſen Auslöſung jenem Erzſtifte zuſtehe[300]. Unſer Fürſt und ſeine Gattin Johanna müſſen überhaupt ſehr gnädig gegen treue Diener geweſen ſein, weil ſie den vorhin ſchon erwähnten Johannes von Hornbach, der jetzt Landſchreiber zu Zweibrücken war, ſowie deſſen Frau Katharina, im Jahre 1486 auf ihre Lebenszeit von aller Bete, Schatzung, Frohndienſten, Wachten, Geboten, Verboten und noch von allen andern „Vngnaden" befreiten[301].

---

297. Der geben iſt off fritag Sant Elßbethin dage In dem Jore ꝛc. 1484 Jor (19. November). Orig. im k. St. A.

298. Der geben iſt zu Zweinbrucken vff montag nach dem Sontag zu latin genant Oculy Anno dni 1485to (7. März). Archivsconſerv. in Speyer.

299. Geben vff Mitwoch nach dem Sondag Invocauit in der vaſten ꝛc. 1486ten Jare (15. Februar). Orig. im kgl. R. A.

300. Datum Anno Dni ꝛc. 1486to In die Bartholomei Apli (24. Auguſt). Orig. daſelbſt.

301. Der geben iſt zu Zwenbrücken vff Sant Simon vnd Juden Abent Anno Domini 1486to (27. October). Deduction von Pfalzzweibrücken gegen die von Schorrenburg Folio 134 Nr. 108.

In dem ſogenannten Oſterthale bei Kuſel, in welchem die Propſtei auf dem Remigiberge viele Gerechtſamen beſaß, weil der Propſt der oberſte Herr, der zweibrücker Herzog aber der Vogt und Schirmer darüber war, hatten ſich im Laufe der Jahre zwiſchen dieſen beiden Herren mancher Zwieſpalt und vielfache Uebergriffe eingeſchlichen und zugetragen, zu deren Beſeitigung, im Mai 1487, ein kaiſerlicher Notar die Schultheißen des Propſtes und des Vogts, nebſt den Schöffen des Gerichtshofes zum Saale in der Pfarrei Niederoſtern verſammeln und durch dieſelben das ſogenannte Weisthum zum Saale erneuern, oder zur Vermeidung ſpäterer Irrungen, die gegenſeitigen Rechte und Befugniſſe des Oberherrn, des Schirmvogtes, ſowie des Gerichts und der Thalbewohner feſtſtellen ließ [302], welches bisher ganz unbekannte Notariats-Inſtrument ein ſehr intereſſantes Actenſtück iſt. Gegen Ende dieſes Jahres brachte auch der Erzbiſchof Bertholt zu Mainz eine Ehrheredung der Tochter Ludwigs I., Eliſabetha, mit dem Grafen Johann Ludwig von Naſſau-Saarbrücken zu Staude [303], die jedoch erſt 1492 vollzogen ward, welches Ereigniß deßhalb für uns von ganz beſonderer Bedeutung iſt, weil der Vater der Braut in dem Hinlichsbriefe auf ſeine ſeitherigen, gegründeten und ungegründeten Anſprüche auf die Herrſchaft Homburg im Weſtriche oder im Wasgaue verzichtete und dadurch überhaupt die früheren, ſchon ſo oft erwähnten Spänne und Streitigkeiten zwiſchen den herzoglichen und gräflichen Beamten in den an einander gränzenden Aemtern Zweibrücken, Lichtenberg, Saarbrücken, Ottweiler und Homburg, verglichen und für immer beigelegt worden ſind. Das betrübte Loos der damaligen Leibeigenen lernen wir aus folgendem Vorgange zur Genüge kennen: Katharina, Hanns Peters Tochter von Arzheim, die des Herrn Johann's zu Heydeck in Madenburg „libe angehorig iſt", verheirathete ſich im Jahre 1488 nach Annweiler, daher der Amtmann zu Neukaſtel,

302. Im Jar 1487 vff Mittwoch nächſt nach der heiligen Apoſteln tage Philippi vnd Jacobi in dem Monat May den zweyten tag, vmb ein Uhr Nachmittag zu Niederoſtern (2. Mai). Remigiberger Codex Mſc. Folio 212b bis 220.

303. Geben zu Maynz vff den Mittwoch nach dem heiligen Criſtag ꝛc. 1487 Jare (26. December). Andreäs ſaarbrücker Genealogienbuch im herzogl. Hausarchive zu Weilburg Fasc. 161 Nro. 4 Fol. 120 ꝛc.

Eberhart Brendel von Homburg, im Namen seines Fürsten, mit dem von Heydeck folgende Uebereinkunft wegen dieser Leibeigenen abschloß: dieselbe sollte auch in Annweiler ihrem früheren Herrn so lange mit Leibeigenschaft und Leibsbete zugehören, bis sie gegen eine zweibrückische Leibeigene in jener Herrschaft ausgewechselt oder vertauscht werden könnte und [304] zwei Tage darauf fanden wir das letzte Lebenszeichen von unserem Herzoge, indem er und sein Sohn Alexander mit dem Erzbischofe Johannes von Trier, „vmb das wir vnd die vnsern In diesen „sweren leuffen, so sich Itzund allenthalben In den landen „swintlich anstellen", gesichert sein möchten, ein inniges Schutz- und Trutzbündniß unter den damals allgemein üblichen Bedingungen errichteten, wie sie nämlich in Kriegszeiten, sowie in sonstigen Gefahren sich einander helfen und beistehen wollten [305], welche Vereinbarung allem Anscheine nach, wegen der damaligen Gährungen und des späteren Krieges zwischen dem Herzoge von Lothringen und der Reichsstadt Metz abgeschlossen ward.

Am 19. Juli 1489 schied Ludwig I. oder der Schwarze aus diesem Leben, wahrscheinlich in seiner Residenz Zweibrücken, von wo man seine irdische Hülle in die Gruft unter der, durch ihn neuerbauten herrlichen Pfarrkirche in Meisenheim verbrachte. Mit seiner Gemahlin Johanna, einer Prinzessin von Croy, die er 1454 heimführte, hatte er dreizehn Kinder gezeugt, welche in der Stammtafel Nro. II nachgesehen werden können; seine Wittwe überlebte ihn noch um fünfzehn Jahre und verließ das Zeitliche im Jahre 1504. —

Dieser Herzog war in vielen Beziehungen das Gegentheil seines weisen, umsichtigen Vaters und unsere genaue Schilderung seines ersten Krieges mit Kurpfalz (1455) entwickelt uns seinen Charakter ganz genau, womit auch sein noch vorhandenes Bildniß vollkommen übereinstimmt, das keine einladenden Züge zu erkennen gibt; denn er hatte ein mageres Gesicht, tief liegende schwarze Augen, einen dunkeln Teint und kohlschwarzes herab-

304. Vff mondag nechst nach Sant peters dag jn dem jare ꝛc. 1488 iare (4. August). Ungedruckte Urkundensammlung.

305. Der geben ist Jnn vnser Statt Couelentz vff Mitwochen nach Jnuencionis Stellani Jm Jare ꝛc. 1488 (6. August). Original im kgl. St. A., auch gedruckt in Hontheim histor. trevir. diplomatica II., 478 Nro. 877.

hängendes Haupthaar; dazu war er noch bärtig, besonders mit einem starken Kinnbart versehen und hatte überhaupt ein kriegerisches Aussehen[306], obgleich wir von seinen Heldenthaten nicht viel berichten konnten. Seine Schicksale beweisen, daß er keinen durchgebildeten Geist und auch die Zeit, in welcher er lebte, nicht erkannt oder begriffen hatte; er war heftigen und hitzigen Gemüthes, handelte oft unüberlegt und ließ sich durch wohlgemeintes Zureden auf keine andere oder gute Gedanken bringen, sondern er konnte im Gegentheil, aus Mangel an Selbstständigkeit, leicht zu nachtheiligen Entschlüssen verführt werden. Hauptsächlich zeichnete er sich durch ein unbegränztes Vertrauen auf die kaiserliche Machtvollkommenheit (von welchem Wahne er, zu seinem größten Nachtheil, nie loskommen konnte), sowie durch blinden Haß gegen den pfälzer Kurfürsten Friederich I. aus, wofür er aber schwer büßen mußte und große theure Verluste erlitt. Nach gestillten Unruhen traten wohl noch manche löbliche und gute Eigenschaften bei ihm hervor, allein sie wurden früher durch seine heftigen kriegssüchtigen Gesinnungen in Schatten gestellt, zurückgedrängt und unwirksam gemacht, hätte er jene stets geübt und gepflegt, so würde er zuverlässig ein sorgsamer lobenswerther Regent geworden sein; wir müssen daher (wiewohl höchst ungern), im Vergleiche mit seinem edeln Erzeuger das Urtheil über denselben fällen: sein Vater hat gesammelt und geordnet, er aber hingegen hat zerstreut, sowie auch größtentheils ohne alle Ueberlegung gehandelt und dadurch seinem Lande tiefe Wunden geschlagen! — Von seinen religiösen Gesinnungen zeugt am augenscheinlichsten der oben geschilderte schöne Kirchenbau in Meisenheim. Auch auf die Bauten und Wiederherstellung der Burgen und Schlösser des Herzogthums verwendete Ludwig I. ansehnliche Summen, jedoch geschah dies mehr der Befestigung und Vertheidigung wegen während der Kriegsjahre, als zum Nutzen und Besten des Landes oder der Bevölkerung.

306. In der oben angeführten von Graimberg'schen Galerie auf dem heidelberger Schlosse Nro. 6.

III.

Pfalzgraf und Herzog Alexander von Zweibrücken-Veldenz.

(Siehe geneal. Tabelle Nro. II.)

Die Regierungsgeschichte des Herzogs Alexander, der am 26. November 1462 das Licht der Welt erblickte, ist mit derjenigen seines älteren Bruders Caspar ganz genau verwebt, daher wir letztere bis hierher verspart haben und sie mit jener verbinden wollen. Dieser Caspar war ein unruhiger, eigensinniger, mit einem Worte, ein verwildeter junger Mann, besonders aber ein sehr ungehorsamer Sohn, der seinem Vater, dem Herzoge Ludwig I., welcher ohnedies so vieles Mißgeschick erdulden mußte, unsäglichen Kummer verursachte und der, wären ihm seine boshaften verderblichen Pläne gelungen, die gesammte fürstliche Familie zerrüttet und die Existenz des ganzen Herzogthums Zweibrücken-Veldenz aufs äußerste gefährdet haben würde, wie wir aus nachfolgender kurzen und unerquicklichen Schilderung vernehmen werden.

Als einen großen Mißgriff müssen wir es allerdings bezeichnen, daß sein Vater, aus allzugroßer Nachsicht mit Caspars Eigensinn, denselben schon in seinem sechszehnten Jahre, also noch kenntnißleer und unvollständig ausgebildet, im Jahre 1474 mit einem dreizehnjährigen Kinde, der Prinzessin Amalia von Brandenburg, vermählte und ihm zu seinem Unterhalte und Leibgedinge das Schloß in Bergzabern zu seiner künftigen Wohnung, nebst der Stadt und den dazu gehörigen Dörfern, dann das Amt Neukastel mit seinen Zubehörden, sowie die

Stadt Annweiler und endlich noch die zweibrückiſchen Theile an der Herrſchaft Falkenburg und an den dazuzählenden Dörfern Haßloch, Böhl und Igelheim einräumte und abtrat. Bisher behauptete man allgemein, dieſe Ehe ſei erſt im April 1478 vollzogen worden, allein es iſt dies zuverläſſig bereits vor dem Pfingſtfeſte 1474 geſchehen, weil ſein Vater den Grafen Emich VII. von Leiningen um ſeine Einwilligung erſuchte, daß ſein Sohn Caſpar ſeine Gemahlin Amalie von Brandenburg auf das Schloß Falkenburg mit Zubehörungen (und noch auf andere Beſitzungen) „verwiddumen mag," mit dem freundlichen Erbieten, dem Grafen in gleichem Falle daſſelbe zugeſtehen zu wollen[1]; der ſogenannte Wiederfallsbrief über die Mitgift jener Amalie zu 10,000 Goldgulden, welche Summe, nach dem etwa kinderloſen Tode beider Gatten, wieder an ihre Familie zurückfallen ſollte, ward erſt am 25. Juni ausgefertigt[2] und einige Wochen ſpäter ſtellte dieſelbe, als Herzogin von Bayern und Gräfin zu Veldenz, ihren Bürgern zu Annweiler, (welche Stadt ihr, nebſt den vorhin erwähnten Schlöſſern und Aemtern, für ihre Mitgift verpfändet war und deren Bewohner ihr auch deshalb hatten huldigen müſſen) den gebräuchlichen Revers wegen deren Privilegien, Freiheiten und Rechten aus[3].

Es ſcheint, unſer Pfalzgraf habe mit ſeinem Sohne Caſpar, deſſen Charakter und übeln Gemüthsneigungen ihm jedenfalls bekannt ſein mußten, durch die Uebertragung von Land und Leuten, alſo durch ſelbſtſtändiges Wirken, einen Verſuch machen wollen, ob er ſich ſpäter, als älteſter Sohn und vermöge des Erſtgeburtsrechtes, zum Regierungsnachfolger und zum Beherrſcher des Herzogthums eigene oder nicht, allein dieſe Probe fiel nach Verlauf einiger Jahre, ſo nachtheilig und ungenügend aus, daß der beſorgte Vater es für ohnumgänglich nothwendig erachtete, in Verbindung mit ſeiner edeln und einſichtsvollen Lebensgefährtin Johanna, im Dezember 1479, eine außergewöhnliche Verordnung bezüglich der Regierungsfolge unter ſei-

1. Der geben iſt vff dinſtag nach dem heyligen pfingſtage Anno dni 1474 (31. Mai). Ungedruckte Urkundenſammlung.
2. Der geben iſt zu Zweienprucken vff ſampſtag nach ſanct Johannes babtiſten tag Anno Domini 1474to (25. Juli). Copie im kgl. H. A.
3. Geben Off ſampstag nach ſant Ulrichstag anno dni M° CCCC° LXX° quarto (9. Juli). Vom Original.

nen Söhnen, in Form eines Teſtamentes oder letzten Willens zu erlaſſen, in welchem wichtigen Aktenſtücke weſentlich folgendes feſtgeſetzt ward. Von ihren vier, damals noch am Leben befindlichen, Söhnen, Caſpar, Alexander, Albrecht und Johannes, ſollten die beiden älteſten weltlich verbleiben, die jüngern aber in den geiſtlichen Stand eintreten; alle Beſtandtheile des Herzogthums ſollen als ein Ganzes unvertheilt beiſammen bleiben und nach der Aeltern Abſterben durch ihre weltlichen Söhne gemeinſchaftlich verwaltet und regiert werden; ſterbe der Herzog zuerſt, ſo ſolle Johanna (die ſich verpflichtet hatte, dann im Wittwenſtande und, als treue Mutter, bei ihren Kindern zu bleiben) mit einem der weltlichen Söhne, „den ſie bedunkt darzu geſchickt vnd erkennen kan, der „am begierlichſten vätterlich vnd mütterlich Gemächt, Inhalt „dieſer Verſchreibung gehorſam vnd geneigt ſey," die Huldigung einnehmen, die Gefälle erheben und, mit Zuziehung von vier dazu geordneten Räthen, das Land regieren und eben ſo ſoll auch nach der Mutter Tode durch jene zwei Söhne, in Verbindung mit dieſen vier Räthen, das Regiment gemeinſam verſehen und geführt werden; zugleich hielten ſich die Eltern das Recht bevor, dem gehorſamen und tauglichen unter ihren Söhnen, jedoch ohnbeſchadet der übrigen Beſtimmungen dieſer Verſchreibung, einige Schlöſſer und Städte, nach ihrem Gutdünken und ohne des andern Bruders Widerrede, einzugeben; die, in dem früheren Kriege mit dem pfälzer Kurfürſten Friedrich I., eingebüßten Städte, Schlöſſer u. ſ. w. ſollen die beiden weltlichen Söhne wieder an das Herzogthum zu bringen ſuchen und deshalb ja keine Verbindlichkeiten, als Verzicht und dergleichen eingehen; Alexander ſolle ſich, wenn dies nicht vorher geſchehen ſei, nach des Vaters Hinſcheiden, nur mit Wiſſen und Willen ſeiner Mutter und der vier Räthe, vermählen; den im geiſtlichen Stande verſorgten Söhnen und Töchtern ſtehe durchaus kein Erbanſpruch auf Land und Güter zu, würden aber die beiden weltlichen Söhne ohne Leibeserben verfallen, ſo habe Johanna, nebſt den genannten Räthen, Macht und Gewalt, von den Geiſtlichen einen als Erben zuzulaſſen, übrigens müßten ſich ſämmtliche Kinder verpflichten, allen Beſtimmungen dieſer väterlichen und mütterlichen Verordnung genau nachzukommen und nichts dagegen zu unternehmen, würde

aber einer der weltlichen Söhne letzteres thun und ſich wider dieſes Teſtament ſetzen, „ſo ſollen Land vnd Leut forther ſol„cher Huldigung, Glübd vnd Ayd, als weit ſie demſelben ver„pflicht geweſen, ledig vnd los vnd fürter zu vnſer Haus„frauwen vnd gehorſamen Sohns, ſamt der vier vnſer Rete, „Regiment ſtehen vnd durch den Frevel, jetzt alsdann und „dann als jetzt, in krafft dieſer vnſer Ordnung davon gantz „enterbt ſeyn" und am Schluſſe wurde noch allen Amtleuten, Landſchreibern, Kellnern, Bürgermeiſtern, Schultheißen, Schöffen, Gerichtsleuten, Bürgern und Unterthanen geboten, dieſe Anordnungen, bei ihrem Huldigungseide, gewiſſenhaft zu befolgen, würde jedoch einer der weltlichen Söhne ſeine Pflichten ſo weit vergeſſen und dieſe Anordnung nicht halten, oder derſelben entgegen handeln, ſo ſeien ſie hiermit aller Treue und Eiden gegen denſelben losgeſagt und zugleich angewieſen, ſich an den gehorſamen Sohn, als an ihre wahre und rechte Obrigkeit anzuſchließen und derſelben zu gehorchen[4]. Aus dem Inhalte dieſes wichtigen Actenſtückes leuchtet aufs Klarſte hervor, welche großen Beſorgniſſe das verwilderte Herz und das widerſpännſtige Gemüth Caſpars ſeinem Vater und ſeiner Mutter bereitete, ſowie auch dieſer traurige Umſtand die Hauptveranlaſſung zu jener umſichtigen Anordnung war, um dadurch und zwar auf geſetzlichem Wege, ihren boshaften Sohn für die Zukunft unſchädlich machen zu können.

Caſpars Gattin, Amalie, vermuthlich als unerfahrenes Kind zu dieſer Verbindung gezwungen oder überredet, hatte keine Hoffnung Mutter zu werden, ſo wie ſie auch in ihrem Eheſtande, wenn man ihres Gemahls Charakter und alle übrigen Verhältniſſe reiflich erwägt, nicht viele glückliche Stunden zählte; Gram und Kummer nagten an ihrem Herzen und untergruben ihre Geſundheit; ſie ſuchte Hilfe und Linderung an den Heilquellen Badens, wo aber bald der wohlthätige Tod, am 3. September 1481 und im zwanzigſten Lebensjahre, ihren Leiden ein Ziel ſetzte[5]. Da nun mit dieſem Sterbfalle die Ehe

4. Der geben iſt zu Zweybrucken uf Sambſtag nach Sanct Andreas deß heiligen Zwölffen in dem Jar ꝛc. 1479 (4. December). Status causae für den Herzog Chriſtian III. wegen der Succeſſion in Zweibrücken, Theil I Urkunden lit. L I fol. 58 bis 60.

5. Joannis Miscella historiae palatinae pag. 110.

des Herzogs Caſpar aufgelöſet und alſo die Urſache, warum ihm ſein Vater Bergzabern, Neukaſtel, Annweiler und die Theile an Falkenburg, welche auch ſeiner verlebten Gemahlin zum Witthum verſchrieben und verpfändet geweſen, zu ſeiner Hofhaltung eingeräumt hatte, jetzt hinweggefallen war, ſo wollte letzterer jene Schlöſſer, Städte und Landestheile wieder an ſich ziehen und mit dem Herzogthume vereinigen, allein ſein heftiger und eigenſinniger Sohn widerſprach nicht nur dieſem Vorhaben, ſondern er übte auch noch Thätlichkeiten gegen ſeinen Vater, indem er, als höchſten Grad des Ungehorſams und der Tollheit, die Bürger Bergzaberns aufforderte, ſich demſelben mit gewaffneter Hand zu widerſetzen, wozu ſich auch wirklich ein kleiner Haufen Treuloſer bereit finden ließ, den aber Ludwig der Schwarze ſogleich zu Paaren trieb und ſich der genannten Aemter bemächtigte, wozu er ſich auch aus dem Grunde um ſo mehr für berechtigt hielt, weil Caſpar, auf deſſen Aufforderung, die väterliche Anordnung nicht anerkennen und noch viel weniger geloben wollte, die Beſtimmungen derſelben zu halten; dieſer aber, ſtatt in ſich zu gehen, ſich an ſeinen Vater anzuſchließen und ſich demſelben zu unterwerfen, nahm im Gegentheil, weil er in ſeinen bisherigen Beſitzungen keinen Halt mehr hatte, ſeine Zuflucht zu dem Kurfürſten Philipp von der Pfalz und rief ihn um Hülfe an, der auch ſogleich ſeinen Vogt in Germersheim, Hanns von Gemmingen, zu deſſen Vater ſandte, allein da derſelbe nicht viel ausgerichtet hatte, ergriff der Kurfürſt ſelbſt die Feder und ſchlug unſerem Herzoge, um dieſe unangenehme Geſchichte mit ſeinem Sohne Caſpar zu beendigen, einen gütlichen Tag vor[6], welches Anerbieten letzterer jedoch mit den Worten ablehnte: „Da erkennen wir den vnwillen „(gegen Caſpar) Jnn vns nit alſ hohe, vnſers Sons halben, „das vns zymme, auch geburlich, noch dem huſe von Beyern „lobelich ſy, gegen Jme zutageleiſten", indeſſen wolle er dem Kurfürſten zu Ehren und Gefallen die Seinigen zu ihm ſchicken und ihm durch dieſelben die nöthigen Aufſchlüſſe über ſeinen Sohn geben laſſen, „Jnn dem getruwen, das abe ſolichem „eygenwilligen furnemmen vnſers Sons, uwer liebde gantz nit

6. Datum Heidelberg off Sontag nach Mauricii Anno ꝛc. LXXXI° (23. September). Copie im kgl. H. A.

„gefallens haben ſolle“ [7]. Der Kurfürſt war damit einverſtanden, daher er jenem bemerkte, er erwarte die Räthe ſobald als möglich, um das Geſchäft vornehmen und erledigen zu können, jedoch bitte er ihn zugleich freundlichſt, in der Zwiſchenzeit gegen ſeinen Sohn und die Seinigen „Inn vngudt nichts „furzunemen“, damit nicht dadurch eine gütliche Verſtändigung verhindert werden möge [8]. Unterdeſſen ſetzte der Kurfürſt einen ſogenannten Anlaß auf, wie dieſer Gegenſtand zu behandeln oder zu erledigen ſein möchte [9] und ſchickte dieſes Actenſtück dem Pfalzgrafen nach Zweibrücken, um es mit ſeinen Räthen durchzugehen und zu berathen, aber derſelbe nahm es nicht an, ſondern lehnte es mit folgender Erklärung ab: es ſei für ihn, ſowie für das Haus Bayern zu präjudicirlich, wegen eines ungerathenen Sohnes, der durchaus nicht folgen und keine väterlichen Vorſtellungen annehmen oder denſelben Gehör geben wolle, in ſolche Bedingungen, wie ſie der Anlaß ſtelle, einzugehen [10] und damit war alſo die Verhandlung zwiſchen den beiden Fürſten abgebrochen. Da ſich nun dieſe Irrungen unſeres Pfalzgrafen mit ſeinem Sohne, wie wir ſchon oben andeuteten, größtentheils um den Witthum der verſtorbenen Gattin Caſpars, Amalie, dreheten und handelten, ſo nahmen deren Vater, der Markgraf Albrecht von Brandenburg und der Graf Eberhart von Württemberg, mit den zweibrücker Räthen dieſe Angelegenheit in die Hand und ſetzten, behufs einer gütlichen Beilegung derſelben, in Stuttgart folgendes feſt: Caſpar ſolle die für den Witthum ſeiner ſeligen Frau beſtimmten Orte Bergzabern, Neukaſtel, Annweiler und Falkenburg, den Heirathsbriefen ꝛc. zufolge, lebenslänglich nützen und gebrauchen, auch müßten ihm die daſigen Einwohner als ihrem Herrn huldigen, nach ſeinem Hinſcheiden aber müſſe es mit jenen Landestheilen nach Maßgabe der gemeldeten Hinlichsbriefe und Verſchrei-

---

7. Geben zu Zweynbrucken vff dinſtag nach ſant Mauricius tag Anno ꝛc. LXXXI° (25. September). Copie daſelbſt.
8. Datum Heidelberg vff ſant Michelstag Anno ꝛc. LXXXI° (29. September). Copie daſelbſt.
9. Actum Heidelberg vff Dinſtag Dionisii Anno dni 1481mo (9. October). Copie daſelbſt.
10. Datum Zweynbrucken vff montag nach ſandt Calixtus dag anno dni ꝛc. LXXXio (15. October). Copie daſelbſt.

bungen gehalten werden [11], welche vernünftigen Vorschläge man Ludwig dem Schwarzen zuschickte, der sich auch sogleich damit einverstanden erklärte [12] und demnach stand einer friedlichen Vereinigung dieser Mißverhältnisse nichts Erhebliches mehr im Wege.

Allein siehe da, während dieser beiden letzten Schreiben ward das ganze Versöhnungswerk durch den Kurfürsten und den Herzog Caspar plötzlich zu nichte gemacht, wobei es jedoch unentschieden bleibt, bei welchem dieser beiden Fürsten die Ungeduld am größten und am dringendsten war, denn letzterer begab sich am 29. October 1481 unerwartet in des Kurfürsten Schutz, der ihn sogleich aufnahm und ihm auch wegen der „sunderlich bett" des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg, „die er demselben Hertzogen Caspar, seinem Dochtermann zu „furderniß vnd gut an vns gelegt hat vnd damit er von ny„mant verweltigt werde" mit seinen Schlössern, Aemtern, Land und Leuten kräftigst zu schirmen, zu versprechen und zu handhaben gelobte [13]. Mit diesem, noch einigermaßen verzeihlichen, Schritte war indessen Caspars Bosheit noch nicht gesättigt, sondern an demselben Tage schenkte und übergab er, angeblich auf sein Erstgeburtsrecht sich stützend, dem Kurfürsten Philipp, „von des Lynien es auch herkommt", nicht nur die, bereits mehrgenannten, Witthums- und Unterhaltsgüter Bergzabern u. s. w., sondern dazu auch noch „alle vnser „wartend Erbe, Erbrecht vnd Erbschaft, wir von Vatter vnd „Mutter oder woher das fallen mag an Lehen vnd eigen, „sunderlich die Lehen vns als dem altesten Sone vnsers „Vatters anersterben vnd erben sollen vnd werden, der wir vor „vnserm Bruder als der Elteste, dem das Regiment „zusteet, empfehig es sin Furstenthum, Grafschaft, Herr„schaft ꝛc.", wobei er sich nur die Leibszucht, oder was zu seinem

---

11. Actum Stuckgarten vff Dinstag nach sandt Vrsulen dag von cristi ꝛc. 1481sten Jaren (24. October). Copie daselbst.
12. Geben zu Zweynbrucken vff aller selen dag Anno ꝛc. LXXXI° (2. Nov.) Copie daselbst.
13. Datum Germerßheim vff Montag nach sant Symon vnd Judas tag Anno dni M°. CCCC°. LXXXI° (29. October). Pflzr. Copialbuch Nr. 15 fol. 162b im gr. A. zu K.

Unterhalte erforderlich war, vorbehielt und noch weiter festsetzte: der Kurfürst trete unmittelbar nach seinem Ableben in den Genuß jener Besitzungen als wahrer und rechter Erbe, daher er auch die Unterthanen der ihm geleisteten Eide lossagte und ihnen befahl, dem Kurfürsten zu huldigen und was dergleichen Bestimmungen noch mehrere waren [14]. Man kann sich leicht vorstellen, welchen peinlichen Eindruck die erste Nachricht von dieser Handlungsweise der beiden Fürsten am zweibrücker Hofe, vorzüglich auf den gebeugten Vater machen mußte, der aber dennoch ein langes Schreiben an den Kurfürsten erließ, worin solche unverantwortlichen Vorgänge, mit mannhaftem Freimuthe, einer eingehenden und zugleich scharfen Kritik unterworfen wurden [15]. Dieser Brief war jedoch noch nicht an dem Orte seiner Bestimmung eingetroffen, als ein kurzes Entschuldigungsschreiben des Kurfürsten wegen des „sogenannten" Schirms der Einwohner in den vorbezeichneten Gebieten zu Zweibrücken ankam [16] und damit war der Briefwechsel über diese heimtückische Angelegenheit vorläufig geschlossen, die aber dem kurpfälzischen Hause später noch bittere Früchte trug.

Nach Verlauf einiger Wochen machte Caspar, im Vertrauen auf des Pfälzers mächtigen Schutz, nochmals einen Versuch, sich mit den, ihm früher bei seiner Vermählung überwiesenen, Städten und deren Bewohnern in Verbindung zu setzen, denn er übergab den Annweilern den bekannten üblichen Revers oder die Anerkennung ihrer Privilegien und bürgerlichen Rechte und Freiheiten [17], worauf diese jedoch gar nicht achteten und fest an ihrem rechtmäßigen Herrn und Gebieter, dem Herzoge Ludwig I. hielten, der auch jene Landes-

14. Datum Germersheim vff Montag nach sant Symon vnd Judas der Heiligen Apostelen Tage des Jars ꝛc. 1481 Jare (29. October). Status causae für Hzg. Christian III. wegen Zweibrücken. Theil II fol. 59—64 Nr. XXXVIII. —

15. Geben zu Zweynbrucken off Dinstag nach Sant Elyzabethen dag Anno ꝛc. LXXXI° (20. November). Copie im kgl. H. A.

16. Datum Heidelberg off mitwoch nach sant Elyzabethen tag Anno ꝛc. LXXXI° (21. November). Copie daselbst.

17. Geben vff montag noch sant Thomas des heyligen zwolffbotten tag noch Cristi ꝛc. 1481 Jar (24. December). Ungedruckte Urkundensammlung.

theile wieder an ſich gezogen und dieſelben in ſtändigem Beſitze behalten hatte. Seitdem verweilte Caſpar ununterbrochen an dem kurpfälziſchen Hofe und da ihm der Kurfürſt (wegen des jedenfalls durch die Kur ſpäter vortheilhaft auszubeutenden Erb- und Schenkungsactes ſeiner väterlichen und mütterlichen, ihm als Erſtgebornen zuſtehenden, Erbgüter) ohngeſtört und nach ſeinem Gutdünken im Nichtsthun gewähren ließ, ſo konnte in ſeinem, wahrhaft verhärteten und verwilderten, Gemüthe keine Aenderung eintreten. Bis zu ſeines Vaters Tode, der im J. 1489 erfolgte und auf welchen er ſo ſehnlichſt hoffte und wartete, taucht Caſpar in ſeinem müßigen Leben nur zweimal auf und zwar 1486, als er mit dem Pfälzer einem Kriegszuge gegen die von Geroltseck beiwohnte, wo er ſeinen Stand auf dem rechten Flügel, hinter dem Banner des kurpfälziſchen Erbmarſchalls, des Wild- und Rheingrafen Johannes, hatte [18] und dann zwei Jahre darauf, da ſein Namen in dem Vereine vorkommt, welchen jener Kurfürſt Philipp, die Biſchöfe von Straßburg und Baſel, der Markgraf Chriſtoph von Baden, der murbacher Abt, manche Grafen und Herren, ſowie die elſäßer Reichsſtädte, nebſt Offenburg, Gengenbach, Zell, Freiburg, Breiſach, Neuburg und Endingen, gegen die ſogenannten weſtphäliſchen Gerichte mit einander eingegangen waren [19].

Weil nun Herzog Caſpar, ſeines vorhin geſchilderten widerſpännſtigen und ungehorſamen Betragens wegen, bezüglich der väterlichen und mütterlichen Regiments-Anordnung vom J. 1479, ſo gut wie nicht vorhanden war und er letztere auch noch nicht anerkannt hatte, ſo ſuchte der Vater, nachdem ſein anderer gehorſamer und folgſamer Sohn Alexander mit dem zwanzigſten Jahre (1482) ſeine Volljährigkeit erreicht hatte, die Beſtimmungen ſeiner errichteten Ordnung nach und nach in Ausführung zu bringen, denn er übertrug demſelben die Regierung der Grafſchaft Veldenz und erließ deshalb an alle veldenzer Vaſallen ein Ausſchreiben, worin er ihnen dieſen Schritt, den er zum Vollzuge der Anordnung von 1479, ſowie zum Frieden und Wohl des Landes gethan hätte, ankün-

18. Bernhart Herzogs elſäßer Chronik Buch II 128 und 132.

19. Geben uf fritag nach ſant Margrethentag ꝛc. 1488 Jare (18. Juli) Orig. im kgl. St. A.

digte, ſie ihrer ihm geſchwornen Lehenseide losſagte und ſie aufforderte, dem Herzoge Alexander, als ihrem nunmehrigen Herrn, zu gehorchen und ihm die gebührenden Lehenspflichten zu leiſten [20], welcher Befehl auch noch in dem nämlichen Jahre ſeinen Vollzug fand, indem die Vaſallen im Monate September ihre Lehen von demſelben empfingen [21]. Dieſer Alexander, welchem ſein Vater, um ſeine Treue und Folgſamkeit zu belohnen und als Gegenſatz zu ſeinem ungerathenen Sohne Caſpar, auf ſolche Weiſe die Verwaltung eines Theils des Herzogthums aufgetragen hatte, war, wie ſchon oben bemerkt, 1462 geboren, aber die Blattern, die ihn als Kind befielen, wirkten ſo nachtheilig und zerſtörend auf ſeinen Körper ein, daß er an einem Fuße gelähmt, ſowie überhaupt ſchwach und kränklich war und blieb, allein demohngeachtet war derſelbe ein guter muſterhafter Regent. Von den Grafen von Zweibrücken-Bitſch erwarb er käuflich Zehnten und Zinſen zu Baumholder, welche den von Rüdesheim zu Lehen gereicht waren, daher er den Reinfried von Rüdesheim 1483 damit belieh [22] und in dem nämlichen Jahre erhielt er ſelbſt von dem Erzbiſchofe Albrecht von Mainz, weil ſein Vater dem Erzſtifte ſo viele erſprießliche Dienſte geleiſtet hatte, als jetziger Graf von Veldenz, die erzſtiftiſchen, ehemals veldenziſchen Lehen, nämlich Meiſenheim Burg und Stadt, die Stadt Odernheim am Glan, Armsheim Burg und Stadt (jetzt, nach dem Kriege von 1471, zu Kurpfalz gehörend), die Dörfer Eſenheim und Niederhauſen mit allen Zubehörden und dazu noch des Erzſtifts Erztruchſeſſen- und Küchenmeiſter-Amt, bei welcher Gelegenheit der Prälat zugleich die frühere alte Erbeinigung zwiſchen Mainz und Pfalz-Veldenz erneuerte [23].

Ludwig der Schwarze war von jetzt an nur darauf

---

20. Geben zu Liechtenberg off Sampſtag nach vnſers herren fronlichnamstag Anno ꝛc. 1482do (8. Juni). Joannis Miscella hist. pal. 113.

21. Der geben iſt zu Zweynbrucken off Sant Matheus des heil. Euangeliſten tag anno Domini 1482do (21. September). Daſelbſt 114.

22. Geben zu Meiſenheim vf donerſtag nach dem heil. Oſterfeſte ꝛc. 1483 Jare (3. April). Copie im hunoltſteiner Archive.

23. Der geben iſt zu Sanct Martins Burgk In vnnſer Stat Mentze am dinſtag Sanct kilianstage Anno Domini 1483cio (8. Juli). Orig. im kgl. St. A.

bedacht, ſowohl des Kurfürſten Philipps Einwirkung auf den Herzog Alexander, als auch den, nach ſeinem Ableben zu befürchtenden, nachtheiligen Einfluß ſeines ungehorſamen Sohnes Caſpar auf deſſen Bruder und auf die Ruhe und Sicherheit des Landes, immer mehr zu ſchwächen und übergab daher ſeinem treuen Sohne Alexander, damit er, zu ſeinem und des geſammten Herzogthums Schutze und Beſten, in der Liebe und Anhänglichkeit der Bürger und Unterthanen immer mehr erſtarke, im Jahre 1485 auch noch die Regierung der Grafſchaft Zweibrücken, aus welchem Grunde derſelbe, wie wir oben vernommen haben, das Privilegium ſeiner Eltern für die Stadt Zweibrücken von 1485 ebenfalls bekräftigen und beſiegeln mußte. Da um dieſe Zeit die Abtei Diſibodenberg von den kurpfälziſchen Beamten durch allerlei Forderungen wiederholt bedrängt ward, ſo wandte ſich Alexander an den Kurfürſten ſelbſt mit der Anzeige, es würde von jenem Gotteshauſe ein Reiſewagen verlangt mit der Bitte, doch von dieſer Anforderung abzuſtehen[24], worauf letzterer erwiderte, er ſeie, als Inhaber Bechtolsheims, dazu berechtigt, weil das fragliche Kloſter, als dieſes Amt noch mainziſch geweſen, hiezu verpflichtet geweſen ſeie und ſchlug zugleich einen gütlichen Tag vor, um über dieſen Gegenſtand Zeugen abzuhören[25]. Die Fußknechte des Herzogs Ludwig I. hatten in den früheren kriegeriſchen Jahren das Dorf Weiler mit Brand angeſtoßen und geplündert, wofür er dem Inhaber deſſelben, Friedrich von Rüdesheim, 1467 eine Jahresrente von 20 Gulden als Entſchädigung verſchrieb; da aber dieſer Gehalt mehrere Jahre lang nicht bezahlt worden war, ſo machte Alexander das Verſehen ſeines Vaters dadurch wieder gut, daß er jenem Adeligen 1486 zehn Gulden als ein Erblehen und als Schadenserſatz überwies, die er jährlich aus dem Amte Lichtenberg zu beziehen haben ſollte[26]. Die letzten ſelbſtſtändigen Handlungen dieſes Fürſten als alleiniger Regent des veldenzer Gebietes, waren folgende:

---

24. Geben zu Rohfelden vff Samstag nach Sant Bartholomeustag ꝛc. 1485 Jare (27. Auguſt). Orig. im kgl. R. A.

25. Geben zu Heidelberg vff ſant Andreastage ꝛc. 1485 Jare (30. November). Orig. daſelbſt.

26. Geben zu Meiſenheim ꝛc. 1486ſten Jare an Mitwochen vor Viti vnd Modeſti (4. Juni). Original im hunoltſteiniſchen Archive.

vorerſt verlieh er, mit Willen und Wiſſen ſeines alten Vaters, dem Städtlein Obermoſchel 1488 einen Jahrmarkt, der in und außerhalb des Fleckens jährlich am Kreuzerhöhungstage (14 September) abgehalten werden ſollte[27]; dann die Belehnung des vorgenannten von Rüdesheim, am 10. März 1489, mit dem Zehnten und Zinſen zu Baumholder[28]; ferner erneuerte und erweiterte er, weil unter der Regierung ſeines Vaters der Betrieb des Bergbaues im ganzen Herzogthume einen höheren Aufſchwung genommen hatte, einer Genoſſenſchaft, die von ſeinem Vater ertheilte Gerechtſame und Freiheit, einen Erbſtollen auf dem Landsberge betreiben zu dürfen[29] und einige Wochen nachher erlaubte er endlich noch einer anderen Gewerkſchaft, ebenfalls auf dem Landsberge, einen freien Hauptſtollen, genannt zu unſerer lieben Frauen, mit zwei Nebenſtollen, zum heiligen Kreuz und zu Sanct Georien geheißen, wieder aufzunehmen und auszubeuten[30]. Unterdeſſen war, wie wir ſchon früher angegeben haben, ſein Vater Ludwig I. am 19. Juli deſſelben Jahres geſtorben und mit dieſem Todesfalle trat, hinſichtlich Caſpars und des Verhältniſſes unſeres Herzogthums zu Kurpfalz, eine abermalige Veränderung ein.

Wir wollen, zur Ehre Caſpars, annehmen, derſelbe ſei durch das unerwartete Hinſcheiden ſeines Vaters, welchen ſein unkindliches Betragen, ſowie ſeine ſonſtigen unverantwortlichen, widerſetzlichen Handlungen aufs tiefſte gekränkt und ſchweres Herzeleid bereitet hatten, erſchüttert und dadurch ſein Trotz, ſowie ſeine bisherige Hartnäckigkeit gebrochen worden; auch mag der Kurfürſt Philipp, der mittelſt Caſpars Erbverſchreibung vom Jahre 1481 ganz andere Abſichten zu erreichen gehofft hatte, mit demſelben, nach dem tödlichen Hingange ſeines Erzeugers, manches ernſte Wort über ſein jetziges Verhältniß

27. Der geben iſt zu meiſenheym off dinſtag der zwelffbotten ſchiedung tag Anno Domini 1848ao (15. Juli). Urkunden der Stadt Obermoſchel von Roth S. 7 Nr. 3.

28. Geben zu Zweinbrucken vf Dinſtag nach dem Sontag Invocavit ꝛc. 1489 Jare (10. März). Copie im hunoltſteiner Archive.

29. Der geſchrieben iſt zu Meiſenheim vff dornſtag nach Diuisionis Apostolorum Anno ꝛc. 89 (16. Juli). Kgl. Archivsconſerv. in Speyer, pfalzzweibrücker Abtheilung Fasc. 440.

30. Datum Zweyenbruckhen vff dinſtag nach Laurentii Anno Domini 1489 (11. Auguſt). Daſelbſt Fasc. Nr. 440.

zu ſeiner Familie, geſprochen haben, weil jenem Fürſten ganz gut einleuchtend ſein mußte, daß er mit Caſpars Schenkungsbriefe keine Anſprüche auf Land und Leute begründen konnte, indem ja letzterem über Gebiete und Orte, die ihm nur zur Nutznießung eingeräumt waren, keine rechtliche Verfügung zu Gebote ſtand; kurz, der pfälzer Kurfürſt benutzte deſſen augenblickliche Rührung und ließ ſich von demſelben das Verſprechen geben, die bisher begangenen Fehler, ſo viel dies noch möglich wäre, wieder gut zu machen, wozu Kurpfalz einen, beiderſeits nahen Verwandten, den Pfalzgrafen Johannes I. von Simmern, zum Unterhändler und Vermittler erkor, der dann auch, nachdem die Trauerzeit größtentheils vorüber war, eine Zuſammenkunft der herzoglichen Brüder, Caſpar und Alexander, zu Kreuznach veranſtaltete, um das Friedens- und Ausſöhnungswerk zu vollbringen, was derſelbe auch glücklich vollführte. Ehe wir jedoch die dort gepflogenen Verhandlungen berichten, müſſen wir uns vorher daran erinnern, daß der ſiegreiche Kurfürſt Friedrich I., die, Ludwig dem Schwarzen in dem Kriege von den Jahren 1470 und 1471 eroberten und abgewonnenen, oft genannten Burgen, Städte und Dörfer, nach dem Friedensſchluſſe nicht wieder zugeſtellt, ſondern ſie dem Kurſtaate einverleibt hatte, obgleich dieſelben durch den Herzog von Zweibrücken-Veldenz noch nicht vertragsmäßig an Kurpfalz abgetreten waren, oder derſelbe darauf verzichtet gehabt hätte, und zur Erlangung eines ſolchen Verzichtes gedachte alſo jetzt der Kurfürſt Philipp die Schenkung Caſpars zu benutzen.

Zuerſt ſuchte der ſimmerer Herzog im November 1489 unſere zwei Brüder mit einander auszuſöhnen und zu vereinigen, was er auch, nach vieler Mühe wirklich erreichte, denn ſie verziehen ſich den bisher gegenſeitig gehabten „Unwillen," alles Geſchehene ſollte vergeſſen ſein und ſie gelobten, nun der väterlichen Verordnung nachzukommen, das Fürſtenthum gemeinſchaftlich zu regieren und, nebſt ihrer Mutter, nur eine gemeinſame Haushaltung zu führen. Dieſer Vergleich bildete die Grundlage und den Uebergang zu der anderen Vereinbarung, kraft welcher die fürſtlichen Brüder auf die durch Friederich I. oder den Siegreichen ihrem ſeligen Vater im Kriege abgenommenen und bisher zurückbehaltenen, Schlöſſer, Städte,

Dörfer, Zölle und Flecken, mit ihren sämmtlichen Zuständigkeiten, nämlich auf Stralenberg und Schriesheim Schloß und Stadt, Wachenheim Schloß und Stadt mit dem Zolle auf der Hütte bei Ogersheim und dem Hofe Hemsheim, Lambsheim die Stadt, Ruprechtseck das Schloß und Thal, Gundersweiler, Gehrweiler, Beckelnheim Schloß und Thal mit den Dörfern Waldbeckelnheim und Nußbaum, Sobernheim und Montzingen die Städte, sowie endlich Armsheim, Weinheim, Bibelnheim und Mönchhausen bei Selz, für sich, ihre Geschwister und Erben, zu Gunsten des Kurfürsten Philipps oder der Kurpfalz, auf ewig und ohne alle späteren Ansprachen oder Forderungen, Verzicht leisten mußten, wogegen letzterer die Erbverschreibung Caspars von 1481 über seine Städte und Landschaften, für todt und ohnmächtig erklärte, auf alle ihm darin zugedachten Gegenstände, ebenfalls für immer verzichtete und feierlich gelobte, später deßhalb nie mehr Rechte oder Anforderungen an das fürstlich zweibrückische Haus geltend machen zu wollen. Es war dies ein schwerer und herber Schlag für unsere Familie, indem nun diese schönen Besitzungen unwiederbringlich für dieselbe verloren waren und solche übeln Früchte hatten Caspars Tollsinn, Bosheit und Hartnäckigkeit getragen! An demselben Tage begaben sich auch noch die zwei Brüder „durch sonderliche truwe vnd Fruntschafft willen, so der Kurfürst Philipps vnser lieber vetter vns bewießen vnd getan hat", zu dessen Gunsten, des ihnen zustehenden Einlösungsrechtes an das Schloß Welrsauw, an die Stadt Ogersheim und an einen verpfändeten Theil zu Freinsheim (mit Ausnahme ihres Eigenthums daselbst), ebenfalls mit sämmtlichen Zubehörden und auf immer, sowohl für sich, als für ihre Nachkommen, für welche Gefälligkeiten jener Kurfürst dem Herzoge Alexander sogleich als Rathsgeld, d. h. Besoldung eines kurpfälzischen Rathes, jährlich 200 Goldgulden ablöslich mit 4000 Goldgulden verschrieb, worüber der Begnadigte, wegen dieser vorbehaltenen Ablösung, unmittelbar darauf, einen Gegenbrief ausstellen mußte [31]. Zwei Tage

31. Diese fünf Urkunden sind an einem Tage ausgestellt: Datum Crutznach vff Fritag nach sant katherinen tag Anno dni M° CCCC° Octuagesimo Nono, oder auch einige: 1489 Jahre (27. November). Karlsruher pfälzer Copialbuch Nr. 16 Fol. 68b und 69, Nr. 18 Folio 224 und

darauf ſetzten unſere Brüder, bezüglich der gemeinſchaftlichen Verwaltung des Herzogthums, noch allerlei auseinander, welchen Vorgang wir zwar nicht vollſtändig kennen, aber doch ſo viel davon wiſſen, daß dem älteren Bruder die Rente von 327½ Gulden von den jährlichen Erträgniſſen der Zölle zu Kaub und Bacharach zugewieſen ward [32].

Caſpar und Alexander traten nun, dieſen Verträgen zufolge, das gemeinſame Regiment (das ſchon an und für ſich ein Unding war und auch wegen des ſehr ungleichen Charakters beider Brüder, vorausſichtlich zum Wohle des Landes und der Familie, gar nicht lange dauern konnte) wirklich an, indem ſie, noch mit dem Schluſſe dieſes Jahres, den Schultheißen, Schöffen, Gerichten, Bürgermeiſtern und den Bürgern zu Obermoſchel und Zweibrücken die, durch ihre Eltern ertheilten, Privilegien und Freibriefe erneuerten [33]. Das Kloſter Hornbach mußte, von Schirms wegen, dem Inhaber der Veſte Trifels bei Annweiler jährlich drei Fuder Wein und 20 Malter Korn liefern, welches Reichniß aber Ludwig der Schwarze, aus beſonderer Huld, auf die Hälfte herabgeſetzt hatte, daher unſere beiden regierenden Herren im März 1490 erklärten, es bei ſolcher verminderten Abgabe belaſſen und damit zufrieden ſein zu wollen, an welchem Tage ihnen auch der Abt Ulrich das lambsborner Thal, mit Leuten und Zugehörungen, als hornbachiſches Lehen auftrug [34]; einige Monate ſpäter übergaben ſie, nebſt dem pfälzer Kurfürſten, die Kirche des heiligen Nicolaus bei Otterbach in der Gemeinſchaft Gutenburg, genannt zum Clauſenberg, den Franciskanern in Weiſſenburg,

---

Bachmann's pfalzzweibrücker Staatsrecht 52 und 118. In einigen Deductionen ſind zwei dieſer Urkunden unvollſtändig abgedruckt.

32. Geben zu Crutzenach vff Sontag nach Catharine ꝛc. 1489 Jare (29. November). Kgl. Archivsconſerv. in Speyer, zweibr. Abtheilung Fasc. 10 (aus einer Deduction von 1683).

33. Geben zu meiſenheym off mitwoch nach ſant lucien tag (16. December) und: Geben zu Zweybrucken vff Montag Sant Thomas des heyligen Apoſteln Tag Anno Domini 1489no (21. December). Joannis Miscella hist. pal. 115 und: Kgl. Archivsconſerv. in Speyer, zweibrücker Abtheilung Fasc. 1409. Urkunden von Obermoſchel von Roth 14 Nr. 4.

34. Beide datirt: Der geben iſt zu Zweynbrucken off Dornſtag nach dem Sontage Oculi Anno dni M° CCCC° LXXXXmo (18. März). Orig. im kgl. R. A.

um, unter gewiſſen Bedingungen, den Gottesdienſt daſelbſt zu verſehen [35] und im folgenden Monate kamen ſie nach Landau zu dem ſpeyerer Biſchofe Ludwig, der ſie gleichfalls, jedoch nur in der Perſon Alexanders, mit dem keſtenburger Lehen belieh in Gegenwart Caſpars, ſowie der beiderſeitigen Räthe und nach vollbrachtem Nachtimſe, wozu ſie der Prälat freundlich eingeladen hatte, ging man, zur Feier des fröhlichen Tages, „ufs kaufhuß vnd dantzt [36]. Von da wandten ſich die Brüder nach Anweiler, wo ſie den Heinrich Bock und ſeine Mannslehenerben mit jährlich 16 Klafter Holz, von ihrem Holzhofe zu Landau, lehensweiſe begabten [37] und darauf verfügten ſie ſich nach Germersheim an das Hoflager des Kurfürſten Philipps, wo ſich auch der Biſchof Johannes von Worms eingefunden hatte, von welchen ſie und zwar von jenem die lichtenberger Lehenſtücke und dasjenige über die Zollgefälle zu Bacharach und Kaub, von dieſem aber das wormſer Lehen, beſtehend in Landsberg, Moſchel, Montfort u. ſ. w. gemeinſam und an einem Tage erhielten [38]. Hier verlegte auch, am folgenden Tage, der Kurfürſt die oben berührten, dem Herzoge Alexander verſchriebenen, jährlichen 200 Goldgulden Rathsgelder auf den pfälziſchen Zoll zu Bacharach und Kaub und zugleich machten ſich unſere beiden Regenten, bezüglich des, dem Kurfürſten abgetretenen, Armsheim, das erzſtiftmainziſches Lehen war, noch anheiſchig, daſſelbe aufs künftige zu empfangen und zu vermannen, damit jener deshalb unangefochten und ruhig bleiben könne [39].

Im Monate Auguſt 1490 übertrug Pfalzgraf Caſpar, in

---

35. Der geben iſt vff dornſtag nach ſant vitstag Anno dni 1490 (17. Juni). Ungedruckt.

36. Anno Domini MCCCCXC Landaw vff montag nach der heiligen Zwölfboten Scheidunge (19. Juli). Remlings Maxburg 205 Nr. 44.

37. Der geben iſt zu Anwilere off montag nach ſant Jacobstag des h. zwolffboten anno Domini MCCCC nonagesimo (26. Juli). Joannis Miscella historiae pal. 117.

38. Beide gegeben: Datum Germersheim off Fritag nach Sant Jacobs des heiligen zwolffbotten tag anno Domini MCCCC nonagesimo (30. Juli). Daſelbſt 115 und 116.

39. Beide unter gleichem Tage: Datum Germerßheim vff Samßtags nach Sant Jacobstag Anno dni 1490mo (31 Juli). Pfälz. Copialbuch Nr. 18 fol. 111b und 112 im gr. A. zu K.

ſeinem und ſeines Bruders Namen und von wegen des Fürſtenthumes Zweibrücken, nach dem Ausſterben der Familie von Sanct Engelbrecht, ſeinem Canzler und lieben Getreuen, Johann Langwert von Simmern, ſowie deſſen Erben, folgendes Mann- und Burglehen, nämlich in der Veſte Kirkel ein Haus in der Ritterburg, nebſt zwei Gärten, zwei Weihern, eine Mühle zu Bebelsheim und eine, zu Zweibrücken jährlich fällige, mit 200 Gulden ablöſige, Rente von 10 Gulden[40]; am nächſten Tage darauf verſicherten beide Brüder den Rath der Stadt Obermoſchel, welcher ſich, nebſt den Stadträthen zu Meiſenheim, Bergzabern und Annweiler, für eine Schuld von 400 Gulden verbürgt hatte, ihn und die Bürger für ſolche Gefälligkeit ſchadlos halten zu wollen[41] und kurz darnach belieh Caſpar allein, in ſeinem und ſeines Bruders Namen, den Albrecht von Hornbach mit den, dem Fürſtenthume Zweibrücken, durch Hanns von Haſels Tode, heimfällig gewordenen vielen Lehenſtücken in den Bännen von Ernſtweiler und Bubenhauſen[42]. An demſelben Tage gingen die herzogl. Beamten mit der Stadt Annweiler einen Vertrag ein, wegen des Verflößens ihres Holzes auf der Queich, vermöge deſſen die von Annweiler drei Jahre lang, jährlich 400 Klafter, aber auf ihre Koſten, nach der Reichsſtadt Landau flößen durften und daſſelbe dort den herzogl. Bedienſteten (den Triftbeamten) zum Verkaufe übergeben, jedoch dieſen das Klafter um 6 Pfennige billiger anſetzen ſollten, als es in Landau gelte; von der daraus erlöſten Summe ſolle dann vor allem die, dem Landesherrn gebührende, jährliche Steuer jener Stadt von 100 Gulden und 20 Pfund Pfenningen in Abzug gebracht, das übrige Geld aber, durch den Amtmann und den Landſchreiber, dem Stadtrathe gewiſſenhaft eingehändigt werden, auf daß derſelbe

---

40. Der geben iſt zu Zweybrucken uff Frytag nach Sant Laurentien Tag anno Christi ꝛc. XC° (13. Auguſt). Wahrhafter Status causae und Deduction von Pfalzzweibr. gegen Schorrenburg Fol. 38 Beilage Nr. 36.

41. Der geben iſt zu zweynbrucken off vnſer lieben frauwen abent Assumpcionis Anno domini 1490mo (14. Auguſt). Urkunden von Obermoſchel von Roth 17 Nr. 5.

42. Der geben iſt zu Zweynbrucken off Montag nach Assumpcionis beate Marie virginis anno M° CCCC° nonagesimo (16. Auguſt). Joannis Miscella hist. pal. 106.

damit „wydderumb jre nachfolgen flotze“ anſtellen, ſowie auch ſonſtige nöthige Ausgaben beſtreiten könne, welche Uebereinkunft nach Ablauf jener drei Jahre für beide Theile zwar erloſchen ſei, aber durch ſie auch wieder erneuert werden könne[43]. In der Folge werden wir dieſer Flöſſerei durch das Annweiler Thal, ſowie auch der Streitigkeiten die darüber entſtanden ſind, noch mehrmals gedenken, denn unſere Herzoge unterhielten ſtets ein bedeutendes Holzlager in Landau, um das flache Land, wo Mangel an Brennholz war, damit zu verſorgen und es war dieſe Flöſſerei und der damit verbundene Holzhandel, eine ſehr weiſe, nöthige und ſtaatsökonomiſche Anſtalt, um das Brand- und Geſchirrholz aus den unermeßlichen Waldungen der, hinter Annweiler gelegenen, Herrſchaft Falkenburg, zum Beſten und zur Aushülfe anderer, verwerthen zu können. Unſern Brüdern ſtand auch das Patronatsrecht, oder die Vergebung der Marienaltäre in den Pfarrkirchen zu Niederhauſen und Duchroth zu, daher ſie, im Oktober 1490, dem Dompropſte zu Mainz hiezu den Prieſter Johannes von Alſenz in Vorſchlag brachten[44].

Es iſt dies das letztemal, daß Caſpar in einer öffentlichen Urkunde erſcheint; denn zwei Monate ſpäter präſentirte Alexander allein den Jodocus Herolt von Landau auf den Altar im Kerner d. h. in dem Beinhauſe (von caro) auf dem Kirchhofe zu Annweiler[45]; ſpäter war von jenem Bruder gar keine Rede mehr und er muß alſo, während dieſer wenigen Wochen, ein äußerſt gefährliches oder nachtheiliges Unternehmen gegen die herzogl. Familie ſowie gegen Land und Leute angeſponnen haben, das aber, aus Schonung oder Rückſicht für ihn und das fürſtliche Haus, nicht zur Oeffentlichkeit gelangte, indeſſen war ſein Verbrechen von ſolcher Beſchaffenheit, daß Alexander, wegen der Ruhe und Sicherheit des Herzogthums, denſelben, in dem Schloſſe zu Nahfelden in ſehr ſtrenger Haft verwahren laſſen

43. Geben vnd geſcheen zu anwiller off Mandag nach ſant laurencien tag Anno dni M° CCCC° LXXXXmo (16. Auguſt). Ungedruckte Urkundenſammlung.

44. Datum Geminoponte in uigilia omnium Sanctorum anno M° CCCC° nonagesimo (31. October). Joannis Miscella hist. pal. 108.

45. Geben zu Zweynbrucken off der vnſchuldigen kyndelyn tag Anno Domini M° CCCC° nonagesimo (28. Dezember). Daſelbſt pag. 118.

mußte um ihn für immer unſchädlich zu machen. Manche Scribenten ſtellten die Vermuthung auf, er ſei närriſch, andere er wäre wahnſinnig geworden, ja, ein Zeitgenoſſe behauptete ſogar, er habe ſich, weil untüchtig zum Kinderzeugen, ſelbſt entmannt[46] und darum auch früher einen unglücklichen Eheſtand geführt, allein dieſem letzteren Vorgeben widerſpricht die Thatſache, daß ſeine Mutter Johanna und ſein Bruder Alexander im Jahre 1502, eine natürliche Tochter deſſelben, Namens Amely Debolt, an des Kellners Alberts Sohn zu Kirkel, Theobald geheißen, verheirathet und ausgeſteuert haben[47]. Der Grund zu ſolcher außerordentlichen Maßregel des Einſperrens und ſtrengen Verwahrens lag alſo tiefer als obige Vermuthungen und ſein Beginnen muß jedenfalls höchſt ſtaatsgefährlich geweſen ſein, weil es ſonſt unerklärbar für uns ſein würde, warum die nächſten Bluts- und Anverwandten, Pfalz und Bayern, ja ſogar der Kaiſer und andere befreundete Familien, falls eine Gewaltthat an Caſpar verübt worden wäre, dazu ſtill geſchwiegen hätten. Er blieb über 36 Jahre lang in ſtrenger Haft und ſtarb auch in derſelben 1527, wie wir ſpäter aus Herzog Alexanders Teſtament, ſowie in der Geſchichte deſſen Sohnes, Ludwig II. vernehmen werden, welches langwierige Gefängniß überdem auf einen äußerſt robuſten Körperbau Caſpars ſchließen läßt. Alexander war ſeitdem alleiniger Regent und wir wollen nun über deſſen weiteren Schickſale berichten und ſehen, wie derſelbe ſeine hohe Aufgabe löſte.

Bei der Wahl und Ernennung eines neuen Ordens-Commenthurs in dem Johanniterhauſe zu Meiſenheim, des Bruders Peter von Wolfſtein, wirkte unſer Herzog 1491 auf den Ordensprior in Deutſchland, den Grafen Rudolf von Werdenberg, kräftig und ganz entſcheidend ein[48], weil das Wohl jenes geiſtlichen Hauſes ihm nahe am Herzen lag. Nach Verlauf eines Jahres freite er das Haus und den Hof des Stifts Klingenmünſter zu Bergzabern, ſammt den damit verbundenen Zehnten,

---

46. Siehe über dieſe verſchiedenartigen Anſichten und Vermuthungen Joannis Miscella historiae palatinae pag. 109 ꝛc.

47. Daſelbſt pag. 233.

48. Datum in Maguntia anno dni 1491mo Septima die mensis Martij (7. März). Orig. im kgl. R. A.

Gülten u. ſ. w. von aller Bete, Steuer, Zoll, Frohndienſten, Wachten ꝛc. auf ewige Zeiten, wofür die Stiftsherrn ſich verbindlich machten, den Wein und die Früchte, die ſie nicht verbrauchen würden, ihrem gnädigen Herrn, auf ſein Begehren, „vmb zimlichen Werth," vor andern verkaufen zu wollen[49] und einige Wochen darauf kündigte derſelbe den armen Leuten zur Altenſtat bei Limpach, welche früher in die Hand ſeines Vaters gekommen und ihm bisher mit Pflichten zugethan waren, an, er habe ſie, bei der Vermählung des Grafen Johann Ludwigs von Naſſau-Saarbrücken mit ſeiner Schweſter Eliſabetha, dieſem Ehepaare und ihren Erben mit all dem Gehorſam, Gülten, Renten und Dienſten übergeben, die ſie ſeither ſeinem Vater, und ihm ſchuldig geweſen ſeien und ſagte ſie zugleich der ihm geleiſteten Eide ledig und los[50]. Die Beſitzer der Gemeinſchaft Gutenburg, Kurfürſt Philipp und Alexander, lebten lange Jahre in Irrungen mit dem Biſchofe Ludwig von Speyer, wegen der Benutzung des Bienwaldes durch ihre Unterthanen, die jedoch 1493 folgendermaßen gütlich gehoben wurden: die Dorfbewohner in jener Gemeinſchaft dürften die verhängten oder verbotenen Bezirke des Bienwaldes zwei Jahre lang nicht benutzen, aber nach Verlauf dieſer Zeit ſollte es mit der Beholzigung und dem Waidgange in denſelben wieder wie früher gehalten werden und zugleich verſprach der Biſchof, zwiſchen hier und dem nächſten Pfingſtfeſte, durch ſeine Amtleute mit den Dorfmeiſtern aus der Herrſchaft Gutenburg, die Waide in jenem Walde beſichtigen zu laſſen und dann nach Billigkeit einen ſolchen Entſcheid zu thun, damit ſpäter über Holz und Waide keine Anſtände mehr entſtehen würden; auch verzichtete der geiſtliche Herr endlich noch auf alle Ab- und Austräge wegen der den Leuten abgenommenen Pfänder[51]. Einige Tage hernach ſuchten jene Fürſten zugleich noch andern künftigen Zerwürfniſſen vorzubeugen, indem ſie den Einwohnern Freins-

49. Geben Dornſtag nach halbvaſten Im Jar 1492 (5. April). Klingenmünſterer Lagerbuch folio 586 Mſc.

50. Geben zu Meiſenheim vff montag Nach dem heilligen Oſtertag Anno ꝛc. LXXXXII° (23. April). Naſſau-Saarbrücker Copialbuch im Hausarchive zu Weilburg lit. m fol. 40b.

51. Datum Heydelberg vff Philippi et Jacobi Anno Domini 1493cio (1. Mai). Copie im kgl. St. A.

heims, wo Pfalzzweibrücken auch eigenthümliche Güter beſaß, erlaubten, oder vielmehr den Auftrag ertheilten, ihre Gemarkung genau zu umgehen und dann Steine zu ſetzen[52].

Die Mutter unſeres Pfalzgrafen, Johanna, war ebenfalls noch rührig und thätig, denn in demſelben Monate erkaufte ſie für ſich und ihre Erben, von Johann von Wolfſtein, deſſen bei Zweibrücken, in den Bännen von Bierbach und Erbach gelegenen Aecker, Wieſen und Gärten für 145 baare rheiniſche Goldgulden, unter der Beſiegelung des Zweibrücker Unterſchultheißen Steynhuſer und des Gerichtes[53]. Beſondere Sorgfalt verwendete aber Alexander auf die Beförderung des Handels und Verkehrs und hatte deshalb, weil einige Geleitsſtraßen durch ſein Herzogthum zogen, oft Reibereien mit andern, die noch Theil an ſolchen Straßen hatten, daher er dahin trachtete, dieſe Gemeinſchaften aufzuheben. So waren ſein Ahn-Herr und Vater früher in beſtändigen Wirren befangen mit den Grafen von Zweibrücken-Bitſch, wegen der ihnen gemeinſamen Geleitsſtraße zu Limpach in der Herrſchaft Kirkel, die vom Rheine nach Metz und Lothringen führte, daher er ſich zu Hornbach mit den bitſcher Grafen Wecker und Friederich, um dieſen Uebelſtand zu beſeitigen, 1493 zu einem ſogenannten Anlaſſe oder Compromiſſe auf vier von ihnen gewählte, Theidingsleute vereinigte, nämlich von herzoglicher Seite auf Johann vom Stein und Adam von Sötern, von wegen Bitſch aber auf Hanns von Flersheim, Amtmann zu Lautern, und Symon von Gentersberg [54], welche vier Manne den ſtreitigen Gegenſtand auch wirklich auf die vernünftigſte Weiſe, nämlich durch Aufhebung der Gemeinſchaft, vermittelten. Die von Bitſch verzichteten ſogleich auf alle ihre bisherigen Rechte am Geleite zu Limpach, zu Gunſten unſeres Herzogs, und dieſer trat ihnen dafür ſeine ſämmtlichen Gerechtſame in dem Dorfe Obergeilbach ab, das die Grafen

52. Datum vff ſamſtag nach des heyligen Crutzes tag Inuencionis ꝛc. 1493 Jare (4. Mai). Pfälz. Copialbuch Nr. 18 fol. 293b im gr. A. zu K.

53. Der geben iſt vff mandag nach dem Sondage Exaudi zu latin genant. Anno dni M° CCCC° XC° vnd dry Jare (20. Mai). Original im kgl. R. A.

54. Geben zu Hornbach vff Dornſtag nach Misericordia Dni ꝛc. 1493 Jare (25. April). Hanau-Lichtenberger Archiv zu Darmſtadt.

von nun an ohne Jemandes Einſpruch allein und erblich inhaben ſollten, mit welchem Tauſche oder Wechſel beide zufrieden waren; auch die übrigen, bisher zwiſchen ihnen obgewalteten, Irrungen legte man damals größtentheils bei, denn die Zölle an den Markttagen in Hornbach ſprachen die Schiedsmänner unſerem Fürſten zu, aber bezüglich des Zolles und Geleites auf den Hohen-, Neben- und Zwerchſtraßen beſtimmte man, daß dasjenige, was von dem Herzoge und ſeinen Unterthanen zu ihrem Gebrauche durch die Grafſchaft Bitſch geführet würde, von allen Abgaben frei ſein ſollte und nur von Handelsgegenſtänden müßten ſie Zoll- und Geleitgeld entrichten; ernſtlichere Vorgänge mußten ſich zwiſchen beiden Theilen in Bottenbach ereignet haben, welche ſo bezeichnet werden: „Item des ſtoß vnd Irrthums zu Bottenbach wegen", über welche man ſich jedoch hier nicht einigen konnte, daher von jeder Seite ein unparteiiſcher Edelmann erwählt ward und zwar durch unſern Pfalzgrafen: Heinrich von Ramberg und von den Grafen: Nicolaus von Fleckenſtein, welche, bis zum nächſten Michaelstage, zu Walsbronn dieſen Spann zu entſcheiden hätten, wozu noch der Amtmann zu Gemünde, Hanns von Hrudorff, gezogen werden müßte, damit, wann jene zwei die Sache nicht vertragen könnten, dieſer, als Obmann, darüber endgültig ſprechen ſollte, und endlich ſetzte man noch feſt, der Streit zwiſchen Wamßberg und Gersbach wegen des Berges Rymsberg, auf welchen jene beiden Dörfer Anſprüche erhoben, ſollte, ebenſo wie die bottenbacher Angelegenheit, durch Zuſätze und einen Obmann ausgeglichen werden [55].

Der Propſt, Dechant und das Capitel des Stifts Klingenmünſter ſtanden ſchon lange Zeit in Mißhelligkeiten mit den Dörfern Oberhofen, Bleisweiler, Capellen, Zabern und Weyher über allerlei Gerechtſame und Befugniſſe, welche aber doch zuletzt im Jahre 1494 auf folgende Weiſe friedlich geſchlichtet wurden: das Stift dürfe in ſeiner Schäferei zu Oberhofen 325 Stück Schaafe halten, denen vergünſtigt ſeie, mit denjenigen der Geraidedörfer, aber unter einem gemeinſchaftlichen Hirten, in die Geraidewaldungen zur Waide zu gehen; auch dürften

55. Geben vnd beſcheen off Mantag nach ſant Bartolomeustag anno domini 1493cio (26. Auguſt). Daſelbſt.

die Stiftsherrn, vermöge des alten Herkommens, das Weggericht zu Bleisweiler und Oberhofen abhalten, wobei ihnen dann zwei Theile aller Frevel und Klagsachen in jenen Dörfern zustehen sollten, zu welchem Gerichte jedoch der Landesherr nur einen „schwigenden Vaut=, d. h. einen herzoglichen Beamten, der aber bei diesem niederen Gerichte nichts zu sprechen oder zu entscheiden habe, als Beisitzer zu schicken hätte, welcher auch den übrigen dritten Theil der Strafgelder für seinen Herrn einnehme; allein über Diebstähle, Ehre, Glimpf, Hals und Halsbein, sowie über alle sonstigen, dem hohen Gerichte zuständigen, peinlichen Fälle habe nur der Herzog, als Landesfürst, zu richten und zu sprechen; überdem kamen auch noch Gegenstände von minderer Bedeutung zur Sprache, z B. die Schöffen zum Weggerichte zu wählen, einen Heimburger in Weyher und Oberhofen zu ernennen, in beiden Gemarken die Steine zu setzen u. s. w., welches alles dem Stifte zugesprochen ward, jedoch ohnbeschadet der herzoglichen Oberhoheitsrechte in den genannten Dörfern [56]. Zugleich überließ Alexander, im Juni desselben Jahres, dem Propste Johannes zu Sanct Remigienberge, auf dessen Bitten, die, von den Grafen von Veldenz herstammende, Verleihung des Sanct Michaelsaltares in dem Schlosse auf dem Remigienberge, unter der Verbindlichkeit, wöchentlich die daselbst gestifteten zwei Messen zu lesen, worüber der zeitliche Amtmann zu Lichtenberg „eyn flyssiges vffsehen haben solle [57].

Im folgenden Jahre faßte unser Fürst, dem Geiste seiner Zeit gemäß und dem Beispiele vieler Großen folgend, mit seinem vertrauten Freunde und Schwager, dem Grafen Johann Ludwig von Nassau=Saarbrücken, den frommen Entschluß, eine Wallfahrt zum heiligen Grabe in Jerusalem zu unternehmen, von welchem Vorhaben ihn jedoch die gute besorgte Mutter und zwar vornämlich seiner schwächlichen Körperbeschaffenheit wegen, die gar leicht den, mit einer solchen weiten und

56. Geben vnd geschehen off Dinstag nach dem Suntage Reminiscere Anno dni 1494to (26. Februar). Orig. im kgl. St. A.

57. Der geben ist zu Meysenheim vff montag sanct Johannes baptistä abend anno ꝛc. 1494to (23. Juni). Remlings Gesch. der Propstei St. Remigiberg 99 Nr. 21.

gefahrvollen Pilgerreiſe verbundenen, Mühſeligkeiten und Beſchwerden hätte unterliegen können, durch liebevolle Vorſtellungen abzubringen geſucht hatte, allein alles Zureden war vergebens, denn er wollte durchaus dem Drange ſeines Herzens, ſowie ſeinem religiöſen Gefühle genügen und die heiligen Orte beſuchen, daher er am 30. März 1495, begleitet von ſeinem Schwager und von einigen vertrauten Dienern, Heinrich von Schwarzenberg, Schweickard von Sickingen, Stephan von Veningen, Karl Boos von Waldeck und ſeinem Geheimſchreiber Johannes Meiſenheimer, nachdem er vorher ſeiner Mutter und einigen Räthen, während ſeiner Abweſenheit, die Landesregierung übertragen hatte, von Zweibrücken aus die Reiſe antrat, von welcher er im folgenden Jahre wieder wohlbehalten zurückkehrte und zur Freude ſeiner Mutter, ſowie unter dem größten Jubel ſeines treuen Volkes am 16. Januar 1496 ſeinen feierlichen Einzug in Zweibrücken hielt [58]. Um ein bleibendes Andenken an dieſe glücklich vollbrachte Pilgerfahrt zu gründen und vermuthlich als eine Folge von Gelübden, die er in augenſcheinlichen Lebensgefahren unter wilden Stämmen und auf dem Meere gethan, erbauete unſer Fürſt ein neues großes Gotteshaus in ſeiner Reſidenz Zweibrücken, das von ihm den Namen die Alexanderskirche erhielt, während ſein Schwager aus demſelben Grunde und in dem nämlichen Jahre den Kreuzgang in Saarbrücken errichtete [59].

Jene Kirche iſt das, ſchon früher angedeutete, zweite noch vorhandene Denkmal von unſern Fürſten aus der alten Zeit, auf deſſen nähere Beſchreibung wir ebenfalls kurz eingehen müſſen; dieſelbe iſt, wenigſtens was das Aeußere betrifft, noch größtentheils vorhanden und heute noch eine Zierde, ſowie das einzige Alterthum Zweibrückens; ja um dieſem Gebäude einen höheren Werth beizulegen, ſagte und glaubte man in früheren Jahrhunderten, der Herzog hätte beim Beſuche des gelobten Landes einen Baumeiſter mitgenommen und dieſer habe dann, nach ſeiner Zurückkunft, dieſe Kirche nach dem

58. Bernhart Herzog's Calendarium historicum palat. unterm 16. Januar und 30. März. Mſc. und Kremeri Orig. nassoicne II. 427 und 428.

59. Andreä's ſaarbrücker Genealogienbuch im herz. naſſauiſchen Cabinetsarchive zu Weilburg Fasc. 161 Nr. 4 folio 126 ꝛc.

Muſter derjenigen des heiligen Grabes zu Jeruſalem erbaut, was jedoch nicht in Wahrheit gegründet iſt. Indeſſen muß aber jenes Gotteshaus, als es noch unverſehrt und von frevelnder Hand nicht geſchändet war, ein wahres Prachtgebäude geweſen ſein, denn daſſelbe zeugte, nach den vorhandenen Ueberreſten, vom ſchönſten Ebenmaße, ſowie von vollkommener Harmonie der einzelnen Theile zum Ganzen und diente zum Beweiſe, daß der uns, ebenſo wie bei der meiſenheimer Kirche dem Namen nach leider unbekannte Baumeiſter die Weihe ächter Kunſt empfangen hatte. Dieſelbe iſt gleichfalls im ſogenannten gothiſchen oder Spitzbogenſtyle erbaut; rings um die Kirche zog ſich wahrſcheinlich früher auswendig unter dem Dachſtuhle ein mit mehreren ſchlanken Thürmchen gezierter und mit denſelben in Verbindung ſtehender Gang hin und über dem weſtlichen Haupteingange befand ſich ehemals ein ſchöner anſehnlicher Thurm, der ſich, oberhalb des eben bemerkten Ganges, in derſelben Kunſt, die wir jetzt noch an den kleinen Thürmchen bewundern, jedoch in größerem Maßſtabe, mit durchbrochener Arbeit ſtolz und kühn in die freien blauen Lüfte erhob. Das Innere entſprach vollſtändig dem impoſanten harmoniſchen Aeußern, dreißig hohe und mächtige Säulen trugen das weite, reich verzierte, Kreuzgewölbe des Langhauſes und auf jeder Seite deſſelben waren in den Nebenſchiffen noch beſondere Capellen angebaut; jene Säulenpracht, die durch dieſelben geſtützte Wölbung und überhaupt die ganze innere Herrlichkeit des Heiligthums kennen wir indeſſen nur noch von Hörenſagen, ſowie aus unvollkommenen magern Beſchreibungen, denn alles dies iſt leider ſpurlos verſchwunden, indem die entfeſſelten Horden des allerchriſtlichſten Königs Ludwigs XIV. von Frankreich, vor ihrem Abzuge im Jahre 1677, den majeſtätiſchen Thurm durch angelegte Minen ſprengten, der dann in ſeinem ſchweren Falle das herrliche Gewölbe des Mittelſchiffes bis auf den letzten Schlußſtein zertrümmerte, ſo daß von dem Bau des Gotteshauſes nur noch die kahlen Seitenmauern ſtehen blieben, wie wir dieſelben heute erblicken. Dies war das traurige Loos dieſes prachtvollen Tempels, den man nach deſſen Gründer heute noch mit der Benennung der Alexanders-Kirche bezeichnet und ſo mußte dieſelbe das ſchmachvolle Opfer muthwilliger Barbaren werden;

jedoch wurde sie nach dem ryswicker Frieden (1697) vom zwanzigjährigen Schutte befreit und, so gut es sich thun ließ, für Abhaltung des Gottesdienstes wieder hergestellt, wozu sie seitdem noch benutzt wird, sowie auch viel später, 1756, der jetzige Thurm neu erbauet wurde [60].

Unser Herzog errichtete im Frühlinge des Jahres 1496 einen freundschaftlichen Vertrag, oder vielmehr Tausch, mit der Abtei Disibodenberg, die, vermöge des Jahresweisthumes, in der Stadt Obernheim den Weinschank und das Ungelt zu genießen hatte, welche Rechte nun der Abt seinem Landesfürsten für alle künftige Zeiten überließ, wofür derselbe, ebenfalls auf immer, jenem Convente das ihm gebührende Gerechtsam zustellte, sowohl in dem Glane, als auch in der Nahe, soweit nämlich die obernheimer Gemark reiche, fischen zu dürfen [61] und nach Jahresfrist erwarb er von Emrich von Randeck dem jungen, auf einen Wiederkauf, dessen Gericht zu Ranswiller, mit aller Freiheit, Gerechtigkeit, Oberkeit und Nutzung, für 100 rheinische Gulden [62], sowie er auch im Mai den Stiftsherrn zu Sanct Marien Magdalenen in Verdun das Präsentationsrecht der Pfarrkirchen zu Veldenz und zu Dousinon, beide im trierer Erzstifte gelegen, mit sämmtlichen damit verknüpften, nicht unbeträchtlichen, Gefällen und Einkünften zum Wohl und Heile seiner Seele schenkte, welches Recht aber erst bei der nächsten Erledigung jener beiden Pfarrstellen ins Leben treten sollte [63]. Zu derselben Zeit ward Herzog Alexander in eine unangenehme Geschichte, die ihren Hauptgrund noch in den Kriegen seines längstverstorbenen Vaters mit dem pfälzer Kurfürsten Friederich I., aus den Jahren 1461 und 1471, hatte und zwar wegen der bei Trifels befindlichen Burg Scharfenberg verwickelt, weshalb er,

60. Aus verschiedenen Werken entnommen, besonders aber aus der vortrefflichen Localschrift von Phil. Casimir Heintz: Die Alexanders-Kirche zu Zweibrücken, ein Beitrag zur Chronik dieser Stadt. Zweibrücken bei Hallanzy 1817.

61. Der geben ist off fritag nach des heyligen Crutzestag Iuuentio zu latin genant ꝛc. 1496 Jare (6. Mai). Orig. im kgl. R. A.

62. Der geben ist off frictag nach sant paulus bekerung tag Anno dni 1497mo (27. Januar). Original daselbst.

63. Datum Geminipontie feria secunda post festum corporis Xpi anno dni 1497mo (29. Mai). Copie aus dem kgl. St. A.

auf Anſtehen und auf die Anklage der Abtei Weißenburg, im November 1497 ſogar in den Bann der Kirche fiel, wobei ihm aber der König Maximilian I. treu und kräftig zur Seite ſtand, welche Begebenheiten wir jedoch anderwärts ſchon weitläufig auseinander geſetzt haben [64], worauf wir alſo verweiſen müſſen und hier nur noch den Schluß jener Vorgänge, der unſern Herrn beſonders angeht, urkundlich berühren wollen. Demſelben war es nämlich hauptſächlich um die Aufhebung des Bannes zu thun, in den er, auf die einſeitigen und unlautern Berichte des weißenburger Abteivorſtandes hin, gerathen war, daher er 1499 nochmals zwei eindrückliche Schreiben ſowohl an letzteren, als auch an das Reichsoberhaupt richtete [65], worauf dann der Ritter Schweickart von Sickingen, nach Verlauf einiger Monate, dieſe Zerwürfniſſe durch einen Vertrag alſo beendigte: dem Herzoge ſolle die Veſte Scharfenberg mit allem, was dazu gehöre, eingeräumt werden, jedoch müſſe er dieſelbe von dem Stifte Weißenburg zu Lehen empfangen und dann einem ſeiner Edeln zu Afterlehen eingeben, der es zu vermannen hätte; wäre aber, weil jenes Schloß Reichslehen ſeie, die kaiſerliche Genehmigung dieſer Vereinbarung erforderlich, ſo möge unſer Fürſt dieſelbe einholen, wofür jedoch der Abt die Verpflichtung übernehmen müſſe, deſſen Losſprechung vom Banne baldmöglichſt in Rom zu bewirken [66], was auch noch in dem nämlichen Jahre geſchah.

Wir kehren nun wieder zu unſerem Pfalzgrafen zurück, der ſeitdem auch eine langjährige Irrung mit dem Biſchofe von Verdun, wegen ſeiner Lehen von deſſen Bisthume, hatte; jener Prälat hielt nämlich, nach dem Ausſterben der Grafen von Veldenz, deren Lehen für heimgefallen und war nicht dazu zu bewegen, dieſelben den Herzogen Stephan und Ludwig I. zu verleihen, ſondern er hatte ſogar deshalb den Fürſten Alexander nach Rom vorladen laſſen, wogegen aber dieſer

64. Siehe meine urkundliche Geſch. der Burgen in der bayeriſchen Pfalz II. 93 bis 97.

65. Datum Zweynbrucken Sontags nehſt nach ſant laurencyen tag Anno ꝛc. XCIX° (11. Auguſt) und Datum Zweynbrucken Frytags nach aller Selen tag Anno ꝛc. XCIX° (8. November). Ungedruckte Urkundenſammlung.

66. Geben vff Samßdag nach Sanct Anthonien dag anno domini 1500 Jare (18. Januar). Eben daher.

Einſpruch erhob und ſich zugleich an den Kaiſer wandte, der dann auch Bevollmächtigte zur Unterſuchung dieſes Gegenſtandes ernannte, die unſerem Herrn das fragliche Lehen ſogleich zuſprachen und deren Entſcheidung das Reichsoberhaupt am 24. December 1497 beſtätigte, worauf jener endlich das verduner Lehen erhielt, das in der Burg und der Vogtei Veldenz ſowie in den Vogteien über die Höfe Mülheim, Sanct Medart, Baumholder, Wolfersweiler und Freiſen und noch über die Orte Sanct Wendel, Tholey und Neunkirchen beſtand [67]. Mittlerweile hatten ſich, wahrſcheinlich durch die beiderſeitigen Beamten veranlaßt, wieder manche der früheren Mißhelligkeiten über größtentheils nichts bedeutende Sachen, als Zoll, Frohnden u. ſ. w. zwiſchen Alexander und ſeinem Schwager von Naſſau-Saarbrücken erhoben, die jedoch im Jahre 1498, durch den Wild- und Rheingrafen Johannes, Wyrich von Daun, Falkenſtein und Oberſtein und den Ritter Schweickart von Sickingen, im Entſtehen ſogleich ihre gütliche Beilegung auf folgende Weiſe fanden: die naſſauiſchen Unterthanen müßten nämlich den Zoll in Erbach erlegen, aber der Graf Johann Ludwig ſolle bezüglich deſſen, was er zu ſeinem Hofſtaate in ſeinen Häuſern Homburg, Ottweiler und Saarbrücken brauche, davon befreit ſein; die Wälder Hackenbuſch und Ebersberg ſtünden jedem Herrn zum halben Theile zu; die Weiherſtatt ſowie der dabei befindliche Wieſenplatz verbleibe dem Grafen und deſſen Erben, allein am Dorfe Kirberg ſeien beide, jeder zur Hälfte, betheiligt und die von Breitfurt endlich wären, wie vor Alters, verpflichtet, nach der Veſte Homburg im Weſtrich zu fröhnden [68].

Unſer Herzogthum erfreute ſich damals, durch die raſtloſen Bemühungen ſeines Fürſten, langjähriger Ruhe und Friedens und eines, damit unzertrennlich verknüpften, wachſenden, Wohlſtandes und nur noch einen Wunſch hegten Bürger und Unterthanen, vor allen aber die edle Johanna, nämlich, ihren geliebten Sohn und Herrn Alexander nun auch durch

67. Bachmann's pfalzzweibrücker Staatsrecht 158 ꝛc.

68. Die to geben ſynt off Sampstag nach dem Sondag Quasimodo geniti ꝛc 1498 Jare (28. April). Alte Copie im herz. naſſauiſchen Hausarchive zu Weilburg Fasc. 1651.

eheliche Bande selbst beglückt zu wissen und zu sehen; die treue Mutter legte ihm diesen sehnlichen Wunsch Aller nahe ans Herz und er ging auch endlich darauf ein, denselben zu erfüllen, indem er sich Margaretha, eine Tochter des Grafen Crafft von Hohenlohe, zur Gefährtin seines Lebens erwählte, worauf Anfangs November 1498 die Eheberedung zu Worms abgeschlossen [69] und dann am 21. Januar 1499 die Vermählung in Zweibrücken aufs glänzendste gefeiert ward.

Wir wissen aus dem Vorhergehenden, Ludwig der Schwarze habe im Jahre 1480 von den Vögten von Hunoltstein die Pflege Achtelsbach, mit zugehörigen Dörfern, auf Wiedereinlösung erworben, in deren Besitze auch unser zweibrücker Haus bisher ohne Störung verblieben war, allein nun gelüstete es die Inhaber der hintern Grafschaft Spanheim, den Herzog Johannes I. von Simmern und den Markgrafen Christoph von Baden nach dieser einträglichen, ihnen sehr bequem gelegenen, Besitzung, daher sie dieselbe unserem Fürsten auf hinterlistige, unehrenhafte Weise zu entreißen suchten, wobei sie sich einiger Glieder der alten und angesehenen Familie der Vögte von Hunoltstein bedienten. Johannes, Vogt und Herr von Hunoltstein, kündigte nämlich 1499 dem Herzoge Alexander an, sein Vetter Heinrich hätte dessen Vater, dem Pfalzgrafen Ludwig I. die genannte Pflege verpfändet, in welcher er aber mit jenem in Gemeinschaft gesessen sei, daher ihm die Einlösung zustehe, mit der Bitte, ihm letztere zu gestatten [70] und nach Monatsfrist ließen jene beiden Fürsten von Simmern und von Baden durch ihre Räthe, Hugo von Wiltpurg, Hofmeister und Burckart von Rischach, Amtmann zu Trarbach, mit dem Junker Salentin Herrn von Isenburg, dem Tochtermanne jenes Heinrich von Hunoltstein, eine Abrede treffen, dahin gehend: sie wollten demselben 1000 Gulden leihen, mit welcher Summe, sowie mit den ihm bereits früher geliehenen 200 Gulden, er die Pflege Achtelsbach auslösen möge, jedoch mit der Verbindlichkeit, wenn er dieselbe wieder versetzen wolle, ihnen vor allen

69. Geben zu Worms vff Mitwochen nach aller Heyligen tage ꝛc. 1498sten jaren (7. November). Joannis Miscella hist. palat. 119.

70. Geben Samstags sant vincenciustag Anno ꝛc. XCIX (26. Januar). Orig. auf Papier im kgl. St. A.

den Vorzug zu gönnen [71], worauf Junker Salentin unſerem Herrn die Einlöſung der, durch ſeinen Schwiegervater verpfändeten, Pflege Achtelsbach mit 1000 Gulden ebenfalls ankündigte, welche Summe er, je nach Belieben, in Sanct Wendel, Berncaſtel oder Veldenz zu erlegen bereit ſei [72]. Dieſer Salentin war jedoch etwas zu raſch und voreilig, indem er einen Gegenſtand veräußerte, den er noch nicht im Beſitze hatte, denn im October deſſelben Jahres verkaufte er, in Verbindung mit ſeiner Ehefrau Eliſabeth, einer gebornen von Hunoltſtein, jene Pflege mit ihren Zugehörden, die ſie mit Recht wieder an ſich löſen würden, dem ſimmerer Herzoge und dem badiſchen Markgrafen, beide Grafen zu Spanheim, ſowie ihren Erben und Nachkommen um 1200 gute rheiniſche (Gold-) Gulden, für frei und eigen, vorbehaltlich der Einlöſung [73]. Wir werden dieſer Angelegenheit ſpäter noch einigemale gedenken müſſen.

Die Kirche zu Rumbach im Amte Wegelnburg beſaß mehrere Wöge oder Weiher und hatte dieſelben bisher unterhalten laſſen, ohne daß ſie aber den geringſten Nutzen oder Vortheil daraus gezogen hätte, daher der daſige Pfarrer Heinrich Krebs nebſt den Kirchengeſchwornen unſerem Herzoge, im Jahre 1500, die Rechte ihres Gotteshauſes an folgenden Wögen, nämlich dem Geyl-, Wageners-, Langenſteins-, Kaffſteins und Sanct Gangolphs-Wooge für 80 baare rheiniſche Gulden käuflich überließen [74]. Der Abt von Hornbach hatte auch damals mit den armen Leuten, die zu der, bei Hornbach gelegenen, Kirche zu Sanct Johann gehörten und namentlich mit den Hofleuten zu Habenhauſen eine Irrung, welche letzteren nämlich ebenfalls zu Beiträgen für den Kirchthurmbau und die Glocken zu Sanct Johann angehalten worden waren, was der geiſtliche Herr aus dem unchriſtlichen Grunde nicht zugeben wollte, jene

71. Geben vff Dinſtag nach Reminiscere Anno dni M° CCCC° LXXXXIX (27. Februar). Orig. auf Papier daſelbſt.
72. Datum Am Montag neſt nach dem Sontag Quasimoti Anno ꝛc. XCIX° (8. April). Orig. auf Papier daſelbſt.
73. Der Geben iſt vff Dinſtag nach Sant michaels des Heiligen Ertzengels dag Anno dni 1499 Jare (1. October). Orig. daſelbſt.
74. Geben vff mitwoch noch dem ſondag Reminiscere Anno dni 1500 (21. März). Orig. im kgl. R. A.

Hofleute, die ſeine Arbeiter wären, ſeien nicht als ſelbſtſtändige Familien, ſondern nur als Knechte und Mägde anzuſehen, allein unſer gerechter Fürſt, den dieſelben gegen jenen Geiſtlichen um Hülfe angerufen hatten, erließ darauf folgenden Entſcheid: weil die Bittſteller, ſeit zwanzig Jahren, oder ſo lange ſie auf jenem Hofe wohnten, in die Pfarrei zu Sanct Johann „Iren elichen Kyrchganck gethun, daſelbſt Ire kynder daufen vnd begraben laſſen", ſo ſollten ſie deswegen, wie „ander pfarlich eeleute" zu dem begonnenen Kirchthurmbaue nebſt den Glocken, ebenfalls ihren entſprechenden Beitrag entrichten [75]. Um dieſelbe Zeit ließ der Kurfürſt Philipp einen Verbrecher aus Bleisweiler nach Germersheim abführen, wodurch ſich der zweibrücker Herzog, ſowie der Propſt zu Klingenmünſter, deſſen Schutzherr Kurpfalz war, wegen ihrer Gerichtsbefugniſſe in jenem Dorfe für beeinträchtigt hielten, daher in einem darüber errichteten Vertrage feſtgeſtellt ward, daß das dem Propſte zuſtehende vierteljährige Weggericht zu Bleisweiler, wie bisher gehalten, aber auch das, der Kurpfalz gebührende, hohe Gericht über Haupt und Hals, gleichfalls aufs künftige, nach altem Herkommen gehandhabt werden ſollte [76].

Alexander hatte etwas ſpäter auch einige Anſtände mit dem Könige und Herzoge Reinhart von Lothringen, welcher die der Abtei Hornbach gehörigen Unterthanen zu Ranſpach bei Saargemünd mit neuen Auflagen zu beläſtigen ſuchte, daher ſich jener, als Erbſchirmherr und Kaſtenvogt Hornbachs, auf Anſtehen des Abts Endres Stompf, im September 1500, in einem ernſtlichen Interceſſionsbriefe an den Lothringer wendete und die drohende Gefahr für diesesmal noch beſchwichtigte [77]. Wir haben früher auseinandergeſetzt, wie die herzoglichen Brüder, Caſpar und Alexander, im Jahre 1490 die Capelle auf dem Clausberge den Franciskanern in Weißenburg zur

---

75. Geben Zweynbrucken off ſant Jacobs Appoſtelstag Anno domini 1500mo (25. Juli). Orig. daſelbſt.

76. Actum et Datum Heidelberg vff mittwoch nach vincula Petri Anno dni M° V° (5. Auguſt). Pfälzer Copialbuch Nr. 20 fol. 437 im gr. A. zu K.

77. Dat. liechtenberg Sontags nach Mathei apostoli anno ꝛc. XV° (26. September). Archivsconſerv. in Speyer, zweibrücker Abtheilung Faſc. 111.

Beſorgung übergeben hatten, mit welcher Anordnung aber der Pfarrherr, der Frühmeſſer und die Kirchenjuraten in dem nahen Dorfe Oberotterbach nicht zufrieden waren und ſich dadurch in ihren Einkünften und Rechten für benachtheiligt glaubten, daher der Dechant des Landcapitels und der Landſchreiber der Gemeinde Gutenburg, Meiſter Hanns Stalp, mit jenen Ordensbrüdern deshalb 1500 eine neue Uebereinkunft trafen, die auch der ſpeyerer Biſchof beſtätigte [78], worauf dann der Kurfürſt und unſer Herzog dieſer erneuerten Ordnung ebenfalls ihre Zuſtimmung ertheilten [79]. Da die pfälziſche mosbacher Linie am 7. April 1499 ausgeſtorben und erloſchen war, ſo lebte unſer Fürſt in der angenehmen Hoffnung, den ihm, an dieſem eröffneten Erbe, geſetzlich gebührenden Antheil gleichfalls zu erhalten, allein zu ſeinem größten Erſtaunen, ſowie zu ſeinem nicht geringen Aerger, kündigte ihm der Kurfürſt Philipp an: der letzte, ohnvermählt verblichene, Herzog Otto von Mosbach hätte ihn 1490 zu ſeinem Univerſalerben eingeſetzt, welcher Vorgang auch die Genehmigung des Kaiſers erhalten habe, wodurch alſo unſers Herzogs Ausſicht auf eine anſehnliche Erbſchaft nicht in Erfüllung ging; indeſſen mußte er jedenfalls dem Reichsoberhaupte davon Kenntniß und zugleich ſeine Klage darüber kund gegeben haben, weil ihn derſelbe mit den Regalien, Privilegien und Reichslehen, die ſein verlebter Vetter, Pfalzgraf Otto von Mosbach, vom Reiche inne gehabt hätte und welche theilweiſe erblich auf ihn gekommen wären, namentlich aber mit den Schlöſſern Mosbach, Eberbach und Sinsheim, die der mosbacher Linie vom Reiche verpfändet waren, ferner mit den Mannſchaften und Zubehörden der Burg Hohenfels, ſowie auch mit den Lehen Ruprechts von Wolfringen, die von den Erenfelſern herkamen u. ſ. w. belehnte [80]. Dieſe Belehnung blieb indeſſen ohne Folgen und Alexander erhielt nichts von dieſen Lehensſtücken, wodurch denn der, ſeit dem Vorgange mit ſeinem Bruder

78. Datum die martis XXVIII mensis aprilis anno a nativ dni 1500mo (28. April). Ungedruckte Urkundenſammlung.

79. Datum Heydelberg vff Montag nach Dionisii Anno dni 1500mo (12. October). Karlsr. pfälzer Copialbuch Nr. 19 Fol. 12.

80. Geben zu Nurenberg am 25. tag des Monats December ꝛc. 1500ſten Jaren. Orig. im kgl. St. A.

Caſpar, in ihm glimmende Haß gegen Kurpfalz nur noch mehr Nahrung erhielt, bis er endlich, einige Jahre darauf, in helle Flammen aufloderte.

Derſelbe erließ im folgenden Jahre 1501 und zwar ohne alle äußere Veranlaſſung, eine „ordnung, ſatzung vnd Regi„ment den von Anwyler von vnſerm gnedigen herrn gegeben," in vierzehn Artikeln [81], welche in die Verfaſſung und bisherige Verwaltung dieſer Stadt viele ſeither unerhörte Neuerungen einführen ſollte und wodurch ein achtzehnjähriger, ſchwerer und erbitterter Kampf angebahnt ward, der ſich, glimpflich geſagt, nicht ehrenvoll für unſer herzogliches Haus, mit der gewaltſamen Zertrümmerung der Freiheiten Annweilers endigte und aus welchem wir ſpäter die hervorragendſten Thatſachen herausheben und kurz ſchildern wollen. Um aber den richtigen Standpunkt kennen zu lernen, von welchem aus ſolche Vorgänge allein beurtheilt werden dürfen, müſſen wir bemerken, daß Annweiler eine alte freie Stadt des Reichs war und durch Kaiſer Ludwig den Bayern, im Jahre 1330, an die Pfalzgrafen verpfändet wurde, jedoch ſo, daß dem Pfandherrn darin nicht mehr Rechte und Befugniſſe als dem früheren Reichsoberhaupte zuſtanden, nämlich den daſigen Gerichts-Schultheiß zu ernennen und die jährliche Reichsſteuer daſelbſt zu erheben, ſo daß alſo derſelbe mit der eigentlichen oder inneren ſtädtiſchen Verwaltung gar nichts zu thun hatte, allein der zweibrücker Pfalzgraf beabſichtigte, hauptſächlich auf Anſtehen und auf die Einflüſterungen ſeiner Beamten, vermöge ſolcher neuen Ordnung, in dieſer Stadt, als ihr „naturlicher erbherr", wie er ſich ſelbſt nennt, ſowie als Landesherr, zu ſchalten und zu walten. Indeſſen ſteht Annweiler in dieſer Beziehung nicht vereinzelt da, denn ſämmtliche durch die Kaiſer an Kurpfalz verſetzten freien Reichsſtädte Oppenheim, Kaiſerslautern u. ſ. w. wurden bereits viel früher und gleichfalls auf ungerechte Weiſe, durch die Kurfürſten um ihre Freiheiten

---

81. Der geben iſt vff Sontag nach ſant Jacobstag in dem Jare ꝛc. XV^{c} vnd eins (1. Auguſt). Ungedruckte Urkundenſammlung. Siehe die einzelnen Punkte dieſes Erlaſſes in meiner urkundl. Geſch. der pfälziſchen Burgen II., 129 und daſelbſt die umſtändliche Beſchreibung dieſes Kampfes von Seite 128 bis 156.

und Gerechtſamen gebracht, wie uns die kurpfälziſche Geſchichte belehren wird.

Vielleicht mochte die fehlgeſchlagene Hoffnung auf das mosbacher Erbe, unſern Herrn bewogen haben, ſich bei benachbarten Fürſten um Bündniße zu bewerben, denn er beabſichtigte mit dem Landgrafen Wilhelm von Heſſen eine „Eynung „oder Buntenis" zu errichten, worüber ſich beide, in Verbindung mit ihren Getreuen und Freunden, 1502 beſprachen und endlich dahin übereinkamen, nächſtens einige ihrer Räthe nach Rüſſelsheim am Main abzuordnen, um einen ſolchen Vertrag zu bereden und die Briefe darüber zu beſiegeln, wozu Alexander den Ritter Heinrich von Schwarzenberg, den Wilhelm von Lewenſtein und ſeinen Geheimſchreiber, Johannes von Meiſenheim, bevollmächtigte[82] und wie gewiſſenhaft derſelbe dabei zu Werke ging, erſehen wir aus einem, dieſer Vollmacht beigelegten, Aufſatze, worin er ſich beſtimmt darüber ausſprach, unter welchen Bedingungen er eine ſolche Vereinbarung mit dem Landgrafen abgeſchloſſen wiſſen wolle; die beiderſeitigen Geſandten kamen nun am beſtimmten Tage zuſammen und errichteten auch wirklich ein enges Bündniß zwiſchen ihren Fürſten, das unter den gewöhnlichen und gebräuchlichen Formen, nur auf gegentheiligen Beiſtand und Hülfe, ſowie zugleich auf den Schutz, die Sicherheit und Vertheidigung ihrer Beſitzungen und Unterthanen gerichtet war und ſich ganz beſonders auf den, zu Worms 1495 verkündigten Landfrieden gründete[83]. Im November ertheilte unſer Regent, nach dem Hinſcheiden ſeines treuen und vieljährigen Canzlers, Johannes Langwert von Simmern, das von demſelben ſeither getragene Mann- und Burglehen zu Kirkel, deſſen Sohne Georg und ſeinen Lehenserben[84]. Wir haben oben ſchon einmal der einträglichen Flöſ-

82. Der geben iſt zu Zweyembrucken off Sampstag nach vnſer lieben frauwen tag Assumptionis. Anno ꝛc. secundo (20. Auguſt). Copie im kgl. St. A.

83. Der geben iſt off fritag nach Bartholomei Appli Anno dni 1502. (26. Auguſt). Original-Concept daſelbſt.

84. Der geben iſt zu Zweybrucken vff Donnerſtag nach Sanct Leonhardts Tag Anno Christi VX° vnd zwei (10. November). Wahrhafter Status causae und Deduction von Pfalzzweibr. gegen die v. Schorrenburg fol. 38 Nr. 37.

ſerei aus der zwiſchen Pfalzzweibrücken und Leiningen gemeinſamen Herrſchaft Falkenburg, nach der Reichsſtadt Landau gedacht, wo jene Herren eine Holzniederlage zum Verkaufe hatten und da nun deshalb ſeitens der Falkenburger und Neukaſteler Beamten einige Mißhelligkeiten mit dem Rathe jener Stadt eingetreten waren, ſo ſchickten unſer Herzog und der Graf 1504 einige ihrer Räthe nach Landau, um dieſe Sache zu bereinigen, was auch auf folgende Weiſe geſchah: der Bürgermeiſter daſelbſt verſprach, zur Verhütung von Unterſchleifen, die ſtädtiſchen Holzleger beſonders in Eid und Pflichten zu nehmen, dagegen aber auch von Falkenburg aus nur gutes Holz, das zugleich die gehörige Länge habe, dahin verflößt werden müßte; die Stangen und Wieden, in denen das Holz auf dem Staden liege, ſollten den beiden Herren verbleiben und die Käufer aus der Stadt dafür durch ein Scheit Holz entſchädigt werden, ſowie auch davon jährlich 30 Klafter an Auswärtige abgegeben werden dürften[85]. Weil nun mit dieſer Uebereinkunft auch eine beſſer geordnete Flößerei auf der Queich in naher unerläßlicher Verbindung ſtand, ſo regelten jene Räthe, am folgenden Tage, zugleich noch dieſen Gegenſtand, damit die Wälder geſchont würden und die beiderſeitigen Beamten zu Falkenburg nicht nach Willkür hauen könnten, indem ſie auf ſechs Jahre lang beſtimmten, wie viel und welche Holzſorten jährlich zur Flößerei verwendet werden dürften, dabei aber noch ausdrücklich anordneten, daß, zur Regelung der letzteren, zwei gemeinſchaftliche Oberknechte angeſtellt werden müßten, von denen einer das Floßweſen und der andere den Holzhof in Landau zu verſehen hätte, ſowie auch während jener 6 Jahre die Zölle zu Falkenburg und zu Annweiler gänzlich abgeſtellt ſein ſollten[86], woraus wir mit Vergnügen erſehen, wie beſorgt die Inhaber Falkenburgs für dieſe einträgliche Flößerei waren, wodurch zugleich Handel und Verkehr begünſtigt und gehoben wurden; denn je einiger ſie unter ſich waren, ſowie auch je mehr Ordnung und Regel-

85. Actum et Datum frytags nach Erhardi A° ꝛc. 1504to (12. Januar). Ungedruckte Urkundenſammlung.

86. Actum et datum vff ſambſtags nach Erhardi Anno dni 1504to (13. Januar). Eben daher.

mäßigkeit sie in diesen lohnenden Erwerbszweig brachten, um so größere Vortheile zogen sie selbst und ihre Unterthanen daraus.

Unterdessen war Kurfürst Philipp, durch die sogenannte bayerische Fehde, in große Noth und Gefahr, sowie später in beträchtlichen Verlust gerathen, welche Begebenheit in der kurpfälzischen Geschichte ihre vollständige Erledigung finden wird, wohin sie eigentlich gehört, daher wir, weil unser Alexander ebenfalls lebhaften Antheil daran genommen hatte, hier nur dessen Wirksamkeit schildern und deswegen auch zur Verständigung einige Worte über die Entstehung dieses verheerenden Krieges einschalten wollen. Jenes Kurfürsten Sohn, Ruprecht, hatte die einzige Tochter des Herzogs Georg des Reichen von der bayern-landshuter Linie geehelicht und von demselben sowohl im Ehevertrage, als auch in seinem Testamente dessen sämmtliche Besitzungen als Erbe zugesichert erhalten; jener Herzog starb 1503 und als der Kurfürst und sein Sohn diese bayerische Erbschaft in Besitz nehmen wollten, widersetzte sich ihnen Herzog Albrecht von Bayern, auf dessen Seite Kaiser Max I. stand, der zwar die beiden Partheien durch eine Theilung des Nachlasses Georgs des Reichen zu vergleichen suchte, aber endlich, weil der Kurfürst und Ruprecht, fremder Hilfe vertrauend, sich dazu nicht verstehen wollten (es war dies von Kurpfalz ein großer Fehler, die kaiserliche Vermittlung auszuschlagen), 1504 des Reiches Acht über beide aussprach (dies war der zweite große Fehler, indem das Reichsoberhaupt, aus eigenthümlichen Gründen, zu rasch mit der Acht gegen einen Reichsfürsten und gegen dessen Sohn verfuhr), worauf dann alle alten Feinde der Pfalz, hauptsächlich aus den Zeiten Friederichs des Siegreichen her, voller Rachsucht über die kurpfälzischen Gebietstheile einherstürmten und denselben unsäglichen Schaden zufügten. Kurfürst Philipp mußte seine Kriegsmacht zersplittern, denn er sandte die Hälfte derselben seinem Sohne zu Hülfe gegen den Herzog von Bayern, während vier Heereshaufen in die rheinpfälzischen Besitzungen eingefallen waren, nämlich der Kaiser selbst, dann der Herzog Ulrich von Württemberg, der Landgraf Wilhelm von Hessen und Alexander von Zweibrücken-Veldenz, welchen Feinden man noch, in mehrfacher Beziehung, den Grafen

Emich VII. von Leiningen-Hartenburg beizählen kann. Wir wollen uns indessen jetzt nur mit der Thätigkeit unseres Herzogs während dieses ungleichen, ruhmlosen Kampfes beschäftigen, in welchem derselbe gar keine Ehre und noch weniger Vortheile einärndete, indem überhaupt diese sogenannte Fehde kein eigentlicher Krieg, sondern vielmehr ein Verwüstungszug mit Raub und Brand, gegen wehrlose Bürger, Geistlichen und Unterthanen war.

Auf die erste Nachricht von diesen Begebenheiten, schloß Alexander ein festes Schutz- und Trutzbündniß mit den Grafen Reinhart und Wecker von Zweibrücken-Bitsch ab, um sich auf der Seite gegen das Elsaß hin zu sichern[87] und kaum war durch Bayern dem pfälzer Kurfürsten, „als seye er vom Kayser „geächtet," der Krieg erklärt, so forderte derselbe seinen Verwandten, unsern veldenzer Herzog, zur schleunigen Hülfe auf und bezeichnete ihm Germersheim als den Ort, wo er sich am 13. Mai, mit seinen Streitkräften zu Roß und zu Fuß einfinden sollte, was er zuversichtlich erwarte[88], auf welche dringende Zuversicht letzterer jedoch gar keine Antwort gab. Am folgenden Tage sprach der Kaiser (der überhaupt, im offenbaren Widerspruche mit seinen sonstigen, wichtigen und folgenreichen, Handlungen für das Wohl und die Ruhe Deutschlands, z. B. als Begründer des allgemeinen Landsriedens und der Errichtung des Reichskammergerichtes ꝛc., in dieser bayerischen Angelegenheit eine ungemeine Eile und Rührigkeit gegen Kurpfalz entwickelte) auch über den Pfalzgrafen Ruprecht, dessen Gemahlin, sowie über alle seine Helfer und Helfershelfer, wegen ihres bewiesenen Ungehorsams ꝛc. die Acht und Aberacht aus, ertheilte deswegen sämmtlichen Ständen und Gliedern des Reiches die bekannten Befehle und Weisungen, hinsichtlich Geächteter und[89] schrieb zugleich im Laufe dieses Monats an den Herzog Alexander, er würde die Achtbriefe gegen den Pfalzgrafen Ruprecht wohl erhalten haben, allein, da sich dessen

87. Ist nur in einer Copie ohne Datum, im hanau-lichtenberger Archive vorhanden.

88. Datum Heidelberg vff fritag nach Sannt Philips vnd Jacobstag Anno ꝛc. XV° IIII (3. Mai). Orig. im kgl. St. A.

89. Der geben ist zu Friedbergk am vierdten tag des monets May ꝛc. 1504den ꝛc. iaren. Original. Druck auf Papier daselbst.

Vater, der Kurfürſt, ſeiner annehme und ſich alſo dadurch des nämlichen Majeſtätsverbrechen theilhaftig mache, ſo hätte er letzterem, als einem ebenfalls Geächteten, die ihm vom Reiche verpfändete Landvogtei im Elſaſſe abgenommen und eingezogen, mit dem Bedeuten, wenn unſer Fürſt ins Elſaß komme, die dazu gehörigen Reichsſtädte mit Brand und Raub zu verſchonen und ſie im Gegentheil als Reichsgetreue zu behandeln[90], worauf derſelbe, nach Verlauf einiger Tage, ſich mit dem Landgrafen Wilhelm von Heſſen, mit welchem er bereits 1502 ein Bündniß eingegangen war, aufs neue gegen den Pfälzer Kurfürſten, der in des heiligen Reiches Acht und Aberacht gefallen ſei und weshalb ſie mit „jme zv kriege vnd offrure komen syn," aufs innigſte verband und ſich endlich dahin vereinbarte, daß keiner von ihnen, ohne des andern Wiſſen und Willen, mit demſelben und ſeinen Anhängern und Helfern einen Frieden oder Vergleich eingehen ſollte oder dürfe[91]. Am 12. Juni ſchickte darauf unſer Herr dem Kurfürſten Philipp einen Abſage- und Fehdebrief zu, worin er folgende Beweggründe dazu angab: der Landgraf Wilhelm von Heſſen ſei, wegen der Angelegenheit des Herzogs Albrecht von Bayern, mit ihm dem Kurfürſten, in Fehde und Aufruhr gekommen, und er ſtünde mit demſelben in ſolchem Bündniße, daß er ihn nicht verlaſſen könne und dürfe, auch hätte der Kurfürſt ihn ſeines rechtlichen Antheils am Erbe des Pfalzgrafen Ottos von Mosbach entſetzt, ſowie ihm überhaupt durch ſeine Amtleute mancherlei Beſchädigung und Beſchwerungen zufügen laſſen u. ſ. w., daher er jetzt — ſein Feind geworden ſei[92].

Unſer Pfalzgraf, deſſen Gegenwart, ſeinem ruhigen Charakter nach, gewiß manchen Unfug und viele Ausſchweifungen verhindert haben würde, konnte, ſeiner ſchwächlichen Körperbeſchaffenheit wegen, ſeine Streitkräfte nicht ſelbſt ins Feld führen, daher er den Befehl über dieſelben dem Ritter Heinrich

90. Geben zu Augſpurg am 27ten tag May ꝛc. 1504den Jaren. Orig. auf Papier daſelbſt.

91. Geben off Sampstag nach dem heyligen pfingſtag Anno domini 1504to (1. Juni). Original daſelbſt.

92. Der geben iſt zu Liechtenberg uff mitwoch nach vnſers herrn fronlichnamstag anno 1504to (12. Juni). Acta Acad. Theod. palat V., Nr. 470 II.

von Schwarzenberg, als Hauptmann übertrug, allein Augenzeugen ſchildern uns dieſe Kriegsmacht als ein kleines Heer von Bauern, mehr zu Beute geeignet, als zur Schlacht, oder, die mehr darnach ſtrebten, den Feind zu berauben, als denſelben zu beſiegen[93], womit auch ihre Heldenthaten, welche wir jetzt kurz angeben wollen, vollkommen übereinſtimmen. Dieſe Rotten zogen zuerſt, gegen Ende Juni, vor das in der Nähe Spanheims gelegene Kloſter Marienpforte, das ſie rein ausplünderten, die Beute, das Vieh ꝛc. nach Meiſenheim in Sicherheit ſchleppten, die Kloſtergebäude aber, gegen Erlegung einer Summe von 200 Gulden, mit Feuer und Zerſtörung verſchonten und auf dem Rückzuge Burg und Ort Merxheim, deren Inhaber es mit Kurpfalz hielten, Nußbaum, nebſt noch anderen vielen Dörfern in der Umgebung Sobernheims, beraubten und mit Brand anſtießen. Im Monate Juli zog dieſes ſogenannte Heer durch das Weſtrich im Lande aufwärts, legte unterwegs viele pfälziſchen Orte in Aſche, erpreßte von den Klöſtern Otterberg, Hertlingshauſen, Sanct Lambrecht, vorzüglich aber von Euſſersthal und Klingenmünſter bedeutende Brandſchatzungen und hauſte beſonders in der Umgegend von Neuſtadt, wie eine wahre Räuberbande gegen Landleute, Klöſter und Kirchen auf unerhörte frevelhafte Weiſe; auch nahmen ſie die Herrſchaften Landeck und Kleeburg bei Weißenburg ein, die von Truppen ganz entblöst waren uud belagerten zugleich das, oberhalb Landau gelegene, pfälziſche Städtchen Billigheim, welches aber, gut befeſtigt und kräftig vertheidigt war, daher ſie es nicht einnehmen oder erobern konnten, ſondern beim Anrücken des pfälziſchen Entſatzes feig und erſchrocken davon flohen und ſich wieder in die gebirgige Nahegegend zurückzogen. —

Um dieſe Zeit und nach ſolchen verheerenden Vorgängen, ſcheinen der Kurfürſt von der Pfalz und unſer Herzog ſich einander etwas genähert und jener einen Verſuch gemacht zu haben, ſich mit letzterem auszuſöhnen, um ſo wenigſtens einen Widerſacher weniger zu haben, denn es wurde ein gütlicher Tag zu Unter-

93. Cum exercitu parvo rusticano et magis ad praedam idoneus, quam ad pugnam, oder: qui plus hostem spoliare contenderent, quam vincere. Joh. Trithemii Chron. Hirsaug. II., 608 und 609 ad a. 1504.

handlungen in der Reichsstadt Landau anberaumt, wozu der Kurfürst Philipp den pfalzzweibrückischen Räthen und Abgesandten am 4. August 1504[94] und zwar auf bittliches Ansuchen des Unterlandvogts im Elsasse, Jacobs von Fleckenstein und Orendels von Gemmingen (welche beide, allem Vermuthen nach, die Vermittler oder Unterhändler bei dieser Zusammenkunft sein sollten), Alexander aber einige Tage nachher[95] den kurpfälzischen Abgeordneten, jedem Theile mit zwanzig Pferden, hin und zurück freies und sicheres Geleite ertheilten, „daselbst by „der handlung so zuischen vnnser gescheen soll, zu sin." Dieser Tag führte jedoch zu keinem Ergebnisse und es ward keine Verständigung erzielt, woran hauptsächlich der Kaiser Maximilian I. schuld war, der zwischen jenen beiden Fürsten eine neue Scheidewand dadurch errichtete, weil er zur nämlichen Zeit den Vertrag, welchen die herzoglichen Brüder, Caspar und Alexander, mit dem geächteten Pfälzer zu Kreuznach auf Freitag nach Katharinä 1489, über die Abtretung der, durch Friederich den Siegreichen eroberten, Besitzungen an Kurpfalz abgeschlossen hatten, für aufgehoben, ungültig und kraftlos erklärte[96]. Daß aber Kurfürst Philipp dessenohngeachtet auch nachher noch friedliche Gesinnungen gegen Pfalzzweibrücken hegte, davon überzeugt uns eine sogenannte Tröstung, die er nicht lange darauf unserem Fürsten, als Schirmvogte über das Kloster Disibodenberg, zugehen ließ, er wolle nämlich diesem Gotteshause, während des Krieges, keinen Schaden zufügen, wogegen aber der Herzog auch die, der Kurpfalz zustehende, Abtei Spanheim, verschonen sollte[97], allein es half dies alles nichts und das Gemüth Alexanders war jetzt noch erbitterter gegen Kurpfalz wie früher, daher der Kampf oder vielmehr die Streifereien nach Raub und Brand, im August wieder aufs neue ihren Anfang nahmen.

---

94. Datum Heidelberg sontags nach vincula petri Anno domi XV^{c} vnnd IIII° (4. August). Original auf Papier im kgl. St. A.

95. Datum Zweyenbrücken mitwochs nach vincla petri Anno ꝛc. Quarto (7. August). Aus einer ungedruckten Urkundensammlung.

96. Geben in vnnserm hoer vor Ortenberg am Funfzehenden tag des Monats Augusti ꝛc. 1504ten Jare. Orig. im kgl. St. A.

97. Der geben ist zu Heydelberg vff montag nach sant Bartholomeustage ꝛc. 1504 Jare (26. August). Orig. im kgl. R. A.

Die palzzweibrücker Haufen unternahmen nun freilich keine weiten Züge mehr, weil die Stadt und Burg Kreuznach mit anſehnlichen Kurpfälziſchen Sreitkräften verſehen waren, ſondern ſie beſchränkten ſich nur noch auf Ausflüge in die Umgebung Meiſenheims; ſo berannten ſie das Dorf Büdesheim ohnweit Kreuznach und ſteckten dasſelbe in Brand, als aber die Beſatzung aus dieſer Stadt gegen ſie anrückte, ergriffen ſie ſogleich die Flucht und konnten kaum noch mit dem geraubten Vieh und ſonſtigen Habſeligkeiten, nebſt einigen gefangenen Bewohnern aus jenem Dorfe und aus Hüffelsheim, entkommen; einige Wochen darauf brandſchatzten ſie die Dörfer Windesheim und Waldenhauſen, jenes um 120, dieſes aber um 300 Gulden und zu Anfang Septembers raubten ſie von einer Waide 120 Rinder und 20 Schweine, die ihnen jedoch durch beherzte Bürger aus Sobernheim und aus andern Orten, unterwegs wieder abgejagt wurden. Gleich darnach ſtahlen ſie das Sobernheimer Vieh von der Waide, überfielen darauf die, den Hunoltſteinern gehörende, Burg Züſch, fingen daſelbſt den Johannes von Hohenſtein, und verwandelten jene Veſte in einen Schutt- und Aſchenhaufen, ſowie ſie auch Merxheim, gegen Ende dieſes Monats, abermals überfielen und es nun gänzlich zuſammenbrannten. Unterdeſſen war aber auch die pfälziſche Beſatzung in Kreuznach nicht müßig, ſondern ſie hauste in den Beſitzungen unſeres Herzogs auf dieſelbe Weiſe, wie deſſen Leute im Kurpfälziſchen; die Abtei Diſibodenberg plünderten und raubten die Pfälzer dermaßen aus, daß auch nicht mehr das Geringſte darin zu finden war, von wo aus ſie vor die nahe Stadt Odernheim am Glan rückten und ſie belagerten; die Einwohner wehrten ſich zwar, im Vertrauen auf den, ihnen von ihrem Fürſten verſprochenen, Entſatz, einige Tage lang ſehr muthig, allein ſie mußten ſich endlich ergeben, worauf die Stadt zwar geplündert, diejenigen Güter und Habſeligkeiten aber, welche in die Stadtkirche geflüchtet waren, durch den Hauptmann und Ritter Johannes Landſchad von Steinach dennoch gerettet und verſchont wurden, weil derſelbe das Heiligthum nicht entweihen wollte, indeſſen ließ er die ſtädtiſchen Feſtungswerke zerſtören. So wurden, bis in den September hinein, durch einen andern kurpfälziſchen Hauptmann aus Kreuznach, Nicolaus Braun von Schmidburg, viele

Orte und Dörfer des Herzogthums Zweibrücken-Veldenz beraubt und verwüstet, namentlich auch Niedermoschel verbrannt und überhaupt nach allen Seiten hin Schaden und Elend verbreitet, denn die Haupt-Nahrungsquelle oder der Handelszweig und die einzige Grundlage des Wohlstandes in jenen wiesenreichen Glan- und Nahethälern bestand damals schon, sowie auch noch jetzt, in einer vortrefflichen Viehzucht; wie sehr aber dieselbe durch das Hinwegrauben des Viehes, welches sämmtlich nach der Stadt Kreuznach gebracht ward, heruntergekommen, ja auf lange Jahre hinaus gleichsam vernichtet war, kann man aus folgenden Worten eines glaubhaften Augenzeugen schließen, wenn derselbe sagt: in jener Stadt sei eine solche Masse von Pferden, Rindern und Schaafen gewesen, die sämmtlich aus dem Fürstenthume Alexanders geholt und eingebracht worden wären, daß noch Niemand aus dieser Gegend vorher eine solche Menge beisammen gesehen hätte, und wir sahen z. B. 500 Schafe für 25 Gulden, Pferde, Schweine und Kühe aber um ein wahres Lumpengeld verkaufen[98]!

Noch während dieser verheerenden Züge gebot der Kaiser Maximilian I., am 4. September 1504, unserem Herzoge, er möge ihm mit seiner Mannschaft zu Roß und zu Fuß, in so starker Anzahl als es nur möglich sei, wohlgerüstet, so wie man ins Feld rücke, auf das Lechfeld zuziehen und bei dem Rathe in Augsburg würde er Bescheid finden, wohin er mit seinem Kriegsvolke kommen solle, um unter dem Reichspanier gegen des Reiches Feinde und Widersacher zu streiten[99]. Weil nun unser Fürst sich der kaiserlichen Aufforderung gegen den geächteten pfälzer Kurfürsten willig und gehorsam erzeigt, denselben mit Krieg überzogen und ihm seine Theile an der Burg und Herrschaft Landeck, sammt den Dörfern Schwegenheim, Oberhochstatt, Bornheim, Offenbach, Insheim, Appenhofen, Heuchelheim, Klingenmünster, Gleiszellen, Horbach, Göcklingen, Mörzheim und Wolmesheim, ferner den Burgstatt Bleisweiler,

---

98. Siehe über diese bayerische Fehde: **Trithemii Chron. Hirsaug. II. Fol. 608 bis 613 und Freheri scriptores rerum germanic. ed. Struvii III. fol. 117 bis 122.**

99. Geben zu swebischen werd, am vierden tag des Wonets Septembris ꝛc. 1504 den ꝛc. Jaren. — Orig. gedruckt auf Papier im kgl. St. A.

ſammt noch andern Schlöſſern, Flecken u. ſ. w. erobert und eingenommen hatte, ſo ſtellte der Kaiſer demſelben, am nämlichen Tage, als eine Ergötzlichkeit und Entſchädigung für die Kriegskoſten, die er, aus Gehorſam gegen ſeine Befehle, bisher aufgewendet, jene kurpfälziſchen Theile an Landeck, ſowie auch den Burgſtätten zu Cleeburg ſammt allen Dörfern, Renten ꝛc., kurz mit allen möglichen Zubehörden auf immer und ewig zu, eignete und übergab ihm dieſelben aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit, und gebot zugleich den, zu den Herrſchaften Landeck und Cleeburg gehörenden, Leuten und Unterthanen dem Herzoge Alexander Huldigung und Eide zu thun, ihm, als ihrem nunmehrigen wirklichen Herrn, gehorſam und gewärtig zu ſein und demſelben überhaupt alles das zu erweiſen, was ſie ihrer rechten Herrſchaft, von Alters und nach dem Herkommen, zu leiſten ſchuldig und pflichtig ſeien [100]. Zu Anfang des folgenden Monats kündigte jener Monarch unſerm Herzoge in einem kurzen Schreiben nochmals an, er hätte ihm, auf ſeines Hofmeiſters, Adam von Sötern, „Werbung" oder Begehren das Amt Cleeburg und den dritten Theil des Schloſſes Landeck mit demjenigen, was dazu gehöre, gnädiglich zugeſtellt und begehre daher an ihn mit Ernſt und Fleiß, er möge die Sache wegen jenes Amtes „furdern", weshalb er auch den Befehl gegeben habe, ihm die darüber ſprechenden Briefe mitzutheilen [101].

Dieſer Krieg ward im Spätjahre 1504 beendigt, wenigſtens war, bis zur ausgemachten Sache, eine Waffenruhe abgeſchloſſen worden, allein die Verhandlungen darüber ſchleppten ſich noch bis zum Jahre 1507 fort, wo wir denn auch vernehmen werden, was dem zweibrücker Fürſten für ſeine mühſamen Anſtrengungen und Geldopfer, ſowie für die, durch die Kurpfälzer erlittenen, beträchtlichen Verluſte als Entſchädigung zu Theil wurde. Die oben, beim Jahre 1499, bemerkte Auslöſung der achtelsbacher Pflege durch die von Hunoltſtein, oder von Iſenburg war, wie man nach den letzten Verhandlungen ſicher

100. Dieſe drei Erlaſſe haben einerlei Datum: Geben zu Swebiſchwerd am vierden tag des Monads Septembris ꝛc. 1504den ꝛc. Jarenn. Original daſelbſt.

101. Geben im Veld vor kopfſtain am VI. tag October Anno des XV^c vnd im vierdten ꝛc. Jare. Orig. auf Papier daſelbſt.

hätte ſchließen können, jetzt noch nicht vollbracht, daher Alexander dieſen, für ihn ſo wichtigen, Gegenſtand in eine andere Bahn zu lenken ſuchte, indem er, im October 1504, vermöge einer „verzettelung" oder einer beſonderen Abſprache dem edeln Junker Salentin, Herrn zu Niederiſenburg, geſtattete, jene Pflege nebſt ihren Zuſtändigkeiten, mit alleiniger Ausnahme der Jagd und des halben Gewäldes, was ihm davon beliebig ſei und zwar vor Sanct Georgen Tage, mit 600 rheiniſchen Gulden einzulöſen, wann aber dies geſchehen ſei, müſſe dem Herzoge das Gewälde allein zuſtehen, weil er 400 Gulden an der Pfandſumme nachgelaſſen hätte, jedoch wollten ſie den zu Achtelsbach gehörigen Wald in Gemeinſchaft genießen und zugleich machte ſich jener verbindlich, dem von Iſenburg und bis zur Ablöſung, dem Kellner in Nahfelden jährlich 20 Gulden auszahlen zu laſſen [102]. Der pfälzer Kurfürſt ließ bald darauf, der Uebereinkunft mit dem Reichsoberhaupte gemäß, daß nämlich alle Gefangenen bis zu dem, noch vor dem nächſten Weihnachtsfeſte zu haltenden, Reichstage entlaſſen werden ſollten, vier Gefangene und Knechte ſeines Vetters Alexander aus ſeinem Gewahrſam, mit der Verbindlichkeit, ſich auf jedesmaliges Begehren wieder in die Haft nach Heidelberg zu ſtellen und unter der Vorausſetzung, daß der zweibrücker, hinſichtlich der kurpfälziſchen Gefangenen, ein Gleiches thue [103].

Im folgenden Jahre, 1505, erſuchte Max I. unſern Fürſten, dem Grafen Wolfgang zu Fürſtenberg, ſeinem oberſten Hauptmanne und Landvogte im Elſaße und in der Ortenau, bis künftigen Mittwoch vierzig gerüſtete Pferde gen Saarbrücken zu ſchicken, um mit denſelben einen Zug zu machen, der ſie aber zugleich mit Lieferung, Koſt, Futter ꝛc. vollſtändig unterhalten müſſe, ſie ſollten jedoch ja nicht ausbleiben, ſondern ganz beſtimmt eintreffen; zugleich möge er allenthalben auskundſchaften laſſen, wo ſich Kriegsvolk verſammle und es jenem Grafen ſchleunigſt anzeigen [104]; auch erließ derſelbe Monarch

102. Datum Zweynbrucken montags nach ſant Remigien tag Anno dni 1504 (7. October). Orig. auf Papier daſelbſt.

103. Datum Heidelberg vff fritag nach der Eilff tawſent Jungfrauwen tag Anno ꝛc. XV^{c} quarto (25. October). Orig. auf Papier daſelbſt.

104. Geben zu Gengenpach am XX tag Marcii Anno ꝛc. quinto. Orig. auf Papier daſelbſt.

bald darauf ein Mandat an die Stände des Reichs wegen der bayerischen Fehde, des Inhalts: der Krieg sei eingestellt, sowie die Acht gegen den verstorbenen Pfalzgrafen Ruprecht und gegen dessen Anhang aufgehoben, weil die bayerischen Herzoge, Albrecht und Wolfgang, sowie der Pfalzgraf Friederich (II.) im Namen der Söhne jenes Ruprechts, Ottheinrichs und Philipps, „all obberürt irrung zu entlichem außtrag vnd entschaid „zu vns als Römischen konig, iren herrn vnd richter, on all „fürwort gesetzt“ [105]; am nächsten Tage kündigte der Kaiser das nämliche ebenfalls unserem Pfalzgrafen mit dem Bemerken an, diese Angelegenheit würde auf dem, auf den 19. Mai nach Cöln einberufenen, Reichstage entschieden werden, indem sich die beiden Parthien ihm, als ihrem rechten Richter, gefügt und unterworfen hätten, womit er zugleich die ernstliche Weisung verband, jenen Parthien fürder keine Hülfe noch Beistand mehr zu leisten, nichts Feindseliges gegen dieselben zu unternehmen, „auch yeder Parthey den. freyen Zugang, Hanndel „vnd Wandel mit kaufmannsgewerb, Profannd vnd aller an„dern notturft, gestattest vnd Sy daran nit verhinderst, noch „das den Deinen gestattest, in kain weise“ [106]. Einige Monate später theilte jener Regent, als Ergebniß des cölner Reichstages in dieser Angelegenheit den Haupt-Betheiligten, nämlich dem pfälzer Kurfürsten, seinen Anhängern und Helfern, dann unserem Alexander, dem Markgrafen Friederich von Brandenburg, dem Herzoge Ulrich von Würtemberg, dem Landgrafen Wilhelm von Hessen, der Stadt Nürnberg und anderen Verwandten des schwäbischen Bundes folgendes als Abschied mit, wiewohl er, ohngeachtet aller Bemühung und Anstrengung, die Parthien nicht habe vertragen und vereinigen können, so hätte er dennoch alle seitherige Fehde und Feindschaft abgethan, daher ein Theil gegen den andern in Ungutem nichts vornehmen dürfe und zudem habe er die Acht und Aberacht gegen jenen Kurfürsten und seine Helfer aufgehoben; sollte aber von beiden Partheien einer an den andern etwas zu

105. Geben in vnnser vnd des Reichsstatt Hagenav am 13ten tag des Monets aprilis ꝛc. 1505ten ꝛc. Jaren. Original. Druck auf Papier daselbst.

106. Geben zu Weissennburg am Rein am XIIIIten tag Aprills Anno ꝛc. quinto. Original auf Papier daselbst.

ſuchen oder anzuſprechen haben, „der mag denſelben darumb ſuchen vor vns als Röm. kunig Irem Rechten herren vnd Ordenlichen Richter, wie Recht iſt“ [107].

Die Beamten des Königsherzogs Reinhart von Lothringen machten im Jahre 1506 wieder einen Verſuch, die oben erwähnten, dem Abte von Hornbach gehörigen, Bewohner Ranſpachs mit Steuern belegen zu wollen, daher der veldenzer Pfalzgraf deshalb ein abermaliges dringendes Schreiben an jenen Fürſten erließ [108], worauf derſelbe verſprach, dieſe Sache unterſuchen zu laſſen [109]; als aber die herzoglichen Bevollmächtigten demohngeachtet die Schatzung erzwingen wollten, ſo ſah ſich unſer hornbacher Schirmvogt genöthigt, eine nochmalige Vorſtellung an den Herzog Reinhart nach Nancy zu ſenden [110], welche denſelben bewog, die auferlegte Steuer nicht eintreiben zu laſſen und ſo blieb es ruhig bis zu deſſen Ableben, allein nun drangen die lothringer Beamten wieder heftiger auf jene Unterthanen ein, ſo daß ſich Alexander im Jahre 1509 wiederholt mit einem Bittſchreiben an die verwittwete Königin von Sicilien und Herzogin von Lothringen wendete [111], worauf dann die Ranſpacher lange Jahre hindurch unangefochten blieben. Endlich ward, nach vielen und ſchwierigen Unterhandlungen, der Frieden zwiſchen Kurpfalz und den Herzogen von Bayern, wegen des Erbes Georgs des Reichen, zu Anfang des Jahres 1507 auf dem Reichstage zu Cöln abgeſchloſſen und als eine Folge desſelben fanden auch die bisherigen Irrungen zwiſchen dem pfälzer Kurfürſten und unſerm Herzoge ihre gütliche Ausgleichung. Jener erhielt wieder ſeine Theile an der Herrſchaft Landeck und trat dagegen die Hälfte ſeines Antheils an der Gemeinſchaft Gutenburg, alſo ein Viertheil des Ganzen, mit

---

107. Geben zu Cölln am Erſten tag des Monats Auguſti ꝛc. 1505ten ꝛc. Jarn Orig. auf Papier daſelbſt.

108. Datum Zweynbrucken Sondags Jnuocauit anno ꝛc. VIto (1. März). Orig. im kgl. Archivs-Conſerv. zu Speyer, zweibr. Abtheilung Fasc. 111.

109. Datum Bar vff mondag nach dem Sonndag Reminiscere Anno ꝛc. 6to (9. März). Orig. daſelbſt Fasc. 111.

110. Datum Zweynbrucken Sontags Judica Anno ꝛc. Sexto (29. März). Orig. daſelbſt Fasc. 111.

111. Datum Zweynbrücken dornſtags nach Judica Anno ꝛc. IX° (29. März). Orig. daſelbſt Fasc. 111.

allen Renten und Gefällen, an das herzogliche Haus Zweibrücken-Veldenz ab, jedoch mit dem Vorbehalte, dieſes Viertheil, nach einer halbjährigen Aufkündigung, mit 12,000 guten rheiniſchen Gulden wieder einlöſen zu dürfen, über welche letztere Bedingung ſich unſer Pfalzgraf ſogleich reverſiren, auch zugleich zu Gunſten des Kurfürſten auf ſeinen vierten Theil an Haßloch, Böhl und Igelheim, ſowie auf ſeinen Theil zu Freinsheim verzichten und endlich noch ſeine ſämmtlichen Erbanſprüche an die ausgeſtorbene pfalzmosbacher Linie für immer aufgeben mußte[112], ja um ihr aufs neue wiederhergeſtelltes Verhältniß und ihre Freundſchaft noch feſter zu begründen, errichteten beide Fürſten an dem nämlichen Tage eine erbliche Einigung und ein ewiges Bündniß mit einander[113]. Aus dieſen Verträgen wird uns klar, Alexander habe dem Kurfürſten mehr abgetreten, als er von demſelben empfangen hatte und hätte er nicht das Amt Cleeburg bei Weißenburg durch den Kaiſer erhalten, ſo wäre er, wenn wir die Kriegskoſten, die durch die Pfälzer in Glanodernheim, Niedermoſchel und in manchen anderen Dörfern angerichteten Verwüſtungen, das Plündern und Rauben des Viehes aus der Nahe- und Glangegend, die Störung des Handels und Verkehrs, ſowie auch endlich noch den moraliſchen Nachtheil der Verwilderung des Volkes erwägen, durch ſeine, von dem Reichsoberhaupte bewirkte, Theilnahme an dieſer bayeriſchen Fehde wahrlich noch in bedeutendem Nachtheil und Rückſtand geblieben; allein durch die Erwerbung jenes ſchönen und einträglichen Amtes, wozu die Burgſtatt und der Flecken Cleeburg die Dörfer Rott, Steinſelz, Oberhofen, Hundsbach, Hofen und Ingolsheim gehörten, erhielt das Herzogthum einen trefflichen Zuwachs, welcher in der Folge noch von hoher Bedeutung für unſere Familie ward. Ueber die erbliche Einräumung dieſes Amtes Cleeburg mußte unſer Herr 1507 einen beſonderen Rückſchein ausſtellen, worin jenem Monarchen die „Oberkeit, nämlich „Appellationes, Landſteuern vnd Landreyſen“ vorbehalten

112. Dieſe 4 Urkunden ſind datirt: Datum Heidelberg, oder: geben vff Dornſtag nach Scolastice virginis Anno dni 1507den (11. Februar). Pfälzer Copialbuch Nro. 19 Fol. 282—285 im gr. A. zu K.

113. Datum Heidelberg vff Dorſtag nach Scolastica virginis anno domini 1507den (11. Februar). Orig. im kgl. St. A.

blieben, auch dürfe der Zweibrücker das Amt ohne deſſen Willen und Wiſſen nicht verkaufen oder verpfänden und derſelbe müſſe ſich auch mit der kaiſerlichen Landvogtei im Elſaſſe, ſowie mit der Reichsſtadt Weißenburg friedlich und nachbarlich halten [114]. Seinem wohlverdienten Amtmanne zu Meiſenheim, Bernhart von Flersheim, verſchrieb und übertrug er, im März 1507, ſeinen, bei Obermoſchel gelegenen, Hof Kaltenforſt [115] und im September entſchied derſelbe einen Zwiſt des Comthurs Georg zu Meiſenheim mit dem Bürgermeiſter und der daſigen Gemeinde über die Stiftung von drei neuen Frühmeſſen in die dortige Pfarrkirche, wozu er ſelbſt noch einen jährlichen Zins von 18½ Gulden, als einen ſprechenden Beweis ſeiner religiöſen Geſinnungen, verſchrieb [116].

Der Abt Mathias und ſein Convent zu Diſibodenberg lebten lange Zeit in Irrungen und Mißverſtändniſſen mit den Bürgern von Odernheim am Glan, die ſich anmaßten, ihr Vieh, als Pferde, Kühe und Schweine, nicht nur unten am Berge, ſondern auch ſogar in dem oberen, ſeit undenklichen Jahren ausgeſteinten, engeren Umfange, welcher die Mondat (von immunitas oder ein gefreiter Bezirk) hieß und worin die Abtei lag, zur Waide treiben zu dürfen, was ihnen jedoch der Abt, weil ſie daſſelbe bis an die Mauern des Gotteshauſes und in deſſen Obſtgärten getrieben hätten, das „mit der eren „der kirchen nit bequemlich syn mocht", nicht zugeſtehen wollte, daher beide Theile, 1507, dieſe Angelegenheit der Entſcheidung des Herzogs, als ihres Landesherrn und Schirm- und Kaſtenvogts, unterſtellten, der dann auch die wohlverbrieften Rechte und Freiheiten des Kloſters bezüglich jener Mondat anerkannte und beſtätigte, den von Odernheim dagegen bedeutete, „das ſie „jn der gemarcken mit jrem vehe zu weyden, ſonſt wythe vnd „breydt genugſame haben", und ſich ſelbſt aber bei dieſer Ver„anlaſſung ſeine „oberkeytt, gebott, verbott, buhſſen vnd fref„feln, das wir jnner vnd vßerhalb des verſteynten Mondats ꝛc.

114. Geben vff mitwoch nach ſant Margrethen dag Anno 1507 (14. Juli). Copie daſelbſt.

115. Der geben iſt zu kirckel mytwochs nach dem Sontage Judica Anno 1507den (24. März). Urkunden von Obermoſchel von Roth 18 Nr. 6.

116. Der geben iſt zu Liechtenbergh vff frytag ſant Lamprechtstag Anno ꝛc. 1507 (17. September). Orig. im kgl. R. A.

„haben ſollen vnd mogen“, vorbehielt, was auch der Abt und Convent am nämlichen Tage anerkennen mußten [117]. Damals hatte dieſer Abt auch unangenehme Weiterungen mit dem kurpfälziſchen Amtmanne zu Beckelnheim, Junker Johann von Breidenſtein, welcher ſich Eingriffe in die Rechte ſeines Gotteshauſes erlaubte und daſſelbe mit bisher unerhörten Neuerungen beſchweren wollte, indem er den Atz oder die Koſt für ſeine Reiſigen im Kloſter verlangte und neun derſelben zur Verköſtigung dahin ſandte, ebenſo auch Jäger und Hunde in den Hof jener Abtei in Sobernheim zur Koſt und Fütterung legte und zugleich verlangte, daß die Garn ꝛc. zur Jagd durch den Hofmann geführt werden müßten, ſowie er überdies noch 24 Pferde in die Stallungen daſelbſt zur Fütterung einlegen wollte; weil ſich aber der Abt alles deſſen weigerte, ſchickte der Amtmann dieſe Pferde in das Wirthshaus zu Sobernheim, begehrte von dem Kloſter aber die Berichtigung der Zeche zu 5 Gulden und 3 Malter Haſer und da dies nicht erfolgte, ließ er demſelben zwei Wagenpferde ausſpannen und mitnehmen, über welche Vorgänge der Abt und ſeine Conventsbrüder bei dem zweibrücker Pfalzgrafen, ihrem Schirmherrn, ſich ebenfalls beſchwerten und Abhülfe verlangten [118], der ſich auch ſogleich zu ihren Gunſten bei dem Kurfürſten Philipp verwendete und um die baldige Abſtellung ſolcher beſchwerlichen Neuerungen anſuchte [119]. Letzterer war auch bereit dazu und verlangte von ſeinem Beamten zu Beckelnheim die nöthigen Aufſchlüſſe über dieſe Bedrängniſſe [120], der aber in einem weitläufigen Berichte die Behauptung aufſtellte, ſolche Rechte ſtünden dem Kurfürſtenthume ſowohl im Kloſter ſelbſt, als auch in deſſen Mönchhofe in Sobernheim zu, ja der Kurfürſt von Mainz und nach ihm der Vater des jetzigen Herzogs hätten gleichfalls die nämlichen Berechtigungen daſelbſt aus-

117. Beide datirt: Der geben iſt zu Liechtenberg off fritag ſant Lamprechtstag Jm 1507den Jare (17. September). Ungedruckte Urkundenſammlung.

118. Geſchrieben vnnd gebenn vff hute Sambſtag nach dem heyligen pffingſtag Anno ꝛc. VII° (29. Mai). Eben daher.

119. Datum Kirckel Montags nach dem Sontag Trinitatis Anno ꝛc. VII° (31. Mai). Daſelbſt.

120. Datum Heydelbergh frytags nach Corporis christi Anno ꝛc. XV° VII° (4. Juni). Daſelbſt.

geübt [121], welche Erklärung einen langen Briefwechsel zwiſchen dem Kurfürſten, dem Herzoge und dem Abte zur Folge hatte, den wir jedoch übergehen wollen, bis endlich jener, im Februar 1508, einen Tag nach Germersheim, auf Martini nach Kreuzerfindung (10. Mai), zur Unterſuchung und Ausgleichung dieſer Anſtände anſetzte [122], welchen er jedoch nicht mehr erlebte, indem er am 28. Februar durch den Tod dahin genommen wurde, worauf die Verhandlungen ins Stocken geriethen. Unſer Alexander regte bei deſſen Nachfolger, dem Kurfürſten Ludwig VI. ſpäter dieſe Sache wohl wieder an [123], der auch den 21. Juli zur Verhandlung beſtimmte [124] und da ſich aber nachher an dieſem Tage eine unabwendbare Verhinderung einſtellte, denſelben auf den 30. Auguſt anberaumte [125]; von einem Entſcheide oder einer Beilegung dieſer Mißhelligkeiten iſt uns indeſſen nichts bekannt geworden, jedoch werden wir dieſelbe ſpäter nochmals auftauchen ſehen.

Melchior von Rüdesheim, ein Sohn Friederichs, hatte, da er in dem niederbayeriſchen Erbfolgekriege ein Diener und Helfer des pfälzer Kurfürſten geworden war, unſerem Herzoge ſeine veldenzer Lehen aufgeſagt, weil aber in dem Friedensſchluſſe ausbedungen war, daß ſolche Edeln ihre aufgeſchriebenen Lehen wieder erhalten ſollten, ſo ward jener Melchior im Jahre 1508 aufs neue mit ſeinen Lehenſtücken in Baumholder beliehen [126]. Das Stift Klingenmünſter war bei den Kriegs- oder vielmehr Raubzügen der herzoglichen Reiſigen, Fußknechte und Bauern, während der bayeriſchen Fehde 1504, durch Brandſchatzung, Plünderung u. ſ. w. in großen Schaden gekommen und hatte deswegen ſeither bedeutende Forderungen an Pfalzzweibrücken geſtellt, ohne daß aber eine Verſtändigung

121. Gebenn vff dinſtag nach Bonifacii anno ꝛc. VII° (8. Juni). Daſelbſt.
122. Datum Heydelberg ſamstags nach Appolonie anno ꝛc. VIII° (12. Febr.) Daſelbſt.
123. Datum Zweynbrucken dornſtags nach dem heyligen pfinggſtage anno ꝛc. VIII° (15. Juni). Daſelbſt.
124. Datum Heydelbergk vff Sambſtag nach Sanct peter vnd paulus tag anno ꝛc. VIII (1. Juli). Daſelbſt.
125. Datum Heydelberg vff fritag nach Allexii anno ꝛc. VIII° (21. Juli). Daſelbſt.
126. Geben zu Lichtenberg vff Montag nach Reminiscere ꝛc. 1508 Jare (21. März). Copie im hunoltſteiniſchen Archive.

erzielt worden wäre, daher der Stiftsdechant ſich zuletzt gedrungen ſah, klagbar zu werden, allein es kam nicht dazu, indem der Biſchof Philipp von Speyer ins Mittel trat, durch welchen endlich folgender Vergleich zu Stande kam: unſer Fürſt müſſe dem Stifte, für deſſen Zurücknahme der Klage, ſeine Gerechtſamen am Schloß und Dorfe Bleisweiler abtreten, ſowie für den angerichteten Kriegsſchaden demſelben in Zeit von zwei Monaten 4000 gute rheiniſche Gulden bezahlen, oder an deren ſtatt eine jährliche Rente von 200 Gulden verſchreiben und dafür die Städte Annweiler und Bergzabern als Pfand einſetzen, auch hätte er von den jenem Stifte auf dem Weinzehnten in letzterer Stadt zugewieſenen ſechs Fuder Weingülten jährlich noch die Hälfte zu liefern und zwar bis zur Ablöſung derſelben [127]. Durch die zweibrückiſchen Räthe, Ritter Heinrich Blick von Lichtenberg, Albrecht von Morsheim und den Geheimſchreiber Johannes von Meiſenheim, ſowie durch die Geſandten des jungen Rheingrafen, Caſpar Cratz von Scharfenſtein, Oberamtmann, und Johannes von Lewenſtein wurden im Jahre 1508, auf einem gütlichen Tage, folgende geringfügigen „amptsgebrechen" beſprochen, gehoben und beigelegt, und unter anderem: das „mergenpild" (Marienbild oder ſogenannter Bildſtock) zu Marpach ſollte auf ſeinem jetzigen Platze verbleiben und was demſelben an Wachs, Geld u. ſ. w. geopfert werde, gehöre der Kirche in Boſenbach zu; das boſenbacher Weisthum müſſe aber bezüglich der Miſſethäter, gehalten und dieſelben durch den rheingräflichen Amtmann gerichtet werden, auch ſei das Verbot des Herzogs hinſichtlich des offenbacher Marktes aufgehoben und letzterer dürfe durch die zweibrücker Unterthanen wieder beſucht werden, ſowie auch der Zoll gegen Wolfſtein hin abgeſtellt ſein ſolle und was dergleichen Kleinigkeiten und Beamtenreibereien noch viele waren [128].

Mit dem Bisthum Verdün hatte Alexander damals wieder einige Anſtände wegen ſeiner Lehen, die jedoch bald ins reine gebracht waren, daher er zu Anfang des Jahres 1509 und

---

127. Geben vff montags nach Oculi im Jar 1508 (28. März). Klingenmünſterer Lagerbuch Folio 355b. Mſc.

128. Geben off montag nach vnſers hern fronlichnamstag Anno ꝛc. Octauo (26. Juni). Orig. im kgl. St. A.

während einer Krankheit, die ihn hinderte, dieſe Lehen perſönlich zu empfangen, ſeinem Rathe, dem Ritter Jacob Merſwyn, eine Vollmacht ausſtellte[129], ſich durch den Bisthumsverweſer Nicolaus, weil der ernannte Biſchof, Prinz Ludwig von Lothringen, noch nicht das 18. Jahr erreicht hatte, in ſeinem Namen, mit Veldenz und den Vogteien Wolfersweiler, Baumholder, St. Medart ꝛc. belehnen zu laſſen, was auch im Monate März geſchah[130]. In dem vorhin gedachten Vergleiche deſſelben mit dem Stifte Klingenmünſter, waren indeſſen einige Punkte unausgemacht geblieben, die jetzt noch nachgeholt und ausgeglichen wurden, namentlich ſollte das hohe oder Criminal-Gericht zu Bleisweiler wie früherhin dem Landesherrn zuſtehen, auch müßte derſelbe die daſigen armen Leute, die ihm während der bayeriſchen Fehde gehuldigt hätten, ihrer Eide und Pflichten entlaſſen, aber demohngeachtet ſeien ſie ſchuldig, ihm, dem alten Herkommen gemäß, ebenſo wie dem Stifte, jährlich in den Weinbergen, in der Heu- und Fruchtärnte, ſowie im Herbſte, fünf Tage lang zu fröhnden und zwar die Handfrohnder mit der Hauwe (Hacke) und die Pferdebeſitzer mit Wägen oder Kärchen, ferner ſolle dem Fürſten das Hägen und Jagen in der Gemarck zugehören, überdem beſtimmte man noch ganz genau, vor welches Gericht und in welchen Fällen die Unterthanen belangt werden könnten und obgleich der Pfalzgraf keine Macht habe, an Jemanden Holz aus den Geraidewaldungen abzugeben, ſo wolle er doch aus Huld und Gnade ſo viel zu erlangen ſuchen, daß dem Stifte 40 oder 50 Stämme zu einem Baue verabfolgt würden, wogegen ſich aber die Geiſtlichen verſchreiben müßten, es ſei dies aus Gnade und nicht wegen Berechtigung geſchehen[131]. Schon damals nahmen die unerquicklichen, kleinlichen Rangſtreitigkeiten der Herzöge von Sachſen, Bayern und Pfalzveldenz mit dem Pfalzgrafen

---

129. Datum in geminoponte tredecimo die Januarii Anno salutis 1509° (13. Januar). Copie im metzer Präfectur-Archive Chambre royale Fonds B Carton 39.

130. Datum et Actum Virdun in monasterio nro sancti Vitoni anno Incarnationis Dominice 1509no Die vero sexta decima mensis marcii (16. März). Copie daſelbſt und auch im kgl. St. A.

131. Der geben iſt vff Dornſtags nach Reminiscere ꝛc. 1509 Jare (8. März) Klingenmünſterer Lagerbuch Fol. 353b Mſc.

und Herzoge von Simmern, auf dem Reichstage zu Worms, 1509, ihren Anfang, welche indeſſen auf folgende Weiſe geſchlichtet wurden: in der erſten Seſſion ſollten die Räthe Wolfgangs aus Bayern, in der zweiten diejenigen Georgs von Sachſen und in der dritten Sitzung die der Herzöge Alexanders von Veldenz und Johannes II. von Simmern den Vorrang haben, durch welche Abrede und Anordnung jedoch den Häuſern Sachſen und Bayern, „was ainem yedlichen von billigkait „vnd Rechtens wegen geburt," für die folgenden Reichstage nichts benommen, oder durch ihre Räthe begeben ſein ſollte[132]!

An demſelben Tage, da dies in Worms vorging, verrichtete unſer Herzog eine wichtigere Handlung, welche deſſen Sorgfalt für die Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit aufs deutlichſte beurkundete, indem er ſeinen beiden, in der Nähe Bergzaberns liegenden, Dörfern Barbelrode und Druß-weiler, die ſich zu einem Gerichte vereinigt hatten, ihre bisherige Gerichtsordnung erneuerte[133] und im Monate November verſchrieben er und ſeine Gattin Margaretha, ihrer im Kloſter Marienberg bei Boppart eingekleideten Tochter Katharina, auf dem Zolle bei dieſer Stadt, eine lebenslängliche jährliche Leibrente von 30 Gulden[134]. Im Jahre 1511 ließ unſer Fürſt durch ſeinen Hofmeiſter, Adam von Sötern und den Amtmann zu Meiſenheim, Bernhart von Flersheim, eine Irrung des Propſtes zu Offenbach mit dem veſten Hucken von Wilpurg und mit Caſpar von Scharſenſtein, wegen eines Zehnten auf dem Stech, dahin friedlich entſcheiden, daß derſelbe jedem Betheiligten zu einem Drittheile, zuſtehen ſollte[135]. In dem nämlichen Jahre regten die beiden kurpfälziſchen Amtleute, Conrad Kolb von Wartenberg zu Beckelnheim und Franz von Sickingen

---

132. Geben zu Wormbs vff dem kayn. Reichstag ꝛc. am Montag in den Heyligen Pfingſtfeyrn anno des 1509ten Jar (27. Mai). Original auf Papier im kgl. St. A.

133. Der geben iſt zu Zweynbrucken vff Mantag nach dem heyligen Pfingſtage Im Jare ꝛc. 1509den (28. Mai). Orig. im kgl. R. A.

134. Der geben iſt zu Zweynbrucken vff dynſtag nach aller Heiligen tag im 1509den jaire (6. November). Acta Acad. Theod. pal. VII., 517 Nr. VI.

135. Vnd iſt diſſer verdrack beſcheenn zu offenbach In A° XV^c vndecimo. Original im kgl. R. A.

zu Kreuznach, einen Streit zwiſchen dem Kurfürſten Ludwig VI. und unſerm zweibrücker Herzoge wegen der Abtei Diſibodenberg an, indem ſie die Behauptung aufſtellten, ſeit der Eroberung dieſes Gotteshauſes durch die pfälziſchen Truppen während der bayeriſchen Fehde, ſei das Schirmrecht über daſſelbe von Pfalzzweibrücken an Kurpfalz übergegangen, was einen lebhaften Brief- und Actenwechſel zwiſchen den beiden Partien vom Januar bis zum November 1511 veranlaßte, deſſen Auseinanderſetzung jedoch hier zu weitläufig ſein würde, bis man endlich dahin übereinkam, den ſtreitigen Gegenſtand durch Schiedsrichter austragen zu laſſen, zu deren Obmanne man den Diether von Dalberg erwählte und deswegen den Herzog Johannes II. von Simmern um einen ſeiner Schreiber für denſelben erſuchte[136], es ſcheint aber als hätte man über einen Entſcheid nicht ſogleich einig werden können, denn zwei Jahre darauf war die Sache noch in der Schwebe, indem der damalige Amtmann zu Beckelnheim, Franz von Sickingen, ſeinem Herrn dem Kurfürſten, eine Mißhandlung und Beraubung des diſibodenberger Abtes durch den pfalzveldenzer Schultheißen von Glanodernheim, zur Anzeige brachte, mit dem ausdrücklichen Bemerken: „gemelter apt vnd das ſein Inn e. F. gn. ſchirm „vnd verſpruch iſt,“[137] worauf der Kurfürſt unſern Alexander um Aufklärung über dieſen Vorfall anging [138], der dann auch ſeinen Schultheißen hinreichend entſchuldigte und dabei bliebs[139].

Unſer Fürſt erkaufte 1511 von Albrecht von Dienheim einen jährlichen Zins von 15 Schillingen Heller zu Meiſenheim, genannt Jungfrau Kunigunden Zinſe, für die Summe von 4 Goldgulden[140] und mehrere Wochen nachher, zu Anfang des Jahres 1512, ereignete ſich eine unangenehme Begebenheit, von welcher wir jedoch nur folgende oberflächliche Kunde haben.

136. Datum Siemern vff fritag nach Leonhardi anno XI° (7. November). Ungedr. Urkundenſammlung.

137. Datum donnerſtag nach vnnſer lieben Frauwentag wurtzwyhe anno ꝛc. XIII° (18. Auguſt). Daſelbſt.

138. Datum Heydelberg vff ſambßdag nach Bartholomei anno ꝛc. XIII. (27. Auguſt). Eben daher.

139. Datum Meyſenheym vff vnſer lieben frauwen abent Natiuitatis anno ꝛc. XIII° (7. September). Daſelbſt.

140. Vff Sondag nehſt nach ſant niclaustage anno 1511 Jare (7. December). Orig. im kgl. R. A.

Ruprecht von Randeck hätte, auf den Tag der heiligen drei Könige, oder am 6. Januar, ſeinem Fürſten und Herrn, dem Herzoge Alexander, ungegründeter Forderungen wegen, das Schloß Landsberg, „heimlicher vnd partheyiſcher weiſe," eingenommen, welche Nachricht noch durch eine andere ganz kurz ſo erläutert wird, es ſei dies geſchehen „in eim nebel, In „geſtalt holtz zu füeren als bawer knecht;" die Veranlaſſung zu dieſem Ueberfalle und wie ſolche That geſühnt wurde, iſt uns, wie bereits bemerkt, nicht näher bekannt geworden[141]. Vermuthlich als eine Folge dieſer Begebenheit, erwies Alexander dem Bürgermeiſter, dem Gerichte und der ganzen Gemeinde des Fleckens Moſchel unter Landsberg eine große Gnade, indem er denſelben und ihren Nachkommen, 1512, den „ſtatt waſſer grabenn zuſtellte vnd vbergab," um denſeben für ewige Zeiten zu gebrauchen und zu genießen (hauptſächlich durch Beſetzen mit Fiſchen) und aber auch zugleich dieſe Waſſergräben zu beſſerer Befeſtigung der Stadt zu handhaben und im Baue zu halten[142]. Im Dezember dieſes Jahres nahmen auch die Verhandlungen unſeres Herzogs und ſeiner Räthe mit der ſtädtiſchen Verwaltung Annweilers, deren wir ſchon oben, 1501, gedacht haben und welche Stadt ſeitdem durch den Amtmann zu Neukaſtel, der die herzogliche neue Ordnung von jenem Jahre daſelbſt ſtrenge durchführen wollte und deshalb die Bürger bedrängte und mißhandelte, wo ſich nur Gelegenheit dazu darbot, wieder ihren Anfang und weil die Sache der Annweiler damals in ein neues Stadium getreten war, ſo müſſen wir derſelben hier kurz gedenken. Maximilian I. hatte nämlich durch ſeinen elſäßer Landvogt zu Hagenau im Jahre 1511 die, durch Ludwig den Bayern an das Hochſtift Speyer verſetzte, Reichsſtadt Landau, mittelſt Erlegung der Pfandſumme, wieder an das Reich gelöſet, die er jener Landvogtei einverleiben ließ und ſeitdem waren die annweiler Bürger auch mit dem Kaiſer und deſſen Landvogte im Elſaße ins Benehmen getreten, um

141. Hubert Thomas aus Lüttich und Bernhart Herzog's Calend. hist. pal. msc. vom 6. Januar 1512.

142. Gebenn zu Zweynbrucken off Dynnſtag nach dem Sonntag Reminiscere anno XV° vnnd zwelff (9. März). Urkunden von Obermoſchel von Roth 19 Nr. 7.

ebenfalls ihre Löſung aus der pfälziſchen Pfandſchaft zu bewirken, wozu jener Monarch gleichfalls geneigt war; unſer Pfalzgraf und ſeine Regierung geriethen dadurch, natürlicher Weiſe, in keine geringe Verlegenheit und Gefahr, allein während der lebhaften jahrelangen Unterhandlungen[143] entſchlief unſer Fürſt am 31. October 1514 und der begonnene Kampf ging alſo auf deſſen Sohn und Nachfolger, den Herzog Ludwig II. über, unter welchem ſich dieſes Drama, wie wir am gehörigen Orte vernehmen werden, im Jahre 1519 endigte.

Melchior von Rudißheim veräußerte 1513 an unſern Regenten für immer und ewig, ſowie für eigen und nicht als Lehen, um die Summe von 212 rheiniſche Goldgulden, ſeine armen Leute, geſeßen in dem Dorfe Herſtein bei Liebenberg, mit allem was denſelben zugehörte und dann noch dasjenige, was er und ſeine Vorältern im Dorfe Muſpach und in dem hohen Gerichte zu St. Wendel an Eigenthum, Gülten, Zinſen und Gerechtſamen, bisher gehabt und genoſſen hätten[144] und im Juni entſchied Alexander einen Zwieſpalt des Ordenscomthurs zu Meiſenheim, mit einigen Hubnern zu Iſenbach auf gütlichem Wege und zu beiderſeitiger Zufriedenheit[145].

Der Landſchreiber in der kurpfälziſchen und zweibrückiſchen Gemeinſchaft Gutenburg hatte ſich, des Haſtelshofes wegen, Eingriffe in die Gerechtſamen der Gemeinde Altenſtadt bei Weißenburg erlaubt und ſogar zwei Bürger aus dieſem Orte verhaftet, welchen Vorgang der kaiſerliche Landvogt im Elſaße, Hanns Jakob Freiherr von Mörſperg, auf Anſtehen des kaiſerlichen Vogts zu Weißenburg, 1513 zu Gunſten derſelben beilegte, jene in Freiheit ſetzte und dem Landſchreiber gebot, ſich dergleichen Uebergriffe in Zukunft nicht mehr zu Schulden kommen zu laſſen[146]. Das pfalzzweibrückiſche Haus beſaß, wie

---

143. Siehe darüber ausführlich meine urkundliche Geſch. der pfälz. Burgen Band II. S. 132—148.

144. Der geben Iſt vff Dinſtag nach ſant Jorgen des heyligen Ritterstag Im 1513den Jare (26. April). Orig. im kgl. R. A.

145. Der geben iſt zu Zweynbrucken vff mitwoch nach **Corporis Christi Anno dni 1513den Jare** (1. Juni). Orig. daſelbſt.

146. Geben in Hagenaw vff Mittwoch nach **Assumptionis Mariae anno ꝛc. XIII** (17. Auguſt). Ungedr. Urkundenſammlung.

wir wiſſen, aus dem veldenzer Erbe, ein Drittheil an der rauhgräflichen Veſte und Herrſchaft Stolzenburg an der Alſenz, während die beiden anderen Drittel noch an Philipp von Dun, Herrn zum Oberſtein und Falkenſtein, ſowie an Wygeln von Cleberg ſelig verpfändet waren; mit jenem von Falkenſtein hatte nun unſer Fürſt im Jahre 1513 viele Anſtände, wegen der, in dieſer Herrſchaft befindlichen, ergiebigen Bergwerke und da demſelben an der Beförderung des Wohlſtandes und Hebung der Induſtrie ſehr viel gelegen war, ſo ertheilte er, zu Anfang des Jahres 1514, einer beſonderen Geſellſchaft eine ſogenannte Bergordnung, um die Werke auf dem Stalberge und Selberge, zum Beſten des Landes und der Unterthanen, kräftiger und zweckmäßiger betreiben zu können, aus deren Eingange wir, bezüglich des Bergbaues in Pfalzzweibrücken folgendes Intereſſante hervorheben wollen. Der Herzog ſagt nämlich: man hätte früher daſelbſt, auf dem Stalberge und Selberge, hartes oder gediegenes Silber gewonnen, allein ſeit mehreren Jahren würde, namentlich am Stalberge, nur auf Queckſilber gebaut, weil man vermuthlich nicht die rechten bergverſtändigen Leute gehabt habe und ſo ſeien dieſe Werke endlich ganz liegen geblieben; nachdem aber ſeit kurzem mehrere Gewerke die Arbeiten wieder aufgegriffen und ihn erſucht hätten, ihnen eine neue Bergordnung zu verleihen, ſo habe er ihnen, zur Förderung des allgemeinen Nutzens und Beſten, ein neues Privilegium, Gnad' und Freiheit zum Betriebe dieſes Bergwerks gegeben und ertheilt [147]. Weil nun die rauhgräfliche Familie ſeither in derjenigen der Grafen von Salm aufgegangen war und jene von der alten Rauhgrafſchaft ſonſt keine Beſitzungen mehr inne hatte, ſo veräußerten die Rauhgrafen Engelbrecht und Hugert, Gebrüder und Grafen von Salm, an unſern Fürſten und an ſeine Erben und Nachkommen, im Jahre 1514, das an den von Cleberg verſetzte Drittheil an Stolzenburg, mit allen Zubehörden und für erb und eigen, um 500 ſchlechte Gulden zu 24 Albus und um

147. Geben zu Zweybrücken vnnder vnnſerm vffgedruckten Secret vff Mondag nach dem Sondag Esto mihi Im 1514den Jar (28. Februar). Orig. im kgl. Archivs-Conſerv. zu Speyer, zweibr. Abth. Fasc. 440.

100 Gulden unter den ſonſt gebräuchlichen Verkaufsbedingungen[148] und am folgenden Tage kündigten die genannten rauhgräflichen Brüder dem Sohne jenes Wygels, Reinhart von Cleberg, dieſen Kauf an, mit der Aufforderung, dem Herzoge die Einlöſung zu geſtatten und ihm damit gehorſam zu ſein[149]. Der herzogliche Geheimſchreiber Johannes Meiſenheimer hatte, mit ſeines Herrn Wiſſen und Zulaſſen, in dem Grunde zwiſchen Kirkel und Lautzkirchen, unten am alten Waag, drei Fiſchwöge angelegt; da aber der dazu verwendete Grund und Boden auf der linken Seite des Thales hinab dem Herzogthume und auf der rechten Seite jedoch dem Erzſtifte Trier zugehörte, ſo ſchenkte und übergab Alexander demſelben den Boden auf ſeiner Seite für immer und eigenthümlich, um damit einigermaßen die Dienſte zu belohnen, welche er, während einer langen Reihe von Jahren, ihm und dem Lande als Schreiber treu und redlich erwieſen hatte[150].

Dies iſt die letzte Handlung, die uns von demſelben bekannt iſt, denn bald darauf raffte ihn der Tod, am 31. Oktober 1514, hinweg und am 3. November nahm die Gruft in der, durch ihn neu erbauten Alexanderskirche zu Zweibrücken ſeine irdiſche Hülle auf. Obgleich derſelbe, ſeiner ſchwächlichen Geſundheit wegen, ſich erſt im 36. Jahre ſeines Alters, mit der Gräfin Margaretha von Hohenlohe vermählt hatte, ſo war ſeine Ehe, in welcher er, als ein wahrer Hausvater, glücklich und zufrieden im engeren Familienkreiſe, bis an den Schluß ſeines Daſeins lebte, dennoch mit ſechs Kindern geſegnet, unter denen die Söhne Ludwig II., als ſein Nachfolger und Ruprecht, als Vormund über den Herzog Wolfgang, von Bedeutung für uns ſind.

Hinſichtlich des Charakters Alexanders können wir uns ganz kurz faſſen, denn derſelbe leuchtet ſchon aus deſſen Bild,

---

148. Der geben Iſt vff Dinſtag nach dem heiligen pfingſttag Im 1514den Jare (6. Juni). Orig. im kgl. St. A.

149. Der geben iſt vf Mitwoch nach dem heyligenn pfingſtag anno XV^{c} vnd XIIII (7. Juni). Orig. daſelbſt.

150. Der geben iſt zu Zweynbrucken vff dinſtag nach ſant Johanns Baptiſten tag Im 1514den Jare (27. Juni). Orig. im kgl. R. A.

niſſe [151] hervor, das einen frommen, ſchwärmeriſchen Blick zeigt und ſeiner Religioſität hat er auch durch ſeine Wallfahrt zu den heiligen Orten und durch die Erbauung der impoſanten Alexanderskirche in ſeiner Reſidenz Zweibrücken Ausdruck gegeben, ſowie ſich zugleich durch letztere ein bleibendes Denkmal geſtiftet. Neben dieſem geiſtlichen Blicke geben aber ſeine freundlichen Züge auch noch einen hohen Grad von Gemüthlichkeit und Gutmüthigkeit zu erkennen, die ſich in allen ſeinen Handlungen abſpiegelten. Bei der Lähmung und unter ſonſtigen Körperſchwächen, womit er behaftet war, konnte die ſogenannte große Welt, ſowie ihre Freuden und Genüſſe ihn nicht anſprechen, daher ſich ſein ganzes Thun und Laſſen nur darauf beſchränkte, dem Herrn, ſeinem Schöpfer, aufrichtig zu dienen und auf der anderen Seite, als ein gewiſſenhafter Regent, für das Wohl ſeiner Familie und ſeiner Unterthanen, welchen beiden er mit gleicher Liebe zugethan war, treulich und unabläſſig zu ſorgen.

Gegen das Ende ſeiner Laufbahn erbauete er noch in dem Schloſſe zu Meiſenheim den neuen ſogenannten ſteinernen Stock, worüber ihn jedoch der Tod überraſchte, denn nach dem an demſelben früher befindlich geweſenen, Wappen mit der Jahrzahl 1515 mußte ſeine Wittwe den Bau vollends ausführen.

151. Sein Porträt findet ſich in der von Graimberg'ſchen Galerie im Schloſſe zu Heidelberg unter Nr. 14.

Zweite Abtheilung.

Die neue Zeit,

von Herzog Ludwig II., 1514, bis zum Untergange des Herzogthums.

IV.

Pfalzgraf und Herzog Ludwig II. von Zweibrücken-Veldenz.

(Siehe geneal. Tabelle Nro. II.)

Alexander war der erste Herzog, der in seinem Testamente mit bestimmten und klaren Worten, das Erstgeburtsrecht in dem fürstlich zweibrückischen Hause anordnete und einführte. Dessen Anherr und Vater hatten zuverlässig dieselbe Absicht, allein eigenthümliche Umstände und Verhältnisse hinderten sie an deren Ausführung, denn jener, der Herzog Stephan, war durch die Rücksichten, die er seinem Schwiegervater von Veldenz schuldig war, gebunden, er mußte denselben gewähren lassen und konnte also nicht selbstständig über seine Söhne verfügen; diesem aber Ludwig I. legte die boshafte Gemüthsart seines ältesten Sohnes Caspar ein großes Hinderniß in den Weg, das Primogeniturrecht auf denselben allein zu beschränken, daher er ihm, zur Verhütung aller nachtheiligen Folgen

für Staat und Familie und um entweder deſſen, vorausſichtlich nachtheiligen, Einfluß zu ſchwächen, oder, um vielleicht noch, möglicherweiſe, eine Sinnesänderung bei ihm zu bewirken, auf den Fall ſeines Ablebens, ſeinen andern Sohn Alexander, ſeine Wittwe, ſowie mehrere vertraute Räthe zur Seite gab und der Erfolg zeigte deutlich, wie klug und wohlüberlegt dieſe Anordnung zur Erhaltung ſowohl der Einheit in der Verwaltung, als auch des beabſichtigten Erſtgeburtsrechtes war. Herzog Alexander hatte alſo, als ein weiſer umſichtiger Fürſt, die eigene Erfahrung zur Lehrerin und deswegen ſetzte er fünf Tage vor ſeiner Auflöſung, hinſichtlich der Erbfolge, in ſeinem letzten Willen folgendes feſt: weil das Fürſtenthum Zweibrücken und die zu demſelben gehörigen Grafſchaften, ſeither, beſonders während der Regierung ſeines Vaters, durch Krieg in merklichen Abfall und Schmälerung gekommen ſeien und alſo nicht füglich noch weiter getheilt werden könnten, ſo habe er, dem Stamme Bayern, ſowie auch Land und Leuten „zu „Troſt und Gut," ſeinen älteſten Sohn Ludwig II. zum alleinigen Regenten des Herzogthums, ſowie auch zu ſeinem einzigen Erben beſtimmt, weil aber derſelbe noch minderjährig wäre, ſo ſollte deſſen Mutter Margaretha, nebſt dem Vormundſchaftsrathe, beſtehend aus den Rittern Heinrich Blick von Lichtenberg und Heinrich von Schwartzenburg, Philipp von Guntheim und dem vertrauten erprobten Secretär Johannes Meiſenheimer, denen noch der Licenciat, Meiſter Wendel Dürr als Rechtskundiger beigegeben wurde, die Vormundſchaft bis zur Mündigkeit des Prinzen führen, welche Männer ſich aber überdem, jedoch nur in ſchwierigen und wichtigen Fällen, noch mit anderen Räthen und Amtleuten zu berathen hätten und endlich ordnete er noch den Herzog Johannes II. von Pfalzſimmern, ſowie den kaiſerlichen Landvogt im Elſaße, Hanns Jakob Freiherrn zu Mörſperg und Beffort, zu Mit- oder Obervormündern an; von den beiden anderen Söhnen, Georg und Ruprecht, die zu Geiſtlichen beſtimmt ſeien, ſollte indeſſen, falls Ludwig II. keine Leibeserben erzielen würde, einer derſelben, zur Erhaltung und Fortpflanzung des fürſtlichen Stammes, wieder in den weltlichen Stand zurücktreten und überhaupt müßten ſämmtliche Kinder aufs feierlichſte angeloben, alle Satzungen dieſes Teſtamentes, als ein heiliges Familienſtatut, treulich zu

halten[1] und noch in dem nämlichen Jahr erhielt dieſes wichtige Aktenſtück, ſeinem ganzen Inhalte nach, die Beſtätigung des Kaiſers Maximilian I.[2]

Jener Vormundſchaftsrath trat ſogleich in Wirkſamkeit, denn im Februar 1515 beſcheinigte Reinhart von Cleeberg demſelben den richtigen Empfang der 500 ſchlechten Gulden, für welche Summe der verſtorbene Fürſt den dritten Theil am Schloſſe Stolzenburg, ſammt deſſen Zuſtändigkeiten, von ihm und ſeiner Ehefrau, Margaretha von Bettenberg, gelöſet hätte[3]; indeſſen confirmirte doch mehrere Tage darauf Pfalzgraf Ludwig II. allein der Stadt Obermoſchel ihre Freiheiten[4], aber kurze Zeit hernach erneuerten jene Räthe, im Namen ihres Mündels, der Abtei Klingenmünſter den Freibrief Alexanders vom Jahre 1492 über ihren Hof und über ihre ſämmtlichen Güter und Gefälle zu Bergzabern[5]; auch beliehen ſie, auf die Bitten Albrechts von Hornbach, deſſen Sohn Jakob Schorren-Landſchreiber zu Gutenburg, mit den Theilen an 33 Morgen Aeckern zu Süffersheim, welche dem Herzogthume durch den Tod des letzten Lehenträgers, Lorenz von Bergzabern, heimfällig geworden waren, als ein rechtes Erblehen[6] und im Oktober erhielt unſer junger Herr, gemeinſchaftlich mit ſeines Vaters Bruder, dem, ſchon längſt in Haft gelegten, Pfalzgrafen Caſpar, durch den pfälzer Kurfürſten Ludwig VI., die ſogenannten lichtenberger, von der Grafſchaft Veldenz herſtammenden, Mannlehen[7].

---

1. Geben auf Dornſtag der da was der 26te Tag des Monaths Octobris 1514. Status causae über die Anſprüche Chriſtian's III. auf Zweibrücken Theil II Cod. dipl. fol. 64—70 Nr. XXIX und eine Abſchrift in der Batt'ſchen Bibliothek zu Heidelberg Fasc. 94 Nr. 4.
2. Geben in vnſer Statt Inſprugg am neunten Tag des monaths Decembris 1514ten Jahren. Daſelbſt.
3. Geben vff Sontag nach purificacionis Marie virginis Im 1515den Jare (4. Februar). Original im kgl. St. A.
4. Geben zu Meiſenheim vff Dornſtag nach Sannt Veltinstag Im 1515den jaren (15. Februar). Urkunden von Obermoſchel von Roth S. 21 Nr. 8.
5. Der geben iſt vff Sontag Reminiscere ꝛc. 1515 Jare (4. März). Klingenmünſterer Lagerbuch Fol. 584b Mſc.
6. Wahrhafter Status causae in Sachen von Pfalzzweibrücken gegen die v. Schorrenburg Fol. 54 Beilage Nr. 56.
7. Datum Heidelberg vff Donnerstag nach der Eylff tauſent Meidtag anno Domini 1515to (25. October). Status causae für H. Chriſtian III. wegen Zweibrücken Theil I fol. 62 lit. O.

Der Ritter Franz von Sickingen erhob 1516 Klagen und Anſprüche an Ludwig II. oder vielmehr an deſſen Vormundſchaft und zwar vorerſt wegen des Burgſtaden zu Cleeburg, mit den dazu gehörigen Dörfern Ingolzheim, Rode, Steinſeltz, Obernhofen, Niedern-Ingolzheim, Hundspach, nebſt noch andern Orten, welche ſein Großvater, Wyrich von Hohenburg, zum Theil ingehabt und die aber nachher in „beſeßlichen handen" des Herzogs Alexander gekommen ſeien und dann auch wegen des Schadens, welche deſſen Hauptleute in der bayeriſchen Fehde ſeinem Vater, dem Ritter Swicker von Sickingen, zugefügt, nämlich das Schloß Siene und das Dorf Merxheim „gebrant, geplondert vnd jn anderweg beſchediget hant," worüber mit jenem verſtorbenen Herrn früher viele Handlungen gepflogen worden ſeien, die jedoch zu keinem Ergebniſſe geführt hätten, daher nun jener Franz nach deſſen Tode mit ſeinem Sohne, dem jetzigen Pfalzgrafen Ludwig II., dieſer Forderungen wegen neue Unterhandlungen begann; da ſich aber aus denſelben ergab, der Kaiſer Max I. hätte deſſen Vater Alexander das Amt Cleeburg eingegeben und zugeſtellt, ſowie auch die Beſchädigungen zu Siene, Merxheim und anderswo, nicht auf des Herzogs Befehl geſchehen ſeien, ſo verzichtete endlich Franziscus für ſich und ſeine Geſchwiſter, zu Gunſten des jungen Fürſten und ſeiner Erben, auf dieſe beiden Forderungen und Anſprüche und[8] nach Verlauf von acht Tagen nahm letzterer, unter der Mitbeſiegelung ſeiner Mutter, bei jenem Franz von Sickingen 2500 Gulden auf, welches Capital jedoch in zwei Zielen, nämlich auf das kommende und das nächſtjährige Oſterfeſt, wieder zurückbezahlt werden ſollte, in welcher Verſchreibung er demſelben zugleich verſprach, ihm, ſobald er wegen der Wormſer Fehde geſühnt und geracht ſein würde, die aufgeſagten veldenzer Lehen und das Dorf Köngernheim wieder zu verleihen[9]; jene Summe ward indeſſen, vermöge der Quittung des Sickingers, zur beſtimmten Zeit wieder abgetragen[10].

8. Der geben iſt vf Mitwoch nach dem Sondag Letare ꝛc. 1516 (5. März). Orig. im kgl. St. A.

9. Der geben iſt vf dornſtag nach dem Sondag Judica Im 1516den Jare (13. März). Orig. daſelbſt.

10. Der geben iſt vf Mitwoch nach dem heiligen Oſtherdag Anno 1517 (15. April). Orig. daſelbſt.

Mit dem Melchior von Rüdesheim hatte die Vormundschaft in diesem Jahre 1516, auch einige Zerwürfnisse wegen dessen Lehens, die aber bald ihre Erledigung fanden, indem derselbe wieder, wie früher, mit dem Zehnten und sonstigen Gülten zu Baumholder beliehen ward[11]. Unter den Gliedern der Vormundschaft selbst hatten sich, weil die herzogliche Wittwe, Frau Margarethe, ihrem seligen Gemahle „frves willens, vn„gezwungen oder getrungen," das feierliche Gelübde gethan, sich „der anderen ehe verziegen, mit sampt aller wyplichen fryheyt „vnd alles zytlichs guts Iren f. gn. zugehorig, by Iren „gn. kynder zu blyben," mehrere Anstände ergeben, welche jedoch in dem nämlichen Jahre, durch eine besondere Vereinbarung oder vielmehr „ordnung," auf folgende Weise gehoben wurden: das Eigenthum jener Wittwe sollte ausgeschieden und dann das übrige Vermögen verzeichnet und aufbewahrt werden; die vier beigeordneten Räthe müßten, was bisher noch nicht geschehen sei, beeidigt und in Pflichten genommen, sowie auch eine, während der Dauer der Vormundschäft zu beobachtende, Hof- und Gesindeordnung für die gesammte Hofhaltung entworfen, aufgesetzt und aber auch genau eingehalten werden und endlich setzte man fest, die Vormünderin Wittwe, der Hofmeister und die vier Räthe sollten die ganze Vormundschaft und Regierung des Landes gemeinschaftlich leiten, sowie man auch zugleich den Vormundschaftsräthen, wegen ihren besonderen, überhäuften Bemühungen, so lange der junge Herr nicht volljährig sei, noch eine entsprechende Besoldungserhöhung bewilligte[12]. Dem Grafen von Zweibrücken-Bitsch war aus dem Nachlasse des Grafen Eberhart, des Letzten der alten zweibrücker Linie, unter anderem auch die Burg Hattweiler bei Waldmoor als Erbe zugefallen und Graf Reinhart von Bitsch hatte dieselbe, mit den Orten Alzweiler und Wolfersweiler, im Jahre 1517 dem Philipp Breder von Hohenstein unter der Bedingung zu Lehen gereicht, daß er jenes Schloß vorher von Albrecht von Morsheim auslösen müsse und da sich aber

11. Geben zu Meisenheim am Montag nach Bartholomei Apli ꝛc. 1516 Jare (25. August). Copie aus dem v. hunoltsteinischen Archive.

12. Actum et datum Zweyenbrucken vff dornstag nach simonis et Jude aplor anno 1516 (30. October). Copie im kgl. H. A.

letzterer deſſen weigerte, ſo brachten beide, der Pfandinhaber und der neue Lehensträger, dieſen Zwiſt vor die Vormünderin Wittwe zu Zweibrücken und vor ihre Räthe, welche dann auch einige Wochen darauf nach genau eingezogenen Erkundigungen, dieſen Gegenſtand dahin vermittelten: der von Hohenſtein müſſe jenem Albrecht 1750 gute rheiniſche Gulden und zwar 1400 Gulden ſogleich baar und den Reſt mit 350 Gulden, auf Johannes des Täufers Tag des nächſten Jahres erlegen, worauf letzterer in die Auflöſung der Pfandſchaft willigte[13].

Nach dem Hinſcheiden Alexanders waren der Rath und die Bürgerſchaft Annweilers wieder recht rührig geweſen, die Auslöſung ihrer Stadt durch das Reich, mittelſt des kaiſerlichen Landvogtes in Hagenau, bei dem Reichsoberhaupte zu betreiben, allein in zu großem Vertrauen auf die tröſtlichen Verſicherungen, die ſie in dieſer Beziehung erhielten, wurden ſie, wie früher die herzoglichen Beamten, ebenfalls übermüthig und erlaubten ſich manche Thätlichkeiten gegen die herzogliche Regierung und ihre Diener, ſo daß jener Landvogt, auf die Klagen der Herzogin Wittwe über ſolche Neuerungen und vermöge kaiſerlichen Befehls, in den Jahren 1515 und 1517, mehrere Tage zur friedlichen Beilegung dieſer Irrungen abhalten mußte, die aber ſämmtlich an der Zähigkeit und Hartnäckigkeit der Annweiler ſcheiterten und alſo zu keinem befriedigenden Ergebniſſe führen konnten. Die Hoffnung derſelben auf Auslöſung, die auch zuverläßig erfolgt wäre, ward aber plötzlich zu nichte gemacht durch den unvermutheten Tod ihres ſeitherigen Beſchützers und Gönners, des Kaiſers Maximilian I., der am 11. Januar 1519 zu Wels erfolgte, denn kaum war die Nachricht davon nach Zweibrücken gekommen, ſo ſtellte der ſiebenzehnjährige, feurige und entſchloſſene Pfalzgraf Ludwig II. alle bisherigen Unterhandlungen ein und forderte, am 30. Januar und am 1. Februar, die Stadt Annweiler ernſtlich auf, ihm, wie ſeinen Voreltern, die, bisher ſtandhaft verweigerte, Huldigung zu leiſten oder er würde Gewalt brauchen, und da die Bürger, ſich ſtützend auf die Entſcheide der landvogteilichen Regentſchaft, dieſes Begehren abermals ablehnten,

13. Der geben iſt zu Zwaypruggen vf Freytag nach dem heyligen Oſtertag, im 1517den Jare (17. April). Ungedruckte Urkundenſammlung.

ſo rückte er am 5. Februar mit ſeinen Reiſigen und Geſchützen vor die Stadt, um ſie zu ſtürmen und ſich zu unterwerfen, wozu es jedoch nicht kam, indem zwei Abgeordneten des kaiſerlichen Regiments aus Hagenau den Frieden zu vermitteln ſuchten, der auch ſchon am folgenden Tage brieflich abgeſchloſſen ward [14]. In dieſem Actenſtücke erlitt der Erlaß des Herzogs Alexander oder die ſogenannte neue Ordnung von 1501 nur einige unbedeutende Abänderungen, allein die von den Bürgern angeſtrebte Freiheit und Selbſtſtändigkeit war auf immer dahin, obgleich Ludwig II. an dem nämlichen Tage (ſowie auch ſpäter alle ſeine Regierungsnachfolger) den ſeither üblichen Revers über die Handhabung der jenen von früheren Oberhäuptern des Reichs verliehenen Privilegien, Gerechtſamen und guten Gewohnheiten ausſtellte [15] und es ſtreift wirklich in das Gebiet der Ironie und des Hohns, daß ſich die Stadt Annweiler immer noch ihre, längſt erloſchenen, alten Privilegien und Vorrechte durch die deutſchen Kaiſer, bis zum Jahr des Heils 1793, für ihr gutes, ſchweres Geld erneuern, beſtätigen und mit großen Majeſtäts-Siegeln beurkunden ließen!

Schon ſeit Alexanders Hinſcheiden war der Abt Rüdiger zu Weißenburg mit der vormundſchaftlichen Regierung zu Zweibrücken in Irrungen und Spännen geſtanden, hauptſächlich wegen der Gerechtſamen jenes Stifts in den Dörfern Rott, Cleeburg, Steinfels, Oberhofen und noch in ſonſtigen Orten, bis endlich im Jahr 1519 beide Theile dieſelben dem Franciscus von Sickingen und dem Diether Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg, zu gütlicher Verhandlung, Unterſuchung und Entſcheidung übertrugen, die darauf den Parthien einen Tag anberaumten, auf welchem der Abt in Perſon erſchien, die herzogliche Regierung aber durch den Hofmeiſter Philipp von Guntheim, Peter Kyrſer Dr., Rudolf von Zeißkeim, Amtmann zu Neukaſtel, Hieronimus Heyſtermann Licentiat, und Johann Meiſenheimer „Secretary" vertreten war und welche auch,

14. Der geben iſt zu Annweiler vf Sontag nach vnſer Lieben frauen tag Purificationis jm 1519den jhare (6. Februar). Annweiler perg. Rathsbuch fol. 22—25. Siehe auch die genaue Schilderung dieſer Begebenheiten ſeit 1514 in meiner urkundl. Geſch. der pfälz. Burgen II 148—156.

15. Geben vff Sontag nach vnſer frauwen tag purificationis jm 1519den Jare (6. Februar). Eben daher.

nach genauem Verhöre beider, ſowie nach vernommener Antwort und Gegenantwort u. ſ. w. die Eintracht durch folgenden Spruch wieder herſtellten: in jenen vier Orten ſollten dem Abte, als Gerichtsherrn, ſowie dem Herzoge, als Vogte oder Schirmherrn, die damit verbundenen Nutzungen und Gefälle, und zwar jedem geſondert, letzterem aber noch Gebot, Verbot und alle ſonſtigen Rechte, Dienſte ꝛc. allein zuſtehen, jedoch müſſe der Abteivorſtand unſerem Fürſten und ſeinen Erben das Dorf Hoffen bei Beyern (Buren) zu Mannlehen reichen, allein der Weinzehnte, die Hauptrechte und das Schultheißenamt, nebſt dem Gerichte zu Rechtenbach gebührten, als zur Gemeinſchaft Gutenburg gehörig, nur dem letzteren; Reiſe, Frohnd und ſonſtige Dienſtleiſtungen der Leibeigenen des Herzogs zu Bobenthal, Niederſchlettenbach und Finſternheim ſollten indeſſen, weil der Abt darauf verzichte, jenem allein gehören, jedoch müßten ſie auch letzterem huldigen und demſelben, auf ſein Begehren, manchmal Frohnden leiſten, die Hauptrechte aber in Niederſchlettenbach und Finſternheim ſollten dieſem allein zufallen und zum Schluſſe ward noch entſchieden, weil der Herzog in ſeiner Herrſchaft Cleeburg und auch anderswo nicht gerne mit Jemanden in Gemeinſchaft ſtehen möchte, ſo müſſe der Abt demſelben ſeine Rechte und Befugniſſe in Rott, Cleeburg, Steinſels und Oberhofen, nebſt einem Theil am Zehnten und am Schultheißenamte in Rechtenbach zu Lehen auftragen, für welche Vergünſtigung und Verzichte jedoch letzterer dem weißenburger Stifte, bis nächſten St. Martinstag 1600 rheiniſche Gulden zu erlegen ſchuldig ſei [16], was auch, dem Empfangsſcheine zufolge, an dem beſtimmten Tage geſchah [17].

In der Herrſchaft Falkenburg hatten ſich unterdeſſen auch Anſtände ergeben, denn der Mitgemeinherr Graf Emich VIII. von Leiningen war, weil er, gegen des Kaiſers Verbot, dem Könige von Frankreich Hülfsvölker zugeführt, im Jahre 1512, in des Reiches Acht gefallen, daher Pfalzzweibrücken deſſen

16. Beſchehen vff dinſtag noch vnſer frauven Hymmelfart Anno dni 1519 (16. Auguſt). Orig. im kgl. St. A.

17. Der geben iſt vff dinſtag nach Martini Im 1519den Jar (15. November). Orig. daſelbſt.

Theile an jener Herrschaft in Besitz nahm und ihm aber dieselben nach aufgehobener Acht 1518, nicht wieder einräumen wollte, bis endlich der Bischof Wilhelm von Straßburg sich dieser Sache annahm und im Jahre 1519 durch eine Uebereinkunft die Einigkeit zwischen unserm Ludwig II. und jenem Grafen folgendermaßen aufs neue bewirkte: letzterer sollte wieder, wie früher, in die Gemeinschaft der Falkenburg zum halben Theile, sowie deren Zubehörden zu drei Viertheilen aufgenommen, auch solle demselben die durch ihn 1512 angeordnete und bezahlte Flößerei vergütet werden, allein auf die Erträgnisse dieses Floßwesens während der Jahre seiner Acht, müsse er zu Gunsten des Herzogs verzichten [18], worauf auch beide im folgenden Jahre den Frieden wieder daselbst gelobten [19]. Die reisigen Haufen Alexanders hatten 1504 in der bayerischen Fehde, wie wir oben vernommen haben, die hunoltsteinischen Schlösser Merxheim und Züsch geplündert und ausgebrannt, worüber, da sich jener Pfalzgraf zu nichts verstanden hatte, später mit den Vormündern seines Sohnes lange Zeit Verhandlungen wegen Schadenersatzes gepflogen wurden, bis zuletzt, im Jahre 1520, ein Vergleich zu Stande kam, welcher aber im Strome der Zeit untergegangen ist, so daß wir von dessen Inhalte keine Rechenschaft mehr geben können [20].

Weil die beiden Brüder unseres Herzogs, Georg und Ruprecht, vermöge der väterlichen testamentarischen Anordnung, zum geistlichen Stande bestimmt waren, so errichtete jener, wegen deren Ausstattung und Unterhalte, sowie zur Vollziehung des letzten Willens ihres Vaters, „aus sonderlicher frundlicher bruderlicher Liebe, so wir zu Hauff tragen", auch mit Wissen und Willen ihrer Mutter Margaretha, als Vormünderin, sammt ihren zugeordneten Räthen, mit denselben im Jahre 1520 folgenden Vertrag: Ludwig II. machte sich verbindlich, seine

18. Actum zu Zabern Mittwochs nach presentacionis Marie Anno ꝛc. XIX° (23. November). Ungedruckte Urkundensammlung.

19. Der geben ist zu Kirkel vff Donerstag nach sant Anthonien tag im 1520sten Jare (20. Januar). Daselbst.

20. Im v. hunoltsteinischen Archive befand sich darüber, dem Repertorium zufolge, ein eigener Actenfascikel, der aber ebenfalls in den Kriegszeiten zu Verlust gegangen und nicht mehr vorhanden ist.

Brüder während ihrer zweijährigen Universitätsstudien, mit Dienern und Knechten, auf seine Kosten zu halten und nach Verlauf dieser Zeit, wenn sie „ir aigen Sach halten wellen", jedem jährlich und lebenslang 500 rheinische Gulden, in zwei Zielen, gen Trier, Cöln oder Straßburg auszuzahlen, sterbe aber einer derselben vor dem andern, so solle der Ueberlebende zu seinen 500 Gulden jedes Jahr noch 200 Gulden bekommen, über welche Zusagen genügende Versicherung und Bürgschaft ausgestellt werden müsse; fange jedoch einer der geistlichen Brüder oder beide ihre eigene Haushaltung an, so solle jeder 2 vergoldete und noch 12 gewöhnliche silberne Trinkbecher, sowie ein- für allemal 200 Gulden zur ersten Einrichtung seines Hauswesens erhalten; zudem versprach unser Pfalzgraf seinem älteren Bruder, wo möglich, ein eben damals erledigtes Canonikat in Trier zu verschaffen, gelängen sie aber später zu guten Pfründen, so sollen an obiger Summe von 500 Gulden, für jede 100 Gulden jährlichen Ertrags derselben, 40 Gulden in Abzug kommen und schließlich müßten beide auf alle möglichen Ansprüche an väterliches oder mütterliches Erbe verzichten, auch sich zugleich mit Hand und Mund verpflichten, dieser Vereinbarung gewissenhaft nachzukommen, worauf sie am folgenden Tage jenen Verzicht ausstellten[21].

Den Brüdern Philipp und Wyrich von Dun, Grafen zu Falkenstein gehörte, wie uns bekannt ist, ein Drittheil an der Herrschaft Stolzenburg zu; weil aber der veldenzer Herzog, welcher die übrigen zwei Drittheile daran besaß, jene nicht zum Genusse des dazu gehörigen Bergwerks kommen lassen wollte, so entstand darüber großer Hader, zu dessen Beilegung viele, jedoch immer fruchtlose, Versuche gemacht und Unterhandlungen gepflogen wurden, daher jene Brüder, um zu ihrem Rechte zu gelangen, sich endlich genöthigt sahen, deshalb bei dem Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz klagbar einzukommen, der auch den streitigen Gegenstand durch seine Räthe untersuchen und im Jahre 1521 zu beiderseitiger Zu-

21. Datum Zwaybruck uff Sontag Jubilate Anno 1520 und der geben ist uff Montag nach dem Sontag Jubilate im 1520 Jahr (29 und 30. April). Status causae der Ansprüche des Hzgs Christians III. auf Zweibrücken. Theil II fol. 70—74. Urkunden Nr. XXX und XXXI.

friedenheit auf folgende Weiſe entſcheiden ließ: den Grafen ſollte der vierte Theil aller Erze aus dem Bergwerke zuſtehen und ihnen, beim Verkaufe des Zehnten, jedesmal verabfolgt werden, ſowie ſie auch den vierten Theil aller Frevel, die daſelbſt, jedoch außerhalb der Bergordnung, jährlich fallen würden, zu genießen haben ſollten; handle aber Jemand gegen die Bergordnung und werde deswegen durch den Herzog geſtraft, ſo müſſe jenen ebenfalls der vierte Theil dieſer Strafgelder werden, während der Pfalzgraf die übrigen Frevelgelder allein zu beziehen habe, überdem ſtünde den von Falkenſtein ſonſt durchaus keine Obrigkeit oder Recht an jenes Bergwerk zu, und den Streit wegen des Gerichtsweisthums zu Queidersbach vermittelte der Pfälzer endlich dahin: der Herzog ſolle vier, die Grafen aber nur drei Schöffen, wie von Alters her, zu dieſem Gerichte wählen; auch ſollte jenes Weisthum genau unterſucht und überhaupt alles, nach altem Herkommen gehalten werden [22]. In demſelben Jahre erhob ſich eine abermalige Irrung zwiſchen unſerem Fürſten und dem Grafen Ludwig von Naſſau-Saarbrücken, wegen des Dorfes Limbach, worauf jede Parthie Anſpruch machte, und während letzterer behauptete, daſſelbe ſei ihm „durch Loſung" zugefallen, erklärte Pfalzzweibrücken, es wäre ihm vom Reiche verliehen oder zu Theil geworden, bis endlich Beide ihre Anſprüche ebenfalls vor jenen pfälzer Kurfürſten brachten, welcher darüber folgende Entſcheidung erließ: jeder der Herren ſolle bei ſeinem Theil und Herkommen verbleiben; wolle aber eine Parthie deshalb an die andere etwas ſuchen, ſo mögen Beide dies, entweder nach der auf dem jüngſten Reichstage zu Worms feſtgeſetzten Ordnung thun, oder ihre Räthe zuſammen ſchicken, um ſich darüber zu vergleichen [23] und zwei Tage nachher errichtete derſelbe Kurfürſt auch eine Abrede zwiſchen unſerem Herzoge und dem Abte zu Euſſersthal, hauptſächlich wegen des Hagens und Jagens im mettenbacher, rodenbacher und grävenhauſer

22. Datum Heidelberg vff Dinſtag nach Bartholomei anno Dni Millesimo Quingentesimo vicesimo primo (27. Auguſt). Kgl. Archivs-Conſerv. in Speyer, zweibr. Abth. Fasc. 48.

23. Datum Heidelberg vff dienſtag nach Jacobi Apostoli anno ꝛc. 1521 Jar (30. Juli). Ungedruckte Urkundenſammlung.

Bezirke, welcher Gegenstand, weil kein Theil etwas Schriftliches darüber aufzuweisen vermochte, durch die kurfürstlichen Räthe näher untersucht und dann darüber, auf gütlichem oder rechtlichem Wege, gesprochen werden sollte; die Schmähreden aber, die der Landschreiber zu Bergzabern gegen den Abt ausgestoßen zu haben beschuldigt war ꝛc. wurden verglichen und endlich noch bestimmt, letzterer und sein Convent müßten, statt wie bisher, ein, nun jährlich zwei Fuder Wein auf das nahe Schloß Trifels, zum Unterhalte der beiden dortigen Capläne, liefern [24].

Ludwigs II. einsichtsvolle Mutter, Margaretha, hatte viele Sorgfalt auf dessen Erziehung und Ausbildung verwendet, und schön und herrlich war derselbe aufgeblüht; er machte auch 1521 unter Kaiser Karl V. den Feldzug in Flandern gegen den König Franz von Frankreich mit, in welchem er sich durch Tapferkeit ausgezeichnet haben soll; allein kaum war er volljährig geworden, so erhielt seine Thätigkeit noch einen höheren geistigen Aufschwung, denn er war der erste deutsche Fürst, der sich zu den Grundsätzen der damals eingetretenen Kirchenverbesserung bekannte und dieselbe in seinem Herzogthume einführte. Ohne Zweifel hatte sein Erzieher und Lehrer, der aufgeklärte und gelehrte Johannes Bader (seit 1518 in Landau und nachheriger Reformator, sowie auch vieljähriger erster protestantischer Geistlicher in dieser Reichsstadt) die ersten Keime dazu in sein empfängliches jugendliches Gemüth gelegt, welche später zu herrlicher Frucht für ihn und seine Unterthanen reiften. In diesen Grundsätzen ward unser Fürst noch mehr bestärkt und gekräftiget, als er auf dem merkwürdigen und bedeutungsvollen Reichstage zu Worms, 1521, den großen Reformator selbst sah und hörte [25]; besonders aber wirkte in solchem kirchlichen Streben dessen vertrauter und befreundeter Vasall, der bekannte freisinnige Ritter Franz von Sickingen, welcher oft an des Herzogs Hofe und überhaupt in dessen Nähe, in seinen beiden, ohnweit der Residenz gelegenen, Burgen

---

24. Actum et Datum Heidelberg vff Dornstag Vincula Petri Anno XV^c XXI (1. August). Würdtwein Monasticon palat. IV. 452 Nr. 289.

25. Reichsordnungen und Reichstagsabschiede ꝛc. Ausgabe von 1560 Theil I. folio CXLIIIb.

und Herrschaften Nannstein oder Landstuhl und Hohenburg weilte, äußerst vortheilhaft auf ihn ein, am nachhaltigsten aber dadurch, daß er ihm, zu Anfang des Jahres 1523, seinen Geistlichen in dem Städtchen Landstuhl, Johannes Swäblin oder Schwebel (welchen der edle Franciscus, wegen des ihm damals schon, von Seiten der gegen ihn verbündeten Fürsten, drohenden Krieges in Landstuhl nicht für sicher hielt) zusandte und dringend empfahl, der dann in Zweibrücken das reine Evangelium öffentlich predigte und überhaupt nachher, als erster Superintendent, das Werk der Glaubenserneuerung im ganzen Fürstenthume Zweibrücken-Veldenz befestigte und ausbildete, wobei hauptsächlich auf die Förderung des höheren, sowie des deutschen oder Volksschulwesens Bedacht genommen ward, indem Ludwig II. bereits 1523 zu Zweibrücken eine lateinische Schule und auch später in allen Städten seines Landes solche ins Leben gerufen und überhaupt, als eine nothwendige Folge des geistigen religiösen Aufschwungs, zugleich das Schulwesen in den Dörfern angeregt und befördert hatte. Wir werden später auf diesen höchst wichtigen und folgenreichen Gegenstand noch einigemal zurückkommen müssen.

Kaum waren, wie wir oben vernahmen, die früheren Anstände in der falkenburger Gemeinschaft 1519 gehoben, so traten seitdem schon wieder neue und ernstlichere Zerwürfnisse, hauptsächlich des Holzhauens und der Flößerei wegen, zwischen den beiden Eigenthumsherrn Zweibrücken und Leiningen ein, größtentheils durch Rechthabereien und Neckereien ihrer Beamten veranlaßt, welche nach Willkür Holz fällen ließen und dadurch die Waldungen verwüsteten, daher sich unser Herzog und Emich VIII., ihres eigenen Vortheils willen, miteinander verständigten und zu besserer Ordnung und Benutzung dieser sehr einträglichen Erwerbsquelle, im Jahre 1523, folgende Uebereinkunft trafen: alle Holzschläge und Flöße sollten von nun an auf gemeinschaftliche Kosten geschehen und der daraus hervorgehende Gewinn ebenfalls gleichheitlich getheilt werden, zu welchem Behufe und der strengeren Aufsicht wegen, von beiden Gemeinsherren ein „Flotzmeister", in dem Holzhofe zu Landau ein „Holtzverkauffer" und zwei „Flötzversehen", gleichfalls gemeinsam angestellt wurden, welche jährlich wenigstens einen „Flotz" zu 3000 Klaftern und auch noch darüber, ver-

anſtalten müßten, deſſen Erlös, nach Abzug aller Koſten und Auslagen, unter Beide, jedem zur Hälfte, zu vertheilen ſei, welcher Vertrag jedoch nur auf des Grafen Lebenszeit Kraft und Beſtand haben ſollte, ſowie ſie, was genau damit zuſammenhing, auch noch, zur Behütung der Wälder, zwei Förſter, einen zu Pferd und den andern zu Fuß, anſtellten [26]. Mehrere Wochen darauf beendigte unſer Fürſt, aus kindlicher Pflicht, noch eine andere Irrung mit dem hornbacher Convente, wegen deſſen Mahlmühle im Dorfe Urbach, welche, weil der verſtorbene Herzog oberhalb derſelben bei Bydershauſen ein neues Mahlwerk erbaut hatte, gänzlich „vergangen und verfallen" war und da aber Alexander in ſeinem letzten Willen den Teſtamentarien aufgetragen hatte, ſich deshalb mit jener Abtei im Frieden zu vergleichen, ſo ließ deſſen Sohn, nach erlangter Mündigkeit, den väterlichen Befehl durch die eigene Entſcheidung erfüllen, daß dem Abte von dem Pächter der Mühle zu Bydershauſen jährlich drei Malter Korn als Entſchädigung gereicht werden müßten [27] und nach Jahresfriſt erneuerte Ludwig II. den Bewohnern Zweibrückens die denſelben durch ſeinen Vater verliehenen Freiheiten und Privilegien [28].

Während des bekannten unſeligen Bauernaufſtandes von 1525 blieb unſer Fürſtenthum ziemlich verſchont, denn der Reformator und Hofprediger zu Zweibrücken, Johann Schwebel, hatte durch ſeine kräftigen Zuſchriften und dringenden Ermahnungen, die er in die verſchiedenen Aemter des Landes erließ, ſo vortheilhaft und eindrücklich auf die Bevölkerung gewirkt und dieſelbe in der Treue und im Gehorſame gegen den Landesherrn und die Obrigkeit dermaßen geſtärkt, daß in den Aemtern Zweibrücken, Lichtenberg und Meiſenheim durch Eingeborne auch nicht die geringſte Unordnung vorfiel. An-

26. Die geben ſindt zu Zweybrucken vff Dornſtag nach Egidii im 1523ſten Jahrs (3. September). Ungedruckte Urkundenſammlung.

27. Der geben iſt zu Zweinbrucken off Dornſtag nach Calixti Im 1523ſten Jare (15. October). Orig. im kgl. R. A.

28. Der geben iſt zu Zweibrucken vff Sampſtage noch Sanct Simon und Juden tage im 1524ſten Jare (29. October). Kgl. Archivs-Conſerv. in Speyer, zweibr. Abth. Faſc. 1409.

ders war es jedoch in dem, dem Herde der Empörung näher gelegenen, Amte Neukaſtel oder Bergzabern, beſonders in den darin befindlichen Herrſchaften Cleeburg und Gutenburg, deren Unterthanen ſich grobe Vergehen zu Schulden kommen ließen; die Bewohner Cleeburgs wären indeſſen auch ruhig geblieben, wenn ſie nicht durch einen weißenburger Bürger, der mit beutelluſtigen Leuten aus dem Elſaße herabkam, zur Empörung verleitet oder gleichſam hineingezogen worden wären; ſie richteten zwar in ihrer eigenen Herrſchaft kein Unheil an, allein ſie rückten mit dem ſogenannten cleeburger Haufen vor das, dem weißenburger Propſte zuſtändige, Schloß St. Remig in der unmittelbaren Nähe der Stadt, das ſie, unterſtützt durch die Bürger aus Weißenburg, erſtürmten, ausplünderten und dann niederbrannten, welcher Haufen ſich nachher mit dem Kolbenhaufen vereinigte, aber auf die Nachricht von den ſchrecklichen Unfällen ihrer Geſinnungsgenoſſen bei Elſaßzabern, gingen ſie wieder in ihre Heimath zurück, nachdem vorher jener Kolbenhaufen noch die herzoglichen Städte Bergzabern und Annweiler eingenommen, beſetzt und darin übel gehauſt hatte. Die gröbſten Thätlichkeiten begingen indeſſen die Bauern aus der Gutenburger Gemeinſchaft, welche die Beamten verjagten, die Veſte Gutenburg erſtiegen, ausraubten und dann in Aſche legten[29], für welchen Frevel ſie nicht nur an Geld, ſondern auch mit der Entziehung der, ihnen bisher erſtattet geweſenen, Freizügigkeit, beſtraft wurden. Der Propſt Rüdiger zu Weißenburg beſchwerte ſich ſogleich bei unſerem Fürſten über die Verwüſtung des Cleeburger Haufens an dem Eigenthum ſeines Stiftes, daher letzterer 1525 mit jenem einen Vertrag abſchloß, vermöge deſſen die Cleeburger Unterthanen demſelben in Zeit von zwei Jahren eine Entſchädigungsſumme von 900 Gulden bezahlen mußten[30]. Aus Annweiler hatten ebenfalls mehrere Bürger mit dem in ihre Stadt eingedrungenen Kolbenhaufen gemeinſchaftliche Sache gemacht nnd einigen Raubzügen deſſelben beigewohnt, denn einem Bürger, der ſeine

29. Siehe die bekannten Schriften über dieſe betrübte Kataſtrophe von Haarer, Sartorius u. ſ. w. ſowie auch handſchriftliche Nachrichten.

30. Actum zue Landaw auff Donnerſtag nach Leonhardi Anno ꝛc. 25 (9.. November) Weißenburger Codex in Karlsruhe Nr. 3 Fol. 182.

Steuer oder ſeinen Beitrag zu dem Schaden, „So in der „buerſchen Vffruer geſchehen iſt," nicht bezahlen konnte, ward 1526 ſein Häuschen weggenommen, ſowie überhaupt der Annweiler Stadtrath bis zum Jahre 1535, an daſige Einwohner über 1300 Gulden Entſchädigungsgelder entrichten mußte, welche Summe nach und nach von denjenigen erhoben ward, die ſich an dem Aufſtande betheiligt hatten[31]. Die von Bleisweiler und Oberhofen hatten im Bauernkriege dem Stifte Klingenmünſter gleichfalls Schaden an deſſen Beſitzungen zugefügt, daher die beiden kurpfälziſchen und zweibrückiſchen Amtleute, Jakob von Fleckenſtein und Philipp Schlüchterer von Erpfenſtein, die von jenen beiden Orten zu leiſtende Schadlosſumme, auf 200 Gulden feſtſetzten[32]. Der Cleeburger Haufen mußte ſich aber hauptſächlich an dem Berauben und Niederbrennen des Schloſſes Rudolphs von Zeißkeim in Böchingen ſtark betheiligt haben, weil unſer Herzog, anſtatt ſeiner verarmten Unterthanen aus jener Herrſchaft „in anſehung jrer ytzigen armutt", denſelben für die Zerſtörung ſeines Schloſſes dadurch ſchadlos halten mußte, daß er ihm einen, in dem Vertrage von 1519 vorbehaltenen, Thurm und Ausgang zu Annweiler verpfändete und überließ, den er ſich mit einem Aufwande von wenigſtens 1500 Gulden zu einer Wohnung zubereiten ſollte, zu welchem Baue ſämmtliche Bewohner des Amtes Neukaſtel und Annweilers ihm vier Tage auf ihre Koſten fröhnden und letztere Stadt aus ihrem Walde das nöthige Holz liefern müßten, welche Behauſung zudem noch beſondere Vorrechte erhalten ſollte, z. B. jährliche Beholzigung aus dem Haag, die Fiſcherei in der Queich von der Aubach bis nach Albersweiler u. ſ. w, wogegen aber Ludwig II., als Landesherr, ſich darin eine Oeffnung und die ſpätere Einlöſung deſſelben mit 1200 Gulden ausbehielt[33]. Es ſcheint indeſſen, als ſeien bei dieſem Aufſtande hier und da auch noch

31. Die Abrechnung des Raths über dieſe Ausgaben wurde gepflogen und zuſammengeſtellt: vff dinſtag noch paulus bekerung dag Anno ꝛc. XXXV (26. Januar). Annweier älteſtes Rathsbuch.

32. Geben vff ſambſtag nach quasimodo geniti anno 1526 (5. April). Klingenmünſterer Lagerbuch fol. 357.

33. Der geben iſt zu Meiſenheym vff montag nach dem ſontag Cantate ꝛc. 1528 (11. Mai). Ungedruckte Urkundenſammlung.

einige herzogliche Burgen beschädigt worden, weil unser Herzog die Vesten Kirkel, Nahfelden, Lichtenberg, Landsberg, Bergzabern und Neukastel ausbessern lassen mußte, sowie derselbe auch im Schlosse zu Zweibrücken einen besondern neuen Stock für das fürstliche Frauenzimmer erbaute[34].

Zwischen dem Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken und unserem Herrn hatten sich seitdem wieder neue Gebrechen ergeben, dem größten Theile nach aber über unerhebliche Gegenstände, als Hagen und Jagen in fünf besonderen Walddistrikten, wegen des Zolles und Zollerhebers zu Furth und der Fischerei halber in der Blies zwischen Altenstatt und Limpach, auf deren friedliche Beilegung der Herzog Johannes II. zu Simmern, nebst den beiderseitigen Gesandten, alle erdenkliche Mühe verwendete, ohne aber eine Vereinigung erzielen zu können, daher er endlich, 1525, mit jenen Bevollmächtigten über alle streitigen Punkte eine Austrägal-Verabredung traf, um auf solchem Wege die völlige Ausgleichung dieser Zerwürfnisse anzubahnen[35]. Nachdem jener Fürst den Philipp von Harakort auf die Stelle eines Propstes zu Offenbach befördert und eingesetzt hatte, ließ er sich von demselben einen Revers folgenden Inhalts ausstellen: den Herzog und seine Nachkommen, als den Kastenvogt und Schirmherrn des Klosters, an ihren hergebrachten Herrlichkeiten und Gerechtsamen nie mehr zu hindern, sondern zur Erhaltung derselben nach Möglichkeit beizutragen[36]. Der Rath und die Gemeinde zu Annweiler lebten schon mehrere Jahre hindurch in Mißhelligkeiten mit einem ihrer Mitbürger, Namens Diether Metzler (welcher in den früheren Zerwürfnissen der Stadt mit dem Herzoge einer der hauptsächlichsten Aufhetzer der Bürger gegen die Regierung gewesen!) und sie waren bisher sogar schon vor dem kaiserlichen Kammergerichte, sowie auch zu Rothweil in

34. Erzählung der regierenden Fürsten in Zweybrücken durch Jacob Ludwig Beuther vom Jahre 1661. Seite 9 und 10; siehe auch die sogen. Kalenderarbeiten von Joannis und andere.

35. Der geben ist zu Siemern vf Montag nach dem Suntag Judica In den Jaren ꝛc. 1525 (3. April). Copie im herz. nass. Hausarch. zu Weilburg Fasc. 1651.

36. Der geben ist vff fritag nach Lorenzi anno XVc funff vnd Zwenzig (11. August). Orig. im kgl. R. A. Siehe auch Crollii Cella S. Mariae in Offenbach Nr. XI pag. 53.

Rechtfertigung mit einander geſtanden, bis endlich Beide 1526 ihre Klage vor den Landesfürſten brachten, der dann die Bevollmächtigten derſelben vor ſich und ſeine Räthe kommen ließ und ſie auf folgende Weiſe in der Güte entſchied: beide Theile ſollten von ihren Klagen, Anſprüchen und Proceſſen abſtehen und keine Parthie ferner an die andere etwas fordern oder verlangen; da ſich aber Metzler der aufgelaufenen Koſten halber beſchwerte und meinte, eine ganze Gemeinde könne dieſelben doch leichter tragen, als eine einzelne Perſon, ſo wurde ausgemacht, die Stadtkaſſe ſollte ihm zur Bezahlung der Koſten ein für allemal 20 Gulden beiſteuern[37], mit welchem Entſcheide ſich der Stadtrath ſpäter für einverſtanden erklärte und verſprach, denſelben zu vollziehen[38].

Das durch den Pfalzgrafen Ludwig II. beſchützte und durch Johann Schwebel, der an dem Arzte und Rector der lateiniſchen Schule in Zweibrücken, Hieronymus Tragus (Bock), einen tüchtigen rüſtigen Gehülfen hatte, begonnene Reformationswerk in dem Herzogthume Pfalzzweibrücken faßte immer feſtere Wurzel; es wurde beſonders durch einen Artikel im ſpeyerer Reichsabſchiede vom Jahre 1526 ſehr begünſtigt und dadurch erſt eigentlich feſt begründet[39]; unſer einſichtsvoller Regent ging aber auch bei dieſem höchſt wichtigen Schritte mit der größten Umſicht und Gewiſſenhaftigkeit zu Werke, denn er ließ durch Jacob Schorr, damals Landſchreiber in der gutenburger Gemeinſchaft und nachherigen Kanzler zu Zweibrücken, ein gründliches Gutachten[40] über den Unterſchied zwiſchen den Hauptlehren der römiſchen Kirche und zwiſchen der lutheriſchen Auffaſſung der Lehren des Evangeliums, ausarbeiten, das ſeinen vollkommenen Beifall hatte und wodurch er, nebſt ſeinen

37. Geben vff dinſtag nach Remigii Anno ꝛc. zwentzig Sechs Jare (2. October). Ungedruckte Urkundenſammlung.

38. Der geben iſt off mitwoch ſant luxtag anno 1526 (18. October). Eben daher.

39. Reichsabſchiede von 1356 bis 1559. Maynz 1560 Theil I Folio CLXXVIIb.

40. Radſchlag vber den Lutheriſchen Handel, dem durchl. ꝛc. Furſten Ludwigen Pfalzgrafen ꝛc. gemacht auff Speyeriſchen reychstage durch ſeyner F. Gn. Landſchreyber Jacob Schorren M. D. XXVI. 3 Bogen in 4to. Eine ſehr ſeltene Druckſchrift in kräftiger, körniger Sprache, mit ſchlagenden Gründen.

Unterthanen, in seiner religiösen Ueberzeugung immer mehr bestärkt und befestigt wurde, daher im Jahre 1526 die Kirchenverbesserung im Zweibrückischen bereits soweit vorangeschritten und gleichsam abgeschlossen war, daß, zum Andenken an diese wichtige Begebenheit, ein besonderer allgemeiner Fest- und Danktag angeordnet und gefeiert werden konnte.

In dem oben auseinander gesetzten, durch Franz von Sickingen und Diether Kämmerer von Worms 1519 bethädingten Vergleiche zwischen Ludwig II. und dem weißenburger Abte Rüdiger war ausdrücklich ausbedungen worden, dieser sollte jenem seine Gerechtsamen in den Dörfern Rott, Cleeburg, Steinsels, Oberhofen und Rechtenbach zu Mannlehen reichen, was sich indessen noch lange verzogen hatte, bis jener Propst (die Abtei ward nämlich seit 1524 in eine Propstei umgewandelt) endlich demselben im Jahre 1527 dieses Lehen auftrug[41], so daß also jetzt das Stift Weißenburg in der Herrschaft Cleeburg keine Rechte mehr auszuüben hatte. In dem genannten Jahre starb auch der Oheim unseres Herrn, Pfalzgraf Caspar, in seiner Haft zu Nahefelden, in welchem Schlosse er seit dem Jahre 1491, als ein für Land und Regiment höchst gefährliches Subject, streng und sorgfältig bewacht, jedoch standesgemäß unterhalten worden war, was dessen Bruder, Herzog Alexander, in einem Zusatze zu seinem Testamente, im Jahr 1514 nochmals anordnete, derselbe müsse nämlich, damit die Herrschaft durch sein „Fürnehmen" nicht verderbe, auch fernerhin „loblich" und fürstlich versorgt und gehalten werden, wobei er aber dem Ermessen der Vormundschaftsräthe anheimstellte, seine Haft etwas zu mildern und zu verringern, „fals „dadurch kein Nachteil vor Land vnd Leute zu befahren." — Den Tag seines Ablebens vermögen wir nicht anzugeben, allein sein Tod scheint gegen das Spätjahr hin eingetreten zu sein, weil unser Fürst, gegen Ende Septembers, an den Markgrafen Casimir von Brandenburg schrieb: sein Vetter, Herzog Caspar, sei „kurtz verruckter weile" verstorben, worin er zugleich die Forderungen des brandenburger Hauses wegen der Mitgift Amaliens, der Gemahlin des Verlebten, berührte, welche

41. Der geben ist vff Dinstag nach unser lieben frauwen Liechtmestag anno domini Im 1527sten (5. Februar). Orig. im kgl. St. A.

er jetzt auszugleichen und zu beendigen wünsche[42]. Der Markgraf schickte daher einige seiner Räthe nach Zweibrücken, und weil die Sache jedoch schon sehr lange her war, so kam man endlich, nach vielfachen Verhandlungen, und auf den Grund des sogenannten Wiederfallbriefes von 1474, dahin überein: Pfalzzweibrücken solle an Brandenburg die Mitgift jener Amalie zu 10,000 Gulden sogleich herauszahlen, was auch, laut der Quittung, im März 1528 erfolgte[43], wogegen aber der Markgraf, weil dasjenige, was Amalie „an Iren Cleinatten, Silbergeschirr vnd was Jr lieb zu derselben Ehegemahel bracht hat", nicht mehr vorhanden war oder dessen Bestand nicht zuverläßig beigebracht und ausgemittelt werden konnte, einen Verzicht darüber von sich gab und es unserem Herzoge überließ, der dann ebenfalls einen Empfangschein ausstellen mußte[44]. Uebrigens müssen wir hier noch bemerken, jener Caspar habe, übereinstimmenden Nachrichten zufolge, in der Kirche zu Wolfersweiler sein Begräbniß gefunden, wo aber kein Denkmal seine Ruhestätte bezeichnete.

Da während des Bauernkrieges der Vertragsbrief zwischen Pfalzzweibrücken und der Abtei Weißenburg vom Jahre 1519 verbrannt worden war, so ersuchte der jetzige Propst des Stiftes unsern Fürsten, ihm eine Abschrift desselben ausfertigen zu lassen, welcher Bitte auch im Juni 1528 entsprochen ward und[45] im folgenden Jahre kündigte Salentin, Herr zu Isenburg, Rumagen und Sanct Johanßberg, Ritter und Ritterrichter des Fürstenthums Lutzenburg, Ludwig II. an, er sei Willens, die, durch Heinrich, Vogt und Herr zu Hunoltstein, 1480 an seinen Großvater verpfändete, Pflege Achtelsbach, nebst ihren Zuständigkeiten, durch die Erlegung der Pfand-

42. Datum Nafelden vff den XXIIIten tag septembris Anno ꝛc. XXVII° Copie im kgl. H. A.

43. Geben zu Onnolzbach am Dinstag nach dem sontag Inuocauit der do ist der drittag Marcii Nach Christi ꝛc. 1528stenn Jaren. Copie daselbst.

44. Der Gebenn ist vff sontag oculi Anno ꝛc. XVc zweintzigk acht Jar (16. März). Copie daselbst.

45. Der geben ist zu Zweynbrucken dornstag nach Joannis Baptiste Im Jare ꝛc. 1528 (25. Juni). Weißenburger Codex in Karlsruhe Nr. 3 Fol. 78—80.

ſumme von 1000 Gulden, wieder an ſich zu bringen[46]; alſo war dieſelbe, wie man aus den früheren Vorgängen ſicher hätte ſchließen ſollen, noch nicht eingelöſet. Das Kloſter Euſersthal mußte ſtändig zwei ihrer Mönche als Capläne auf dem Schloſſe Trifels halten; weil ihnen aber dies ſehr läſtig war, kamen ſie mit unſerem Herzoge dahin überein, ſie dieſes beſchwerlichen Dienſtes in Trifels zu entlaſſen, wofür ſie ihm ihre jährlichen Fruchtgefälle in Barbelroth auf ſo lange für erb und eigen übergaben, als ſie jener Dienſtleiſtung überhoben ſein würden[47] und im December wies der Abt die herzoglichen Beamten wirklich in den Beſitz jener Fruchtgülten ein, beſtehend jedes Jahr in 26 Malter 3 Simmern gebliche und 6½ Achtel ungebliche aus den Gemarken von Barbelroth, Dierbach, Oberhauſen und Hergersweiler[48]. Einige Monate vorher wurden auch die Spänne unſeres Pfalzgrafen von Zweibrücken mit den Grafen Reinhart zu Bitſch und Philipp zu Hanau, über die Jagd in beſtimmten Bezirken des lützelſteiner Gewäldes auf freundſchaftlichem Wege beigelegt und ausgeglichen[49].

Der Kaiſer Maximilian I. hatte den pfälzer Kurfürſten Ludwig VI. und ſeinen Bruder, den Pfalzgrafen Friederich, mit dem ſogenannten Guldenzolle im ganzen Kurfürſtenthume begnadigt, durch deſſen Erhebung in den, mit Kurpfalz gemeinſchaftlichen, oder von dieſem Staate umſchloſſenen, pfalzzweibrückiſchen Beſitzungen und Gebieten, unſer Herzog und ſeine Unterthanen ſich in mancher Beziehung für ſehr beſchwert und beläſtigt erachteten, woraus etwas „irrung vnd unverſtant" entſprang, worüber ſeither, jedoch ohne allen guten Erfolg, vieles verhandelt worden war, bis beide Theile zuletzt dieſen Gegenſtand durch ihre Räthe, zu Kreuznach und zu Speyer, genau erwägen und unterſuchen ließen und auch endlich eine vollſtändige Vereinbarung mit einander trafen, aus welchem

46. Geben zu Rumagenn vff ſontag nach Valentini Im Jaer ꝛc. 1529 (21. Februar). Original auf Papier im kgl. St. A.

47. Geſchehen vnd geben vff Montag nach Exaudi In dem Jare ꝛc. 1529 (10. Mai). Orig. im kgl. R. A.

48. Vff Sant Nicolaus tag Anno ꝛc. XXIX (6. December). Orig. daſelbſt.

49. Datum Dienſtags nach dem Sontage Trinitatis anno 1529 (25. Mai). Ungedruckte Urkundenſammlung.

weitläufigen Vertrage, hinsichtlich des Herzogthums Zweibrücken, folgendes für uns bemerkenswerth ist: die Bewohner der Gemeinschaft Gutenburg sollten bezüglich dessen, was sie unter sich kaufen, verkaufen und handthieren, oder damit Gewerbe treiben, für immer von dem Guldenzolle befreit bleiben, welche Bestimmungen und Vergünstigungen man zugleich auf alle Unterthanen des neukasteler Amtes, „nachdem dasselbe „zwischen vnd an der Pfaltz vnd guttenberger Gemeinschafft „gelegen, die sich bishero nachbarlich mit einander gehalten, auch durch einander genehrt hatten", ausdehnte und namentlich auf die Städte und Dörfer im engeren neukastler Amtsbezirke, Annweiler, Leinsweiler, Ilbesheim, Albersweiler, Frankweiler, den Theil zu Edenkoben, Queichhambach, Sarnstall, Barbelroth, Dierbach, Capellen, Oberhausen, Drusweiler, Hergersweiler, Horbach, Mühlhofen und Winden, auf das falkenburger Amt mit seinen vier Ortschaften, das cleeburger Amt mit zehn Dörfern, auf die herzoglichen Leibeigenen zu Retschweiler und Meymelshofen, auf das wegelnburger Amt nebst seinen vier Dörfern und endlich auf die Stadt Bergzabern, und weil unser Ludwig II. seine gewöhnliche Residenz in der Stadt Zweibrücken habe, so ward, auf dessen ausdrückliches Begehren, in jenem Actenstücke noch bestimmt, die dasigen Wirthe sollten hinsichtlich dessen, was sie in der Stadt verzapfen würden, ebenfalls mit der Erlegung des neuen Zolles verschont bleiben, allein die übrigen Bewohner des Herzogthums seien schuldig und verbunden, mit alleiniger Ausnahme dessen, was sie in ihren Haushaltungen verbrauchen, von allem den üblichen Zoll zu entrichten, welcher dann dem Kurfürsten und seinem Bruder allein zustünde, dahingegen unser Herzog von denjenigen Zollgefällen, die in der Herrschaft Gutenburg, sowie in sonstigen, mit Kurpfalz gemeinschaftlichen, Orten von Fremden eingehen würden, den dritten Theil und ebensoviel auch von den Strafgeldern, wenn Jemand den Zollstock überfahre, erhalten sollte, welchen Vertrag, der schon vorher zu Kreuznach verabredet war, die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich für Kurpfalz Ludwig von Fleckenstein und Florenz von Veningen, Dr. jur. Hofmeister und Canzler, von pfalzzweibrückischer Seite aber Philipp Schlüchterer von Erfenstein, Amtmann zu Neukastel, Wilhelm Seßler Dr. jur. und

Jacob Schorren Canzler, in der Reichsstadt Speyer 1529 endgültig abgeschlossen[50].

Dem Pfalzgrafen Johannes II. von Simmern, der sich im Jahre 1525 so viele Mühe gegeben hatte, die Irrungen Ludwigs II. mit dem Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken beizulegen, glückte es doch endlich 1530 dieselben, nach sorgfältiger Berathung mit Rechtsverständigen, folgendermaßen zu entscheiden: das Hagen und Jagen am Sengscheid und am Steiffel sollte der Graf, die Jagd am Hanenhof aber beide Herren zu genießen haben, wofür jedoch der Herzog das Jagdrecht am Heidenkopf und im spießheimer Banne dem Nassauer allein überlassen müsse, keiner derselben dürfe indessen den Lauf des Wildprets in des andern Obrigkeit oder Gebiete wehren oder stören; ferner sprach der von Simmern „vß rich„terlichem ambt zu Recht", sein Vetter von Zweibrücken solle den Zoll zu Erbach, der Graf aber denjenigen zu Furt aufs künftige jeder für sich erheben, allein über die letzte Klage wegen des Fischwassers und Fischens in der Blies zwischen Altenstatt und Limpach enthielt sich der Richter, weil dies zu den Reichslehen gehöre, jeden Spruches[51]. Zu der vorhin erläuterten Uebereinkunft über den Guldenzoll machten die drei dabei betheiligten Fürsten im Jahre 1530 noch folgenden Zusatz: dieselbe sollte nämlich ihren beiderseitigen Landsassen, Verwandten und Unterthanen, sowie auch den Geistlichen und Weltlichen, welche besondere „ober- vnd herlichkeit" in ihren Fürstenthümern hätten, an deren hergebrachten Rechten und Gerechtsamen keinen Schaden oder Abbruch thun[52] und im Monate Mai stellte unser Pfalzgraf dem Kurfürsten und seinem Bruder noch einen Revers über deren Bewilligung des dritten Theils an der kaiserlichen Zollbegnadigung in der Gemeinschaft Gutenburg und in andern gemeinsamen Orten aus[53].

50. Actum et datum zu Speyer vf Samstag nach egidii Abbatis Anno dni ꝛc. XV^{c} Zwentzigk Neun (4. September). Orig. im k. St. A.

51. Datum Siemern vff Freytag nach Conuersionis Pauli den 28sten tag des Monats Januarii Anno domini 1530mo. Copie im herzogl. nassauischen Cabinetsarchive zu Weilburg Fasc. 1651.

52. Datum vff Samstag nach Blasii Anno domini 1530mo (5. Februar). Orig. im kgl. St. A.

53. Geben zu Zweinbrucken vff Freitag Nach dem Sontage Cantate ꝛc. 1530 Jare (20. Mai). Orig. daselbst.

Ueber die Ablöſung der Pflege Achtelsbach wurde mit dem Herrn Salentin von Iſenburg, wegen deſſen Erklärung vom vorigen Jahre, wohl vielerlei beſprochen, aber immer nichts ausgemacht, daher Bernhart von Kerpen und Ludwig von Eſchenau, zur Vereinigung dieſer Angelegenheit, 1530 zuletzt in Nahfelden folgenden Abſchied verabredeten, welchen auch beide Parthien nachher annahmen; unſer Herzog geſtattete nämlich dem von Iſenburg, die genannte Pflege, vermöge der Uebereinkunft mit ſeinem Vater Alexander von 1504, mit 600 Gulden einlöſen zu dürfen, allein derſelbe müſſe ihm die Vogtei in Hermeßkele, mit allen Zubehörden zum Eigenthum überlaſſen und ſie fortan von dem Fürſtenthum Zweibrücken zu Erblehen empfangen, das Recht des Hagens, Jagens und Fiſchens in der ganzen Pflege ſtehe aber von nun an, vorbehaltlich des Waidganges der Unterthanen in den betreffenden Wäldern, nur dem Landesfürſten, ſowie ſeinen Erben und Nachkommen zu und demſelben müſſe auch der von Iſenburg, wenn er etwas an ſeinen Häuſern oder Schlöſſern bauen wolle, aus den achtelsbacher Waldungen das nöthige Bauholz verabreichen laſſen; wenn jedoch letzterer oder ſeine Kinder geſonnen ſeien, dieſe Pflege ſpäter wieder zu veräußern oder zu verſetzen, ſo ſei er verpflichtet, dieſelbe dem Herzoge zuvor anzubieten und demſelben vor jedem andern den Vorzug zu laſſen [54]. Genau nach dieſen Beſtimmungen wurde dann endlich, am 21. September, die Ablöſung wirklich vollzogen, wozu die Gattin des von Iſenburg, Eliſabetha geborne von Hunoltſtein, ihre ausdrückliche Einwilligung ertheilen mußte; zugleich übergaben dieſe Eheleute an Ludwig II. das von ihm ausbedungene Recht des Jagens und Bauholzes in jener Vogtei, und derſelbe ſtellte, am nämlichen Tage, dem Iſenburger die übrigen abgelöſeten Gegenſtände zu ruhigem, ungeſtörtem Beſitze und Genuſſe zu [55], worauf unſer Herr am anderen Tage den Lehenbrief über die Vogtei zu Hermannskele für jenen

54. Geſchehen zu Nauelden auf Montag Decollationis Johannis Anno 1530 (29. Auguſt). Orig. daſelbſt.

55. Dieſe drei Actenſtücke haben einen Datum: Geſcheenn vnd geben vff Mitwoch ſanct Matheustag anno domini 1530 (21. September). Orig. daſelbſt.

Salentin, ſowie für ſeine Leibslehenserben, Söhne und Töchter, ausfertigen ließ [56].

Der zu Berwartſtein geſeſſene Chriſtoph von Drat, ein kurpfälziſcher Vaſall, war mit dem Philipp Schlüchterer von Erpfenſtein, zweibrückiſchen Amtmanne zu Neukaſtel und Wegelnburg „wegen zwiſpeltiger meynung“ darüber ſpännig geworden, ob er die herzoglichen Leibeigenen zu Bruchweiler und zu Fiſchbach beſteuern und auch zu Frohnden anziehen dürfe oder nicht, welche Irrung ſogar vor die beiden Fürſten von Kurpfalz und Zweibrücken kam, die dieſelbe genau unterſuchen ließen, bis der Kurfürſt Ludwig VI. endlich 1531 folgenden Spruch fällte: die zweibrücker Leibeigenen müßten, weil ſie mit den Einwohnern jener Orte an dem Bauernkriege Theil genommen und alſo mit einander geſündigt hätten, die ihnen auferlegten Entſchädigungsſteuern bezahlen, ſowie auch beiden Herren, und zwar demjenigen, der es vor dem andern an ſie begehre zuerſt, mit Frohnden pflichtig ſein, wobei jedoch jener friedfertige Fürſt noch die zeitgemäße Bemerkung einfließen ließ, ſie ſollten die „vnnderthanen ſo gnediglich vnd „gunſtiglich Im ſelbigen (d. h. in den Frohnden) halten, das „die armen nit zu hoch beſchwerdt bleiben vnd eß erſchwingen „mogen“ [57]. Derſelbe Kurfürſt verglich ſich bald darauf mit dem Pfalzgrafen Ruprecht, dem Bruder unſeres Herzogs (welchem vielleicht alle oder doch wenigſtens ein großer Theil der Einkünfte aus der Gemeinſchaft Gutenburg zum Unterhalte oder vielmehr zur Verwaltung angewieſen waren) darüber, daß, obgleich jener nur den vierten Theil an der Herrſchaft beſitze und deſſen anderes Viertheil an Pfalzzweibrücken verpfändet ſei, die Gefälle des heiligen Geiſtes und des Kloſenberges von ihnen dennoch zu gleichen Theilen genoſſen werden ſollten und nur von einigen dazu gehörigen, durch Ruprecht eingelöſeten, Wein- und Korngülten ſolle der Kurfürſt, bis zur Auslöſung des andern Viertheils vom ganzen Gebiete,

---

56. Der geben iſt zu Zweinbrucken vff Dornſtag Nach Mathei Apoſtoli anno ꝛc. 1530 (22. September). Orig. daſelbſt.

57. Datum Germerßheim vff montag nach trium regum Anno domini 1531mo (9. Januar). Orig. im kgl. R. A.

nur den vierten Theil erhalten [58]. Nicht lange hernach veräußerte der Domherr zu Mainz, Balthaſar Graſlag, ſeine ſämmtlichen, durch einen Verwandten, den Wolf von Thane, auf ihn vererbten Rechte, Nutzungen und Gefälle, die er bisher in Niedermoſchel genoſſen hatte, an unſern Ludwig II. für erb und eigenthümlich um die Summe von 350 baaren rheiniſchen Gulden [59] und wies, einige Tage darauf, die Bewohner jenes Dorfes an, dieſem Fürſten mit den verkauften Rechten, Gülten und Zinſen fürder pflichtig und gehorſam zu ſein [60].

Der Comthur des Johanniterhauſes zu Meiſenheim, Georg Meſſerſchmidt aus Kreuznach, hatte, weil er ſich auch zu den Grundſätzen der, im ganzen Herzogthume eingeführten, Glaubensverbeſſerung hinneigte, ſeinen Landesherrn ſchon öfters gebeten, ihm ein jährliches Einkommen anzuweiſen, damit er auf das Ordenshaus Verzicht leiſten könne; allein, obgleich der Herzog ſeine Bitte „zum dickermale abgeſlagen", ſo ließ er doch endlich „vff myn vielſeltigs anruffen", 1531, durch den Amtmann Symon Boos von Waldeck und durch den Landſchreiber zu Meiſenheim, Johann Bernhardt, mit demſelben unterhandeln und folgende Uebereinkunft treffen: es ſollten ihm durch einen Vice-Comthur oder Verweſer des Ordenshauſes, lebenslänglich und jedes Jahr auf Michaelistag 70 Gulden gereicht und auch einiger Hausrath zum Eigenthume überlaſſen werden, womit derſelbe einverſtanden war und ſofort auf alle möglichen ſpäteren Anſprüche an ſeinen Landesfürſten, ſowie auch an jenes Gotteshaus feierlich verzichtete [61]. Das Beiſpiel dieſes Comthurs blieb nicht lange ohne Nachfolge, denn kaum waren einige Monate verfloſſen, als die geſammten Glieder des Conventes zu Gunſten unſeres Herzogs auf ihr Ordensgebäude Verzicht leiſteten und es dem-

58. Der geben iſt vff dienſtag nach vnſer lieben frauwen liechtmeß Anno ꝛc. XXXI (7. Februar). Ungedruckte Urkundenſammlung.

59. Geben vnd geſcheen vff Sambſtag nach dem Sontag Jubilate den 6ten Mayen ꝛc. 1531. Orig. im kgl. R. A.

60. Geben vff Montag nach dem Sontag Cantate Anno dni 1531ſten Jare (8. Mai). Orig. daſelbſt.

61. Geben vff dornſtag Sant Bartholomeustag, der do iſt der XXIIIIte tag des Monats Auguſti Anno 1531. Orig. daſelbſt.

ſelben, im Januar 1532, mit allen dazu gehörigen Gütern und Gefällen zuſtellten. Es iſt dies ein höchſt merkwürdiges Actenſtück, das die damalige Zeitſtrömung klar abſpiegelt und aus welchem wir einige Züge und leitende Beweggründe der Conventsherren mittheilen wollen; Georg Meſſerſchmidt, der Comthur, Philipp Lapicida (Steinmetz oder Steinhauer), Vice-Comthur, Peter Roide, Prior, und ſämmtliche Conventualen erklärten nämlich einmüthig, offen und aufrichtig: ſie ſeien anfangs, in der Meinung die ewige Seligkeit zu erlangen, jedoch, wenn ſie die Wahrheit geſtehen wollten, vielmehr „vmb ſicherheit vnnſer leibzucht vnd gutter tag willen" in ihren Orden getreten und deswegen in das vermeintliche Gotteshaus zu Meiſenheim gekommen, allein ſie hätten nun durch die Gnade Gottes, der in dieſer Zeit das Licht ſeines göttlichen Wortes ſo reichlich und gnädig aufgehen und ſcheinen laſſe, in Wahrheit und bei ſich ſelbſt befunden, ihre frühere Meinung behufs der ewigen Seligkeit wäre unbegründet geweſen, indem ihnen, ſtatt zeitlicher Achtung und Ehre, bisher nur verdienter Spott und Verachtung zu Theil geworden ſey; ſie hätten deshalb mehrmals Capitel gehalten und ſich öfters darüber berathen, wie ſie ſolchen Uebelſtand abwenden oder demſelben zuvorkommen möchten; allein ſie hätten weder in der göttlichen Schrift, aus welcher doch aller Rath und Troſt herfließen ſoll, noch bei ſich ſelbſt keinen andern und beſſern Rath finden können, als ſich eines ſolchen, angeblich geiſtlichen, Lebens „als einem gruel" zu entäußern und ſich in den gottſeligen Eheſtand zu begeben, daher ſie, aus dieſen Gründen und in der Erwägung, wie untauglich ſie überdies zu wahrem geiſtlichem Stande (welcher eigentlich ein Spiegel der Heerde Chriſti ſein und nichts nach weltlicher Pracht und zeitlichem Gut fragen ſolle) bisher geweſen ſeien und noch wären, ſeither oft und vielmals bei ihrem Landesfürſten und Stifter ihres Conventes ſupplicirt, ſowie auch deſſen Beamten erſucht und gebeten hätten, ſeine fürſtliche Gnade möchte doch das Comthureihaus zu Meiſenheim ſammt allen dazu gehörigen Gütern, Höfen, Nutzungen und Gefällen, wie das alles durch deſſen Altvordern dem Orden zugeſtellt worden ſei, wieder von uns zu ſeinen Handen nehmen und als Fundator, Patron und Verleiher der hieſigen Pfarrei, auf welche ihr Convent und

Ordenshaus geſtiftet ſei, mit anderen tauglichen Perſonen verſehen und verſorgen; weil denn nun der Herzog ſolche Bitten, auf ihr mannigfaltiges Flehen und Anſuchen, endlich gnädigſt erhört habe, ſo hätten ſie demſelben ihr Ordenshaus mit allen Zugehörungen und Einkünften, ſowie ſie ſolches alles bisher beſeſſen, ingehabt und genoſſen, frei übergeben und wären willig und gänzlich davon abgetreten, mit Verzichtleiſtung auf alle denkbaren Anſprüche daran, damit der Herzog die Kirche mit tauglichen, gelehrten und frommen Pfarrern und Predigern verſehen und beſetzen könne[62]. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß ſämmtlichen Conventualen, ebenſo wie dem oben erwähnten Comthur Georg, zu ihrem anſtändigen Lebensunterhalte, durch Ludwig II. ebenfalls gewiſſe jährliche Geld- und Naturalbezüge angewieſen wurden, welches Actenſtück jedoch nicht mehr vorhanden iſt.

Mit dem naſſau-ſaarbrücker Hauſe ſtand unſer Herzog damals auch in Klage und Rechtfertigung, ſogar vor dem Reichskammergerichte zu Speyer, wegen der Kaſtenvogtei über die Abtei Wadgaß, auf welche er Anſprüche erhoben hatte, denn es iſt von dieſem Proceſſe noch ein Mandat jenes höchſten Gerichtes gegen Pfalzzweibrücken aus dem Jahre 1532 vorhanden[63], welcher Rechtsſtreit indeſſen erſt ſpäter, unter deſſen Sohne, dem Herzoge Wolfgang, 1563, entſchieden ward. Einige Wochen ſpäter erkaufte unſer Pfalzgraf von der Wittwe des früheren verdienſtvollen herzoglichen Geheimſchreibers, Johannes Meiſenheimer, Eva geheißen, den großen und kleinen Zehnten zu Kirkel und Volkerskirchen, für 250 rheiniſche Gulden[64] und in dem genannten Jahre hatte derſelbe in ſeinem Schloſſe in Bergzabern anſehnliche und umfaſſende Bauten vornehmen, dazu mehrere hundert Bauſtämme in den falkenburger Wäldern fällen und nach Wilgartswieſen verbringen laſſen, damit ſie daſelbſt behauen und ſpäter an den Ort ihrer Beſtimmung gebracht werden könnten, wodurch ſich

62. Geben vff Conversionis Pauli Im Jar ꝛc. 1532ſten (25. Januar). Orig. daſelbſt.

63. Datum Speyer den letzten Tag Aprilis 1532 (30. April). Reliquiae diplomatum von Joannis ꝛc. Mſc. Nr. VII.

64. Geſchehen vnd Geben vff Montag nach dem heilligen Pfingſtag Im 1532ſten Jare (20. Mai). Orig. im kgl. R. A.

aber der Mitbesitzer dieser Herrschaft, Graf Emich VIII. von Leiningen, mit Recht für beeinträchtigt hielt und seinem Lehensherrn, dem pfälzer Kurfürsten, die Anzeige davon machte, welcher dann sogleich, zur Ausgleichung dieses unangenehmen Zwiespalts, beide Parthien vor seine Räthe nach Speyer beschied, wo sich auch die zweibrücker Abgeordneten nebst dem Grafen einfanden. Letzterer begründete seine Klage mit dem urkundlichen Beweise, ihm stünden an dem Amte Falkenburg drei Viertheile, dem Herzoge aber nur ein Viertel zu, und es dürfe überhaupt in dem dazu gehörigen Gewälde blos für die Veste und nicht für auswärtige Bauten Holz gehauen werden, was jedoch die zweibrücker Räthe in Abrede zu stellen suchten, worauf man diese Sache so vermittelte: der Pfalzgraf hätte für die Schloßgebäude zu Bergzabern in der Frankwaide 800 Baustämme schlagen lassen und wenn derselbe noch 200 Stämme mehr bedürfe, so möge er sie ebenfalls daselbst holen, dagegen stehe aber dem Grafen das Recht zu, in den falkenburger Waldungen eine gleiche Anzahl Stämme zu beliebigem Gebrauche fällen zu lassen, allein damit auf solche Weise die Wälder nicht verhauen oder verwüstet würden, so sollten über diesen Gegenstand, auf dem nächsten gütlichen Tage, weitere Verhandlungen stattfinden und eine neue Waldordnung festgesetzt und eingeführt werden[65].

Ludwig II. erlebte jedoch diesen Tag nicht mehr, denn er starb noch in demselben Jahre (1532) zu Zweibrücken am 3. December an der Schwindsucht, welche Krankheit er sich durch zu häufigen Genuß geistiger Getränke (welcher Unsitte damals an vielen deutschen, fürstlichen und gräflichen Höfen, leider leidenschaftlich gefröhnt ward) zugezogen hatte, in dem schönen Alter von dreißig Jahren und er ruhet in der Alexanderskirche jener Stadt bei seinem Vater. Seine Lebensgefährtin hieß Elisabetha, eine Tochter des Landgrafen Wilhelm von Hessen, die er am 10. October 1525 heimführte und welche ihm zwei Kinder gebar, einen Sohn Namens Wolfgang, seinen Regierungsnachfolger, und ein Töchterlein, Christina geheißen, welches aber den Vater nur um zwei Jahre überlebte. Der

65. Actum et Datum Speyr vff Mittwoch nach Johannis Baptiste Anno 1532 (28. Juni). Ungedruckte Urkundensammlung.

Erzbiſchof Albrecht von Mainz geſtattete ihm im Jahre 1527, den Witthum ſeiner Gattin auf Burg und Stadt Meiſenheim verſchreiben zu dürfen [66].

Wenn wir alle Regierungshandlungen Ludwigs II. und unter dieſen hauptſächlich ſeinen regen Eifer für den geiſtigen Umſchwung, durch die Einführung der Reformation in dem Herzogthume, nochmals kurz zuſammenſtellen, ſo müſſen wir denſelben für einen einſichtsvollen, muſterhaften Fürſten anerkennen, welcher die Strömung der neuen Zeit, in der er lebte, klar erkannte und auch, zur Ausführung ſeiner Abſichten bezüglich derſelben, die tüchtigſten Männer zu wählen verſtand, mit welchem edeln Wirken auch ſein noch vorhandenes Bildniß [67] vollkommen übereinſtimmt, das uns ein großes geiſtreiches Geſicht mit hoher freier Stirne und mit klarem beſonnenem Blicke zeigt. Er war nur mit einer, vorhin angedeuteten, bedauernswerthen Schwäche behaftet, welche ſein tüchtiges Handeln und Streben manchmal hemmte, ſeine Geſundheit allmälig zerrüttete und ihm zuletzt ein allzufrühes Grab bereitete!

---

66. Der geben iſt zu Aſchaffenburgk vff Sambſtag nach dem Sontag Reminiscere Anno dni 1527mo (9. März). Orig. im kgl. St. A.
67. In der von Graimberg'ſchen Galerie in der Antiquitätenhalle des heidelberger ſchloſſes Nr. 22.

V.

Pfalzgraf und Herzog Wolfgang von Zweibrücken.

(Siehe geneal. Tabelle Nro. III.)

Dieser Prinz, geboren am 26. September 1526, war bei dem Hinscheiden seines Vaters etwas über sechs Jahre alt und kam deswegen unter die Vormundschaft seiner frommen edeln Mutter Elisabetha und seines väterlichen Oheims, des Pfalzgrafen Ruprecht, daher wir, ehe wir Wolfgangs Leben und Wirken schildern werden, vorerst diese, in mancher Hinsicht bedeutsame, vormundschaftliche Regierung ins Auge fassen müssen.

Jener Ruprecht war, wie wir aus dem Testamente seines Vaters, sowie aus dem Vertrage mit seinem Bruder Ludwig II. vom Jahre 1520 wissen, zum geistlichen Stande bestimmt und hatte, bereits 1524, ein Canonicat auf einem Erz- oder Hochstifte erlangt, auch von seinem Bruder, dem regierenden Herzoge, mehrere Schlösser, Flecken und Güter zu seinem Unterhalte oder zur lebenslänglichen Nutznießung bekommen, und darunter namentlich die Gefälle der Propstei auf dem Remigiberge, daher er sich, damals schon Domherr geheißen, von dem Ritter Heinrich Blick von Lichtenberg, die Michaelisburg auf jenem Berge, die derselbe von Pfalzzweibrücken zu Lehen trug, gegen Abtretung einer jährlichen Gülte von einem Fuder Wein pelsbacher Gewächses und vorbehaltlich der, mit jenem Lehen verbundenen, Wein- und Fruchtbezüge, mit Bewilligung des Landesherrn, im Jahre 1524, auf Lebenszeit zur Wohnung

übergeben ließ[1]. Nach Verlauf eines Jahres verlieh und stellte derselbe dem Grafen Johann Ludwig zu Nassau-Saarbrücken, eben von dieser Propstei wegen, den großen und kleinen Zehnten zu Bischofsheim auf so lange nutznießlich zu, als er die Propstei besitzen würde, wofür ihm der Graf jährlich aufs Weihnachtsfest 20 Gulden, jeden zu 26 Albus, entrichten mußte[2] und weil er in dieser Urkunde blos Pfalzgraf genannt wird, so hatte er vielleicht damals schon den geistlichen Stand verlassen. Es ist mehr als wahrscheinlich, unser Herzog, der mit einer zehrenden Krankheit behaftet war, habe seinen Bruder Ruprecht zum Regierungsgehülfen, sowie zum voraussichtlichen Vormunde seines einzigen Söhnchens angenommen, denn unter letzterer Benennung entdeckten wir ihn in einer Verschreibung von 1530, in welcher der Abt Arnold zu Werschweiler demselben den, seinem Kloster zuständigen, aber lange Zeit nicht gehandhabten und dadurch „buwelois" gewordenen, Friedrichswoog bei Vogelbach lebenslänglich überließ, um ihn wieder in Stand zu setzen[3] und in dieser nämlichen Eigenschaft hatte er auch vermuthlich mit dem Kurfürsten Ludwig VI. im folgenden Jahre den oben berührten Vertrag wegen Gutenburg, oder vielmehr über die Gefälle des Klösterleins zum heiligen Geiste und zum Clausen- oder Closenberge bei Oberotterbach eingegangen. So viel steht fest, daß Ludwig II. über die Vormundschaft seines Sohnes Wolfgang nichts urkundlich verfügt, sondern denselben auf dem Sterbebette nur seiner Gattin, sowie seinem anwesenden Bruder Ruprecht, aufs dringendste und angelegentlichste empfohlen hatte, und jene, die nachherige Wittwe, nahm ihren Schwager um so lieber zum Mitvormunde auf, weil derselbe, wie aus seinem ganzen Wirken, vorzüglich aber aus der Verwaltung der Vormundschaft, aufs deutlichste hervorgeht, und was auch die interes-

1. Der geben ist vff montag nach sant Lucas des heyligen evangelisten tage, im 1524sten jahr. (24. October) Remlings Gesch. der Propstei Remigiberg 102 Nr. 23.
2. Der geben ist vff Samstag nach Sant Thomas des heilligen zwolfbottentag Anno 1525 jor (23. December). Nassau-Saarbr. Copialbuch zu Weilburg lit. m. fol. 40.
3. Der gebenn ist vff Sontag nach Mathie apostolj Im Jar ꝛc. 1530 (27. Februar). Original im kgl. R. A.

ſanten Züge ſeines Porträtes[4] erwarten laſſen, ein äußerſt beſonnener, thätiger und einſichtsvoller Fürſt war, wie eben die damalige, in vieler Beziehung ſehr ſchwierige, Zeit einen ſolchen nothwendiger Weiſe verlangte. Dieſelbe bevollmächtigte ihn auch deswegen, zu Anfang des Jahres 1533, als Mitvormund, die Activ- und Paſſivlehen ihres unmündigen Sohnes Wolfgang in deſſen Namen zu verleihen und zu empfangen[5] und er, der Vormund, ſorgte zugleich muſterhaft für eine vortreffliche Erziehung ſeines Mündels und Neffen, indem er nicht nur ſelbſt äußerſt vortheilhaft auf denſelben einwirkte, ſondern ihn auch, beſonders durch einen ausgezeichneten Lehr- oder Hofmeiſter, Caſpar Glaſer, einen Freund und Landsmann Johann Schwebels, bis zum vierzehnten Jahre ſorgfältig erziehen und bilden ließ[6], worauf er an den Hof des Kurfürſten Ludwigs VI. und deſſen Bruders Friederich nach Heidelberg, zu höherer ſtaatsmänniſcher Ausbildung und Vollendung kam.

Der Vormund richtete, außer ſeinen übrigen hohen Pflichten, ſein hauptſächlichſtes Augenmerk ſogleich auf die Befeſtigung der, durch ſeinen ſeligen Bruder begonnenen, Kirchenverbeſſerung in dem Herzogthume, ſowie auf die in demſelben befindlichen und ihrer allmäligen Auflöſung ſichtbar entgegen gehenden, Klöſter. Der Abt zu Hornbach, Johannes Kintheuſer und ſein Convent hatten nämlich in reifliche Erwägung gezogen, wie „dieſer zeitt vß verkerter verenderunge der Bue„riſchen vnd Layen Gewiſſen" ihr Jahreseinkommen ſehr in Abgang gekommen ſei und ſie befürchteten zugleich, ſie möchten in der Folge eine noch bedeutendere Schmälerung ihrer Renten und Gefälle zu gewarten haben, wenn ſie die drohende Gefahr durch Klugheit und Vorſicht nicht von ſich abwenden würden, daher ſie den Entſchluß faßten, ſich unter den Schutz derjenigen regierenden Herren zu ſtellen und ſich an dieſelben anzuſchließen, in deren Gebieten ihre Einkünfte zu beziehen ſeien, und ſo ſchenkten ſie 1533 der herzoglichen Wittwe Eliſabetha, ſowie

---

4. Siehe in der von Graimberg'ſchen Galerie im Schloſſe zu Heydelberg Nr. 23.

5. Geben zu Zweynbrücken vff Montag nach der heiligen drey konig tag ꝛc. 1533 Jar (13. Januar). Ungedruckte Urkundenſammlung.

6. Joannis Spicilegium tabb. et literarum veterum. pag. 563.

dem Vormunde Ruprecht, ein Viertheil ihres Weinzehnten in frankweiler Gemarkung, und verkauften ihnen noch ein anderes Viertheil daran, um dann die Hälfte oder die übrigen zwei Viertel solches Zehnten ruhig und sicher genießen zu können [7]. Zwei Monate später bestätigte der Vormund die Rechte des, dem Stifte Klingenmünster zugehörigen, Hofes in Bergzabern [8] und da Ludwig II., kurz vor seinem Lebensende, den Kindern Bernharts von Zeißkeim ihren Hof uebst Gerechtsamen in dem Dorfe Winden für eine, mit 2000 Gulden ablösige, jährliche Pension von 100 Gulden abgekauft hatte, so löſete dessen Bruder diese Summe ab, worüber ihm der Vormund jener Kinder einen Empfangschein ausstellte [9]. Vor allem aber ließ sich Pfalzgraf Ruprecht die Erhaltung der dem pfalzzweibrücker Hause zuständigen Vogtei- und anderer Rechte über die geistlichen Anstalten im Laude angelegen sein; denn als er, in Verbindung mit der Wittwe, seiner Schwägerin, im Jahre 1533, den Johannes de Berne als Propst zu Offenbach ernannt hatte, mußte sich derselbe, außer den gewöhnlichen Bedingungen, das Kloster zu bewohnen und die Gebäude in gutem Stande zu erhalten, dessen Güter, Höfe und Gefälle nicht zu schmälern, zu verkaufen oder zu verpfänden, sowie auch alle Vorräthe zum Besten der Anstalt zu verwenden und dieselben nicht nach Welschland zu verbringen, in einem Rückscheine noch ganz besonders pflichtig machen, seine gnädigste Landesherrschaft, als Kastenvogt und Schirmherrn des Klosters, in ihren althergebrachten Gerechtsamen nicht zu hindern, sondern, soviel ihm als Propst zustehe, sie bei denselben zu erhalten und zudem die Propstei, ohne Wissen und Zustimmung der herzoglichen Regierung, in keine fremden Hände kommen zu lassen; würde er aber in einem oder in mehreren dieser Punkte säumig werden, oder sie nicht halten, so sollte dann die Herrschaft gute Fug und Macht haben, die Propstei sogleich

---

7. Geſcheen vnd geben In vnſerm cloſter zu Hornbach vff Dinſtag nach trium Regum etc. 1533 Jare (14. Januar) Orig. im kgl. R. A.

8. Der geben iſt zu Zweynbrucken vff Reminiscere etc. 1533 Jare (9. März). Klingenmünſt. Lagerbuch Fol. 592. Mſc.

9. Geſcheen vnd geben vff den heilligen palmdag Im 1533ſten Jare (6. April). Orig. im kgl. R. A.

einzuziehen oder ſie durch andere taugliche Perſonen verſehen zu laſſen [10].

Die herzogliche Wittwe Eliſabeth und Ruprecht beſtätigten in demſelben Jahre, in ihres Mündels Namen, dem Rathe und der Bürgerſchaft Zweibrückens nicht nur die von den früheren Regenten erhaltenen Privilegien und Freiheiten, ſondern in einem anderen Documente vom nämlichen Tage wieſen ſie denſelben, um ihnen in ihren Nöthen aufzuhelfen, auch noch die Hälfte aller fälligen Bußen daſelbſt auf zehn Jahre und dazu den halben Ertrag des Ungeltes vom dortigen Weinſchank auf ſechs Jahre lang an [11]; in Monatsfriſt erneuerten ſie den Annweilern den herkömmlichen Revers, ſie bei ihren kaiſerlichen und königlichen Befreiungen, Rechten und guten Gewohnheiten zu ſchützen, ſowie auch das mit dem Herzoge Ludwig II. 1519 errichtete Uebereinkommen halten zu wollen [12], und bald hernach confirmirten ſie ihren getreuen Bürgern zu Obermoſchel ihre Privilegien [13]; im folgenden Monate erlaubte der Vormund allein dem Bürgermeiſter und dem Schultheißen daſelbſt, die Pfründe des Katharinenaltares in der dortigen Kirche, beſtehend in einer Jahresrente von 30 Gulden, nach dem Tode des jetzigen Altariſten einzuziehen und dieſelbe auf den baulichen Unterhalt der Stadt zu verwenden [14] und einige Tage ſpäter verkauften Hanns Melchior von Morsheim und Daniel von Kellenbach, nebſt ihren Hausfrauen, unſerem Vormunde eine, von Albrecht von Morsheim ererbte, jährliche Gülte von $2^1/_2$ Pfund Pfennigen, die auf dem Schaft zu Webenheim fällig war, für 40 Gulden, jeden zu 26 Albus [15].

---

10. Geſcheen vnd geben vff Dinſtag nach vocem Jocunditatis Anno 1533 (20. Mai). Orig. auf Papier daſelbſt.
11. Beide datiren: Der geben iſt zu kirckell vff freitag nach misericordia dni Anno 1533 (2. Mai) Kgl. Archivs-Conſerv. in Speyer, pfalzzweibr. Abtheilg. Fasc. 1409.
12. Der geben iſt zu kirckell vff Pfingſtmontag, im 1533ſten Jare (2. Juni). Ungedr. Urkundenſammlung.
13. Der geben iſt zu meiſenheim frytags nach vitj modeſtj Im 1533ſtenn Jare (20. Juni). Urkunden von Obermoſchel, von Roth S. 31 Nr. 12.
14. Der gebenn iſt zu Weiſenheim vff Samſtag nach Diuisionis apostolorum In dem 1533ſten Jare (19. Juli). Daſelbſt 42 Nr. 15.
15. Der geben iſt vff Dinſtag Nach Sant Jacobstag Im 1533ſten Jar (29. Juli). Original im kgl. R. A.

Auch die, durch Ludwigs II. Tod unterbrochenen, Verhandlungen mit dem leininger Grafen Emich VIII. über die Anstände in der Gemeinschaft Falkenburg ließ Ruprecht in diesem Jahre durch die kurpfälzischen Räthe wieder aufnehmen, um sie zu Ende zu führen, was jedoch nicht gänzlich zu Stande kam, indem nur die erste Klage gegen den Grafen, er habe unterhalb der Falkenburg einen neuen Edelmannssitz, sowie an der Leimbach in den Frankwaidewaldungen ein neues Haus erbaut und zu jenem noch einige Aecker erkauft, demselben gutgeheißen, dem jungen Pfalzgrafen Wolfgang hingegen vorbehalten ward, später ein Gleiches thun zu dürfen; allein die Erledigung des andern Klagpunktes, er hätte bei diesen Bauten zugleich die Unterthanen mit übermäßigen Frohnden belastet, scheiterte an der früheren Behauptung Emichs VIII., ihm gebührten von der Nutzung der Herrschaft drei Viertheile, dem Herzoge aber nur ein Viertel, und er habe also ein Recht, diese Frohnden zu verlangen, welcher Umstand deshalb, jedoch unter dem Vorbehalte, die Einwohner mit den Frohnden mäßig zu halten, auf eine spätere Verhandlung verschoben wurde [16]. Kurz darauf bestätigte der König Ferdinand I. die Wittwe Elisabeth und den Pfalzgrafen Ruprecht als Vormünder über den jungen Wolfgang und am folgenden Tage erstreckte er letzterem noch die Frist bis zum nächsten Reichstage, um die Regalien und Reichslehen für seinen Vetter und Mündel in Empfang zu nehmen [17].

Unsere Vormundschaft hatte 1534 einen unerheblichen Anstand mit den klingenmünsterer Stiftsherren wegen eines Stücks Wildhags am Bruderhause bei Bleisweiler, welcher Gegenstand besichtigt und darauf vor den Kurfürsten von der Pfalz zur Entscheidung verwiesen ward, allein, da derselbe geringfügig, ja wirklich unbedeutend und also der Untersuchung nicht werth war, so ermächtigte Ruprecht seine Räthe zu der

---

16. Actum et Datum zue Heidelberg vff Mittwoch nach Conceptionis Mariae Anno 1533 (10. December). Ungedr. Urkundensammlung.

17. Der geben ist in vnnserm kuniglichen Schloss zu Prag den 17den (und 18den) tag des Monats Decembris Anno domini im 33sten. Orig. im kgl. St. A.

Erklärung: er wolle „die ſach alſo erſitzen laſſen“[18]. Nachher belieh der Propſt Rüdiger von Weißenburg denſelben mit den Gerechtſamen, welche dieſes Stift früher in den Orten Rott, Cleeburg, Steinfels, Oberhofen und Rechtenbach gehabt hatte und am nämlichen Tage erhielt er auch noch, vermöge des durch Schwicker von Sickingen bethädingten Vergleich Alexanders mit dem Abte Wilhelm vom Jahre 1500, die weißenburger Belehnung mit dem Schloſſe Scharfenberg[19]. Der Vormund Ruprecht und Herzog Johannes II. von Simmern nahmen im November, den Ludwig Zantener, Vogt in Hamme, zu ihrem gemeinſamen Amtmanne in Birkenfeld an, ſetzten ihn unter den gewöhnlichen Bedingungen daſelbſt ein[20] und ſo ſind uns noch ſehr viele Beamten namentlich bekannt, welche ſpäter durch Herzog Wolfgang dort und anderwärts angenommen wurden, die wir jedoch alle übergehen wollen. Manche Leſer erinnern ſich vielleicht noch der vielen Verhandlungen über die Irrungen, welche der Stammvater des pfalz-zweibrücker Hauſes, Herzog Stephan, vom Jahre 1430 an bis zum Jahre 1442, theils mit ſeinem Bruder, dem pfälzer Kurfürſten Ludwig IV., theils auch mit den Pfandinhabern wegen der ihm durch den Kaiſer aufgetragenen Auslöſung der verſetzten Reichsdörfer Marley, Kirchheim, Northeim, Rumolzweiler, Koßweiler und Thann im Elſaße hatte, und zum Beweiſe, wie genau Ruprecht ſeine Vormundſchaftspflichten übte, und wie gewiſſenhaft er den Gerechtſamen ſeines Hauſes nachſpürte, dient uns eine Urkunde deſſelben und der verwittweten Herzogin vom Jahre 1534, worin ſie dem Hofmeiſter Ludwig von Eſchenau den Auftrag ertheilten, die ebengenannten Dörfer in ihrem Namen einzulöſen und ſie dann für den jungen Wolfgang in Beſitz zu nehmen; jedoch ſollte er die Unterthanen nicht höher beſteuern und beläſtigen, als es bis daher daſelbſt herkömmlich geweſen ſei, ſowie ſie ihm auch die Befugniß ein-

18. Gebenn Dinſtags nach Conversionis Pauli Anno 1534 Jare (27. Januar). Klingenmünſterer Lagerbuch Fol. 359. Mſc.

19. Beide ausgeſtellt: Der geben iſt vff Mitwoch den 15den tag des Monats July Anno domini 1534. Orig. im kgl. St. A.

20. Der gebenn iſt vff Montag nach Martini Epi Anno dni 1534to (16. November). Orig. im Präfectur-Archive zu Straßburg Fasc. XVII. Nr. 25.

räumten, den Burgſtatt zu Marley wieder aufzubauen und zu bewohnen [21], welche Auslöſung aber in der Folge dennoch nicht zu Stande kam, ſondern von manchen mächtigen Seiten her vereitelt ward.

Den Vormund Ruprecht finden wir 1535 und während einiger darauf folgenden Jahre in großer Thätigkeit, beſonders bezüglich der, in dem Herzogthume befindlichen, geiſtlichen Anſtalten, deren Oberherrlichkeit und rechtlichen Befugniſſe in ihren Höfen und auf ihren ſonſtigen auswärtigen Beſitzungen er durch ſeine Klugheit für das Fürſtenthum zu erwerben und mit demſelben zu vereinigen ſtrebte. Der Abt und das Convent zu Hornbach waren, zu Anfang des Jahres 1535, aus nachher anzuführenden triftigen Gründen, feſt entſchloſſen, ihre Gerichtsobrigkeit und was mit derſelben zuſammenhing, in ihren ſechs Kloſterhöfen zu Münſchweiler, Contwig, Webenheim, Auerbach, Ixheim und Althornbach der herzoglichen Vormundſchaft zu übertragen, daher ſie mit unſerem Ruprecht vorerſt eine Verabredung trafen, in welcher ſie demſelben das Recht einräumten, das Gericht in jenen Höfen mit Schultheißen, Schöffen und Büttelu zu beſetzen, die in allen peinlichen und bürgerlichen Rechtsfällen Jedem, dem Reichen wie dem Armen, Fremden und Einheimiſchen, in des Herzogs Namen Recht angedeihen laſſen ſollten, welches Gericht zugleich die Uebertreter der Geſetze ſtrafen dürfe; wer aber von demſelben appellire, der müſſe vor das, durch den Vormund Ruprecht in Zweibrücken angeordnete und ſpäter durch Herzog Wolfgang noch weiter ausgebildete, Hofgericht gezogen werden, und überdies ſtehe dem Landesherrn auch die Macht zu, für jenes Gericht entſprechende Ordnuugen und Geſetze in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Beſchleunigung des Rechtsganges u. ſ. w. zu erlaſſen; dem Abt und Convente hingegen müſſe das ungeſchmälerte Recht verbleiben, das jährliche Weisthum vor ihrem Schultheißen und ihren Schöffen in Hornbach herkömmlich abzuhalten, und der Herzog habe deswegen die Verpflichtung, die Meyer (Verwalter) jener Höfe ſtrenge anzu-

21. Der geben iſt zu Zweybrücken vff Montag nach Sanct Martinstag im Jare ꝛc. XV° XXXIIII. (16. November). Aus dem hanau-lichtenberger Archive.

halten, dieſe Verſammlung zu beſuchen und alle Gerechtſamen, ſowie das Pirmansweisthum helfen zu weiſen, mit alleiniger Ausnahme der, dem Landesfürſten übertragenen Obrigkeit des Gerichts, kurz alles übrige ſollte, bezüglich dieſes Weisthums und der Pirmansrechte, wie früher bleiben und gehalten werden [22]. Dieſe Abrede, welche ſämmtliche Betheiligten, Pfalzgraf Ruprecht, der Abt Johannes und die Conventsherren: Johannes Bunn oder Bonn von Wachenheim, Georg von Buhell (Böhl) und Reinhart von Altorf genannt Wollſchläger, unterzeichneten, brachte man, noch an demſelben Tage, in eine urkundliche Form, worin die Glieder des Conventes folgenden Beweggrund zu dieſem Schritte angaben: vermöge ihres Jahresweisthums ſtünde ihnen die Beſetzung des Gerichtes auf den Höfen der Abtei in den obengenannten Orten zu; weil aber die Unterthanen „ohne beſondere Belohnung das Gericht in dieſen Höfen nicht mehr beſetzen und halten wollten, ſo wären die Hörigen des Gotteshauſes deswegen lange Zeit und zu ihrem größten Nachtheile ohne allen richterlichen Austrag in bürgerlichen und peinlichen Fällen geblieben; da nun jene Höfe im Fürſtenthume Zweibrücken gelegen ſeien, die Conventsherren aber ihren Untergebenen gerne zu Recht verhelfen möchten, und auch die Obrigkeit oder Gebot und Verbot über dieſelben dem Herzoge gebühre, ſo hätten ſie, nach reiflicher Erwägung dieſer Gründe, und damit auch ihre Zinſen, Gülten, Zehnten und andere Gefälle beſſer eingebracht werden könnten, einſtimmig beſchloſſen, der fürſtlichen Wittwe und dem Vormunde Ruprecht die Gerichtsbarkeit in den gedachten Höfen unter den verabredeten und feſtgeſtellten Bedingungen zu übergeben [23].

Der Vormund entſchied in dieſem Jahre, 1535, mit ſeinen Räthen auch die Spänne des Propſts Johanns von Berne mit der Gemeinde Wolfſtein über Waiderechte dahin: jener ſolle letztere die rauhe Waide und Schweinemaſt in ſeinen, bei Wolfſtein gelegenen, Waldungen gegen die gebührenden

22. Anno ꝛc. XXV vff trium Regum (6. Januar). Orig. auf Papier im kgl. St. A.

23. Geſchehen vnt geben In vnnſerm Cloſter zu Hornbach vff den Sechſten tag des monats Januarij Im Jare ꝛc. 1535. Orig. daſelbſt.

Abgaben genießen laſſen und ihnen auch den Waidgang mit ihrem Vieh auf den Bruch-, Stock- und Spitzwieſen, während einer beſtimmten Zeit, geſtatten; aber dagegen dürften die Bewohner Wolfſteins auf den zum Hofe Ruckweiler gehörenden Wieſen die Waide nicht benutzen[24]. Der Johanniter-Ordensmeiſter in Deutſchland, Johann von Hattſtein, erhob Anſprüche und Forderungen an die Wittwe Eliſabeth und an unſern Ruprecht, wegen des der herzoglichen Regierung durch die Brüder übergebenen Ordenshauſes zu Meiſenheim, indem er vorgab: der Graf von Veldenz hätte die Pfarrei Meiſenheim dem Johanniterhauſe Haimbach übergeben, um die Comthurei daſelbſt mit Prieſtern und Geiſtlichen zu verſehen und die geſchehene Abtretung derſelben ſei alſo null und nichtig, wogegen aber der zweibrückiſche Canzler, Heinrich Haß, erklärte: zu der Uebergabe jener Pfarrei an den Orden ſei weder die Genehmigung der geiſtlichen Oberen, noch diejenige des Lehensherrn eingeholt worden; zudem hätte ſich auch der Graf das Recht vorbehalten, wann die Ordenspriester den Gottesdienſt nicht mehr verſehen würden, die Pfarrei wieder an ſich zu ziehen, ſo daß demnach der Uebertrag an den Herzog völlig gültig ſei, worauf der, beiderſeits ernannte, Schiedsrichter Wolf von Aſſenſtein bei einer Zuſammenkunft in Speyer dieſen Zwieſpalt folgendermaßen friedlich beilegte: dem Orden ſprach derſelbe die Pfarrei Sulzbach, ſowie die, außerhalb des Herzogthums gelegenen, Renten und Gefälle der ehemaligen Comthurei Meiſenheim zu; dagegen ſollte dem Landesfürſten alles übrige verbleiben, nebſt noch einigen anderen, minder wichtigen, Beſtimmungen über Zinſen und Gülten[25]. Zwiſchen dem Kurfürſten Ludwig VI., ſeinem Bruder Friederich II. und dem Herzoge Ludwig II. hatten ſchon früher Spänne und Irrungen in den Aemtern Nannſtul, Zweibrücken, Rockenhauſen und Meiſenheim beſtanden, welche nach des Letzteren Ableben noch nicht bereinigt und alſo auf Wolfgangs Vormundſchaft übergegangen waren, daher der Vormund durch den Hofmeiſter

24. Der geben iſt vff Montag nach ſanct Anthonientag ꝛc. 1535 (18. Januar). Orig. daſelbſt.

25. Der gebenn iſt vff Sambſtag nach dem heilligen Oſtertage des 1535ſtenn Jars (3. April). Orig. daſelbſt.

Ludwig von Eſchenau und den Canzler Heinrich Haß, 1534, mehrere Unterhandlungen mit den kurpfälziſchen Räthen pflegen ließ, bis endlich im folgenden Jahre alle bisherigen Streitigkeiten gehoben und gütlich verglichen wurden, die aber ſämmtlich von keiner Wichtigkeit waren und größtentheils in Beamtenneckereien ihren Grund hatten[26]. An dem nämlichen Tage entſchied der Kurfürſt, als Vormund der jungen Rheingrafen noch „allerhandt Miſſell" in den Aemtern Lichtenberg, Meiſenheim und Grumbach, weil die Rheingrafen behaupteten, ſie würden durch den zweibrücker Vormund in ihren Berechtigungen in dem Glanfluſſe beeinträchtigt und derſelbe ernannte zugleich den Stadtſchreiber in Landau zum Bevollmächtigten, um in der Irrung dieſes Pfalzgrafen mit Chriſtoph von Drat über die, zum Amte Wegelnburg gehörigen, zu Bruchweiler und Fiſchbach geſeſſenen, Leibeigenen die nöthigen Zeugenverhöre u. ſ. w. vorzunehmen und dieſelben dann ſpäter den kurpfälziſchen und herzoglichen Räthen wieder vorzulegen[27].

Der Hornbacher Abt, Johannes von Kinthauſen, belehnte darauf, nach der obenerwähnten Uebereinkunft, unſern Ruprecht nicht nur mit den früheren abteilichen Lehen, beſtehend in dem lambsborner Thale, mit Leuten und Zubehörden, ſondern auch mit „vnnſers Cloiſtergerichts Oberherlich vnd gerechtigkai„ten, mit Irren Freyheiten vnd gewohnheiten," in jenen ſechs Höfen und[28] wie ſehr dieſer Pfalzgraf darauf bedacht war, zeitgemäße und gemeinnützige Gemeindeanſtalten zu heben und zu befördern, erſehen wir klar aus folgendem Falle: der Schultheiß, die vierzehn Räthe und die ganze Gemeinde der Stadt Zweibrücken, hatten den Entſchluß gefaßt, dem gemeinen Weſen zum Beſten, ein neues Schulhaus zu erbauen, wozu ſie zu dem vorhandenen Bauplatze noch einen Raum benöthigt und deshalb mit einem Bürger einen Tauſchvergleich eingegangen

---

26. Geben vff Mittwoch nach dem Sontag Jubilate Anno dominj 1535to (21. April). Orig. im kgl. St. A.

27. Beide datirt: Gebenn vff mittwoch nach dem ſontag Jubilate Anno dnl 1535to (21. April). Orig. daſelbſt und pfälzer Copialbuch Nr. 26 Fol. 456 im gr. A. zu K.

28. Der geben Iſt In vnnſerm Cloſter Hornbach vff den Sontag Cantate des 1535ſtenn Jars (25. April).

waren, da es ihnen aber nun an einem entſprechenden Stücke Landes zu dieſem Tauſche fehlte und ſie ſich deswegen in ihrer Verlegenheit mit einer Bitte an jenen Fürſten wendeten, wies derſelbe, „nachdem wir Inen dan mit ſondern gnaden vnd zu „forderunge des gemeinen Weſens geneigt," jenem Bürger einen Platz zu einem Stallbaue unentgeldlich an[29] und ſo wehete alſo ſchon jetzt, ſeit der Einführung der verbeſſerten evangeliſchen Lehre, ein anderer gemeinnütziger Geiſt im Lande. Dies beweiſt uns auch noch folgende Thatſache, als, nach Verlauf von einigen Wochen, der Vormund wiederholt ſeine gütigen milden Geſinnungen gegen die Unterthanen dadurch erprobte, daß er in einem Streite des Offenbacher Propſtes, de Berne, mit ſeinen Leibeignen, von denen derſelbe ungemeſſene Frohnden forderte, eine Entſcheidung erließ, durch welche er ſolche läſtigen Dienſte, in acht Punkten, auf das frühere übliche Maaß zurückführte, „damit des Propſts angehörige annder Ir „gebur vnd Burden deſter leidlicher tragen, das es die Armen, „wie von alther herkhommen erſchwingen mogen!"—[30].

Der ehemalige Conventual des Johanniterhauſes zu Meiſenheim, Philipp Lapicida, hatte früher ebenfalls auf die daſige Comthurei verzichtet und dafür unter anderm auch eine jährliche Rente von 20 Gulden auf die Comthureigefälle zu Bechtheim angewieſen erhalten, da aber, durch den vorhin angeführten Vergleich mit Johannes von Hattſtein, dem Meiſter des Johanniterordens, vom 3. April, die außerhalb des Herzogthums giebigen Einkünfte jener Comthurei und alſo auch die genannten 20 Gulden, demſelben zugefallen und überwieſen waren, ſo verſchrieb der Vormund dem Lapicida eine jährliche lebenslängliche Penſion von 12 Gulden, jeden zu 26 Albus, auf die Landſchreiberei Meiſenheim, worüber derſelbe einen dankbaren Rückſchein ausſtellte[31]. Nach Melchiors von Rüdesheim Tode belieh unſer Ruprecht deſſen Bruder Friedrich 1535

29. Der geben iſt vff Zinſtag nach dem Sontag Exaudi Anno ꝛc. 1535 (11. Mai). Orig. daſelbſt.

30. Geben vff Sampſtag nach dem Sontag Trinitatis ꝛc. 1535 Jare (29. Mai). Orig. daſelbſt.

31. Der geben iſt vff montag nach Johannis baptiſte deß 1535ſten Jars (28. Juni). Original ebendaher.

mit den Gütern und Zinſen zu Baumholder[32], weil aber derſelbe ein Deutſchordensherr war und mit ihm der Rüdesheimer Mannsſtamm erloſch, ſo zog der Lehensherr deſſen heimgefallenes Mannlehen ſpäter ein, wogegen aber die Vögte von Hunoltſtein und die von der Leyen, welche von den Töchtern jenes Melchiors, Maria und Barbara, abſtammten, nicht ohne Erfolg Widerſpruch einlegten. Der, ſchon öfters berührte, hornbacher Abt Johann von Kinthauſen hatte früher, auf Anregen Ludwigs II., in Zweibrücken ein Haus mit einer Scheuer für 120 Gulden gekauft; da er aber nicht im Stande war, dieſe Summe zu bezahlen und der Vormund ihm alſo das Geld dazu vorſtreckte, ſo trat er Letzterem dafür ſeine Rechte an dieſe Gebäude als Eigenthum ab[33], der ſie dann, nach Verlauf mehrerer Wochen und aus freien Gnaden, dem Sohne jenes Abtes, Ludwig Kintheußer, und ſeinen Erben zum Gebrauche einräumte[34] und bald darauf ſtellte der Abt Arnolt von Werſchweiler nebſt ſeinem Convente jenem Fürſten den Friederichswoog zu Wiltfurt „obwendig der halben muren im Walde gelegen", eigenthümlich zu[35].

Unſer ungemein thätiger und zugleich äußerſt friedfertiger Vormund wünſchte den Zwieſpalt mit dem Grafen Johann Ludwig zu Naſſau-Saarbrücken wegen des Dorfes Furt, der ſchon lange dauerte und jetzt ſogar am Reichskammergerichte anhängig gemacht war, bald und gütlich beigelegt zu ſehen, daher, auf ſein Anſtehen, zwei Beamten von beiden Theilen, nämlich der naſſauiſche Hofmeiſter, Bernhart von Kerpen, und der zweibrückiſche Canzler, Heinrich Haß, alle Umſtände reiflich erwogen und folgenden vorläufigen Vorſchlag entwarfen, welcher den beiden Herren zur Genehmigung, ſowie zur Beendigung jenes Rechtsſtreites unterbreitet werden ſollte: der Graf ſolle dem Pfalzgrafen Ruprecht ſeine Theile und Gerecht-

32. Geben zu Landsberg vff Dienſtag nach Petri ad vincula Anno 1535 (3. Auguſt). Copie im hunoltſteiner Archive.

33. Der gebenn iſt vff Sontag assumptionis Marie Im Jar ꝛc. 1535 (15. Auguſt). Orig. im kgl. R. A.

34. Der gebenn iſt vff Dinſtag Mathei apostoli Im Jare 1535 (21. September). Original daſelbſt.

35. Der geben Iſt vff Dinſtag nach des Heilligen ſanct Michels tag. Des 1535ſtenn Jars (5. October). Orig. daſelbſt.

ſamen mit Zubehörden an den Orten Limpach, Haſel, Furt und Volkerskirchen ewig und eigenthümlich zuſtellen, wogegen dieſer jenem ſeine Anſprüche auf das Dorf Furt, den vierten Theil an der Fiſcherei zu Homburg und ſeinen Antheil an Sulzbach überlaſſen, dabei zugleich auf ſeine Anſprachen an die Dörfer Landenbach und Dorrenbach verzichten und dazu noch 100 Gulden bezahlen müſſe, womit aller bisherige Unwillen todt und ab ſein ſollte[36]. Auch die zwei, in der Nähe Zweibrückens liegenden, Dörfchen Einöd und Oenwiller (Ingweiler) lebten lange Zeit in Hader über geringfügige Sachen, z. B. wegen des Kirchenvermögens zu Ernſtweiler, des Heimmeyers und der Rügen auf dem Maltage, hauptſächlich aber wegen ihres gemeinſchaftlichen Hirten, der wohl in Einöd wohnen, aber zugleich das Vieh aus der anderen Gemeinde zur Waide abholen und auch wieder nach Hauſe bringen müſſe u. ſ. w., daher, mit Wiſſen und Bewilligung des Vormundes, deſſen Hofmeiſter Ludwig von Eſchenau, mit dem obengenannten Bedienſteten des naſſauer Grafen, von Kerpen, dieſe Irrungen unterſuchten und ſie zu beiderſeitiger Zufriedenheit beilegten[37].

Der Conventsbruder zu Hornbach Johann Bunn von Wachenheim verklagte 1535 den Abt Johannes bei dem Vormunde wegen übler Haushaltung im Kloſter und Vernachläßigung des Gottesdienſtes, daher Letzterer ſeinen Hofmeiſter mit einigen Räthen dahin beorderte, welche dieſen Uebelſtand folgendermaßen hoben: die Religion, ſowie die Ceremonien müßten nach wie vor durch die Conventualen und Capitularen in der Kirche zu Hornbach gehalten werden, der Abt dürfe keine leichtfertigen Perſonen im Kloſter dulden, das Hausweſen aber ſollte durch die fürſtliche Regierung geordnet und deshalb ein weltlicher Schaffner eingeſetzt werden[38] und einige Tage darauf beſetzte jener Ruprecht auch die Pfarrſtelle zu Kuſel mit einem evangeliſchen

---

36. Die gebenn ſint vff Simonis vnd Jude der heilligen Appoſteltag Des XV^{c} und XXXVten Jars. (28.October). Naſſau-Saarbr. Copialbuch in Weilburg lit. m. fol. 133 b. —

37. Die gebenn ſeindt vff Montag nach S. Elizabethen tag des 1535ſten Jars (22. Nov.) Daſelbſt.

38. Die geben ſeindt vff Donderſtag nach ſanct endreſſen des heilligen Apoſteltag ꝛc. 15335. (2. Dezember) Orig. im kgl. R. A.

Geiſtlichen [39]. Weil die herzogliche Vormundſchaft dem Propſte Johannes zu Offenbach die ihr, als Kaſtenvogt und Schirmherrn, von der Propſtei wegen, jährlich ſchuldigen Wagenfahrten, im Jahre 1536, nachgelaſſen hatte, ſo übergab der Propſt dafür derſelben eine, in Nußbach fällige, jährliche Fruchtgülte von 13 Maltern, halb Korn und halb Haſer, als Entſchädigung und aus Erkenntlichkeit, jedoch nur auf ſo lange, als dies ſeiner Herrſchaft gefällig wäre [40]. Der pfälzer Kurfürſt Ludwig VI. und unſer Vormund errichteten bald darauf mit dem Grafen Wyrich von Daun-Falkenſtein eine Uebereinkunft wegen der ſeitherigen Gebrechen ihrer Unterthanen zu Katzenbach und Dielkirchen, die jedoch durchgängig ganz unerhebliche Sachen betrafen, z. B. ein Stück Wäldchen in der Wolfskaut am Stalberg, nebſt mehreren dabei befindlichen Aecker- und Wieſenplätzen, dann einige durch die von Rockenhauſen ausgeworfene Gemarkſteine u. dgl. [41]. Anfangs Juli erkaufte die Wittwe und Vormünderin Eliſabetha, gemeinſchaftlich mit ihrem Schwager, von dem Amtmanne zu Ortenberg, Wolf von Windeck und von deſſen Hausfrau Johannetta von Tan, deren vierten Theil am Dorf und Hofe Niedermoſchel für erb und eigen, um 600 Gulden [42]. Der Streit über die Vogteirechte des Kloſters Wadgaß, zwiſchen Pfalzzweibrücken und Naſſau-Saarbrücken, war ebenfalls noch nicht entſchieden, denn das Reichskammergericht erließ um dieſelbe Zeit nochmals ein peinliches Mandat an unſern Pfalzgrafen [43]. Derſelbe und die Vormünderin waren auch mit Emich IX. von Leiningen in Zwieſpalt gerathen wegen einer alten Schuld von 1000 Goldgulden, welche Summe Herzog Ludwig I. im Jahre

---

39. Der geben iſt vff zinstag nach Luciae und Ottiliae der heiligen jungfrawen ꝛc. 1535 jahr (14. Dezember). Remlings: die Propſtey Remigiberg 104 N° 24.

40. Der geben iſt vff Philippi vnd Jacobi den erſten tag des Maien des 1536ſten Jars. Orig. im kgl. R. A.

41. Geben uff Dinſtag nach dem Sontag Cantate Anno domini 1536. (16. May) Orig im kgl. St. A.

42. Der gebenn iſt vff Mitwuchenn nach Sant vlrichs des heyligen Biſchofs tag, Im Jare ꝛc. 1536 (5. July). Orig. im kgl. R. A.

43. Datum Speyer den 17. July 1536. Reliquiae Diplomatum msc. N°. VI. —

1466 dem Ahnherrn jenes Grafen, Emich VII., geliehen hatte, und wovon jährlich 50 Gulden Zinſen bezahlt werden ſollten, was aber bisher nicht geſchehen war, worauf dann, da Emich IX. ſich auf Gegenforderungen an das herzogliche Haus berief, die er jedoch nicht urkundlich begründen konnte, Chriſtoph Landſchad von Steinach, Oberamtmann zu Falkenſtein und Hanns von Wachenheim genannt von Böhl, Oberamtmann des Hochſtifts Worms, in Verbindung mit dem zweibrückiſchen Hofmeiſter Ludwig von Eſchenau und dem Canzler Heinrich Haß, ſowie auch in Gegenwart des perſönlich erſchienenen leininger Grafen, dieſe Forderung dahin gütlich vermittelten: Letzterer ſolle, ein- für allemal, 1000 Goldgulden in zwei Zielen zu Falkenburg entrichten und zugleich auf alle ferneren Anſprüche an das fürſtliche Haus, für ſich und ſeine Brüder, Verzicht leiſten[44]; auch erinnern wir uns noch, wie Herzog Alexander, als Schirmvogt über Hornbach, ſich vom Jahre 1500 bis 1509 der, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſtehenden Einwohner des Dorfes Ranſpach an der Saar angenommen habe, als die lothringiſchen Beamten ſie mit Auflagen beläſtigen wollten und da nun dieſe Bedrückungen 1536 wiederholt werden ſollten, verwendete ſich Pfalzgraf Ruprecht ebenfalls in zwei kräftigen Schreiben für dieſelben und ſchaffte ihnen Ruhe[45].

Jener Canzler, Heinrich Haß, und der Oberamtmann zu Daun, Eberhart Flach von Schwarzenberg, entſchieden, nach abgehaltenem Zeugenverhöre, im Jahre 1536, die zwiſchen der zweibrückiſchen Vormundſchaft, als Schirmer der Propſtei Offenbach, und zwiſchen den jungen Rhein- und Wildgrafen, Philipp Franz und Johann Philipp, bisher obgewalteten nachbarlichen Gebrechen auf friedlichem Wege, wonach es den Letzteren geſtattet ſein ſollte, ihre Gefangenen nach altem Herkommen durch Offenbach, neben des Kloſters Mauern, vorbeizuführen; würden ſie aber einen ſolchen durch den Kloſterbezirk führen und er deſſen Freiheit (oder Freiſtätte) anrufen, ſo ſolle er

44. Der gebenn Iſt vff mondag nach ſanct Michels des heylligen Ertzengels tag ꝛc. 1536 Jarn. (2. October) Aus dem hochfürſtl. lein. Archive.

45. Datum Kirkell Sontags nach Luce Evangeliste Anno ꝛc. XXXVI. (22. October) und Datum kirkell Samſtags nach Andree A° XXXVI°. (2. Dezember). Orig. im Archivs-Conſ. zu Speyer zweibr. Abtheilung Fasc. 111.

darin gelaſſen werden; ferner ſei es denſelben erlaubt, während der offenbacher Markttage den Schaub (wahrſcheinlich eine Fahne) entweder auf der äußerſten Zwerchmauer des Kloſters oder außerhalb derſelben an einem Zaune oder Baume aufzuſtecken und endlich ſetzte man feſt, es dürfe während der Jahrmärkte in dem Bezirke der Propſtei nichts feil gehalten werden, geſchähe es aber dennoch, ſo ſei den Rheingrafen vergönnt, von den Krämern den herkömmlichen Zoll zu erheben, jedoch alles dies ohnbeſchadet der Vogtei- und Schutzrechte des zweibrücker Herzogs [46]. Der bereits mehrmals erwähnte Abt zu Hornbach, Johannes von Kinthauſen, errichtete 1537 in dem Schloſſe zu Zweibrücken ſein Teſtament (in deſſen Eingange er weitläufig ſchilderte, wie viel er in dem Kloſter gebaut, was er überhaupt für dasſelbe gethan und auch von deſſen Einkünften nichts an ſich gezogen oder veruntreut hätte), worin er zu Gunſten ſeiner zwei Söhne, nämlich Euſtachius, „ſo mir von einer ledigen" und Ludwig, „ſo auch von mir vnd einer Erbaren beſcherdt," über ſeine Kleider, Gewehre und Bücher, die er theils gekauft, theils aber auch geſchenkt erhalten hätte, folgendermaßen verfügte: der älteſte Sohn, der bereits „jn das Cloſter Hornbach verſehen," ſollte die Hälfte ſeiner Kleider und Bücher bekommen, „damit er deſter ſtatlicher zu „zucht, tugend vnd der ler gezogen werden mag," der jüngere Sohn aber, „damit derſelb gleicherweiß zu zucht Er vnd tugend „mochte gepflanzt werden," die andere Hälfte der Kleider und Bücher, ſowie auch alle „gewer, als harneſch, ſpieß, hellen- „barten, buchſen, wynnen, Armbroſt, meſſer, degen, ſchwert, dolchen" und den in ſeiner Wohnung befindlichen Hausrath erhalten [47] und auf dem Umſchlage dieſes Actenſtückes iſt bemerkt, daſſelbe ſei auf Montag den 17. Auguſt 1551, in Beiſein des Herzogs Wolfgang, des Hofmeiſters und noch anderer Beamten, eröffnet worden, alſo mag jener Abt wohl um dieſe Zeit geſtorben ſein.

---

46. Der geben iſt vff Montag nach aller heiligen tag, Im Jare ꝛc. 1536. (6. November) Original im kgl. R. A.

47. Welches alles beſchehen zu zweinbrucken In Hochgedachts meines gnedigen furſten und herren gemach, vff Sampſtag nach Inuocauit des Jares ꝛc. 1537. (24. Februar) Orig. daſelbſt.

Die herzogliche Vormundschaft war zugleich bemüht, den Unterthanen alle möglichen Erleichterungen zukommen zu lassen und sie überhaupt in ihren Rechten zu schützen; denn die Wittwe Elisabetha und Ruprecht verwandelten 1537 das Betkorn, welches die Gemeinde Leinsweiler jährlich liefern mußte, in eine, sehr mäßig angeschlagene, Geldrente und zugleich ließen sie an demselben Tage das dortige Weisthum über den Waidgangsbezirk nebst noch anderen Gerechtsamen erneuern und amtlich feststellen[48]. Auch der Vormund allein strebte auf alle thunliche Weise dahin, Güter zu erwerben und die Besitzungen des Herzogthums im Kleinen wie im Großen zu vermehren, abzurunden oder die Gemeinschaften mit andern abzulösen; denn dem Büttel zu Obernheim und seiner Ehefrau sicherte er auf Lebenszeit etliche Geldzinsen, Korn- und Weingülten zu, worauf sie ihm und dem Lande, im Jahre 1537, ihre sämmtlichen Güter verschrieben, die sie nach ihrem Ableben hinterlassen würden[49], und als den Unterthanen in dem Amte Gutenburg an den Zollstätten des Bisthums Speyer Zoll abverlangt wurde, was zu vielen Unannehmlichkeiten Veranlassung gab, drang unser Ruprecht sogleich auf die Abstellung oder doch wenigstens auf die Einschränkung dieses Uebelstandes; er benahm sich deshalb mit seinem Gemeinsherrn, dem Kurfürsten von der Pfalz, und so kam endlich, in demselben Jahre, mit dem speyerer Oberhirten Philipp folgende erleichternde Vereinbarung zu Stande: die Bewohner Gutenburgs hätten von denjenigen Früchten, welche in der Gemeinschaft wachsen und die sie ausführen, oder was sie zu ihrem Hausgebrauche einführen, unter sich „uerhantiren" und darin oder auswärts verkaufen würden, an den speyerischen Zollstätten zu Lauterburg, Rheinzabern, Herxheim und Barbelrode, keinen Zoll zu entrichten[50]. Als unser Vormund im Jahre 1537 die Absicht hatte, sich zu verehelichen, erneuerte er seinem Neffen, dem jungen Herzoge Wolfgang, damit „kein Irrung, Zanck, Miß-

48. Der geben ist zu Zweibrücken vff Montag nach dem Sonntag Reminiscere des 1537ten Jahr (27. Februar). Von den Originalen.

49. Der geben ist vff Dornstag den zehnden tag des Mayen Im Jar ꝛc. 1537den. Original im kgl. R. A.

50. Geschcen vnd geben vff Dornstag nach Methardi Anno 1537 (14. Juni). Orig. im kgl. St. A.

„verſtand vnd Zweilligkeit einfallen möchte", den ewigen, erblichen und beſtändigen Verzicht auf alle väterliche und mütterliche Erbſchaft an dem Fürſtenthum Zweibrücken, welchen er und ſein Bruder Georg ihrem Bruder, dem ſeligen Ludwig II., im Jahre 1520, ausgeſtellt hatten [51] und zwei Tage hernach erwarb er käuflich von Chriſtoph von Tan und deſſen Ehehälfte, Margaretha von Langenau, deren ſechszehnten Theil des Dorfes Niedermoſchel mit allem, was dazu gehörte, für 250 Gulden als erb und eigen [52].

Die Dörfchen Einöd und Ingweiler hatten um dieſe Zeit Unannehmlichkeiten mit dem Abte Arnolt und ſeinem Convente zu Werſchweiler, wegen ihres Waidganges über die werſchweiler Brücke und auf dem werſchweiler Berge, welche indeſſen, mit Willen und Zulaſſung des Vormunds, durch die beiderſeitigen Beamten, Ludwig von Eſchenau, Hofmeiſter, Heinrich Haß, Canzler, und Jacob Schorr, alten Canzler aus Zweibrücken, und dann durch den Amtmann zu Homburg, Philipp Pfenwert, auf den Grund eines Vertrages des Herzogs Alexander für beide Gemeinden in der Güte entſchieden wurden [53]. Wir haben oben, beim Jahre 1535, des Vergleiches gedacht, der mit dem Meiſter des Johanniter-Ordens in Deutſchland, Johann von Hattſtein, wegen der Comthurei Meiſenheim abgeſchloſſen ward, bezüglich deſſen ſich, nach Verlauf von zwei Jahren, einige Anſtände über die Fruchtgülte zu Winzenheim und ob der Zehnten in der rheingräflichen Gemeinde Schönborn, wiewohl dieſelbe zur zweibrückiſchen Pfarrei Ransweiler gehörte, dem Orden oder dem Herzoge zuſtändig ſei, deren Entſcheidung durch Ritter Wolf von Affenſtein und unſern Canzler Haß, ſowie durch den Dr. juris Ludwig Ziegler von Seiten des Ordens und durch den oberſten Stadtſchreiber in der Reichsſtadt Speyer zu Gunſten des Ordens ausfiel, daher die Vormundſchaft dem Ordensmeiſter für dieſe Gülten 350

---

51. Actum vff Samſtag nach Viti und Modesti ꝛc. 1537 Jahr (16. Juni). Status causae der Anſprüche des Herzogs Chriſtian III. auf Zweibrücken. Theil II. Urkden.-Fol. 74 ꝛc. N°. XXXII. —
52. Der Geben iſt vff Montag nach Viti und Modesti. Im Jare ꝛc. 1537 (18. Juni). Orig. im kgl. R. A.
53. Gebenn vff Montag nach decollacionis Johannis Anno 1537 (3. Sept.). Saarbr. Copialbuch in Weilburg lit. m. Fol. 219.

Gulden erlegen mußte [54], ſo daß alſo die ſonſtigen Gefälle jener ehemaligen Comthurei jetzt, ohne alle weitere Einſprache, zum Herzogthume gehörten, nachdem der von Hattſtein, im Januar des folgenden Jahres, die genannte Summe durch jenen Canzler und den Landſchreiber zu Neukaſtel, Diebolt Meiſenheimer, erhalten und darüber einen Empfangſchein ausgeſtellt hatte [55]. Im Frühjahr 1538 erwarb unſer Pfalzgraf Ruprecht käuflich von dem Rathe der Reichsſtadt Landau, deren Schultheißenamt und Gericht zu Albersweiler, nebſt ſonſtigen Hoheiten, Oberkeiten, Rechten, Zinſen und Gülten daſelbſt, um 400 Gulden „an montz, je 17½ ſchilling landßwerung fur den gulden gerechnet", baares Geld [55½]; einige Tage ſpäter ſchlichtete derſelbe die Irrungen des Herzogs Johanns II. von Simmern, mit dem Herrn Philipp von Elz über die Herrſchaft Erenberg an der Moſel [56] und ebenſo ſtellte er mit Hülfe ſeiner Räthe zwiſchen dem Stifte Weißenburg und dem Grafen Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg, welcher jenem den halben Zehnten in neun Gemarken elſäßer Dörfer abgekauft hatte, den Frieden und die Einigkeit wieder her [57]; einige Tage ſpäter ſchenkte er dem Ludwig Kintheuſer, „des gerurten Abts elichen ſone" und ſeinen Erben das uns bekannte Haus in Zweibrücken für erb und eigen [58].

Unſer thätiger Ruprecht erkaufte, in dem nämlichen Monate, von den Vormündern der Kinder Chriſtophs von Alben, genannt Sulzbach, einen verfallenen Stock bei der Oberpforte zu Zweibrücken, der Schloßbrücke gegenüber gelegen, ferner

---

54. Der geben iſt auff Sambſtags nach Remigij ꝛc. 1537ſtenn Jare (6. October). Original im kgl. R. A.

55. Gebenn vnd geſchehen Donnerſtags Anthonij Anno ꝛc. Dreyſſigkh acht Jare (17. Januar). Orig. daſelbſt.

55½. Datum vff Durſtag nach Sant georgen des heilgen Ritters tag. A° ꝛc. dreiſſig acht (25. April). Aus dem großen Buch der Stadt Landau. Folio CCCXVI.

56. Geben vff Sampſtag nach Misericordias domini ꝛc. 1538 (11. Mai). Orig. im kgl. St. A.

57. Der geben iſt zu zweinbrucken vff Montag nach dem Sontag Exaudi Im Jare ꝛc. 1538 (3. Juni). Orig. im hanau-lichtenberger Archiv zu Darmſtadt Nr. 1451.

58. Der geben iſt zu zweinbrucken vff Montag Kylianj den achten tag des Heuwmonats Jem Jare ꝛc. 1538 (8. Juni). Orig. im kgl. R. A.

ein Häuschen nebst Gärtchen auf dem alten Markte und einige kleine Güterstücke, sammt dem Präsentationsrechte der Pfründe zum heiligen Kreuze daselbst, welche sämmtliche Gegenstände jene Edeln von dem Herzogthume seither zu Lehen hatten, für 180 Gulden, die sie jedoch auf andere eigene Güter in der meisenheimer Gemarkung anlegen und zu Lehen empfangen mußten [59]. In diesem Jahre machte jener auch einen entfernten Anfang zur Säcularisirung des Klosters Werschweiler bei Zweibrücken, denn der Abt Arnolt, sammt dem Prior und Convente, hatten angeblich aus Gefahr und Abgang ihres Gotteshauses, unsern Vormund als ihren einigen, wahren und rechten Kastenvogt und Schirmherrn ihrer Abtei anerkannt, demselben, als solchem, gelobt und geschworen, sowie sich auch noch auf besondere vorgeschriebene Artikel verpflichtet, wogegen aber der Graf Johann Ludwig zu Nassau-Saarbrücken, im Namen seiner Gattin Katharina, einer gebornen Erbgräfin von Mörs-Saarwerden, sogleich Einsprache erhob [60]; die Punkte, welche der Convent in diesem Vertrage einging, waren im wesentlichen folgende: der Abt müsse in Werschweiler wohnen, alle Urkunden, Kleinodien u. s. w. sollten unter festem Verschlusse aufbewahrt, sowie sämmtliche Einkünfte und Gefälle des Gotteshauses genau verzeichnet werden; auch sei der Abt verpflichtet, seine Conventualen gut und anständig zu verköstigen, wenn sich aber einer derselben vergehe, so könne und dürfe er nur mit Rath und Zustimmung des Schirmvogts bestraft werden, daher der Abt und sein Convent den Vormund als ihren Vogt und Schirmer anerkennen und ihm huldigen müßten.

Herzog Ludwig II. hatte dem Zweibrücker Bürger Knauser einen Garten in der Stadt zum Geschenke gemacht und da letzterer sich über diesen Vorgang nicht urkundlich ausweisen konnte, so nahm unser Ruprecht denselben in Besitz, als aber jener, mit der Hülfe des Abts Kinthauser, die Schenkung gesetzlich nachgewiesen hatte, stellte ihm die Vormundschaft, als ein Act der Gerechtigkeit, im Jahre 1539 jenen Garten sogleich

59. Geschehen vnd geben vff donerstag nach dem heilligen pfingstdag ꝛc. 1538 Jare (13. Juni). Orig. daselbst.

60. Datum Werßweiler vff Montag nach Michaelis Anno 1538 (30. Septemb.) Andreä's saarwerder Genealogienbuch in Weilburg Fasc. 161. Nr. 7.

wieder zu[61]. Die lothringiſchen Beamten hatten bald hernach aufs neue einen wiederholten energiſchen Verſuch gemacht, das Dorf Rauſpach bei Saargemund, in welchem die Abtei Hornbach die Jurisdiction hatte, zu beſteuern, daher der Abt unſerem Vormunde, als ſeinem Schirmherrn, die Anzeige davon machte[62], welcher deshalb auch ſogleich an den Herzog von Lothringen ſchrieb[63], der ſich jedoch damit entſchuldigte, die Stände ſeines Fürſtenthums hätten dieſe Schatzung und Steuer auferlegt und die von Rauſpach müßten dieſelben, eben ſo gut wie ſeine übrigen Unterthanen, bezahlen[64]; Ruprecht begnügte ſich aber mit dieſer Antwort nicht, ſondern ſandte nochmals ein äußerſt dringendes Bittſchreiben nach Nancy[65], worauf der Herzog ſogleich von ſeinem Begehren abſtand und jenen armen Leuten, theils aus Gnade, theils aus Wohlwollen gegen den Vormund, die Steuern ganz erließ[66], die auch ſpäter nicht mehr gefordert wurden. Noch jetzt zeigten ſich, hier und da, Spuren oder Nachwehen des unſeligen Bauernkrieges, denn die Bewohner der vier großen Dörfer im Hattgau hatten während deſſelben das Haus Cleeburg ausgeplündert und ſonſt noch großen Schaden daſelbſt und in der Herrſchaft angerichtet, daher der Inhaber jener Orte, der Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg, ſeitdem in vielem läſtigen Zwieſpalt mit dem herzoglich zweibrücker Hauſe lebte, bis ſich zuletzt beide Parthien zum Frieden hinneigten, worauf das hanauiſche Hofgericht zu Buchsweiler dieſe Mißhelligkeiten endlich dahin entſchied: die Einwohner jener vier Ortſchaften müßten dem Vormunde Ruprecht, für die im Amte Cleeburg verurſachten Beſchädigungen

61. Der geben iſt am Mytwochen denn 15den January ꝛc. 1539ſtenn Jare. Orig. im kgl. St. A.

62. Dat. Hornbach Mitwochen nach Cantate Anno ꝛc. XXXIX° (7. Mai). Orig. im kgl. Archivs-Conſervatorium zu Speyer, zweibr. Abtheilg. Fasc. 111.

63. Dat. kirckell vff montag nach exaudj A° XXXIX° (12. Mai). Orig. daſ. Fasc. 111.

64. Datum Inn vnnſer Stat Nancey den XXVſten dag May Anno ꝛc. XXXIX more Tullen. Orig. daſelbſt. Fasc. 111.

65. Datum Lutereck vff mitwoch nach Trinitatis A° XXXIX (4. Juni). Orig. daſ.

66. Datum Inn vnnſer Stat Nancey den VIIIten dag Junij Anno XXXIX. Or. daſ. Fasc. 111.

300 Gulden in zwei Zielen entrichten, womit aller Unwille, und jede fernere Anſprache für immer beſeitigt ſein ſollten[67]. Mit dem Beginne des Jahres 1540 machte unſer Vormund eine ſchöne Erwerbung, indem ihm der Herzog Johannes II. von Simmern, die demſelben und dem Hauſe Baden, aus dem ſpanheimer Erbe, gemeinſam zuſtehende Burg und Herrſchaft, oder das Amt Grevenſtein, wozu acht Ortſchaften und ein Hof gehörten, für 9000 Gulden, auf Wiederlöſung veräußerte, oder vielmehr verpfändete und zugleich noch die Verbindlichkeit einging, wann er das Dorf Walhalben rechtlich erlangen würde, es dem Käufer ebenfalls für weitere 600 Gulden zuzuſtellen und zudem ward noch ausbedungen, die Auslöſung dürfe erſt nach dem Tode Ruprechts vorgehen, dann ſei aber Simmern verpflichtet, deſſen Erben oder Nachkommen noch 200 Gulden Baugeld zu erlegen, weil Ruprecht die, im Bauernaufſtande zerſtörte Veſte wieder in ihren früheren Stand ſetzen müſſe[68], zu welcher Verpfändung die Vormünder des minorennen Markgrafen Philibert von Baden, am erſten Juni ihre Zuſtimmung gaben[69]. Dieſes Amt war, weil zu weit von dem Herzogthume Simmern und der Markgrafſchaft Baden entlegen und, da letzterer Fürſt zudem noch unmündig war, durch die Willkür der Beamten ſehr vernachläſſigt, ſowie die Unterthanen vielfach bedrängt worden, daher ſich unſer neuer Beſitzer deſſelben mit gewohnter Energie und Umſicht annahm, die ausgebrannte Burg wieder herſtellte, oft daſelbſt verweilte und auch in deren Mauern ſeine Lebenstage beſchloß; zugleich ſteuerte er aber auch der ſeitherigen Willkür, ordnete die gleichmäßige Erhebung der jährlichen Einkünfte, regelte und handhabte die ganz geſunkene Aufſicht und Polizei in den Waldungen, hielt die Berechtigungen der Unterthanen in dieſelben aufrecht und ſtellte überdies die verfallenen und leer liegenden, Weiher oder Wöge wieder her; auch führte er die verbeſſerte evangeliſche Lehre in der Herrſchaft ein und beförderte, weil ſich bisher in dieſem

67. Der gebenn iſt vff Donnderßtag nach Medardi ꝛc. 1539 Jare (12. Juni). Or. im kgl. St. A.

68. Geſcheen vnd geben vf montag nach der heiligen III konig tag ꝛc. 1540ſten Jare (12. Januar). Ungedruckte Urkundenſammlung.

69. Der geben iſt vff den erſten tag des monats Juny Anno dni 1540ſten daſelbſt.

Amte nur eine Pfarrſtelle vorfand, noch die Gründung einer zweiten in dem Dorfe Rodalben.

Die verwittwete Herzogin und Ruprecht ertheilten dem hornbacher Abte, Johann Kyntheuſer, im Jahre 1540, wegen ſeiner „vnderthänige dienſt vnd willfarunge," (alſo vermuthlich des Kloſters Hornbach halber) die Zuſicherung, wenn die ihm zugehörige Sopheln von Zweibrücken, nach ſeinem Tode unverändert oder ledig bliebe, ſo wollten ſie dieſelbe und ihren Sohn Ludwig dermaßen in ihren gnädigen Schutz nehmen, daß beide, frei von allen Beten, Frohnden, Wachten, Pfortenhute, Reiſen, Schatzungen und von andern bürgerlichen Beſchwerden, lebenslänglich entweder in Zweibrücken oder zu Hornbach wohnen könnten[70]. Wir haben bisher die Reibereien und Uneinigkeiten unſerer Herzoge mit den, theilweiſe in Zweibrückens Nähe, zu Homburg wohnenden Grafen von Naſſau-Saarbrücken, nur zu oft ſchon berühren müſſen, allein nun ereignete ſich, um Faſtnacht 1540, eine ſolche Begebenheit, welche die gegenſeitige Abneigung und Bitterkeit noch höher ſteigern mußte; die naſſauiſchen Förſter hatten nämlich viele Leute aus Limbach, weil ſie „fruchtbares" Holz im furtbacher Walde abgehauen, gepfändet, ihnen ihre Aexte und Ketten abgenommen und ſie eingethürmt, daher Sifrid von Oberkirch bald darauf mit einigen Reitern den gräflichen Brüdern, Philipp und Johannes, die von Homburg aus zu ihrem Vater Johann Ludwig nach Saarbrücken reiten wollten, um daſelbſt Faſtnacht zu halten, auflauerte, ſie „unverwarnter Sache" überfiel, den Grafen Philipp „gebautzet" und ihn roh uud barſch anredete: Du weißt wohl, Graf, was Du und Deine Leute mit meines Herrn armen Leuten gehandelt haben, gelobe mir alſo u. ſ. w., darauf die Büchſe gezückt und auf einen naſſauiſchen Diener losgedrückt und geſchrieen: ſtechet und erwürget die Diener, denn ſie werden ihren Herrn zu befreien ſuchen und da Graf Philipp ſeinem Klepper die Sporn eingeſetzt habe und nach Homburg entkommen ſei, hätten ſie ſeinen, in kaiſerlicher Majeſtät Dienſten ſtehenden Bruder Johannes ergriffen und gefänglich hinweggeführt. Die Naſſauer brachten dieſen gemeinen

70. Der geben iſt zu Liechtenberg vff Dinſtag nach vnnſer lieben frauwen Liechtmeß, den 3. Februarij Im Jare ꝛc. 1540. Orig. im kgl. R. A.

Vorgang zur Kenntniß des Kaisers, der auch unsern Ruprecht sogleich aufforderte, sich zu verantworten und ihm befahl, den Gefangenen unverweilt in Freiheit zu setzen, allein jener entschuldigte sich damit[71], der Hergang sei ganz anders beschaffen, als er durch Mißgünstige dem Monarchen hinterbracht worden sei, er hätte auch bereits den Grafen, gegen eine alte Urfehde, entlassen wollen, allein derselbe habe solches in Bedacht gezogen und kein Gelöbniß von sich geben wollen ꝛc., von einem Erfolge dieser Begebenheit ist uns indessen nichts weiter bekannt geworden und dieselbe wurde später verglichen. —

Das Jahr 1541 ward durch einen sehr wichtigen Vertrag, von großer Bedeutung für die Geschichte des pfälzischen Gesammthauses; in der Kurlinie sah es nämlich damals wegen der Erbfolge bedenklich aus, denn der regierende Kurfürst Ludwig VI. hatte während einer 36jährigen Ehe keine Nachkommen erzielt, was auch bei seinem Bruder Friedrich II. der Fall war, welcher nach ihm den Kurstuhl besteigen sollte und die Ehe ihres gemeinsamen, damals von der alten Kurlinie noch allein vorhandenen Neffen, des Pfalzgrafen Otto Heinrichs, der einst seinem Oheim Friedrich II. nachfolgen würde; war ebenfalls kinderlos geblieben; überdem verbreitete sich auch das Gerücht, der verstorbene Kaiser Maximilian I. hätte, ereignenden Falles, die erledigt werdende pfälzische Kur, den herzoglichen Gebrüdern Wilhelm und Ludwig von Bayern zugesagt, daher sich dieselbe auf dem jüngsten Reichstage zu Hagenau, bereits den Vorsitz vor den übrigen pfälzischen Linien hatten anmaßen wollen. Bei solchen bedenklichen Aussichten und Vorgängen, traten also die Häupter der, damals allein noch blühenden pfälzischen Linien Simmern und Zweibrücken, nämlich Herzog Johannes II. und unser Ruprecht, dieser sowohl in eigenem, als auch im Namen seines Mündels Wolfgang, in dem Kloster Disibodenberg zusammen, um zur Wahrung ihrer Rechte und Ansprüche bezüglich der Kur die nöthigen Berathungen zu halten und entsprechende Beschlüsse zu fassen, wozu sie beiderseits ihre vertrauten Räthe mitbrachten, und

71. Der geben ist vff Sonntags Laetare Anno 1540 (7. März). Andreä's saarbrücker Genealogienbuch im herz. nass. Hausarchive zu Weilburg. Fasc. 161. Nr. 4. Fol. 158 ꝛc.

zwar für Simmern den Amtmann zu Kreuznach Johann Bußer von Ingelheim und den Rath Dr. Bayer von Bellenhofen, sowie für Zweibrücken-Veldenz den Amtmann von Meisenheim, Ludwig von Eschenau, und Jacob Schorren von Hasel, welche dann in jener einsamen Abtei, für die vorliegenden, höchst wichtigen und bedeutsamen Fälle folgende vier Entschließungen faßten. Anfänglich waren sie Willens, sich über die Kurnachfolge vorher mit dem Kurfürsten Ludwig VI. zu berathen, allein sie fanden, bei näherer Erwägung, einen solchen Schritt, aus erheblichen Ursachen, für zu bedenklich und zugleich auffallend, daher sie vorläufig davon Umgang nahmen; für den Fall hingegen, wenn die pfälzische Kur erledigt werden würde, vereinbarten sie sich dahin, treulich zusammen zu halten, um dieselbe mit gemeinsamen Kräften an sich zu bringen, und wann dies geschehen sei, so sollten aus dem gesammten pfälzischen Staate zwei Theile gemacht, und zwar auf die eine Seite die Kurlande mit ihren Zubehörungen, auf die andere hingegen die Erblande gelegt, beide Theile gleich gemacht und darauf dem ältesten Fürsten von beiden Stämmen die freie Wahl gelassen werden, die Kur anzunehmen oder nicht; wer aber dieselbe erwähle, bei dessen Stamme sollte sie bleiben, solange derselbe währe, und wenn diese Linie erlösche, so möge dann die Kur an den ältesten Fürsten des anderen Stammes fallen; drittens beschlossen sie einmüthig wegen des Vorsitzes: wenn der Herzog Wilhelm von Bayern auf dem nächsten Reichstage zu Regensburg den Vorsitz vor Simmern ansprechen würde, gemeinschaftlich dagegen zu protestiren, auch sich deswegen zu vertheidigen und aus allen Kräften zu wehren, damit den pfälzischen Stämmen der ihnen gebührende Vorrang und Vorsitz verbleibe, und endlich setzten sie noch fest, diese Beschlüsse ganz geheim zu halten, und während eines Monats darüber weiter nachdenken zu wollen, ob noch etwas daran zu verbessern sein möchte [72], welche Uebereinkunft man gewöhnlich den disibodenberger Vertrag nannte.

---

72. Geschehen vnd geben in obgemeltem Kloster auf Montag den 21. Februarii Anno ꝛc. Ein vnd Vierzig. Status causae der Ansprüche Hz. Christians III. auf Zweibrücken, Theil I. Urk. P. Fol. 62 und 63.

Kurpfalz und Zweibrücken beſaßen das gutenburger Amt zu gleichen Theilen, und da in demſelben eine beſondere Erbordnung eingeführt war, ſo erließen die beiden Gemeinsherrn, Ludwig VI. und unſer Ruprecht, zum Beſten ihrer gemeinſamen Unterthanen, im Jahre 1541 noch eine Erklärung oder Erläuterung mehrerer Punkte in dieſem Erbſtatute [73]. Die beiden pfälzer Linien, Simmern und Zweibrücken, waren alſo, wie wir eben hörten, feſt gegliedert und innig verbunden, und vielleicht als eine Folge jener Vereinbarung ſahen es die Verwandten nicht ungern, daß Kaiſer Karl V. den, damals noch nicht fünfzehn Jahre zählenden, Pfalzgrafen Wolfgang, bei Gelegenheit des Reichstages zu Regensburg, 1541, mit den Regalien des zweibrücker Fürſtenhauſes belieh [74]; auch haben wir ſchon mehrmals mit Befriedigung wahrgenommen, unſere vormundſchaftliche Regierung ſei ſtets bemüht geweſen, die Rechte oder Güter anderer in zweibrückiſchen Orten abzulöſen oder an ſich zu bringen und ſo erkaufte dieſelbe auch in dieſem Jahre von den Vormündern der Kinder Bernharts von Tan, deren ſechszehnten Theil an Niedermoſchel mit Zubehörden, um 200 Goldgulden und noch 40 Gulden, als freies Eigenthum, ſo daß alſo jetzt alle, der Familie von Tan bisher noch zugeſtandenen Rechte und Theile jenes Dorfes abgelöſet waren, in welche auch die Vormundſchaft im folgenden Jahre den fürſtlichen Beamten einwies [76]. Um dieſe Zeit, 1542, legte unſer Ruprecht eine Zweiung des Propſtes de Berne zu Oſſenbach mit dem Pfarrer Peter zu Hirſchau, über 6 Pfund Heller, freundlich bei, welcher jährliche Zins letzterem verabfolgt werden müſſe [77] und nach Jahresfriſt ließ er durch die

---

73. Datum auf Montag nach dem Sonntage Exaudi Anno 1541 (30. Mai). Serini Andeutungen über Geſetzgebung und Rechtspflege in der Pfalz, 2te Abth. S. 106—110.

74. Geben in vnnſer vnd des Reichs Stat Regenſpurg, am andern tag des Monats July ꝛc. 1541 ꝛc. Jaren. Orig. im kgl. St. A.

75. Geſchehen vnd geben vff Sontag nach Martinj des hailigen Biſchoffstag ꝛc. 1541 Jar (13. Nov.). Original im kgl. R. A.

76. Die gebenn ſind vff Montag nach Exaudi ꝛc. 1542ſtenn (22. Mai). Orig. daſelbſt.

77. Datum Lauterecken Mitwochs nach dem Sontag Cantate Anno ꝛc. XXXXII (26. April). Orig. daſ.

herzoglichen Räthe den Zwiespalt mit den Gebrüdern von Sickingen, Schweickart, Hanns und Franz Conrad, über die Rechte und Befugnisse ihrer Amtleute zu Zweibrücken und Nanstal, in dem queidersbacher Hofe (größtentheils kleinliche Beamten-Uebergriffe und Rechthabereien) friedlich austragen[78]. Einige Tage nachher ertheilte König Ferdinand demselben für seinen Mündel Wolfgang folgende, auf das häusliche Wohl der Bewohner des Herzogthums sehr günstig einwirkende, Gnade und Freiheit, daß nämlich kein Jude oder keine Jüdin einem Bürger oder Unterthan weder auf Pfand, Kleinode oder Kleider, noch auf fahrende oder liegende Habe, ohne der Obrigkeit Vorwissen und Genehmhaltung, etwas „wucherisch" leihen dürfe, auch könne kein herzoglicher Unterthan wegen Schulden, die erst nach der Veröffentlichung dieses Freiheitsbriefes gemacht würden, weder vor das kaiserliche Hofgericht zu Rotweil, noch vor andere auswärtige Gerichte gezogen werden, würde indessen einer deshalb wirklich vorgeladen, so sei er nicht verbunden zu erscheinen[79].

In diesem Jahre, 1543, verrichtete Herzog Wolfgang einen Act der Pietät gegen seinen Oheim und bisherigen Vormund Ruprecht, welcher tüchtige Regent seither musterhafte Sorgfalt auf seines Mündels Erziehung und Bildung verwendet, dabei aber auch die Reformation nicht nur erhalten, sondern die evangelische verbesserte Lehre noch mehr befestigt und weiter geführt, die Regierung überhaupt weise und kräftig geleitet, viele Erwerbungen gemacht, und die Finanzen, sowie das ganze Herzogthum in einen wahrhaft blühenden Zustand versetzt hatte. Da nun derselbe schon längst aus dem geistlichen Stande getreten war, sich auch 1538 mit Ursula, einer Tochter des Wild- und Rheingrafen Johannes, vermählt (deren Witthum er mit 4000 Goldgulden auf die Saline zu Dieuze verlegte, daher ihm der Herzog Anton von Lothringen davon eine jährliche Rente von 240 Goldgulden zusicherte[80]) und mit derselben bis

78. Geschehen vnd geben zu Zweinbrucken vff dornstag nach dem sontag Quasimodogeniti ꝛc. 1543 Jar (5. April). Orig. im kgl. St. A.

79. Der geben ist in vnser vnd des Reichs Stat Nurmberg den 7den tag des Monats Apprills ꝛc. 1543sten ꝛc. Jaren. Orig. daselbst.

80. Donné à Nancy Le vingt septiesme Jour de Mars L'an 1538. (27. März). Orig. daselbst.

jetzt, 1543, zwei Kinder, eine Tochter und einen Sohn, Georg Johannes, gewöhnlich Georg Hanns geheißen, erzielt hatte, für deren ſtandesgemäßen Unterhalt und Erziehung die ihm durch ſeinen Bruder, den verſtorbenen Herzog Ludwig II., angewieſene lebenslängliche Apanage ohnmöglich ausreichen konnte, der edle Wolfgang aber ſeinem Oheim den Dank für die Vormundſchaft, „ſo obgemelter Herzog Ruprecht Seiner Liebden „bis dahero treulich gethan", gerne durch die That zu bezeugen wünſchte, ſo erſuchten beide den Landgrafen Philipp den Großmüthigen von Heſſen, den nachherigen Schwiegervater Wolfgangs, um ſeine Vermittlung, der auch, auf einem beſonderen, nach Marburg angeſetzten, Tage, in Gegenwart der Fürſten Ruprecht und Wolfgang, des letzteren Mutter Eliſabetha, ſowie der beiderſeitigen herzoglichen Räthe, nämlich Chriſtophs Landſchad von Steinach, Hofmeiſters, Ludwigs von Eſchenau, Simons Boos von Waldeck, Johanns von Schwarzenberg, Seyfrieds von Oberkirch, Jacob Schorren, alten und Jobs Weidenkopf, jetzigen Canzlers, dieſes höchſt wichtige löbliche Geſchäft und Vorhaben, unter allſeitiger Zuſtimmung, folgendermaßen ordnete und feſtſtellte; Ruprecht ſollte erhalten: Schloß und Flecken Lauterecken nebſt den Dörfern Heinzenhauſen, Lohnweiler, Berzweiler, Weisweiler (welche nun zuſammen einen eigenen Gerichtsbezirk bildeten und deshalb aus dem Amte Meiſenheim geſchieden wurden), nebſt dem jettenbacher Gerichte, dann das Kloſter Remigiusberg mit ſeinen ſämmtlichen Zugehörungen an Einkünften und liegenden Gütern, ferner die Frohnden im boſenbacher Amte und dazu noch 725 Gulden aus dem Amte Lichtenberg, die der daſige Amtmann ihm jährlich liefern müſſe, und endlich ward ihm noch zugetheilt, das Haus (Burg) Veldenz, ſammt dem Thale und zugehörigen Dörfern, nämlich Veldenz das Thal, Bergen, Gorenhauſen, Duſemont, Mülheim und Andel, mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerichten, Zuſtändigkeiten und dem vorhandenen Bergwerke, auch der Zehnte und das Patronat zu Brombach, die Mühle zu Stegen unten am Remigiusberge, ſowie die Jagden in der Tiefenbach und Iſenbach, die Jagd hingegen in der Hodenbach und im Niederamte gemeinſchaftlich mit dem Herzoge Wolfgang; dies alles ſollte durch letzteren dem Pfalzgrafen Ruprecht und ſeinen männlichen Leibeserben

zwiſchen hier und künftigem November, als erbliches Beſitzthum, nebſt allen darauf bezüglichen Urkunden, Saalbüchern u. ſ. w. eingeräumt und überlaſſen werden, jenem aber, als regierendem Fürſten, ſämmtliche Mann- und Lehenſchaften verbleiben, die er allein zu empfangen und zu verleihen hätte, ſowie derſelbe auch die Reichsbeſchwerden zu tragen habe, wozu ihm aber Ruprecht von obigen Beſitzungen und Aemtern jedesmal ſeinen Antheil einliefern müſſe; dieſer erklärte zugleich, ſich mit den ihm zugeſprochenen Gebietstheilen begnügen, und, wie er dies auch in ſeinem zweiten Verzichte vom 16. Juni 1537 gethan, keine weiteren Anſprüche mehr auf ſonſtiges, väterliches oder mütterliches, Erbe erheben zu wollen; ſchlüßlich ward noch ausbedungen: keiner der beiden Fürſten dürfe etwas von ſeinen Beſitzungen veräußern oder verſetzen, ohne es vorher dem andern angeboten zu haben, alle ſpäteren Irrungen und Amtsgebrechen müßten durch ihre Räthe friedlich ausgetragen werden, und Ruprecht ſollte, auf Verlangen, von ſeiner Vormundſchaft Rechnung ablegen; ſterbe einer der Herren, ohne männliche Leibeserben zu hinterlaſſen, ſo falle deſſen ſämmtlicher Nachlaß an Land und Leuten an den Ueberlebenden, daher auch die Töchter nicht mit unbeweglichen Gütern, ſondern nur mit Geld ausgeſteuert werden dürften und darüber einen Verzicht ausſtellen müßten; endlich begaben ſich noch Oheim und Neffe aller gegenſeitigen weiteren Forderungen und Anſprüche [81]. Am 18. November übergab Wolfgang ſeinem Oheim die ihm durch vorſtehenden Vertrag, welchen man den marburger benannte, zugetheilten Gebiete, und beide verglichen ſich noch zugleich über das Lehen vom Hochſtifte Verdün dahin, letzterer ſollte daſſelbe, bezüglich der Burg Veldenz und des Hofes zu Mülheim, empfangen, mit Baumholder, Wolfersweiler und Sanct Medart aber, die auch in jenes Lehen gehörten, ſolle er nichts zu thun haben, ſondern dieſelben ſtünden dem regierenden Herzoge zu [82]; jener Ruprecht

81. Der geben iſt zu Marburg am dritten tage des Monats October Anno domini 1543tio. Status causae über die Anſprüche des Herzogs Chriſtians III. an Zweibrücken, Theil II. Urkunden Fol. 75—79, Nr. XXIII.

82. Geben zu Zweynbrucken vff Sontag den achtzehnden Nouembris Im Jare cc. 1543. Orig. im kgl. St. A.

ward also dadurch der Stifter der Speciallinie Pfalz-Veldenz.

Obgleich unser Wolfgang erst an seinem achtzehnten Geburtstage die Regierung des Herzogthums beginnen sollte, trat er demohngeachtet vorher schon einigemal selbstständig auf; denn noch im Jahre 1543 erneuerte ihm der offenbacher Propst Johann von Berne die Verschreibung über die 13 Malter Gültfrucht in Nußbach, als Entschädigung für die, der Herrschaft schuldigen, von derselben aber nachgelassenen, Wagenfahrten und sonstige Frohnden seines Gotteshauses, worüber Wolfgang ihm einen Rückschein einhändigte[83], und als der Pfalzgraf Ottheinrich in Neuburg oder in der sogenannten jungen Pfalz sich im folgenden Jahre Schuldenhalber genöthigt sah, seine obere Landschaft Lauingen, Gundelfingen u. s. w. auf Wiederlösung zu verpfänden und dazu die Einwilligung seiner Stammsverwandten, des Kurfürsten Ludwigs VI. von der Pfalz, des Herzogs Wolfgang des älteren in der Oberpfalz und unseres Wolfgangs von Pfalzzweibrücken begehrte, stellte ihm letzterer dieselbe im Juli 1544 aus[84]. Der kurz nachher, am 27. Juli 1544, im Schlosse Grevenstein unvermuthet eingetretene frühzeitige Tod des Vormunds Ruprecht, machte es um so nothwendiger, daß Wolfgang, mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre, am darauf folgenden 26. September die Zügel der Regierung ergriff, denn er war ein vollständig ausgebildeter junger Fürst, der mit allen guten Eigenschaften eines einsichtsvollen Regenten aufs beste ausgestattet war, die er auch auf's glänzendste bewährte, und überdem mußte er jetzt zugleich die Vormundschaft über Ruprechts einzigen minderjährigen Sohn, Georg Hanns von Veldenz, übernehmen.

Dessen erste Regierungshandlung liefert uns schon einen sprechenden Beweis von seiner Friedensliebe und Umsicht, indem er die vielfachen und schon so lange bestehenden Zerwürfnisse mit dem nassau-saarbrücker Hause, in den Aemtern

---

83. Beide datirt: Der geben Ist vff sambstag conceptionis Marie ꝛc. 1543 Jar (8. December). Or. das.

84. Datum Zweybrugen den neunzehenden Tag Julij Anno domini 1544to. Status causae für Herzog Christians III. Ansprüche auf Zweibrücken Theil II. Urkunden Fol. 106. Nr. XLVI.

Zweibrücken, Lichtenberg, Ottweiler und Homburg beizulegen ſuchte, wozu ihm ſeine Räthe, Chriſtoph Landſchad von Steinach, Hofmeiſter, Jacob Schorr von Haſel, Job Weidenkopf, Canzler, und Joſt von Naſſau, Landſchreiber zu Zweibrücken, ſämmtlich ausgezeichnete wohlgeſinnte Männer und erprobte Beamten aus allen Kräften behülflich waren, die dann auch auf zwei mit den naſſauer Abgeordneten Johann von der Fels, Landcomthur der Ballei Lothringen, Matthis Haller von Hallerſtein, Hofmeiſter zu Saarbrücken, und dem Secretäre Bernhart Wolfflein, zu Limpach und zu Margarethen-Oſtern gehaltenen Tagen, „ſolliche ſpennigen ſachen" genau unterſuchten, erwogen, und endlich, mit Vorwiſſen unſeres Fürſten, ſowie der Grafen Johann Ludwig und Philipp von Naſſau, Vater und Sohn, auf folgende Weiſe verglichen und hinlegten: das Hagen, Jagen und Fiſchen im Kinſchit ſoll fürder zu dem, den beiden Herren gemeinſchaftlich zuſtehenden, Dorfe Kirberg, die zwei Bänne Morſchbach und Werſchbach aber, ſammt aller Nutznießung, dem Herzoge Wolfgang allein gehören; das Feld bei dem Schwarzenwoog bilde von nun an einen Beſtandtheil des homburger Burgfriedens, allein die Güter auf der Fronn ſollten beiden Theilen gemeinſam verbleiben; der Frucht- und Heuzehnte, welchen das Kloſter Werſchweiler erkauft habe, gehöre demſelben ohne alle Einſprache der von Naſſau und ebenſo auch der erkaufte Garten zu Homburg; die von dem zweibrückiſchen Schultheißen zu Limpach verlangten Frohnden und Maizinſen ſollen für immer aufgehoben ſein; in dem vier Herrenwalde dürften auf's künftige von jeder Parthie jährlich nur zwei Morgen gehauen und ausgerodet werden; der neue Bachſtaden an der werſchweiler Brücke müſſe, der Wieſen wegen, nächſtens tiefer gelegt werden; die Rechnungen der Capellen und Kirchen zu Limbach und Altenſtat müßten von nun an und zwar letztere im Beiſein des Kellners von Kirkel, jene aber in Gegenwart des Amtmanns zu Homburg abgehört werden; der Uebergriff der von Ingweiler am werſchweiler Zehnten zu Einöd ſolle noch näher unterſucht und dann vermittelt werden; die zwiſchen dem Grafen Philipp und dem Sifried von Oberkirch im Felde geſchehene gewaltthätige Handlung, welche jener, dem Herzoge zu Liebe, fallen ließ, ſei aufgehoben, die übrigen Anſtände aber und Gebrechen wegen

des Zolls zu Erbach, zu Waldmoor, Einöd, zum Saal und ſonſt im Oſterthale, wegen der Schatzung zu Furt u. ſ. w. ſollten durch zwei, von beiden Theilen erwählte, Adeligen und mit Beiziehung von zwei Räthen, ein- für allemal, entweder in der Güte oder rechtlich entſchieden werden [85].

Die Unterthanen in der Herrſchaft Grevenſtein wendeten ſich, da der daſige Kellner ſie, ſeit dem Tode des Vormunds Ruprecht, in ihren, von demſelben verliehenen und beſtätigten, Gerechtſamen im Genuſſe der Wälder zu beſchränken und zu ſchmälern ſuchte, mit ihren Klagen und Beſchwerden an ihren jungen gerechten Fürſten, der auch ſogleich abhalf, die Gnadenverſchreibung Ruprechts aufrecht erhielt, und die armen Leute zugleich noch, bezüglich anderer läſtiger Neuerungen und Bedrückungen, gegen jede Willkür und Beeinträchtigung aufs kräftigſte ſchützte [86]. Das bisher zwiſchen dem Stifte Weißenburg, Kurpfalz, Pfalzzweibrücken und den Dynaſten von Fleckenſtein, welche die Burg Fleckenſtein inhaben, gemeinſchaftliche Gewälde, im Siebenthal geheißen, wurde, auf Anſtehen jener vier Mitbeſitzer, durch ihre Abgeordneten, worunter von zweibrücker Seite der Amtmann zu Neukaſtel, Ludwig von Eſchenau, und der dortige Landſchreiber, Sebaſtian von Frank, ſich befanden, in zwölf Bezirke zerlegt, von denen jedes Jahr einer gemeinſchaftlich gehauen und benutzt werden ſollte, damit der Wald geſchont und erhalten würde [87]. Unſer junger kräftiger Fürſt hatte auch, ſogleich beim Beginne ſeines Regimentes, in der Verwaltung etwas weit entlegener und gemeinſchaftlicher Beſitzungen, ſehr weiſe und zweckmäßige Maßregeln ergriffen, indem nämlich die Räthe und Beamten der Gemeinsherren zu beſtimmten Zeiten zuſammentreten, die ſich ergebenden Irrungen und Uebelſtände genau unterſuchen, dieſelben, wo möglich, durch einen ſogenannten „Abſchied" beilegen und dann dem Herzoge zum Abſchluſſe oder zur Entſcheidung vorlegen mußten. So iſt uns noch ein Schreiben deſſelben an den Grafen Engelhart von Leiningen wegen des Abſchiedes der Gemeinſchaft Falken-

85. Gebenn vff den acht und zwantzigſten Septembris Anno ꝛc. 1544. Ungedr. Urkundenſammlung.

86. Geben zu Zweynbrucken am 27ſten Septembris 1544. Eben daher.

87. Geben auff den eilften tag Octobris Im Jar 1544 (11. October). Weißenburger Codex in Carlsruhe Nr. 3. Fol. 171 ꝛc.

burg vom Jahre 1544 bekannt, in welchem er letzterem über einige Punkte belehrenden Aufschluß gibt, mit denen derselbe vorher nicht einverstanden war und sich aber dabei zugleich erbot, wenn er dadurch noch nicht überzeugt sein sollte, ihre Beamten abermals zusammentreten und die streitigen Gegenstände entscheiden zu lassen [88]. Im Februar des folgenden Jahres berief der Kurfürst Friederich II. die damals lebenden Glieder des pfälzischen Hauses zu sich nach Heidelberg, nämlich die pfalzgräflichen Brüder, Ottheinrich und Philipp von Neuburg, den Herzog Johannes II. von Simmern, Wolfgang den älteren, Statthalter in der Oberpfalz, des Kurfürsten Bruder und unsern Wolfgang, letzteren sowohl für sich, als auch im Namen seines Mündels Georg Hanns, um sich mit denselben über die Schritte zu berathen, welche, den Ansprüchen der bayerischen Herzoge auf die pfälzische Kurwürde gegenüber, zu thun seien, damit, wie von Alters her, die Kur, das Erztruchsessenamt u. s. w. bei der Pfalz am Rheine möchten erhalten werden, und weil diese höheren Vorrechte dem pfälzischen Hause durch frühere kaiserliche Erlasse zugesichert und bestätigt worden waren, so faßten sie, um die pfälzische Kur ihrem Stamme zu sichern, den gemeinsamen Beschluß, den Kaiser Karl V. um die Erneuerung der goldenen Bulle Karls IV., sowie auch der, über jene Vorrechte sich klar aussprechenden, Bullen und Erlasse des Kaisers Sigismund aus den Jahren 1414 und 1434, zu bitten [89]. Die Gemeinschaft in der Herrschaft Stolzenberg gab Veranlassung zu beständigem Unfrieden zwischen Zweibrücken und Falkenstein, indem letztere, denen nur ein Drittheil daran zustand, sich immer durch ihren mächtigen Mitgemeiner für beeinträchtigt hielten, und so mußten die herzoglichen Beamten 1545 wieder neue Irrungen schlichten, welche zwischen beiden Herren, besonders aber durch die falkensteiner Grafen, über Verweigerung von Rechten, sowie über andere

88. Datum Zweinbrucken vf dinstag den XVIten Decembris Anno ꝛc. XLIIII°. Original im hochfürstlich leiningischem Archive.

89. Geben zu Heydelberg auff Mittwoch nach Appolonie den eylfften Februarii Anno ꝛc. 1545. Gründliche Gegenableinung der ꝛc. gegen Repraesentation ꝛc. wegen der veldenzer Erbschaft. Urkunden Fol. 15. Nr. II.

Kleinigkeiten entſtanden waren [90], und ſpäter erkaufte unſer Herzog von den Gebrüdern Philipp und Ulrich Ulner von Dieburg ihren Theil am Gerichte zu Baumholder, Maubechel, und was ſie ſonſt noch daſelbſt mit den Blicken gemeinſam beſeſſen hatten, nebſt den Zinſen, Gülten und armen Leuten zu Urtzweiler, und endlich noch den Hof Butteswеyler mit Wäldern, Feldern und Wieſen ꝛc., wie ſolches alles Peter von Albich früher vermannt hatte, für 900 Gulden grober Münze, welche Summe aber die genannten Brüder auf eigene Güter anlegen und dieſe wieder als zweibrückiſche Lehen empfangen müßten [91].

Wolfgang genehmigte 1545, als Erbkaſtenvogt, die Anordnung, die der Abt Johann Kintheuſer zu Hornbach mit dem darin noch allein (?) vorhandenen Conventualen, Reinhart von Altdorf genannt Wollenſchlager, wegen ihrer Wohnung im Kloſter und wegen der einem jeden von ihnen zuſtehenden Gefällen, errichtet hatte [92] und im folgenden Jahre machte jener Abt, nach dem Ableben ſeines Sohnes Ludwig, noch ein Codicill zu ſeinem Teſtamente, worin er beſtimmte, was die ihm zugehörige Sophia (ihrer treuen Dienſte halber, die ſie, über 30 Jahre lang, ihm und ſeinem Kloſter erwieſen hätte!) und ſein anderer Sohn Euſtachius, beide in Zweibrücken wohnhaft, aus ſeinem Nachlaſſe an ſilbernen Bechern, Bettung und Gülten erhalten ſollten und beſtellte zugleich den Landesherrn zum Vollzieher dieſes ſeines letzten Willens, welcher auch, nebſt dem zweibrücker Amtmanne, Johannes von Schwarzenberg, dieſes Codicill unterſchrieb und bezeugte [93]. Der Herzog war auch ſchon längere Zeit bemüht, die, größtentheils geringfügigen, Spänne mit dem pfälzer Kurfürſten Friederich II. beizulegen, was ihm jedoch erſt im Juni 1546 gelang; dieſe Wirren be-

90. Geſchehen vnd geben vff Mittwoch nach Palmarum im Jar ꝛc. 1545 (1. April). Kgl. Archivsconſervatorium in Speyer, zweibrücker Abthlg. Fasc. 48.

91. Der geben Iſt vff Sonntag nach Jacobj Apostoli Anno 1545 (26. Juli). Orig. im kgl. R. A.

92. Der geben iſt vf Dinſtag nach Marthinj ꝛc. 1545 ꝛc. Jare (17. November). Orig. daſelbſt.

93. Datum Hornbach den letſten Februarij Anno ꝛc. XLVI (28. Februar). Original daſelbſt.

trafen die Erhebung des ſogenannten Guldenzolles zu Niederhauſen und das Jagen im Wäldchen Gaſſart, dann auch den Abt Kintheuſer und den Bonn von Wachenheim im Kloſter Hornbach, ferner die Appellinſtanz im Amte Alſenz, ſowie den Proceß mit Chriſtoph von Drat, und endlich noch einige Leibeigene in Heuchelheim, welche Anſtände ſämmtlich, zu beiderſeitiger Zufriedenheit, verglichen wurden[94]; allein viel wichtiger war ein anderer Gegenſtand, welchen jene Fürſten ebenfalls bei dieſer Zuſammenkunft verhandelten, nämlich die Schatzung oder die Steueranlagen in der gutenburger Gemeinſchaft, über welche ſie ſich jedoch folgendermaßen vereinbarten: der Kurfürſt ſolle zuerſt ſämmtliche Unterthanen mit einer Schatzung belegen, nämlich von 100 Gulden Hauptguts oder des Schätzungswerthes dafür, zwei Gulden, die in Zeit von zwei Jahren bezahlt ſein müßten, und nach Verlauf dieſer zwei Jahre dürfe unſer Herzog, wann es ihm beliebe, gleichfalls eine Steuer, und zwar von 100 Gulden etwas mehr, jedoch nicht über drei Gulden, erheben; ſeien aber dieſe beiden Steuern abgetragen, dann dürfe keiner der beiden Herren ſpäterhin etwas für ſich allein erheben, ſondern die Unterthanen könnten, den alten Verträgen gemäß und vorkommenden Falles, nur gemeinſam mit Schatzungs- oder Hülfsgeldern beſchwert werden[95]. Nach zwei Tagen traten der Pfarrer und die Kirchengeſchwornen zu Breitenbach ihre, von den von Gentersberg erkauften, Gerechtſamen, Gülten und Gefälle zu Dunzweiler, die ihrer Kirche noch gar keinen Nutzen gebracht hätten, für eine jährliche Rente von fünf Gulden, erblich und auf ewig an unſern Herzog ab[96].

Wir erinnern uns noch des diſibodenberger Vertrages vom 21. Februar 1541, zur Aufrechthaltung der Rechte des rheinpfälziſchen Hauſes hinſichtlich der Kur und des Vorſitzes, oder der ſogenannten Seſſion, auf Reichstagen; weil aber ſeit dem Abſchluſſe deſſelben, der damalige Vormund Ruprecht geſtorben und Wolfgang volljährig geworden war, ſo traten Johannes II.

94. Actum ſambſtags nach Johannis Baptiſte Anno XV^{c} vierzig vnd ſechs (26. Juni). Orig. im kgl. St. A.

95. Datum vff Sambſtag nach Johannis Baptiſte Anno XV^{c} vierzig Sechs (2. Juni). Original daſelbſt.

96. Der geben iſt vff montag nach Johannis Baptiſte Im Jar ꝛc. 1546 (28. Juni). Orig. im kgl. R. A.

von Simmern, in ſeinem und ſeiner Erben Namen und Herzog Wolfgang, für ſich und als Vormund des Sohnes jenes Ruprechts, Georg Hanns, im Monate November 1546, wiederholt in Simmern zuſammen, erneuerten dort, jedoch abermals ohne Vorwiſſen der regierenden Kurlinie, den früheren diſibodenberger Vertrag und verpflichteten ſich bei fürſtlichem Glauben und wahren Worten aufs neue dahin, wenn ſich der Fall mit der pfälziſchen Kur ereignen und dieſelbe erlöſchen würde, jene Uebereinkunft in allen ihren Theilen feſt und ſtandhaft zu halten, oder zu vollziehen, ſowie auch einander dazu nach Vermögen mit Hülfe und Rath beiſtehen zu wollen, welche Verhandlung man den ſimmerer Vertrag hieß[97]. Mit dem Beſtehen des Kloſters Hornbach ging es in den damaligen religiöſen Wirren, ſo wie bei den meiſten derartigen Anſtalten, immer ſichtbarer zur Neige, da daſſelbe, um nur noch einen Theil ſeiner auswärtigen Einkünfte zu retten und zu ſichern, viele Güter und Rechte ſchwinden laſſen mußte und ſo übergab denn auch der Abt Johann von Kinthauſen, am Schluſſe dieſes Jahres dem kurpfälziſchen Fauth zu Germersheim, Heinrich Riedeſel, in zwei Urkunden vorerſt gewiſſe Güter und Gefälle ſeiner Abtei zu Godramſtein, wogegen der Kurfürſt die rückſtändige Bete von dem, oben an der daſigen Kirche gelegenen Kloſterhofe, ſowie auch die jährlichen Beten und Abgaben von dem dazu gehörigen Baugute erließ und dann übertrug jener Abt dem Kurfürſten, in der Perſon des genannten Beamten, auch noch das Schultheißenamt zu Godramſtein, nebſt dem Gerichte, Aich, Maaß, Gewicht, Hubzinſen und die, auf der dortigen Gemeinde ruhende, Oelgülte, damit der Landesherr, wie es in beiden Verſchreibungen ausgeſprochen iſt, den Abt und ſein Convent in ihren noch vorbehaltenen Gefällen, Einkünften und Gütern in und bei jenem Dorfe ſchützen möge[98]. Unterdeſſen war der Conventsbruder Johannes Bunn von Wachenheim zum Adminiſtrator oder Verwalter der Abtei

97. Geſchehen vnd geben uff Sambſtag den zwantzigſten Tag Novembris ꝛc. 1546ſten. Status causae für Hzg. Chriſtian III., hinſichtlich deſſen Anſprüche auf Zweibrücken, Theil II., Urkunden Anhang Fol. 80—82, Nr. XXXV.; auch abgekürzt in Act. Acad. pal. IV. 211. Nr. V.

98. Beide datirt: Welcher geben iſt auf Mittwochen nach dem heilgen Criſtag Im 1546ſten Jare (29. December). Original im kgl. R. A.

Hornbach ernannt worden, der ſich aber hinſichtlich der anſehnlichen Kloſterzehnten in Godramſtein gleichfalls nicht anders zu helfen wußte, als daß er dieſelben 1547 der daſigen Gemeinde für jährlich 50 Achtel Korn, eben ſo viel Hafer, 16 Achtel Gerſte und 10 Achtel Spelz, ferner den Heuzehnten für 8 fl. und nach der Aerndte 20 Gebund Kornſtroh, alles in den Abteihof zu Landau abzuliefern, auf 20 Jahre lang in Erbbeſtand verlieh und eben ſo verfuhr er auch an dem nämlichen Tage mit dem Zehnten zu Siebeldingen[99]. Der Bürgermeiſter, die Vierzehner d. h. der Stadtrath und die ganze Gemeinde zu Zweibrücken, waren um dieſe Zeit mit den Dörfern Ernſtweiler und Bubenhauſen ſpännig geworden, indem jene erklärten: ſie und die beiden Orte hätten nur einen gemeinſchaftlichen Bann und Beriß, während letztere das Gegentheil behaupteten, worüber beide vor dem herzoglichen Hofmeiſter und den Räthen klagbar geworden waren, bis ſich endlich unſer Fürſt dieſer Irrung annahm und ſie durch folgenden Entſcheid beilegte: die Bänne von Zweibrücken, Ernſtweiler und Bubenhauſen ſollten von nun an und für ewige Zeiten nur eine gemeinſame Gemark bilden, ſein und bleiben, die auch, jedoch unter beſonderen Bedingungen, durch dieſelben gemeinſchaftlich zu benutzen und zu gebrauchen ſei[100].

Während der bisherigen Religionshändel, benahm ſich Wolfgang mit großer Klugheit und Vorſicht, ſowie er auch, bezüglich der im Herzogthume befindlichen Klöſter, wohl langſam, aber dennoch ſicher voranging, ohne ſich jedoch in ſeinen evangeliſchen Grundſätzen im geringſten beirren zu laſſen und obgleich ſein Schwiegervater, der Landgraf Philipp der Großmüthige von Heſſen, einer der Mitgründer und Häupter des ſchmalkaldiſchen Bundes war, ſo ließ er ſich doch nicht bewegen, an demſelben Theil zu nehmen, indem deſſen Zuſammenſetzung, ſowie auch die Eiferſüchteleien mancher ſeiner Führer und Glieder, ihm kein rechtes Vertrauen einzuflößen vermochten und bei der Verkündigung, ſowie bei der beabſichtigten Einführung

99. Unter gleichem Datum: Geſcheen vnd geben vff Sontag Letare den 20ſten Marcii ꝛc. 1547 der minder zalle. Orig. daſelbſt.

100. Geſchehen vnd Geben zu Zweybrucken uff Mittwoch nach dem heyligen Pfingſtag Im Jahr ꝛc. 1547 (1. Juni). Kgl. Archivsconſervatorium in Speyer, zweibr Abthlg. Fasc. 788.

des gefährlichen Interim's, 1548, benahm er ſich, als evangeliſcher Fürſt, gleichfalls männlich und ſtandhaft. Da nämlich manche unter den proteſtirenden Herren das Interim annahmen und befolgten, während andere ſich demſelben widerſetzten, ſo ließ Kaiſer Karl V. nach gehaltenem Reichstage zu Augsburg, unſern Herzog vor ſich gebieten, um, weil ſich derſelbe an dem ſchmalkalder Bunde, der eigentlich gegen das Reichsoberhaupt gerichtet war, nicht betheiligt hatte, perſönlich auf ihn einzuwirken und als aber derſelbe ihn ermahnte, in die einsweilige neue Religionsordnung zu willigen, gab er ihm zur Antwort: „er kenne keine andere Religion als nur diejenige, „in welcher er geboren und bis jetzt erzogen wäre und er bitte „alſo, ihn damit zu verſchonen, denn er wolle hierin thun, „was er mit gutem Gewiſſen leiſten könne“[101]. Im folgenden Jahre forderte ihn der Kaiſer noch mehrmals ſchriftlich auf, das Interim anzunehmen, ja in einem beſonderen vertraulichen Schreiben verlangte er ſogar deſſen Anſicht darüber zu wiſſen und ob er dieſe Anordnung für recht hielte, ſowie auch, ob er diejenigen Geiſtlichen, welche ſie nicht annähmen, abſetzen würde, worauf er jedoch ebenſo muthig und ſtandhaft erwiderte, er, ſeine Kirchendiener und ſeine Unterthanen könnten durchaus nicht gegen ihr Gewiſſen handeln, würde aber das Reichsoberhaupt Gewalt brauchen, ſo müßte er es, zur größten Betrübniß ſeiner Unterthanen, geſchehen laſſen[102]. Durch die, bald darauf eingetretenen, politiſchen Verhältniſſe und Veränderungen ging indeſſen das Interim ſpurlos vorüber und konnte keinen nachtheiligen Einfluß auf die weitere Entwicklung und Befeſtigung der Reformation im Herzogthume Zweibrücken ausüben.

Der ſchon oft beſprochene Abt Johann von Hornbach errichtete während einer Krankheit, nochmals ein Teſtament, in welchem er dem, acht Monate alten, erſten Söhnchen ſeines Landesherrn, dem Junker Ludwig Philipp, drei ſilberne Flaſchen vermachte, den Herzog ſelbſt aber zum Teſtamentarien und Erben alles deſſen einſetzte, was ſich in den verſchloſſenen Kammerſchränken ſeines Hauſes zu Zweibrücken vorfinden

101. Sleidan Beſchreibung aller fürnehmen Händel in Religionsſachen von 1517 bis 1581. Folio 241b.

102. Daſelbſt Folio 252.

würde[103] und bald darauf erkaufte Wolfgang von dem damaligen Vogte zu Mosbach, Hanns Landschad von Steinach und von seinen Erben, unter der Genehmigung des Bischofs von Speyer, als Lehensherrn, dessen fünften Theil am Wein- und Fruchtzehnten zu Ilbesheim als Eigenthum, für 1000 rheinische Gulden[104]. Da aber der bisherige hornbacher Abt, Johann Kinthuser, alt, schwach, auch blöden Gesichts war und seinem Amte nicht mehr vorstehen konnte, so verzichtete er auf die Verwaltung der Abtei zu Gunsten des Johann Bonn von Wachenheim, seines Conventualen und Capitularen, mit dem Vorbehalte lebenslänglicher Jahresgefälle, welchem Vorgange unser Pfalzgraf als Erbvogt und Schirmherr, seine Genehmigung ertheilte[105]. Vom Jahre 1549 fanden wir die kurze Anzeige, derselbe habe mit dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken einen Tausch getroffen und letzterem seinen Theil am Dorfe Sulzbach, gegen das halbe Dorf Höchen überlassen, sich aber dabei in jenem Orte den Kohlenkauf vorbehalten[106] und in demselben Jahre gab unser Fürst auch noch einen schlagenden Beweis seiner Bürgerfreundlichkeit und Gemeinnützigkeit, denn die Herzoge hatten bisher den Bewohnern Zweibrückens, jedoch nur auf deren jedesmaliges Ansuchen und Bitten, die Hälfte des jährlichen herrschaftlichen Ungeldes überlassen, um dasselbe zum allgemeinen Besten der Stadt, entweder zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, oder zu anderen nöthigen Sachen zu verwenden; weil aber der Stadtrath dem Landesherrn ein Haus bei der Pfarrkirche, worin lange Zeit die Schule gewesen war, zum Eigenthum geschenkt hatte, das derselbe zu Wohnungen für seinen Canzler, für die Räthe und andere Diener herrichten lassen wollte, so überließ er dafür der Stadt den vierten Theil des jährlichen Ungeldes für erb und eigen, das andere Viertheil aber nur auf seine Lebenszeit, zum beliebigen Verwenden zum allgemeinen Nutzen, „sunder-

---

103. Vff heudt sampstag Nach petrj vnd paulj aplor 1548 (30. Juni). Original im kgl. R. A.

104. Der Gebenn ist Montags nach Natiuitatis Marie den zehenden des Monats Septembris ꝛc. 1548. Orig. daselbst.

105. Geben zu Zweynbrucken Mitwochents nach Martinj den Funffzehenden Nouembris ꝛc. 1548. Orig. daselbst.

106. Andreä's saarbr. Genealogienbuch in Weilburg Fasc. 161. Nr. 4.

„lichen aber," wie er ſich ſelbſt ausſpricht, „darumben, das die„ſelbig vnſer Statt an Iren Mauwrn, Thurnen, Pflaſtern „vnd allen andern notturfftigen gebewen, ſtattlich vnd wol „vnderhallten werde"—[107].

Von den Herren Hanns von Bitſch genannt Gentersberger und Bartholomäus Fauſt von Straßburg, erwarb Wolfgang 1550 viele Geldzinſen, Fruchtgülten und andere Gefälle im Gerichte Wolfersweiler eigenthümlich für 600 rheiniſche Gulden [108] und um dieſelbe Zeit drang derſelbe auch darauf, daß für die Gemeinſchaft Gutenburg eine Erbordnung entworfen und eingeführt ward, wie man ſich nämlich bei eintretenden Sterbfällen hinſichtlich des eingebrachten, ererbten und errungenen Gutes, ſowie auch bei vorhandenen Schulden zu verhalten habe, nach welcher Ordnung ſich die Beamten, zum Wohle der Unterthanen, aufs künftige richten müßten [109]. In dem Kloſter Hornbach war unterdeſſen wieder eine Veränderung eingetreten, indem der bisherige Adminiſtrator deſſelben, Johann Bonn von Wachenheim, Todes verblichen war, daher der Herzog dem ihm empfohlenen Abte Sebaſtian von Longauelden oder Longerfeld, unter ausdrücklichen Bedingungen, die Verwaltung des Kloſters übertrug und denſelben, vermöge Notariats-Inſtrumentes, durch ſeine Räthe, den Hofmeiſter Junker Wernher von Zeißkeim, den Canzler Michel Han, den Rath Jacob Schorr von Haſel, den zweibrücker Landſchreiber Joſt von Naſſau und den Secretaire Ludwig Dürr in ſein Amt einweiſen ließ [110].

Wir kennen bereits ſchon einige Verträge, welche die Glieder des Hauſes Pfalz, wegen der Anſprüche der Herzoge von Bayern auf die pfälziſche Kur, errichtet hatten, nämlich aus den Jahren 1541 und 1546, an denen ſich jedoch nur die beiden Linien Simmern und Zweibrücken oder Veldenz, ohne Vorwiſſen der Kurlinie, betheiligt, und dann noch eine Ver-

107. Der Geben iſt zu Zweyenbrucken auff Montag denn Siebennden Octobris Im Jarn ꝛc. 1549. Orig. im kgl. R. A.

108. Geſchehenn vnd geben vff Monntag nach Misericordias dni den 21ſten Aprilis In Jarenn ꝛc. 1550. Orig. daſelbſt.

109. Dieſelbe iſt vom J. 1550, jedoch ohne näheren Datum. Mſc.

110. Nach der geburt Chriſti ꝛc. 1550 Jar vff Dornſtag den ailfften des Monats Decembris. Original im kgl. R. A.

einbarung vom Jahre 1545, woran jedoch, außer den eben genannten, auch der Kurfürſt Friederich II., die herzoglichen Brüder Ottheinrich und Philipp, des Kurfürſten Neffen, und Pfalzgraf Wolfgang der ältere Theil genommen hatten. Seit dem Abſchluſſe dieſer Hausverträge hatte nun Ottheinrichs Bruder, Pfalzgraf Philipp, 1548 das Zeitliche geſegnet; zudem war, wie ſchon früher bemerkt, des Kurfürſten Friederichs II. Ehe kinderlos, und er ſelbſt ſtand bereits im 69ſten Lebensjahre; Ottheinrichs Gattin war aber im Jahre 1543 verſtorben, ohne Erben zu hinterlaſſen, und jener war ſeitdem in keinen neuen Ehebund mehr eingetreten, und Herzog Wolfgang der ältere endlich war nie vermählt geweſen, ſo daß demnach das Kurfürſtenthum vorausſichtlich an die beiden noch vorhandenen Linien Simmern und Zweibrücken fallen mußte und aus dieſen erheblichen Gründen waren alſo, ſowohl die bisherigen, als auch die nachfolgenden, zahlreichen Hausverträge, theils durch den Drang der Umſtände, theils durch die Familien-Verhältniſſe geboten. Auf des Kurfürſten Veranſtaltung kamen daher, im März 1551, folgende Glieder des pfälziſchen Stammes nach Heidelberg, nämlich die Herzoge Ottheinrich von Neuburg, Wolfgang der ältere, des Kurfürſten Bruder, Johann II. von Simmern, mit ſeinen beiden Söhnen Friederich und Georg, und endlich noch unſer Wolfgang in ſeinem, ſowie ſeines Mündels, Georg Hanns, Namen, welche in dieſer wichtigen Angelegenheit folgendes gemeinſam beriethen und einſtimmig beſchloſſen. Vorerſt erneuerten ſie die Uebereinkunft vom Jahre 1545, nämlich die Beſtätigung der goldenen Bulle Karls IV., ſowie derjenigen Sigismunds, kraft deren die Kur, das Erztruchſeſſenamt u. ſ. w. bei der pfälziſchen Linie bleiben mußten, durch den Kaiſer Karl V. aus allen Kräften zu erwirken [111]; ferner mußten am folgenden Tage die beiden Herzoge, Johannes II. zu Simmern und Wolfgang zu Zweibrücken, für ſich, ihre Erben und Nachkommen, die Beſtimmungen des pfälziſchen Erbvertrags vom Jahre 1524 für bindend und fortbeſtehend anerkennen, daß, wenn keiner

111. Datum Heidelberg auff Mittwoch nach dem Sontag Judica den 18den Martij Anno 1551. Aus der Deduction: Gründliche Gegen-Ableinung ꝛc. Beilagen Fol. 36 bis 40. Nr. XIX. und Tolneri hist. palat. Cod. dipl. Fol. 168. Nr. 223.

der nachbenannten Fürsten eheliche männliche Leibeserben erzielen würde, die pfälzische Kur, nach Friederichs II. Hinscheiden vorerst auf den Herzog von Neuburg, Ottheinrich, dann von diesem auf den Herzog Wolfgang den älteren, welchem zugleich ein jährliches Leibgeding von 6000 Gulden, mit dem Sitze in Germersheim, ausgeworfen ward und nach dessen kinderlosem Absterben endlich erst auf die simmerer und zweibrücker Herzoge, als die einzigen Stammsagnaten, fallen sollte [112], und zuletzt errichtete der Kurfürst Friederich II. an demselben Tage noch eine besondere Vereinbarung mit den Fürsten von Simmern und von Zweibrücken, kraft welcher dieselben ihre beiden Separat-Verträge von 1541 und 1546 (zu deren Kenntniß jener Kurfürst entweder durch andere gekommen war, oder welche Vorgänge die Betheiligten ihm vielleicht selbst offenbart hatten), als der goldenen Bulle und den Hausstatuten zuwider, sogleich cassiren und für ungültig erklären müßten, wogegen sich aber Friederich II. verbindlich machte, beide, auf den Fall, daß die Kur an sie kommen würde, sobald wie möglich, mit ihrem Wissen und Willen darüber zu verständigen, zu vereinbaren und diesen wichtigen Punkt zu entscheiden, welchem Ausspruche sich ohne Weigerung fügen zu wollen, sie auch, bei ihren fürstlichen Ehren und Würden, angelobten [113].

Im Mai 1551 reichten die Bewohner Annweilers ein deund wehmüthiges Gesuch bei ihrem Landesherrn ein, worin sie den betrübten Zustand ihrer Stadt schilderten, die, als frühere freie Reichsstadt, mit den herrlichsten kaiserlichen und königlichen Privilegien und Vorrechten begabt gewesen, nun aber so weit herabgekommen sei, daß die meisten Bürger (weil sie keinen Jahr- und Wochenmarkt und keine andere Handthierung hätten, auch in einer rauhen Gebirgsgegend wohnten

---

112. Actum et Datum zu Heidelberg auf Donnerstag nach dem Sontag Judica den 19den Tag Martij 1551 Jahr. Daselbst Fol. 40 bis 42. Nr. XX. Auch abgedruckt in: status causae der Ansprüche des Herzogs Christians III. auf Zweibrücken, Theil II. Urkunden Fol. 86. Nr. XXXVII.

113. Geschen vnd Geben zu Haidelberg auff Dorstag nach Judica Anno 1551 (19. März). Bachmanns Betrachtungen über die Grundvesten des Hauses Pfalzbayern, S. 38—43, Note s.

und ihre Nahrung größtentheils auswärts ſuchen müßten) ſich kaum des Bettelns erwehren könnten und alſo ihre Stadt dadurch an Einwohnern und an Gebäuden merklichen Abgang erleide, daher ſie, zur Abwendung dieſer Uebelſtände, die Bitte ſtellten, die Landſtraße, die jetzt am Thore vorbeiziehe, durch Oeffnung einer neuen Pforte in die Stadt führen zu dürfen, was ſie jedoch, ohne des Herzogs Beihülfe, aus eigenen Mitteln nicht ermöglichen könnten, indem ſie aus letzteren kaum die nöthigſte Unterhaltung der ſtädtiſchen Gebäude, der Stadtmauern u. ſ. w. zu beſtreiten im Stande ſeien; auch wünſchten ſie Theil am jährlichen Pacht von der Stadtmühle zu erhalten, die ſie zwar auf eigene Koſten erbaut hätten, von welcher aber der Amtmann den Pacht allein einziehe; zugleich begehrten ſie die Aufbeſſerung des Gehaltes der Gerichtsperſonen, wobei ſie die merkwürdigen Worte einfließen ließen: „deucht vns dannocht eyn yeder were deßſals zum wenigſten der Coſt werth" und ſchlüßlich baten ſie noch, ihnen, nach altem Herkommen, auf den Rathstag das Fiſchen und Krebſen zu geſtatten, damit ſie mit ihren Familien ſich doch *einen* fröhlichen Tag machen könnten, ſowie ihnen überhaupt das Fiſchen in der Queich, welches Recht ſie, als freie Reichsbürger, früher überall gehabt und geübt hätten, doch wenigſtens entweder ober- oder unterhalb ihrer Stadt zu erlauben[114]; von einer Antwort darauf iſt uns nichts bekannt geworden, jedoch haben wir das feſte Vertrauen zu dem Rechtsgefühle unſeres Fürſten, er werde die meiſten dieſer beſcheidenen Bitten der bedrängten annweiler Bürgerſchaft gewiß gerne gewährt haben.

In dem Abſchluſſe der grevenſteiner Amtskellerei-Rechnung von 1551 durch den Amtmann zu Neukaſtel, Ludwig von Eſchenau und den Landſchreiber zu Lichtenberg, Job Weidenkopf, fanden wir folgendes für beachtenswerth; weil unſer Herzog nämlich in die obere Pfalz ziehen wolle, zu deren Statthalter ihn der Kurfürſt Friederich II. ernannt hatte, ſo ſollte ſein Mündel, Georg Hanns, der ſeither bei ihm an ſeinem Hofe geweſen und erzogen worden war, ſich mit ſeinem „Zuchtmeiſter" (Erzieher) nach Lauterecken verfügen, um daſelbſt zu

114. Das Schreiben iſt ohne Datum, jedoch iſt auf deſſen Rückſeite bemerkt: praes. 23. Mai A° 1551. Original.

wohnen, wozu ihm, behufs seines Hofstaates, durch jene zwei Beamten aus dem Gewölbe im Schlosse Grevenstein, wo das herzogliche Silber aufbewahrt wurde, siebenzehn silberne (darunter auch einige vergoldete) Becher genommen und ihm verabfolgt werden mußten und zugleich erfahren wir noch aus diesem Actenstücke, unser gnädiger Fürst habe den grevensteiner Amtsunterthanen, deren hauptsächlichste, oder vielmehr einzige, Erwerbsquelle die herrlichen Waldungen waren, in dieser Beziehung wiederholt viele Erleichterungen und andere Vortheile angedeihen lassen [115]. Auch in der Gemeinschaft Falkenburg hatten sich seitdem, wegen des Fischens, Jagens und der Frohnden, wieder mannigfache Anstände ergeben, daher unser umsichtiger Regent, um denselben für die Zukunft vorzubeugen und um die nämliche Zeit, seine Räthe, Beamten und Diener daselbst zusammentreten und die Walddistricte ganz genau bezeichnen ließ, in welchen jeder Gemeinsherr zu jagen und zu fischen haben sollte, sowie auch in den vier Dörfern dieser Herrschaft die Häuser bezeichnet und ausgeschieden wurden, deren Bewohner ihrem Herrn Frohnden zu leisten hätten, welche neue Anordnungen aber der bisherigen Benutzung der Wälder, sowie den Pfandbriefen und sonstigen Verträgen keinen Eintrag thun sollten [116] und die, seitdem wieder ins Leben getretenen, Irrungen mit dem Wild- und Rheingrafen Thomas wegen der Propstei Offenbach und der Bewohner des eßweiler Thals ließ unser Herzog durch seine Beamten, vermöge des sogenannten cuseler Abschiedes ebenfalls in Ordnung bringen, über dessen Inhalt wir jedoch keine nähere Auskunft geben können, weil das Original ganz zerfetzt und zerrissen ist [117].

Während seiner Abwesenheit in der oberen Pfalz hatte Wolfgang seine Räthe in Zweibrücken als Statthalterschaft eingesetzt und bevollmächtigt, um in seinem Namen die Regierung des Herzogthums zu leiten, die, im Februar 1552, von dem Kurfürsten Friederich II. die Weisung erhielten, einige aus

115. Geschehen vff Montag den XIII Juli Anno ꝛc. LI. Ungedr. Urkundensammlung.

116. Geschehen Sambstags nach Margarethae den 18ten Julij A° 1551 Daselbst.

117. Actum zu Cuscheln vff Freittag den letzten Juli Anno Funffzigk vnd ains (31. Juli). Orig. im kgl. St. A.

ihrer Mitte auf einen bestimmten Tag nach Heidelberg zu senden, weil ihnen, sowie den simmerischen Abgeordneten, eine wichtige Eröffnung bezüglich der früheren Ansprüche der Herzoge von Bayern auf die pfälzische Kurwürde, zu machen wäre, über welche Zusammenkunft dieselben ihrem Fürsten später folgendes berichteten: der Herzog Albrecht von Bayern hätte, nach mehreren vorausgegangenen schriftlichen Verhandlungen, seinen geheimen Kammerrath, Eustach von Lichtenstein, mit einem Credenzschreiben an den kurfürstlichen Hof nach Heidelberg gesandt und dieser habe dann, in ihrer aller Gegenwart, im Namen seines Gebieters, öffentlich die feierliche und bündigste Erklärung abgegeben: sein Herr wolle und würde, so lange noch einer der, von dem Herzoge Rudolf abstammenden, Pfalzgrafen bei Rhein und deren männlichen Leibeserben am Leben sei, wegen der pfälzischen Kurwürde, des Erztruchsessenamtes u. s. w. nie mehr auch nur die geringsten Ansprüche machen oder erheben[118]. Nach gestilltem Bauernkriege mußten der Rath und die Bürger der Stadt Annweiler dem Herzoge Ludwig II. ihr sämmtliches städtisches Geschütze, sammt „Harnesch vnd wehren" einliefern, wovon sie aber später nur letztere wieder zurück erhielten, und da sie nun außer Stande waren, sich aus eigenem Vermögen neues Geschütz anzuschaffen, so wandten sie sich mit einem Gesuche an ihren Landesvater, er möge ihnen doch „So dann die Leuff dieser zeit so geuerlich „vnd seltzam, wie E. F. Gn. sonder zwieuell vil baß wissen", ihr abgenommenes und eingeliefertes Geschütze, bestehend in drei „zimlichen Buxen vff Reddern", in 24 doppelten und einfachen Hocken (Büchsen), sowie anderem kleinen Geschütze und Pulver nebst Zubehör wieder gnädigst zu Theil werden lassen[119].

Da unserem Pfalzgrafen die Hofhaltung seines Mündels, Georg Hanns, in Lauterecken zu kostspielig war, traf er deshalb ein Abkommen mit dem Kurfürsten Friederich II., und als eine Folge desselben wurde jener Prinz und seine Schwester Anna, im August 1552, an den Hof nach Heidelberg gebracht,

---

118. Geben zu Heidelberg den 5. Febr. 1552. Bachmanns Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz. Urkunden Seite 112.

119. **Datum Sonntags palmarum** denn 10 aprilis **Anno** ꝛc. **LII.** Vom Original.

um daſelbſt erzogen und ausgebildet zu werden, wofür unſere herzogliche Regierung auf eine, in Alzei fällige, jährliche Penſion von 320 Gulden zu Gunſten von Kurpfalz verzichtete, was wirklich in Ausführung gebracht ward, daher auch die, aus dem Gewölbe zu Grevenſtein genommenen, ſiebenzehn ſilbernen Becher, inhaltlich des Abſchiedes von 1552, wieder dahin abgeliefert werden mußten [120]. Noch im Laufe dieſes Jahres ertheilte Wolfgang den Statthaltern und Räthen in Zweibrücken den Auftrag, mit dem Adminiſtrator des Kloſters Hornbach, wegen der Ablöſung (vermuthlich eines Capitals) zu Straßburg, ſowie auch wegen der Ueberlaſſung des Zehnten in Frankweiler, um eine mäßige Kaufſumme zu unterhandeln, welche letztere am füglichſten zu jener Ablöſung verwendet werden könnte und ihm dann über „alles vermög angezeigten „Radſchlags ſo zu Heidelberg beſchehen", ſowie mit der Berathung und dem Vorwiſſen „vnſers Rats, geuattern vnd lieben Gtr. Ludwigs von Eſchenau" wieder zur Beſchlußfaſſung zu berichten [121]. Wiewohl unſer Fürſt als Statthalter in der Oberpfalz abweſend war, gingen die Regierungsgeſchäfte dennoch ihren gewohnten geregelten Gang fort, indem, wie wir aus vorſtehendem Vorgange erſehen, die Räthe demſelben über alle nicht unwichtigen Vorfälle, Erwerbungen u. dgl. genauen Bericht erſtatten und deſſen Genehmhaltung einholen mußten, worauf dann die Ausfertigungen immer unter des Herzogs Namen erfolgten; denn ſo verkaufte 1553 Friederich von Fleckenſtein der ältere der Statthalterſchaft den vierten Theil ſeines Wein- und Kornzehnten zu Bluerßheim (Ilbesheim) zum Eigenthume für 1250 rheiniſche Gulden grober Münze zu 15 Batzen, mit des Lehensherrn, des pfälzer Kurfürſten, Genehmigung [122]. Aus einer abermaligen Supplik des annweiler Stadtrathes entnehmen wir, daß deſſen frühere Klagen wegen des Geſchützes, der Mühlſteuer und des Fiſchertages, nebſt einem beſtimmten Bezirke zum Fiſchen in der Queich, noch nicht erledigt waren, und nun kamen zu dieſen alten noch neue Beſchwerden über

120. Uff Montag nach trinitatis denn XIIIten Juni Anno ꝛc. 52. Ungedr. Urkundenſammlung.

121. Datum Amberg den 24. Nouemb. Anno 1552. Orig. im kgl. R. A.

122. Geben vnd beſchehenn vff Samſtag nach Sannt Mathis des heilligen Zwölffbotten tage ꝛc. 1553 Jare (25. Februar). Orig. daſelbſt.

das ihnen entzogene Waiderecht in dem trifelser Hag, über die Vergütung von 80 Gulden Kosten, welche die drei Durchzüge des Königs von Frankreich, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg und der kaiserlichen Truppen, der Stadt verursacht hätten, sowie endlich noch darüber, daß der herzogliche Schultheiß fremden Händlern, die mit Frucht, Eisen, Eiern ꝛc. in die Stadt zu Markte kämen, Zoll abnehme, welches Vorgehen unerhört, früher nie geschehen und auch ihren alten kaiserlichen Zollfreiheiten stracks zuwider sei [123], welche Klagen nach Monatsfrist noch mit einer andern vermehrt wurden, über den Junker Daniel von Zeißkheim, der mehrere Häuser in der Stadt erbauet hätte, von welchen er aber dem Rathe keine Bete, sowie dem armen Leutehause und dem städtischen Spitale keine Gülten entrichte, sondern jene zerfallen lasse und auch nicht gesonnen sei, sie zu veräußern, mit der dringenden Bitte, solchem nachtheiligen Uebelstande doch ja abzuhelfen [124], welche sämmtlichen Bitten der Rath, im März und im Spätjahre 1555, nochmals flehentlich wiederholte.

Obgleich die beiden, zwischen Simmern und Zweibrücken in den Jahren 1541 und 1546 abgeschlossenen Verträge, in welchen auf den Fall des Erlöschens der Kurlinie, eine Theilung des gesammten Kurstaates in zwei Theile, in die sogenannten Kur- und in die Erblande, unter denen dem ältesten Stamme die Wahl gelassen werden sollte, festgesetzt war, durch die oben berührte Uebereinkunft vom 19. März 1551 für unkräftig erklärt, auch ausgeliefert und cassirt worden waren und also keine bindende Rechtskraft mehr hatten, so kam dennoch der Kurfürst Friederich II. jetzt erst seiner, bei jener Gelegenheit gegebenen, Zusage, nämlich alle pfälzischen Stämme und Linien mit ihrem Wissen und Willen, über die dereinstige Erbfolge in der Kur zu vereinbaren und überhaupt jeglichen künftigen Zweifeln, Irrthümern und Zerwürfnissen in der Familie zuvorzukommen, gewissenhaft nach, denn er versammelte alle damals lebenden Pfalzgrafen, nämlich seinen Neffen Ottheinrich von Neuberg, seinen Bruder Wolfgang den Aelteren, den Pfalzgrafen Johannes II. zu Simmern mit seinen 3 Söhnen,

123. Datum Mitwochs den XIXten July Anno ꝛc. LIII. Original.

124. Actum Freitags nach Bartholomej 1553 (25. August). Original.

Friedrich, Georg und Richard und unſern Wolfgang von Zweibrücken, in ſeinem Namen und als Obervormund ſeines Vetters Georg Hanns, ſowie auch endlich die Untervormünder desſelben, den kurpfälziſchen Großhofmeiſter Ludwig von Eſchenau und Job Weidenkopf von Ockenheim, herzoglich zweibrückiſchen Landſchreiber zu Lichtenberg, bei ſich in Heidelberg, wo dann der große, wichtige, in dem geſammten pfälziſchen Hauſe Epoche machende, ſogenannte heydelberger Succeſſions-Vertrag, berathen und endlich am 2. November 1553 unterzeichnet und abgeſchloſſen ward. Friederich II. hielt dabei folgenden Grundſatz als leitende Idee feſt, weil Kurpfalz bekanntlich durch die bayeriſche Fehde ſehr anſehnliche Verluſte an Land und Leuten erlitten hätte, ſo müſſe einer ferneren Theilung und Zerſplitterung der kurpfälziſchen Macht, ſowie ihres Gebietes vorgebeugt und für die Zukunft verhütet werden, welches löbliche Vorhaben er auch glänzend durchführte, indem ſämmtliche Stämme und Agnaten dahin überein kamen: nach dem Ausſterben der Kurlinie (wenn nämlich der Kurfürſt, Ottheinrich, und Wolfgang der ältere ohne eheliche männliche Leibeserben verſcheiden würden) ſollten alle Lande, welche dieſelbe jetzt beſitze oder noch ferner erwerbe „unzerriſſen bei einander bleiben und auf den Herzog Johannes II. zu Simmern oder auf deſſen älteſten Sohn fallen und auch bei deſſen Mannsſtamme, ſo lange er beſtehe, verbleiben; der jüngeren oder zweibrücker Linie, d. h. dem Herzoge Wolfgang und deſſen Vetter Georg Hanns ward hingegen, auf dieſen Fall, eine Jahresrente von 12,000 Gulden nebſt 1000 Gulden jährlicher Zinſen von einem Capital von 20,000 Gulden ausgeworfen und zugeſichert, welche Rente von 12,000 Gulden auf die Einkünfte der Grafſchaft Lützelſtein, ſowie auf die, bisher kurpfälziſchen, Theile an der Gemeinſchaft Gutenburg, an Alſenz, am cleeburger und am weißenburger Weinzehnten, und endlich auf den, ſeither ſimmeriſchen, Theil an der hinteren Grafſchaft Spanheim, angewieſen und ihnen dafür zugleich dieſe Ländertheile eingeräumt und übergeben werden ſollten [125].

125. Actum et Datum Heydelberg Dorſtags nach omnium Sanctorum den zweyten Nouembris Anno Domini 1553. Tolneri historia palatina in Cod. diplom. Fol. 170. Nr. 224 und auch abgedruckt in mehreren pfälziſchen Deductionen.

Mit dem Herzoge Ottheinrich zu Neuburg ſtand unſer Wolfgang in ſehr vertraulichen und freundſchaftlichen Beziehungen, denn als letzterer von Heidelberg aus in die Oberpfalz zurückkehren wollte und mit ſeinem Vetter Ottheinrich nach Neuburg kam, überließ ihm derſelbe ſein Fürſtenthum für erb und eigen, mit allem was dazu gehörte, zu welcher Schenkung er als Beweggrund angab, „die ſonderliche Neigung, Lieb, Dienſt und Freundſchaft," welche jener Wolfgang von jeher zu ihm gehabt, ſowie auch deſſen vetterliches, freundliches und treuherziges Wohlmeinen, welches er ihm hauptſächlich dadurch bethätigt habe, daß er ihm, mit Verpfändung ſeiner eigenen Lande und Leute, bedeutende Summen zur Bezahlung ſeines ſchweren Schuldenlaſtes geliehen und ihm auch noch eine jährliche namhafte Summe Geldes verwilligt hätte, damit er, ohne weitere Bedrückung ſeiner Unterthanen, ſeinen fürſtlichen Stand führen könne, darum und weil auch jener Wolfgang mit ihm eines Stammes und ſein geſippter Blutsfreund ſei, habe er demſelben, auch ſeinen Erben und Nachkommen, aus fürſtlichem Gemüthe und zu ſchuldiger Dankſagung, aus freiem Willen und Bedacht, ſowie mit der Zuſtimmung ſeiner getreuen Landſtände, der Prälaten, Ritterſchaft und Städte, durch eine rechtskräftige Schenkung unter Lebenden, ſeine ſämmtlichen Landſchaften, Leute, Schlöſſer, Städte, Märkte, Dörfer und Weiler, im Lande zu Schwaben, Bayern, Nordgau u. ſ. w., Lehen, Eigen und Pfandſchaft, ſammt allen Rechten, Gerechtſamen und Einkünften ꝛc. ꝛc. übergeben, ihn ſogleich in den Beſitz und Genuß dieſer Gebiete, die man das Fürſtenthum Neuburg nenne, geſetzt und bereits auch die Erbhuldigung einnehmen laſſen, wobei ſich der Schenkgeber noch beſonders pflichtig machte, ohne Wolfgangs Wiſſen und Willen keine neuen Bündniſſe oder Verträge, bezüglich jenes Fürſtenthumes einzugehen und daſſelbe nur in der äußerſten Noth mit weiteren Schulden zu belaſten und endlich ward ausbedungen, wann Ottheinrich noch Söhne erziele, ſo ſei vorſtehende Schenkung aufgehoben und jene ſeien danu die rechten Erben, allein als ſolche müßten ſie auch dem Herzog Wolfgang alles geliehene und vorgeſchoſſene Geld wieder zurückbezahlen. Dieſe Schenkung ließ Ottheinrich, zu mehrer Sicherheit, durch den Kurfürſten Friedrich II. und deſſen Bruder, Herzog Wolfgang den Aelteren,

als ſeine nächſtgeſippten Agnaten, unterſchreiben, beſiegeln und durch ſieben Zeugen bekräftigen[126], und damit dieſelbe „deſto „undiſputirlicher wäre", hatte ſie der Schenkgeber im Jahre 1555 „wiederumb repetirt, erhohlet vnd geminirt"[127], ſo wie einige Monate ſpäter durch den Kaiſer Karl V. confirmiren laſſen[128]; auch belieh dieſer Monarch und ebenſo nachher der König Ferdinand den Herzog Wolfgang mit den Regalien des Fürſtenthums Neuburg und Ottheinrich corroborirte und beſtätigte ſpäter, als Kurfürſt von der Pfalz, jene Schenkung nochmals in ſeinem Teſtamente, woraus deutlich hervorgeht, wie hoch und werth er unſern Fürſten hielt, und wieviel ihm an der Gültigkeit und dem Aufrechthalten ſeiner Schenkung gelegen war, durch welche zugleich das Anſehen und die Macht unſeres herzoglichen Hauſes bedeutend gekräftiget und gehoben ward.

Abermals ging im Jahre 1554 in der Verwaltung Hornbachs eine Veränderung vor, denn vermöge eines notäriſchen Actes beriethen die Glieder der Statthalterſchaft des Herzogthums, nämlich Wernher von Zaißkeim, Statthalter oder Vorſitzender, Michael Han, Canzler, Johann von Schwarzenburg, Amtmann zu Zweibrücken, und Heinrich von Sanct Ingbrecht, Räthe, mit einander, auf welche Weiſe und unter welchen Bedingungen dem Abte, Graf Anton von Salm, die Verwaltung jener Abtei übertragen werden ſolle und derſelbe ſie auch annehmen wolle[129], worüber letzterer im folgenden Jahre einen Revers ausſtellen mußte[130]. Wir erinnern uns noch wohl, wie Ludwig II. dem Rudolf von Zeißkeim, für Vergütung des Schadens, den die zweibrückiſchen Unterthanen demſelben im Bauernkriege an ſeinem Schloſſe in Böchingen zugefügt, im Jahre 1528 einen Thurm an der annweiler Stadtmauer zum

126. Geſchehen vnd geben zu Neuburg an der Thonau auff Montag den dreyzehenden Tag Novembris ꝛc. 1553ſten Jahr. Status causae über die Anſprüche des Hzgs Chriſtians III. auf Zweibr. Theil I. Urkunden Fol. 64 bis 68 lit. Qq.

127. Geſchehen vnd geben zu Neuburg an der Donau, auff Mittwoch den 3ten Aprilis ꝛc. 1555 Jahr. Daſelbſt Fol. 68.

128. Geben in unſer Statt Brüſſel in Brabandt, am eilfften Tag des Monaths Junij ꝛc. 1555ſten ꝛc. Jahre. Daſelbſt Fol. 69.

129. In dem Jare 1554 anf Sambſtag den 22ſten Septembris. Orig. im kgl. R. A.

130. Der geben iſt vff Sampſtag den 16den Tag Februarij Anno 1555.

Verbauen zugesagt hatte und da aber dieses Recht erst 1555 dem Daniel von Zeißkeim in der Erbtheilung zugefallen war, welcher nun jenen Thurm benutzen und verbauen wollte, er jedoch nicht wußte, welcher es sei, so bat er den Herzog, ihm diesen Thurm anweisen zu lassen [131]. Aus einem Gesuche des „Christophel Hilspacher, Schulmaister alhie zu Zweinbrucken", um Aufbesserung seines schmalen Gehaltes, indem, wie er selbst sagt, sich „mein Hausgesindt (d. h. die Familie) teglich mehret „vnd in mehr beschwerung vnd harte zeitten fürfallen", entnehmen wir, mit welchem Vertrauen sich wahrhaft Nothleidende mit ihren Bitten an die Gnade ihres Landesvaters wandten [132], die derselbe ohnmöglich unerhört lassen konnte. Wolfgang machte im Jahre 1556 wieder mehrere schöne Erwerbungen, sowie er überhaupt beständig darauf bedacht war, sein Land auch materiell in einen, immer größeren, Flor zu bringen, woraus wir zugleich die Ueberzeugung schöpfen, in welch blühendem Zustande die Finanzen des Herzogthums damals waren und über welche ansehnlichen Summen unser Regent verfügen konnte. Da nämlich während der damaligen religiösen und politischen Wirren, den Klöstern und Stiftern um die Erhaltung ihrer auswärtigen, in den Gebieten protestirender Fürsten befindlichen, Güter, Rechte und Gefälle bange war, so verkaufte das mainzer Domstift an unsern Pfalzgrafen den großen und kleinen Zehnten zu Duchroth nebst dem Besetzungsrechte der dasigen Pfarrstelle um eine, mit 2000 Goldgulden ablösige, jährliche Rente von 100 Goldgulden, für frei, erb und eigen [133]; an demselben Tage veräußerte jenes Domstift ihm auch noch seinen Antheil am Zehnten zu Margarethen-Ostern bei Konken, mit allen möglichen Nutzungen und Rechten, für eine jährliche Pension von 40 rheinischen Goldgulden, die man aber ebenfalls mit 800 Goldgulden wieder einlösen könne [134]

131. Datum samßtag nach dionysij den 12ten Octobris Anno ꝛc. LV. Ungedr. Urkundensammlung.

132. Das Bittgesuch hat keinen Datum, ist aber am 22. Februar 1556 bei der fürstl. Canzlei zu Zweibrücken eingelaufen. Orig. im kgl. R. A.

133. Der geben Ist zu Meintz vff Montag Vrbani den 25ten tag des Monats May, Nach ꝛc. 1556sten Jare. Original daselbst.

134. Geben zu Meintz Montags Vrbani den 25sten tag des Monats May ꝛc. 1556 Jahr. Original daselbst.

und im Auguſt erwarb er, in der Perſon ſeines Oberamtmannes zu Bergzabern, Ludwigs von Eſchenau, von Frau Eliſabetha, geborne von Roſenberg, und Wittwe Melchiors von Steinkallenfels, als Vormünderin der mit demſelben ehelich erzeugten Kinder, deren ſämmtliche, bei Bergzabern gelegene, Güter, Zehnten, Gülten, Zinſen und Gefälle, als freies, eigenes Beſitzthum, für die Summe von 1500 Gulden [135], welche erkauften Gegenſtände, zu Anfang des folgenden Jahres, jenem Beamten für ſeinen Herrn zugeſtellt wurden [136], von der Abtei Werſchweiler ertauſchte aber derſelbe im Jahre 1557 deren Huben, Hubgericht, Zinſen, Renten, Güter und Gerechtſamen zu Hallweiler und Odenbach, gegen Ueberlaſſung von Zinſen und Gefällen zu Niederbexbach [137].

Unterdeſſen hatte Kurfürſt Friederich II. in hohem Alter, am 26. Februar 1556, das Zeitliche beſchloſſen und Herzog Ottheinrich trat alſo, den oben auseinander geſetzten Hausverträgen zufolge, die Regierung des Kurfürſtenthums Pfalz an, und weil der Herzog Johannes II. zu Simmern am 18. Mai 1557 ebenfalls ſeine Laufbahn endigte, hielt es jener Kurfürſt für nöthig oder doch wenigſtens nicht für überflüſſig, die früher abgeſchloſſenen Familienſtatute nochmals zu erneuern, zu welchem Behufe er die Söhne jenes Johannes II., Friederich, Georg und Richart von Simmern, ſowie den Herzog Wolfgang von Neuburg und Zweibrücken im Juni zu ſich nach Heidelberg beſchied, wo ſie, zur Erhaltung und Förderung des Friedens und der Eintracht in der Familie, ſich ſämmtlich aufs neue verbindlich und pflichtig machten, daß alle Erb- und altväterlichen, ſowie auch neuen Verträge, Einungen und Urkunden, welche durch die bereits verſtorbenen Familienglieder, den Kurfürſten Friederich II., Johannes II. zu Simmern und durch ſie ſelbſt über die Succeſſion und Dignitäten der Kur ꝛc. früher errichtet worden ſeien, „getreulich, fürſtlich vnd auf„richtig vollzogen vnd gehalten werden ſollen", zugleich ver-

135. Geſchehen vnd geben zu Edeßhaim vff den 26ſten tag auguſti ꝛc. 1556ſten. Orig. daſelbſt.

136. Der geben iſt vff Montags Sebaſtianj den 20ſten Januarij Im Jar 1557. Orig. daſ.

137. Miscellanea geographica. Mſc. Folio 43b.

ſprachen ſie aufs feierlichſte, unſern Wolfgang in dem Beſitze des, durch den jetzigen Kurfürſten ihm geſchenkten, Fürſtenthums Neuburg und der durch denſelben für 100,000 Gulden noch dazu käuflich erworbenen drei Flecken Sulzbach, die Hälfte an Parkſtein und Weyden, niemals ſtören oder beeinträchtigen zu wollen, ſowie ſie ſich überhaupt die unverbrüchliche Zuſage gaben, es jederzeit und gegenſeitig aufrichtig zu meinen und einander nach Vermögen zu helfen, zu dienen und beizuſtehen [138].

In dem Jahre 1557 erhielt die Thätigkeit unſeres Herzogs noch einen höheren geſegneteren Aufſchwung und einen weiteren Wirkungskreis, durch die Ordnung und Befeſtigung des evangeliſchen Kirchenweſens im Herzogthume; denn aus dem Vorhergehenden iſt uns bekannt, Ludwig II. habe die Reformation oder Kirchenverbeſſerung durch Schwebel beginnen laſſen und ſehr begünſtigt, der Vormund, Pfalzgraf Ruprecht, aber dieſelbe mit regem Eifer weiter geleitet, bis ſie endlich unter Wolfgang im ganzen Lande vollſtändig eingeführt war; ein Superintendent zu Zweibrücken und unter dieſen der einſichtsvolle und äußerſt thätige C. Flinsbach von 1547 bis 1571 hatte das ganze Kirchenweſen unter ſeiner Aufſicht; regelmäßige Kirchenviſitationen, woran auch die weltlichen Beamten Theil nehmen mußten, ſuchten etwaige Uebelſtände zu beſeitigen, ſowie zugleich die Geiſtlichen, die Lehre und die Gemeinden zu überwachen und durch die Errichtung der ſogenannten Kirchſchaffneien in den vier Oberämtern Zweibrücken, Lichtenberg, Meiſenheim und Bergzabern, war zugleich das Finanzielle für Kirchen und Schulen beſorgt und geordnet, allein noch fehlte der Schlußſtein, um Gleichmäßigkeit in das ganze Werk zu bringen, ſowie auch deſſen Fortbeſtehen und kräftiges Aufblühen zu befördern, wozu zwei Hebel in Bewegung geſetzt werden mußten und zwar zuerſt eine Kirchenordnung und dann die Einrichtung des höheren und niederen Schulweſens; jene wurde noch in dieſem Jahre ins Leben gerufen, dieſes aber im folgenden ins Werk geſetzt.

---

138. Gegeben auff den letzten Tag des Monaths Junij ꝛc. 1557 Jahr (30. Juni). Status causae über die Anſprüche von Birkenfeld auf das Hzgth. Zweibrücken. Theil II. Urkunden Fol. 95 ꝛc. XXXIX.

Bei der Ausarbeitung der Kirchenordnung wirkte besonders der herzogliche geheime Rath oder Minister Ulrich Sitzinger, ein damals hochgelehrter und berühmter Mann, mit, die Vorrede dazu ist vom 1. Juni 1557 datirt[139] und die neue Ordnung erschien im Druck in demselben Jahre[140], sie wurde dann an die einzelnen Kirchen und Geistlichen vertheilt und so im ganzen Herzogthume eingeführt. Durch dieselbe erwarb sich unser Fürst großen Ruhm und Beifall, weil diese Arbeit damals nicht nur andern Ländern als Muster und Vorbild diente, sondern weil sich auch Wolfgang in der Vorrede zur zweiten Auflage derselben vom Jahre 1560 über das Verhältniß des Staates zur Kirche so umfassend und richtig ausgesprochen hatte, daß ein ausgezeichneter neuerer Rechtslehrer sich gedrungen fühlte, folgendes Urtheil darüber zu fällen[141]: „Klarer „und deutlicher, zugleich auch redlicher und ehrlicher kann die „nöthige Distinction zwischen Staat und Kirche, zwischen Staats„gewalt und Kirchengewalt, sowie die nöthige Wechselbeziehung „beider zu einander wohl nicht mehr ausgesprochen werden, „als es Pfalzgraf Wolfgang in diesen Worten thut; welches „die vollste Würdigung der heutigen gediegensten protestan„tischen Kirchenrechtslehrer deshalb, nach fast dreihundert „Jahren, noch findet und finden muß." Gewiß die herrlichste Lobrede auf unsern ächt protestantischen Fürsten!

Schon der Herzog Ludwig II., unter welchem bekanntlich die

---

139. Datum zu Zweybrücken den ersten Juny 1557sten Jar. Druckschrift.

140. Sie führt folgenden Titel: „Kirchenordnung, wie es mit der christlichen „Lehr, Raichung der h. Sacramenten, Ordination der diener des Euan„gelii und ordenlichen Ceremonien, Erhaltung christlicher Schulen und „Studien, auch anderer der Kirchen notwendigen Stücken ꝛc. in Unser „Wolffgangs ꝛc. Pfaltzgrauens, Herzogen ꝛc. Fürstenthumb gehalten „werden soll. Anno M.D.LVII." Wir können uns indessen, den festbestimmten Gränzen unserer Arbeit zufolge, in keine weitläufige Erörterung des Kirchen-, Schul- und Gelehrtenwesens im Herzogthume einlassen (indem dieser wichtige Gegenstand eine eigene gesonderte Bearbeitung erfordern würde), sondern werden nur die unsere Fürsten betreffenden Hauptmomente daraus berühren.

141. Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten von Dr. Friedrich Julius Stahl, Prof. der Rechte in Erlangen. 1840. S. Herzog Wolfgang ꝛc. von Schlichtegroll. München 1850, Seite 65 und 66.

Reformation im Zweibrückischen begann, hatte sein Augenmerk auf die Errichtung von Schulen in den Städten seines Landes geworfen, in welchen die Jugend, außer deutscher Sprache und Religion, auch im Lateinischen Unterricht erhielt, während in den Dörfern die Geistlichen den ersten, freilich noch dürftigen, Unterricht ertheilen mußten, allein jene Anstalten blieben unter dessen Bruder, dem Vormunde Ruprecht, sowie auch noch anfangs unter Herzog Wolfgang theilweise ungenügend und mangelhaft, bis letzterer endlich durch hinreichende Mittel in den Stand gesetzt wurde, dieser wichtigen Aufgabe in höherem Maße zu genügen und dadurch zugleich die, durch seinen Vater getroffenen Einrichtungen nicht nur zu befestigen und weiter zu führen, sondern überhaupt das gesammte Werk der Kirchenverbesserung dauerhaft zu begründen. Nachdem nämlich 1555 der Religionsfrieden geschlossen und die Rechte der Protestanten anerkannt waren, so stand unserem Wolfgang kein Hinderniß mehr im Wege, die in seinem Lande und unter seinem Schirme befindlichen Klöster Hornbach, Offenbach, Werschweiler und Disibodenberg (die Sanct Remigiuspropstei war, wie wir wissen, schon vor längerer Zeit eingegangen), welche Anstalten auch größtentheils entvölkert und deren Einkünfte durch weltliche Schaffner verwaltet waren, ganz einzuziehen und die Gefälle derselben zu kirchlichen, hauptsächlich aber zu Schulzwecken zu verwenden. Jene Klöster hatten sich überlebt, sie mußten dem gewaltigen Geiste der Zeit unterliegen und dieser Zeitgeist verlangte unwiderstehlich Kenntnisse und Bildung durch Schulen, deren Gründung und Fortbestand nur durch Geldmittel bedingt waren, welche letzteren die Einkünfte der früheren, jetzt aber aufgehobenen Gotteshäuser, in reichem Maße darboten, deren Gefälle nun, statt daß sie vorher zum Unterhalte einiger wenigen dienten, die sich nutzlos damit ernährten, zum Dienste, d. h. zur Bildung und Gesittung der Menschheit verwendet und auf solche Weise gemeinnützig gemacht wurden, wodurch erst der wahre Zweck und die einzige Absicht ihrer ursprünglichen Stiftung erreicht ward. Wolfgang hatte bereits 1557 eine neue Ordnung für die Lateinschulen in den Städten verfassen und dieselbe seiner Kirchenordnung einverleiben lassen und da man mit dem Jahre 1558 die Aufhebung und Einziehung der Klöster im Herzogthume als eine vollendete That-

ſache anſehen kann[142], deren Einkünfte ſchon ſeit Jahren weltliche Schaffner erhoben und verrechneten, ſo ließ unſer Fürſt in den vier Oberämtern ſeines Landes (welche Eintheilung er ebenfalls angeordnet hatte), nämlich in den Städten Zweibrücken, Meiſenheim, Kuſel und Bergzabern, ſowie auch in Annweiler, gut eingerichtete lateiniſche Schulen ins Leben treten; allein noch höher ſtieg ſein Ruhm dadurch, daß er, nach reiflicher Berathung mit ſeinen treuen Beamten und Räthen, ſowie unter der thätigen Mitwirkung des gelehrten Dr. Johann Marbach aus Straßburg, in den Räumen des ehemaligen Kloſters zu Hornbach, eine höhere Lehranſtalt, ein Gymnaſium oder schola illustris, ins Daſein rief, welche am 1. Januar 1559 feierlich eröffnet ward. In dieſer Anſtalt befanden ſich 33 Stipendiaten, oder ſolche Schüler, die ganz freie Wohnung und Koſt darin hatten; ſie beſtand anfänglich aus vier Abtheilungen, jede mit einem beſonderen Lehrer; die claſſiſchen Sprachen waren die Grundlage des Unterrichts, an welche ſich Dialectik und Rhetorik anſchloſſen, ſowie auch in der höchſten Claſſe philoſophiſche Vorleſungen gehalten wurden und ſeitdem wirkte dieſelbe, unter abwechſelnden Schickſalen, Jahrhunderte lang im Segen und ſtiftete durch ihre Zöglinge unendlich viel Gutes, wodurch alſo Wolfgang allen ſeinen Bemühungen für das Wohl ſeines Landes und für die Bildung ſeiner getreuen Unterthanen, erſt die Krone aufſetzte, und wir werden die hauptſächlichſten Veränderungen und Schickſale, die dieſes Gymnaſium im Laufe der Zeit erlitten hat, in der Geſchichte derjenigen Regenten, unter welchen ſie eintraten, jedesmal kurz erwähnen. Neben dieſen höheren Bildungsanſtalten, ließ aber auch Wolfgang die niederen oder deutſchen Schulen nicht außer Acht, ſondern beförderte und begünſtigte dieſelben auf alle thunliche Weiſe, ſo daß während ſeiner Regierung bei weitem die meiſten, ja man kann ſagen alle Dörfer mit Schulen verſehen waren, deren Errichtung und Fortbeſtand, durch größere oder geringere Beſoldungszuſchüſſe an Geld und Naturalien aus jenen Kirchſchaffneien, von Seiten des Staates ermöglicht und geſichert wurden.

Wir kommen nun wieder zu anderen Handlungen unſeres

142. Remlings Abteien und Klöſter der Pfalz I. 46 ꝛc. 79 bis 84 und 250.

thätigen Fürſten zurück. Der Kurfürſt Friedrich II. hatte ſchon im Jahre 1546 demſelben, für ein Capital von 20,000 Gulden eine jährliche Rente von 1000 Gulden auf das Amt Böckelheim und auf den kurpfälziſchen Theil zu Alſenz verſchrieben, welchen Zins jedoch Kurfürſt Ottheinrich 1558, aus unbekannten Gründen, auf die Stadt und das Amt Germersheim verlegte[143]; im Mai 1558 veräußerte der Domſänger zu Mainz, Georg Göler von Rauenspurg, unter der Zuſtimmung des Erzbiſchofs, ſowie des Domcapitels, an unſeren Pfalzgrafen den großen und kleinen Zehnten zu Wöllſtein, nebſt dem daſigen Pfarrſatzrechte und dem Zolle zu Bilzbach bei Mainz, für 2400 baare Goldgulden[144]; auch erkaufte derſelbe nachher von dem Abte Anaſtaſius und ſeinem Convente zu Stürzelbronn, mit der Genehmigung des Grafen Jacob von Zweibrücken-Bitſch, als ihres Kaſtenvogts, den Zehnten zu Kleinſteinhauſen bei Zweibrücken mit Zugehör, um die baare Summe von 1000 Gulden und[145] zudem erwarb er noch in dieſem Jahre als Eigenthum, von dem edeln Hanns Jakob von Wachenheim, das demſelben bisher zugeſtandene Recht der Pfarreiverleihung in dem Dorfe Ranſweiler bei Landsberg, nebſt deſſen angeerbten eigenen Leuten, die bei Meiſenheim und in der „termi„ney do herumb" geſeſſen ſind, als zu Deßloch, Schweinſchied, Jeckenbach, Biſterſchied u. ſ. w., die alle namentlich genannt werden, für 160 Gulden Landeswährung[146].

Mit dem Inhaber des Amtes Ranſtul, Franz Conrad von Sickingen, lebte Wolfgang in einigem Zwieſpalt wegen des freien Zuges ihrer beiderſeitigen Unterthanen aus der Pflege Münchweiler in jenes Amt, bis man endlich 1559 die Vereinbarung traf, daß ihnen dies, gegen die herkömmlichen Gebühren und Abgaben von Vermögen, geſtattet ſein ſollte[147],

143. Geben zu Heidelberg vff Sambſtag nach Jubilate den 7ten Mai ꝛc. 1558. Kgl. Archivsconſervatorium in Speyer, zweibr. Abthlg. Fasc. Nr. 10.

144. Der geben iſt zu Meintz Mitwochen Vrbani den 25ſten Mai ꝛc. 1558ſten Jare. Orig. im kgl. St. A.

145. Geben vff Freitags den 21ſten Octobris Im Jar ꝛc. 1558. Orig. im kgl. R. A.

146. Geben vnd geſchehen vff Sambſtags den heiligen Chriſtabent den 24ſten Decembris Im Jar ꝛc. 1558. Orig. daſelbſt.

147. Geben zue Hagenaw Zinnſtags nach Sebastiani den 24ſten Januarij ꝛc. 1559 Jar. Orig. im kgl. St. A.

auch vergönnte derſelbe dem Wild- und Rheingrafen Philipp Franz auf ſeine Bitte die Jagd in dem, im Amte Lichtenberg gelegenen Walde, die Steinald geheißen, jedoch nur bis zur Aufkündigung und unter einigen, durch die Jagdordnung gebotenen Beſchränkungen, worüber jener Graf einen Revers ausſtellen mußte[148]. Als unſer Herr, nach dem Ableben des Kurfürſten Ottheinrichs, zum völligen, alleinigen Beſitz des Fürſtenthums Neuburg gelangt war, erhob der Herzog Albrecht von Ober- und Niederbayern mehrere Anſtände wegen des Vorſitzes bei Reichs- und Kreistagen u. ſ. w., welche aber, nebſt noch andern, ebenfalls kleinlichen nachbarlichen Irrungen, durch die Vermittlung des Herzogs Chriſtophs von Würtemberg, in demſelben Jahre ihre friedliche Ausgleichung fanden[149] und im folgenden Monate brachte er, mit der Einwilligung des Speyerer Oberhirten, von dem Stifte Klingenmünſter deſſen Antheil am großen und kleinen Wein-, Frucht- und ſonſtigen Zehnten zu Ilbesheim, ſammt allen damit verbundenen Zubehörden, Rechten und Laſten, um 800 Gulden für erb und eigen an ſein Haus[150]. Als ſich, vermöge des Religionsfriedens, 1559 eine proteſtantiſche Gemeinde in der Stadt Trier gebildet hatte, betheiligte ſich unſer Pfalzgraf ebenfalls an dieſem Unternehmen, indem er ſeinen Superintenden Flinſpach aus Zweibrücken dahin ſandte, um, in Verbindung mit dem Dr. Caſpar Olevian, dort das geläuterte Evangelium zu verkündigen, allein das ganze Vorhaben, woran auch viele Glieder des daſigen Stadtrathes Antheil genommen hatten, wurde, nicht auf dem Wege Rechtens, ſondern mit offener Gewalt, unterdrückt, wobei ſich Wolfgang, nebſt anderen proteſtantiſchen Fürſten, der in Trier eingekerkerten augsburgiſchen Confeſſionsverwandten aufs kräftigſte annahm und deren Befreiung und Entlaſſung bewirken half; übrigens war dieſer höchſt merkwürdige Vorgang bedeutungsvoller und viel tiefer begründet,

---

148. Der geben iſt zu Augſpurg den 22ſten July Anno ꝛc. 1559. Orig. daſelbſt.

149. Gegeben zu Augspurg den 12. Auguſt ꝛc. 1559ſten Jare. Orig. daſelbſt.

150. Geben Freytags nach Mathej apostolj den 22ſten Monatstag Septembris ꝛc. 1559 Jare. Orig. im kgl. R. A.

als ſich aus den einſeitig veröffentlichten Actenſtücken[151] ſchließen läßt. Im folgenden Jahre 1560 ernannte der Herzog, in ſeiner Eigenſchaft als Erbkaſtenvogt und Schirmherr, dem Laux Obernehenheimer, zum Schaffner und weltlichen Verwalter der Güter und Gefälle der ehemaligen Probſtei Offenbach[152] und kurze Zeit nachher den Hanns Scherrer den Jungen, in gleicher Eigenſchaft auf dem Diſibodenberge, beide aber mit der Verpflichtung, jährlich über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung abzulegen[153], auch erkaufte derſelbe wiederholt von dem Hanns Jacob von Wachenheim, für 600 rheiniſche Gulden, Frucht- und Weingülten zu Rehborn, den Heuzehnten zu Kallbach und Schmittweiler, ſowie endlich noch mehrere jährliche Gülten und Zinſen in Jeckenbach[154] und an demſelben Tage erließ er, um das ſehr einträgliche Bergweſen zu ordnen und zu befördern, von Neuburg aus, eine neue Bergordnung für das Herzogthum Zweibrücken, aus deren Eingange wir über die Ausdehnung dieſes wichtigen Erwerbs- und Handelszweiges folgendes entnehmen: der Allmächtige habe nämlich, außer den, uns ſchon bekannten, „guten Silberbergwerken“ am Stalberg und am Seelberge, „deßgleichen zu Nauelden, reiche Koppfer-„genge vnnd zu Baumholder vnnd am Landſperg, auch ſonnſten „ſtattliche queckſilber ertz erſcheinen laſſen,“ denen er nicht nur die, früher durch ſeine Voreltern ertheilten, Ordnungen und Freiheiten beſtätigte, ſondern auch für ſie ſämmtlich eine neue Bergwerksordnung gab[155].

Kurfürſt Ottheinrich von der Pfalz ſank, wie wir vorhin ſchon beiläufig erwähnt haben, als der Letzte der alten Kurlinie am 12. Februar 1559, plötzlich vom Tode überraſcht, in die Gruft ſeiner Väter hinab, wodurch nun der, oben auseinan-

151. Hontheim historia trevirens. dipl. II. Fol. 538 und 539, § VIII. und Fol. 783—861.

152. Datum Zwaibrucken den 22ten Januarij A° ꝛc. 1560. Orig. im kgl. R. A.

153. Datum Zweiprucken vff Sampſtag den 27 Januarij Anno 1560. Orig. daſelbſt.

154. Der geben Iſt vff Montag nach dem Sontag Inuocavit den 4tenn tag Marcij. Inn Jarenn ꝛc. 1560. Orig. daſelbſt.

155. Geſchehen vnnd geben In vnſer Statt Newburgk Montags nach Inuocavit den 4ten Monatsdag Martij ꝛc. 1560ſtenn Jahre. Königliches Archivsconſervatorium in Speyer, zweibrücker Abtheilung Fasc. 440.

dergesetzte, Heidelberger Hauptsuccessionsvertrag vom Jahre 1553 in Wirksamkeit trat und die simmerer Linie in der Person des Herzogs Friederich, zur Kurwürde gelangte. Kraft derselben Uebereinkunft mußte dieser neue Regent, Friederich III., unserm Wolfgang und seinem Vetter Georg Hanns, für die ihnen jährlich zugesicherten 12,000 Gulden Renten, die Grafschaft Lützelstein, die kurpfälzischen Theile an Gutenburg, an Alsenz, sowie am cleeburger und weißenburger Weinzehnten, nebst dem simmerischen Theile an der hinteren Grafschaft Spanheim, einräumen, was auch sogleich erfolgte, mit Ausnahme von Alsenz und dieser hinteren Grafschaft, deren Abtretung sich noch über ein Jahr lang verzog und zwar eigenthümlicher Hindernisse wegen, zu deren gütlichen Beseitigung sich der Herzog Christoph von Würtemberg und der Landgraf Philipp von Hessen ins Mittel schlugen, und auch endlich, nach mannigfachen Bemühungen, darüber zu Worms, am 4. April 1560, eine erwünschte Vereinbarung erzielten. Der jetzige Kurfürst besaß nämlich, als früherer Herzog von Simmern, die hinter: spanheimer Grafschaft nicht allein, sondern gemeinschaftlich mit dem fürstlichen Hause Baden, oder damals mit dem Markgrafen Philibert zu Baden, welcher den zweibrücker Herzog und seinen Vetter nicht sogleich zum Besitze ihres Antheils gelangen lassen wollte, daher die beiden Vermittler vorerst diesen bedenklichen Punct zu beseitigen hatten, was ihnen jedoch, nach „fleißiger gepflogener Unterhandlung" zwischen dem Kurfürsten und den badischen Bevollmächtigten und Räthen zuletzt gelang; beide Theile, Kurpfalz und Baden, hatten nämlich bereits, einige Monate vorher, ein Abkommen getroffen [156], welches aber, eingetretener Mißverständnisse halber, noch nicht in Vollzug gesetzt war, daher jetzt die beiden unermüdlichen Unterhändler vorerst bewirkten, daß dieser Abschied sogleich ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt werden mußte; weil nun der Markgraf von Baden darin unter anderem seine Einwilligung gegeben hatte, unsern Wolfgang oder den Pfalzgrafen Georg Hanns, also nur einen Fürsten, zum Genusse jener halben hinteren Grafschaft kommen zu lassen, so machte

156. Geben zu Heydelberg uff Pauli Bekehrung den 25ten Januarij ꝛc. 1560 Jahr. Ist in dem Vertrage angeführt.

ſich, nachdem dieſe Differenz gehoben war, Friederich III. ſogleich verbindlich, zum Vollzuge des Hauptvertrags von 1553, unſerem Pfalzgrafen und ſeinem Vetter, in Monatsfriſt, dieſes Gebiet nebſt Alſenz in aller Form Rechtens zu übergeben und zugleich die Beamten anzuweiſen, ihnen die, ſeit Ottheinrichs Tode erhobenen, Gefälle und Nutzungen verabfolgen zu laſſen; zudem ſollten denſelben, in Zeit von ſechs Wochen, von der kurpfälziſchen Regierung alle auf die, in jenem Hauptvertrage genannten, Aemter, Herrſchaften und bezüglichen Urkunden, Regiſter und Verzeichniſſe ausgeliefert werden, ſowie ihnen auch der Kurfürſt noch die Schirmvogteien über die, in der Grafſchaft Lützelſtein gelegenen, Klöſter Lixheim und Krafftthal, wie ſie Kurpfalz bisher gehabt und genoſſen hätte, jedoch mit Ausnahme der, der Sapienz in Heidelberg daſelbſt zuſtehenden, Einkünfte als beſondere Gunſtbezeigung überließ; Friederich III. machte ſich dabei noch pflichtig, während der nächſten ſechs Monate ſämmtliche, auf dieſen abgetretenen Gebieten haftende, Schulden und Penſionen zu bezahlen, damit die neuen Inhaber von allen früheren Verbindlichkeiten entlaſtet würden; weil aber auf dieſe Beſitzungen eine Jahresrente von 12,000 Gulden verwieſen war und man jedoch nicht beſtimmt wiſſen konnte, ob dieſelben jährlich die genannte Summe, oder mehr oder weniger ertrügen, ſo beſeitigten jene zwei Vermittler auch noch dieſen Anſtand durch die Abrede, ſämmtliche Einkünfte und Gefälle, ſowohl die ſtändigen, als auch die, genau angegebenen, unſtändigen ſollten verzeichnet und nach einem neunjährigen Durchſchnittspreiſe berechnet und angenommen werden, und endlich willfahrte auch der Kurfürſt noch dem Begehren Wolfgangs, weil nämlich die Kur, nach Erlöſchung des ſimmerer Stammes, an die zweibrücker Linie fallen ſollte, daß deshalb aufs künftige alle Glieder dieſer Linie in die kaiſerliche Geſammtbelehnung über die pfälziſche Kur und deren Dignitäten namentlich aufgenommen werden müßten [157]. Durch dieſe neuen Gebiete erhielt unſer Herzogthum wiederholt einen bedeutenden Zuwachs, und groß, ja größer denn je zuvor, war damals die Macht und das Anſehen des pfalzzweibrücker

157. Geſchehen zu Wormbs denn vierten Aprilis Anno 1560. Orig. im kgl. St. A.

Hauſes! An demſelben Tage beſprachen und errichteten jene beiden Vermittler zugleich noch einen Austrag, wie die zwiſchen dem Kurfürſten und Wolfgang obſchwebenden Irrungen und Mißhelligkeiten in der oberen Pfalz und im Fürſtenthum Neuburg ſpäter erörtert und verglichen werden ſollten [158].

Es iſt mehr als wahrſcheinlich, daß bei dieſer Gelegenheit oder doch nicht lange darauf, zwiſchen dem Markgrafen von Baden und unſerem Herzoge, die ja von nun an gemeinſchaftliche Theilhaber an der hinteren Grafſchaft Spanheim waren, auch freundſchaftliche Verhandlungen wegen der Auslöſung der Pfandſchaft Grevenſteins gepflogen wurden, welche Acten aber nicht mehr auf unſere Zeiten gelangt ſind, denn zuverläſſig kommt, ſeit 1560, in den zweibrücker Urkunden nicht mehr das geringſte von jener verſetzten Herrſchaft vor und eben ſo ſicher war dieſelbe, zehn Jahre ſpäter, im alleinigen Beſitze des Markgrafthums Baden-Baden. Im November 1560 veräußerte das Marienſtift ad gradus zu Mainz an Johann Quad, Herrn zu Wickerod, den großen und kleinen Zehnten in der Gemark von Stadecken, ſowie auch das Collaturrecht der daſigen Pfarrei [159] für 4000 Gulden, welchen Vorgang wir deswegen hier anführen mußten, weil Wolfgang, nach Verlauf einiger Jahre, das ganze Amt Stadecken käuflich an ſich brachte. An der Verſammlung, welche die proteſtantiſchen Fürſten 1561 zu Naumburg (der ſogenannte naumburger Convent) abhielten, wo ſie eine Einigung bezüglich der veränderten augsburgiſchen Confeſſion abſchloſſen, nahm unſer Herzog gleichfalls thätigen Antheil [160], und damals hatten ſich auch die alten Irrungen zwiſchen Kurpfalz, dem ſpeyerer Biſchofe und unſerem Fürſten wieder erhoben, über die zur ehemaligen Reichsburg, jetzt aber pfalzzweibrückiſchen, Herrſchaft Wegelnburg gehörigen ſogenannten Königsleute, welche in den Orten Bobenthal, Schlettenbach, Bernbach, Burgweiler und Wüſternheim zerſtreut wohnten, bis endlich der mainzer Erzbiſchof Daniel dieſe Wirren durch einen Schiedsſpruch von 1561 beilegte [161]. Zum aber-

158. Geſchehen zu Wormbs Donnerſtags den 4. April 1560. Orig. daſelbſt.
159. Der gebenn iſt zu Meintz Montags nach aller heylgenn tag den 4ten Nouembris ꝛc. 1560ſten Jare. Original im kgl. R. A.
160. Datum Raumburg vff Freitag den 7. Februar 1561. Orig. im k. St. A.
161. Gegeben vff Sambſtag den 15. Sept. 1561.

maligen Beweiſe, wie gemeinnützig und beſorgt unſer Regent für das Wohl der Bürger und deren Nachkommenſchaft war, dient uns ein Vorgang aus demſelben Jahre, wie er nämlich, als Schirmherr und Vogt des ehemaligen Kloſters Offenbach, der daſigen Gemeinde ein ausgeſteintes Stück Ackerland, ſogenanntes Ausfeld, von den früheren Propſteigütern und beim Hofe Deymberg gelegen, für jährliche 26 Albus in Erbbeſtand verlieh, um, zum Beſten des Gemeindeweſens, daſelbſt einen Eichenwald anzupflanzen und zu erziehen, auf daß ſie in ſpäterer Zeit und mit der Erlaubniß des herzoglichen Kloſterſchaffners, daraus ihr nöthiges Bauholz holen und gewinnen möchten[162].

Unterdeſſen waren wieder neue Zerwürfniſſe zwiſchen dem Kurfürſten Friederich III. und dem zweibrücker Herzoge, ſowie zwiſchen dieſem und einigen Grafen entſtanden, zu deren Beilegung man 1562 eine Verſammlung nach Bruchſal anſetzte und dazu auch den Herzog Chriſtoph von Würtemberg, mit ſeinen Räthen, als Vermittler noch beſonders einlud; hier ward dann zuerſt ein Vertrag über die nachbarlichen Irrungen Wolfgangs mit dem Wild- und Rheingrafen Johann Philipp, wegen ihrer beiderſeitigen Unterthanen, über das Kloſter Offenbach und über andere kleinliche Sachen, abgeſchloſſen[163]; darauf errichtete der würtemberger Herzog, „als der gutherzig Unter„händler" noch einen Nachtrag zu dem in Worms bethädingten Vergleiche vom Jahre 1560, um auch bezüglich geringfügiger Gegenſtände Kurpfalz mit Zweibrücken gütlich auseinander zu ſetzen, nämlich: in dem Dorfe Heuchelheim ſolle es wie bisher verbleiben; bei dem Verkaufe der freckenfelder Güter möge es ſein Bewenden haben; wenn das Sapienzcollegium zu Heidelberg das Kloſter Lixheim veräußern wolle, müſſe Wolfgang den Vorzug oder das Vorrecht dazu haben; der über Diſibodenberg vollzogene Austrag ſolle aufrecht erhalten, im Gaſſart, bis zur ausgemachten Sache, von beiden Theilen nicht mehr gejagt und endlich die Angelegenheit mit dem Pfalzgrafen Georg

162. Datum Zweybrucken ꝛc. vff Brictij den 13. Nouembriß ꝛc. 1561ſten Jar. Orig. im kgl. R. A.

163. Geſchehen zu Bruchſal Am Brurain Den 14ten Martij Anno 1562. Original auf Papier im kgl. St. A. Das Original iſt ganz zerfetzt, vermodert und unleſerlich, auch ſteht auf dem Umſchlage die Bemerkung: iſt geändert.

Hanns, wegen der jährlichen Rente von 12,000 Gulden auf einem, nach Heidelberg zu bestimmenden, Tage entschieden werden [164]; ferner einigte man sich über ein Compromiß auf den pfälzer Kurfürsten und den würtemberger Herzog, sammt ihren Räthen, um die Zweiungen zwischen Pfalzzweibrücken und dem Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken wegen des Geleites in Limbach beizulegen, welcher Irrungen sich aber, bei näherer Untersuchung, noch eine viel größere Zahl herausstellte, indem es in der Urkunde wörtlich heißt: „vnnd als sich „gleich anfangs solcher guetlicher vnderhandlung befunden, das „vber die hieuor angeregte glaits Irrungen noch vil mehr „andere vnnd bei den funffzigk nachbarliche spenne, welche zum „thaill rechthengig, vnd zum thail vnuerglichen zwuschen Hoch „vnnd wolgedachten Fursten vnnd Grauen vorhanden", welche sämmtlich durch die erwähnten Räthe in Zeit von vier Monaten, entweder in der Güte, oder durch einen Rechtsspruch ausgeglichen werden sollten [165], und endlich schlichtete der freundliche und gewandte Vermittler aus Würtemberg auch noch eine, scheinbar unbedeutende, aber doch etwas kitzliche Sache bezüglich des Mobiliarnachlasses des verlebten Kurfürsten Ottheinrichs; derselbe hatte nämlich, weil er keine Kinder hinterließ, aus alter Liebe und inniger Zuneigung, den Herzog Wolfgang zu seinem alleinigen Erben eingesetzt, daher dieser die ganze Mobiliar-Verlassenschaft des Verstorbenen in Anspruch nahm, wogegen der jetzige Kurfürst behauptete, es gehöre zu diesem Nachlasse nur dasjenige, was Ottheinrich als Herzog von Neuburg besessen und nachher zur Kur eingebracht hätte. Weil es jedoch nicht mehr möglich war, alle solche Mobiliar-Gegenstände genau zu bezeichnen oder auszuscheiden, so schlug der würtemberger Herzog folgenden Mittelweg vor, den auch beide Theile annahmen und der die Hauptsache dieser Uebereinkunft bildet, des Inhalts: alle Kleinodien, Silbergeschirre, Kleider u. s. w., welche von Neuburg nach Heidelberg gekommen und in dem von dem seligen Kurfürsten unterschriebenen, seinem Testamente beigelegten, Inventarium eingetragen seien, sollen

164. Actum Bruchsall den 20. Martij A° 1562. Original daselbst.

165. Gebenn vnnd geschehenn zu Bruissel am Bruerrain freitags den 20sten Monats tag Martii ꝛc. 1562. Copie aus dem fürstlich nassauischen Haus- und Cabinets-Archive zu Weilburg.

in drei gleiche Theile zerlegt werden und davon der jetzige Kurfürſt ein Drittheil, das übrige aber Herzog Wolfgang erhalten; die ſonſtigen Puncte dieſes Vergleiches betreffen indeſſen nur abgängig gewordene, vom Erblaſſer verſchenkte ꝛc. Mobiliarſachen [166].

Der bürgerfreundliche, und darum auch allgeliebte, Wolfgang hatte früher der Stadt Zweibrücken, zur Erhaltung und Aufbeſſerung ihres „gemeinen Weſens", den vierten Theil des daſelbſt fälligen Ungeltes für immer, das andere Viertheil aber nur auf ſeine Lebenszeit geſchenkt, um ſolche, nicht unbedeutende, Einkünfte an den Mauern und Thürmen der Stadt zu verbauen, und jetzt überließ er dem Stadtrathe noch, auf drei Jahre lang, die andere Hälfte dieſer Gefälle, um dieſelben zur Unterhaltung der nöthigſten ſtädtiſchen Gebäude zu verwenden, vor allem aber, um den Erbrunnen in das daſige Reſidenzſchloß, an einen ihnen zu bezeichnenden Ort, zu leiten, wozu ihnen jedoch das Holz zu den Deicheln geliefert werden und zugleich erlaubt ſein ſollte, wann überflüſſiges Waſſer vorhanden wäre, daſſelbe auch noch an andere, der Bürgerſchaft bequem gelegene, Plätze, als „Springbrunnen", zu leiten [167]. Von dem Stifte zum jungen Sanct Peter in Straßburg erwarb unſer Pfalzgraf bald nachher als Eigenthum, deſſen großen und kleinen Zehnten in den Gemarken der Dörfer Hoffen und Beuern im Amte Cleeburg, nebſt dem Kirchenſatze daſelbſt, mit allem, was gewöhnlich damit verbunden war, für eine, mit 800 Gulden ablösbare, jährliche Penſion von 40 Gulden [168], im folgenden Jahre 1563 empfing er durch den Biſchof Marquard von Speyer nochmals das keſtenburger Lehen, und etwas ſpäter [169] erging das Endurtheil des ſpeyerer Reichskammergerichts zwiſchen demſelben und dem Abte Seyfried

166. Geben vnd geſchehen zu Bruchſal am Brurein den 22ſten Martij Im Jar ꝛc. 1562. Copie aus einer ungedruckten Urkundenſammlung, auch Bachmanns zweibrückiſches Staatsrecht 123 ꝛc.

167. Der geben iſt zu Zweybrucken auff Freytag den zwölften Junij Anno 1562. Kgl. Archivsconſervatorium in Speyer, zweibr. Abthlg. Fasc. 1409.

168. Der geben iſt zu Straßburg vff Sannt Johanns des heyligen töuffers tag Inn Jaren ꝛc. 1562 (24. Juni). Orig. im kgl. R. A.

169. Datum Vbenheim montags nach Circumcisionis domini den vierten Januarij Anno domini 1563tio. Remlings Maxburg S. 208. Nr. 46.

von Wadgaß, kraft deſſen ſich jener durchaus keine Vogteirechte über dieſe geiſtliche Anſtalt anmaßen, oder ſolche beanſpruchen dürfe [170], womit denn auch dieſer langwierige Streit ſein Ende erreichte. Ueber welche bedeutende Geldmittel Wolfgang verfügen konnte und in welchem geordneten blühenden Zuſtande die Finanzen unſeres Herzogthums ſich befanden, erſehen wir aus einer der beträchtlichſten Erwerbungen, die derſelbe nach Verlauf einiger Wochen machte, indem er von Johann Quad, Herrn zu Weckerod, und von deſſen Gattin Anna von Flodorp, Tochter von Odenkirchen, ihre Herrſchaft, Schloß und Flecken Stadecken, ohnweit Mainz, mit allen möglichen Zuſtändigkeiten, wie ſolche Stephan Quad von dem Markgrafen Chriſtoph zu Baden und von deſſen Gemahlin Ottilia, im Jahre 1507, erkauft hatte, um die Summe von 28,000 Goldgulden, für erb und eigen, käuflich an ſich brachte [171], welcher Preis, laut der dem Kaufbriefe beiliegenden Beſcheinigung, im nächſten Jahre vollſtändig ausbezahlt war [172]. Zu dieſem hohen Wohlſtande hatten die Bergwerke des Herzogthums, welche Wolfgang ſehr begünſtigte und lebhaft betreiben ließ, zuverläſſig auch ſehr vieles beigetragen; vor allem aber war der Bau im Stalberge äußerſt reich und ergiebig an Silber, ſo daß er dadurch bewogen ward, Geld daraus prägen zu laſſen, zu welchem Behufe er den Nicolaus Im Hof und den Hieronimus Oberriedt zu Baſel erſuchte, ihm Stempel zu ganzen und halben Thalern und Reichsgulden (letztere zu 60 und 30 Kreuzern), ſowie auch zu 12 und 10 Kreuzerſtücken ſchneiden zu laſſen und ſie zugleich aufforderte, ihm über die zweckmäßigſte Einrichtung der in Meiſenheim anzulegenden Münzſtätte genauen Bericht zu erſtatten, ſowie auch darüber, woher die von Zürch die vortrefflich geſchnittenen Stempel zu ihren ſchönen Münzen hätten, und wir finden uns aus beſonderen Gründen veranlaßt, aus dieſem Schreiben deſſen eigenen Worte über den Stalberg hier anzufügen: „Wir wollen

170. P. Mercurij 3ten Martij 1563. Joannis Reliquiae Diplomatum. Nr. VII. Mſc.

171. Der Gebenn iſt auff Mondag nach dem hailigen Oſtertag Inn Jaren ꝛc. 1563 (12. April). Orig. im kgl. R. A.

172. Datum zu Weyckroidt auff Michaelis Anno 1564 (29. Sept.). Orig. daſelbſt.

„euch hieneben auch genedig nit verhalten, das wir ein hart „silber berckwerck In diſem vnſerm furſtenthum, der Stalberg „genant haben, welches ſich von den gnaden gottes wol erzaigt, „dann das waſſer jm ſchacht alſo geweltigt iſt, Das mann vff „dem ertzt, ſo man zuuor waſſers halben hat verlaſſen mueſſen, „widerumb arbeiten kann vnd alſo kein mangell an ertzt ſein „wurd [173]. Jene beiden basler Bürger waren auch ſogleich zum Vollzuge dieſer Aufträge bereit, beſorgten die gewünſchten Stempel und berichteten genau über die ganze Angelegenheit [174], worauf dann die Münzſtätte zu Meiſenheim angeordnet und 1564 mit dem Prägen begonnen ward; nach einer glaubwürdigen Nachricht hat man daſelbſt, in den Jahren 1565 bis 1568, 1368 Mark Silbers zu Thalern vermünzt, welche, acht Thaler auf eine Mark gerechnet, 10,944 Stücke ausmachten [175], woraus man einen ſichern Schluß auf die Ergiebigkeit der ſtalberger Silbergruben machen kann.

Unſer umſichtiger und ordnungsliebender Fürſt ließ im Jahre 1563 ein ſehr verdienſtliches und gemeinnütziges Unternehmen auf ſeine eigene Koſten ausführen, das für die damaligen Zeiten einzig in ſeiner Art war und heute noch zum Muſter dienen kann, nämlich, wie der Titel des Buches am beſten zu erkennen gibt: eine gründliche und wahrhaftige Beſchreibung und Vermeſſung der beiden Aemter Zweibrücken und Kirkel, wie ſie gelegen ſind, mit ihren inneren und äußeren Gränzen, auch mit Gebirgen, Wäldern, Rodbüſchen, Hecken, Thälern, Brunnen, Weihern, Bächen, Flüſſen und Wieſen, ſowie auch mit allen alten und neuen Dorfſchaften, in welches Buch ſogar noch die „Antiquitäten", oder ein Bericht von alten Orten, wo heidniſche Gebäude ſtanden, nebſt den in jenen Aemtern gefundenen alten heidniſchen Abgöttern und Bildern aufgenommen wurden. Er bediente ſich dazu eines, in Zweibrücken wohnenden, Gelehrten und ſehr geſchickten Mannes, der ſich Tilemannus Stella aus Siegen, Mathematicus und Geographus nannte, welchem zur Beſichtigung, Beſchreibung

173. Datum ut in literis 6 7bris Anno 1563. Kgl. Archivsconſervatorium in Speyer, zweibr. Abtheilung. Fasc. 509.

174. Datum ut in literis 13 7bris Anno 1563. Daſelbſt Fasc. 509.

175. Exters Verſuch einer Sammlung von pfälziſchen Münzen II. 21 bis 38, beſonders S. 31.

und Vermeſſung jener beiden Amtsbezirke, durch den Landesherrn zwei Beamten, Junker Hanns Landſchad von Steinach Amtmann und Heinrich Keßler, Landſchreiber zu Zweibrücken, beigegeben wurden, zu welcher Arbeit ſie überall, wohin ſie kamen, die älteſten und geſchickteſten Bauern beizogen, denen die Gegenſtände, Sachen und Verhältniſſe am beſten bekannt waren und die alſo am zuverläſſigſten darüber berichten konnten, daher jene Beamten dieſelben auch jedesmal aufforderten, bei ihren Eiden und Pflichten, die Wahrheit zu ſagen. Dieſe mühſame und umfaſſende Arbeit ward in der unglaublich kurzen Zeit von etwas über acht Monaten vollendet, denn der Verfaſſer ſagt ſelbſt im Eingange zu ſeinem Werke, er ſei auf Begehren, Befehl und Verordnung des Herzogs mit den zwei Beamten, am 24. Februar 1563 aus Zweibrücken geritten, um ſolche Beſichtigung, Beſchreibung u. ſ. w. vorzunehmen und am 8. November des nämlichen Jahres hätten ſie dieſelbe vollendet; am 6. October 1564 aber war Stella mit der ſchriftlichen Ausarbeitung des, noch vorhandenen, merkwürdigen Folianten fertig geworden [176]. Wir können nicht ſagen, ob Wolfgang über die andern Aemter ſeines Landes ebenfalls ſolche Beſchreibungen angeordnet habe, was ſicher geſchehen wäre, wenn die nachherigen Kriegshandlungen, welche leider die Zeit jenes edeln Fürſten und alle finanziellen Kräfte ſeines Staates in Anſpruch nahmen, ihn nicht daran gehindert hätten.

Seinem Lieben und Getreuen, Cuntz Teuffel, verlieh er 1564 die Anwartſchaft auf die, durch den Tod des Johannes Stumpf von Simmern erledigt werdenden Lehen [177], welche Vergünſtigung, im folgenden Jahre, auch noch auf deſſen Bruder Wolf Teuffel ausgedehnt wurde [178]; in jenem Jahre erſtand unſer Herr käuflich von dem ſchon mehrmals genannten Hanns Jacob von Wachenheim, den dritten Theil des großen und kleinen Zehnten zu Biſterſchied in der Herrſchaft Stolzenburg, welcher der Kirche zu Imsweiler verpfändet geweſen war, um

176. Dis buch iſt vollendet am 6ten tage octobris im ihar noch Chriſti geburt 1564. Orig. im kgl. R. A.

177. Der Geben iſt zu Zweybrucken vff Dinſtag den 25ſten Aprilis Anno ꝛc. 1564. Orig. daſelbſt.

178. Der geben iſt zw Liechtenberg auff freittag den 6ten Juli ꝛc. 1565. Orig. daſelbſt.

200 Gulden, jeden zu 26 Albus [179]; kurz darauf überließ ihm Heinrich Chriſtoph von Metternach die Lehen, die er bisher vom Herzogthume getragen, zum Eigenthume, für die Summe von 1335 Gulden, nämlich den Theil des Zehnten und der Beſthäupter zu Wolfersweiler, ferner Haus und Hof mit Scheuer, Ställen und Gärten in Cuſel, und endlich noch einzelne Geldzinſen, Fruchtgülten und Berechtigungen, worauf Wolfgang denſelben von aller Lehen- und Mannſchaft losſagte, mit welcher er ihm ſeither zugethan geweſen war [180] und durch eine Uebereinkunft mit Franz Conrad von Sickingen ordnete er auch, nach Recht und Billigkeit, die Beholzigung auf den Zins- und Erbgütern ſeiner Unterthanen zu (Bruch-) Mühlbach, welche in der nannſteiner Obrigkeit jenes Sickingers gelegen waren [181]. Deſſen Pflegſohn Pfalzgraf Georg Hanns zu Veldenz, geboren am 11. April 1543, war im Jahre 1563 mündig geworden und verlangte demgemäß ſogleich, außer den von ſeinem Vater Ruprecht ererbten Aemtern Veldenz und Lauterecken, auch die Hälfte der, in dem Haupt-Familienvertrage von 1553, dem zweibrücker Stamme überwieſenen Landestheile und Gefälle, daher man, um dieſe Hälfte zu ermitteln, herzogliche Räthe und Beamten wählte, welche, nach Angabe der Regiſter vom Jahre 1559 bis 1562, die jährlichen Einnahmen berechneten, alle Erträgniſſe, nach einem vierjähriger Durchſchnittspreiſe, feſtſtellten und in zwei gleiche Theile zerlegten, auf deren einen die hintere Grafſchaft Spanheim, auf den andern Theil aber das Amt Lützelſtein, die Hälfte der Gemeinſchaft Gutenburg, der Antheil am weißenburger und cleeburger Weinzehnten, ſowie an Alſenz kamen [182], womit alſo das mühſamſte Geſchäft beendigt und ausgemittelt; allein das ſchwierigſte blieb noch übrig, wem nämlich der eine oder der andere Theil zufallen ſollte, denn Herzog Georg Hanns war damals ſchon und ſein ganzes

179. Geſchehen vnd geben auf Philippi vnd Jacobj den erſten May ꝛc. 1564. Orig. daſelbſt.

180. Der geben iſt vf den achten tag Juny Inn Jaren ꝛc. 1564. Orig. daſelbſt.

181. Der geben iſt auff Bartholomej Inn Jaren ꝛc. 1564 (den 24ten Auguſt). Original im kgl. St. A.

182. Geben zu Zweybrucken den 13 Januarij ꝛc. 1564. Joannis Miscella hist. pal. 38.

Leben hindurch, ein höchſt wunderlicher, überſpannter und nicht leicht zugänglicher Mann, mit dem nicht leicht auszukommen war, und deswegen konnte man auch in dieſer Angelegenheit mit ihm nicht eins werden, daher ſich, weil derſelbe den Beiſtand und Entſcheid des Kaiſers in Anſpruch genommen hatte, die Verhandlungen darüber bis zu dem augsburger Reichstage von 1566 verzogen und ſo ward auch dieſe kitzliche Angelegenheit in jener Stadt wirklich zu Ende gebracht; man geſtattete nämlich dem Georg Hanns die Wahl zwiſchen jenen beiden Theilen, die als feſt und richtig anerkannt wurden, und ſo entſchied er ſich für den lützelſteiner ꝛc. Theil, wozu auch die kaiſerlichen „Herrn Curatores, auf eingenommenen ſatten be„richt vnd erwogene ſachen, ihr authoritaet vnd bewilligung „gegeben", unſer Wolfgaug hingegen erhielt die halbe hintere Grafſchaft Spanheim [183], welche jetzt dem Herzogthume einverleibt ward, und ſeitdem einen Beſtandtheil deſſelben bildete.

Die früher erwähnte Bergwerksordnung von 1560 ließ dieſer Herzog noch ſehr erweitern, ſo daß ſie jetzt aus 129 Artikeln beſtand und dieſelbe dann durch den Druck vervielfältigen, welche neue Ausgabe im Jahre 1565 unter folgendem Titel erſchien: „Berckordnung, wie es vff vnſer Wolfgangs von Gottes Gnaden Herzogen ꝛc Silber, Kupfer, Bley und Queck„ſilber Bergwercken Inn vnnſerm Fürſtenthum Zweybrücken „gehalten werden ſolle. Inn Truck geben vnd verfertigt „MDLXV," [184] auch beſtand damals ſchon eine ſogenannte Bergwerks-Bruderſchaft auf dem Landsberge bei Obermoſchel, die ebenfalls ſehr gut geordnet war und welche ihr Vermögen, zur Unterſtützung der Mitglieder, durch acht Männer verwalten ließ, deren Vorſtand den Namen Pfleger oder Brudermeiſter führte, von welcher wohlthätigen Genoſſenſchaft ſich, von dieſem Jahre an, noch mehrere Gültverſchreibungen vorfinden [185]. Jener Reichstag zu Augsburg 1566, welchem Wolfgang gleich-

183. Geſchehen vnd geben zu Augſpurg den 27ten Monats May ꝛc. 1566ſten Jars. Daſelbſt pag. 39.

184. Geſchehen vnd geben zue Neuburg an der Thonau den funfften Monatstag January 1565ſten Jhar. Kgl. Archivsconſerv. in Speyer, zweibr. Abtheilung. Fasc. 440.

185. Urkunden der Stadt Obermoſchel von Roth, S. 56, 65, 70 und 79, Nr. 18, 20, 21 und 23.

falls beiwohnte, war, außer der glücklichen Beendigung jener mißlichen Theilung, auch sonst noch von manchem Vortheil für unser Zweibrücker Haus, indem sich der Kaiser Maximilian II. der dringenden Türkenhülfe wegen, sehr viele Mühe gab, unseren mächtigen, tapferen und einsichtsvollen Fürsten für sich zu gewinnen; denn als jener Monarch den pfälzer Kurfürsten Friederich III. daselbst mit den Regalien beliehen hatte, bestätigte er auch zugleich unserem Pfalzgrafen und seinem Stamme die Anwartschaft auf die pfälzische Kurwürde und das Erztruchsessenamt, falls die jetzige simmerer Kurlinie im Mannsstamme erlöschen würde[186] und nach Verlauf einiger Wochen ertheilte der Kaiser demselben auch das Privilegium, den Zoll in seinen Landen, auf zwanzig Jahre lang oder hindurch, erhöhen zu dürfen, nachdem Wolfgang seine diesfällige Bitte folgendermaßen begründet hatte: beim Antritte seiner Regierung wären die beiden Fürstenthümer, Neuburg und Zweibrücken, nicht nur mit drückenden Schulden belastet gewesen, sondern es sei denselben auch nachher mit Durchzügen von Kriegsvolk, sowie durch Mißwachs und andere, seit einigen Jahren eingetretenen, Widerwärtigkeiten allerlei Beschwerden „aufgewachsen," von welchen er seine Lande gerne entladen und dieselben bei gutem Wesen und Wirken erhalten möchte, damit sie die sowohl ihm, als auch dem heiligen römischen Reiche schuldige, Hülfe und Anlage aufs künftige desto stattlicher entrichten könnten[187]. Ob diese Angabe des schweren Schuldenlastes auch auf das Herzogthum Zweibrücken anwendbar sei, möchten wir jedoch, in Erwägung der vielen und mitunter ansehnlichen Erwerbungen unseres weisen und sparsamen Fürsten, sehr in Zweifel ziehen. Als eine Folge jener kaiserlichen Gnadenbezeugungen, entschloß sich der Zweibrücker Herzog wirklich zu dem Kriegszuge nach Ungarn gegen die Türken, den alten Erbfeind der Christenheit, denn er führte dem Reichsoberhaupte 300, auf eigene Kosten angeworbene, gut ausgerüstete, Reiter zu und machte, in Begleitung seines ältesten

---

186. Geben in ꝛc. Augspurg am 29sten tag des Monats Aprills ꝛc. 1566sten ꝛc. jahren. Acta Academiae Theodoro palat. IV. 228 bis 232.

187. Geben in vnnser ꝛc. Stadt Augspurg den Ersten tag des Monats Juni ꝛc. 1566sten Jaren. Original im kgl. St. A.

Sohnes, Philipp Ludwigs, dieſen Feldzug bis zu deſſen Beendigung mit; von den durch ihn verrichteten Thaten, iſt nichts einzeln aufgezeichnet und wir wiſſen nur, aus den Aufzeichnungen eines gleichzeitigen Chroniſten, er ſei mit jenem Sohne und ſeiner Mannſchaft am 18. Auguſt 1566 von Zweibrücken ausgezogen[188].

Bereits im Mai dieſes Jahres hatten unſer Wolfgang und der Graf von Sayn, durch ihre Freunde und Räthe, den Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg und den Freiherrn Philipp von Winneberg und Beilſtein, eine Abrede wegen der Abtretung der Pflege Achtelsbach treffen laſſen, und auf den Grund derſelben[189] veräußerten die Grafen Georg (Probſt und Dechant zu Cöln) und Ludwig von Sayn-Wittgenſtein, unter den damals gebräuchlichen Verkaufs-Bedingungen, an jenen Fürſten die genannte Pflege, mit den dazu gehörigen Dörfern Achtelsbach, Buren, Draun, Dambach, Hambach, Rode, Meckenbach, und was ſie ſonſt noch zu Elweiler beſaßen, mit ſämmtlichen Zuſtändigkeiten, für 3500 Gulden, jeden zu 15 Batzen; weil aber, wie wir aus der Lebensgeſchichte des Herzogs Ludwigs I. wiſſen, derſelbe im Jahre 1480 dem damaligen Inhaber jener Pflege, Heinrich Vogt und Herrn von Hunoltſtein ſchon 1000 Gulden darauf vorgeſchoſſen hatte, ſo waren durch den Käufer nur noch 2500 Gulden zu erlegen[190], was auch ſogleich geſchah und mit welcher Erwerbung das herzogliche Gebiet immermehr abgerundet und abgeſchloſſen ward. Während der Jahre 1567 bis 1569 bewieſen die herzoglichen Statthalter und Räthe zu Zweibrücken, die löblichſte Vorſicht, indem ſie, weil ihr Herr Fürſt oft längere Zeit abweſend war, ſowie auch der kriegeriſchen Ausſichten wegen, deſſen Städte und Schlöſſer beſſer zu verwahren ſuchten und die dahin zielenden Befehle an die Aemter 1567 an einem Tage erließen[191],

---

188. Bernhart Herzogs Calendarium historicum palatinum. Mſc. unterm 18ten Auguſt.

189. Actum Augſpurg Mittwochs nach Cantate den 15den May ꝛc. 1566ſten Jars. Original im kgl. St. A.

190. Der gebenn Iſt vff freytag denn 20ſten tag des Monats Decembris Inn Jaren ꝛc. 1566. Orig. daſelbſt.

191. Dat. Zweibrucken den 3 Februar Anno 1567. Kgl. Archivsconſervatorium in Speyer, zweibr. Abtheilung, Fasc. 268.

worin sie sich folgendermaßen darüber aussprachen: „Dem„nach sich hin und wieder allerhandt kriegsgewerb vnd lauff „eraigen vnd man nit weiß wo hinauß vnd gegen wene dieselbigen furgenommen werden mochten, Also dz ein gute fursorg „dieſſer zeitt von notten, wie wol nun vnser gn. furst vnd „herr in vmguttem gegen niemandt nichts zu thon, so seind „wir doch verursacht J. f. gn. stett vnd heuser in gutem gewarsam zu halten;" 1568 erließ Wolfgang selbst diese Schreiben[192], allein im Jahre 1569 wieder dessen Räthe. Vermöge solcher Weisungen, wurden die „ordinäre Wacht" in den nachgenannten Schlössern und Städten auf folgende Weise verstärkt: in Kirkel mit 8 Mann, Lichtenberg 10, Nahfelden 4, Landsberg 10, Neukastel, Trifels, Cleeburg und Wegelnburg, jedes Schloß mit 2, in Meisenheim unter jedes Thor noch 2 und auf jedem Thurm einer, ins Schloß zu Bergzabern und nach Annweiler ebenfalls 2 u. s. w, welche Verstärkungen aus kriegserfahrenen Leuten bestehen mußten, oder die, wie es ausdrücklich heißt, „im kriege versucht sind." — In dem Jahre 1567 hielt sich unser Regent größentheils im Fürstenthum Neuburg auf, von wo aus er mit seinem Vetter, dem Pfalzgrafen Georg Hanns auch eine Vereinbarung des Jagens wegen in der Gemeinschaft Gutenburg, zum Saale bei Sanct Wendel und im niederen Amte Gutenburg d. h. zu Minfeld und in dessen Umgebung, errichtete, worin beide folgendes bestimmten: in den eben genannten Distrikten, so wie in den zur Kellerei Lauterecken und Remigiberg gehörigen Jagden, sollte das Wild gehegt und das Waidwerk überhaupt rechtzeitig und durch die ordentlichen Jäger, aber nicht durch die Kellner und Schultheißen, betrieben werden, wobei sich am Schlusse noch die, etwas sonderbare Strafbestimmung findet, welcher von jenen Fürsten gegen diese Jagdordnung handeln, oder sie nicht halten würde, „derselb soll dem anndern einen henngst für 50 thaler zugeben verfallen sein!"[193].

Wenn wir das bisher geschilderte edle, ruhige und segensvolle Wirken Wolfgangs als Regent und Landesvater in Familie und Land, in Kirche und Schule, nochmals als ein

192. Datum Zweibrucken den 17 Januarij Anno ꝛc. 68. Daselbst Fasc. 268.
193. Gegeben zu Neuburg an der Thonaw den 20sten May Anno ꝛc. Sechtzig vnd Sieben. Orig. im kgl. St. A.

Ganzes in unſer Gedächtniß zurückrufen, ſo werden wir uns doch geſtehen müſſen, daß wir nicht im entfernteſten einen kriegeriſchen Helden und zugleich einen fein gebildeten ächten deutſchen Staatsmann in demſelben geſucht oder vermuthet hätten, aber dennoch war er beides, beſonders aber letzteres, in ausgezeichneter Weiſe, wie er, am Schluſſe ſeines Lebens durch ſeinen Feldzug nach Frankreich zu Gunſten der, aufs äußerſte bedrängten Proteſtanten oder Reformirten, aufs deutlichſte und glänzendſte erprobt hat. Zu dieſem Zuge begeiſterte ihn nicht nur ſein felſenfeſter evangeliſcher Glaube, ſondern auch ſeine edle Theilnahme und ſein inniges Gefühl für des geſammten deutſchen Reiches Wohlfart, deſſen getrennte, zerriſſene Lage und Verhältniſſe er mit ächtem ſtaatsmänniſchem Scharfblick erkannte und durchſchaute. Der Religionsfrieden war wohl 1555 geſchloſſen, aber noch keineswegs dauerhaft begründet und demſelben drohten große Gefahren von Seiten des Reichsoberhauptes, ſowie Seitens der Uneinigkeit unter den proteſtirenden Fürſten, hauptſächlich aber durch die Beſchlüſſe der großen Kirchenverſammlung zu Trident von 1545 bis 1563, welcher letzteren gegenüber Glaubens- und Gewiſſensfreiheit damals noch ein leerer Name war. Um nun dieſelben zu erringen, ſowie auch den Augsburger Religionsfrieden zur That und Wahrheit zu bringen und auf ſolche Weiſe die deutſchen Proteſtanten und mit dieſen zugleich das Reich zu einigen und zu kräftigen, dazu erkannte unſer Wolfgang als einziges Mittel, die Hülfe und den Beiſtand eines mächtigen Verbündeten, welchen er in dem jungen Könige Heinrich IV. von Navarra, ſowie in deſſen tüchtigſten Helfern und Stützen, dem Prinzen von Condé und dem Admiral Coligny, zu finden glaubte, die, nebſt einem großen Theile des franzöſiſchen Volkes für den evangeliſchen Glauben glühten und in hoher Begeiſterung bisher heldenmüthig für ihre religiöſe Ueberzeugung gekämpft und geblutet hatten. War nämlich der Proteſtantismus in Frankreich allgemein anerkannt und befeſtigt, ſo konnte deſſen Rückwirkung auf Deutſchland zuverläſſig nicht anders als ermuthigend oder kräftigend ſein und bleiben, um dem Fanatismus nebſt ſeinem gewöhnlichen Gefolge, für immer die Spitze abzubrechen. Dies war die, von ſeinen deutſchen fürſtlichen Zeitgenoſſen leider nicht begriffene, edle patriotiſche Abſicht

Wolfgangs und dieſe erhabenen Gedanken, auf ſolche Weiſe Glaubens- und Gewiſſensfreiheit, ſo wie die Einigung des zerklüfteten Vaterlandes feſt und dauerhaft zu begründen, erfüllten ſeine Seele und ſein ganzes Weſen, welche Pläne, wenn ſie mit der Hülfe anderer gleichgeſinnten proteſtantiſchen Fürſten, gelungen wären, auch das ſchmachvolle Losreißen Lothringens und der Bisthümer Metz, Toul und Verdün vom deutſchen Staatskörper zuverläſſig verhindert und für immer ohnmöglich gemacht, ſo wie auch dem franzöſiſchen Reiche eine andere Geſtalt und Regierungsform gegeben und dasſelbe auf die höchſte Stufe geiſtiger Cultur erhoben haben würde. Unſer Fürſt ſtand indeſſen vereinzelt, aber dennoch begann er, ohngeachtet vieler Abmahnungen von Seiten ſeiner Familie und anderer Fürſten, nur im Vertrauen auf den Schutz des Himmels und ſeiner gerechten Sache, dieſes äußerſt wichtige und gefahrvolle Werk ganz allein, da ihm auch (indem er für die höchſten Güter der Erde, Glaubens- und Gewiſſensfreiheit, focht und kämpfte), wenn nicht durch ſeinen plötzlichen frühzeitigen Tod unterbrochen, ſicher nicht mißglückt wäre.

Am 18. September 1568 ſchloß derſelbe mit Francourt, dem Geſanden des Prinzen von Condé zu Zweibrücken eine ſogenannte Capitulation ab, worin er ſich verbindlich machte, letzterem und ſeinen Verbündeten mit einem Heere von 17,000 Mann, Reiterei und Fußvolke, nebſt Geſchützen u. ſ. w. zu Hülfe zu ziehen und ſeine Streitkräfte mit den condeiſchen Truppen zu verbinden, um dann vereinigt gegen den gemeinſamen Glaubensfeind zu agiren. Für die beträchtlichen Summen, welche Wolfgang auf die Ausrüſtung ſeines Kriegszuges und Kriegsvolkes, ſowie zum Vollzuge dieſer Capitulation verwenden und aufnehmen mußte, verbürgten ſich am 21. Oktober 1568 in Straßburg drei ſehr begüterte franzöſiſche Adelichen, Affricanus de Haussonville, Ory de Chastelet et Claude Antoine Vienne[194] und einige Tage darauf genehmigte der König von Navorra, ebenfalls durch drei Bevollmächtigte, Bussy Marquis de Rynel, Esterney und de Francourt, die abgeſchloſſene Capitulation[195], worauf dann unſer Herzog ſeine Rüſtungen

194. Dat. Argentorati die 21 Octob. 1568. Orig. im kgl. St. A.

195. Datum die Junae 25 Octob. 1568. Orig. daſelbſt.

in ausgedehntem Maßstabe begann, die auch in einigen Monaten so weit gediehen waren, daß er am 20. Februar 1569, von Bergzabern aus, den Marsch mit seinem Heere antreten konnte, worüber noch ein Tagebuch vorhanden ist, auf welches wir uns jedoch, der uns bei dieser Arbeit gezogenen Gränzen wegen, hier nicht näher einlassen können, allein sein künftiger Biograph wird und kann diesen beschwerlichen Marsch, auf welchem Wolfgang in einem fremden Lande mit Terrainschwierigkeiten u. s. w., sowie mit einem, ihm beständig zur Seite ziehenden Heere des Königs von Frankreich, unter dem Befehle des Herzogs von Aumale, zu kämpfen hatte, nicht anders, als ein Muster von Taktik schildern. Sein Körper war schon bei seinem Wegzuge von Bergzabern durch Krankheit geschwächt, welche, durch die Strapazen des mühsamen Kriegszuges genährt, bald einen tödtlichen Charakter annahm und einen solchen schnellen Verlauf hatte, daß er, eben im Begriffe sich mit der condeischen Armee zu vereinigen, derselben am 11. Juni 1569 in Nessun erlag, wo er, bei noch nicht vollendetem 43. Jahre, seine Heldenseele aushauchte. Sein Leichnam ward vorerst nach Angoulême, dann nach Coignac geführt und endlich in la Rochelle aufbewahrt, von wo aus man denselben unter großen Gefahren zur See, im August 1571 nach Lübeck brachte, bis ihn endlich, am 23. September 1571, die Erbgruft in der Kirche von Meisenheim aufnahm[196]. So endete einer der edelsten ritterlichen Fürsten seiner Zeit und des Wittelsbacher Hauses, dem selbst seine Widersacher und Feinde die gebührende Achtung nicht versagen konnten. Sein Hinscheiden ward allgemein betrauert, denn der Verlust war nicht nur erschütternd für seine Familie, sondern auch für seine sämmtlichen Unterthanen, besonders aber für seine Glaubensgenossen in deutschen und in wälschen Landen. Den Befehl über sein Heer übertrug Wolfgang, kurz vor seinem Ende, dem Grafen Vollrad von Mannsfeld, welcher bald hernach die Vereinigung desselben mit der Armee des Prinzen von Condé bewerkstelligte und verbunden mit letzterem, der Absicht des frühverblichenen Führers entsprechend, im

196. Denkmal Karl August Friederichs von Prof. Crollius ꝛc. S. 114—117. Schlichtegrolls Hzg. Wolfgang ꝛc. S. 35 und noch andere pfalzzweibrückische Schriftsteller.

folgenden Jahre den, für die Protestanten Frankreichs so vortheilhaften Frieden von Saint Germain erfechten half.

Seine im Jahre 1544 mit Anna, einer Tochter des Landgrafen von Hessen, Philipps des Großmüthigen, eingegangene Ehe, war mit dreizehn Kindern gesegnet und durch drei seiner Söhne, Philipp Ludwig zu Neuburg, Johannes I. zu Zweibrücken und Karl I. zu Birkenfeld, wurde Wolfgang der beglückte Stammvater aller nachherigen Pfalzgrafen und namentlich durch den zuletztgenannten Karl I., auch unserer königlichen Familie, wie wir später auseinander setzen werden. Vermöge seines Wahlspruches: „vive memor lethi“ (seye im Leben des Todes eingedenk) errichtete derselbe, mehrere Monate vor seinem Zuge nach Frankreich, am 18. August 1568, in Meisenheim sein, in vieler Beziehung äußerst merkwürdiges und noch bis in die neueren Zeiten folgenreiches, Testament[197], das ein treuer Abdruck seines ganzen Wesens und Thun's als eines wahren Christen, als treuen Familienvaters und einsichtsvollen Staatsmannes und Regenten ist; er besaß ausgezeichnete Talente und eine umfassende Ausbildung, auch verrathen seine Gesichtszüge[198], so wie sein milder klarer und durchdringender Blick, Geist, Herz und Gemüth, welche Eigenschaften sich, wie oben bemerkt, in seinem letzten Willen abspiegeln, daher wir, behufs seiner Charakteristik, die hervorragendsten Stellen aus demselben zum Schlusse kurz angeben wollen.

Da das christliche Element bei unserem Wolfgang, in seinem ganzen Thun und Lassen, überwiegend und vorherrschend war, ebenso finden wir dasselbe auch, dem Geiste seiner Zeit gemäß, in seinem Testamente, in dessen Eingange er, gewürzt mit vielen Aussprüchen der heiligen Schrift, sich vorerst über die Vergänglichkeit und Hinfälligkeit des menschlichen Lebens äußerte und dann sein Glaubensbekenntniß ablegte, worin er, nach Maßgabe der augsburgischen Confession von 1530,

197. Geschehen zu Meißenheim den 18 August, als man zählt 1568 Jahr. Mosers patriotisches Archiv, Band X. 10 bis 134. Die Confirmation desselben durch den Kaiser Maximilian II. ist datirt: der geben ist auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag den 7ten Tag des Monats Aprilis ꝛc. 1570 ꝛc. Jahre. Daselbst S. 151 bis 156.

198. Siehe in der von Graimberg'schen Galerie in dem Schlosse zu Heidelberg Nr. 32.

an welcher er steif und fest hing, aber dennoch vom humanen Standpunkte aus, frei, offen und wahr seine religiöse Ueberzeugung aussprach und zugleich seine Unterthanen ermahnte, an den seligmachenden Wahrheiten des Evangeliums festzuhalten, sich durch nichts davon abwendig machen zu lassen, vor allen Dingen aber immer der christlichen Einigkeit in der Liebe sich zu befleißigen; auch verzieh er im ächten Christensinne seinen Feinden und bat zugleich diejenigen um Verzeihung, die er vielleicht beleidigt haben mochte. Seine christliche Mildthätigkeit bewies er durch besondere Vermächtnisse, sowohl an die Spitäler, als auch an die Hausarmen der beiden Städte Neuburg und Zweibrücken und weil der Unterricht der Jugend in seinen Staaten, vor allem aber die Erhaltung der beiden, durch ihn ins Leben gerufenen, Gymnasien zu Lauingen und Hornbach, ihm sehr nahe am Herzen lag, so schärfte Wolfgang seinen Söhnen noch ganz vorzüglich ein, die Einkünfte und Gefälle der eingezogenen Klöster dürften auch späterhin nur für die Zwecke, wozu er sie bestimmt habe, ohnabbrüchig und gewissenhaft verwendet werden und nach der Aufhebung des Klosters Kaißheim sollten dessen Erträgnisse gleichfalls zur Gründung einer lateinischen Schule daselbst, oder sonstwo nur für Kirchen und Schulen benutzt werden, sowie auch die, durch ihn in dieser Beziehung erlassenen Kirchen-, Schul- und Polizei-Verordnungen, zum Wohl und Besten des Zweibrücker und Neuburger Herzogthums und deren Bewohner fortwährend erhalten und genau befolgt werden müßten.

Höchst weise, umsichtig und musterhaft ist dessen Vertheilung seiner Besitzungen unter seine Söhne, hauptsächlich aber die Erb- und Successionsordnung, welche derselbe einführte, begründete und zur Erhaltung des Stammes, Landes und des herzoglichen Hauses als ein ewiges Familienstatut angesehen und gehalten wissen wollte, wodurch er sich zugleich als einen seinen durchgebildeten Staatsmann beurkundete. Das zurückgelegte vier und zwanzigste Jahr sollte nämlich bei jedem Prinzen der Zeitpunkt seiner Mündigkeit sein; für seinen ältesten Sohn Philipp Ludwig bestimmte er als Erbtheil das Fürstenthum Neuburg und dem zweitgebornen Johannes I. theilte er das Herzogthum Zweibrücken zu, beide Länder mit ihren sämmtlichen Rechten und Zuständigkeiten; Philipp Lud-

wig müſſe ſeine zwei Brüder, Ottheinrich und Friederich, erziehen und ſtudiren laſſen, ſie überhaupt ſtandesgemäß halten und nach erreichter Majorennität, jenem Schloß, Stadt und Landgericht Sulzbach, nebſt den Aemtern Hilpoltſtein und Allersberg, dieſem hingegen Schloß, Amt und Landgericht Barkſtein und Weiden, jedes zur Hälfte und die Pflege Floſſenburg ganz, jedoch unter dem Vorbehalte des Rückfalls, wenn beide, oder ihre Nachkommen keine männlichen Erben hinterlaſſen würden, zu erblichem Beſitze übergeben und einräumen und unter denſelben Bedingungen ſollte der jüngſte Sohn Karl, ſo wie er die Volljährigkeit erreicht hätte, von dem Herzoge Johannes I. den zweibrückiſchen Theil der hinteren Grafſchaft Spanheim zu ſeinem Erbtheile erhalten, ſo daß alſo jeder der drei jüngeren Söhne aus den ihm angewieſenen und eingegebenen Aemtern ein jährliches Einkommen von 6000 Gulden zu beziehen und zu genießen habe. Hinſichtlich der Succeſſion führte Wolfgang die ſogenannte Lineal-Erbfolge ein, ſo daß immer ein jüngerer Bruder den vorhergehenden erben ſollte und zwar auf folgende Weiſe: ſterbe z. B. die neuburger Linie im Mannsſtamme aus, ſo trete der nächſte Bruder Johannes I. oder deſſen älteſter Sohn ꝛc. als Erbe ein und der folgende Bruder Ottheinrich, oder deſſen männliche Nachkommen, ſuccedire dieſem im Herzogthume Zweibrücken und ſo ſolle, bei Erledigungsfällen, einer nach dem andern in Neuburg und Zweibrücken vorrücken, auf daß dadurch der Beſtand der beiden Herzogthümer geſichert bleibe und keine ſpätere oder weitere Theilung und Zerſplitterung der Beſitzungen mehr eintreten könne, daher die drei jüngſten Brüder von den ihnen erblich zugetheilten Gütern und Aemtern nichts veräußern oder verpfänden dürften und aus dieſem Grunde auch die Töchter nicht mit Ländereien, ſondern gegen Ausſtellung eines Verzichtes auf Land und Leute, nur mit Geld ausgeſteuert, oder ſonſt verſorgt werden ſollten; diejenigen Söhne aber, welche dieſe Erb-Succeſſionsordnung nicht halten, oder ſich derſelben nicht fügen würden, ſeien der ihnen in dieſem letzten Willen zugedachten Wohlthaten und Legaten unwürdig und unfähig, oder mit einem Worte: enterbt.

Ferner ſind darin noch viele gewöhnliche teſtamentariſche Beſtimmungen über Mobilien, Witthumsſachen, Vormünder

über die Minorennen u. ſ. w. enthalten und im 24. Artikel beruft ſich unſer Fürſt auf eine beſondere eigenhändige väterliche Inſtruction für ſeine Söhne, hinſichtlich ihrer Regentenpflichten, die ſie ebenfalls zu beobachten hätten, welche (monita paterna) lange Zeit unbekannt war und ſich erſt vor mehreren Jahren vorgefunden hat und bekannt gegeben wurde[199]. In wahrhaft rührender Weiſe ſtellt der treue liebevolle Vater darin ſeinen Söhnen einen Sitten- und Lebensſpiegel zur Nachfolge auf, um auch noch nach ſeinem Tode ihr Glück, Ruhe und Wohlſein zu befördern, indem er ſpricht: „wollen hierauf „euch alſo väterlich und getreulich ermahnen, auch um der „Ehre Gottes willen freundlich gebeten haben, dieſe unſere „väterliche und getreue Lehr nit in Wind zuſchlagen, ſondern „oft und vielfeltig zu leſen, auch deren beſten Fleiß nachzu„ſetzen." In neun Punkten verbreitet ſich nun Wolfgang über alle Pflichten eines chriſtlichen Fürſten; ſie ſollten nämlich Gott dafür danken, daß ſie als Regenten in der ſeligmachenden Wahrheit des Evangeliums geboren und erzogen ſeien und deswegen die Religion hochachten, Pfarrer und Schuldiener ehren, fromm, chriſtlich und ſittſam leben, und wandeln, ſowie auch einig unter ſich und in der Familie ſein; ihre Mutter ſollten ſie lieben und ihr kindlich gehorchen, gegen kaiſerliche Majeſtät nichts unternehmen, ihren Vormündern die gebührende Ehre und Gehorſam leiſten, die Hausverträge achten und befolgen, den nachbarlichen Frieden erhalten, keine muthwilligen Kriege anfangen, Recht und Gerechtigkeit befördern, die Unterthanen nicht mit neuen Auflagen beſchweren und ſie mit Jagden ꝛc. nicht beläſtigen, Wittwen und Waiſen beſchützen, ſich um rechtſchäffene treue Beamten und Diener umſehen und ſie in Ehren halten ꝛc. ꝛc.

Der Männer, welche ihren Landesherrn bei Abfaſſung dieſes Teſtaments mit ihren Kenntniſſen und Einſichten unterſtützten und dasſelbe mit ihm unterſchrieben und beſiegelten, müſſen wir auch noch ehrenvoll gedenken, nämlich Chriſtoph Landſchad von Steinach, Hofmeiſter, Philipp von Gemmingen, Ludwig Gremp von Freudenſtein Dr. juris, Adam von

199. Im kgl. H. A. Schlichtegroll: Herzog Wolfgang von Zwibrücken und Neuburg, S. 120 bis 129.

Galn, Hofmeiſter des älteſten Sohnes Philipp Ludwigs, Hans Thayn, Amtmann zu Meiſenheim, Heinrich Schwebel Lic. juris und Petrus Agricola, der beiden älteſten Söhne Philipp Ludwigs und Johanns I. Praeceptor [200]. Uebrigens war die Errichtung eines Teſtamentes eine ſo wichtige Angelegenheit für unſern Fürſten, daß er ſich ſchon viele Jahre vorher, 1561, mit Ulrich Sitzinger, damals Landrichter und Pfleger in Sulzbach, darüber berieth, wie aus einem Schreiben des letzteren hervorgeht [201]. Dieſes merkwürdige Actenſtück galt nachher, wie es auch die Hauptabſicht des edeln Wolfgangs war, als zweibrückiſches Haus-, Erb- und Succeſſionsſtatut, und hat deshalb jetzt noch bleibenden und ſtaatsrechtlichen Werth, indem ja ſogar die entſcheidenden und wichtigen Erbverträge zwiſchen Bayern und Kurpfalz, aus den Jahren 1766 und 1771, ſich ausdrücklich auf Wolfgangs Teſtament berufen, weil durch daſſelbe die Conſolidirung der rheinpfälziſchen und theilweiſe auch der wittelsbachiſchen Beſitzungen, mittelſt der Primogenitur, angebahnt und bis zur Vereinigung mit dem Herzogthume Bayern im vorigen Jahrhunderte, erhalten wurde. Schlüßlich wollen wir der dürftigen Nachrichten, die wir über die Bauten dieſes äußerſt thätigen Regenten beſitzen, nur noch mit einigen Worten gedenken, denn er verſchönerte das Reſidenzſchloß in Zweibrücken, 1547, mit einem neuen Stock oberhalb des Kellers und des Saals; in demjenigen zu Bergzabern erbauete er drei Stöcke, nebſt dem Amthauſe, ſowie er auch Theile an den Schlöſſern Nahfelden und Landsberg neu aufrichtete und in den Jahren 1558 und 1563 zu Zweibrücken das Zeughaus ſammt der Wohnung des Hofmeiſters ins Daſein rief [202].

200. Moſers patriotiſches Archiv für Deutſchland, Band X. S. 134 bis 139.

201. Datum Sulzbach den 29 Novembris ꝛc. 61. Schlichtegrolls Herzog Wolfgang von Zweibrücken ꝛc. S. 136.

202. Erzählung der regierenden Fürſten von Zweibrücken von Beuther. S. 11, 14 und 15. Oratio de Biponto pag. 14 und 17.

VI.

Pfalzgraf und Herzog Johannes I. von Zweibrücken.

(Siehe geneal. Tabelle Nro. III.)

Der leider so schnell und frühzeitig verblichene Herzog Wolfgang hatte, nothwendiger Weise, zur Ausrüstung seines Hülfscorps für die sehr bedrängten und verfolgten Protestanten in Frankreich bedeutende Summen geliehen und aufgewendet, wodurch sein Land mit einer übermäßigen Schuldenlast beschweret ward, daher es, nach dem Hinscheiden ihres Fürsten und Herrn, die dringendste Aufgabe für dessen bei dem Kriegszuge in Frankreich befindlichen zweibrückischen Räthe und Beamten war, sich über diese wichtige Geldangelegenheit von dem französischen Hofe nochmals die bündigsten Versicherungen zu erwirken, was auch zwei Monate nachher geschah, denn die verwittwete Königin von Navarra, Johanna, ihr Sohn Heinrich (später, als König, der IV.), der Prinz von Condé, sowie deren vornehmsten Verbündete und Häupter der protestantischen Parthei erneuerten und bestätigten nicht nur, im August 1569, wiederholt die Capitulation vom 18. September 1568, sondern sie machten sich auch noch aufs feierlichste verbindlich, sämmtliche, durch jenen Herzog auf den französischen Feldzug verwendeten Kosten und Auslagen, dessen Kindern oder der herzoglichen Familie, in bestimmten Zielen, zurückzuzahlen [1], so daß

1. Dat. in castris Pictaviensibus die Lunae 8 Aug. 1569, worin unterschrieben sind: Johanna, Henri (IV.), Henri de Bourbon, Chastillon (Coligny), la Rochefoucaut, Choissy, Bussy et Briquemant. Orig. im kgl. St. A.

man also über diese drückende und peinliche Angelegenheit vorläufig beruhigt sein konnte, allein die festgesetzten Termine wurden leider nicht genau eingehalten und der zweibrückische Beamte D. König spricht sich deswegen in seiner Eingabe oder Deduction, die er vor dem Abschlusse des nymweger Friedens einreichte[2], über diese französische Schuld kurz und bündig folgendermaßen aus: „wovon aber der erfolg (nämlich der „Termine zur Rückzahlung) schlecht gewesen, gestalten noch eine „große Summe davon aussteht, wodurch das Herzogthum Zwey„brucken in eine solche excessive Schuldenlast gekommen, daß „es sich deswegen bis dato (nämlich im Jahre 1677) nicht „herausreißen, noch erholen können."

Wolfgang setzte in seinem Testamente für seine fünf Söhne das vollendete vier und zwanzigste Lebensjahr zum Antritte der Regierung fest und falls sie bei seinem Tode dieses Alter noch nicht erreicht haben würden, ordnete er den Pfalzgrafen Ludwig, Statthalter zu Amberg (den nachherigen pfälzer Kurfürsten Ludwig VII.) und den Landgrafen Wilhelm zu Hessen, als Obervormünder über dieselben an; auch hatte er in seinem letzten Willen seinem ältesten Sohne, Philipp Ludwig, das Fürstenthum Neuburg, dem zweiten aber das Herzogthum Zweibrücken zubeschieden, welche beiden Gebiete, während ihrer Minderjährigkeit, durch Statthalter regiert werden sollten. Die Sorgfalt der Vormünder ging also, um den ganzen Umfang ihrer übernommenen hohen Pflichten kennen zu lernen, vorerst dahin, das Testament des Erblassers öffnen zu lassen, was auch in ihrer, sowie der neuburger und zweibrücker Regenten oder Statthalter Gegenwart am 17. November 1569 zu Neuburg erfolgte. Der Hauptanstand für die Vormünder, beim Vollzuge dieses letzten Willens, war der Punct, daß Wolfgang seinen beiden ältesten Söhnen die Fürstenthümer Neuburg und Zweibrücken „mit ihren Beschwerden" zugetheilt hatte; auf jenem ruhten nun, bei einem jährlichen Einkommen von 60,000 Gulden und weil aber die Landschaft die hauptsächlichste Schuldenlast übernommen hätte, nur noch ohngefähr 80,000 Gulden Schulden, so daß also jedes Jahr ein „feiner" Ueber-

2. Nimuegen d. 15 Nouembris 1677. Kgl. Archivsconserv. in Speyer, zweibr. Abth. Fasc. 10.

ſchuß bliebe; Zweibrücken jedoch ſei, bei einem Einkommen von nur 26,000 Gulden, mit einer Schuldenlaſt von über 700,000 Gulden beſchwert, daher ſich einſchließlich der Zinſen für dieſes Capital, ſowie für Witthum und Unterhaltung des jüngſten Prinzen Karl, jährlich noch ein Deficit von 17,000 Gulden ergebe [3], welches ſehr ungleiche Verhältniß den Vormündern und Räthen die ſchwerſten Bedenken erregte, „darauß ſie nicht „kommen könnten." Zur Beſeitigung dieſes großen Uebelſtandes mußte indeſſen ein Beſchluß gefaßt werden, der auch, nach mehrtägiger reiflicher Erwägung aller Umſtände und Verhältniſſe, endlich am 23. November, zum Wohl und Beſten beider Fürſtenthümer, folgendermaßen zu Stande kam.

Weil Johannes I. bei der auf dem Herzogthum Zweibrücken haftenden Schuldenlaſt, welche jetzt, ganz genau etwas niedriger, nämlich auf 515,923 Gulden, entziffert ward, ohnmöglich beſtehen und auch der Verbindlichkeit wegen des Leibgedings für ſeinen, ihm im Teſtamente überwieſenen, jüngſten Bruder Karl mit jährlich 6000 Gulden, nicht nachkommen könne, ſo traf man den Mittelweg, daß der neuburger Herzog, Philipp Ludwig, von jenen zweibrücker Schulden ein Capital von 185,356 Gulden zur Bezahlung übernehme, um ſeinen Bruder zu erleichtern, aus welchem Grunde er auch, obgleich erſt 22 Jahre alt, die Regierung ſeines Fürſtenthums ſogleich antreten müſſe; was ſich aber ſpäter, wegen des franzöſiſchen Kriegszuges, an Schulden oder Guthaben noch ergeben würde, das ſollten jene zwei Brüder gemeinſam entweder ausrichten oder einnehmen. Hinſichtlich des Witthums der Wittwe Anna ſowie des Unterhalts der jungen Herrn und Fräulein und des Hofſtaates, kam man dahin überein, dieſelben ſollten ſämmtlich, wie bisher, zu Neuburg bei einander und in „einem Coſten„bleiben, den jungen Herrn und Fräulein aber, ſobald ſie das „feſtgeſetzte Alter erreicht hätten, das ihnen im väterlichen „Teſtamente „Beſtimmte" verabreicht werden, dabei müßte jedoch „alter übermäßiger und unnötiger Uncoſt abgeſchafft, „die Hoff- und Haußhaltung aufs engſte ꝛc. eingezogen werden,

3. Geſchehen zu Neuburg an der Thonaw den 17ten Novembris ꝛc. 1569. Status causae für Pfalzgraf Chriſtian III. wegen Zweibrücken, Theil I. Urkunden lit. Ss Folio 69 und 70.

„(worüber die Obervormünder dem Herzoge Philipp Ludwig „ein beſonderes Verzeichniß zuſtellten,) damit, was immer mög„lich, an jährlichem Einkommen vorerſpart und davon immerzu „die Beſchwerungen abgeſtattet und erleichtert werden mögen;“ auch ſei der Herzog verbunden ſeiner Mutter und den Schweſtern das beſtimmte jährliche Handgeld, nebſt gebührlicher Kleidung zu verabreichen und wenn die Wittwe etwa nicht in Neuburg bleiben wolle, ſo ſtehe es ihr frei, ihren verſchriebenen Witthum zu beziehen. Die durch Wolfgang in ſeinem letzten Willen für die beiden Fürſtenthümer ernannten Regenten und namentlich für Neuburg Johann Georg von Gleißenthal zu Emhoff, Prälat zu Speinßhart, Hanns vom Laibelfing zum Hautzenſtein, Adam von Kreut zu Straß und Dr. juris Walther Drechſel, neuburgiſcher Canzler, ſo wie für Zweibrücken Chriſtoph Landſchad von Steinach, Hofmeiſter, Philipp von Gemmingen zu Gutenberg, Johannes Stieber, zweibrückiſcher Canzler und der Licenſiat der Rechte Heinrich Schwebel, gaben den Obervormündern die Erklärung ab, dem, von ihrem ſeligen Herrn, in ſie geſetzten Vertrauen entſprechen, dieſe Stellen und die damit verknüpften Verpflichtungen übernehmen, ſowie auch alles dasjenige berathen und befördern zu wollen, was den jungen Herrn, auch Land und Leuten „zu Ehren und „gedeihlicher Wohlfahrt geraichen möchte;“ weil dieſelben indeſſen bei der Hofhaltung und in den Canzleien nicht ſtets anweſend ſein könnten, ſo verſprachen die Obervormünder, ein Verzeichniß derjenigen Perſonen aus ihrer Mitte anfertigen zu laſſen, mit welchen die Hofhaltung, ſowie auch die Regierung und Canzleien der Fürſtenthümer beſetzt werden ſollten, damit das Land nicht mit Dienern „überladen,“ ſondern nur die zur Verwaltung deſſelben nöthigen Beamten angeſtellt und verwendet würden. Hierauf folgen nun noch mehrere Beſtimmungen und Anordnungen von minderem Belange z. B. über Wolfgangs Leichnam, die Einnahme der Erbhuldigung, die Ausfertigung der wichtigeren Erlaſſe und Befehle durch die Statthalterſchaft in der beiden Fürſten Namen, die Reichslehen, die Entlaſſung der nicht ſtändig angenommenen Bedienſteten u. ſ. w. von denen nur die gleichheitliche Vertheilung des geſammten Silbergeſchirres, der Kleider und Kleinode unter die beiden älteſten Brüder bei erreichter Großjährigkeit, in ſo fern Erwähnung

verdient, daß Johannes I., aus Dankbarkeit, weil Philipp Ludwig so viele Schulden übernommen hatte, zu Gunsten desselben, auf seinen Antheil an dem Silbergeschirre des Fürstenthums Neuburg gänzlich verzichtete[4]. So waren also, durch Klugheit und Einsicht, sowie durch gegenseitige Zuvorkommenheit und Liebe zur Eintracht, die ökonomischen und finanziellen Verhältnissen in unserer fürstlichen Familie, so weit sich dies augenblicklich bewerkstelligen ließ, einheitlich geordnet und wir wollen nun die weiteren Schicksale des Zweibrücker Stammes und Landes, unter Johannes I. und seinen Nachfolgern, kennen lernen.

Johannes I. confirmirte, obgleich noch minderjährig, im Februar 1570 der Stadt Moschel ihre althergebrachten Gerechtsame[5] und Kaiser Maximilian II. bestätigte 1570 dem Herzoge Philipp Ludwig zu Neuburg, für sich und als Gewalthaber seines eben genannten unmündigen Bruders und zugleich deren jüngsten Brüder Ottheinrich, Friederich und Karl, die Anwartschaft auf die pfälzische Kurwürde, sowie er dieselben auch sämmtlich mit den Reichslehen, Regalien und Privilegien der Pfalz in der herkömmlichen Form belieh[6]. Um diese Zeit erneuerten sich auch die alten nachbarlichen Zweiungen zwischen unserm Fürsten und dem nassau-saarbrücker Hause, größtentheils wieder wegen geringfügiger Gegenstände, und es folgen nun die, durch die beiderseitigen Beamten (welche solche Irrungen in der Regel hervorriefen), vermittelten, sogenannten Compromißabschiede so schnell auf einander, daß uns während der Regierung Johanns I., vom Jahre 1570 bis zum Jahre 1600, fünfzehn dergleichen Abschiede bekannt sind, deren einzelne Angabe man uns, wegen ihres unbedeutenden Inhalts, gewiß gerne erlassen wird, und wir wollen deswegen, weil sie beinahe alle gleichlautend sind, als ein kleines Pröb-

4. Actum Neuburg an der Thonaw den 23sten Nouembris Anno Domini 1569. Daselbst Theil I. Urkunden-Anhang lit. B. Fol. 8—12.

5. Der Gebenn ist zu Zwaibrucken Dinstags denn 14denn February Anno ꝛc. 1570stenn. Urkunden von Obermoschel v. Roth 61 Nr. 19.

6. Geben auff Unserm Königl. Schloß zu Prag den Siebenden tag des Monaths Aprilis ꝛc. 1570sten ꝛc. Jaren. Status causae für Hzg. Christian III. ꝛc. Theil I. Beil. lit. F. Fol. 17—19 und Acta Acad. pal. IV. 232 und 233.

chen, nur den Inhalt des ersten Abschiedes von 1570 anführen. Dieser handelt vom Schatzungsrechte zu Breitenbach, von dem Waidgange der Schweine zu Limbach, von der Benutzung des forbacher Waldes durch die Bewohner Limbachs, von einem Leibeigenen zu Breitenbach, von dem Geleitgelde in Mittelbexbach, von mehreren Leibeigenen zu Werschweiler und was dergleichen Kleinigkeiten noch mehrere waren[7], die aber durch diese vielfachen Verhandlungen nicht beigelegt, sondern vielmehr absichtlich immer in der Schwebe gehalten wurden. Nach Verlauf einiger Wochen belieh Johannes I. den Johann Stumpf von Simmern mit seinen zweibrückischen Lehen[8], deren wir aus dem Grunde hier Erwähnung thun müssen, weil dieselben später durch Kauf für unser Fürstenthum erworben wurden; in diesem Jahre stellten auch die Prinzen Heinrich von Navarra und Heinrich von Bourbon, nebst dem Grafen Gaspard von Colligny, den Erben Wolfgangs eine Obligation über die denselben schuldige Summe von 233,632 Gulden aus[9] und nach Verlauf mehrerer Monate genehmigten und bestätigten jene drei Herren, nebst der Mutter des ersteren, der verwittweten Königin Johanna, nochmals in einem lateinischen Instrumente, alle durch sie eingegangenen Verträge und Verbindlichkeiten, bezüglich einer Schuld von 610,368 Gulden, für die Nachkommen Wolfgangs, namentlich für die Pfalzgrafen Philipp Ludwig, Johannes I. und ihre Brüder[10], woraus wir die ungeheuern Summen entnehmen können, welche jener eifrige Herzog auf den französischen Feldzug, zur Unterstützung und Rettung seiner Glaubensgenossen verwendet hatte. Zugleich haben wir hier noch zu bemerken, daß Johannes I. und sein Bruder Philipp Ludwig, 1570, eine neue Auflage der zweckmäßigen Kirchenordnung ihres seligen Vaters von 1557 und 1560, für ihre beiden Fürstenthümer veranstalten ließen[11].

7. Geschehen zu Limbach den 15den Juny A° 1570. Herzogl. nassauisches Hausarchiv zu Weilburg, Fasc. 1651.

8. Der geben ist zu Zwaibrucken auf Montag den 17den Julij Anno 1570 Orig. im kgl. R. A.

9. Fait à Luzey le 13 Sept. 1570. Orig. im kgl. St. A.

10. Actum à la Rochelle die 13 Febr. 1571. Orig. ebendaselbst.

11. Deren Vorrede erlassen ist: Datum Newburg an der Thunaw am Tag S. Elisabeth den 19. Novembris, Im Jar ꝛc. M. D. LXX. Gleichzeitige Druckschrift.

Unſer Fürſt erneuerte nicht nur im Jahre 1571 den Bürgermeiſtern, den Vierzehn (Stadträthen) und der Gemeinde Zweibrückens, die durch ſeine Vorfahren, Ludwig I., Alexander ꝛc. verliehenen Freiheiten und Privilegien, ſondern er bewies an demſelben Tage auch noch ſeine beſonderen wohlwollenden und gnädigen Geſinnungen gegen die Bürgerſchaft daſelbſt, indem er ſie, in Berückſichtigung der „vnderthenigen gutwilligkeit", die ſie ſeinen Voreltern, vorzüglich aber ſeinem Vater Wolfgang, erwieſen hätten, von aller Leibeigenſchaft befreiete, womit ſie bisher noch behaftet geweſen waren und ihnen zugleich verwilligte, wenn ſie aus der Stadt ziehen und ſich anderswohin begeben würden, daß ſie dann von ihrem Vermögen nur den zehnten Pfenning zurückzulaſſen hätten [12]. Später reichte derſelbe und Pfalzgraf Georg Hanns von Veldenz, als Beſitzer der Gemeinſchaft Gutenburg, gegen Kurpfalz und den Biſchof von Speyer, der zugleich Propſt zu Weißenburg war, eine Klage ein wegen des, im Banne von Altenſtat gelegenen, Haftelhofes, weil ſie ſich in ihren daſigen Gerechtſamen durch letztere für benachtheiligt hielten, mit deren rechtlichen Entſcheidung der Erzbiſchof Daniel von Mainz beauftragt ward, welcher auch zu Gunſten der Beklagten ein Urtheil fällte [13]. Aus früheren Angaben iſt uns bekannt, welche Schuldenmaſſe Pfalzgraf Johannes I. mit dem Herzogthume Zweibrücken übernommen hatte, daher er ſich in die traurige Nothwendigkeit verſetzt ſah, ſeinem Lande und insbeſondere den Städten, durch die Statthalter eine vierjährige Steuer auferlegen zu laſſen, die ſie auch gerne leiſteten, denn wir fanden unter den zweibrückiſchen Städten nur Annweiler allein, welche, nachdem die Lieferung für das erſte Jahr geſchehen war, weil ihre Bewohner durch Theuerung, Mißwachs u. dgl. etwas zurückgekommen ſeien, bei der herzoglichen Regierung 1571 ſich einen Ausſtand für die drei folgenden Jahre erbat, der ihr auch geſtattet ward [14]; überhaupt waltete, ſeit den Zeiten des Herzogs

12. Beide ſind datirt: Der geben iſt zu Zweibrucken den 21. Aprilis A° 1571. Kgl. Archivs-Conſervatorium in Speyer, zweibrücker Abtheilung, Faſc. 1409.

13. Der geben iſt Sambſtags den 15den Septembris ꝛc. 1571ſten Jahre. Aus einer Urkundenſammlung.

14. Präſentirt Zweybrücken den 13ten Decembris A° ꝛc. 71. Copie.

Ludwigs II., vornämlich aber unter Wolfgang und ſeinem Sohne Johannes I. ein erfreuliches inniges Verhältniß zwiſchen Fürſt und Volk in dem Herzogthume Zweibrücken, welches durch das gemeinſame Glaubensband noch beſonders befeſtigt wurde. Den Bürgern und Unterthanen war nämlich nur zu bekannt, daß die auf dem Lande ruhende Schuldenmaſſe nicht muthwillig herbeigeführt war, ſondern daß dieſelbe ihren Grund nur in dem Zuge ihres geliebten ſeligen Fürſten Wolfgangs nach Frankreich hatte, ſowie auch, daß letzterer von demſelben nur in heiligem Eifer und zur Unterſtützung und Befreiung der gedrückten Proteſtanten oder Hugonotten in jenem Lande, unternommen worden war; ſolche Erwägungen und die dankbare und freudige Erinnerung an das, was der Glaubensheld Wolfgang überhaupt für die evangeliſche Wahrheit gethan und was derſelbe insbeſondere zur Befeſtigung des evangeliſchen Glaubens, für die zweckmäßige Einrichtung des Kirchenweſens, für das höhere und niedere Schulweſen, zum geiſtigen Wohl des Landes geleiſtet hatte, erfüllte alle zweibrückiſchen Unterthanen mit freudiger Begeiſterung für ihre Fürſten und Landesväter, daher ſie denſelben, hauptſächlich aber unſerem Johannes I., der ganz im Sinne ſeines edeln Vaters für das Beſte ſeiner Verwalteten ſorgte und handelte, bezüglich der Landesſchulden alle mögliche Hülfe und Opferwilligkeit erwieſen. Wir fanden nämlich, um hier dieſen Gegenſtand nur im Allgemeinen zu berühren, viele Beweiſe und Beiſpiele, wenn unſer Johannes I. nothgedrungen öfters Capitalien aufnehmen und für dieſelben dieſes oder jenes Amt, hauptſächlich aber die in denſelben befindlichen Städte, als Bürgen einſetzen mußte, daß letztere ſolche Bürgſchaften nicht nur willig übernahmen, ſondern auch in gar vielen Fällen die Zinſen abtrugen und ſogar, aus eigenem Antriebe, noch Abſchlagszahlungen an den Capitalſummen leiſteten.

Dem Cuntz Teuffel von Birkenſee ertheilte Pfalzgraf Johannes I. 1572 eine Anwartſchaft auf die vorhin erwähnten Lehen des Johannes Stumpf von Simmern[15], welcher eben damals gefährlich erkrankt war und da derſelbe nach Jahresfriſt wirklich den Weg alles Fleiſches ging, ſo ward jener Cuntz

15. Der Gebenn iſt zu Zweibruck am 2ten May 1572. Orig. im kgl. R. A.

mit deſſen Lehen um Daun, ſowie mit den Zehnten zu Glan-odenbach beliehen[16] und am 10. Juni 1572 löſte unſer Fürſt die Vogtei über die Propſtei Offenbach wieder aus, welche ſein Vater 1568 für 10,000 Gulden an den Rheingrafen Otto verpfändet hatte[16½]. Wir haben früher ſchon mehrerer ſogenannten Abſchiede, zur Beilegung der Irrungen zwiſchen Pfalzzweibrücken und Leiningen in der gemeinſchaftlichen Feſte und Herrſchaft Falkenburg gedacht, und auch unſer Fürſt hatte dieſe, durch ſeinen Vater eingeführte, zweckmäßige Anordnung beibehalten, allein unſere Acten liefern uns doch auch den Beweis, wie man manchmal ſcheinbar unbedeutende Sachen in ſolche, ſonſt ſehr zeitgemäßen, Abſchiede einfließen ließ und ſich ſpäter deren Abänderung hartnäckig widerſetzte, was jedoch nur von den beiderſeitigen Beamten daſelbſt ausging. Die fragliche Burg war nämlich auf einem coloſſalen Felſen erbaut, an welchem eine, in denſelben eingehauene Treppe als einziger Eingang zu der oberen, gleichfalls durch das Geſtein geſchroteten und daher ſogenannten, Felſenpforte leitete. Da dieſe Veſte, wie geſagt, den zwei Herren zu gleichen Theilen gehörte, ſo war es doch ganz natürlich und vernünftig, daß jeder derſelben einen Schlüſſel zu jener oberen Felſenpforte in Händen haben mußte, indem es ja ſonſt eine Ohnmöglichkeit war, zu den Burgwohnungen zu gelangen und den Grafen von Leiningen gebührte noch vor dem Zweibrücker Herzoge ein ſolcher Schlüſſel, weil ſie, ehe Kurpfalz in den Mitbeſitz gelangte, dieſe Veſte früher als Reichslehen Jahrhunderte lang allein inne gehabt hatten und als dem Gründer des Zweibrücker Geſchlechtes dem Pfalzgrafen Stephan die Hälfte von Falkenburg zugetheilt ward, hatte es unter ihm und ſeinen Nachfolgern wegen dieſes Schlüſſels nicht den geringſten Anſtand mit den Leiningern gegeben, bis in der Mitte des 16. Jahrhunderts, während der jahrelangen Acht Emichs VIII., ſowie während einer, ſehr lange andauernden leiningiſchen vormundſchaftlichen Verwaltung, die herzoglichen Diener zu Falkenburg ſich, angeblich im Intereſſe ihres Herrn, der doch mehr ſei wie ein Graf, immer mehr Rechte anmaßten und ſo auch den Pfortenſchlüſſel für ſich allein

16. Der Gebenn iſt zu Zweibruckenn den 5ten May 1573. Orig. daſelbſt.
16½. Crollii Cella S. Mariae in Offenbach § 5 pag. 25 und 26.

in Anſpruch nahmen. Es ward darüber oft und auch im Falkenburger Abſchiede[17] von 1572, vergeblich verhandelt, der Graf Emich X. von Leiningen erhielt keinen Schlüſſel zu ſeiner Wohnung auf dem Felſen, wiewohl er einen ſolchen jetzt nöthiger als früher hatte, weil er ſich daſelbſt ſtändig niederließ und dort eine eigene, die falkenburger, Linie gründete; kaum war aber dieſer Uebelſtand zur Kenntniß Johanns I. gekommen, ſo errichtete er, 1573, mit Emich X. noch eine beſondere Vereinbarung über einige ſonſtigen Mißhelligkeiten, in welcher dem Grafen auch der Schlüſſel zur Felſenpforte zugeſtanden wurde[18], allein demohngeachtet ſuchten die zweibrücker Beamten dieſen Gegenſtand noch bis 1587 hinaus zu ſchieben, in welchem Jahre der Leininger erſt einen Schlüſſel bekam, aber dafür ſeinem Mitgemeiner Theil an den, von der Abtei Euſersthal zu reichenden jährlichen, Gefällen zugeſtehen mußte.

Wir haben mehrere Beweiſe, wie ſorgfältig, gewiſſenhaft und ſparſam die Statthalter und Räthe zu Zweibrücken, die ihr Amt bis zur Volljährigkeit Johanns I. verwalteten, waren, weil ſie einige Erwerbungen von Gütern aus den Cameralgefällen beſtreiten konnten; denn ſo erkauften ſie, 1573, von Simon von Kellenbach deſſen, in den Dachslöchern bei Meiſenheim gelegenen, Wald, für erb und eigen, um 200 baare Thaler[19] und im folgenden Jahre löſeten ſie das, durch den Pfalzgrafen Wolfgang den Grafen von Iſenburg-Büdingen für 22,300 Gulden verpfändete Schloß und den Flecken Stadecken, ſammt der Gemark und allen Zubehörden, von denſelben mit der nämlichen Summe wieder an das Herzogthum[20], ſowie ſie auch noch, im Auguſt deſſelben Jahres, einen Streit Philipps von Tan und der Gemeinde Wernersberg, mit dem Magiſtrate von Annweiler, wegen der Eckernutzung des Ebersbergs, durch das herzogliche Hofgericht in Zweibrücken, zu Gunſten der Stadt, entſcheiden ließen[21]. Nach erlangter

17. Geſchehen zu Falkenburg den 9ten Xbris A° 1572. Orig.
18. Geſchehen zu Zweibruck den 24. Aprilis Anno 1573. Orig.
19. Der Geben Iſt zu Zweibrucken vff Sambſtag den Neundten May Anno 1573. Orig. im kgl. R. A.
20. Uff Myttewoche post Judica den letſten Martij des 1574ſten Jars. Orig. im kgl. St. A.
21. Geben zu Zweybrück den 27ten Augusti Anno 1574. Von einer Copie im ſtädtiſchen Archive zu Annweiler.

Majorennität, am 8. Mai 1574 (er war geboren an dem genannten Tage im Jahre 1550) trat Johannes I. die Verwaltung des Herzogthums an und deſſen erſte, uns bekannte, Regierungshandlung iſt ſchon ſehr günſtig und empfehlend für ihn, da er, im Mai 1575, von dem Cuntz Teuffel von Birckenſehe die oben bemerkten von Stumpfiſchen Lehengüter, für die Summe von 3000 Gulden eigenthümlich erwarb[22]; auch die bald darauf eingetretenen Gränzirrungen zwiſchen der Gemeinſchaft Falkenburg und dem markgräflich badiſchen Amte Grevenſtein fanden durch die Bemühungen der beiderſeitigen Räthe ihre gütliche Beilegung[23], und einige Wochen hernach verglich ſich unſer Herzog wegen der Pfarrbeſoldung in Cleeburg mit dem ſpeyerer Domcapitel, indem ſich letzteres verbindlich machen mußte, jedes Jahr zur Beſoldung der beiden Geiſtlichen zu Cleeburg und zu Keffenach 25 Gulden und den Weinzehnten in keffenacher Gemark beitragen zu wollen, durch welche Leiſtungen aber die Domherren von aller Baupflicht an der Kirche in jenem Orte befreit ſein ſollten[24]. Die durch das Reichsoberhaupt Maximilian II. dem Herzoge Wolfgang, oder vielmehr den Fürſtenthümern Neuburg und Zweibrücken, 1566, bewilligte zwanzigjährige Zollerhöhung ſcheint doch bei manchen regierenden Herren einige Bedenken erregt zu haben, daher Johannes I. im Jahre 1577 den Kurfürſten einen Rückſchein darüber geben mußte, dieſer Zoll ſollte die Unterthanen derſelben nicht berühren oder ſie nicht beeinträchtigen[25].

Wir haben oben erfahren, welche bedeutenden Summen das zweibrücker und neuburger Haus an den König von Navarra zu fordern hatte, und wiewohl an dieſer Schuld bisher noch nichts abgetragen war, ſo mußten dennoch die beiden älteſten Söhne Wolfgangs, die ſämmtliche Landesſchulden übernommen hatten, ſogar ſolche Anlehen bezahlen, die letzterer für den franzöſiſchen Feldzug bei Privaten gemacht hatte, denn Claudius Antonius von Vienna, Herr zu Clereuant, beſchei-

22. Der Gebenn iſt den 21ſten May Im Jhar ꝛc. 1575. Orig. im kgl. R. A.
23. Geſchehen den 22ten July Anno 1575. Königl. Archivs-Conſervatorium in Speyer, zweibrücker Abtheilung. Faſc. 87.
24. Geſcheen zu Speyer den 19den Monatstag Auguſti Anno 1575. Orig. im kgl. St. A.
25. Gegeben zu Zweibrucken den 14. Jänner 1577. Orig. daſelbſt.

nigte den herzoglichen Brüdern, Philipp Ludwig und Johannes I. im Jahre 1577, den Empfang von 12,000 Sonnencronen, sammt Interessen, die ihr Vater Wolfgang am 1. Januar 1569 für die Kriegsexpedition bei ihm aufgenommen hatte[26], und weil aber die Verschreibung darüber abhanden gekommen war, mußte jener denselben dafür noch eine besondere briefliche Versicherung ausstellen[27]; dessenohngeachtet machte aber unser Fürst noch Erwerbungen einzelner Güter oder Gefälle, indem er von dem Wolf Leuser von Lambsheim und seiner Ehefrau Ursula ihre sämmtlichen Besitzungen und Einkünfte zu Dunzweiler für baare 250 Gulden erkaufte[28] und im October entschied derselbe, als Landesherr, die Spänne des Besitzers des montforter Hofes, Boos von Waldeck, mit den Gemeinden Obermoschel und Duchrod, wegen des Waldganges und der Eckernießung, sowie wegen Bau- und Brennholzes, „Steckenmachens und Laubhauens" in den Waldungen dieser Orte[29], ja noch vor dem Schlusse dieses Jahres erwarb er abermals käuflich und zum Eigenthume von jenem Leuser von Lambsheim und seiner Frau ihre beträchtlichen Güter zu Oberauerbach um die Summe von 1025 Gulden, jeden zu 26 Albus gerechnet[30]. Im folgenden Jahre brachte unser Johannes auch wieder das Amt Wegelnburg an sein Haus; sein Vater hatte nämlich, bei seinen Zurüstungen für den französischen Zug, den Johann von Derß, 1568, zum Obristen über vier Compagnien zu Pferd, „so in 1200 Köpfen bestanden", ernannt und demselben zugleich, für den Nachlaß einer Schuld von 6000 Reichsthalern, die Veste Wegelnburg, mit den dazu gehörigen Dörfern, als ein Erblehen übertragen, in dessen Besitze er auch zehn Jahre lang blieb, welches Lehen aber der zweibrücker Herzog, 1578, wieder an sich zog, weil er jenen von Derß „in unterschiedlichen Stücken lehenbrüchig gefunden"; derselbe machte wohl deswegen bei dem Reichskammergerichte eine Klage anhängig,

26. Gegeben den letzten Januarii 1577. Orig. daselbst.
27. Gegeben den ersten August 1577. Original daselbst.
28. Der geben ist den 27sten Aprilis, In Jahren ꝛc. 1577. Orig. im kgl. R. A.
29. Datum Zweybrucken den 26ten Octobr. 1577. Aus einer ungedruckten Urkundensammlung.
30. Geschehen vnnd geben zu Zweibruck vff den funfften tag Nouembris In Jaren ꝛc. 1577. Orig. im kgl. R. A.

allein durch die kräftige Mitwirkung der beiden Obervormünder, den pfälzer Kurfürsten Ludwig VII. und den Landgrafen Wilhelm zu Heſſen, ward dieſer Proceß niedergeſchlagen, daher jenes Amt ſeitdem unſeren Stammlanden wieder einverleibt war und auch blieb[31].

Zwiſchen Zweibrücken und dem ſpeyerer Oberhirten Marquard hatten, ſchon ſeit mehreren Jahren, Mißverſtändniſſe über Eingriffe in die Gerechtſamen ihrer Unterthanen obgewaltet, bis endlich die zwei Fürſten, um ſolchen Hader zu beſeitigen und alle Anſtände zu heben, in Bergzabern zuſammenkamen und durch einen umfangreichen Vertrag ſämmtliche Klagen und Beeinträchtigungen gütlich verglichen; dieſe vielſeitigen Gegenſtände, um dieſelben nur oberflächlich zu berühren, waren: die Beholzigung und der Waidgang der, zur Gutenburg gehörenden, Gemeinden Candel, Mindersladen, Minfeld, Freckenfeld, Niederotterbach und Vollmersweiler, in den großen biſchöflichen Bienwald; der Güterkauf ſpeyeriſcher Unterthanen zu Schaidt, in der Gemeinſchaft Gutenburg; die Brennholzberechtigung in den Bienwald; die Gerichtsbarkeit über einen biſchöflichen Hubacker im Banne von Niederotterbach; die Bete auf den Gütern der, zu den Aemtern Madenburg und Neukaſtel gehörigen, Dörfer Eſchbach und Leinsweiler; Güterkäufe zu Eſchbach, Nanſpach, Arzheim und Leinsweiler, und endlich der Gedingbrief der Unterthanen zu Winden und Hergersweiler[32]. Wir haben die auf dem Herzogthum Zweibrücken ruhende Schuldenlaſt ſchon einigemal berührt, welche Johannes I., trotz aller Mühe und Einſchränkung, nicht im Stande war zu bewältigen oder abzutragen, daher er 1579 ſein Land aufforderte, ihm in dieſer Noth zu Hülfe zu kommen und ihn zu unterſtützen. Das Volk nahm ſich den Mahnruf ſeines Fürſten zu Herzen (wie auch nach dem oben geſchilderten innigen Verhältniſſe zwiſchen beiden, vorausſichtlich nicht anders zu erwarten ſtand), die Städte, ſowie die Landſchaft, ſandten Abgeordnete nach Zweibrücken, der Herzog legte ihnen wahr und offen den ganzen mißlichen Umſtand vor und alle Anweſenden ſagten kräftige

31. Archivalnotizen von Bachmann.

32. Geſchehenn zu Bergzabern den 24ſten July Anno 1578. Original im kgl. St. A.

und ſchleunige Abhülfe zu, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Annweiler, welche, wegen herrſchender Theuerung und früherer Einquatirungslaſten, augenblicklich kein baares Geld verwilligen konnte; um aber mit ihrer Opferwilligkeit für den Landesherrn, den übrigen Städten nicht nachzuſtehen, verzichteten die abgeſandten Rathsglieder derſelben auf ein Capital von 2000 Gulden, ſammt den jährlichen Zinſen zu 100 Gulden, das ihr ſeliger Wolfgang vor vielen Jahren bei der Stadt aufgenommen hatte und überreichten unſerem Johannes I. die caſſirte oder zerſchnittene Verſchreibung über jene Summe, worauf ihnen derſelbe, aus Dankgefühl, die Verſicherung ertheilte, ſie bei ihren hergebrachten Gerechtſamen und Privilegien zu handhaben, ihnen bis zum Jahre 1582, eine jährliche Beihülfe von 50 Gulden zur Türkenſteuer zu leiſten und ſie überhaupt mit keinen ferneren Auflagen zu beſchweren[33]. So hatte alſo das Vertrauen zu ſeinen Bürgern und Unterthanen unſern Fürſten nicht getäuſcht, ja dieſer Vorgang hatte ſogar für die Zukunft die ſchönſten und erſprießlichſten Folgen, indem derſelbe ſeitdem, um ſeinen Untergebenen mit gleicher Liebe und Offenheit entgegen zu kommen, jährlich durch die Oberämter einen ſogenannten Abſchied über die finanzielle Lage des Herzogthums ausgehen ließ, worin er ſeinem Lande gleichſam Rechenſchaft von ſeinem Haushalten ablegte, welches Vorgehen die Bewohner noch mehr in der Liebe und Anhänglichkeit zu ihrem Landesvater beſtärkte und ſie immer opferwilliger machte, ſo daß ſeit dieſem ſchönen Einverſtändniſſe und Entgegenkommen zwiſchen Fürſt und Volk, keine Angſt und Sorge wegen überhäufter Schulden mehr Platz greifen konnten, ſondern letztere getilgt und vermindert wurden.

Als Anerkennung der Leiſtungen ſeiner Städte befreite Pfalzgraf Johannes I. 1579 die Einwohner zu Obermoſchel, Meiſenheim, Odernheim, Odenbach, Bergzabern, Hornbach, Kuſel und den Flecken Baumholder, von aller bisherigen Leibeigenſchaft und beſtimmte zugleich die Abzugsgebühren der Auswandernden, ſowie die Aufnahmsbedingungen der daſelbſt

33. Geſchehen vnd geben zu Zweybrücken den 30. Januarii 1579. Aus einer annweiler Deduction Folio 93 bis 100 Nro. 17.

einziehenden Bürger[34] und um den Wohlstand Annweilers zu heben, ertheilte er dem dasigen Stadtrathe, im nächsten Jahre die Vergünstigung, an bestimmten Tagen drei Jahrmärkte abhalten zu dürfen, mit welchen zugleich ein Handel mit Rindvieh, Schweinen und Pferden verbunden sein sollte[35]. Auch auf die Verbesserung der finanziellen Lage einzelner Theile des Fürstenthums warf derselbe seinen umsichtigen Blick, indem er um diese Zeit, seinen Mitgemeiner den Grafen Emich X. von Leiningen, dazu bewog, einen „fußgehenden" Förster für das weitschweifige Falkenburger Gewälde einzustellen, damit dasselbe beaufsichtigt und geschont werden und so dem Staate größeren Nutzen bringen möge, welche Bestallung für die Geschichte der Entwicklung des Forstwesens sehr interessant ist[36]; von demselben Geiste und Eifer, wie ihr Herr und Gebieter, waren aber auch die fürstlichen Beamten beseelt, daher sie demselben mit Verbesserungsvorschlägen zum Wohl des Landes, jederzeit zutraulich und offenherzig nahen konnten, wofür wir unter Anderem nur folgendes als Beleg anführen wollen. Johannes I. hatte sich, ohngeachtet vieler Unterhandlungen und Vorschläge, mit den leininger Grafen über die Theilung der Schatzung und des Ungelts in der Gemeinschaft Falkenburg nicht einigen können, daher der Landschreiber zu Neukastel, Ruprecht Schwebel, seinem Herrn darüber im Jahre 1581 folgenden vernünftigen und practischen Vorschlag machte, jene Gelder durch die Beamten erheben zu lassen und in der Herrschaft Falkenburg zu hinterlegen, bis darüber mit dem Grafen ein Verständniß erzielt werden würde, welchem Vorschlage er aber noch die nutzbringende Bemerkung beifügte, aus diesem gesammelten Vorrathe könne man die Vorlagen entuehmen, um das Holz zur Flösserei fällen und auf der Queich nach Landau verbringen zu lassen und dann, mit den daraus herfließenden, Ein-

34. Der Geben ist zu Zweibrückh den 10den Februarii ꝛc. im 1579sten Jhar für sämmtliche obgenannten Städte. Notizen von Bachmann; siehe auch dessen pfalz-zweibrückisches Staatsrecht Seite 272.

35. Der geben ist zu Zweibrucken vff Sontag den ersten May ꝛc. 1580 Jhar. Kgl. Archivs-Conservatorium in Speyer, zweibrücker Abtheilung Fasc. Nro. 674.

36. Nach einer archivalischen Notiz Bachmanns: Geschehen vnnd geben im Jahr 1580. Daselbst Fasc. 87.

nahmen, das Geld wieder erſetzen, auf welche Weiſe in jenem Amte nach und nach ein anſehnlicher Geldvorrath geſammelt würde, ſo daß beide Herrn ſpäter nicht mehr nöthig hätten, die Vorlagen zu jener Flößerei, aus ihren Kammergefällen zu beſtreiten[37], womit der Herzog ſogleich einverſtanden war. Dieſes Einvernehmen zwiſchen dem Regenten und den Angeſtellten und ein ſolches gemeinſames Streben, die Wohlfahrt des Landes und deſſen Bewohner zu heben und zu befördern, konnte doch wahrlich nicht anders, als ſehr gedeihlich auf den Gang der Verwaltung und der Regierung einwirken, wozu noch kam, daß unſer Herzog äußerſt fleißig und thätig war, von allen Eingaben und Einläufen ſelbſt Einſicht nahm, ſeine Entſcheidung darüber, mit ſehr leſerlicher Handſchrift, neben beiſchrieb und nur die wichtigeren oder wichtigſten Gegenſtände mit ſeinen Räthen in Berathung zog. Ebenſo beorderte derſelbe ſeinen neu ernannten Jägermeiſter, Chriſtoph von Bernſtein, 1582 in das Amt Falkenburg, um die dazu gehörigen Waldungen zu beſichtigen und ihm über deren Beſchaffenheit und Ertragsfähigkeit, hauptſächlich der Flößerei wegen, einen genauen Bericht zu erſtatten, der noch vorhanden iſt[38] und uns den Beweis liefert, wie jener Fürſt dahin trachtete, allem auf den Grund zu ſehen, ſowie überdem dieſe Beſchreibung auch einen wichtigen Beitrag zur Kenntniß jener Wälder in früheren Zeiten liefert.

Durch den kurpfälziſchen Adminiſtrator Johann Caſimir ließ ſich Johannes I. dazu bewegen, dem Erzbiſchofe Gerhart in Cöln, der ſich mit einer Gräfin von Mannsfeld verehelicht hatte, damit er den ſogenannten bonniſchen Krieg führen könne, im Jahre 1582, ebenfalls gleich jenem Kuradminiſtrator und dem Grafen Albrecht von Naſſau-Saarbrücken 4000 Gulden beizuſteuern, wofür jener denſelben, nach Jahresfriſt, die erzſtiftiſchen Orte Zeltung und Rattich an der Moſel, und wann dieſe nicht hinreichen würden, noch ſeine truchſeſſiſchen Erbgüter zum Unterpfande verſchrieb[39], es iſt uns aber nicht be-

37. Datum Bergzabern den 23. Octobris A° 1581. Daſelbſt Fasc. Nro. 87.
38. Actum den 20ten Martii A° 1582. Daſelbſt Fasc. 87.
39. Gegeben zu Bonn den letzten Decembris anno 1583. Joh. Andreä's ſaarbrücker Genealogienbuch in Weilburg Fasc. 161 Nro. 4 Fol. 219.

kannt, ob unſerem Zweibrücker jene Summe durch den Schuldner jemals wieder rückerſtattet worden ſei. Der Kaiſer Rudolf II. verlängerte unſeren Fürſten zu Neuburg und Zweibrücken die, durch Maximilian II. ihrem Vater Wolfgang zugeſtandene, Zollerhöhung in ihren Staaten, wegen der jenen beiden Brüdern „obgelegenen mercklichen ſchuldenlaſt vnd andern nott-„wendigen vnuermeidlichen ausgaben", auf weitere fünfzehn Jahre, jedoch erſt von 1586 an, mit welchem Jahre die erſte verwilligte Zollerhöhung ablaufe, und von da an bis zum Jahre 1601[40], worüber aber Johannes I. wiederholt (wie 1577) einen dahin lautenden Revers ausſtellen mußte, ſolche Vergünſtigung dürfe den Landen und Leuten der übrigen Kurfürſten keinen Nachtheil bringen, oder Eingriffe in die Rechte derſelben bezwecken[41]; im Mai des künftigen Jahres enthob derſelbe die Bewohner Glanodenbachs nochmals ihrer Leibeigenſchaft und ſchenkte ihnen zugleich die Leibsbete, daher ſie ſich verbindlich machten, dafür ihrem gnädigen Landesherrn jährlich, aus Dankbarkeit, 70 Gulden entrichten zu wollen[42].

Unſeres Herzogs jüngſter Bruder, Pfalzgraf Karl (geboren im September 1560) erreichte im Jahre 1584 die vorgeſchriebene Majorennität und vermöge des väterlichen Teſtamentes von 1568 war jenem die Pflicht auferlegt, ſeinem Bruder die Hälfte der hintern Grafſchaft Spanheim einzuräumen, was auch, mittelſt des bergzaberer Vertrages vom 24. Juni 1584[43] bewerkſtelligt ward, welchen Vorgang wir ſpäter genau auseinander ſetzen werden, weil gerade dieſe jüngſte Linie, von der Reſidenz des Herzogs Karl die birkenfelder geheißen, alle übrigen Linien des geſammten pfälzer Stammes überlebte und deren Nachkommen gegenwärtig auf dem Königsthrone Bayerns herrſchen. Wir wollen indeſſen aus jenem Vertrage hier nur dasjenige anführen, was unſere pfalzzweibrücker Linie unmittelbar berührt; dieſelbe behielt ſich nämlich in dem abgetretenen Ge-

40. Gebenn Inn vnnſer vnnd des Reichs Statt Augſpurg den 21ten tag des monats Auguſti ꝛc. 1582ſten Jare. Copie im kgl. St. A.
41. Gegeben zu Zweybrückhen den 21. Auguſt 1582. Daſelbſt.
42. Geben zu Zweybrückhen den 17den Monatstag May In Jaren 1583. Orig. im kgl. R. A.
43. Geſchehen zu Bergzabern Mittwochs den 24. Junii ꝛc. 1584. Gedruckt.

biete die Reichs-, Kreis-, Land- und Fräuleinſteuer aus, jedoch ſo, daß der Fürſt von Birkenfeld dieſelbe erheben und an Zweibrücken abliefern laſſen ſollte, und weil jene Grafſchaft jährlich etwas mehr ertrug, als die, durch den wolfgangiſchen letzten Willen auf eine Jahresrente von 6000 Gulden feſtgeſetzte, Ausweiſung des Pfalzgrafen Karl, ſo mußte letzterer und ſeine Nachkommen ſolchen, auf 1000 Gulden und fünf Fuder Wein trarbacher Gewächſes geſchätzten, Ueberſchuß jedes Jahr an Johannes I. liefern, ſowie auch demſelben, aus dieſem Grunde, noch vier Bergwerke beſonders vorbehalten blieben.

Hanns Bernhart von Flersheim, genannt Monsheimer, verkaufte 1585 ſeinen verfallenen Burgſeß zu Lichtenberg ſammt der dazu gehörenden Hofſtatt und Stallung, „ſo gleichwol ohnne „Dachung iſt", dazu noch einen, außerhalb des Schloſſes gelegenen, Garten und andere eigenthümliche Güter, die er bisher von Pfalzzweibrücken zu Lehen hatte, an unſern Herzog, gegen eine Erhöhung ſeiner übrigen Lehengelder [44]. Zwiſchen demſelben und zwiſchen den Grafen zu Leiningen-Weſterburg, von Eberſtein und Herrn Friederich von Steinkallenfels hatten ſich lange Zeit Spänne erhalten über die, dem zweibrückiſchen Orte Rorbach und dem Orte Frayſen zuſtehende, ſogenannte rauhe Waide, welche aber endlich, auf Andringen unſeres Pfalzgrafen, im Jahre 1586, zu beiderſeitiger Zufriedenheit ausgeglichen wurden [45], ſowie er auch, in dem nämlichen Jahre, einen Streit mit dem Grafen von Falkenſtein, wegen einiger in der gemeinſchaftlichen Herrſchaft Stolzenburg liegenden Mühlen gütlich beilegen ließ [46] und bald darauf erkaufte er, für 120 Gulden, von den Gewalthabern der zu Bergzabern verlebten Eheleute, Valtin Eppelsheimers und Apollonia Boßin, deren Erblehen, beſtehend in dem dritten Theile des großen und kleinen Zehnten am dortigen neuen Berge, in dem halben Waage zu Budweiler und in vier Pfund jährlichen Hellerzinſes in Dörrenbach [47]. Da die Beamten des, damals dem vorgenannten Adminiſtrator Johann Caſimir gehörenden, Fürſtenthums Lau-

44. Der geben Iſt den 2ten Nouembris Im Jahr 1585. Orig. im kgl. R. A.

45. Miscellanea geographica fol. 95. Mſc.

46. Aus der falkenſteiner Regiſtratur. Mſc.

47. Der geben iſt zu Zwaibruck vff donnerſtag den Achten Decembris Anno 1586. Orig. im kgl. R. A.

tern, unſern Herrn in ſeinen, von dem ehemaligen Kloſter Hornbach herrührenden, Vogteirechte über Waldfiſchbach zu beeinträchtigen ſuchten, worüber er klagbar werden mußte, nahm ſich der Markgraf von Baden dieſer Zerwürfniſſe an und ließ ſie, ehe ſie noch zum völligen Ausbruche kamen, 1587 durch ſeine Räthe friedlich vermitteln[48]; zu gleicher Zeit übergab auch Johannes I. der Stadt und Bürgerſchaft zu Hornbach zum Eigenthume, den vorderen Theil des Loheberges bei der Stadt, ſoweit derſelbe ausgeſteint war, mit der Berechtigung, zum gemeinen Nutzen eine Straße und Brücke über die Schwolb dahin anzulegen, ſowie auch, ſich jenes ausgeſteinten Bezirkes, gleich dem Kloſter, zur Viehwaide bedienen zu dürfen, wogegen der Magiſtrat dem Kloſter (wie man damals das darin befindliche Gymnaſium noch manchmal nannte), für erblich und ewig, die ſtädtiſche Wieſe unten am Bergerweyher, nebſt einem Gartenſtückchen vor der unteren Pforte, zwiſchen der Strobrücke und des Kloſters Baumgarten, zuſtellte[49]. Hinſichtlich des eben gedachten Gymnaſiums trat Johannes I. in die Fußtapfen des Gründers deſſelben, ſeines edeln Vaters Wolfgang und nahm ſich dieſer höheren Lehranſtalt in hergebrachter Weiſe an, um ſie zu immer gedeihlicherem Flor und zu höherem geiſtigen Aufſchwunge zu bringen; er nannte dieſelbe gewöhnlich das Kleinod ſeines Herzogthums, wohnte perſönlich allen Schulfeierlichkeiten bei, und jeden fürſtlichen Beſuch, den er erhielt, führte er ſogleich in dieſes ſein Schooßkind ein. Die erledigten Stellen beſetzte er mit tüchtigen Lehrern, den geordneten Haushalt überwachte er nicht nur, ſondern vermehrte noch das Einkommen der Schule und der Freiplätze zum Beſten eingeborener ſtrebſamer Jünglinge, ſo daß Hornbach die Pflanzſchule für kirchliche und weltliche Beamten des Fürſtenthums ward, deren Ruf auch ſogar viele Ausländer herbeizog, und zugleich erließ unſer Pfalzgraf, für den Beſtand derſelben, die weiſeſten und zweckmäßigſten Verordnungen und Geſetze. Mit gleichem Eifer nahm er ſich aber auch der niederen deutſchen oder Volksſchulen an, die er

48. Geben zu Carlſpurg den 14ten May 1587. Saal- und Lagerbuch des Oberamts Lautern fol. 266 ꝛc.

49. Geſchehen den 23ſten May Im Jahr 1587. Orig. im kgl. R. A.

gleichfalls durch mehrere zeitgemäße Verfügungen zu heben ſuchte, wozu auch die wiederholten Kirchenviſitationen nicht wenig beitrugen. Das Bildniß dieſes Fürſten [50] gibt einen ſinnigen, geiſtvollen und entſchloſſenen Blick zu erkennen, der ſich auch in ſeinen Handlungen bezüglich der Religion, in Kirchen und Schulen bewährte, denn er trat, 1580, dem ſogenannten Concordienbuche nicht bei, indem er die feſte Ueberzeugung hatte, daß die evangeliſche Kirchenverbeſſerung nicht ſtille ſtehen oder abgeſchloſſen werden dürfe, ſondern daß dieſelbe weiter ſtreben und geführt werden müſſe; darum ging er muthig und ſelbſtſtändig einen bedeutenden Schritt vorwärts, und huldigte dem Gemeindeprincip in der proteſtantiſchen Kirche, ſowie freier Forſchung in der heiligen Schrift, unbeirrt und uneingeſchränkt von geiſtlicher Autorität, nach den Grundſätzen der helvetiſchen oder reformirten Confeſſion, welche Umwandlung ohngefähr ſeit 1588 und unter der beſonderen Mitwirkung des großen Gelehrten und zweibrückiſchen General-Superintendenten, Pantaleon Candidus, ſowohl im horubacher Gymnaſium, als auch im geſammten Herzogthume, eingeführt und eine ſegensreiche Quelle für Kirche, Schule und Haus wurde.

Mit dem wunderlichen, halsſtarrigen und aus mancherlei Veranlaſſungen überſchuldeten Pfalzgrafen Georg Hanns von Veldenz (einem Sohne Ruprechts, des Vormundes unſeres Wolfgangs, und Gründers dieſer veldenzer Seitenlinie) ſtand Johannes I. um dieſe Zeit in lebhaften Unterhandlungen wegen der, demſelben zugehörigen Hälfte an Gutenburg, die er, durch Uebernahme der darauf haftenden veldenzer Schulden, an ſich zu bringen ſuchte, um dieſe herrliche geſegnete Beſitzung ganz ſein nennen zu können, allein das gutgemeinte Vorhaben ſcheiterte an Georg Hannſens Eigenſinn, daher jener eine Theilung der Gemeinſchaft Gutenburg in Vorſchlag brachte, worüber ebenfalls vieles verhandelt ward, und auf welche wir 1591 noch einmal zurückkommen werden. Derſelbe Herzog ging, im Jahre 1588, mit Friederich von Flersheim zu Neuhemsbach geſeſſen (als eine Folge des zwiſchen ihren Vätern, dem Pfalz-

50. Siehe in der v. Graimberg'ſchen Galerie in der Antiquitätenhalle des Schloſſes zu Heidelberg Nro. 43.

grafen Wolfgang und dem Tiburtius von Flersheim früher errichteten Vergleichs) einen Tauſchvertrag ein, durch welchen jener Friederich an Johannes I., als Erbkaſtenvogt und Schirmherrn des Kloſters und der Schule zu Hornbach, ſeine ſämmtlichen, im Reiche und in dem Gebiete des Pfalzgrafen Georg Hannſens befindlichen Zehnten, Zinſen, Huben u. ſ. w., namentlich zu Jettenbach, Kollweiler, Fockenberg und Albersbach, abtrat, wofür ihm dieſer die hornbachiſchen Gerechtſamen, Zehnten, das anſehnliche Hofgut und die Mühle mit allen Zugehörden im Dorfe Münchweiler an der Alſenz beim Donnersberge, ſowie noch Zehnten in anderen Gemarken überließ, wobei ſich jedoch der von Flersheim, weil letztere Gegenſtände die von demſelben ertauſchten an Werth übertrafen, für eine jährliche Lieferung von Korn- und Hafergülten, ſowie von 25 Gulden, an Hornbach verbindlich machen mußte [51] und am nämlichen Tage verliehen die gemeinſchaftlichen Inhaber des ſtolzenberger Thals, Johannes I. und Graf Sebaſtian von Daun-Falkenſtein, die drei Brüche bei Steingruben, welche treffliche Mühlſteine lieferten, an mehrere Meiſter auf fünf Jahre lang in Beſtand, mit dem Vorbehalte der Lieferung des zehnten Mühlſteins oder dafür drei Gulden an die Herrſchaft [52]. Der Adminiſtrator Johann Caſimir war indeſſen mit dem vorerwähnten Entſcheide der markgräflichen Räthe nicht einverſtanden, weil er der Anſicht huldigte, es ſeien dadurch der Kloſterſchule Hornbach und deren Schirmvogte in dem waldfiſchbacher Gerichte mehr Rechte zugeſprochen worden, als denſelben gebührten, daher er deshalb am Reichskammergerichte eine Klage anhängig machte, allein dieſer vortreffliche Fürſt beſann ſich jedoch bald eines Beſſeren, verglich ſich mit ſeinem zweibrücker Vetter Johannes I., erkannte die Entſcheidung jener Räthe an und machte der zu Hornbach blühenden Schule zugleich ein Geſchenk von 1000 Gulden, nachdem beide Herren, um ihre freundliche Vereinbarung zu befeſtigen, einander noch einige, beiderſeits wünſchenswerthe, Rechte an kleinen Weihern

---

51. Geſchehen zu Zweybrucken den 31. Decembris 1588. Copie im kgl. R. A.

52. Geſchehen den letzten Decembris Anno 1588. Falkenſteiner Copialbuch Folio 217b.

und Fiſchereien in jenem Gerichte zugeſtanden und abgetreten hatten [53].

Die Gemeinde Medart war damals gegen die Stadt Lauterecken, wegen allerlei Beeinträchtigungen bezüglich des Waidganges und der Eckerbenützung im Feigſenbuſch, wegen der Ausſcheidung beider Bänne, der Waide auf den Blickenwieſen u. dgl. klagbar geworden, daher die zweibrücker und veldenzer Räthe dieſe Irrungen durch einen Schiedsſpruch beilegten [54] und im November deſſelben Jahres ſah ſich unſer Herzog gedrungen, ein, durch ſeinen Vater Wolfgang für den König Heinrich IV. von Navarra, bei Niclas von Harlay, Herrn von Saucy, 1569, aufgenommenes Capital von 6000 Gulden abzutragen, worüber letzterer eine Beſcheinigung ausſtellte [55]. Im nächſten Jahre, 1590, machte derſelbe wieder eine ſchöne Erwerbung, denn er erkaufte von Johann von Warſperg, Erbburggrafen zu Rheineck ꝛc. das, von Friederich von Steinkallenfels und ſeiner Ehehälfte Barbara, 1587, an ſich gebrachte Schloß Hattweiler bei Waldmoor, nebſt deſſen ſämmtlichen Zuſtändigkeiten, als freies Eigenthum, für die Summe von 21,000 Gulden, deſſen Gebäude er bedeutend erweiterte und verſchönerte, und ſich auch ſpäter, des Jagdvergnügens wegen, oft und gern daſelbſt aufhielt, daher er deſſen früheren Namen nicht mehr gebrauchte, ſondern es von ſich Hannsweiler nannte [56]. Um das Bergweſen im Lande in einen immer blühenderen Zuſtand zu bringen und um demſelben zum Wohle der Unterthanen eine größere Ausdehnung zu verſchaffen, erneuerte und erweiterte unſer Fürſt die, für ſein Geſammtgebiet beſtehende, Bergwerksordnung [57]; bald darauf veranlaßte er den ſogenannten meiſenheimer Abſchied, welcher den kleinlichen Reibereien und höchſt unbedeutenden

---

53. Geſchehen des Jahrs 1589. Saal- und Lagerbuch des Oberamts Lautern fol. 269.

54. Geſchehen zu Lauttereckhen den 20ſten dag Junii Im Jahr ꝛc. 1589. Orig. im kgl. St. A.

55. Geſchehen zu Bergzabern den 18. Nov. 1589. Orig. daſelbſt.

56. Dieſes alles iſt geſchehen vff Johannis Baptiste den 24ſten Juny Alten Calenders Im Jhar ꝛc. 1590ſten. Orig. im kgl. R. A.

57. Geſchehen vnd gegeben zu Zweybrücken den 15. July 1590. Königl. Archivs-Conſervatorium in Speyer, pfalz-zweibr. Abtheilung Fasc. 440.

nachbarlichen Irrungen (wegen einzelner Leibeigenen u. dgl.) mit den Freiherren von Sickingen, der beiden Linien Sien und Schalodenbach, beendigte [58], sowie er auch, einige Wochen nachher, die Mißhelligkeiten wegen des Amtes Nanstein oder Landstuhl mit dem Inhaber desselben, Reinhart von Sickingen, ebenfalls friedlich ausglich [59] und nach Verlauf mehrerer Tage zugleich von den Wild- und Rheingrafen von Daun und Kirburg, die in dem zweibrücker Herzogthume gelegenen Lehensstücke der ausgestorbenen Stumpfen von Simmern, gegen Ueberlassung von Frucht- und Weingefällen zu Medersheim, ertauschte [60].

Wir haben vorhin der Unterhandlungen unseres thätigen Regenten mit dem veldenzer Pfalzgrafen, Georg Hannsen, über die Erwerbung der halben gutenburger Gemeinschaft gedacht, die sich jedoch, des letzteren wunderlichen Charakters wegen, zerschlugen und zu keinem Ergebnisse geführt hatten, worauf dann auch jener die Gemeinschaft dieses Amtes aufgehoben wissen wollte, deshalb seinem Verwandten viele Vorschläge machen, und da diese alle fruchtlos blieben, demselben endlich die Theilung ankündigen und sogar amtlich zustellen ließ [61], der dieses Anerbieten wohl annahm, allein, damals schon bettlägerig und erkrankt, im Aprtl 1592 seinen Geist aufgab, so daß die Theilung nicht zu Stande kam und dessen Söhne später gar nicht mehr darauf eingehen wollten Zu mehrer Kräftigung, Befestigung und Ausbildung des Kirchenwesens im Zweibrückischen erließ Johannes I., 1592, eine ganz vorzügliche, nach den freien Grundsätzen der reformirten Kirche abgefaßte, Synodalordnung [62], die auch den besten Erfolg hatte,

---

58. Geschehenn zue Zweibrucken denn 4ten Decembris Anno 1590. Daselbst Fasc. Nro. 145.
59. Geschehenn zue Zwaibrucken den 22sten Decembris Anno 1590. Orig. im kgl. R. A.
60. Geschehen vnd geben zu Zweybrucken den 11ten Januarii Im Jar ꝛc. 1591. Orig. daselbst.
61. Datum Düsseldorf den 12ten Octobris 1591. Ungedruckte Urkundensammlung.
62. Signatum Zweybrucken vnder vnsers gn. Fursten vnd Herren Cantzlei Secret vnnd subscription den 25ten Martii Anno 1592. Kgl. Archivs-Conservatorium in Speyer, zweibr. Abtheilung Fasc. 161.

ja er veranlaßte sogar, zwei Jahre später, eine Generalsynode, welche am 8. Januar ihren Anfang nahm und woran sich die Geistlichen des ganzen Landes betheiligten. Mit dem Erzbischofe Wolfgang zu Mainz traf er 1593 eine sehr menschenfreundliche Uebereinkunft, die sich über den Ab- oder Loskauf der, in ihren Gebieten vereinzelt gesessenen, Leibeigenen ausdehnte, wodurch also jene Fürsten die Leibeigenschaft factisch aufhoben und zugleich ihren Unterthanen einen freien Zug aus einem Staate in den anderen erlaubten, wobei deren Vermögen ganz gering angeschlagen werden sollte [63]; auch nahm er sich seiner Leute, wenn sie beeinträchtigt werden sollten, jederzeit kräftigst an; denn, als einem derselben, der von Kaiserslautern nach Limbach übergesiedelt war, von jenem Stadtrathe, noch nach Verlauf von sechs Jahren, der zehnte Pfenning nachgefordert ward, richtete er, 1593, einige so kräftige Schreiben an denselben, daß er von seiner Forderung abstehen mußte [64].

Von dem edeln menschenfreundlichen Gemüthe unseres Herzogs, sowie von dessen Bereitwilligkeit, Unglücklichen und Verfolgten zu helfen, oder sie zu schützen, liefert uns das Jahr 1593 ebenfalls einen glänzenden Beweis, indem er, nach dem schönen Vorbilde des pfälzer Kurfürsten Friederichs III. und seines edeln Sohnes, des Pfalzgrafen und Administrators Johann Casimir, den, ihres Glaubens wegen aus Frankreich und den Niederlanden verjagten, Protestanten oder Hugenotten (wozu sich noch andere ihrer früher vertriebenen Glaubensgenossen gesellten, welche bisher in Otterburg, St. Lambrecht und Pfalzburg Schutz und Unterkunft gefunden hatten) gestattete, sich in Annweiler niederzulassen, womit derselbe zugleich noch die Absicht erreichte, den Wohlstand dieser Stadt, die „ein Zeithero eingefallener „mißwächßiger Jahr, Sterbens, auch krieggleufft vnd anderer „Zuständt halben ettwas jn ein Abgang vnd Vnbauw gerhaten", wieder zu heben und überhaupt durch die Gewerbthätigkeit dieser neuen Ankömmlinge und Einwanderer, die sämmtlich verständige, fleißige und unternehmende Fabrikanten und Handelsleute waren, dem Lande neue Nahrungsquellen zu eröffnen, durch

63. Der geben ist auff Montag den 29sten Martii ꝛc. 1593sten Jare. Orig. im kgl. St. A.

64. Datum Zweybrücken den 7. July Anno 1593 und Datum Kirckel den 30sten Octobris 1593. Kaiserslauterer Copialbuch Fol. 608 und 627.

welche auch unſer Annweiler, gleich den, ebenfalls von ſolchen Hugenotten-Colonien ins Leben gerufenen Städten und Orten, Frankenthal, Otterburg, Schönau, Lambrecht ꝛc., bis zu dem verheerenden dreißigjährigen Kriege, in einen blühenden Zuſtand verſetzt ward. Der Fürſt traf deßhalb 1593 eine Vereinbarung mit dem daſigen Magiſtrate, der ſich zur Aufnahme der vertriebenen und geflüchteten Glaubensbrüder ſogleich bereitwillig zeigte, denſelben alle möglichen Erleichterungen für ihre Anſäſſigmachung und Ausübung ihrer Gewerbe zu Theil werden ließ, ihnen die leerſtehenden Bauplätze und Gärten innerhalb der Ringmauern um einen äußerſt geringen Anſchlagspreis (nämlich einen Raum von 30 Schuhen in der Länge und einen Schuh in der Breite, an den Gaſſen für 15 Batzen und die hintern Räume noch viel billiger) anweiſen und den Coloniſten, zur Abhaltung ihres Gottesdienſtes die Spitalkirche, welche durch den Kirchenſchaffner des Amtes Neukaſtel hergerichtet werden mußte, gegen eine jährliche Abgabe von zwei Gulden aus ihrem Almoſen an das Spital, einräumen ließ, während der Landesherr ſelbſt für einen franzöſiſchen Prediger und Schuldiener, ſowie für deren anſtändigen Gehalt und Wohnung bereits väterlich geſorgt und ſich überhaupt durch die liebevolle Aufnahme dieſer Unglücklichen ein unvergängliches ehrenvolles Denkmal geſtiftet hatte[64].

In welchem Anſehen unſer gerechter und beſonnener Herr bei anderen Fürſten und Unterthanen, überhaupt bei Hohen und Niederen, ſtand und welches Vertrauen man in ſeine Einſichten, Klugheit und Gewandtheit ſetzte, geht augenſcheinlich daraus hervor, weil der, in der Burg Scharfeneck bei Annweiler geſeſſene, Graf Ludwig von Löwenſtein, um ſeine langwierigen Streitigkeiten und Mißverhältniſſe mit der, ihm zugehörigen Gemeinde Ramberg wegen der Geraidenwaldungen zu beendigen, gemeinſchaftlich mit letzterer bei dem Kaiſer Rudolpf II., 1594, ein Commiſſorium auf denſelben ausbrachte, welcher zugleich durch das Reichsoberhaupt volle Gewalt erhielt, dieſen Hader in Güte beizulegen[66], worauf er, um dieſem ehrenvollen Auftrage

65. Geſchehen vnd geben den Zwölfften Septembris im jar ꝛc. 1593. Vom Original im ſtädtiſchen Archive zu Annweiler.

66. Geben in vnſer vndt des Reichs Stat Regenſpurg den ſechsten tag des Monats July Anno 1594. Aus einer weitläufigen Original-Deduction in meinem Beſitze.

zu entſprechen, drei Jahre lang viele Sorgfalt und Mühe auf dieſen Gegenſtand verwandte, um die beiden gereizten und hartnäckigen Parthien verſöhnlich zu ſtimmen und ſie zu vereinigen, was ihm auch nach unſäglicher Anſtrengung endlich glückte, ſo daß er 1597 dem Kaiſer die voluminöſen Akten und Verhandlungen zum Spruche unterbreiten konnte[67]. Seinen Vaſallen, Bernhart von Lewenſtein, mußte er 1594 gegen deſſen Baumeiſter und Mitgemeiner in der Burg Steinkallenfels in Schutz nehmen, bis derſelbe wieder in den Frieden jener Veſte aufgenommen war[68] und vermöge eines, zur Beendigung der ſeitherigen Irrungen abgeſchloſſenen Vergleiches, räumte der Wild- und Rheingraf Otto dem zweibrücker Herzoge im Jahre 1595, die hohe Obrigkeit im eßweiler Thale, im Dorfe Deßloch ꝛc. mit ſämmtlichen Zubehörden, erblich und eigenthümlich ein, wofür letzterer demſelben das Dorf Kirchenbollenbach, mit allem dem was dazu gehörte und noch einige ſonſtige leibeignen Leute, als Eigenthum abtrat[69]. Mehrere Monate nachher trafen beide einen Tauſch mit Leibeignen, die ſie in wartenſteiniſchen Orten einzeln ſitzen hatten[70] und am folgenden Tage übergaben die Vormünder der Söhne des Rheingrafen Chriſtoph, nämlich Graf Emich XI. von Leiningen und Nikolaus von Schmittburg, unſerem Fürſten die rheingräfliche Obrigkeit in den Orten Ober- und Niederboſenbach und Staufenbach, gegen die Ueberlaſſung des Dorfes Merzweiler bei Grumbach, beides für erb und eigen, worauf ſie noch eine Ausgleichung von gegentheiligen Einkünften und Gefällen trafen[71], während die zwei Söhne jenes Wildgrafen, Johann und Adolf, am Tage darauf dem Herzoge geſtatteten, den Salzbrunnen bei Sanct Julian auf ſeine Koſten bauen und einrichten zu dürfen[72]; auch bewilligte letzterer da-

67. Datum Zweibrucken den 16ten July Anno ꝛc. 1597. Daſelbſt.
68. Geben zu Zweybrücken den 25. Novembris 1594. Miscellanea geographica fol. 93. Mſc.
69. Geſchehen zue Lichtenbergk den Achtzehenden Januarii Anno 1595. Orig. im kgl. St. A.
70. Geben den 17ten März 1595. Miscellanea geographica fol. 99 ꝛc. Mſc.
71. Geſchehen vnd geben zu Zweybrucken den 18den Martii Im Jar ꝛc. 1595. Orig. im kgl. St. A.
72. Geſchehen den 19ten Tag des Monaths Martii Anno 1595. Copie daſelbſt.

mals der Stadt Obermoſchel einen Jahrmarkt auf den Tag der Heiligen, Vitus und Modeſtus, oder jährlich am 15. Juni[73].

Mit dem Hanns Werner von Sanct Ingbrecht und ſeiner Gattin Katharina von Manderſcheid, ging unſer Pfalzgraf im Juni des nämlichen Jahres, folgenden „wahrhafften" Tauſch ein; jene ſtellten demſelben ihren Hof Kirchheim an der Blies, mit Bann, Bezirk und Gemark, ſammt allen Gülten und Gefällen, wie Samuel von Sanct Ingbrecht, der Vater jenes Hanns Werners, dies alles 1576 von dem Grafen Albrecht von Naſſau-Saarbrücken erworben hatte, als ewiges freies Eigenthum zu, wofür ſie von Johannes I., dem Erbkaſtenvogte und Schirmer Hornbachs, tauſchweiſe deſſen Hofgut zu Rinckweiler, nebſt dem was damit verbunden war und mit ſonſtigen adeligen Gerechtſamen, als Jagd und Fiſchereien, ebenfalls für frei, ledig, eigen und unbeſchwert, erhielten[74] und zwei Tage darauf vertauſchte jener mit dem Rheingrafen Otto mehrere, dem Kloſter Diſibodenberg zugehörigen Güter und Gefälle, je nachdem ſie einem jeden dieſer Herren bequemer gelegen waren[75]. Die beiden Aemter Nahfelden und Birkenfeld richteten, im September 1595, im Namen ihrer betheiligten Fürſten, nämlich Johannes I., deſſen Bruder Karl und des Markgrafen Eduard Fortunatus von Baden, die zwei letzteren als Inhaber der hinteren Grafſchaft Spanheim, um möglichen Mißhelligkeiten für die Zukunft zuvor zu kommen, einen freundſchaftlichen Vertrag auf, über die Grenzbeſchreibung jener Aemter, über das Jagen am Beyelſtein, Austauſch der Unterthanen zu Obertraune und Hambach, über die peinliche Gerichtsbarkeit daſelbſt und endlich über den freien Zug aus einem Amte in das andere[76], auch überließen die drei Gebrüder, Friederich, Heinrich und Melchior von Steinkallenfels, unſerem Herzoge den Salzbrunnen, genannt die Salzlack, gelegen in ihrem Gerichte und in ihrer Obrigkeit bei Sanct Julian, nächſt unter dem Hofe Obereiſenbach, gegen eine jähr-

73. Der geben iſt zu Maiſenheim vff Donnerſtag den 20ſten Martii. Inn dem Jar ꝛc. 1595. Urkunden der Stadt Obermoſchel von Roth 83 Nr. 24.

74. Geben den 25ten Junii ꝛc. 1595. Wahrhafter status causae und Ded. von Pfalzzweibrücken gegen die v. Schorrenburg fol. 86 Beil. Nro. 76.

75. Signatum Zweybruckh den 27. Juny Anno ꝛc. 1595. Orig. im kgl. R. A.

76. Geſchehen zu Roſelden, den 20. Monatstags Septembris im Jahr ꝛc. 1595. Kgl. Archivs-Conſervatorium in Speyer, zweibr. Abtheil. Fasc. 19.

liche Abgabe von 20 Gulden und eines Malter Salzes[77]. Wir lernen aus den bisherigen Verträgen den friedfertigen Sinn unſeres Fürſten hinreichend kennen und wie unabläſſig derſelbe bemüht war, die vorhandenen nachbarlichen Irrungen auszugleichen und den künftigen vorzubeugen, ſowie er auch zugleich durch zweckmäßige Tauſchverträge ſein Gebiet immer mehr zu conſolidiren ſuchte, denn mit dem löwenſteiniſchen und rheingräflichen Hauſe machte er 1596 einen vortheilhaften Wechſel, indem er denſelben das, ehemals ſpanheimiſche, ſehr anſehnliche Lehen zu Udencappeln, nebſt noch anderen Stücken, gegen das Dorf Niederkirchen und die Hubgerechtigkeit zu Seelen übergab[78].

Das ſogenannte Stammrecht oder die Gebühren bei Holzfällungen, ſammt dem Waggelde, welche Rechte ſich unſer Pfalzgraf, bei der Abtretung der hinteren Grafſchaft Spanheim an ſeinen jüngſten Bruder Karl im Jahre 1584, vorbehalten hatte, überließ er demſelben 1596, gegen die Abtretung von 4 Stämmen an dem tiefenbacher Kupferbergwerk bei Herrſtein[79] und in einer Uebereinkunft mit den Brüdern Friedrich und Johann von Elz, vom nämlichen Jahre, verzichtete er zu Gunſten derſelben, als Erbkaſtenvogt des früheren Kloſters Diſibodenberg, auf die Atzgerechtſame zu Aptweiler, gegen andere, ihm näher liegende, Gefälle[80]. Wir haben oben des, im Jahre 1578 niedergeſchlagenen, Rechtsſtreites des Johannes von Derß, der Wegelnburg halber, gedacht, wobei es auch, während deſſen Lebenszeit, ſein Bewenden hatte; allein kaum war derſelbe Todes verblichen, ſo nahm ſein gleichnamiger Sohn die Entſchädigungsklage gegen die herzogliche Rent- und Lehenskammer bei dem Reichskammergerichte wieder auf, daher letztere, um alle Weitläufigkeiten abzuſchneiden, ſich, gegen eine Abfindungsſumme, 1597, mit jenem vergleichen mußte[81] und

77. Gegeben vnd geſchehen den Erſten Nouembris anno Chriſti 1595. Orig. im kgl. St. A.

78. Geſchehen den 25. Martii 1596. Kgl. Archivs-Conſervatorium in Speyer, zweibr. Abtheilung Fasc. 136.

79. Geſchehen zu Meyſenheim den 14ten Auguſt 1596. Ungedruckt

80. Miscellanea geographica des Herzogthums Zweibrücken fol. 24 Mſc.

81. Actum Zweybrucken vf Freytag den 30ſten Septembris anno 1597. Orig. im kgl. R. A.

im folgenden Jahre verliehen die Besitzer der Herrschaft Stolzenberg, Zweibrücken und Falkenstein ihrer Gemeinde Dielkirchen den 174 Morgen großen Wald, genannt die Lohe, in Erbbestand für jährliche 12 Malter Hafer, von denen sie, weil jene Herren die Herrschaft zu zwei und einem Drittheile inne hatten, acht Malter in das Schloß Landsberg, die übrigen vier Malter aber nach Falkenstein, auf des heiligen Martinstag, liefern mußte [82].

Wegen der damaligen gespannten Verhältnisse zwischen den kirchlichen Parteien richtete unser vorsichtiger Pfalzgraf auch seine Aufmerksamkeit auf die Wehrhaftmachung der Bürger und zugleich auf die Befestigung der Städte, in denen sie wohnten, daher er, im Jahre 1599, durch seinen Hauptmann, Anton de Gioneth, zum erstenmale, jene untersuchen und diese besichtigen ließ, der darüber an seinen Herrn Bericht erstatten mußte, in welchem sich derselbe über die Ausrüstung der Mannschaft, sowie über die Stadtmauern, Thürme und Pforten der Städte ganz befriedigt aussprach, mit Ausnahme von Annweiler und Bergzabern, indem die Thore an jener Stadt noch mit aufziehenden Brücken zu versehen seien und die Thürme beider mit mehr Geschützen und Büchsen ausgerüstet werden müßten [83]. Johannes I. machte im Jahre 1600 wieder einige zweckmäßige Erwerbungen; vorerst übergab ihm sein Rath und Hofmeister, Wilhelm von Botzheim und dessen Gattin, Maria Magdalena von Kellenbach, ihren sechsten Theil am Fruchtzehnten zu Alsenz und Niedermoschel, wofür er ihnen eine ewige Jahresgülte von 13 Malter Korn und 9 Malter Hafer, entweder auf den Pacht des Hofes Naumburg bei Meisenheim oder auf die dasige Amtskellerei anwies, und an demselben Tage erkaufte er von Johann Christoph von Schmidburg, dessen Hausfrau, Katharina Elisabetha, gleichfalls eine geborne von Kellenbach war, auch deren sechsten Theil an dem Fruchtzehnten in jenen beiden Orten, nebst noch einigen geringen Geldzinsen und Fruchtgülten zu Alsenz, für die Summe von

82. So geben den fünffzehenden Monatstag Martii Anno 1598. Falkensteiner Copialbuch in Speyer Nro. 185 fol. 216.

83. Aus einer Deduction über die Schatzungsfreiheit Annweilers Folio 38 Nro. 7.

1050 Gulden [84]; im Auguſt aber errichtete unſer Fürſt zwei Verträge mit dem Sohne Georg Hannſens, dem Pfalzgrafen Georg Guſtav von Veldenz; in dem einen überließ er demſelben die Mühlen zu Mühlbach und Oberſtaufenbach, zwei Wäldchen, Hochwald und Steinchen geheißen, dann die Dörfer Hasbach und Stegen, ſowie viele Leibeigene und beſtimmte Frohnden, wofür er deſſen Theil an Alſenz, das Dorf Reichartsweiler, den veldenzer Theil am Zehnten im ſtolzenberger Thale, nebſt vielen Leibeigenen tauſchweiſe bekam [85], in der anderen Uebereinkunft hingegen ward der Beitrag der veldenzer oder lützelſteiner Linie für Reichs- und Kreisbeſchwerden, ſowie für die Unterhaltung des Reichskammergerichts, auf die Zukunft und im Verhältniſſe zu den Beiträgen von Zweibrücken und Birkenfeld feſtgeſetzt [86] und ſomit auch dieſen Klagen abgeholfen. Die Antheile und Gerechtſamen anderer Familien in Heiligenmoſchel ſuchte Johannes I. ebenfalls nach und nach an ſich zu bringen, denn die drei Töchter der verſtorbenen Margaretha Brennerin von Lewenſtein verkauften an denſelben ihre drei Theile an der Hälfte jenes Dorfes, nebſt hoher, mittlerer und niederer Obrigkeit, am 14. Auguſt 1600; die vierte lewenſteiner Tochter war mit Hanns Heinrich von Veltlingen oder Volklingen verheirathet und die andere Hälfte Heiligenmoſchels hatte Gottfried von Sickingen, von der ſchelodenbacher Linie, im Beſitze, welcher aber unſern Herrn im Jahre 1601 die Mannſchaft ſammt aller Obrigkeit in jenem Orte abtrat, ſowie auch noch ſeine übrigen Theile daran veräußerte und Auguſtin von Flörsheim überließ endlich ſeine Atzgerechtſame, ſammt dem dortigen Fruchtzehnten, im folgenden Jahre gleichfalls käuflich an Zweibrücken [87].

Die Unterthanen im Amte Gutenburg hatten im Jahre 1579, zu Gunſten ihrer neuen Gemeinsherrn, die Bezahlung der Zinſen von 50,000 fl. Capital, auf 20 Jahre lang übernommen, und da 1599 dieſe Verbindlichkeit erloſchen war,

---

84. Beide Briefe haben gleichen Datum: Gebenn vnd geſchehenn vff diennſtag den 11ten Monatstag Martii Im Jahr ꝛc. 1600. Orig. im kgl. R. A.
85. Gegeben zu Meiſenheim den 1. Auguſt 1600. Ungedr. Urkundenſammlung.
86. Gegeben zu Meyſenheim den 5. Auguſt ꝛc. 1600 Jahr. Eben daher.
87. Dieſe Notizen ſind den **Miscellaneis geographicis folio** 75 und 76 entnommen.

übernahmen sie nochmals die Zinsen von jenem Capitale, bis zur Abtragung desselben, daher Johannes I. und Pfalzgraf Georg Gustav, letzterer auch als Vormund seiner Brüder Ludwig Philipp und Georg Hanns, jenen darüber, 1600, einen Reversbrief ausstellten[88]. Die früheren ohnaufhörlichen nachbarlichen Spänne und Reibereien zwischen Pfalzzweibrücken und Nassau-Saarbrücken, sind uns gewiß noch zur Genüge bekannt, sowie die Menge von Vertrags-Abschieden durch welche man dieselben, jedoch vergeblich, beizulegen sich bemühte, bis endlich beide Theile die seitherigen Mißstände gründlich und für immer zu heben suchten, indem sie ihre Verwandten und Freunde, die Grafen Ernst zu Mannsfeld und Emich XI. von Leiningen-Dachsburg, sowie ihre beiderseitigen Räthe und lieben Getreuen, Christoph von Bernstein, zweibrückischen Hof- und Jägermeister, Heinrich Schwebel, der rechten Licentiat und zweibrückischen Canzler, Wilhelm Streuff von Lauenstein, nassauischen Amtmann zu Lahr und Matthias Hirschbach, der Rechten Doctor, nassauischen Canzler und Amtmann zu Ottweiler, im Jahre 1603 mit dieser wichtigen Arbeit betrauten. Diese einsichtsvollen Männer erkannten, in Uebereinstimmung mit ihren beiden Gebietern, sogleich den Grund des Uebels, daß nämlich die vier Dörfer Mittelbexbach, Oberbexbach, Breitfurt und Lettweiler, ferner ihre beiderseitigen, durch einander wohnenden, Leibeigene, sowie auch die Gerechtsamen und Gefälle in ihren Obrigkeiten und endlich ihre gemeinschaftlichen Jagden, jederzeit die hauptsächlichste Veranlassung zu Streit und Mißverständnissen gewesen seien, daher sie eine Theilung oder einen Tausch jener Dörfer und die Aufhebung der Gemeinschaften als das untrügliche Mittel zur Verständigung oder als die einzige Grundlage des Friedens aufstellten und demzufolge übergab der nassauer Graf dem Herzoge die Orte Mittel- und Oberbexbach ganz, sowie die Hälfte am Dorfe Kirberg und dieser trat an jenen ab das Dorf Breitfurt, mit Ausnahme der Berechtigungen, welche die von Elz daselbst von Nassau zu Lehen trugen und dann noch die Orte Ennweiler, und Lettweiler bei Meisenheim; Nassau verzichtete zugleich auf

88. Geben vnndt geschehen vff den Ersten Septembris Anno ꝛc. 1600. Kgl. Archivs-Conservatorium in Speyer, zweibr. Abtheilung Fasc. 305.

ſeine bisherigen Anſprüche an Limpach und endlich wurden noch die übrigen Gemeinſchaften, die wir ohnmöglich alle namentlich aufzählen können, an Leibeigenen, Wäldern, Jagden, Rechten, Einkünften u. ſ. w., ebenfalls getheilt, oder verglichen [89]. Einige Tage ſpäter errichtete Johannes I. noch eine beſondere Vereinbarung mit Johann Friederich von Elz, wie es hinſichtlich der demſelben in Breitfurt zuſtehenden Gerechtſame und Gefälle zwiſchen ihnen in Zukunft gehalten werden ſollte [90]. Wir werden ſpäter, im Jahre 1622, unter dem Herzoge Johannes II. auf den Erfolg jenes Vertrags nochmals zurückkommen.

Die Thätigkeit unſeres Pfalzgrafen ward indeſſen plötzlich unterbrochen, da ihn, im folgenden Jahre, zu Germersheim, wohin er ſich begeben hatte, um mit dem Kurfürſten von der Pfalz, Friedrich IV., einige nachbarlichen Gebrechen auszugleichen, am 12. Auguſt 1604, der Tod unvermuthet hinwegraffte; ſeine Beiſetzung in der fürſtlichen Gruft zu Zweibrücken fand jedoch erſt nach Verlauf von zwei Jahren ſtatt. Zur Gemahlin hatte er ſich Magdalena, eine Tochter des Herzog Wilhelm von Jülch, Cleve und Berg, im Jahre 1579, erwählt, deren Witthum er auf das Schloß Landsberg und auf die Stadt Obermoſchel, nebſt Zubehörden, verlegte [91]; ſie erfreute ihn mit zwölf Kindern und unter dieſen auch mit drei Söhnen, Johannes II., Friedrich Caſimir und Johann Caſimir, die von beſonderer Wichtigkeit für uns ſind und von denen wir ſpäter einzeln handeln werden. Dieſelbe verlebte ihre Wittwenjahre größtentheils im Schloſſe zu Meiſenheim, in welchem ſie gemeinſchaftlich mit ihrem älteſten Sohne, Johannes II. im Jahre 1614, wie die früher daſelbſt vorhandenen Inſchriften bezeugten [92], den ſogenannten neuen Bau aufführen ließ und wo ſie auch, nachdem ſie noch einen großen Theil des dreißigjährigen

89. Geſchehen vnd geben zu Limpach auf Dienſtag den 14. Juny Anno 1603. **Status causae** der Gründe von Pfalzzweibrücken gegen die v. Schorrenburg **Folio** 36 Beilage Nro. 35.

90. Geben zu Zweybrücken den 26ten Juny 1653. Kgl. Archivs-Conſervatorium in Speyer, zweybrücker Abtheilung Faſc. 771.

91. Geſchehen Mittwoch den .... (iſt durchaus vermodert) A° 1579. Orig. im kgl. St. A.

92. **Oratio de Meisenheimio pag.** 13.

Kriegsjammers hatte erdulden müſſen, im 80. Lebensjahre, 1633, ihren Geiſt aufgab.

Aus allen Regierungshandlungen Johann's I., ſowohl hinſichtlich der Politik, der Verwaltung und der Finanzen, als auch beſonders bezüglich der Religion, geht unwiderruflich hervor, derſelbe ſei ein aufgeklärter Chriſt und ein Regent im vollſten und wahren Sinne des Wortes geweſen; zudem war er ein gelehrter Mann, auch mehrerer Sprachen, ſogar der lateiniſchen, mächtig und nicht nur ein Freund, Verehrer und Beförderer der Wiſſenſchaften und Künſte, ſondern er übte ſie auch ſelbſt aus. Hauptſächlich lag ihm die Ergründung und Aufhellung der Geſchichte ſeines fürſtlichen Hauſes, ſowie ſeiner Zeit, ſehr nahe am Herzen, über welche Gegenſtände er, zuverläſſigen Nachrichten zufolge, 25 Folio-Bände ſammelte und größtentheils eigenhändig ſchrieb, welche koſtbare Sammlung bei der Zerſtörung der Stadt Zweibrücken durch die Franzoſen, in den Jahren 1676 und 1677, ſammt der herzoglichen Bibliothek (für welche unſer Fürſt einen eigenen beſonderen Saal beim Schloſſe zu Zweibrücken erbauen ließ) und dem Landesarchive, geraubt und nach Frankreich geſchleppt wurden, wo dieſe literariſchen und hiſtoriſchen Schätze heute noch in irgend einer großen Bibliothek unerkannt und unbenutzt ruhen. Hätten uns bei gegenwärtiger Arbeit noch dieſe reichhaltigen und archivaliſchen Quellen zu Gebote geſtanden, ſo würden zuverläſſig manche Parthien aus dem 16. Jahrhundert und namentlich die äußerſt wichtige Reformationsgeſchichte des Herzogthums Zweibrücken nicht ſo mager und lückenhaft, ſondern viel vollſtändiger und auch anziehender ausgefallen ſein. Es erübrigen uns noch zwei Monumente, zum Beweiſe, daß und wie jener Herzog ſelbſt die Wiſſenſchaften, ja ſogar die Dichtkunſt (freilich nach damaliger Art) pflegte und betrieb; als nämlich derſelbe ſeinen Lieblingsaufenthalt, die Burg Kirkel bei Zweibrücken, im Jahre 1597 erneuern und theilweiſe erweitern ließ, verfertigte er zwei Gedichte, in deutſcher und lateiniſcher Sprache, über den ſagenhaften Urſprung des gekrönten Löwen in dem pfälziſchen Wappen, die er in ſteinerne Tafeln eingraben und oberhalb des Haupteingangs daſelbſt einmauern ließ[93]; es iſt

93. Siehe die ſogenannten Kalenderarbeiten von Profeſſor Joannis von

aber sehr zu bedauern, daß diese beiden, noch bekannten Inschriften, in neuerer Zeit durch Unverstand, Rohheit oder Muthwillen, nebst dem dabei befindlich gewesenen schönen pfälzischen Wappen in Kirkel abhanden gekommen sind, jedoch soll die eine Tafel jetzt noch in Zweibrücken als eine Seltenheit aufbewahrt werden.

Außerordentliche Sorgfalt verwendete Johannes I. auf die Wiederherstellung und Verschönerung des Schlosses zu Bergzabern (in welcher, am frucht- und weinreichen Vorgebirge, sehr angenehm gelegenen Stadt und in deren Burg oder Schlosse unsere Fürsten mit ihren Familien, besonders zur lieblichen Herbstzeit, oft und gerne verweilten), wo er auch, als ein Freund und Beförderer der Kunst, unter andern ein sehr kunstreiches Uhrwerk (verbunden mit einem Glockenspiele), welches dasjenige im straßburger Münster noch übertroffen haben soll, verfertigen, in einem der Thürme beim Eingange in das Schloß aufstellen und, zum ewigen Andenken, an diesem Thurme gegen den inneren Hof zu, zwei steinerne Tafeln mit, von ihm selbst verfaßten, gereimten Inschriften (ebenfalls in deutscher und lateinischer Sprache in vergoldeten Buchstaben) einmauern ließ, die noch vorhanden sind und von seinem Kunstsinne Zeugniß geben. In diesen Reimen schilderte der fromme Fürst die Bedeutung der symbolischen Figuren an jenem Uhrwerke und empfahl sie zugleich zur Anwendung auf christliches Leben und Handeln; die beiden nackten Kinder (Genien), welche die Viertelstunden anschlugen, sollten die Flüchtigkeit der Zeit andeuten, der Engel mit der Posaune erinnere die Christen an die Zukunft Jesu zum Gerichte, und so werden alle Figuren, nämlich der Affe, der Löwe, die Frau, welche die Sanduhr wendet, die Veränderungen an der Sonne, dem Monde, den Planeten u. s. w. genau erklärt, und auch deren Bedeutung für das religiöse Leben geschildert, und, um unseren Lesern ein Pröbchen des Versmaßes, des Geschmackes der damaligen Zeit und der Behandlung des Gegenstandes zu geben, wollen wir den Schluß der deutschen Reime hierhersetzen:

Zweibrücken, neue Ausgabe von 1825 S. 238 und 239 und Heintz Beiträge zur Geschichte des bayerischen Rheinkreises S. 53 und 54.

Aber du lieber Herr Jesu Christ,
Der Du allein König der Ehren bist,
Hilf uns sämmtlich aus diesem Elend,
Verleihe uns Frieden bis zum End;
Laß uns bei Dir im Himmel frei,
Auch hören die rechte Melodei.
Dies Pfalzgraf Johann hat bedacht,
Als Rudolf Brandenburg die Uhr gemacht.
Wer solches liest, behalt es lang
Und vergiß es nicht wie Glockenklang[94]! —

Dieses Kunstwerk wurde in den Jahren 1676 und 1677 durch die Franzosen zerstört und, was werthvoll daran war, geraubt; daher bei dem abermaligen Einfalle jener Dränger während der schmachvollen Reunionszeit, die schwedisch-pfälzische Regierung in den Jahren von 1692 bis 1697, die Ueberreste desselben gänzlich abbrechen und entfernen ließ.

94. Aus einer, im Mai 1788, von den zwei Tafeln genommenen und durch den Stadtschreiber in Bergzabern bescheinigten Abschrift.

VII.

Pfalzgraf und Herzog Johannes II. zu Zweibrücken.

(S. geneal. Tabelle Nr. III.)

Johannes I. hatte in seinem, schon lange vor seinem Lebensende aufgesetzten, Testamente den Kur-Administrator, Pfalzgraf Johann Casimir, zum Vormunde seiner Kinder bestimmt, allein weil dieser seitdem (1592) verstorben war, so baten die beiden ältesten Söhne, Johannes II. und Friederich Casimir, unmittelbar nach dem Hinscheiden ihres Vaters und nach dessen Wunsche den pfälzer Kurfürsten Friederich IV. in die Stelle jenes Administrators Johann Casimirs einzutreten und die Curatel zu übernehmen, wozu derselbe auch, nachdem er vorher Kenntniß von dem väterlichen letzten Willen erhalten hatte, gerne bereit war, jedoch sollten sie ihren jüngsten unmündigen Bruder, Johann Casimir, sogleich aus Frankreich zurückkommen lassen, damit man im Januar 1605 das Testament eröffnen und er dann die Vormundschaft auch über diesen, damals erst fünfzehn Jahre zählenden, Prinzen bis zu dessen Volljährigkeit übernehmen könne [1]. Die Oeffnung des letzten Willens ging vor sich, und weil der Vater, vermöge des im zweibrücker Hause eingeführten Erstgeburtsrechtes, darin den ältesten Sohn, Johannes II. zum Regenten des Herzogthums bestimmt, jedem der jüngsten aber ein sogenanntes Deputat oder eine Abfindungssumme ausgeworfen hatte, beide jedoch noch nicht majo-

1. Signatum Heydelberg den 24. Novembris Anno 1604. Status causae für den Pfalzgrafen Christian III. wegen Zweibrücken Theil I. Urkunden-Anhang lit. W fol. 41 und 42.

renn waren, so schloß der Vormund Friederich IV. mit jenem, als regierendem Herzoge, 1605, einen vorläufigen Vergleich ab, wie es mit seinen Brüdern bis zu ihrer Mündigkeit gehalten werden sollte [2].

Zur zweibrückischen Veste und Herrschaft Wegelnburg, die früher Eigenthum des Reiches gewesen war, zählten noch viele in anderen nahen Dörfern als Bobenthal, Niederschlettenbach und Finsternheim wohnenden, Leibeigenen, die man, von dem Ursprunge der Burg her, Königsleute nannte, und wegen derselben hatte der herzogliche Vogt zu Wegelnburg im Jahre 1606 viele Anstände und Irrungen mit dem Friederich von Fleckenstein, dem Besitzer des Berwartsteins, wozu jene Dörfer gehörten, die er von Kurpfalz zu Lehen hatte, und deswegen seine Unterthanen durch den zweibrückischen Vogt nicht besteuern lassen wollte; der Fleckensteiner wandte sich mit seinen Beschwerden sogar mehrmals an unsern Herzog [3], da er aber von demselben keine Antwort erhielt, trug er die Sache seinem Lehensherrn vor, bis dann später der sogenannte Landauer Vertrag von 1612, auch diesen Reibereien ein Ende machte, wie wir hernach auseinandersetzen werden. Johann II. bestätigte 1607 der Stadt Moschel ihre Freiheiten und Privilegien [4]; einige Wochen nachher belieh der Bischof Wilhelm von Worms denselben, für sich, seine Brüder und auch für die Glieder der pfalzbirkenfelder Linie ꝛc. mit den velbenzer Lehen Landsberg, Obermoschel, Montfort ꝛc., welche, den Familienverträgen zufolge, von den verschiedenen pfälzischen Linien immer in Gemeinschaft empfangen werden mußten [5] und mehrere Tage hernach errichtete unser Fürst einen Vertrag mit dem Bischofe von Speyer, als Propst zu Weissenburg und mit dieser Reichsstadt selbst, über die seitherigen Mißverständnisse im Amte Cleeburg, welche freilich nur geringfügige Gegenstände und darunter besonders

2. So geschehen den 11. März 1605. Notizen des zweibrück'schen Archivars Bachmann.

3. Datum Weissenburg den 6ten May 1606 und Datum Weißenburg den 23. Novembr 1608. Ungedruckte Urkundensammlung.

4. Der geben Ist zue Zweybrücken Donnerstag den 19den Martii Anno 1607. Urkunden der Stadt Obermoschel von Roth 85 Nro. 25.

5. Der geben ist zu Wormbß den dritten May Newen Calenders ꝛc. 1607. Orig. im kgl. St. A.

den Steinsatz und die Gränzen auf dem weissenburger Rennfelde betrafen, das an die Rotter, Oberhofer und Steinselzer Gemark gränzte, aber demohngeachtet war darüber schon ein Prozeß am Reichskammergerichte anhängig gemacht worden, der nun, nach vollbrachter gütlicher Ausgleichung, niedergeschlagen ward[6]; gegen Ende dieses Jahres erneuerte unser Regent dem Rathe und den Bürgern seiner Residenzstadt das, durch den edeln Herzog Wolfgang ertheilte, Privilegium über das Ungelt[7]. —

Wegen des Dorfes Dietrichingen verglich sich derselbe mit dem Grafen Ludwig von Leiningen-Rixingen im Jahre 1608, in welchem Orte beide Rechte besaßen, damit später kein Unfrieden darüber entstehen möge[8] und zugleich traf er mit seinem Rathe, Balthasar Hofmann, einen Tausch, worin er letzterem die Werschweiler Klostergefälle zu Maßweiler und Raubenheim, gegen andere Gülten und Zinsen im Oberamte Lichtenberg überließ[9]. Im Jahre 1609 starb Johann's II. mütterlicher Oheim, der Herzog Wilhelm von Jülch, Cleve und Berg, ohne Nachkommen zu hinterlassen, und weil dessen zwei ältere Schwestern an den Kurfürsten von Brandenburg und an den väterlichen Oheim unseres Fürsten, den Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg vermählt waren, so entspann sich zwischen diesen beiden, der, in mehr als einer Beziehung, sehr merkwürdige Successionsstreit über die beträchtliche Erbschaft von Jülch, Cleve und Berg, woran indessen das zweibrücker Haus, wegen entfernteren Verwandschafts-Grades, nicht betheiligt war, welchen Gegenstand wir aber, da die neuburger Linie später zur pfälzischen Kur gelangte, in der Geschichte dieses Staates kurz berühren werden. Kurfürst Friederich IV. von der Pfalz fühlte das Ende seiner Tage herannahen, und weil er großes Vertrauen in unseren Herzog setzte, auch beide, sowie ihre Staaten, dem reformirten Glauben

6. Verhandelt vnd geschehen zu Cleburg den Achten tag Monats May anno 1607. Orig. daselbst.
7. Der geben ist zu Zweybrücken vff Montag den 28. Decembris 1607. Kgl. Archivs-Conservatorium in Speyer, zweibr. Abtheilung Fasc. 1409.
8. Geben vff Montag nach Georgii den 25. Aprilis. Im Jahr 1608. Daselbst Fasc. 85.
9. Geschehen vnd geben am 17ten July ꝛc. 1608. Daselbst Fase. 94.

eifrig zugethan waren, ſo knüpfte er Unterhandlungen mit demſelben an und ernannte ihn in ſeinem letzten Willen zum Vormunde des, erſt vierzehnjährigen, Kurprinzen Friederichs V., ſowie auch zum Adminiſtrator der Kurlande, was zwar der neuburger Herzog Philipp Ludwig, weil er mit dem Kurhauſe einen Grad näher verwandt ſei, jedoch ohne allen Erfolg, aufs heftigſte beſtritt und es durchaus nicht zugeben wollte, allein Kaiſer Rudolf II. hatte Friederichs IV. Teſtament bereits beſtätigt, und ſo war und blieb Johannes II. Vormund und Kurverweſer, nachdem jener am 9. September 1610 zu ſeinen Vätern verſammelt worden war. Dieſer verſtorbene Fürſt hatte auch bisher, wie uns bekannt iſt, die Tutel über unſeres Herzogs jüngſten Bruder, Johann Caſimir, verwaltet, daher ſich jener, da er nun noch viel ſchwerere Sorgen und Arbeiten auch für den geſammten Kurſtaat übernehmen mußte, beeilte, obgleich Johann Caſimir erſt das zwei und zwanzigſte Jahr erreicht hatte, ſeine beiden Brüder, wegen des ihnen durch den Vater letztwillig beſtimmten Deputates, zufrieden zu ſtellen und ſich mit denſelben im Jahre 1611 auseinander zu ſetzen; für jeden war nämlich im Teſtamente ein jährliches Einkommen von 3000 Gulden beſtimmt, das nun vertragsmäßig dem Pfalzgrafen Friederich Caſimir auf das Amt Landsberg, dem jüngſten, Johann Caſimir, aber auf das Amt Neukaſtel angewieſen oder zugeſichert und ihnen zugleich, ſowie ſich die auf dem Herzogthume ruhende Schuldenlaſt vermindern würde, noch ein beſonderer Zuſchuß in Ausſicht geſtellt ward[10] und dieſe beiden eben genannten Brüder, gründeten von nun an zwei neue Linien und zwar jener die landsberger und dieſer die neucaſteler oder ſpätere cleeburger Linie, welche beide nachher zur Regierung des Fürſtenthums Zweibrücken gelangten.

Obgleich die Thätigkeit, die unſer Herzog ſeitdem entwickelte, wirklich als raſtlos bezeichnet werden kann, ſo war dennoch ſeine Kraft, nothwendigerweiſe getheilt, und er konnte nicht ſo viele Sorgfalt auf ſeine Stammlande, als auf das Kurfürſtenthum verwenden, zudem war derſelbe auch der, durch die proteſtantiſchen Fürſten im Februar 1610 geſchloſſenen,

10. Geſchehen den 12. April ꝛc. 1611 Jahr. Bachmanns Notizen.

Union beigetreten, deren Angelegenheiten seine Aufmerksamkeit und Mitwirkung außerordentlich und ebenfalls doppelt, in Anspruch nahmen, indem er auf den meisten Collegialtagen gegenwärtig war und jederzeit die Interessen von zwei Staaten zu vertreten hatte und endlich mußte er auch noch, nach dem Tode des Kaisers Rudolfs II. im Jahre 1612, eine Zeitlang das Reichsvicariat versehen, das ihm sein Oheim von Neuburg, als näher gesippter Verwandter, gleichfalls, jedoch wieder vergebens, hatte streitig machen wollen. Der zweibrückische Vogt Decker zu Wegelnburg hatte 1610 von einem der taner Erben anderthalb Viertheile des, bei seinem Amtssitze befindlichen, blumensteiner Gewäldes, um einen mäßigen Preis, erkauft, die er aber später seinem Herrn, dem Herzoge, überließ, allein seine Absicht, auch die übrigen anderthalb Viertheile von einem anderen Erben der Herren von Tan käuflich zu erwerben, ward nicht erreicht, sondern dieselben kamen nachher in den Besitz des Bisthums Speyer [11]. Während der Verwaltung der kurpfälzischen Lande, die ihn nöthigte, seinen Wohnsitz größtentheils in Heidelberg zu nehmen, war Johannes II. auch darauf bedacht, den, ebenfalls meistens durch Beamten-Uebergriffe herbeigeführten, nachbarlichen Irrungen zwischen Kurpfalz und Zweibrücken, besonders in den, ringsum von kurpfälzischen Orten umgebenen Aemtern Wegelnburg, Gutenburg, Neukastel und Falkenburg, ein Ende zu machen und sie durch beiderseitige Bevollmächtigte beilegen zu lassen, was auch im Jahre 1612 der voluminöse sogenannte landauer Abschied oder Vertrag in der That bewirkte, durch welchen die Ruhe und Einigkeit vollständig hergestellt wurden, denn derselbe dehnte sich auch namentlich aus über den freien Ein- und Auszug der Leibeigenen aus den gutenburger und neukasteler Aemtern, in das Amt Germersheim und wieder aus demselben, ferner noch über folgende Stücke: den Loskauf der Leibeigenschaft, die zur Wegelnburg gehörigen Königsleute, die sogenannten Wildfänge, die Erhöhung des alten und die Erhebung des neuen Guldenzolles von Wein und Früchten, das falkenburger Floßwesen und überhaupt den Zoll vom Flössen auf der Queich, die Zoll-

11. Siehe meine urkundliche Geschichte der Burgen in der bayerischen Pfalz Theil I., 6 ꝛc.

befreiung der ehemaligen Reichsſtadt Annweiler u. ſ. w., alſo über viele, größtentheils kitzliche, ſowie in das Leben, das tägliche Treiben und in den Erwerb der Unterthanen tief eingreifenden Gegenſtände, welche unter der Beſorgung entweder allzu eifriger, oder engherziger, Beamten zu ohnaufhörlichen Reibereien, Beeinträchtigungen und Klagen Veranlaſſung gaben, denen aber nun ſämmtlich dieſe umfaſſende Uebereinkunft gründlich abhalf und für die Zukunft ſteuerte [12]. Im darauf folgenden Jahre entlieh unſer Herr von dem Spitale zu Obermoſchel ein Capital von 500 Gulden Reichsmünze [13].

Der Lehensinhaber des montforter Hofes, Johann Philipp Boos von Waldeck der jüngere, lebte ſchon lange in Zerwürfniſſen mit den angränzenden Gemeinden Moſchellandsberg, Hallgarten und Duchroth, wegen Waide- und anderen Berechtigungen, die, obgleich darüber am 19. September 1605 ein Vergleich abgeſchloſſen ward, ſich dennoch durch viele gegentheiligen Uebergriffe nachher wieder erneuerten, daher die herzogliche Regierung in Zweibrücken ſich 1613 jener Orte annahm, zwiſchen denſelben und dem von Waldeck auf gütliche Weiſe eine Vereinbarung vermittelte, den Frieden wieder herſtellte [14] und die ſpäter darüber wiederholt auszubrechen drohenden Spänne, im Jahre 1617, durch eine Erläuterung jenes Vertrages von 1613 zu beſchwichtigen ſuchte [15]. Die, von dem Hülfszuge des Herzogs Wolfgang herrührende, bedeutende franzöſiſche Schuld war damals noch nicht abgetragen, denn wir fanden in einem Hefte verſchiedene lettres patentes des Königs Ludwigs XIII., nebſt vielen Beſchlüſſen der franzöſiſchen Rechenkammer, aus den Jahren 1613 und 1615, über eine den Pfalzgrafen Philipp Ludwig zu Neuburg und Johannes II. von Zweibrücken ſchuldige Summe von 258,089

12. So geben vnd geſchehen zu Landaw den Erſten Monats Tag Septembris ꝛc. 1612ten Jahr. Mſc. in meinem Beſitze.

13. Geben vnd geſchehen vf Joannis Baptistae den 24ten Monatstag Juny Im Jahr ꝛc. 1613den. Urkunden der Stadt Obermoſchel von Roth 86 Nro. 26.

14. Geſchehen zu Zweybrücken den zweyten Septembris Anno 1613. Notäriſche Copie.

15. Geſchehen zu Zweybrücken den 26ten July A° 1617. Copie von Bachmann.

Livres [16]; so wurden die trefflichen Dienste, die der glaubensmuthige Wolfgang mit seinem frühzeitigen Tode bezahlen mußte, mit französischem schnöden Undank belohnt! Als der Kurprinz Friederich V., an seinem Geburtstage, dem 16. August 1614, das achtzehnte Jahr erreicht hatte, hörte Johann's II. Vormundschaft über denselben auf und er legte zugleich die Verwaltung der Kurlande an demselben Tage in dessen Hände nieder, nachdem er sich, als Vormund und Regent, sowohl durch Handhabung der Gerechtigkeit, als durch Güte und Wohlwollen ausgezeichnet und dadurch die Zuneigung aller Gutgesinnten erworben hatte. Fortan beschäftigte ihn nun wieder ausschließlich die Sorge für sein Herzogthum und da, während seiner mehrjährigen Abwesenheit zwischen dem Vogte zu Wegelnburg und den, in der nahen Hohenburg wohnenden Herren von Sickingen, Zerwürfnisse über die zu Wingen und Clembach gesessenen, zu jener Burg gehörigen, Königsleute ausgebrochen waren, bemühte er sich, dieselben unmittelbar nach der Heimkehr in seine Staaten, im Jahre 1614, durch seinen Canzler und seine Räthe vergleichen zu lassen [17] und im folgenden Monate ging unser Fürst auch noch einen Tausch mit dem Freiherrn Johann Gottfried von Sickingen zu Schelodenbach ein, wodurch er, gegen die Abtretung der zweibrückischen Leibeignen zu Teschenmoschel, diejenigen des Sickingers in dem eßweiler Thale erhielt [18].

Wir erinnern uns gewiß noch des Vorganges, als einem unserer Unterthanen im Jahre 1593 in der Stadt Lautern, bei seinem Wegzuge Vermögenssteuer, oder der sogenannte zehnte Pfenning abgenommen werden sollte, für welchen sich damals der Pfalzgraf Johannes I. wacker und mit gutem Erfolge verwendete; nun ereignete sich aber 1616 der entgegengesetzte Fall, indem ein lauterer Bürger von seinen zu Stegen, im Amte Nohfelden, versteigerten Gütern, ebenfalls den zehnten Pfenning erlegen oder zurücklassen sollte, den ihm aber unser Fürst, auf Ansuchen des Stadtrathes, zwar sogleich erließ, jedoch dabei erklärte, auf einen diesfälligen Vertrag mit jener Stadt nicht

16. Original im kgl. St. A.

17. Geschehen zu Schönaw den 28ten 7bris anno 1614. Copie.

18. So geschehen zu Zweibrucken den 24sten Octobris Anno 1614. Orig. im kgl. St. A.

eingehen zu können, weil seine Regierung, wegen jener Vermögensabgabe, mit Kurpfalz bereits früher eine Uebereinkunft abgeschlossen habe[19]. Bald darauf sah sich Johannes II. genöthigt, die höchst kleinlichen Irrungen mit der Deutschordenscomthurei in Weißenburg durch eine besondere Vereinbarung zu beendigen, zu welchen Anständen und Gebrechen unter anderen auch der ungehinderte Einzug der cleeburger Leibeignen in das Dorf Rietselz und dann auch ein Weg durch den, jenem Orden zuständigen, aber im Amte Cleeburg gelegenen Schoppuschwald gehörte, welcher Weg oder Fußpfad ausgesteint werden sollte[20]! Solche geringfügigen, nichtssagenden Vorgänge und solche manchmal lächerlichen und erbärmlichen Beamtenreibereien waren damals bei Hohen und Niedern allenthalben in dem guten deutschen Reiche an der Tagesordnung, welchem kleinlichen Drängen und Treiben aber der dreißigjährige Krieg ein leider schreckliches Ende bereitete. Nach Jahresfrist erneuerte der wormser Oberhirte, Georg Friederich, unserem Fürsten und zugleich den anderen pfälzischen Linien, die veldenzer Lehen seines Hochstiftes[21] und im November erwarb letzterer für erb und eigen mehrere Gülten und Zinsen, welche Chun Eckbrecht von Dürkheim in der Stadt Bergzabern und zu Pleisweiler bisher jährlich zu erheben hatte, um 115 Gulden[22].

Wir sind nun an der Schwelle des verheerenden dreißigjährigen Krieges angekommen und stehen damit zugleich an dem Wendepunkte unserer Geschichte; die Blüthe und das Interessante derselben ist seitdem gänzlich dahin und wir haben fortan, während des siebenzehnten Jahrhunderts, nach Angabe der wenigen, von Krieg und Brand verschonten Akten und Urkunden, nur über allgemein verbreitete Zerstörung, so wie über das gewöhnliche Gefolge der Kriegsfurie, Noth, Jammer und Elend, unseres bisher in Ruhe und Frieden so weise und so sorgfältig verwalteten und daher auch in sichtbarem Wohlstande

19. Datum Zweybrücken den 2ten May 1616. Kaiserslauterer Copialbuch Folio 624.

20. Geschehen In deß hayligen Reiches Statt Weißenburg den 7/17. Juny 1616. Orig. im kgl. St. A.

21. Der geben ist zu Laudenburg den 27ten July ꝛc. 1617. Orig. daselbst.

22. Der geben ist zu Fröschweiller vff Martini im Jahr ꝛc. 1617den. Orig. im kgl. R. A.

befindlichen Herzogthums Zweibrücken zu berichten. Die wenigen Jahre der Ruhe nach beendigtem Kriege mußten die Fürsten nur dazu anwenden, um den angerichteten Schaden wenigstens einigermaßen zu lindern, während bald darauf die erneuten Ueberfälle der Franzosen und die schnell folgenden schändlichen Reunionen, verbunden mit herzlosem religiösen Drucke und begleitet von Kriegszügen, Raub und wahrer Brandwuth, unser schönes Land, nebst dessen treuen und thätigen Bewohnern, an den Rand des völligen Verderbens brachten. Allgemein bekannt ist die Entstehung dieses langwierigen Krieges, noch bekannter aber die große Zerrüttung, die derselbe hauptsächlich in den gesegneten rheinischen Landen anrichtete, allein so wenig wir uns den bei gegenwärtiger Arbeit gezogenen Grenzen zufolge, früher in eine genaue und umständliche Erörterung der kirchlichen Vorgänge bei der Reformation in unserem Herzogthume einlassen konnten, ebensowenig können wir dies auch hinsichtlich der kriegerischen Ereignisse und Verheerungen während des dreißigjährigen Krieges und der späteren Verwüstungen der französischen Mordbrenner thun, indem jede dieser Perioden einen besonderen Band füllen würde, daher wir uns darauf beschränken müssen, nach dem vorhandenen, trefflichen und mühsam gesammelten Materiale[23], nur eine kurze Uebersicht oder Skizze dieser betrübten Katastrophe zu geben. Die im Wasgau und am Glan gelegenen Gebiete unseres Herzogthums blieben zwar, bis auf das Oberamt Meisenheim, in der ersten Hälfte dieses fanatischen Kampfes noch ziemlich verschont, aber um so mehr waren auch jene seit dem Jahre 1635, allen schrecklichen Plagen desselben preisgegeben, dahingegen die am vogesischen Gebirge befindlichen und rings von kurpfälzischem Lande umgebenen zweibrückischen Aemter, sogleich vom Anfange an, gleiches Schicksal wie Kurpfalz, welchem blühenden ganz protestantischen Staate eigentlich der durch Fanatismus angefachte Krieg und dessen Verwüstungen am Rheine vorzugsweise galten, zu erdulden hatten.

So wie der berüchtigte Tilly mit seinen Bayern die rechtsrheinische, unschuldige, wehrlose und unglückliche Pfalz über-

23. Das ehemalige Fürstenthum Zweibrücken während des dreißigjährigen Krieges von Philipp Casimir Heintz. Zweibrücken bei Hallanzy 1810.

ſchwemmte und nach der ſchauervollen Eroberung Heidelbergs, 1622, ſeinen Sitz daſelbſt aufſchlug, ebenſo zogen auf der andern Seite des Rheins, unter Spinola, die fanatiſirten Spanier und Kaiſerlichen, mit den entmenſchten Croaten, ſchon 1620 aus den Niederlanden herauf, beſetzten das linksrheiniſche pfälziſche Gebiet und hatten ihren Stützpunkt in Kreuznach, von wo aus ſie ihre Operationen d. h. Mord- und Raubzüge begannen. Herzog Johannes II., welchen der Kurfürſt Friedrich V., nach der unbeſonnenen Annahme der Krone Böhmens und nach ſeinem Zuge in ſein verhängnißvolles neues Reich, wiederholt die Adminiſtration der pfälziſchen Kurlande übertragen hatte, war ſogleich, beim Beginne des Krieges, 1622 von Heidelberg nach Zweibrücken zurückgekehrt und ſein Land blieb auch anfänglich aus dem Grunde verſchont, weil er ſich noch nicht beſtimmt für den, ſeit 1621 geächteten Kurfürſten und Böhmenkönig Friedrich V. erklärt hatte, alſo neutral geblieben war, jedoch ließ ſich Spinola dadurch nicht abhalten, pfälziſche, wie zweibrückiſche Unterthanen auf gleiche Weiſe zu mißhandeln und das ganze Oberamt Meiſenheim mit ſeinen Horden zu beſetzen, daher der Herzog das, bei Kuſel gelegene, Schloß Lichtenberg, aus Vorſorge, beſſer befeſtigen und verproviantiren ließ; als aber die Spanier, unter Corduba auch Kaiſerslautern einnahmen und daſelbſt feſten Fuß faßten, da wurde es unſerem Fürſten bange um ſeine Reſidenz Zweibrücken, die bisher noch vom Feinde verſchont geblieben war. Das Oberamt und die Stadt Bergzabern, nebſt Annweiler, wurden, weil zu ſchwach zum Widerſtande, durch die Kaiſerlichen eingenommen, und die Unterthanen durch die Raubzüge der Croaten, nach gewohnter Weiſe drangſalirt, ſo daß ſich viele Bewohner mit ihren Habſeligkeiten in die, in jenem Amtsbezirke befindlichen, noch einigermaßen haltbaren, Bergſchlöſſer Neukaſtel, Trifels, Scharfenberg und Wegelnburg flüchteten, wo ſie aber ſpäter noch mit andern grimmigen Feinden, nämlich mit Hunger und Peſt, zu kämpfen hatten. Mannsfelds Schaaren, welche die Kaiſerlichen aus jenem Oberamte vertrieben, brachten keine Veränderung in den gränzenloſen Jammer, denn was letztere ſeither mit Gewalt erpreſſt hatten, forderten jene, als ihre Freunde, von den erſchöpften Unterthanen als ein Recht; beide kriegführenden

Theile und Partheien brachten also nichts, sondern sie wollten nur haben. — Nach Mannsfelds unkluger Entlassung durch den Kurfürsten Friedrich V., besetzten die kaiserlichen wiederholt das Oberamt Bergzabern, als aber das Reichsoberhaupt seine ganze Armee unter dem Feldherrn Tilly, gegen die dänische Macht zusammenziehen mußte, ward Bergzabern und die Umgegend, gegen Ende des Jahres 1623, vom spanischen und österreichischen Feinde geräumt, man fing an sich zu erholen; die Geflüchteten suchten ihre Wohnsitze wieder auf, Ackerbau und Gewerbe begannen allmälig aufs neue sich zu regen und ohngefähr 7 bis 8 Jahre lang lebten die zweibrückischen Unterthanen wieder in einem ziemlich ruhigen, oder doch wenigstens leidlichen Zustande.

Aus dieser Zeit der Noth und Gefahr sind uns nur einige urkundliche Verhandlungen aufbewahrt, welche wir hier anmerken müssen; die Gemeinden Duchroth, Oberhausen ꝛc. waren wegen Waidegerechtsamen mit den Inhabern Montforts, den Herren Boos von Waldeck im Jahre 1613 vertragsmäßig auseinander gesetzt worden, da aber Johann Philipp Boos beim Beginne der Kriegsunruhen jenen Gemeinden „in jetziger bedränglicher Noth vnd für Augen schwebender Gefahr, uff unser „Nachbarliches Bitten ꝛc. mit Hülff nach Möglichkeit gutwillig „in der That beygesprungen," so gestatteten sie demselben aus Dankbarkeit, im Jahre 1621 auf ihrer Gemeindeflur noch mehr Waidetechte, als er bisher genossen hatte[24]. Die früher erwähnte Vereinbarung von 1603 mit dem Grafen Ludwig von Nassau-Saarbrücken, zur gründlichen Hebung der seither mit Zweibrücken obgewalteten Streitigkeiten, war zwar im Concepte abgeschlossen, allein wegen des plötzlich eingetretenen Todes Johann's I. nicht ausgefertigt worden, was auch später versäumt ward, oder gleichsam in Vergessenheit gerieth und da sich seitdem zu den alten wieder neue Irrungen ergeben hatten, die durch eine Uebereinkunft vom 18. Mai 1616 beigelegt worden waren, so mahnte doch der Ernst der Zeit die beiden betheiligten Herren, den Fürsten Johannes II. und jenen nassauer Grafen, durch die Genehmigung und Bestätigung der zwei Verträge von 1603 und 1616, solchen bisherigen Uebelständen

24. So geben Donnerstag den 5ten Aprilis ꝛc. 1621. Ungedruckte Copie

für alle künftigen Zeiten, im Jahre 1622 ein Ende zu machen[25]. Weil aber dieſes Aktenſtück nur auf Papier niedergeſchrieben war, ſo wurde, um die Ruhe und Ordnung dauerhaft zu befeſtigen, in dem kirckeler Abſchiede vom folgenden Tage, das Beſchloſſene nochmals ſorgfältig begutachtet, beſtätigt und zugleich angeordnet, das Ganze ſogleich „libellsweiſe“ in Pergament zu verfaſſen[26]. Vier Jahre hernach war unſer Herzog bemüht, die neu entſtandenen Mißhelligkeiten mit dem Wild- und Rheingrafen Johannes über die ehemalige Propſtei Offenbach und das Amt Lichtenberg, mittelſt ihrer beiderſeitigen Räthe durch den großen, ſogenannten offenbacher Abſchied gütlich beilegen zu laſſen[27]. Der beim Kaiſer 1628 ausgewirkte Befehl[28], dem Biſchofe von Speyer das ehemalige Kloſter Hornbach ſammt ſeinen ſämmtlichen Gütern und Gefällen wieder zuzuſtellen, war für Johannes II. ein empfindlicherer Schlag, als ſelbſt das durch den ſeitherigen Krieg angerichtete, materielle Uebel; alle Proteſtationen ſeitens der herzoglichen Regierung vom Jahre 1628 bis zum Jahre 1631, gegen dieſe unbegründete höchſt ungerechte Maßregel waren und blieben umſonſt, mit offener Gewalt ward der Beſitz Hornbachs erzwungen, das berühmte Gymnaſium, dieſe geiſtige Mutter und Hauptſtütze des proteſtantiſchen Glaubens im Herzogthum, ſogleich aufgehoben uud einige Benedictiner dahin berufen und eingeſetzt, worauf unſer gütiger und beſorgter Fürſt theils aus eignem edeln Antrieb und Gemüthe, theils aber auch, nach den Beſtimmungen des väterlichen Teſtamentes, in welchem ihm die Erhaltung uud Förderung des Gymnaſiums zur Gewiſſenspflicht gemacht war, ſich deſſelben bisher treu und redlich angenommen, deſſen äußeren wie inneren Beſtand aufs gewiſſenhafteſte beſorgt und gepflegt, ſich dabei aber auch der deutſchen Schulen in den Dörfern ſeines

25. So geſchehen den 19den November 1622. Copie im herzogl. naſſauiſchen Familienarchive zu Weilburg.

26. So geſchehen zu Kirckel den 20ten November Im Jahr 1622. Copie daſelbſt.

27. Geſchehen zu Offenbach den 9. Septembris Anno 1626. Orig. im kgl. St. A.

28. Geben auff vnſerm Königl. Schloß zu Prag den andern Martii Anno 1628 ꝛc. Gründliche Information ꝛc. wie es mit Occupierung des Kloſters Hornbach ꝛc. hergangen. 1631. Beilagen S. 3 Nro. I.

Landes, aufs eifrigſte angenommen hatte) jener gewaltſam aus Hornbach vertriebenen, lateiniſchen Schulanſtalt, im Münzgebäude ſeiner Reſidenz, ein neues Aſyl bereitete, wo, ſowohl durch eigene, als auch durch die Unterſtützung anderer Freunde und Glaubensgenoſſen, deren kümmerlicher Fortbeſtand einsweilen geſichert war.

Dieſer betrübte Zuſtand nahm jedoch, durch das unvermuthete Erſcheinen des nordiſchen Heldenkönigs, Guſtav Adolf von Schweden, plötzlich ein Ende, deſſen ſchnelles Vorrücken auch unſer Fürſtenthum bald von ſeinen feindſeligen Drängern ſäuberte. Die Bewohner deſſelben athmeten wieder frei auf, alle ſeither erduldeten Unbilden waren vergeſſen, Ackerbau und Geſchäfte gingen aufs neue ihren gewöhnlichen Gang und man hielt jede zukünftige Gefahr für verſchwunden, daher Johannes II. jetzt auch aus ſeiner Neutralität hervortrat und, gleich anderen Fürſten, mit den Schweden ein Bündniß abſchloß. Dieſe Ruhe ward indeſſen, einige Jahre darauf, durch die Nachricht von der blutigen Niederlage der Schweden bei Nördlingen, im Auguſt 1634, aufs häßlichſte unterbrochen und geſtört; mit der größten Beſtürzung vernahmen unſer Pfalzgraf, ſowie ſeine guten Bürger und getreuen Unterthanen ſolche niederſchlagende Kunde, allein jener ließ ſich dadurch in ſeiner, dem Canzler Oxenſtiern gegebenen, Zuſage nicht muthlos oder wankend machen, wie der Kurfürſt von Sachſen, nebſt vielen anderen Fürſten und Reichsſtädten auf's ſchimpflichſte gethan hatten und wiewohl unſer Herzog ganz gut wußte, was ihm, als Verbündeten der Schweden, von Seite des Kaiſers bevorſtand, ſo nahm er dennoch den Entſchluß ſeines, noch nicht neunzehn Jahre zählenden, Sohnes, des Erbprinzen Friedrichs, einige Regimenter Fußvolks zu ſammeln, um ſie den Schweden als Hülfstruppen zuzuführen, mit Vergnügen auf, unterſtützte denſelben aus allen Kräften und auf den Ruf des muthigen Prinzen ſammelten ſich ſchnell Viele unter ſeine Fahne, ſo daß die zwei Regimenter bald gebildet und eingeübt waren, welche ſich im folgenden Jahre, auf die Nachricht, der Feldherr Gallas ziehe mit ſeiner Armee dem Rheine zu, mit den Schweden vereinigten. Groß war die Hoffnung beim Abzuge dieſer Mannſchaft aus Zweibrücken, aber wer mag das Entſetzen zu faſſen, das ſich aller Gemüther bemächtigte, als dieſelben mit

ihrem Führer und vielen Schweden als Flüchtlinge wieder heimkehrten, indem man, in der allgemeinen Bestürtzung und Rathlosigkeit, den Mißgriff begangen hatte, den Erbprinzen Friedrich bei Worms am Rheine aufzustellen, um mit seinen zwei Regimentern dem Gallas'schen Heere von 40,000 Mann den Uebergang zu wehren?! Angst und Entsetzen verbreiteten sich allenthalben, man glaubte den Feind schon vor den Thoren zu erblicken, die Landleute flüchteten ihre besten Habseligkeiten in die für sicher gehaltenen Städte, der Herzog selbst begab sich, so schwer und hart es ihm auch ankam, Land und Leute zu verlossen, mit seiner Familie und vielen Kostbarkeiten, am 23. Juni 1635, nach Metz, während der Rest von den Regimentern des jungen Pfalzgrafen und noch eine Anzahl Schweden in Zweibrücken geblieben waren, um unter dem schwedischen Obersten, Reinhold von Rose, als Befehlshaber, in Verbindung mit den wohleingeübten Bürgern, die gut befestigte, mit Mauern, Gräben und Thürmen hinreichend versehene Stadt gegen den Feind zu vertheidigen.

Sowie Gallas mit seinem Heere den Rhein überschritten hatte, fiel er, mit der Wuth eines Tiegers, über die Bewohner der kurpfälzischen Städte und Orte, sowie auch später über unser Fürstenthum her. Furcht und Schrecken gingen seinen Rotten voran, Jammer und Verderben bezeichneten die Züge derselben. Die Städte Bergzabern, Annweiler und Meisenheim mußten kaiserliche Besatzung aufnehmen und, sammt den sie umgebenden Dörfern, beispielloses Elend, Mord, Raub, Plünderung und Schändung erdulden, welche Gräuel abzuwehren, sie nicht im Stande waren, und nur die Städte Kusel und Zweibrücken waren fest entschlossen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Da zog auch eine Abtheilung der österreichischen oder kaiserlichen Armee, bestehend aus lauter Croaten, die als die ärgsten Wütheriche gekannt und gefürchtet waren, vor Kusel und lagerten sich um die Stadt, in welcher zwar keine Soldaten lagen, aber deren Bürger dennoch von dem Entschlusse beseelt waren, Familie und Herd mit aller Macht zu vertheidiegn. Die blut- und beutegierigen Rotten gewahrten die muthigen entschlossenen Anstalten der Bewohner und wagten, am Gelingen verzweifelnd, keinen Angriff, sondern sie suchten, was ihnen mit offener Gewalt nicht möglich schien,

durch teufliche Hinterliſt zu erreichen; ſie unterhandelten nämlich mit den Bürgern, verſicherten dieſelben, ſie wollten abziehen, wozu ſie auch wirklich Anſtalten machten, unter der Erklärung und dem Verſprechen, einige von ihren Leuten, zur Sicherheit der Stadt, ſowie zur Abwehr fernerer Ueberfälle, bei ihnen zurückzulaſſen, welches Anerbieten die argloſe Bürgerſchaft mit Freuden annahm; allein fürchterlich war das Erwachen derſelben, indem die, in die Stadt aufgenommenen, treuloſen Croaten, ihre Kameraden Nachts eingelaſſen, oder ihnen über die Mauern geholfen hatten, die dann unter den Einwohnern und deren Angehörigen ein Blutbad ohne gleichen anrichteten, Alles rein ausraubten und, um ihr Gräuelwerk zu krönen, zuletzt die Stadt niederbrannten und ſie in einen Schutt- und Aſchenhaufen verwandelten! Dieſen Jammer ſchildert ein Zeitgenoſſe, kurz und treffend, mit folgenden Worten: „Anno 1635 iſt die Stadt Cuſſel von „den Croaten des Nachts überſtiegen und faſt alles darinnen „maſſacrirt worden. Wie dann auch eines der merkwürdigſten „iſt, daß in eben demſelben Jahr (tempore occupationis „Croatorum) der Ruin im Lande ſo groß geweſen, daß im „gantzen Ober-Amt Lichtenberg nur eine Kuhe und hiermit in „jener Stadt gar keine übergeblieben!“[29]

Der anſehnlichſte Theil des Gallas'ſchen Heeres, mit dem Feldherrn an der Spitze, zog wuthſchnaubend Entſetzen, Elend und Verheerung durch Raub und Mord allſeitig verbreitend, über Kaiſerslautern, Landſtuhl und Homburg der lothringiſchen Gränze zu und im Juli 1635 auch vor Zweibrücken, um dieſe Stadt zu belagern, ſchloß ſie ringsum ein und ließ ſie zur Uebergabe auffordern, was indeſſen Roſe trotzig verweigerte, denn Beſatzung und Bürger waren bereit zum Kampfe auf Leben oder Tod, der Commandant ließ die Vorſtadt, gegen den Galgenberg hin verbrennen und demoliren, weil ſie, da die Stadt auf dieſer Seite am ſchwächſten befeſtigt war, gar leicht bei deren Vertheidigung hätte hinderlich ſein können, alles war alſo aufs Beſte verſorgt und gerüſtet, allein bald hätte ein, durch Fahrläſſigkeit entſtandener, Brand, die Stadt in die Gewalt der Kaiſerlichen bringen können. Roſe hatte nämlich einen Theil ſeiner Garniſon in das herzogliche Schloß gelegt,

29. Oratio de Cusella auctore Euler pag. 14.

welches außerhalb der Stadtmauern stand, aber mit einer starken Ringmauer, sammt tiefen Gräben umgeben war und also gleichsam als Citadelle dienen konnte, indem von deren Thürmen aus die ganze Umgebung der Stadt mit schweren Geschützen bestrichen werden konnte. Hier brach nun, durch die Nachlässigkeit eines Soldaten, in der Wachtstube Feuer aus, das sich mit der größten Heftigkeit außerordentlich schnell verbreitete und kaum gewahrte Gallas die Flammen, als er sogleich den Moment benutzte und einen allgemeinen Sturmangriff auf die Stadt anordnete; seine Mannschaft erstieg den Wall mit Sturmleitern und drängte die Belagerten zurück, allein der unerschrockene Rose kräftigte durch Wort und That den Muth der Bürger und Soldaten, die Oesterreicher konnten unter dem Feuer des schweren Geschützes die Mauern nicht erklimmen und mußten sich, nach einem großen Verluste an Todten und Verwundeten, wieder zurückziehen, worauf aber Gallas die Belagerten nochmals auffordern ließ, sich zu ergeben und die Stadt zu öffnen, unter der Androhung gänzlicher Zerstörung derselben im Weigerungsfalle. Der fühlbare Mangel an Pulver und Blei, sowie die Ueberzeugung des kleinen, schon theilweise entmuthigten, Häufleins der Bürger, sich gegen den übermächtigten Feind dennoch nicht halten zu können, bestimmten, nach gehaltenem Kriegsrathe, den Obersten Rose zur Uebergabe und zwar um 8 Uhr in der Frühe des kommenden Tages, jedoch unter der Bedingung, daß er mit seinen Schweden frei abziehen dürfe, Stadt und Bürger aber verschont werden sollten. Mit Zittern und Beben erwarteten die Bewohner Zweibrückens die gefürchtete bedenkliche Morgenstunde, allein statt Uebergabe nahmen sie schon während der Nacht, ein ungewöhnliches Treiben und Lärmen im feindlichen Lager wahr, weil Gallas benachrichtigt worden war, die Schweden seien im Anzuge; er hob also schleunigst die Belagerung auf und verließ sein Lager in größter Eile und Unordnung, daher die Zweibrücker Besatzung schnell ausrückte und die kaiserlichen bis gegen Kaiserslautern hin verfolgte. Die Stadt war gerettet und allgemeine Freude folgte der früheren Angst und Besorgniß; selbst dem Herzoge Johannes II. meldete man die unvermuthete Befreiung nach Metz, allein er überlebte diese frohe Botschaft nur um einige Tage, denn die Kräfte seines

Körpers waren dahin und aufgezehrt, der Gram und Kummer ob dieſes über ihn und ſein unglückliches Land verhängten Schickſals, hatten ſein Herz gebrochen und ſo ſank er, fern von der geliebten Heimath, am 30. Juli 1635, in den Tod dahin. Derſelbe war zweimal vermählt und zwar zuerſt an die Prinzeſſin Katharina von Rohan und zum zweitenmale an die Tochter des Kurfürſten Friedrich IV. von der Pfalz, Louiſe Juliane, welche letztere ihm, nebſt anderen Kinderr, ſeinen Nachfolger, den Pfalzgrafen Friedrich, gebar.

Die Regierung Johann's II. fiel in eine unruhige, ſturmbewegte Zeit, allein unter allen Drangſalen und Widerwärtigkeiten blieb er ſeinem Charakter als Fürſt und Landesvater treu; nichts vermochte ihn um Ruhe und Gleichmuth der Seele zu bringen und ſtandhaft erduldete er die über ſeine Familie und ſein ganzes Fürſtenthum verhängten traurigen Geſchicke. Sein Bildniß ſtellt uns denſelben dar, als eine dicke ſtammhafte Mannesgeſtalt, mit kräftigen, aber freundlichen Geſichtszügen[30].

30. v. Graimberg'ſche Galerie im Schloſſe zu Heidelberg Nro. 53.

VIII.

Pfalzgraf und Herzog Friederich von Zweibrücken.

(Siehe geneal. Tafel Nro. III.)

Dieſer Fürſt war wohl der Nachfolger ſeines ſeligen Vaters, allein die kriegeriſchen Verhältniſſe erlaubten ihm nicht, die Regierung des Herzogthums anzutreten, daher er gezwungen war, in Metz zu verbleiben Der Feind war zwar, wie wir vorhin gehört haben, entwichen, allein die Freunde, die jetzt kamen, waren warlich keine geringere Plage für das ruinirte Fürſtenthum, denn das ſchwediſche Heer, in welchem ſeit Guſtav Adolfs Tode die Mannszucht ziemlich gelockert worden war, drangſalirte es auf alle Weiſe und brandſchatzte auch das Landvolk, ſo daß, wer es vermochte, ſich ebenfalls vor denſelben in Städten zu ſichern ſuchte; zudem zog Gallas noch mit ſeinen Horden in der Pfalz umher und deſſen Croaten ſengten, raubten und mordeten allenthalben im Zweibrückiſchen; ja auch die franzöſiſchen Truppen, indem ſich Oxenſtiern, nach der nördlinger Schlacht mit Frankreich verbündet hatte, wollten gleichfalls gefüttert und unterhalten ſein, und ſie halfen nicht minder das Land vollends ausſaugen. Während ſolcher betrübten Vorgänge ſchlug denn auch endlich die Stunde des Falles der Reſidenzſtadt Zweibrücken, deren Bewohner, ſeit dem Abzuge von Gallas, einer kurzen kümmerlichen Ruhe genoſſen hatten, denn dieſer Feldherr rückte im October 1635 mit ſeiner Kriegsmacht wiederholt vor die Stadt und forderte ſie nochmals dringend zur Uebergabe auf. Der Oberſt der darin liegenden Franzoſen, der keine Luſt bezeigte, es mit der kaiſerlichen Armee

aufzunehmen, capitulirte sogleich und erhielt für seine Truppen freien Abzug, wogegen ihm aber Gallas versprechen mußte, die Stadt mit ihren Insassen schonend behandeln zu wollen; allein kaum waren die Franzosen ausgerückt, so stürmten die verwilderten Croaten mit entblößten Säbeln in der Stadt umher und gingen schonungslos mit den Bewohnern um. Die Armee setzte darauf ihren Vernichtungszug fort und der Oberst Moriame blieb mit 500 Mann als Befehlshaber in der Stadt zurück; dieser wahre Wütherich und zugleich schamloser Wüstling ließ sogleich die Stadtmauern niederreißen, das Rathhaus, die Münze, das Gymnasium nebst 150 Wohnhäusern demoliren, 25 andere aber in unbewohnbaren Stand versetzen und auf gleiche Weise verfuhr man auf den umliegenden Dörfern; die Brandschatzungsgelder waren nicht zu erschwingen, alles vorräthige Getraide ward, sammt dem Vieh, hinweggenommen und zur Unterhaltung der Garnisonen in die Magazine verbracht, während der Soldat sich seinen Sold selbst erpressen durfte. Das Schloß und das Zeughaus wurden verwüstet, ausgeplündert und letzteres in die Luft gesprengt, dann gings in die Stadt- oder Alexanderskirche, in welche nicht allein die Bürger, sondern auch sehr viele aus den benachbarten Orten ihre beste Habe geflüchtet hatten, wo den Räuberhorden über 150 Kisten und Kästen in die beutegierigen Hände fielen; sogar die herrschaftliche Gruft erbrachen diese Unmenschen, beraubten die Leichen und schleppten noch mit hinweg, was sich an den Grabmonumenten von Metall vorfand. Als nun im ganzen Lande, in Städten und in Dörfern, die gleichmäßig mißhandelt wurden, alles geraubt und geplündert war, wessen man habhaft werden konnte, wurden die Unglücklichen, die sich nicht rechtzeitig durch die Flucht gerettet hatten, noch durch die fürchterlichsten Martern gezwungen, dasjenige anzugeben, was sie Werthvolles etwa versteckt oder heimlich geborgen hatten, kurz, die Feder sträubt sich, die teuflisch ausgesonnenen Qualen und alle die Gräuel mit Worten zu schildern, welche diese Barbaren verübten. Die unausbleiblichen Folgen solchen Jammers waren Hungersnoth und die damit verbundenen pestartigen Krankheiten; an Gottesdienst und Schulunterricht war nicht zu denken, denn die Geistlichen und Lehrer waren dem Elende und der Verfolgung gewichen und entflohen oder

erlegen, ſo daß Kirchen und Schulen viele Jahre verödet ſtanden, daher grobe Unwiſſenheit, verbunden mit ſittlicher Verwilderung, immer weiter um ſich griffen, kurz dieſe Jahre der Drangſal waren die ſchauervollſten, die jemals über die unſchuldigen Bewohner unſeres, vorher ſo ruhigen, glücklichen und wohlhabenden, Herzogthums kamen!

Die Dränger zogen endlich ab, nachdem die Friedensunterhandlungen in Münſter eröffnet waren, und Herzog Friederich konnte erſt im Frühjahre 1644 aus ſeiner unfreiwilligen Verbannung in ſein Fürſtenthum zurückkehren, allein was fand derſelbe vor? Eine menſchenleere Einöde! denn die meiſten Häuſer in den Dörfern waren zerfallen und in unbewohnbarem Stande, die Aecker und Güter aber größtentheils mit Hecken, Dornen und Diſteln überwuchert! Seine erſte, uns bekannte, Regierungshandlung, zu Anfang des Jahres 1646, war die Beſtätigung der Privilegien und Freiheiten Zweibrückens [1], um dieſer Stadt, die am meiſten unter allen im Lande gelitten hatte, durch Herbeiziehung von Anſiedlern, bald wieder aufzuhelfen; das daſige Reſidenzſchloß war jedoch in ſolchem verfallenen Zuſtande, daß er daſſelbe nicht beziehen konnte, ſondern ſeinen Aufenthalt im Schloſſe zu Meiſenheim nehmen mußte. Dieſer Fürſt ſah und erwog mit blutendem Herzen den äußerſt betrübten Zuſtand ſeines Landes; viele der Geflüchteten, welche Hunger und Peſt verſchont und die allen bisherigen Jammer überlebt hatten, kamen zwar, elend, nackt und bloß, aus den Schlupfwinkeln herbei, die ihnen bisher zur kümmerlichen Zufluchtsſtätte gedient hatten und ſuchten die frühere, nun doppelt lieb gewordene, Heimath wieder auf, allein wie konnte oder ſollte er denſelben helfen und ſie unterſtützen, er der ſelbſt von allen Einkünften und Hülfsmitteln entblößt war und ſein eigenes Daſein nothdürftig friſten mußte!? Jedoch er that, was ſeine Kräfte vermochten, er ermunterte und unterſtützte den Ackerbau, die Gewerbe und Geſchäfte und in wenigen Jahren waren wenigſtens die gröbſten Spuren der entſetzlichen Verwüſtung ſo ziemlich verwiſcht; auch von den verjagten Geiſtlichen kehrten wieder manche in das Land ihrer Väter zurück;

1. Der geben iſt zu Zweybrücken vff Montag den fünfften Januarii 1646. Kgl. Archiv-Conſervatorium in Speyer, zweibr. Ab:heil. Faſc. 1409.

der früheren hornbacher Schule, um auch ſein Volk in geiſtiger Beziehung wieder zu heben, bereitete er in ſeiner einsweiligen Reſidenz Meiſenheim eine, wiewohl anfänglich ärmliche, Unterkunft und er that zugleich für das ganz geſunkene niedere Schulweſen alles, was ſich, den Umſtänden und finanziellen Verhältniſſen des Landes nach, thun ließ oder überhaupt möglich war, kurz er ſuchte, als einſichtsvoller beſorgter Landesvater, ſeine äußerſt ſchwierige Aufgabe ſo gut als thunlich zu löſen und ſeine raſtloſen Bemühungen kröute endlich der beſte Erfolg, wofür ihn der tiefgefühlte Dank ſeiner vom gänzlichen Verderben geretteten Unterthanen aufs ſchönſte belohnte.

Durch den münſteriſchen Friedensſchluß, 1648, ward indeſſen unſerem Pfalzgrafen der Beſitz ſeines Landes geſichert und zugleich alle früheren Anordnungen während des langwierigen Krieges, z. B. die Beſchlagnahme der ehemaligen Kloſtergefälle, Kirchengüter u. ſ. w. für ungültig erklärt, aber demohngeachtet konnte er ſich noch nicht ſogleich des ungeſtörten Genuſſes ſeines Fürſtenthumes erfreuen, weil die Gemüther der verſchiedenen Parteien durch den fanatiſchen Kampf noch zu ſehr aufgeregt waren und ſich überdem manche verſchiedenartige Intereſſen, nach Innen und nach Außen, durchkreuzten, ſo daß eine völlige Beruhigung nicht leicht eintreten konnte; zudem hielt der Herzog von Lothringen an den Gränzen unſeres Herzogthums noch die Veſten Homburg und Nannſtein beſetzt, und zog, wie wir aus einer Original-Correſpondenz Herzogs Friederichs mit dem trierer Coadjutor von der Leyen, mit dem Grafen von Saarbrücken und anderen erſahen, während der Jahre 1652 und 1653, mit fünf bis ſechs Regimentern an der Moſel auf und ab, und auch die habgierigen Franzoſen, welche leider in dem dreißigjährigen Kriege, zum größten Nachtheile des deutſchen Vaterlandes, in deſſen Angelegenheiten verwickelt worden waren, näherten ſich manchmal mit ihrer übermüthigen Soldateſca dem Wasgaue, daher unſer Fürſt ſich genöthigt ſah, der Sicherheit wegen, ſeinen Wohnſitz in das, wieder etwas reparirte, Schloß Kirckel bei Zweibrücken zu verlegen, bis ſich endlich alle Stürme beruhigt hatten und von fremden Eindringlingen nichts mehr zu befürchten ſtand, was jedoch erſt gegen das Ende des Jahres 1653 der Fall war. Ueberdies hatte er aber auch den lieben Frieden

theuer genug erkaufen müſſen, indem, vermöge des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes, das ausgeſogene Herzogthum Zweibrücken von den ſogenannten ſchwediſchen Satisfactionsgeldern die Bezahlung der ſchweren drückenden Summe von 32,040 Reichsthalern übernehmen mußte, was die nächſte Veranlaſſung war, daß unſer Herr die Städte ſeines Landes, wiewohl gegen ſeinen Willen, mit ſogenannten Anlagen beſteuern mußte, um dieſer Schuld baldmöglichſt entledigt zu werden, welchem Befehle die Bürger gerne Folge leiſteten, nur fanden wir aus den Jahren 1651 und 1654 zwei Bittſchriften, die der Magiſtrat zu Annweiler bei ſeinem Regenten einreichte[2], worin ſich derſelbe darüber beſchwerte, die Stadt ſei, im Vergleiche mit Bergzabern, bei dieſer Anlage zu hoch beſteuert oder angeſetzt und es fehle auch an Hülfsquellen zur Abtragung dieſer Schuldigkeit, weil die Bürger durch den Krieg, Soldaten halten, Contributionen u. ſ. w. ganz erſchöpft ſeien; zudem würden ſie auch noch täglich von ihren Gläubigern wegen der laufenden Zinſen und Penſionen angegangen, denn ſie hätten 18,000 Gulden ſtändige Capitalien zu verzinſen und wären überdies noch mit 18,000 Gulden erſt im Laufe des bisherigen Kriegsweſens aufgenommenen, Currentſchulden belaſtet, daher ſie um Nachſicht und Ausſtand bäten.

Erſt im Jahre 1652 wurde das Gymnaſium durch den Herzog von Meiſenheim wieder nach Zweibrücken zurückverlegt, jedoch immer noch, wegen mangelnder Mittel, in ärmlichen Verhältniſſen, ſowohl in materieller als geiſtiger Hinſicht, und dieſe wohlthätige Anſtalt konnte überhaupt im Laufe dieſes Jahrhunderts nicht mehr zu ihrem früheren Glanze gegangen. Unterdeſſen hatten ſich, während jenes Krieges, in manchen Städten des Fürſtenthums und namentlich in Annweiler, allerlei Uebelſtände und Unordnungen eingeſchlichen; der daſige Vogt maßte ſich nämlich mehr Rechte an, als ihm gebührten, und der Stadtrath klagte über zahlreiche Beeinträchtigungen der alten ſtädtiſchen guten Gewohnheiten, Gerechtſamen und Privilegien, daher derſelbe im Jahre 1656 in einer Schrift an den Herzog Friederich ſich nicht nur darüber bitter beſchwerte[3], ſondern auch noch eine beſondere Deputation

2. Unterm 4. July 1651 und 8. November 1654. Aus Deductionen.
3. Datum Annweyler den 7. July 1656. Aus einem Copialbuche.

aus der Bürgerschaft an ihn abfertigte, um dieser Sache mehr Nachdruck zu verschaffen, welche Absicht auch erreicht ward, denn der gerechte, durch eigene Erfahrung und durch vieles ausgestandenes Elend mürbe gemachte, Fürst ließ die gerügten Uebelstände, insoweit sie begründet waren, sogleich abstellen und also seinen getreuen Bürgern Recht widerfahren. Wir erinnern uns noch wohl der Bemühungen Johanns II., die nachbarlichen Gebrechen mit den Grafen von Nassau-Saarbrücken dadurch endgültig zu erledigen, daß man sich 1622 dahin vereinigte, die darüber abgeschlossenen Verträge aus den Jahren 1603 und 1616 „solenn" auf Pergament ausfertigen zu lassen, zu unterschreiben und zu siegeln, allein, einiger Sterbfälle und des leidigen Krieges wegen, konnte dies nicht in Ausführung gebracht werden, und so blieb es bis zum Jahre 1660. Weil nun beide Theile durch die, während des langjährigen Krieges erlittenen, Drangsale zur Erkenntniß der wahren Bedürfnisse ihrer Länder gelangt und auch jetzt mit friedlicheren Gesinnungen erfüllt waren, so trat unser zweibrücker Pfalzgraf mit den gräflichen Brüdern Johann, Ludwig, Gustav Adolf und Wallrad von Nassau-Saarbrücken und Saarwerden, in dem gedachten Jahre zusammen und verglichen sich dahin, sämmtlichen Verträgen, in allen ihren Puncten und Clauseln, wie bisher, so auch aufs künftige, gewissenhaft nachzukommen und dieselben so zu halten, als wären sie auf Pergament geschrieben und „solennisirt worden", was sie nicht nur für sich, sondern auch für ihre Erben treu und redlich gelobten [4].

Niedergebeugt durch die, in reichem Maße, erduldeten widrigen Schicksale, überdem mit einem schwächlichen Körper begabt und mit mancherlei sonstigen Leibesgebrechen behaftet, waren unserem Fürsten nicht viel gute Tage beschieden, er hatte auch keine Aussicht auf eine lange Lebensdauer, und so sank er, am 9. Juli 1661, müde dieses Daseins, im 45. Jahre seines Alters, in die Familiengruft zu Zweibrücken hinab. Mit seiner, ihn überlebenden Gattin, Anna Juliana, einer Gräfin von Nassau-Saarbrücken, hatte er zehn Kinder und unter den-

4. So geschehen zu Zweybrücken den 3ten Augusti Anno 1660. Aus dem herzoglichen Cabinetsarchive zu Weilburg.

ſelben auch vier Söhne, erzeugt, welche letzteren aber ſämmtlich in ihrem erſten Lebensjahre dahinſtarben, daher mit dieſem Herzoge Friederich die, durch Johannes I. gegründete, eigentliche zweibrücker, Linie ihr Ende erreicht hatte. In ſeinem Teſtamente, das er, im Gefühle ſeiner Schwächen, ſchon im Jahre 1658 errichtete, hatte er, weil ſeine Söhne damals bereits alle verſchieden waren, inhaltlich des wolfgang'ſchen Succeſſionsſtatutes, für dieſen Fall Vorſorge getroffen und ſeinen nächſten ſucceſſionsfähigen Agnaten, den Herzog Friederich Ludwig von der landsberger Linie, oder, wenn derſelbe vorher das Zeitliche ſegnen würde, deſſen älteſten Sohn zu ſeinem Erben und Nachfolger beſtimmt; falls jedoch dieſe landsberger Linie keine männlichen Nachkommen hinterlaſſen würde, ſetzte er noch beſonders feſt, daß dann die Regierung des Fürſtenthums ſeinem nächſtgeſippten Verwandten von der cleeburger Linie, dem Könige Karl Guſtav von Schweden übertragen werden ſollte. Zugleich ordnete er noch zu Mitvormündern ſeiner Töchter den pfälzer Kurfürſten Karl Ludwig, den Landgrafen Wilhelm zu Heſſen, und ſeinen Schwager, den Grafen Johann Ludwig von Naſſau-Saarbrücken an, welcher letztere auch zugleich mit der Vollziehung ſeines letzten Willens betraut ſein ſollte [5].

Aus dieſen, äußerſt wenigen, Nachrichten, welche uns von dem Verſtorbenen bekannt geworden ſind, können wir ganz leicht, mit wenigen Worten, deſſen Charakteriſtik bilden; er wollte zuverläſſig nur das Beſte ſeiner Unterthanen und hatte auch zugleich den feſten Willen, ſeinem zerrütteten Lande aufzuhelfen und die angerichteten Schäden zu heilen; allein ſeine geſchwächte Geſundheit hinderte ihn an der Ausführung dieſer löblichen Vorſätze, und man kann alſo in Wahrheit von demſelben ſagen: ſein Geiſt war willig, das Fleiſch aber ſchwach, indem es ihm an der nöthigen Energie fehlte, ſeinen Worten und Befehlen Nachdruck zu geben oder Folge zu verſchaffen, um allen tief eingewurzelten Uebeln zu ſteuern; übrigens hat er geleiſtet, was er, ſeinen Kräften und den Umſtänden nach, vollbringen konnte.

5. Status causae für den Pfalzgrafen Chriſtian III. wegen Zweybrücken, Theil I. Anhang lit. Y fol. 43 und 44.

Herzoge aus der landsberger Linie.

IX.

Pfalzgraf und Herzog Friederich Ludwig von Zweibrücken.

(Siehe geneal. Tabelle Nro. III.)

Der Herzog Johannes I. hatte, nach unseren früheren Mittheilungen, in seinem letzten Willen jedem seiner zwei jüngsten Söhne, Friederich Casimir und Johann Casimir, ein Deputat oder eine jährliche Rente von 3000 Gulden zu ihrem Unterhalte ausgeworfen, wofür ihr Bruder, Johannes II., im Jahre 1611, jenem die Burg Landsberg, diesem aber die Veste Neukastel, beide mit ihren Zubehörden anwies und so ward Friederich Casimir der Stifter einer besonderen Linie des zweibrücker Hauses, welche man die landsberger nannte. Die Landsburg erhob sich auf einem Berge oberhalb der Stadt Obermoschel, wo man jetzt noch einige Trümmer derselben erblickt, indem die französischen Mordbrenner dieses große und stattliche Residenzschloß, 1693, sprengten und gänzlich demolirten [1]. Johannes II. räumte demselben, durch einen Vergleich von 1613, später die ganze Landsburg zu seinem Wohnsitze ein [2], in welchem Vertrage zugleich, wegen der Ausübung der Gerichtsbarkeit daselbst, das Nöthige angeordnet ward und

1. Ueber diese Landsburg siehe meine urkundliche Geschichte der Burgen in der bayerischen Pfalz Band IV. S. 238—251.
2. Geschehen zu Bergzabern den 28ten Januar 1613. Archivar Bachmanns Notizen.

nach ſeinem Tode (1645) traf der zweibrücker Herzog, Friederich, mit deſſen Sohne, unſerem Friederich Ludwig, 1646, noch eine andere Uebereinkunft, in welcher er demſelben, ſtatt ſeines Deputates zu 3000 Gulden Jahresrenten, das Amt Landsberg, ſowie die zwei Drittheile am ſtolzenberger Thal und an der Gemeinſchaft Dielkirchen, nebſt allen Gefällen und Einkünften eingab, ſich ſelbſt aber die Ablöſung jener Summe mit 70,000 Gulden, ſammt der völligen Landeshoheit, vorbehielt und ſeinem Vetter nur die erſte Inſtanz in bürgerlichen Klagſachen überließ [3]. Friederich Ludwig wurde, als einziger Sohn, der Erbe des bedeutenden Vermögens ſeiner Mutter Amalie, einer Tochter des Prinzen Wilhelms von Oranien, nach deren im Jahre 1657 eingetretenem Hinſcheiden, in die glänzendſten finanziellen Verhältniſſe verſetzt, die er ſehr weislich zum Wohl ſeines, durch den langwierigen Krieg ebenfalls zerrütteten, Gebietes und deren Einwohner verwendete, und nachdem er durch den Tod des Herzogs Friederichs zur Regierung des Fürſtenthums Zweibrücken gelangt war, dehnte er dieſe Wohlthat und Fürſorge auch auf die Einwohner deſſelben aus, und machte zugleich einen Anfang, die auf letzterem ruhenden Schulden abzutragen, daher ein gleichzeitiger Beamter, D. König, in einem Berichte über deſſen Regierung, ſeinen regen Eifer in dieſer Beziehung, ehrlich und offen, ganz treffend mit folgenden Worten charakteriſirt: „welcher Herr zu Wiederuf„bringung des Fürſtenthums mit Reparirung der durch den „30jährigen Krieg faſt verfallenen Gebäuden, inſonderheit zur „Rettung deſſelben aus dem überaus großen Schuldenlaſt, „welcher von Hertzog Wolfgang her bis vf Ihre Regierung „von Zeit zu Zeit mehr vermehrt als vermindert worden vnd „an Millionen an allem ſich erſtrecket, einen ſehr guten Anfang „gemacht vnd ohnerachtet aller andern widerwärtigkeiten, ſo „Ihm vielfach vffgeſtoßen, zu großem Vortheil der Poſterität „mit Gottes Hülf würde reüſſiret ſein, wann nicht der noch „wehrende (1676) leidige Krieg eingefallen wäre vnd ohnge„achtet Dero ſorgfältigen Conduite, um keinen Theil zu einiger „Offenſion die geringſte Vrſache zu geben, Dieſelbe vnd dero „Landen härter als einigen Stand im Reich getroffen vnd

3. Geben und beſchehen den 28ten Monatstag July Anno 1646. Eben daher.

„mithin ſohtanen Ihre gute consilia auf einmal ganz obern „hauffen geworfen hätte“ [4].

Für ſeine Lebensgefährtin, Juliana Magdalena, einer Tochter des Herzogs Johanus II., erkaufte er, 1657, von Philipp Adolf, Herrn zu Elz, die, demſelben in der brüderlichen Erbtheilung eigenthümlich zugefallenen, freiadeligen Ritter- und Hofgüter, nämlich das Dorf Teſchenmoſchel, mit aller Obrigkeit, jedoch mit Ausnahme derjenigen Unterthanen, welche Leibeigene einer anderen elziſchen Linie waren und dann einen Hof zu Dörrmoſchel mit allen Gerechtſamen, der von der Ortsgemark getrennt und beſonders ausgeſteint war [5]. Bei dem Antritte der Regierung des Herzogthums Zweibrücken bekam unſer Fürſt ſogleich Unannehmlichkeiten mit Anna Juliana, der Wittwe ſeines Vorgängers Friederichs, wegen ihres Witthumsſitzes, weil letzterer derſelben, kurz vor ſeinem Ende, mehr verſchrieben hatte, als ihr in dem Ehevertrage zugeſichert war, daher ihr der neue Regent ihren Wittwenſitz in Meiſenheim auch aus dem Grunde nicht zugeſtehen wollte, weil er dazu früher ſeine Einwilligung nicht gegeben hätte, während die Wittwe den ihr durch den Ehevertrag im Schloſſe zu Bergzabern angewieſenen Sitz durchaus nicht annehmen wollte. Unſer Herzog wünſchte dieſe Angelegenheit gerne auf verwandtſchaftlichem Wege beigelegt, daher er dem pfälzer Kurfürſten Karl Ludwig, weil ſeine Hofhaltung in Zweibrücken noch nicht eingerichtet ſei, die Anordnung einer Conferenz nach Meiſenheim ankündigte, die er, indem er ſich vorher darüber noch mit ſeinen Stammsagnaten von Schweden, Neuburg und Birkenfeld benehmen müſſe, auf künftiges Oſterfeſt angeſetzt hätte, und zugleich den Kurfürſten ſelbſt zu dieſer Zuſammenkunft einlud [6]. Dieſer ſagte auch ſogleich ſeine Mitwirkung zu, um unter ſo nahen Blutsverwandten wieder „ein gutes Vertrauen „vnd aufrichtige Affection ſtifften zu helfen“, wobei derſelbe

4. Aus der, vor dem Abſchluſſe des nymweger Friedens von D. König eingegebenen Deduction. Nimwegen den 15. Nouembris 1677. Orig. im kgl. Archivs-Conſervatorium in Speyer, zweibr. Abtheilung Fasc. 10.

5. Geſchehen am 27. November 1657. Miscellanea geographica fol. 79. Mſc.

6. Geben zu Meyſenheim den 20ten Decembris 1661. Status causae für Herzog Chriſtian III. wegen Zweybrücken, Theil I. Urkunde lit. Z. fol. 44.

aber doch bemerkte, „Nachdem Ewer Liebden hochvernünftig „zu ermeſſen, wie beſchwerlich es der fürſtlichen Frau Wittib „fallen wolle, ſammt dero l. Kindern in bisherigem trübſeligen „Zuſtand länger zu ſitzen", ſo möge er doch den langen Termin zu ſolcher Conferenz abkürzen und dieſelbe etwa nach Verlauf von ſechs Wochen feſtſetzen[7]. Es konnte jedoch, weder durch dieſe noch durch viele andere Verhandlungen über dieſen Anſtand eine Vereinbarung erzielt werden und die beiden Parthien geriethen dadurch immer mehr in Erbitterung, denn noch im Jahre 1664 kamen Druckſchriften darüber heraus, und endlich mußte ſogar das Reichsoberhaupt entſcheidend ins Mittel treten. Gleich den früheren Regenten erneuerte Friederich Ludwig, in dem nämlichen Jahre, der Reſidenzſtadt Zweibrücken, ſowie auch ſeinen treuen Bürgern zu Obermoſchel, die von den früheren Herzogen ertheilten Freiheiten[8].

Zum letztenmale erhielt unſer Pfalzgraf, 1662, ſowohl für ſich und ſeine Söhne, als auch für die ſchwediſche und birkenfelder Linien, von dem Biſchofe Lothar zu Speyer das ehemalige veldenzer Lehen in der Veſte Keſtenburg[9], Maria Margaretha von Warsberg aber verkaufte demſelben, als Vormünderin ihrer Kinder, im folgenden Jahre, die Hälfte des gemeinſchaftlichen Dorfes Niedermoſchel, nebſt allen Zubehörden, Rechten und vielen Gefällen zu Alſenz, Sanct Alban und in anderen Orten, für erb und eigen, um die Summe von 3000 Guldenbatzen[10] und als eine Folge dieſer Erwerbung verglich ſich jener mit den Ausſchüſſen der Landſchaft wegen der, ihm nun gebührenden, Hälfte der Schatzung und des Ungeldes in dieſem Dorfe, indem er erklärte, ſich jährlich mit 20, in die Kellerei Landsburg zu liefernden, Gulden begnügen und dafür, zum Beſten des Landes, ſowie zur Abtragung der Schulden, auf jene Gefälle verzichten zu wollen[11]. Der Pfalzgraf Ludwig

7. Datum Heydelberg den 10. Januar 1662. Daſelbſt fol. 44.

8. Unter gleichem Datum: Der geben iſt zu Landſperg den 1ten Auguſti Anno 1662. Kgl. Archivs-Conſervatorium in Speyer, zweibr. Abtheilung Fasc. 1409 und obermoſcheler Urkunden von Roth 94 Nro. 29.

9. Geſchen zue Speyer den eilfften Monathstag Septembris ꝛc. 1662 Jahr. Dr. Remlings Maxburg S. 211 Nro. 49.

10. Geben zu Winkringen den 11ten Martii stili Novi 1663. Orig. im kgl. R. A.

11. So geſchehen zu Meiſenheim den 15. Septembris 1663. Orig. daſelbſt.

Heinrich zu Simmern hatte dem Erzbiſchofe Johann Philipp zu Mainz, den Verträgen des pfälziſchen Hauſes zuwider, die Städte Sobernheim, Montzingen, Böckelnheim, Schloß und Dorf, nebſt noch andern Orten, die ſämmtlich kurmainziſche Mannlehen waren, ſammt allen dazu gehörenden Rechten, Hoheiten und Gefällen, ohne jede Anfrage und agnatiſche Einwilligung, veräußert und ihm dazu noch ſeinen Antheil an dem Amte Neuenbaumburg, „welches ein abgeſondert ſtuckh vnd mit dem „Amt Böckelheim gar keine Gemeinſchafft hat," eingeräumt, auch demſelben in dieſen ſämmtlichen Orten huldigen laſſen[12], gegen welche ungeſetzliche und eigenmächtige Handlung der Kurfürſt Karl Ludwig, nebſt den Herzogen Philipp Ludwig zu Neuburg und Friedrich Ludwig zu Zweibrücken, im folgenden Jahre 1664, feierlichen Einſpruch erhoben[13] und ihre Verwahrung der erzbiſchöflichen Regierung zu Mainz am 31. Oktober durch einen kaiſerlichen Notär zuſtellen ließen, der dann ſpäter über dieſe Vorgänge ein eigenes Inſtrument abfaßte[14]. Die Uebereinkunft unſeres Herrn mit dem Pfalzgrafen Adolf Johann vom 21. Juni 1665, durch die er demſelben, unter beſonderen Bedingungen, die Hälfte der gutenburger Gemeinſchaft abtrat, werden wir in der cleeburger oder ſchwediſchen Linie erwähnen.

Friederich Ludwig bekam, ſeit 1666, viele Anſtände mit der lothringiſchen Regierung, wegen der, bereits ſeit 1469, auf die Saline zu Dieuze verſchriebenen jährlichen 300 Gulden Mannslehengelder; vorerſt erhob man lothringiſcherſeits Bedenken darüber, letztere Gelder ſeien nämlich keine Goldgulden, ſondern nur gemeine oder gewöhnliche Gulden zu 15 Batzen, bis man, mit der größten Mühe, die Regierung endlich vom Gegentheile überführte, und dann behauptete auch Lothringen, der Herzog ſei verbunden, ſämmtliches Salz, das in ſeinem Fürſtenthume verbraucht würde, von der Saline in Dieuze zu beziehen, wogegen aber Zweibrücken den klaren Beweis lieferte, man ſei nur verpflichtet, bis zum Betrage jener Mannlehens-

12. Vermöge Vergleichs sub dato 1/11. Septembris Anno 1663. Orig. daſelbſt.
13. Geſchehen vnd gegeben vnder vnſerer Handt vnderſchrifft vnd beygetruckhten Inſiglen den Erſten Auguſti des 1664ſten Jahrs. Orig. daſelbſt.
14. Actum Heydelberg den zehnten Novembris im 1664ten Jahre. Orig. daſ.

ſumme Salz an Zahlungsſtatt anzunehmen, welche lothringiſchen Spitzfindigkeiten, ohngeachtet der gründlichſten Widerlegung derſelben, dennoch endlich die nachtheilige Folge hatten, daß, bis zum Jahre 1670, von Dieuze jährlich nur zwölf Mutten Salzes, im ohngefähren Werthe von 96 Reichsthalern, nach Zweibrücken geliefert wurden [15]. Bei und während der im Jahre 1666 auch in unſerem Herzogthume ausgebrochenen peſtartigen Krankheit ließ der Fürſt im ganzen Lande durch ſeine Regierung die zweckmäßigſten Anordnungen treffen, theils zur Bedienung der mit ſolchem Uebel Behafteten, theils zur Beerdigung derer, die der Tod dahingerafft hatte [16]. Zu Anfang des nächſten Jahres erwarb derſelbe käuflich für ſeine Gattin den halben Theil der Dörfer Schiersfeld und Niederkirchen, für 2000 Gulden-Batzen, von den Wildgrafen Georg Friederich und Johannes, welchen jene Orte durch das Ableben Johann Wolfgangs von Lewenſtein heimfällig geworden waren [17] und aus einem Berichte des Amtmanns von Bozheim zu Kirkel an die fürſtliche Regierung in Zweibrücken, vom Jahre 1667, erſieht man, daß damals in manchen Theilen des Herzogthums noch Spuren des verwüſtenden dreißigjährigen Krieges vorhanden waren, indem derſelbe ſagt: im Dorfe Haſel ſeien die Hofſtätten „wüſt, öd vnd verwachſen", auch befinde ſich in demſelben nur noch eine menſchliche Wohnung, nämlich eine große, mit Rohr und Schilf gedeckte „Baraque", worin ein Wälſcher, Namens Grand Jean, mit ſeiner Familie wohne; vor dem Kriege wären aber daſelbſt eilf Hausgeſäße vorhanden geweſen und in Rohrbach, wo jetzt drei ſeien, hätten in Friedenszeiten neun Familien gewohnt [18].

Unſer Fürſt veräußerte im Jahre 1667 an den Grafen von Vehlen das, dem ehemaligen Kloſter Diſibodenberg gehörige, ihm aber etwas weit entlegene und iſolirte, Hofgut zu Bretzenheim (zwiſchen Kreuznach und Bingen) mit ſeinen ſämmt-

15. Aus einem amtlichen Berichte über dieſes lothringiſche Lehen. Mſc.
16. Geben im Monate Octobris 1666. Ungedruckte Urkundenſammlung.
17. Geſchehen den 29. Januarii Anno 1667. Miscellanea geographica fol. 3. Mſc.
18. Alſo berichtet zu Kirckel am 7. Februar 1667. Wahrhafter Status causae und Deduction der Gründe von Pfalzzweibrücken gegen die v. Schorrenburg fol. 70 Beilage Nro. 69.

lichen Zinſen und Einkünften, deſſen Gebäude jedoch durch den Krieg zerſtört waren, für 1100 Reichsthaler oder 1650 Gulden, welche Summe der Schaffner jenes Kloſters zu Odernheim einnehmen ſollte, um damit Landesſchulden zu decken [19] und zur Sicherung dieſes Kaufes mußte die herzogliche Regierung, an demſelben Tage, die jährlich in Winzenheim fallenden 40 Malter Bethorn verſchreiben und anweiſen [20], und als den Bewohnern Annweilers, welche Stadt, vermöge eines Diplomes des Kaiſers Friederichs II. vom Jahre 1219, im ganzen heiligen römiſchen Reiche die Zollbefreiung zu genießen hatte, 1668 im Würtembergiſchen Zoll gefordert und abgenommen ward, worüber ſie ſich bei ihrem Landesherrn beſchwerten, vertrat derſelbe ſeine Bürger aufs thätigſte und knüpfte briefliche Unterhandlungen mit dem Herzoge Eberhart von Würtemberg an, der jedoch ebenfalls ein neueres kaiſerliches Zollprivilegium vorſchützte, aber doch endlich die Freiheit jener Stadt anerkennen mußte [21]. Die Einwohner des Herzogthums hatten ſich kaum von den Verheerungen und Drangſalen des dreißigjährigen Krieges etwas erholt, ſo zogen ſchon wieder dunkle Wolken am politiſchen Horizonte herauf, veranlaßt durch den eroberungsſüchtigen König Ludwig XIV. von Frankreich, indem nämlich die Franzoſen durch das, mit dem ſchwediſchen Canzler Oxenſtiern nach der nördlinger Schlacht, abgeſchloſſene Bündniß in die deutſchen Angelegenheiten eingeführt worden waren; die Bahn war nun einmal für ſie eröffnet, ſie betraten dieſelbe ſpäter keck und frech und beuteten, bei dem ſchwachen Reichsregimente, bei der politiſchen und kirchlichen Uneinigkeit und Zerriſſenheit Deutſchlands, dieſe erwünſchte Veranlaſſung nur zu deſſen Verderben, ſowie zu ihrem augenſcheinlichen Vortheile aus, aus welchem Grunde, und um auch den Unannehmlichkeiten der Truppenmärſche von Lothringern und Franzoſen auszuweichen, unſer Herzog ſeine Hofhaltung wieder nach Meiſenheim ver-

19. So geben vndt geſchehen zue Landtſperg den 30ſten Martii 1667 Jahrs. Orig. im kgl. R. A.

20. So geſchehen zu Zweybrücken den 30ſten Martii 1667. Orig. daſelbſt.

21. Dieſe Schreiben ſind datirt: Meiſenheim den 11. März, Stuttgart den 8ten May, Meyßenheim den 2. Juny und Stuttgart den 13. Juny 1668. Ungedruckte Urkundenſammlung.

legt hatte. Bei ſolchen kriegeriſchen Ausſichten waren in unſerem Lande Handel und Geſchäfte aufs neue gelähmt, und die Einwohnerſchaft lebte ſtets in banger Erwartung künftiger Ereigniſſe, daher wir auch ſo wenige Nachrichten aus dieſen Jahren haben; denn von dem Jahre 1673 ſind uns nur kleinliche und anmaßende Eingriffe des Hochſtifts Speyer in die Mundatrechte der Gemeinde Rechtenbach bekannt geworden, die endlich zu einem Proceſſe mit der herzoglichen Regierung führten [22], bei welchen unerquicklichen Vorgängen wir jedoch nicht länger verweilen mögen.

In dem ebengenannten Jahre war der Marſchall Turenne mit ſeiner Armee durch die Stadt Zweibrücken gezogen, um in die Kurpfalz einzufallen, bei welcher Gelegenheit deſſen Soldaten die umliegenden Dörfer ausplünderten, während ein anderes franzöſiſches Heer, unter dem Marquis von Rochefort, an der Saar ſtand und ſeitdem nahmen die Truppen- oder vielmehr feindlichen Raubzüge durch unſer Land und die damit in Verbindung ſtehenden Lieferungen in die Magazine derſelben, welche oft durch die grauſamſten Mittel erpreßt wurden, wieder ihren Anfang, deren Ende nicht abzuſehen war; die dringendſten Vorſtellungen des Landesherrn, ſowie das Bitten und Flehen der Beamten und Unterthanen um Einſicht und Schonung wurden von den Befehlshabern der ſogenannten gebildeten und polirten Nation mit Hohn und Spott erwidert, des großen Königs und ſeiner Miniſter Befehle galten bei dieſen Herren Alles, und Menſchengefühl war ihnen ein fremdes unbekanntes Wort! Aus dieſem traurigen Durcheinander taucht im Jahre 1675 von unſerem Herzoge Friederich Ludwig nur ein einziges Actenſtück auf; derſelbe dachte nämlich der ſchweren, drohenden Zeiten wegen, frühzeitig (1673) an die Errichtung ſeines Teſtamentes, worin er ſeinen zweitälteſten, damals von ſechs Söhnen allein noch vorhandenen, Prinzen Wilhelm Ludwig, zum Regierungsnachfolger beſtimmte, der ſich zwar mit der Tochter des Herzogs Friederich von Zweibrücken, Charlotte Friederike, 1672 ehelich verbunden und mit ihr drei Kinder, zwei Söhne und eine Tochter, erzeugt hatte, die aber in den Jahren 1674 und 1675 plötzlich dahin ſtarben, während

22. Königl. Archivs-Conſervatorium in Speyer, zweibr. Abth. Fasc. 258.

er ſelbſt, im Auguſt 1675, ebenfalls eine Beute des Todes ward. Unſer Fürſt ſtand alſo, da ſeine Gemahlin, Juliana Magdalena, einige Jahre vorher, gleichfalls verſtorben war, allein und ohne männliche Nachkommen, daher er jenes Teſtament aufhob und in ſeinem letzten Willen von 1675 die Beſtimmung traf, die Regierung des Herzogthums müſſe auf denjenigen ſeiner Stammesagnaten vererben, welcher zur Zeit, nach den urväterlichen Anordnungen, dazu befugt wäre, und zugleich, auf den Fall ſeines Ablebens, den Kurprinzen Karl von der Pfalz, nebſt dem Herzoge Chriſtian II. von Birkenfeld, wenn aber dieſe auch vor ihm verfallen ſollten, an deren Stelle den Landgrafen Karl zu Heſſen und den Pfalzgrafen Karl von Birkenfeld zu Vormündern ſeiner Töchter beſtimmte, zu Vollziehern aber ſeines letzten Willens den König Karl XI. von Schweden, nebſt dem pfälzer Kurfürſten Karl Ludwig, ernannte [23].

Die beiden folgenden Jahre waren die ſchrecklichſten, welche die Stadt Zweibrücken und deren Umgegend abermals erdulden mußten. Am erſten Januar 1676 rückte nämlich der Graf von Choiſeul, ohne alle äußere oder politiſche Veranlaſſung, mit 4000 Franzoſen vor die Stadt und verlangte zum Scheine nur den Durchzug, wie ſolcher, einige Jahre vorher, dem Marſchall Turenne auch zugeſtanden worden ſei; da jedoch der Magiſtrat, weil der Landesherr in Meiſenheim verweilte, ohne deſſen Genehmigung, dieſes Anſuchen nicht geſtatten wollte, ſo fing jener an, die Stadt zu beſchießen, worauf die Bürger mit ihm capitulirten und als ihnen derſelbe die Zuſicherung gab, keine Gewaltthätigkeiten verüben zu wollen, öffneten ſie die Thore und ließen ihn mit ſeinem Corps ein. Die Bewohner Zweibrückens ſahen indeſſen bald ein, daß ſie von dem Befehlshaber belogen, getäuſcht und hintergangen waren, denn ſie mußten den ganzen Sommer hindurch nicht nur die ſtarke Garniſon verköſtigen und ſonſt mit allem Nöthigen verſehen, ſondern dazu von dem, barſch, keck und übermüthig auftretenden, Kriegscommiſſär Lecolle, auch noch die ſchwerſten Erpreſſungen und überhaupt einen Druck erdulden, der bei weitem ihre

23. Status causae ꝛc. für den Pfalzgrafen Chriſtian III. wegen Zweybrücken. Theil I. Urkunde lit. A a fol. 44 und 45.

Kräfte überſtieg, indem die Bürgerſchaft, ohne Ausnahme, während dieſes Sommers zugleich auf unmenſchliche Weiſe gezwungen wurde, an Gräben und Außenwerken zu arbeiten, um die Stadt noch mehr zu befeſtigen und ſie in einen guten Vertheidigungsſtand zu ſetzen. Als nun, gegen Ende Octobers, ein deutſches Heer, unter dem Befehle des Herzogs von Braunſchweig, im Anzuge war, nahm der Commandant, Saint Juſt, von dem Corps des Marſchalls Crequi, noch eine Verſtärkung zu ſich und erwartete ſo, wohlgerüſtet, ſeinen Feind, welcher denn auch ankam; der braunſchweiger Herzog forderte den Befehlshaber auf, ſich zu ergeben, was derſelbe aber abſchlug, daher jener, am 2. November, neun ſchreckliche Stunden lang, die Stadt beſchießen ließ, wodurch viele, einige gehen an die Hälfte, der Gebäude in Brand geriethen und in Rauch aufgingen, worauf derſelbe, um die Stadt, welche die Franzoſen tapfer vertheidigten, nicht ganz dem Untergange preis zu geben, mit ſeinem Heere wieder abzog.

Erſt im folgenden Jahre nöthigten die deutſchen Völker die unmenſchlichen wälſchen Dränger, unſere Stadt ſowie das Land zu verlaſſen und ſich zurückzuziehen, weil ſie glaubten, jenen nicht die Spitze bieten zu können; allein, um dem Feinde das Nachſetzen zu erſchweren, verwüſteten ſie vorher noch die ganze Umgegend durch Plünderung und Brand, und glaubwürdigen Nachrichten zufolge ſollen in kurzer Zeit von Hagenau an bis nach Cuſel und St. Wendel hin, über 400 Städte und Dörfer durch dieſe Mordbrenner und Räuberhorden total zu Grunde gerichtet worden ſein, wobei den höchſt unglücklichen Bürgern und Bauern noch bei Todesſtrafe geboten ward, drei Jahre lang das Feld nicht zu bebauen, ſowie ſie auch das Verbot erhielten, ihre demolirten Wohnungen nie mehr aufbauen zu dürfen. Auch unſer Zweibrücken traf gleiches furchtbares Loos durch das Scheuſal den Grafen von Buſſy, welchem der Auftrag geworden war, die öffentlichen Gebäude daſelbſt auszurauben, dann zu verwüſten und alles bewegliche Eigenthum nach Frankreich abführen zu laſſen, während welcher Execution er die zweibrücker Bürger in die Alexanderskirche einſperrte. Vorerſt plünderte man das herzogliche Schloß und ſämmtliche öffentliche Gebäude rein aus, ſogar das fürſtliche Archiv ward, nebſt der werthvollen Bibliothek, eingepackt und

nach Metz abgeführt; nachher wurden die vom Brande bisher verschonten bürgerlichen Häuser vollständig ausgestohlen, und der Raub nebst den Glocken ebenfalls hinweggeschleppt, worauf man erst die Bürger aus der Kirche entließ, den Soldaten aber die Erlaubniß ertheilte, die öffentlichen Gebäude und sonstigen Wohnungen abermals genau zu durchsuchen und sich dasjenige zuzueignen, was sie etwa noch darin finden würden, welche Vergünstigung die raubsüchtigen, habgierigen Soldaten sogar auf das Durchwühlen der fürstlichen Gruft in der Kirche ausdehnten. Kaum war dies vollbracht, so gab Bussy seiner Mannschaft den Befehl, die Mauern und Thore der Stadt niederzureißen, mit einem Worte, sämmtliche Festungswerke zu schleifen, sodann die Münze, das Zeughaus, das alte und neue Schloß, sammt allen öffentlichen Gebäuden durch Feuer oder Pulver zu zerstören, was die Brandfackel dieser Unmenschen getreulich ausführte, bis auf das neuere Schloß und den sogenannten Friederichsbau; zum Schlusse wurde noch der schöne Thurm an der ehrwürdigen Alexanderskirche unterminirt und gesprengt, der dann mit furchtbarem Gepraſſel auf das Langhaus stürzte und die Gewölbe desselben einschlug, so daß nur noch die nackten Seitenmauern der Kirche die allgemeine Zerstörung und Verwüstung überragten. Nach vollbrachtem unerhörtem Schandwerke und Brandmale zogen endlich die französischen Unholde und Dränger ab[24], und da man von diesem mehr als barbarischen, Verfahren in Zweibrücken leider einen richtigen Schluß auf die, in den übrigen Theilen des Herzogthums verübten Gräuel machen kann, so muß man gestehen, letzteres sei wiederholt in eine verheerte Brandstätte und entvölkerte Einöde verwandelt gewesen!

Das schöne und fruchtbare Oberamt Bergzabern am vogesischen Vorgebirge hatte gleiches Schicksal wie der, im Wasgau gelegene, Theil unseres Fürstenthumes, denn die Franzosen hielten die, am rechten Rheinufer befindliche, Festung Philippsburg noch lange Zeit besetzt und machten von dort aus beliebige Streif- und Raubzüge über den Rhein, erpreßten Brandschatzungen, schleppten Vieh, Nahrungsmittel uud Futter hinweg, legten in den meisten Dörfern Feuer an, brannten 1676

24. Heintz: Die Alexanderskirche in Zweybrücken S. 44 bis 54.

zwei Drittheile der Häuser in Bergzabern zusammen und verwandelten auch den größten Theil des dasigen Schlosses mit seinen Vorhöfen in Schutt und Asche. Die Felsenveste Falkenburg bewahrten sie jedoch vor Zerstörung, um dieselbe später noch als militärischen Punkt benützen zu können und 1677 besetzte der pfälzer Kurfürst Karl Ludwig, auf Anstehen unseres Herzogs, dieselbe mit seiner Mannschaft, um sie dem Lande zu erhalten, allein die damit verbundenen Dörfer waren ebenfalls bereits niedergebrannt. Annweiler hatte bedeutende Brandschatzungsgelder erlegt und blieb verschont, das dazu gehörige Dörfchen Sarnsthal hingegen ward ein Raub der Flammen, während jene Stadt und Bergzabern, weil die Franzosen im Jahre 1678 die Festungswerke um Philippsburg erweiterten, gleichsam als Hohn und Spott gegen die ohnmächtigen deutschen Fürsten, vom Monate Mai an, dazu ständig 30 Handfröhnder oder sogenannte Schanzer, vier Wägen und eben so viele Karrren, stellen mußten, kurz, es vereinigte sich alles, um das Land vollends auszusaugen, dessen Bewohner zu Grunde zu richten und gänzlich an den Bettelstab zu bringen, Das Oberamt und die Stadt Meisenheim blieben bisher allein von solchem Gräuel der Verwüstung verschont und letztere war noch die einzige Zufluchtsstätte für den Herzog Friedrich Ludwig, welcher seinen Wohnsitz theils in dem Schlosse Landsberg, theils in Meisenheim genommen hatte und dies ist die Ursache, daß uns aus diesem Amte noch ein einziges schriftliches Lebenszeichen aufbewahrt ist, wie nämlich unser Fürst, im Jahre 1678, der Wittwe seines einzigen, so frühe verlebten, Sohnes Charlotta Friederika, vertragsmäßig das oben erwähnte, im Jahre 1657 für seine Gemahlin erkaufte, Dorf Teschenmoschel, sowie das zu Dörrmoschel gehörige Hofgut, einräumte und überließ[25], in welch' letzterem dieselbe ihren Witthumssitz aufschlug und ihn auch, bis an ihr, am 27. Oktober 1712 erfolgtes Lebensende bewohnte.

Unser Fürst und seine, durch das ausgestandene und durchgekämpfte Elend und den raffinirtesten Druck völlig herabgekommenen und ruinirten, Unterthanen, begrüßten, gleich

25. Geschehen zu Landsberg den 23. Novembris 1678. Miscellanea geographica des Herzogthums Zweibrücken fol. 79. Msc.

ſämmtlichen Rheinlanden, in denen die unmenſchlichen Horden des großen Ludwigs XIV. ſeither ihr ſchändliches Unweſen getrieben hatten, den, im Jahre 1679 zu Nymwegen abgeſchloſſenen, Frieden mit inniger Freude und mit gerührten Herzen, ſie wähnten jetzt jede Gefahr verſchwunden und lebten in der angenehmen Hoffnung, ſich nun von den vielen Drangſalen und Uebeln wieder erholen zu können, allein ſie wurden bitter enttäuſcht, indem im folgenden Jahre die, für das deutſche Reich ſo ſchmachvollen und verderblichen, Zeiten der franzöſiſchen Reunionen, ihren Anfang nahmen. Das franzöſiſche Cabinet, welchem, durch die Einmiſchung der Franzoſen in die deutſchen Angelegenheiten ſeit dem dreißigjährigen Kriege, die Schwäche der Verfaſſung des morſchen heiligen römiſchen Reichs und die Zerriſſenheit der deutſchen Nation (?) leider nur zu gut bekannt geworden war, ging, ohnerachtet des oben erwähnten Friedensſchluſſes, in ſeinem Uebermuthe, in ſeinen Anmaßungen und offenbaren Rechtsverletzungen, immer weiter und errichtete, ſeit 1680, in Metz, Breiſach u. ſ. w. Reunionskammern, um durch dieſelben zu unterſuchen und entſcheiden zu laſſen, welche deutſchen Gebiete des Rheinlandes vor Alters entweder zu Frankreich gehört hätten, oder von den, jetzt durch Frankreich gewaltſam an ſich geriſſenen, ehemaligen deutſchen Bisthümern Metz, Toul und Verdün, früher lehenrührig geweſen wären, um dieſelben nun an ſich ziehen und mit dem franzöſiſchen Königreiche wieder vereinigen zu können (daher kommt der Namen: chambres de réunion.) In dem genannten Jahre ließ Ludwig XIV. eine kecke und freche Aufforderung an die Reichsſtände auf dem linken Rheinufer und ſo auch an unſern Herzog Friedrich Ludwig, ergehen, ſeine Lehen auf's künftige nur von einer der beiden Reunionskammern zu Metz, oder zu Breiſach, zu empfangen und dem franzöſiſchen Könige, unter deſſen souveraineté das Zweibrücker Land ſtehe und der alſo ſein rechtmäßiger Souverain ſei, den Eid der Treue zu leiſten. Die Lage unſeres Fürſten (ſowie überhaupt aller rheiniſchen Reichsſtände) war, bei ſolchen unerhörten Vorgängen und Forderungen, ſehr ſchwierig und in der That gräßlich; Hülfe war, bei der Erſchlaffung des Reichsregimentes, ſowie bei dem fühlbaren Mangel an Einheit und Zuſammenhalt, nirgends zu finden, eine Erhebung gegen die rechtloſen Anma-

ßungen Frankreichs aber nicht im entfernteſten zu hoffen und eines fremden Monarchen Vaſall mochte der Herzog auch nicht werden, daher er, als ein deutſcher Fürſt, auf keine jener beiden Forderungen einging und deswegen ſeines Herzogthums für verluſtig erklärt ward, das, gleichſam wie ein erledigtes oder ererbtes Land, ſogleich franzöſiſche Truppen überſchwemmten und beſetzten; der General Montclar rückte mit ſeinen Regimentern in das Oberamt Bergzabern ein und ließ, im Monate Oktober, die Wegelnburg, nebſt der Veſte Neukaſtel, durch Pulver ſprengen, die Falkenburg aber beſetzte er, nachdem die daſige kurpfälziſche Beſatzung capitulirt und ſich entfernt hatte. Friedrich Ludwig ſah, vom Landsberge herab, dieſem über ihn und ſeine bedauernswerthen Unterthanen aufs neue hereinbrechenden Jammer, mit blutendem Herzen zu, der Gram der ihn darob erfüllte, ſchwächte ſeine Geſundheit, und bald darauf, am 1. April 1681, nahm ihn in Landsberg der wohlthätige Tod aus all' dieſem Elend hinweg, mit deſſen Hinſcheiden auch zugleich die kaum begonnene landsberger Linie erloſchen war [26].

Dieſer Fürſt beſaß, nach dem oben angeführten ehrenvollen Zeugniſſe eines ſeiner Beamten, der ihn und ſein Wirken genau kannte, gediegene Kenntniſſe und redlichen Eifer für das Wohl ſeiner Bürger und Staatsangehörigen, allein die widrige kriegeriſche Zeit, in welche ſeine zwanzigjährige Regierung leider fiel, hinderte ihn, ſeine Regententugenden ſegensreich zu entfalten. Uebrigens brachte derſelbe, ſeit 1661 neues Leben in das höhere Schulweſen, ſowohl hinſichtlich des Gymnaſiums in Zweibrücken, als auch der lateiniſchen Schulen in den Städten Bergzabern, Annweiler, Kuſel und Meiſenheim; in letzterer Stadt eröffnete er dem, ſeit 1676 abermals aus Zweibrücken verdrängten und geflüchteten Gymnaſium wieder eine, obwohl mangelhafte und verkümmerte Zufluchtsſtätte und zudem regelte er auch wieder das, durch den langwierigen 30jährigen Krieg gänzlich zerfallene, Volksſchulweſen ſo viel dies wenigſtens die ungünſtigen politiſchen und finanziellen Zuſtände des Herzogthums geſtatteten.

---

26. Alles bisherige aus zuverläſſigen handſchriftlichen Nachrichten und Notizen, die wir nicht einzeln anführen mochten.

Herzoge aus der cleeburger oder schwedischen Linie.

X.

Karl XI. König von Schweden und Herzog von Zweibrücken.

(S. genealog. Tabelle Nro. III.)

Nach dem Ableben Friederich Ludwigs von der landsberger Linie, der keine männlichen Nachkommen hinterlassen hatte, war von dem, durch Johannes I. gegründeten, Hauptaste des zweibrücker Hauses nur der, durch dessen Sohn, den Pfalzgrafen Johann Casimir, gestiftete cleeburger oder, wie man ihn auch, weil mehrere Glieder desselben den schwedischen Königsthron schmückten, nannte, der schwedische Zweig allein noch übrig, an welchen nun, vermöge der Hausverträge sowie des wolfgang'schen Testamentes, die Regierung unseres Herzogthums gelangte, und da diese Linie später zu so hohen Ehren und Würden emporstieg, so halten wir es für gerechtfertigt, hier vorerst einige, bisher unbekannte Nachrichten über die Veste, von welcher sie den Namen führte, sowie auch über die interessanten Familienverhältnisse derselben in aller Kürze mitzutheilen.

Das große und wohlhabende Dorf Cleeburg liegt ohngefähr fünf Viertelstunden oberhalb der ehemaligen freien Reichsstadt Kron-Weißenburg im alten Speyergaue, oder im jetzigen niederrheinischen Departemente Frankreichs, am Vorgebirge der Vogesen, in einem frucht-, wein- und obstreichen Hügellande. In den früheren Jahrhunderten mag vielleicht

die urſprüngliche Cleeburg auf einer Höhe des nahen Gebirges beſtanden haben, von welcher jedoch die Zeit keine Spuren mehr übrig gelaſſen hat; nach deren Untergange oder Zerſtörung errichtete man dieſelbe an dem öſtlichen unteren Ende des gleichnamigen Dorfes, der Kirche gegenüber, und ein unanſehnliches Gebäude, heute noch das Schloß geheißen, in welchem zuletzt der zweibrückiſche Amtmann ſeinen Sitz hatte, und wo die Zehnt-Speicher und Keller für das ganze Amt waren, deutet uns noch die Stätte an, auf welcher ſich ehemals die Mauern der Cleeburg wieder erhoben; die übrigen Gebäude aber hat der Sturm der franzöſiſchen Revolution verweht. Zu dieſer Veſte gehörten folgende Dörfer: Cleeburg, Rott, Steinſelz und Oberhofen, welche in dem zur Abtei Weißenburg gehörigen, ſogenannten Mundatsbezirke lagen, und dann noch die Ortſchaften Hundsbach, Höffen und Ingolzheim, die jedoch nicht zu jenem Bezirke zählten. Der Urſprung der alten Cleeburg läßt ſich nicht mehr ermitteln, und wir wiſſen nur ſoviel, daß die Puller von Hohenburg im vierzehnten Jahrhunderte im Beſitze derſelben waren, denn Ritter Eberhart Puller und ſeine Hausfrau Heilewig gaben ſie, ſammt ihren anſehnlichen Zubehörden, 1359, dem pfälzer Kurfürſten Ruprecht I. oder dem älteren, für recht eigen auf und empfingen ſie wieder, für ſich, ihre Nachkommen und Erben, als kurpfälziſches Mannlehen [1]. Als Wyrich Puller von Hohenburg, 1412, durch den Kurfürſten Ludwig IV. mit Cleeburg beliehen wurde, ertheilte ihm derſelbe zugleich noch die Vergünſtigung, dieſes Mannlehen könnte, falls er keine Söhne hinterlaſſen würde, auch auf ſeine Töchter vererbt und durch dieſelben vermannt werden [2] und im Jahre 1427 gab jener Fürſt ſeine Einwilligung dazu, daß der genannte Wyrich ſeiner Ehefrau Jutta, einer geborenen von Schöneck, den Sitz in dem neuen Hauſe der Veſte Cleeburg verſchreiben dürfe [3]. Deſſen Sohn, Richart

1. Der geben iſt nach Criſti geburte ꝛc. 1359 Jar, vff ſand Margarethen tag der heiligen Jungfrouwen (13. Juli). Frankfurter pfälzer Copialbuch **Folio** 341.
2. Geben zv Hagenauwe vff den Donreſtag nach Sant Vitustag in dem jare 1412 (16. Juni). Ungedruckt; unvollſtändig bei Schilter und Tolner.
3. Datum Heidelberg **feria tercia post dominicam Letare Anno** ꝛc. **vicesimo septimo** (1. April). Pfälzer Copialbuch Nro. 10 **fol.** 242 im gr. A. zu K.

von Hohenburg, hatte es im Jahre 1455 in dem Kriege des Kurfürsten Friederich I. von der Pfalz, mit deſſen Gegner, dem Herzoge Ludwig I. von Zweibrücken-Veldenz gehalten und zugleich pfälziſche Gebiete feindlich überfallen, auch weigerte er ſich vor einem kurpfälziſchen Manngerichte zu erſcheinen, daher Friederich der Siegreiche die Cleeburg in zwei Tagen eroberte und hernach auch noch einige andere Schlöſſer des Hohenburgers im Wasgau überfiel und in ganz kurzer Zeit einnahm, an welchen Burgen, bei der Ausgleichung dieſer Irrungen, dem Siegreichen ein ewiges und unvertheiltes Viertheil verſchrieben und eingeräumt werden mußte [4], bei welcher Gelegenheit die alte Cleeburg zerſtört worden zu ſein ſcheint. So ſtand alſo der vierte Theil unſerer Veſte dem pfälzer Kurfürſten eigenthümlich zu, und daher präſentirte auch derſelbe 1462 einen Geiſtlichen auf die Frühmeſſerei in der Pfarrkirche des Dorfes Cleeburg [5], ſowie auch Kurfürſt Philipp, laut eines Vertrages mit Hanns von Falkenſtein im Elſaſſe vom Jahre 1497 einen eigenen Kellner zur Erhebung und Verrechnung der Gefälle daſelbſt ſitzen hatte [6]. Die letzte Nachricht vom pfälziſchen Mitbeſitze Cleeburgs iſt vom Jahre 1499, als jener Fürſt dem dortigen Frühmeſſer erlaubte, ſeine Pfründe einem andern abzutreten [7], denn aus der Lebensgeſchichte des Herzogs Alexander iſt uns ja bekannt, derſelbe habe wegen des kräftigen Beiſtandes, den er dem Kaiſer Maximilian I. in der ſogenannten bayeriſchen Fehde gegen den Kurfürſten Philipp geleiſtet hatte, von jenem Monarchen als Entſchädigung für die Kriegskoſten, am 4. September 1504, unter anderem auch die Veſte oder das Amt Cleeburg, mit den dazu gehörigen Dörfern und Einkünften erhalten, deren Abtretung und Beſitz ihm durch eine beſondere Uebereinkunft mit Kurpfalz, vom 11. Februar 1507, noch ausdrücklich beſtätigt und geſichert ward; auf ſolche Weiſe

4. Kremer's Geſch. des Kurf. Friederichs I. von der Pfalz I., 72 und 73.
5. Datum et Actum Heidelberge die veneris que fuit ultimo Decembris anno dni 1462do (31. December). Pfälzer Copialbuch Nro. 15½ fol. 2b im gr. A. zu K.
6. Actum et Datum Heydelberg Samſtags nach Viti anno dni 1497mo (17. Juni). Daſelbſt Nro. 20 folio 249.
7. Datum Germerßheim IX mensis aprilis Anno dni 1499. Daſelbſt Nro. 15½ fol. 108.

kam unſer Amt an das zweibrück-veldenzer Haus und blieb auch fortan bei demſelben.

Jedoch erſt unter der Regierung Johanns I. und ſeiner Söhne gewinnt jenes Amt Wichtigkeit und Bedeutung für uns, denn jener errichtete 1587 einen Abſchied mit dem Abte Eberhart von Weißenburg, wie die Gerichtsſchöffen, in den beiden, in der weißenburger Mundat gelegenen Dörfern Rott und Steinſelz künftig erwählt werden ſollten[8] und 1599 erkaufte derſelbe Fürſt die, unter dem cleeburger Schloſſe im Dorfe befindliche, Mühle, daher er ſeinem daſigen Vogte, Namens Bernhart Falk, deshalb eine beſondere Weiſung zugehen ließ[9], auch hatte er ſpäter in und bei Hundsbach einige beträchtliche Höfe anlegen laſſen, die, vom Jahre 1602 an, in Erbbeſtand verliehen wurden[10]. Wir wiſſen aus unſerer früheren geſchichtlichen Darſtellung, daß Herzog Johannes I. in ſeiner letztwilligen Verfügung, ſeinen älteſten Sohn Johannes II., zum Regenten des Fürſtenthums beſtimmt, ſeinen beiden jüngeren Söhnen aber, Friederich Caſimir und Johann Caſimir, jedem 3000 Gulden jährlicher Renten zu ihrem Unterhalte, ſowie eins der vorhandenen Schlöſſer zur Wohnung angeordnet hatte und die beiden darauf bezüglichen Verträge aus den Jahren 1602 und 1611, in welchem letzteren, dem jüngſten Prinzen Johann Caſimir, die Veſte Neukaſtel angewieſen ward, ſind uns ebenfalls zur Genüge bekannt. Im Jahr 1612 veräußerte Graf Eberhart von Rappoltſtein, Herr zu Hohenack und Geroltseck am Waſichen, an den Zweibrücker Pfalzgrafen Johannes II., der damals zugleich Kurverweſer war, das, eine halbe Stunde von Cleeburg', in einem lieblichen Thälchen gelegene und jenem durch das Ausſterben des Taner Geſchlechts heimgefallene Dorf, oder vielmehr den Marktflecken Birlenbach, mit ſeinen ſchönen Zubehörungen, für erb und eigen, um die Summe von 22,000 gewöhnlicher Gulden[11]. Pfalzgraf Johann

8. So geben den 23ſten Juny Im Jahr ꝛc. 1587. Kgl. Archivs-Conſerv. in Speyer, zweibr. Abtheilung, Fasc. 258.
9. Datum vff vnſerm Schloß Kirckel den 9. Decembris A° 99. Präfectur-Archiv zu Straßburg Serie E Duché de Deuxponts Nro. 43.
10. Daſelbſt Serie E. Fasc. Nro. 58.
11. Geben vnd geſchehen zu Straßburg den 13den July anno 1612. Kgl. Archivs-Conſervatorium in Speyer, zweibr. Abtheilung Fasc. 258.

Caſimir hatte unterdeſſen eine treffliche geiſtige Ausbildung genoſſen und war, unter der Leitung der Beamten ſeines regierenden Bruders, vorzugsweiſe in Staatsgeſchäften ſehr gewandt und erfahren, ſo daß er, ohngeachtet ſeiner Jugend (geboren 1589) zu allen wichtigen politiſchen Verhandlungen beigezogen ward, indem die damalige aufgeregte Zeit, ſowie die gereizte Stimmung der ſich einander ſchroff gegenüber ſtehenden religiöſen Partheien, viel Uebels in ihrem dunkeln Schooſe barg, das zuletzt im 30jährigen Kriege einen bedauernswerthen Ausbruch nahm. Derſelbe befand ſich nun im Februar 1613 bei dem Vermählungsfeſte des pfälzer Kurfürſten Friedrichs V. mit der engliſchen Prinzeſſin Eliſabeth, zu Heidelberg, wo unter den anweſenden Fürſten, welche ſämmtlich Mitglieder der proteſtantiſchen Union waren, auch die Verhältniſſe dieſes Bundes erwogen und zugleich der Wunſch laut wurde, den jungen König von Schweden, Guſtav Adolf, ebenfalls in ihre Verbindung zu ziehen, oder ihn doch wenigſtens dafür geneigt zu machen und zu dieſem Behufe einen aus ihrer Mitte als Geſandten an denſelben zu ſenden, deſſen Wahl auf unſern jungen tüchtigen Johann Caſimir fiel und dieſe Reiſe war entſcheidend für ſein Lebensglück und zugleich von den bedeutendſten Folgen für den Glanz ſeiner Familie, indem er daſelbſt mit der liebenswürdigen Prinzeſſin Katharina, der Schweſter des Schwedenkönigs, vorerſt einen Liebes-, zwei Jahre darauf (1615) aber einen Ehebund ſchloß und mit derſelben, im Spätjahre 1617, an den Rhein zurückkehrte.

Johann Caſimir war längere Zeit unſchlüſſig, wo er ſeinen Wohnſitz aufſchlagen ſollte; die ihm angewieſene Veſte Neukaſtel[12] bot nicht Raum genug hiezu, auch war dieſelbe, ihrer Lage und der Terrainſchwierigkeiten wegen, keiner Erweiterung fähig; das Schloß in Meiſenheim, wo er einige Zeit Hof hielt, genügte ihm ebenfalls nicht, bis er endlich, durch Unterhandlungen mit ſeinem Bruder, Johannes II., ins Reine kam und ſein Entſchluß feſt ſtand, ſich in der Nähe der Reichsſtadt Weißenburg, in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, niederzulaſſen. Sein Bruder überließ ihm nämlich durch einen

12. Siehe die Geſchichte dieſer Veſte in meinen Burgen der bayeriſchen Pfalz Band II S. 159 bis 170.

Erbkauf im Jahre 1618, den vorerwähnten Flecken Birlenbach für 30,000 Gulden und löste mit dieſer Summe zugleich die Hälfte der ihm vom Vater ausgeſetzten jährlichen Rente, von 3000 Gulden, mit 1500 Gulden ab[13], wo derſelbe, auf einer nahe gelegenen ſanften Anhöhe, die eine herrliche Ausſicht in die Gefilden des Rheinthales gewährte, ſogleich den Bau eines prachtvollen Reſidenzſchloſſes in edlem Style begann, welchem er, ſeiner geliebten Gemahlin zu Ehren, den Namen Katharinenburg beilegte (in welchem ſchönen Landſitze mit lieblicher Umgebung, man die rauheren Gefilde Schwedens leicht vergeſſen konnte), bis zu deſſen Vollendung ihm ſein Bruder das nahe Schloß Cleeburg zur einſtweiligen Wohnung überließ[14] und ihm, einige Jahre nachher (1622), auch noch den Reſt ſeiner Apanage auf Gefälle im Oberamte Bergzabern anwies, beſonders aber das ganze Amt Cleeburg eingab[15], was die Veranlaſſung war, daß man, wie bereits bemerkt, den, durch den Pfalzgrafen Johann Caſimir ins Leben gerufenen, Zweig des Zweibrücker Herzogshauſes, vorerſt die cleeburger und, weil deſſen Nachkommen ſpäter das Königreich Schweden beherrſchten, auch die ſchwediſche Linie benannte. Während dieſer Vorgänge ſuchte jener Pfalzgraf, um die beträchtliche Mitgift ſeiner Gattin ſicher anzulegen, in der Umgebung Katharinenburgs und Cleeburgs, vortheilhafte Erwerbungen zu machen, und hatte deswegen mit dem Freiherrn Wolf Philipp von Fleckenſtein, 1620 einen Kauf über die nahe Herrſchaft Verwartſtein, zu welcher auch das, aus 6 Dörfern beſtehende, Goſſersweiler Thal gehörte, für den Preis von 42,000 Gulden abgeſchloſſen[16], in welchem Acte aber, wegen des damals ſchon begonnenen Krieges die vorſichtige Bemerkung eingeſchoben ward, daß unſerem Pfalzgrafen, falls dieſes Project nicht zu Stande kommen würde, für die bereits vorgeſchoſſenen Summen, das Goſſersweiler Thal verpfändet und eingeräumt werden müßte; der verheerende Krieg kam wirklich dazwiſchen und der Kauf ward nicht vollzogen, jedoch blieb

13. Geſchehen zu Zweybrücken den 26. Monats May 1618. Aus den Notizen Bachmanns.
14. Geſchehen vnd geben zu Kleeburg den 22ten Juny 1618. Daſelbſt.
15. Gegeben zu Zweybrucken im Monathe May 1622. Daſelbſt.
16. So geſchehen den 12ten Octobris Im Jahr ꝛc. 1620. Ungedruckt.

unſere Linie, wie wir hernach berühren werden, im Beſitze jenes Thales[17].

Die Schrecken und Verwüſtungen des heilloſen, weil fanatiſchen, dreißigjährigen Krieges breiteten ſich indeſſen immer weiter auf der linken Rheinſeite aus und unſer Johann Caſimir ſah ſich deswegen, nach einem mehrjährigen, zufriedenen und glücklichen Aufenthalte in den herrlichen heimiſchen Gefilden, im Jahre 1622 genöthigt, um der Grauſamkeit der entfeſſelten Spanier und Kaiſerlichen zu entgehen, für ſich und ſeine Angehörigen eine ſichere Zufluchtsſtätte bei ſeinem Schwager, dem Könige Guſtav Adolf in Schweden, zu ſuchen; ſein Vaterland ſah derſelbe nie wieder, denn er endigte ſein irdiſches Daſein zu Stegeborg im Juni 1652, und während des Krieges gingen die Soldaten mit dem ſchönen Katharinenburg häßlich um, indem dieſes „fürſtliche Hauß an den Thüren, Fenſtern vnd „Oefen zerſchlagen vnd verderbt worden", daher der Herzog Johannes II., nachdem die Schweden am Rhein erſchienen waren und den Feind verjagt hatten, unterm 25. Auguſt 1632 den Chriſtoph Hilßpach aus Weißenburg dahin ſchickte, um den angerichteten Schaden zu beſichtigen und ihm darüber zu berichten, was derſelbe auch that, indem er ſeinem Fürſten eine genaue Beſchreibung der „ſchrecklichen muthwilligen „Verwüſtung" einſandte[18]. Sowie nun der Frieden zu Münſter abgeſchloſſen und die Ruhe wieder hergeſtellt war, kam der älteſte Sohn Johann Caſimirs, der heldenmüthige „Generaliſſimus" der ſchwediſchen Armee, Pfalzgraf Karl Guſtav, an den Rhein, in das Herzogthum Zweibrücken, ſowie auch nach Cleeburg und Katharinenburg (welche beiden Aemter ſein Vater ihm abgetreten hatte) die er wiederherzuſtellen beſchloß und auch die Erweiterung des bisherigen Amtsbezirkes beabſichtigte, weil er, nach vielfachen Unterhandlungen mit der zweibrückiſchen Regierung, die am 12. November 1649 ihren Anfang nahmen[19], von dem Herzoge Friedrich zu Zweibrücken,

17. Siehe auch darüber das Vollſtändige in meiner urkundlichen Geſchichte der Burgen in der bayeriſchen Pfalz I., S. 82 bis 84.

18. Actum Weißenburg den 6. 7bris 1632. Präfecturarchiv in Straßburg Serie E. Duché de Deuxponts Nro. 35.

19. Wahrhafter Status causae der Gründe von Pfalz-Zweibrücken gegen die v. Schorrenburg. Folio 85 Beilage Nro. 75.

im Jahre 1650, das seit 1636 leer gestandene und durch den leidigen Krieg gänzlich verwüstete, Dorf Keffenach, ohnweit Cleeburg, mit allen Gerechtsamen und Zuständigkeiten, für erb und eigen, um die Summe von 6000 Gulden erkaufte[20] und zugleich nahm derselbe, im nämlichen Jahre, wegen des vorbebemerkten, durch die Kriegsunruhen ebenfalls aufgelösten Kaufs der Herrschaft Berwartstein von 1620, auch Besitz von dem Gossersweiler Thale, sowie von zwei der Fleckensteiner Familie ehemals zugehörigen, Rebhöfen (d. h. Weinberge mit einem Hofhause) zu Klingenmünster und zu Gleiszellen[21]. Diese Bemühungen des Pfalzgrafen Karl Gustav unterbrach jedoch der Tod seines Vaters Johann Casimir im Jahre 1652 und da derselbe die sichere Aussicht auf die Erlangung des schwedischen Thrones hatte, übergab er, 1653, seinem Bruder Adolf Johann die cleeburger Besitzungen[22] und die Königin Christina legte im Juni des folgenden Jahres den Scepter zu Gunsten Karl Gustavs nieder, der dann, als Karl X. den Königsthron Schwedens bestieg.

Diesem Monarchen leistete Pfalzgraf Adolf Johann bei diplomatischen Unterhandlungen die wichtigsten Dienste, auch ernannte ihn jener zum obersten Befehlshaber der schwedischen Armee in den Kriegen mit Polen (1656) und Preußen, in welch letzterem, von 1657 bis 1659, er sich hauptsächlich durch seine Umsicht und Bravour glänzend auszeichnete; allein nach des Königs, 1660 erfolgten, Hinscheiden zog sich derselbe in die ihm in der rheinischen Gegend zugefallenen väterlichen Besitzungen zurück und war also seitdem Inhaber Cleeburgs und Birlenbachs; da jedoch in den früheren Familienverträgen von 1605, 1611 und 1618 noch wichtige Anstände über mehrere Puncte obwalteten, welche jenen Pfalzgrafen, nach dem Erlöschen der, durch Johannes I. gegründeten, zweibrücker Linie im Jahre 1661 zu einigen neuen Forderungen berechtigten, und weil auch durch die Verwüstungen des landesverderblichen

20. Geben vnd Geschehen zu Zweybrücken den 20sten Monatstag Juny, alß man zahlt ꝛc. 1650. Präfecturarchiv zu Straßburg Serie E. Duché de Deuxponts Nro. 52.

21. Aus Notizen des Archivar's Bachmann in Zweibrücken fol. 99. Msc.

22. Geben zu Stockholm den 22. Juni 1653. Eben daher.

Krieges ſich manches geändert oder die Familien- und Local-Verhältniſſe ſich anders geſtaltet hatten, ſo ſuchte er ſich deshalb „zu Fortpflantzung guten auffrichtigen Vertrauens, beſtändiger freundt vetterlicher Verſtandtnuß vnndt auffnahmb, beforderung vnndt splendor des fürſtlichen Hauſeß Zweybrücken", im Jahre 1665 mit dem Herzoge Friederich Ludwig von der landsberger Linie auf folgende Weiſe gütlich und friedlich auseinander zu ſetzen: er überließ demſelben das ihm von ſeinem Bruder, dem verſtorbenen Könige Karl X. abgetretene Amt Cleeburg, verzichtete auf alle Anſprüche an das großmütterliche Erbe der Magdalena von Jülch, der Gattin Johanns I., ſowie auch auf eine Capitalforderung von 18,943 Gulden an das Herzogthum Zweibrücken und übernahm zugleich die Bezahlung einer auf dieſem Lande haftenden Schuld von 60,000 Gulden, wofür ihm die, mit dem Herzoge Leopold Ludwig von Veldenz gemeinſchaftliche, Hälfte der Herrſchaft Gutenburg eingeräumt ward, indeſſen ſollten alle früheren teſtamentariſchen Beſtimmungen und Familienverträge in ihren Würden und Kräften bleiben und durch dieſe Vereinbarung nicht aufgehoben ſein [23]. Nach Jahresfriſt erwarb Adolf Johann von den von Holzapfel die Hälfte der Dörfer Schönenberg und Bremelbach, nebſt noch einigen Mühlen, die er dem neugebildeten Amte Katharinenburg einverleibte, das ſeitdem aus dem Marktflecken Birlenbach und den Orten Keffenach, Schönenberg und Bremelbach beſtand [24] und 1671 übergaben die fleckenſteiniſchen Allodial-Erben (die Grafen von Rappoltſtein) unſerem Pfalzgrafen „gegen eine Douçeur", die den Fleckenſteinern zugeſtandenen drei Viertheile des goſſersweiler Thals ſammt den beiden obgenannten Rebhöfen als Eigenthum, deſſen letztes Viertel dem Kurhauſe Pfalz gehörte [25]. Vorher ſchon, 1667, hatte Adolf Johann von dem Grafen Ludwig Eberhart von Leiningen Weſterburg die anſehnliche Grafſchaft Rixingen um den Preis von 121,000 Gulden käuflich erworben, an

23. So geben vnnd geſchehen zu Meyſenheim am 21ten Tag Juny ꝛc. 1665. Eben daher.

24. Eben daher; ſiehe auch: Denkmal Karl Auguſt Friederichs von Crollius Seite 149 und Schöpflini Alsatia illustrata II., 187.

25. Aus Bachmann's Notizen.

welcher Summe er ſogleich 12,000 Gulden bezahlte, während der Reſt in drei Jahren abgetragen ſein ſollte, allein durch beider Schuld zerſchlug ſich ſpäter dieſer Kauf und ſie wurden ſogar deswegen handgemein, bis endlich eine, durch den pfälzer Kurfürſten im Jahre 1673 vermittelte, Uebereinkunft, den ganzen Handel aufhob[26].

Bekanntlich war die Landsberger Linie des Zweibrücker Hauſes durch den, im Jahre 1681 eingetretenen Tod des Herzogs Friedrichs Ludwigs erloſchen und das Fürſtenthum Zweibrücken fiel nun an die, von dem Stamme des Herzogs Johannes I. allein noch übrige, cleeburger oder ſchwediſche Linie, in der Perſon des Königs Karl XI. von Schweden, eines Sohnes Karl X. Guſtavs, welcher 1660 Todes verblichen war, allein bei dem Ausſterben der Landsberger Herzoge, war bereits ſeit 1680, die franzöſiſche Reunion über das unglückliche oberrheiniſche Land, mit allen ihren Gräueln, Drangſalen und Quälereien, beſonders in kirchlicher Hinſicht hereingebrochen und das geſammte Zweibrücker Gebiet ſtand ſeitdem unter der Souveränetät des anmaßenden herriſchen Königs Ludwig XIV. von Frankreich. Als ein Vorſpiel dazu hatte der General Montclar mit ſeinen Schaaren, welche jetzt, ſeit dem Beginne der Reunion um den Befehlen der Intendanten und der Kammern in Metz und Breiſach Nachdruck zu verſchaffen, oder dieſelben zu vollziehen, die reunirten Gebiete wieder überſchwemmten, die Veſte Cleeburg, nebſt dem Schloſſe Katharinenburg und der Burg Neukaſtel, unmittelbar nach dem Abſchluſſe des nymweger Friedens, in den Jahren 1679 und 1680, zerſtört und in einen grauſigen Schutt- und Aſchenhaufen verwandeln laſſen (von jener Katharinenburg beſonders iſt nicht mehr die leiſeſte Spur zu finden und kaum daß man uns noch die Stelle bezeichnen kann, wo dieſer Prachtbau ſtand und das Thälchen ſchmückte) und da auch das Amt Gutenburg durch die Franzoſen beſetzt wurde, ſo hatte Pfalzgraf Adolf Johann, welchem die Hälfte daran, gemeinſchaftlich mit der veldenz-lützelſteiner pfälziſchen Linie gehörte, einen harten Stand und konnte ſich, weil alle Einkünfte derſelben auf ſo lange mit Beſchlag belegt waren, bis deren Inhaber den franzöſiſchen König als ihren Souverän

26. Siehe darüber meine urkundliche Geſchichte der Burgen in der bayeriſchen Pfalz Band III., 311 und 312.

anerkannt und demſelben den Eid der Treue geleiſtet haben würden, bei dem Abgange aller Subſiſtenzmittel, mit ſeiner Familie in unſerer Gegend kaum mehr halten. Als im Jahre 1681 ſeinem Neffen, dem Könige Karl XI. von Schweden, das zweibrücker Herzogthum erblich anfiel, gab er ſich der Hoffnung hin, derſelbe würde ihm, in Berückſichtigung ſeiner bedrängten Lage, jenes Fürſtenthum überlaſſen, daher er nach Schweden ging, um dieſe Angelegenheit perſönlich zu betreiben, allein er konnte nichts bezwecken und da er ſeine Anſprüche auf Zweibrücken, weil er mit dem Erblaſſer, dem verſtorbenen Herzoge Friederich Ludwig, einen Grad näher verwandt ſeie, rechtlich zu begründen ſuchte, brach man in Stockholm plötzlich jede Unterhandlung ab, worauf unſer Pfalzgraf, um ſich in ſeiner Noth zu helfen, einen verzweifelten, eines deutſchen Prinzen unwürdigen Entſchluß faßte, er wich nämlich aus Schweden, ließ ſich im Zweibrückiſchen eigenmächtig huldigen, ſetzte ſich mit dem verſailler Cabinete in Verbindung und machte ſich anheiſchig, dem Könige Ludwig XIV. den Eid der Treue zu ſchwören und von demſelben das Herzogthum als Lehen der Krone Frankreich zu empfangen, wenn er durch die franzöſiſchen Waffen in deſſen Beſitze erhalten und geſchützt würde, allein jener Monarch ſuchte bei den mannigfachen Allianzen die damals von Seiten der Glieder des deutſchen Reiches gegen ihn verabredet und geſchloſſen wurden, die Krone Schweden auf ſeiner Seite zu erhalten, daher er, ſo lockend auch die Ausſicht für ihn war, noch tiefer in die ſtaatlichen Verhältniſſe Deutſchlands einzudringen und dieſelben noch mehr zu verwirren, dem Pfalzgrafen Adolf Johann ſein Begehren rund abſchlug. Derſelbe machte zwar ſpäter noch mehrere Verſuche, ſich ins Herzogthum Zweibrücken einzudrängen, allein ſie ſchlugen ſämmtlich fehl, ſo daß er ſich endlich nach Stegeborg in Schweden zurückzog, wo er auch im Oktober 1689 ſein Leben endigte; von ſeinen zahlreichen Kindern überlebten ihn nur ein Sohn, Namens Guſtav Samuel, den wir ſpäter als letzten Zweig des pfälziſch-ſchwediſchen Aſtes und als Herzog von Zweibrücken kennen lernen werden [27].

27. Johann Peters von Ludewig Germania princeps, das Buch vom pfälziſchen Hauſe S. 860 bis 864.

So war also der König Karl XI. von Schweden, den Familienstatuten zufolge, der Erbe unseres durch den kinderlosen Tod Friederich Ludwigs 1681 erledigten Fürstenthums, allein er konnte, theils wegen der schändlichen Reunionszeiten, indem die französische Soldateska das Land in Besitz genommen und dessen Einkünfte mit Beschlag belegt hatte (wogegen er, zur Begründung seines Rechtes eine ausführliche Deduction verfassen und ausgehen ließ), theils aber auch wegen der Einsprachen, welche die Verwandten des pfälzischen Hauses erhoben, anfänglich nicht zum ruhigen Genusse desselben gelangen; denn außer den Ansprüchen seines Oheims Adolf Johann, von denen wir vorhin sprachen, erhoben auch die herzoglichen Brüder von Birkenfeld, Karl II. und Johann Karl, Forderungen an Pfalz-Neuburg und Sulzbach, wegen der Auslieferung der, der erloschenen landsberger Linie zugewiesenen jährlichen Apanage- oder Unterhaltungsgelder zu 6000 Gulden, welches Ansuchen jedoch abgelehnt ward, daher sie sich, angeblich mit der Zustimmung des Schwedenkönigs, im Jahre 1682 das zweibrücker Herzogthum zueigneten, was indessen nur kurze Zeit (bis Anfangs 1683) dauerte, indem sich Karl XI. alle Mühe gab, besonders nachdem Frankreich Hand in Hand mit ihm ging, auf dem Deputationstage zu Frankfurt 1682 und bei dem Reichsconvente in Regensburg 1684, seine Einsetzung in das eröffnete Erbe entschieden und kräftigst zu verlangen. Dessen Bemühungen blieben aber demohngeachtet alle fruchtlos, denn die durch französischen Uebermuth und deutsche Schwäche herbeigeführte Reunion übte schonungslos unmenschlichen Druck in weltlichen Sachen, so wie in geistlichen Dingen und unsere, früher so gesegneten und glücklichen rheinischen Lande mußten diese Zeit der tiefsten Erniedrigung und der größten Schmach des heiligen römischen Reichs auf's gräßlichste mitempfinden und durchkämpfen, so daß unsere Sprache wirklich zu arm ist, um all' solchen Jammer gehörig und grell genug schildern zu können. Dieser klägliche provisorische Zustand währte zehn Jahre lang und erst gegen das Ende des Jahres 1691 war es dem Könige Karl XI. möglich, aber unter dem beständigen politischen und religiösen Drucke der französischen Militärmacht, eine Verwaltung zur Erhebung der Einkünfte seines zweibrücker Fürstenthums einzusetzen, an deren Spitze die einsichtsvolle und

umsichtige Wittwe des 1675 verstorbenen Erbprinzen Wilhelm Ludwigs, des einzigen Sohnes Friederich Ludwigs von der landsberger Linie, Namens Charlotte Friederike, die jüngste Tochter des 1661 verlebten Herzogs Friederich von Zweibrücken stand, die er durch seinen Bevollmächtigten, den Grafen Gabriel von Oxenstiern, einsetzen und ihr huldigen ließ und welche ihren ständigen Wohnsitz im Schlosse Landsberg hatte. Diese gebildete Dame hatte nach ihrem noch vorhandenen Porträte[28], ein geistreiches Auge, nebst einem festen Mannesblicke und war also ganz geeignet, zu dem ihr anvertrauten wichtigen Posten; sie füllte aber auch ihre schwierige Stellung in jener Zeit großer Trübsale, klug und männlich aus, sie imponirte durch ihren Geist und ihre Gewandtheit den französischen Heerführern und Oberbeamten, auch wirkte sie durch dieselben nach Möglichkeit auf die verwilderte Soldateska und zugleich auf die herzlosen Unterbeamten, so daß es ihr gelang, manche Unthat zu verhindern und den Unterthanen manchmal viele Noth und großen Jammer zu ersparen, indem z. B. die Stadt Meisenheim und viele Dörfer durch ihre Fürsprache vor Brand und Plünderung bewahrt blieben; auch konnte sie auf solche Weise für gar viele Kirchen und Schulen mütterlich sorgen und dieselben mehr oder minder schützen und wahren, daher sie sich durch ihr muthiges, besonnenes und entschiedenes Verhalten die ausgezeichnetsten Verdienste um unser Herzogthum erwarb. Indessen konnte sie nicht verhindern, daß, während einer kurzen Abwesenheit das Schloß Landsberg, ihr Witthumssitz, 1693 bis auf den Grund zerstört ward, obgleich sie bei dem französischen Marschalle de Boufleurs an den dortigen Commandanten Beaulieu den Befehl ausgebracht hatte, das Schloß zu verschonen und nur dessen Außenwerke zu demoliren.

Die durch den Herzog Ruprecht, den Vormund Wolfgangs, begonnene Veldenzer Linie des Pfalz-Zweibrücker Hauses, erreichte bald darauf ebenfalls ihr Ende, indem Herzog Leopold Ludwig im Jahre 1694 ohne Leibeserben das Zeitliche segnete, daher König Karl XI., als nächster Erbe, sogleich von dessen hinterlassenen Ländereien, den Aemtern Gutenburg zur Hälfte, Lauterecken, Remigiberg, Veldenz und Lützelstein, größentheils

28. Von Graimberg'sche Gemäldegalerie im Schlosse zu Heidelberg Nro. 110.

Besitz ergreifen ließ, wogegen aber nicht allein der Pfälzer Kurfürst, sondern auch die Linien Pfalz-Sulzbach und Birkenfeld Einsprache erhoben, welche den Grund zu dem großen und weitläufigen Rechtsstreite über die veldenzer Succession legte, der erst durch den Vertrag von 1733 sein Ende erreichte und während welcher Zeit jene Aemter mit Sequester belegt blieben. Wir werden zur Beleuchtung dieses Gegenstandes und um auch die Geschichte des zweibrückischen Astes vollständig zu erläutern, im Anhange noch eine Skizze der Schicksale dieser Veldenzer Linie beifügen. Die provisorische, aber sehr wohlthätige, Verwaltung des Herzogthums Zweibrücken durch die Fürstin Charlotte Friederike, währte, neben dem gleichzeitigen Reunionsjammer, bis zum Frieden von Ryswick im Oktober 1697, dessen Abschluß jedoch Karl XI. nicht mehr erlebte, indem er vorher, im Monate April, zu seinen Vätern versammelt ward, worauf unser Fürstenthum an dessen einzigen Sohn, den allbekannten und hochgefeierten Helden, König Karl XII. von Schweden fiel. Da jener König Karl XI. der anhaltenden kriegerischen und Reunionszeiten wegen, nie persönlich in unser Land kam und von einer geregelten Regierung in demselben während dieser Zeit überhaupt nicht die Sprache sein konnte, so sind wir auch außer Stande, eine kurze Charakteristik dieses Fürsten zu geben

XI.

König Karl XII. von Schweden und Herzog zu Zweibrücken.

(S. geneal. Tabelle Nr. III.)

Wiewohl auch dieſer große König, gleich ſeinem Vorgänger, theils, weil er während der erſten Hälfte ſeiner Regierung bis 1707 gleichſam von Sieg zu Siege flog, theils aber auch, weil er durch die großen Unfälle und vielen Widerwärtigkeiten, mit welchen er, ſeit 1709 und bis an ſein frühes gewaltthätiges Lebensende, zu kämpfen hatte, verhindert worden war, ſein väterliches Stammland am Rheine zu beſuchen und daſſelbe ebenfalls nie ſah, ſo ließ ſich doch von einem ſolchen großen Geiſte und außerordentlichen Manne ſicher erwarten, daß er die Sorge für das ihm angefallene Herzogthum Zweibrücken nicht außer Acht ſetzen würde, denn eine, aus den alten herzoglichen Räthen gebildete, Statthalterſchaft, an deren Spitze der tüchtige Staatsmann, Graf Gabriel von Oxenſtiern, ſtand, verwaltete daſſelbe muſterhaft und arbeitete in mehrfacher Beziehung redlich für das Wohl des Landes. Nicht lange nach ſeinem Regierungsantritte kam erſt Karl XII. durch den ryswicker Friedensſchluß in den Beſitz des zweibrücker Fürſtenthums und er erhielt es frei von allen bisherigen frechen Anſprüchen der Krone Frankreichs, indem die ſchändlichen ſiebenzehnjährigen Bedrückungen und Gewaltthaten der Franzoſen während der berüchtigten Reunionen, im Jahre 1697 ihr Ende erreicht hatten, daher es die erſte und Hauptaufgabe des ſchwediſchen Gouvernements zu Zweibrücken war, den aufs äußerſte herab-

gekommenen und verdorbenen Unterthanen in Städten und in Dörfern, durch Beförderung des Ackerbaues und Begünstigung der Gewerbe, sowie durch den Aufbau ihrer zerstörten oder zerfallenen Wohnungen, unter die Arme zu greifen und ihnen auf solche Weise wieder aufzuhelfen. Die umsichtige Statthalterei bewirkte dies durch ihre rastlosen zweckmäßigen Bemühungen und nach dem Willen und Befehle ihres Monarchen, in einigen Jahren, also in sehr kurzer Zeit, und damit dieser gedeihliche Wachsthum fürder nicht wieder unterbrochen würde, so waren des Schwedenkönigs Ruhm und sein gefürchteter Namen dazu hinreichend, daß, während des, 1702 aufs neue ausgebrochenen, sogenannten spanischen Erbfolgestreites die Truppen keiner der kriegführenden Mächte das zweibrücker Gebiet beunruhigen durften, dasselbe also seitdem vor allen Unbilden, Störungen und Verwüstungen geborgen war, und sich dessen Wohlstand von Jahr zu Jahr immer segensreicher entfalten konnte.

Die Regierung beabsichtigte im Jahre 1701, unter der Vermittlung des Vogtes von Wegelnburg, wie aus dessen Berichte hervorgeht[1], von den tanischen Erben auch noch die übrigen anderthalb Viertheile des blumensteiner Waldes an sich zu kaufen, allein dieser Handel zerschlug sich aus unbekannten Gründen, und in dem nämlichen Jahre errichtete jene einen Abschied oder Vergleich mit den Wild- und Rheingrafen von Grumbach wegen des gemeinschaftlichen Fleckens Alsenz[2]. Auch für die geistigen Bedürfnisse seiner Unterthanen ließ Karl XII. durch seine Oberbeamten gute Anstalten treffen, denn das bisher und während der französischen Occupation des Herzogthums nach Meisenheim verlegte Gymnasium (die frühere hornbacher höhere Schule) kehrte im Jahre 1706 wieder nach Zweibrücken zurück, und die schwedische Statthalterei hatte sogar die Absicht, dasselbe durch die Umwandlung in eine Akademie, zu noch höherer Bedeutung und noch schönerer Blüthe wie früher zu erheben, welchem Vorhaben sich jedoch unerwartete Hindernisse in den Weg stellten, so daß die Anstalt überhaupt ohnmöglich gedeihen konnte, weil zu deren bisheri-

1. Wegelburg den 23ten März Anno 1701. Original.
2. So Geschehen Zweybrücken den Ersten Tag July ꝛc. 1701. Orig. im kgl. St. A.

gem, innerem und äußerem, mangelhaften Zustande sich nun noch widerlicher confessioneller Hader unter den Lehrern gesellte. Das Fürstenthum Zweibrücken bekannte sich nämlich, wie wir aus dem Vorhergehenden wissen, durchgängig zur reformirten Confession, und die königlich schwedische Familie hing fest am lutherischen Bekenntnisse; von den vier Lehrern des Gymnasiums waren nun zwei jener und eben so viele dieser religiösen Ansicht zugethan, sie standen sich also einander schroff gegenüber, einer beschränkte oder bestritt des anderen Wirken in seiner Classe und so konnte die Schule keine gesegneten Fortschritte machen und das Ganze mußte darunter leiden. Das niedere oder deutsche Schulwesen hingegen ward durch die Bemühungen der Statthaltereiräthe im ganzen Lande zweckmäßig geordnet, wozu besonders der Vorstand jener hohen Stelle, der Amtsnachfolger Oxenstiern's, Baron Hennings von Strahlenheim seit 1707 sehr vieles beitrug, so daß nach amtlichen Berichten im Jahre 1714 sämmtliche Orte des Herzogthums wieder mit deutschen Schullehrern versehen waren.

Unsere Regierung ließ durch das Oberamt Bergzabern der Stadt Annweiler die, in Wiesen, Aeckern und Rodbüschen bestehenden, 62 Morgen sogenannten Trifelsgüter 1706, für jährlich 40 Gulden in Erbbestand verleihen[3] und inmitten seiner Feldzüge und glänzenden Siege gedachte Karl XII. seiner Residenz Zweibrücken und der Bürger in derselben, denn im Jahre 1707 bestätigte er dem Magistrate die städtischen Privilegien, Freiheiten, Berechtigungen u. s. w. und erneuerte auch an demselben Tage, der dasigen Bürgerschaft den Gnadenbrief seiner Ahnen wegen des Ungeldes[4]. Zugleich wahrte dieser König seine Rechte und Ansprüche an das Kurhaus Brandenburg wegen des Erbes von Jülch, Cleve und Berg, sowie er auch die, seiner Linie allein gebührende Nachfolge in die Besitzungen der, seit 1694 ausgestorbenen Seitenlinie von Veldenz nicht vernachläßigte, sondern eifrig betrieb, denn Kurpfalz und Birkenfeld hatten sich unmittelbar nach dem Abschlusse des ryswicker Friedens und ehe noch Schweden in den Besitz des Herzogthums Zweibrücken

3. So geschehen zu Zweybrücken den 18ten Novembris 1706. Originaldruck.
4. Beide Erlasse haben einen Datum: Gegeben in Unserm Haupt-Quartier zu Rupza den 5ten October 1707. Archivs-Conservatorium in Speyer, zweibrücker Abtheilung, Fasc. 1409.

gekommen war, der Aemter Veldenz, Lauterecken und des Remigiberges mit bewaffneter Hand bemächtigt, Karl XII. hingegen behauptete sich in den übrigen veldenzer Gebietstheilen, in Lützelstein, Gutenburg und in andern dazu gehörigen Stücken; der Streit darüber wurde von beiden Theilen immer heftiger und hitziger geführt, bis Braunschweig-Lüneburg die aufgeregten Gemüther in so weit beruhigte, daß beide endlich 1708 in eine Commission oder in einem Compromiß auf die Krone Preußen und auf Kurmainz willigten, welche diesen mißlichen Erbfall, entweder in der Güte oder rechtlich entscheiden sollten, allein der, im darauffolgenden Jahre eingetretene, widerwärtige Schicksals- und Kriegswechsel jenes, bisher stets siegreichen Monarchen, ließ dieses Vorhaben nicht zur Ausführung kommen, ja Kurpfalz bestand und pochte seitdem nur um so hartnäckiger auf seinem vermeintlichen Rechte, dasselbe wollte von einem Vergleiche durchaus nichts mehr hören und so blieb diese wichtige Angelegenheit, während die Gefälle jener Aemter bisher immer mit Beschlag belegt waren, in der Schwebe und unausgemacht, bis zum Erlöschen des pfälzisch-schwedischen Zweiges, 1731.

Das gesammte Kirchenwesen und zwar vorerst der Stadt Zweibrücken, zog ebenfalls die Aufmerksamkeit der Statthalterei auf sich. Während der traurigen Reunionszeiten und der langjährigen Gewaltherrschaft der Franzosen, wurde den Katholiken, die mit letzteren nach Zweibrücken kamen, weil sich daselbst nur eine, die den Reformirten gehörende Alexanderskirche befand, das Chor derselben eigenmächtig zur Abhaltung ihres Gottesdienstes angewiesen und während der schwedischen Regierung siedelten sich, außer den Beamten, auch lutherische Glaubensgenossen in dieser Stadt an und bildeten eine kleine Gemeinde, welche anfänglich in dem sogenannten Bibliothekssaale ihren Cultus und zwar bis 1707 ausübte, in welchem Jahre König Karl XII. ein Mandat erließ[5], vermöge dessen, weil die berüchtigte Clausel zum vierten Artikel des ryswicker Friedens auf unser Herzogthum nicht anwendbar war, die Katholiken in jenen Saal verwiesen wurden, den Lutheranern hingegen der einsweilige Mitgebrauch der Alexanderskirche auf so lange gestattet

5. Gegeben zu Altranstadt den 23ten April 1707. Heintz: Die Alexanderskirche in Zweibrücken S. 75 in der Note.

ward, bis ſie ſich ein eigenes Gotteshaus erbaut haben würden, wozu damals, ſowohl durch den Landesherrn, als auch durch die Regierung, bereits Vorbereitungen getroffen waren, denn am 15. Juni des nächſten Jahres legte man aufs feierlichſte den Grundſtein zur lutheriſchen Kirche[6], die, durch königliche Freigebigkeit unterſtützt, nach Verlauf von drei Jahren vollendet war und eingeweiht werden konnte, welcher ſolide einfache und anſpruchsloſe Tempel zum Andenken und zu Ehren ſeines großmüthigen Gründers heute noch den Namen Karlskirche trägt[6]. Dieſelben Glaubensgenoſſen richteten ſich in dem ſteinernen Baue des meiſenheimer Schloſſes 1713 ebenfalls einen Betſaal her und die Katholiken, welche während der Reunion, in den Jahren 1684 bis 1688, die dortige Franziskanerkirche erbaut hatten, vollendeten unter der ſchwediſchen Herrſchaft 1716 auch den Bau des dabei befindlichen Kloſters[7] und ſo wurden zugleich die kirchlichen Angelegenheiten und Rechte im ganzen Lande, gleichmäßig geregelt und geſchützt.

Aus der Lebensgeſchichte Karls XII. iſt allgemein bekannt, daß derſelbe, nach der ſiegreichen Vertreibung des Königs Auguſt II. von Polen im Jahre 1703, die Wahl ſeines Freundes und Lieblings, des Woiwoden von Poſen Stanislaus Lesczinsky, zum Monarchen des polniſchen Staates veranlaßte, allein mit dem Wendepunkte ſeines Kriegsglückes, nach der unglücklichen Schlacht bei Pultawa 1709, mußte auch dieſer ſein Schützling, neben dem Verluſte ſeines ſehr bedeutenden Privatvermögens, das Königreich Polen verlaſſen und ſich endlich, nach manchen Kreuz- und Querzügen, zu ſeinem früheren Beſchützer Karl XII. nach Bender in der Moldau flüchten, welcher dieſem unglücklichen Fürſten im Jahre 1714 die Einkünfte ſeines zweibrücker Herzogthums, zum anſtändigen Unterhalte für ihn, ſeine Gemahlin und ſeine beiden Töchter anwies. Am 4. Juli jenes Jahres hielt derſelbe ſeinen Einzug in die Reſidenz Zweibrücken, wo er nur ſeiner Familie, den Wiſſenſchaften (ſeine Werke kamen in franzöſiſcher Sprache in vier Bänden, unter dem Namen des wohlthätigen Philoſophen, philosophe bienfaisant, heraus) und dem Wohle der Menſchheit lebte und ſich durch ſeine Milde,

6. Oratio de Biponto pag. 19 und 20.
7. Oratio de Meisenheimio pag. 21, 23 und 24.

Wohlthätigkeit und Leutſeligkeit, die Liebe und Verehrung der dortigen Bürger, ſowie durch ſeine Bildung, ſeinen Geiſt und ſeine Schickſale, die Achtung, Theilnahme und Zuneigung Aller erwarb. Vieles von ſeinen Einkünften verwendete er auf die Erweiterung und Verſchönerung Zweibrückens, ſowie der Umgebung dieſer Stadt; vor dem oberen Thore ließ er eine neue Vorſtadt, jetzt die Maximiliansſtraße geheißen, anlegen und den Wald zwiſchen der Stadt und dem Dorfe Contwig verwandelte er in einen angenehmen Park mit ſchönen Waſſerkünſten, in welchem er zugleich mehrere niedliche Luſtſchlöſſer im orientaliſchen Geſchmacke, ſeine und ſeiner Familie gewöhnliche Wohnung, erbauen ließ, welcher neuen Anlage er, von einem Landhauſe, das er früher Jahre lang in der Nähe Benders bewohnt hatte, deſſen Namen „Tſchiflik" beilegte[8]. Die Trauerbotſchaft von dem Tode des Helden Karls XII., der in der Nacht vom 11. auf den 12. November 1718 in den Laufgräben vor der Feſtung Friederichshall in Norwegen, durch eine meuchlings abgeſchoſſene Kugel augenblicklich erfolgte, erſchütterte alle Bewohner unſeres Herzogthums, beſonders aber beugte ſie den vielgeprüften Polenkönig und die Seinigen tief darnieder, indem jener in dem Gemordeten ſeinen einzigen Freund, ſeinen kräftigen Beſchützer und großmüthigen Wohlthäter verlor. Von deſſen Nachfolger, dem Herzoge Guſtav Samuel Leopold, konnte er jetzt, allen Umſtänden nach, die bisherigen Subſiſtenzmittel nicht mehr erwarten, daher er, als ihm auf die Empfehlung des Cardinals von Rohan, der Beherrſcher Frankreichs Ludwig XV. einen Jahrgehalt zuſicherte, zu Anfang des Jahres 1720, Zweibrücken verließ und zuletzt in Kron-Weißenburg, dann aber bald nachher in einem Hofhauſe nahe bei dieſer Stadt, St. Remy genannt, ſeinen Wohnſitz wählte, wo er, in ländlicher Abgeſchiedenheit, ſich ausſchließlich mit wiſſenſchaftlichen Arbeiten beſchäftigte, bis zuletzt 1723 der glückliche Wendepunkt ſeines Schickſals heran nahete, indem jener franzöſiſche Monarch deſſen einzige Tochter (die andere war früher in Zweibrücken verſchieden) zu ſeiner Gemahlin erhob und ſeinem Schwäher, dem vielgebeugten Stanislaus, ſpäter (1735) die Herzogthümer Lothringen

8. Die Schlöſſer des bayeriſchen Rheinkreiſes von Martin von Neumann, erſtes Heft S. 4 Nro. 11, wobei auch eine Abbildung von Tſchiflik.

und Bar eingab, in deren Beſitze er hochbetagt im Jahre 1766 ſtarb[9]. — Von der Herrlichkeit Tſchifliks iſt ebenfalls jede Spur verſchwunden!

Unterdeſſen war, während des Aufenhaltes deſſelben in Zweibrücken, welchem, wie ſchon bemerkt, Karls XII. Großmuth nur die Einkünfte jenes Fürſtenthums zum Genuſſe eingegeben und der demnach mit der Regierung oder Verwaltung des Landes nichts zu thun hatte, letztere durch die Statthalterei ihren ruhigen, pflichtgemäßen und nur das Beſten der Einwohner befördernden Gang geleitet worden, über deren Wirken wir zwar, weil während des franzöſiſchen Revolutionskrieges bei weitem die meiſten Acten des 18. Jahrhunderts zu Grunde gegangen ſind, keine genügende und genaue Rechenſchaft ablegen können, allein dennoch ſetzt uns ein, aus den Schreckenszeiten der 1790er Jahre zufällig gerettetes, Actenſtück[10] in den Stand die Thätigkeit jenes Gouvernements, zum Wohl des Zweibrücker Staates, wenigſtens oberflächlich und überſichtlich kennen zu lernen, aus welchem Verzeichniſſe wir, jedoch mit dem Ausſchluſſe der (während der ſchwediſchen Verwaltung) jährlich viermal angeordneten „Dank- Faſt- Buß- „und Bettägen," ſowie der Dankfeſte wegen politiſchen und freudigen oder traurigen Familien-Vorfällen, eine kurze Auswahl geben wollen. Es erſchien nämlich: ein Jagdpatent vom 6. Oktober und ein Baufreiheitserlaß vom 9. November 1698; Verordnungen über den Wiederaufbau der öden Hausplätze, nebſt Declaration dazu vom 2. und 6. Juni, über die Einſendung der, während der franzöſiſchen Occupation diſtrahirten Acten, Urkunden ꝛc. aus dem Archive und Bücher aus der herzoglichen Bibliothek vom 21. Juni, Verbote des Verkaufs der Frucht außer Landes, ſowie des Fruchtkaufs und Wuchers, Verbot der Einführung fremder Weine, vom Oktober und November und Verordnung die Anlegung der Röder betreffend, (d. h. Wald auszuroden und zu Feld zu verwenden) vom 27. November 1699; desgleichen über die Zinsbüchlein 1700; Vormundſchaftsordnung, Erlaſſe über das Halten der Sonn-

9. Heintz: Beiträge zur Geſchichte des bayeriſchen Rheinkreiſes, Zweibrücken 1835 Seite 105 bis 134 und handſchriftliche Nachrichten.

10. Chronologiſches Verzeichniß der zweibrückiſchen Statuten und Verordnungen bis zum Jahre 1762. Manuſcript.

und Feiertage, sowie über Gärten- und Felddiebereien 1701; Reglement, die Wirthszehrung betreffend von 1702, erneuert 1705 und 1710; Verordnung über die Frohnden und über die Erziehung der Kinder aus Ehen von „differenter Religion", sowie Verrichtung der Casualien 1703; Wucherverordnung 1704; Erlaß wegen der Deserteurs, Steigerordnung und Reglement wie es mit gemeiner Jugend in Beschickung der Schulen zu halten vom 6. Oktober 1706; Taglöhnertax 1707; Erlaß über das „Abötzen" der Wiesen im Frühjahre, 1708; Patente über die Jagden, die Eintreibung der herrschaftlichen Gefälle und über die Contagion, Verordnungen wegen der hausirenden Krämer oder Gängler; Reglement und Taxa der Gerichtssporteln und Advokatengebühren 1709; Patent wegen der verrechneten Bedienten, welche Receß bleiben, wiederholt am 7. November 1718, vom Jahre 1710; Verordnung wegen des herrenlosen Gesindels, 1711; ferner über den Zoll und gegen das heimliche Bier-, Wein-, Brantwein-, Aepfel- und Birnwein-Auszapfen, 1712; Untersuchung der Viehseuche, nebst Gegenmitteln, vom Jahre 1713; die Aeltestenordnung, gedruckt in zweiter Ausgabe 1715; Zoll- und Geleitsordnung, 1716 ꝛc., durch welche Angaben das umsichtige Wirken der schwedischen Statthalterschaft seit 1697, in einem, bis zu diesem Jahre, durch das französische Unwesen völlig ruinirten Lande hinreichend und gewiß sehr vortheilhaft charakterisirt wird. —

XII.

Herzog und Pfalzgraf Gustav Samuel Leopold von Zweibrücken.

Bekantlich war der, 1718 verstorbene, König und Herzog Karl XII. nicht vermählt, daher unser Herzogthum an den, von der cleeburger Linie allein noch vorhandenen, Pfalzgrafen Gustav Samuel kam, welcher ein Enkel des Stifters der pfälzisch-schwedischen Linie, Johann Casimirs und ein Sohn des bereits besprochenen, Pfalzgrafen Adolf Johanns, eines Bruders des schwedischen Königs Karl X. Gustav war. Er erblickte das Licht der Welt im Jahre 1670 und theilte nach des Vaters Hinscheiden (1689) mit seinem Bruder Adolf Johann ihre geringen Apanagegüter, die in der Hälfte des Amtes Gutenburg und in drei Viertheilen des, durch ihren Vater erworbenen, Gossersweiler Thales bestanden, worauf er, im Dienste der Generalstaaten, 1691 einen Feldzug in den Niederlanden mitmachte; allein jene unzureichenden Güter und Subsistenzmittel, so wie auch der Umstand, daß er von der Krone Schweden keine Unterstützung zu hoffen hatte, sollen für denselben die Veranlassung gewesen sein, wie dies damals und auch nachher in manchen fürstlichen Häusern gleichsam Mode geworden war und zum guten Tone gehörte, im Jahre 1696 zur katholischen Kirche überzutreten (bei welcher Gelegenheit er, vermuthlich dem Kaiser zu Ehren, der vielleicht den meisten Antheil an seiner Convertirung haben mochte, seiner bisherigen Benennung noch den Namen Leopold beifügte) und obgleich er

1697 unter dem Prinzen Eugen österreichische Kriegsdienste nahm, so half doch jener Schritt seiner finanziellen Noth nicht ab. Nach dem, 1701 erfolgten, Ableben seines vorgedachten Bruders, erhielt er zwar jene Apanagebesitzungen ungetheilt, allein dieser schwache Zuwachs von Einkünften konnte demohngeachtet den Verkauf[1] seines Theils am Gossersweiler Thale an das kurpfälzische Haus im Jahre 1706, für 10,000 Thaler, nicht verhindern und so lebte er in beschränkten Verhältnissen und unter mancherlei Entbehrungen, bis er, nach Karls XII. Tode und nachdem er seine neun Geschwister überlebt hatte, als alleiniger und zugleich letzter Sprößling der schwedischen Linie, am 5. Januar 1719 zur Regierung des Herzogthums Zweibrücken gelangte und die Huldigung einnahm. Unmittelbar nach diesem Vorgange, war es dessen erste Sorge, bei dem Reichsoberhaupte die Erneuerung der Privilegien, Lehen und Dignitäten des pfälzischen Hauses zu erwirken und weil dies aber den Familienverträgen zufolge, für alle Linien desselben in Gemeinschaft geschehen mußte und damals, außer Kurpfalz, nur noch die birkenfeld-bischweiler Linie allein blühte, so ersuchte er den Herzog Christian III. um seine Einwilligung dazu[2], die derselbe auch sogleich ertheilte[3], worauf Gustav Samuel Leopold ihm bald darauf die erfreuliche Versicherung gab, er würde nicht nur hierin, sondern auch in allen künftigen Vorfällen und Angelegenheiten der pfälzischen Familie, „unsers allgemeinen Stamm-Vatters, weyland Herzog Wolfgangs testament und den übrigen zwischen unsern durchl. Herren Voreltern errichteten Verträgen der Gebühr zu inhäriren und „solche zu mainteniren suchen“[4] und nachdem auch des Kurfürsten Karl Philipps Zustimmung zu solcher Lehensempfängniß

1. Königliches Archivs-Conservatorium in Speyer, Urkunden-Sammlung Nro. 192.
2. Datum Zweybrücken den 20. Januarii 1719. Status causae ꝛc. über die Ansprüche Christians III. auf Zweibrücken Theil I. Urkundenanhang lit. L fol. 35.
3. So geschehen Bischweyler den Sechsten Februarii 1719. Daselbst lit M. fol. 36.
4. Datum Zweybrücken 20. Februar 1719. Daselbst lit. N. fol. 36.

eingetroffen war[5], erfolgte die Confirmation des Kaisers Karls VI. wirklich im Jahre 1722[6].

Im Februar 1719 bestätigte unser Herzog die Privilegien und Freiheiten der Stadt Obermoschel[7], sowie einige Monate später diejenige seiner Residenz Zweibrücken[8] und kurz vor diesem letzten Erlasse suchte derselbe auch die kirchlichen Verhältnisse seiner Glaubensgenossen, der Katholiken, zu ordnen und zwar in der guten Absicht, „zu besserer vnterhalt vnd „stifftung guter harmonie vnd verstandniß zwischen vnseren „getreuen vnterthanen hiesigen herzogthums ohne vnterschied „der religion," allein es war ein rechtloser Mißgriff, daß man hiebei die berüchtigte Clausel im 4. Artikel des Ryswicker Friedensschlusses zu Grunde legte, welche auf das Herzogthum Zweibrücken nicht anwendbar war, indem Karl XII., vermöge des 9. Artikels dieses Tractates, sein Fürstenthum wieder erhielt, mit allen jenen Rechten, die seine Vorfahren, nach Maßgabe des westphälischen Friedens darin genossen hätten, oder hätten genießen können[9], daher durch jene Verordnung über das Simultaneum und die Verrichtung der Casualien, verbunden mit einer Messe, Annahme von Schullehrern, über die anzustellenden Prozessionen ꝛc. ꝛc. für deren strenge Haltung sämmtliche Oberämter verantwortlich gemacht wurden, die wohlwollende Absicht des Landesherrn nicht erreicht, sondern vielmehr das Gegentheil bewirkt und Veranlassung zu Uebergriffen und Uneinigkeiten aller Art mit der katholischen Geistlichkeit, die sich über die Beeinträchtigungen der seitherigen

5. So geschehen Schwetzingen den 18. July im Jahr 1720. Daselbst lit. B b fol. 45 ꝛc.

6. Der geben ist in Unserer Statt Wien den 31. August 1722. Daselbst lit G fol. 19 und 20.

7. Zweybrücken den 8ten Februarii 1719. Obermoschler Urkunden von Roth 96 Nro. 30.

8. Der geben ist zu Zweybrücken den 1ten July anno 1719. Kgl. Archivs-Conservatorium in Speyer, zweibr. Abtheilung Fasc. 1409.

9. Fritschii tab. pacis ryswic. pag. 8, Art. IX. Restituatur Ser. Sueciae Regi ꝛc. avitus Ducatus Bipontinus liber et integer, cum appertinentiis ꝛc. iisque juribus, quibus ꝛc. Duces Bipontini gavisi sunt, aut gaudere potuerunt, ad normam Pacis Westphalicae ꝛc.

ſchwediſchen Regierung „hochlich“ beſchwert hatte, gegeben wurde[10]. Noch vor dem Schluſſe dieſes Jahres ertheilte der Fürſt ſeiner Regierung den Auftrag, das verpfändete Dorf Teſchenmoſchel einzulöſen und wieder mit den herzoglichen Landen zu vereinigen[11].

Große Verdienſte erwarb ſich derſelbe um das Gymnaſium in Zweibrücken, indem er die confeſſionellen Hinderniſſe, welche dem Gedeihen deſſelben bisher im Wege ſtanden, hinwegräumen ließ, denn er bewirkte im Jahre 1720 eine Uebereinkunft zwiſchen der reformirten und lutheriſchen Confeſſion, durch welche das Gymnaſium wieder als eine reformirte Anſtalt anerkannt, deren Leitung einem gelehrten Schulmanne und ausgezeichneten Pädagogen, Johann Philipp Crollius, anvertraut, den Lutheranern aber der Beſuch derſelben ebenfalls geſtattet ward, über welche Convention und deren genaue Befolgung das corpus evangelicorum 1720 die Bürgſchaft übernahm[12] und mit dieſer Einrichtung ward zugleich das reformirte Oberconſiſtorium wieder hergeſtellt, welches nun die Oberaufſichtsbehörde über das Gymnaſium und über alle Schulen ſeiner Confeſſion war, das ſich auch dieſes wichtigen Gegenſtandes durch die zweckmäßigſten Anordnungen kräftigſt und energiſch annahm und ein gleiches that das neu eingeſetzte lutheriſche Oberconſiſtorium hinſichtlich ſeiner Schulen, durch welche Einrichtungen unſer unparteiiſcher Fürſt, in dieſer Beziehung wieder den Frieden und die Ruhe herbeiführte; aber um ſo mehr Sorge und Arbeit bereiteten ihm ſeine eigenen Glaubensgenoſſen, indem dasjenige eintrat, worüber wir oben unſere Befürchtung ausgeſprochen haben, und derſelbe ſchon am 24. Februar 1721 ein Patent über die Religionsbeſchwerden erlaſſen mußte[13], was ſpäter noch mehrmals der Fall war. Als Schattenſeite in weltlicher Hinſicht, müſſen wir aber

---

10. Zweybrücken den 23. may 1719. Remlings biſchöflich ſpeyeriſches Urkundenbuch II. 705 Nro. 361.

11. Gegeben zu Zweybrücken den 12. Decembris 1719. Miscellanea geographica von Bachmann fol. 79. Mſc.

12. Chronologiſches Verzeichniß der zweibrückiſchen Statuten und Verordnungen. Mſc.

13. Vermöge desſelben Verzeichniſſes.

der, in diesem Jahre begonnenen und noch im Jahre 1726 fortdauernden, wirklich unerhörten Bedrückungen, Verfolgungen u. s. w. gedenken, welche sich die fürstliche Regierung vorzugsweise gegen die Stadt Annweiler, sonst aber gegen keine andere Stadt des Herzogthums erlaubte, um dieselbe absichtlich auch noch sogar um den Schein ihrer, bisher so schnöde und so sehr geschmälerten uralten kaiserlichen Vorrechte und Freibriefe zu bringen, woran jedoch unser Landesherr nicht den mindesten Antheil hatte, sondern dergleichen Vorgänge waren hauptsächlich nur durch den Uebermuth serviler Beamten herbeigeführt worden[14], denn für die besondere und ausgezeichnete Sorgfalt, welche Gustav Samuel sonst auf die Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit in seinem Lande verwendete, dient uns dies zum augenscheinlichen Beweise, daß er, in den Jahren 1722 bis 1724, die vorhandenen Hofgerichts-, Untergerichts-, Ehe- und Straf-Ordnungen durchsehen und frisch auflegen, sowie zugleich 1726 eine neue Contracten-Ordnung ausarbeiten und bekannt machen ließ [15].

In welchem blühenden und geordneten Zustande sich die Finanzen unseres Herzogthums damals befanden, ersehen wir aus den vielen beträchtlichen und kostspieligen Bauten und Verschönerungen, die jener Fürst während der kurzen Dauer seiner Regierung anordnete und ausführte, zu denen hauptsächlich das noch vorhandene neue und schöne Residenzschloß in Zweibrücken gehörte, das er in den Jahren von 1720 bis 1725 erbaute, wozu nebst anderen Gebäuden, noch 2 Kasernen vor dem oberen Thore dieser Stadt und das Lusthaus in dem, bei jenem Schlosse befindlichem Hofgarten zu zählen sind und neben dem, ohnweit Zweibrücken sprudelnden guten Brunnen ließ er 1725 eine Kapelle und zwei Jahre zuvor ein prächtiges Schlößchen in edlem Style errichten, welchem letzteren er von seiner zweiten Gemahlin den Namen Luisenthal beilegte, das aber, sammt jenem Lusthause im Schloßgarten, während der

14. Wohlgegründete Deduction der Stadt Annweiler, Landessteuer und Schatzungsfreyheit betr. 1726.

15. Aus dem vorangeführten Verzeichnisse der Statuten und der Verordnungen.

französischen Revolution zerstört wurde[16]. Das uns bekannte Jagdschloß Hannsweiler, das während der kriegerischen Reunionsperiode unseres Fürstenthums ganz in Verfall gerathen war, stellte unser Pfalzgraf nicht nur wieder vollständig her, sondern erweiterte dasselbe auch noch beträchtlich und benannte es seitdem von sich Gustavsburg; am alten veldenzer Schlosse zu Meisenheim ließ er aber viele beträchtliche Reparaturen vornehmen und dasselbe viel bequemer einrichten und das durch den Stammvater des pfälzischen Hauses, den Herzog Wolfgang neu erbaute Schloß in der Stadt Bergzabern, erhob er 1725 wieder vollständig aus seiner gänzlichen Zerstörung, in welche es die Franzosen im Jahre 1676 durch Brand versetzt hatten und besuchte es später manchmal auf mehrere Wochen lang[17].

Durch ihre höchsten Beamten ließen der Herzog Leopold von Lothringen und unser Fürst 1726 einen Vertrag über die Auslieferung der „Deserteurs von beederseitigen Trouppen" bereden und abschließen[18], welchem letzterer, im folgenden Monate, seine Genehmigung ertheilte[19]; die durch Karl XII. erlassene Verordnung wegen des heimlichen Wein-, Bier- 2c. Auszapfens wiederholte Gustav Samuel am 16. Februar 1728[20], und dessen Regierung errichtete im folgenden Jahre mit dem Domcapitel zu Worms, als Verwalter des dasigen heiligen Geistspitals, eine Vereinbarung über die rückständigen Zinsen von dem Capitale der, dem Herzoge Johannes I. im Jahre 1589 verkauften, Renten und Zinsen zu 2000 Gulden, kraft deren die Rückstände und Gerichtskosten im Betrage von 400 Gulden bis zur nächsten frankfurter Herbstmesse bezahlt und dann die 100 Gulden Zinsen von jenem Capital jährlich und regelmäßig abgetragen werden sollten[21]. Bei der sichtlich zunehmenden

16. Die Schlösser des bayerischen Rheinkreises von Martin v. Neumann, Zweibrücken 1837. Seite 3 und 5, Nro. I. und III., worin sich auch die Abbildungen der Residenz und dieses Schlößchens finden.
17. Oratio de Tabernis montanis pag. 10.
18. Ausgefertigt zu Lüneville den 30ten Januarii 1726. Orig.
19. Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Zweybrücken den 11ten Februarii 1726. Ebenfalls Original.
20. Chronologisches Verzeichniß der zweibrückischen Statuten 2c.
21. So geschehen Wormbs den 24ten 7bris 1729. Orig. im kgl. St. A.

Alters- und Leibesschwäche unseres Regenten bewirkte dessen vertrautere Umgebung, am 2. Juli 1730, eine Erneuerung des früheren scharfen Edictes über heimliche religiöse Zusammenkünfte und über die Einführung pietistischer Bücher, allein durch die verbesserte Vormundschafts-Ordnung vom 16. Juni erwarb er sich große Verdienste um die Wittwen und Waisen im Lande und durch ein Fruchtmarktspatent für Zweibrücken vom 22. August 1730, machte er sich, vor dem Ende seiner Regierung, noch sehr verdient um diese Stadt[22]. Mit dem Herzoge von Lothringen stand unser zweibrücker Haus in langjährigen Zerwürfnissen (seit 1722) in den Aemtern Lichtenberg und Nohfelden, bezüglich der Banngränzen zwischen den Gemeinden Ellweiler und Hobstetten, Schwarzerden und Oberkirchen, dann wegen der wartenbergischen Unterthanen zu Freysen und Gimbsweiler, sowie wegen Giedersweiler und Naumborn, des Klosters Tholey und den zweibrückischen Unterthanen zu Steinberg, Dickenhart und endlich wegen des Districtes Holzhausen, die aber sämmtlich, durch den sogenannten tholeyer Vertrag, im September 1730 beendigt und beigelegt wurden[23], welche Uebereinkunft Gustav Samuel im folgenden Monate genehmigte[24].

Derselbe endigte sein Dasein am 17. September 1731 und er sank, weil er keine Nachkommen überließ, als der letzte der cleeburger oder schwedischen Linie, in die Gruft der Alexanderskirche zu Zweibrücken hinab, während sein Herz in der Kirche des Franciskanerklosters zu Meisenheim aufbewahrt wurde. Seine ehelichen Verhältnisse waren, durch eigene Schuld, nicht die angenehmsten und rühmlichsten; er vermählte sich zuerst 1707 mit Dorothea, einer Tochter des letzten Herzogs von Veldenz-Lützelstein, Leopold Ludwigs, welche damals bereits 49 Jahre zählte und 12 Jahre älter war, als ihr Eheherr; diese Verbindung blieb unfruchtbar und ward, weil nach cano-

22. Siehe diese drei Erlasse in dem schon mehrmals citirten Verzeichnisse zweibr. Statuten und Verordnungen.

23. Fait double à Tholey le septieme du mois de septembre mille sept cent trente. Copie im kgl. Archivs-Conservatorium zu Speyer, zweibr. Abtheilung Fasc. 115.

24. Donné à Bergzabern le vingt unième d'octobre Mille sept cent trente. Daselbst Fasc. 115.

niſchem Rechte wegen zu nahen Verwandtſchaftsgrades, auf des Papſtes Geheiß, im Jahre 1723 aufgelöſet; als ſich derſelbe verehelichte, war er bereits eilf Jahre lang ein Glied der römiſchen Kirche, allein er war damals nur ein armer Pfalzgraf und erſt nachdem er einige Zeit regierender Herzog geweſen, tauchte plötzlich jenes canoniſche Hinderniß auf, um ihn von ſeiner proteſtantiſchen Gattin zu ſcheiden, die noch im Auguſt des nämlichen Jahres ſtarb, während er ſich ſchon im verwichenen Monate Mai mit einer, 1722 convertirten, Beamtentochter Luiſe Dorothea von Hofmann verheirathet hatte, deren Vater friſch geadelt, und ſie, am 3. Mai 1724, durch den Kaiſer zur Reichsgräfin von Hofmann erhoben worden war, aus welcher illegitimen Ehe aber ebenfalls keine Kinder hervorgegangen ſind. So kläglich endigte die pfälziſch-ſchwediſche Königs- und Herzogslinie mit Guſtav Samuel, die ſo manche vortreffliche hochberühmte Fürſten und Helden erzeugt hatte! Die Schilderung, welche die Herzogin Charlotta Eliſabetha von Orleans, eine Tochter des pfälzer Kurfürſten Karl Ludwigs, alſo eine Stammsverwandte und Zeitgenoſſin des Herzogs Guſtav Samuels, von deſſen Charakter und ſeiner ſonſtigen Perſönlichkeit entwirft, iſt ebenfalls nichts weniger als empfehlend und rühmlich für denſelben.

Herzoge aus der birkenfeld-bischweiler Linie.

XIII.

Herzog und Pfalzgraf Christian III. von Zweibrücken.

(Siehe genealogische Tabelle Nro. IV.)

Mit dem Absterben Gustav Samuel Leopolds waren sämmtliche Zweige, welche der Hauptast des Herzogs Johannes I., des zweiten Sohnes des Stammvaters Wolfgang, getrieben hatte, nämlich der zweibrücker, landsberger und cleeburger, verdorrt und erloschen; der Hauptast des ältesten Sohnes Wolfgangs, Philipp Ludwigs, hatte das Kurfürstenthum Pfalz inne, und so mußte nun, dem wolfgangischen letzten Willen und allen Hausverträgen zufolge, das Fürstenthum Zweibrücken an die allein noch blühende birkenfelder Linie fallen, welche der jüngste Sohn Wolfgangs, Karl I. ins Leben gerufen hatte, und da die Schicksale dieses Astes dem größten Theile nach noch unbekannt sind, so wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn wir, sowie bei der cleeburger oder schwedischen Linie geschehen, ebenfalls einen kurzen Rückblick auf die frühere Geschichte jener werfen und das um so mehr, weil dieselbe alle anderen überdauerte, endlich zur Regierung des Kurfürstenthums Pfalzbayern gelangte und deren Nachkommen heute den Thron des Königreichs Bayern schmücken. Diese birkenfelder Linie war die jüngste und deren Gebiet das kleinste, das anfänglich nur eine Jahresrente von 6000 Gulden abwarf, aber dennoch gelangte sie allmälig zur höchsten Stufe irdischer Macht, woraus wir sehen, wie ein kleiner Anfang oft einen sehr großen, herrlichen und weitverbreiteten Erfolg hat!

Vermöge des früher auseinandergesetzten wichtigen Testamentes Wolfgangs mußte Herzog Johannes I. die Verpflichtung übernehmen, seinen jüngsten Bruder Karl I. standesgemäß zu halten, ihn zu erziehen und studiren zu lassen, sowie demselben bei seiner, mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre erreichten, Volljährigkeit, die zweibrückische Hälfte der hinteren Grafschaft Spanheim, deren jährliche Einkünfte zu 6000 Gulden angeschlagen waren, als Erbtheil einzuräumen. Jener Pfalzgraf Karl I. hatte das Licht der Welt am 4. September 1560 erblickt, demselben ward zehn Jahre später, den Familienstatuten gemäß, seine Anwartschaft auf die pfälzische Kurwürde in der Person seines ältesten Bruders Philipp Ludwigs von Neuburg, durch das Reichsoberhaupt Maximilian II. bestätigt[1] und weil er im Jahre 1584 majorenn wurde, pflog man einige Monate vorher schon freundschaftliche Verhandlungen im Schlosse zu Bergzabern am 5. und 28. März, und endlich noch am 15. Juni 1584, über die Sicherung der Succession im Zweibrückischen, sowie über andere Punkte des väterlichen letzten Willens, an welchen, zum Zeichen der brüderlichen Einigkeit und Uebereinstimmung, auch neuburger Abgesandte Theil nahmen[2]. Nach solchen Vorbereitungen kamen die Räthe der beiden Obervormünder, des Pfalzgrafen Richarts von Simmern und des Landgrafen Wilhelms zu Hessen, am 15. Juni in Bergzabern zusammen, um die Uebergabe an Karl I. vorzunehmen, welches wichtige Geschäft sie auch in einigen Tagen auf folgende Weise vollbrachten. Herzog Johannes I. müsse seinem Bruder Karl I. und seinen ehelichen männlichen Leibeserben die, demselben im väterlichen Testamente bestimmte, halbe hintere Grafschaft Spanheim, mit allen Zubehörden, am nächsten Bartholomäustage (24. August) für immer und erblich, sammt den Einkünften und Gefällen vom laufenden Jahre, abtreten und die Unterthanen seien verbunden, demselben, als ihrem nunmehrigen Erb- und Landesherrn, zu huldigen und zu schwören; weil aber jenes Gebiet mehr ertrage, als das dem Herzoge Karl durch seinen Vater angeordnete Deputat zu 6000 Gulden,

---

1. Acta Academiae Theodoro palatinae IV., 232 und 233.
2. Status causae ꝛc. für Pfalzgraf Christian III. wegen dessen Succession in Zweibrücken, Theil I., Urkundenanhang lit. E e und F f fol. 47 und 48.

so mache sich letzterer anheischig, seinem Bruder Johannes jährlich 1000 Gulden zu entrichten und fünf Fuder Wein, trarbacher Gewächses sammt den Fässern zu liefern, sowie er auch demselben noch die ihm zustehende Hälfte an vier, mit Baden gemeinschaftlichen, Bergwerken abtrete; Karl müsse sich reversiren, von den ihm überwiesenen Landestheilen nichts zu versetzen oder gar zu veräußern, die jährlichen Reichs-, Kreis- und Landsteuern aber zu erheben und an die zweibrücker Rentkammer abzuliefern; die in jener hintern Grafschaft befindlichen Kirchen, Schulen, Spitäler ꝛc. habe er zu beaufsichtigen, sie bei den Grundsätzen der augsburgischen Confession zu erhalten, sowie auch deren Güter ꝛc. zu schützen, alles nach Maßgabe der Kirchenordnung ihres seligen Vaters; zugleich sei er gehalten, die früheren Kirchenpolizei- und andere Landesordnungen zu befolgen, wolle er aber gemeinschaftlich mit Baden dergleichen neue Verordnungen erlassen, so könne dies nur mit Wissen und Willen des Herzogs Johannes I. und seiner Erben, als seiner nächsten Agnaten, geschehen und überdem müsse Karl allen durch seinen Vater aufgerichteten Verträgen genau und gewissenhaft nachkommen; die spanheimer Lehensmänner sollen dem neuen Regenten verbleiben und zugehören, und die jene hintere Grafschaft betreffenden Urkunden in dem Schlosse Grävenburg aufbewahrt werden, der zweibrücker Linie aber, vorkommenden Falles, die Einsicht derselben gestattet sein, sowie auch der birkenfelder Linie ein gleiches Recht hinsichtlich der in Zweibrücken befindlichen Urkunden und Acten zustehe; dem Herzoge Johannes I. gebühre, inhaltlich des väterlichen letzten Willens, die Auslösung der hintern Grafschaft Spanheim, dem Hofgerichte zu Trarbach solle aber die Verhandlung und Aburtheilung aller Rechtsstreite und Appellationen, wie bisher, vorbehalten bleiben, und weil in einem, durch die drei neuburger Brüder, Philipp Ludwig, Ottheinrich und Friederich, 1581 errichteten, Vertrage zur Erhaltung freundlicher und brüderlicher Eintracht und Freundschaft, für gut angesehen worden wäre, sämmtliche Gebrüder in eine Erbeinigung zu „verfassen", so wollten unsere beiden Brüder diesen Vorschlag ebenfalls in Erwägung ziehen, würde aber derselbe nicht zu Stande kommen, so seien sie erbötig, „sonst in andere Wege „durch allerseits friedfertige Räthe in der Güte, oder vermöge

„der alten Austräge nach Billigkeit entscheiden vnd also zwischen „F. fürstl. Gnaden vnd so viel besser vnd vertraulicher Freund„schafft, Fried vnd Einigkeit erhalten werde", sowie sie sich auch schlüßlich anheischig machten, das väterliche Testament in allen seinen Theilen unverletzt in Ehren zu halten und demselben treu und redlich nachzuleben[3]; da nun dem Pfalzgrafen Karl am festgesetzten 24. August das spanheimer Gebiet wirklich übergeben ward, reversirte sich derselbe, am folgenden Tage, nochmals aufs bestimmteste über das Vollziehen sämmtlicher, bezüglich solcher Gebiets-Einräumung und Uebergabe, eingegangener Verbindlichkeiten[4], und zu gleicher Zeit stellte er dem Mitbesitzer jener Grafschaft, dem Markgrafen Philipp von Baden noch die Versicherung aus: auch ein nachgeborner badischer Prinz könne, ohne den beinheimer Entscheid vom Jahre 1425 zu benachtheiligen, den Besitz der spanheimer Grafschaft antreten[5].

So war also diese wichtige Angelegenheit zu allseitiger Zufriedenheit geordnet und Karl I. trat die Verwaltung des ihm zugefallenen Gebietes an, das auf dem sogenannten Hunnsrücken, zwischen der Nahe und der Mosel in einer waldreichen Gegend, lag; von den darin befindlichen Städten und Schlössern, Trarbach an der Mosel, Allenbach, Winterburg und Birkenfeld, wählte er sich letzteres, ohnweit der Nahe schön gelegenes, Städtchen und das dasige Schloß zur Wohnung und Residenz, in welcher er seine neue Linie gründete, die man daher die birkenfelder hieß und jenes auf einer Anhöhe sich erhebende Schloß vergrößerte und erweiterte er später noch bedeutend für seine Hofhaltung, so daß es, nach den vorhandenen Abbildungen aus jener Zeit[6], ein sehr stattliches, geräumiges und festes Gebäude gewesen sein muß. Derselbe

3. Geschehen zu Bergzabern, Mittwochs den 24. Juny im Jahr nach Christi vnsers Seeligmachers Geburth 1584. Daselbst Theil I. Urkundenanhang lit. K fol. 28 bis 35.

4. Geben den 25. Augusti 1584. Daselbst Theil I., Urkundenanhang lit. G g fol. 48 und 49.

5. Gegeben zu Trarbach den 25. Augusti 1584. Bachmanns zweibrückisches Staatsrecht S. 142.

6. Die Abbildung befindet sich in Merian's Topographia Palatinatus Rheni folio 17.

hatte ſich in ſeiner Jugend die ausgezeichnetſten Kenntniſſe erworben, ſich durch jahrelanges Verweilen am kurſächſiſchen, beſonders aber am Hofe zu Heidelberg, zu einem der tüchtigſten Staatsmänner ausgebildet; dabei war er mit einer herrlichen äußeren Geſtalt begabt, und ſeine ſchöne, freundliche und doch mannhafte Phyſiognomie [7] hat ſich in allen ſeinen Regierungshandlungen, als ein wahrer Spiegel ſeines Innern, aufs trefflichſte bewährt. Seiner vorzüglichen ſtaatsmänniſchen Kenntniſſe und Gewandtheit wegen, berief ihn ſein Schwager, der Markgraf Georg Friederich von Brandenburg, ums Jahr 1587 zu ſich, um ihn, ſeiner krankhaften Leibesbeſchaffenheit halber (denn es heißt von demſelben, er ſei „ſchweren leibs" geweſen), in den Regierungsgeſchäften zu unterſtützen, in denen er aber ſo treffliche Dienſte leiſtete, daß ihm jener die Statthalterſchaft ſeines Markgrafthums übertrug, welche er (da der Wirkungskreis in ſeinem kleinen birkenfelder Erbtheil für ſeinen großen umfaſſenden Geiſt zu beengt war) längere Zeit, bis ins Jahr 1592, führte, mitunter auch die größte Sorgfalt auf die Erhaltung der reinen evangeliſchen Lehre verwendete und dieſelbe, wie in ſeinem eigenen Lande, ebenſo zugleich im Anſpachiſchen zu erhalten und feſt zu begründen ſuchte. Die mannigfaltigen, während ſeiner jahrelangen Abweſenheit, mit Nachbarſtaaten entſtandenen, Irrungen, ſowie ſonſtige, ſeinen Unterthanen durch Truppenmärſche veranlaßten, Beſchwerden und Uebelſtände nöthigten ihn jedoch in ſein Fürſtenthum zurückzukehren und die Regierung deſſelben ſelbſt zu leiten, was er auch auf einſichtsvolle rühmliche Weiſe that. Mit dem Beſitzer der anderen Hälfte Spanheims, dem Markgrafen Eduard Fortunatus von Baden, ging er, am 1. Januar 1595, einen Tauſch bezüglich zweier, bisher gemeinſchaftlichen, Aemter ein, kraft deſſen letzterer das Amt Kaſtellaun und jener das Amt Birkenfeld mit Allenbach, auf 20 Jahre lang, allein zu genießen haben ſollte [8] und des Vertrages, welchen beide, in demſelben Jahre, mit Johannes I. von Zweibrücken über die Aemter Birkenfeld und Rohfelden errichteten, haben wir bereits

7. In der oft angeführten v. Graimberg'ſchen Gemälde-Galerie im Schloſſe zu Heidelberg Nro. 49.

8. Bachmann's zweibrückiſches Staatsrecht S. 142 und 143.

oben in der Geſchichte des letzteren gedacht, ſowie wir auch daſelbſt den Vergleich Karls I. mit ſeinem Bruder Johannes I. wegen des Stammrechtes vom Jahre 1596, erwähnt haben. Als der Bruder unſeres Fürſten, der vierte Sohn Wolfgangs, Pfalzgraf Friederich, welchem der älteſte Bruder, Philipp Ludwig, Bohenſtrauß zu ſeinem Unterhalte eingegeben hatte, im Jahre 1597 obwohl verheirathet, aber dennoch kinderlos, aus dieſer Welt ſchied, verglich ſich Karl I. mit letzterem über deſſen Deputat zu 6000 Gulden im folgenden Jahre [9], worauf beide, in Gemeinſchaft mit ihrem dritten Bruder Ottheinrich, wegen des Witthums der Gattin jenes Verſtorbenen das Nöthige feſtſetzten [10].

Das emſige Wirken des Stifters der birkenfelder Linie wurde leider nur zu frühzeitig unterbrochen, indem ihn der Tod, nach einer ganz kurzen Kränklichkeit, am 6. December 1600, im vierzigſten Jahre ſeines Alters und im ſechszehnten ſeiner Regierung, dahin nahm und er in die Gruftcapelle der meiſenheimer Kirche eingeſenkt ward, wo, wie wir bereits oben andeuteten, deſſen ſchönes Mauſoleum noch unverſehrt zu ſehen iſt. Mit ſeiner Gattin, Dorothea von Braunſchweig-Lüneburg, zeugte er vier Kinder und darunter drei Söhne: Georg Wilhelm, Friederich (der aber 1626, als eine Folge ſeiner Kämpfe und vieler ausgeſtandener Strapazen, im Alter von dreißig Jahren, ohnvermählt ſtarb) und Chriſtian I., welcher letztere und jüngſte Prinz für uns, als der Gründer der biſchweiler Linie, von höchſter Wichtigkeit und Bedeutung iſt. Sämmtliche vier Geſchwiſter kamen, nach den teſtamentariſchen Beſtimmungen des Vaters, weil minderjährig, unter die Vormundſchaft ihrer Mutter und einiger beigeordneten Fürſten, und während dieſer vormundſchaftlichen Verwaltung ſtarb auch der vorgenannte dritte Sohn Wolfgangs, Pfalzgraf Otto Heinrich, welchem Sulzbach als Apanage zugetheilt worden war, nachdem er vier Söhne unter ſeinen dreizehn Kindern überlebt hatte, am 19. Auguſt 1604, daher Karls I. Wittwe, als Vormünderin, ſich ebenfalls mit dem Herzoge Philipp Ludwig zu Neuburg, wegen deſſen angefallenen und eröffneten Deputats

9. Datum Neuburg an der Donau den 10. April 1598. Daſelbſt S. 126.
10. Daſelbſt Seite 127.

von 3000 Gulden vergleichen mußte [11]. Deren älteſter Sohn, Georg Wilhelm, trat, nach erlangter Majorennität, die Verwaltung Birkenfelds an, die er, während des dreißigjährigen Krieges, unter Noth, Gefahren und Mühſeligkeiten jeder Art bis zu ſeinem, am 25. December 1669, im 78. Jahre ſeines Alters erfolgten, Tode weiſe führte und leitete, daher wir von demſelben das wohl kurze, aber dennoch löbliche und ehrenvolle Zeugniß haben: er hätte nicht mit fremden Augen geſehen, noch mit fremden Ohren gehört, ſondern alles durch ſeine eigenen Hände gehen laſſen und dadurch den Ruhm eines frommen „gutthätigen", klugen und gerechten Herrn hinterlaſſen [12]. Deſſen erſte Lebensgefährtin, Dorothea, Gräfin von Solms-Laubach (die zweite war eine Gräfin von Oettingen, Anna Eliſabetha) gebar ihm unter ſechs Kindern nur einen Sohn, Karl Otto, der aber kränklich und ſchwächlich war, ſeinen Vater zwar erſetzte, allein fünfzehn Monate nach demſelben, am 30. März 1671, in das Grab dahin ſank, nachdem er ſein einziges, mit Margaretha Hedwig, einer Gräfin von Hohenlohe, erzeugtes, Söhnchen Karl Wilhelm, das ſein Alter nur auf einige Monate brachte, überlebt hatte, ſo daß alſo mit demſelben, da nur noch zwei Töchterchen aus ſeiner Ehe vorhanden waren, die birkenfelder Linie ſchnell ihr Ende erreichte, deren Beſitzungen darauf an den Zweig zu Biſchweiler fielen, deſſen geſchichtliche Hauptmomente wir jetzt noch zu erläutern haben.

Sowie Herzog Karl I., der jüngſte Sohn des edeln Wolfgang, des gemeinſamen Stammvaters, allein den pfälziſchen Stamm fortpflanzte, ebenſo wurde auch deſſen jüngſter Sohn, Chriſtian I, der Erhalter des birkenfelder Aſtes, und die allwaltende Vorſehung hatte denſelben zum neuen Begründer und Stammvater des erlauchten, früher herzoglichen, jetzt königlichen Hauſes Pfalzbayern beſtimmt und auserſehen. Geboren am 24. Auguſt 1598 wählte er, nach vollendeter ſorgfältiger Erziehung und Ausbildung, die kriegeriſche Laufbahn, wozu leider der fanatiſche dreißigjährige Kampf nur zu viele Gelegenheit und Veranlaſſung darbot, und er zeichnete ſich, ſeit

---

11. Datum Neuburg den 22. November 1604. Daſelbſt S. 127.
12. Peter v. Ludwigs Germania princeps, das Buch vom pfälz. Hauſe S. 868 und 869.

dem Treffen bei Wimpfen 1622, sowie nachher unter Mannsfeld, dem Herzoge von Weimar und seit 1626 in dänischen Diensten sehr vortheilhaft aus; allein seine größten Heldenthaten verrichtete er und seine glänzendsten Lorbeern erwarb er sich unter dem großen hochherzigen Schwedenkönige Gustav Adolf, als General der Cavallerie, in den Jahren von 1631 bis zu dem unglücksschwangern Tage bei Nördlingen 1634, worauf er, nach so vielen ausgestandenen Stürmen, im folgenden Jahre seine Befehlshaberstelle niederlegte und sich ins ruhige Privatleben, in die stille Häuslichkeit zurückzog. Zur Gattin hatte er sich, 1630, Magdalena Katharina, die einzige Tochter des zweibrücker Herzogs Johannes II., aus dessen erster Ehe mit der Prinzessin Katharina von Rohan, genommen, mit welcher er die Herrschaft Bischweiler, die der Braut schon früher, wegen ihres ansehnlichen mütterlichen Vermögens, verschrieben worden war, zur Nutznießung eingeräumt erhielt. Diese Herrschaft lag im Elsasse zwischen Hagenau und Drusenheim und bestand aus dem Flecken, oder der jetzigen Stadt, Bischweiler mit dem Dorfe Hanhofen, in einer fruchtbaren und gesegneten Ebene. Die Burg in Bischweiler nebst Zubehörungen hatte schon Kurfürst Friederich der Siegreiche im fünfzehnten Jahrhunderte für die Pfalz erobert oder erworben und die übrigen Theile am Flecken besaßen mehrere Edle lehensweise, bis die Rechte und Güter derselben nach und nach eingelöset wurden und an Pfalzzweibrücken kamen. Herzog Johannes II. hatte 1618 eine Hugonotten-Colonie schützend und wohlwollend daselbst aufgenommen, welche durch ihre Tuchfabrikation ꝛc. den Grund zum späteren Aufblühen Bischweilers legte, so daß dasselbe gegenwärtig, außer Mühlhausen, eine der wichtigsten und gewerbreichsten Fabrikstädte im obern und untern Elsasse ist. Da der Schwager unseres Christian I., der Herzog Friederich von Zweibrücken, demselben im Jahre 1640 diese Herrschaft mit aller Hoheit pfandweise, aber doch in stetem Verbande mit dem Mutterlande übergab, so erbaute er sich ein schönes freundliches Residenzschloß daselbst und ward dadurch der Gründer der, jetzt noch auf dem bayerischen Königsthrone blühenden, birkenfeld-bischweiler Linie[13]. Die

13. Bachmann's pfalzzweibr. Staatsrecht S. 12 und 13, nebst noch andern Druckschriften und Notizen.

Gemahlin unſeres Fürſten, Magdalena Katharina, ſchied aus dieſem Leben am 10. Januar 1648, und noch in dem nämlichen Jahre verehelichte er ſich wieder mit der Gräfin Maria Johanna von Helfenſtein, der Wittwe des letzten Landgrafen von Leuchtenberg, welche zweite Verbindung jedoch unfruchtbar blieb, während ſeine erſte Gemahlin ihn mit neun Kindern und darunter mit zwei Söhnen erfreute, Namens Chriſtian II., der ſeinem Vater nachfolgte und den birkenfeld-biſchweiler Aſt fortpflanzte und Johann Karl, den Stifter der heute noch blühenden birkenfeld-gelnhauſer oder herzoglichen Linie des pfalz-bayeriſchen Königshauſes, welche man aus dem Grunde die gelnhauſer nannte, weil jener Herzog Johann Karl in der, ohnweit Hanau in der Wetterau gelegenen, ehemaligen Reichsſtadt Gelnhauſen ſeinen Wohnſitz erwählt hatte[14] und die Glieder dieſes herzoglichen Zweiges können in den genealogiſchen Tabellen nachgeſchlagen werden. Während nun Herzog Chriſtian I. von Biſchweiler, nach wiederhergeſtelltem Frieden, ſorgfältig beſchäftigt und bemüht war, die durch den langwierigen verheerenden 30jährigen Krieg ſeiner Herrſchaft geſchlagenen Wunden zu heilen, nahm ihn mitten in ſeiner Thätigkeit, der unerbittliche Tod im Auguſt 1650 plötzlich hinweg, als er eben das 50. Jahr zurückgelegt hatte.

Die Regierung ſeines Sohnes Chriſtian's II. kann, mit Ausnahme der Unannehmlichkeiten, welche ihm die franzöſiſche souveraineté, ſeinem Lande aber, das kaum etwas geneſen war und ſich zu erholen anfing, die bekannten Reunionen bereiteten, in mehrfacher Beziehung, eine glückliche genannt werden, denn nachdem ſich derſelbe (geboren im Juni 1637) in verſchiedenen Kriegszügen durch Tapferkeit und Heldenthaten einen rühmlichen Namen erworben hatte, gönnte er ſich endlich die ſo nöthige Ruhe und nahm im Jahre 1667 die einzige und Erbtochter des letzten Grafen Johann Jacob von Rappoltſtein Namens Katharina Agatha, zur Ehe, welche ihm die ſehr anſehnliche Grafſchaft Rappoltſtein nebſt der Herrſchaft Hohenack, beide im oberen Elſaße gelegen, zubrachte, mit welchen Gebieten er, im folgenden Jahre, durch Ludwig XIV. und ſogar noch unter der Vergünſtigung beliehen ward, daß dieſe Lehensſtücke, nach

14. Peter v. Ludewigs Buch vom pfälziſchen Hauſe S. 872 und folgende.

Abgange ſeines Mannsſtammes, auch auf Töchter vererbt werden könnten und da ſein Schwiegervater im Jahre 1673 dieſe Zeitlichkeit verließ, kam er in den wirklichen und völligen Genuß jener einträglichen Beſitzungen, nachdem ihm, 2 Jahre zuvor 1671, durch das obenberührte Ableben ſeines Verwandten, des Herzogs Karl Otto von Birkenfeld, eines Enkels des Gründers dieſer Linie Karls I., der keine männlichen Nachkommen hinterlaſſen hatte, die Hälfte der hintern ſpanheimer Grafſchaft oder das Fürſtenthum Birkenfeld, als Erbe zugefallen war, ſo daß er alſo das ganze Gebiet dieſes pfälziſchen Aſtes, nebſt ſeinen reichen elſäſſer Beſitzungen, vereinigt und allein inne hatte. Nach Verlauf eines Jahres errichtete er mit dem Markgrafen Wilhelm von Baden, eben dieſer ihnen gemeinſam zuſtehenden hintern Grafſchaft und der darin wohnenden Unterthanen wegen, ſowie auch um allen möglichen ſpäteren Irrungen und Mißhelligkeiten vorzubeugen, oder dieſelben abzuſchneiden ein großes, ſogenanntes Conferenzprotokoll, in welchem vorerſt der früher erwähnte Tauſch zwiſchen Birkenfeld und Baden vom 1. Januar 1595 mit den Aemtern Birkenfeld und Kaſtellaun, wieder aufgehoben und in Trarbach eine gemeinſchaftliche Regierung nebſt Rechenkammer angeordnet ward, worauf ihre beiderſeitigen Beamten zugleich alle möglichen, auf jenes Gebiet Bezug habenden, Gegenſtände, als Handel, Gewerbe u. ſ. w. ganz genau durchgingen und dann die Rechte und Befugniſſe jener zwei Fürſten auf das Beſtimmteſte feſtſtellten[15]. Seit dem Beginne des franzöſiſchen Krieges, beſonders ſeit den Ueberfällen Türenne's in's Elſaß und an den Rhein in den Jahren 1673 und 1674, begab ſich unſer Herzog, nebſt anderen Fürſten und Grafen, nämlich dem Straßburger Biſchofe, dem zweibrücker Pfalzgrafen Leopold Ludwig in Lützelſtein, den Grafen von Hanau-Lichtenberg u. ſ. w. in den Schutz des franzöſiſchen Königs Ludwig XIV.[16], was denſelben wenn man alle Umſtände und Verhältniſſe reiflich erwägt, wahrlich nicht zu verargen war, indem ſie von dem äußerſt ſchwachen Regimente des deutſchen Reiches keine Abhülfe erwarten konnten und alſo, aus Anhänglichkeit an den hülfsbedürftigen Kaiſer und

15. So geſchehen Baden den 7./17. Martii 1672. Kgl. Archivs-Conſervatorium in Speyer, zweibr. Abtheilung Faſc. 29.

16. Hontheim historia trevirensis diplomatica III. 352 Note a.

an das Reich, ihre elsäſſer Beſitzungen nicht ſogleich gänzlicher Verwüſtung ausſetzen mochten. Letztere blieben deshalb bei ſolchen Ueberfällen anfänglich noch ziemlich verſchont, allein im Elſaße, ſowie im kurpfälziſchen Staate und alſo auch in dem birkenfeldiſchen und badiſchen Gebiete der hintern und vordern Grafſchaft Spanheim, fingen mit dem Jahre 1680, oder nach dem Abſchluſſe des Nymweger Friedens, das Unweſen und die Drangſale der uns leider bekannten franzöſiſchen Reunionen ebenfalls an, daher unſer Fürſt und Baden ſich genöthigt ſahen, den Kaiſer Leopold I. um Hülfe und um ſeine Fürſprache bei dem Verſailler Hofe anzurufen, der dann auch ſeinem dortigen Geſandten, dem Grafen von Mannsfeld, 1681 den Befehl ertheilte[17], ſich bei Colbert kräftigſt zur Einſtellung ſolcher Beeinträchtigungen zu verwenden, an welchen Geſandten der Markgraf von Baden, einige Wochen darauf, auch noch ein Schreiben erließ[18], allein dergleichen Bemühungen waren fruchtlos, der franzöſiſche Sturm war einmal durch deutſche Ohnmacht und Zerriſſenheit herauf beſchworen und hereingebrochen und mußte auf dem linken Rheinufer austoben, bis der Frieden von Ryswik demſelben endlich, nach Verlauf von ſiebenzehn ſchweren und ſehr verhängnißvollen Jahren, wohlthätige Gränzen ſetzte.

Unſer Chriſtian II. war zugleich bemüht, ſeine elſäſſer Ländereien noch zu vermehren, denn er erkaufte von dem Könige von Frankreich 1679 die, an das rappoltſteiner Gebiet gränzende, zwiſchen Rappoltsweiler und Schlettſtadt gelegene, Herrſchaft Bergheim für 32,000 Livres, die er jedoch, aus unbekannter Veranlaſſung 1686, auf 12 Jahre lang, für 40,000 Livres an einen Adelichen verpfänden mußte[19]. Nach dem Erlöſchen der landsberger Linie, mit dem Herzoge zu Zweibrücken Friedrich Ludwig im Jahre 1681, wandten ſich, den Hausſtatuten gemäß, Pfalzgraf Chriſtian II. und ſein Bruder Johann Karl an den Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg und verlangten von demſelben das, ihnen nach dem Teſtamente Wolfgangs gebührende, jährliche Deputat jener

17. Gegeben Oedenburg den 3 Junij A° 1681. Ungedruckt.
18. Geben zu Baden den 14 Julij 1681. Ungedr. Copie.
19. Schöpflini Alsatia illustrata, II. 115.

ausgeſtorbenen Linie mit 6000 Gulden, was ihnen aber derſelbe rundweg abſchlug[20]; da nun jene Brüder, nachdem ſie, mit dem Vorwiſſen des Königs von Schweden, die Verwaltung des Herzogthums Zweibrücken angetreten hatten, am 28. Oct. ihr Geſuch an Neuburg nochmals wiederholten, erhielten ſie von letzterem zur Antwort, der ſchwediſche Geſandte in Wien, Gabriel von Oxenſtiern, wiſſe nichts von einem ſolchen Auftrage ſeines Herrn und Königs[21] und auf ihr am 21. Dezember erneuertes Begehren, bekamen ſie von jenem Herzoge den Beſcheid: ſie hätten das Fürſtenthum Zweibrücken, den Beſtimmungen des altväterlichen Teſtamentes zuwider, für ſich ſelbſt in Beſitz genommen (was jedoch nicht in Wahrheit gegründet war) und ſich alſo ihren eigenen Unterhalt genugſam verſchafft, „quo casu erwähntes deputat eo ipso allerdings „ceſſiret hätte[22]“ und ſo war demnach für unſere birkenfelder Familie keine Hoffnung vorhanden, dieſe gerechte Geldforderung zu erlangen. Eilf Jahre hernach endigte ſich, durch den am 29. September 1694 in Straßburg erfolgten, Tod des kinderloſen letzten Herzogs Leopold Ludwigs von Veldenz-Lützelſtein, dieſe ſeit 1543 durch den Vormund Pfalzgrafen Ruprecht gegründete Nebenlinie, deren Erbfolge, vermöge des marburger Vertrages von demſelben Jahre, ohnwiderſprechlich dem birkenfelder Hauſe gebührte, allein Kurpfalz, oder die neuburger Linie, miſchte ſich auch in dieſen Erbſtreit und nahm Veldenz und Lauterecken hinweg, während Birkenfeld und Sulzbach ſich Lützelſteins und Gutenburgs bemächtigten, welche berüchtigte Angelegenheit der veldenzer Succeſſion, wie wir ſpäter vernehmen werden, erſt durch den Familienvertrag von 1733 beendigt ward. Laut eines, im Jahre 1699 abgeſchloſſenen Vergleiches, trat unſer Fürſt ſeinem einzigen Sohne Chriſtian III. die Grafſchaft Rappoltſtein ab, welchen der franzöſiſche König ſogleich damit belieh[23] und der dann 1716 die,

20. Geben zu Laxenburg den 11 Juni 1682. In dem ſchon öfters angeführten Status causae für Chriſtian III. wegen Zweibrücken Theil I. Urkunde lit. Q. fol. 39.

21. Geben Neuburg an der Thonau den 16 Nouembris A° 1682. Daſ. Urkunde lit. R. fol. 39.

22. Datum Neuburg den 3 Januarij 1683. Daſelbſt Urkunden lit. S.

23. Bachmanns zweibrückiſches Staatsrecht S. 31.

durch seinen Vater versetzte Herrschaft Bergheim wieder einlöste, die nun fortwährend einen Bestandtheil jener Grafschaft bildete[24] und Herzog Christian II. verlebte seitdem seine Tage in Ruhe und Frieden. Sein Bruder Johann Karl, der Urheber der gelnhauser Linie, hatte mit seiner ersten Gattin, Sophia Amalia von Pfalzzweibrücken, nur eine Tochter erzeugt, von seiner zweiten Gemahlin aber, Maria Esther von Wizleben, fünf, männliche und weibliche, Kinder erhalten und da der Reichshofrath diese letztere Ehe am 11 April 1715 für gültig und die Kinder aus derselben des pfalzgräflichen Namens, Standes und Würden, sowie der Successsion in sämmtliche, ihrem seligen Vater zugehörigen Stamm- und Fideicommißgüter, Gerechtsamen und Privilegien, für fähig und würdig erkannt hatte, so bestätigte unser Herzog dieses alles in einer mit jener Wittwe Maria Esther 1716 errichteten Vereinbarung, erkannte die Kinder aus dieser Ehe für fürstliche Stammsverwandten an und gelobte feierlichst, alles dasjenige treulich zu halten, was seinem Bruder in den mit ihm geschlossenen Vergleichen versprochen worden sei u. s. w.[25]; zum Schlusse haben wir noch von demselben zu bemerken, daß er 1716, als protestantischer Fürst, eine scharfe Verordnung, „Mandat und „Verbott" gegen alle Sectirerei und namentlich gegen das Conventikelwesen, das hauptsächlich in Bischweiler so sehr im Schwange gehe, erließ[26] und einige Monate darauf, am 26. April 1717, in dem hohen Alter von 80 Jahren, aus dieser Welt schied, nachdem ihm seine obenberührte Gattin bereits 1683 in die Ewigkeit vorangegangen war.

Dessen Sohn, der vorhin genannte Christian III., war sein Nachfolger, und gleich seinem Vater dem Militärstande äußerst ergeben; er zeichnete sich bei vielen Gelegenheiten rühmlichst aus, jedoch blieb er beständig in französischen Diensten, in welchen er es, in seinem dreißigsten Lebensjahre, 1704, vom

24. Schöpflini Alsatia illustrata II. 115. Bachmann setzt die Auslösung Bergheims o. l. ins Jahr 1714.

25. Geben zu Frankfurt den 22 September 1716. Bachmanns zweibr. Staatsrecht S. 137.

26. So geschehen Strasbourg den 21 Octob. 1716. Präfecturarchiv zu Straßburg Serie E Duché de Deuxponts Nr. 22.

Colonel über das Regiment d'Alsace bis zum Marechal de camp und zuletzt bis zum Generallieutenant gebracht hatte; auch nach ſeinem Regierungsantritte, 1717, blieb er noch in franzöſiſchem Dienſte, wohnte aber keinem Feldzuge mehr bei. Zwei Fälle aus dem Leben Chriſtians II. leiten uns zu dem Schluſſe, daß der birkenfelder Linie in Erb- und Succeſſionsſachen kein ſonderliches Glück beſchieden zu ſein ſchien und dem Sohne deſſelben drohete ein gleiches Schickſal. Der letzte Herzog in Zweibrücken von dem ſchwediſchen Zweige, Guſtav Samuel, war nämlich, wie uns bekannt iſt, dem katholiſchen Glauben ergeben, ſeine beiden Ehen waren aber kinderlos geblieben, und da deſſen zuverläſſiger Nachfolger, unſer Pfalzgraf Chriſtian III., eben ſo eifrig dem evangeliſchen Glauben anhing, ſo machte dies jenem Herzoge, ſowie dem Kurfürſten von der Pfalz gar viele Sorgen und Bedenken, bis endlich letzterer ſelbſt Anſprüche auf die zweibrücker Succeſſion erhob, und zwar lange vorher, ehe dieſelbe eröffnet war, wobei er ſich mit Unrecht darauf ſtützte, er ſei das Haupt des ganzen pfälziſchen Hauſes, während unſerem Fürſten, nach Maßgabe der Familienſtatute und beſonders des wolfgang'ſchen Teſtamentes, unwiderlegbar und mit vollem Rechte die Nachfolge gebührte. Beide Prätendenten bemüheten ſich ſchon im Jahre 1726 in öffentlichen Schriften die Gründe und das Rechtliche ihrer Anſprüche darzuthun [27], auch ſuchte man den birkenfelder Herzog auf vielfache Weiſe zu chikaniren und ſeinem ſonnenklaren Rechte Hinderniſſe in den Weg zu legen, ohne aber demſelben offen zu erklären, um was es ſich eigentlich handle, nämlich um das religiöſe Bekenntniß, ſo daß man kurpfälziſcher Seits dieſen Gegenſtand ſogar vor den Reichshofrath brachte und endlich auch noch den Kaiſer Karl VI. ins Vertrauen zog, von deſſen Einſchreiten und Mitwirkung man ſich wahrſcheinlich viel verſprach, allein derſelbe wußte ſich in dieſer Sache nicht anders zu helfen, als daß er 1727 dem Erzbiſchofe von Mainz und dem Landgrafen zu Heſſen „auß höchſt triftigen Urſachen" den Auftrag gab, auf den Fall der Erledigung des Herzogthums Zweibrücken daſſelbe in ſeinem

27. Hauptſächlich Chriſtian III. in der ſchon mehrfach genannten Deduction: Status causae etc.

Namen mit Sequeſter zu belegen, bis zur ausgemachten Sache, „denjenigen aber, ſo ſich etwan in deſſen possession eigen„mächtig zu ſetzen unternehmen ſolte, alſofort wiederum ex„mittiren“ [28]. Während dieſes Proceſſes gab die kurpfälziſche Regierung ebenfalls eine Druckſchrift mit 46 Beilagen heraus, an deren Aechtheit indeſſen unſer birkenfelder Fürſt ſehr zweifelte, daher er am 14. December 1727 die Vergünſtigung erhielt, die, im mannheimer Archive befindlichen, Originalien derſelben einſehen zu dürfen, was auch, laut eines notäriſchen Inſtrumentes, durch deſſen Räthe vorgenommen ward [29]. Später befahl der zweibrücker Herzog durch einen Erlaß vom 31. Auguſt 1728, ſeinen ſämmtlichen Oberämtern [30] das kaiſerliche Sequeſtrationsmandat in allen Gemeinden verkündigen und anſchlagen zu laſſen und demſelben, ſich ereignenden Falles, auf ihre eigene Verantwortlichkeit, gewiſſenhaft nachzukommen.

Dieſe Angelegenheit ruhete nun bis zum Hinſcheiden Guſtav Samuels 1731, da dann der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt und der Abt von Fulda, der, ſtatt des 1729 verſtorbenen mainzer Erzbiſchofs, zum kaiſerlichen Bevollmächtigten ernannt worden war, die vom Reichsoberhaupte befohlene Sequeſtration über das Herzogthum Zweibrücken verhängten, welche Beſchlagnahme jedoch den beiden Fürſten, die dieſelbe hervorgerufen hatten, äußerſt läſtig und hinderlich war, daher dieſelben (weil überdem, außer dem Kurfürſten Karl Philipp, dem letzten der neuburger Linie, nur noch ein Prinz von dem ſulzbacher Nebenzweige, Karl Theodor, der nachherige Kurfürſt, und dann unſer Herzog Chriſtian III. von Birkenfeld, als die beiden einzigen und letzten Glieder des, früher ſo viel verzweigten, pfälziſchen Geſammthauſes vorhanden waren), ſich einander näherten, ſich verſtändigten und im December 1733 den großen und wichtigen mannheimer Succeſſionsvertrag über Veldenz und Zweibrücken abſchloſſen. Bezüglich der Erbfolge im Herzogthume Veldenz behielt jeder Theil dasjenige, was er bisher ſeit 1694 proviſoriſch inne gehabt hatte, nämlich der

28. Wien den 2 October 1727. Status causae etc. für Chriſtian III. wegen der Succeſſion in Zweibrücken, Theil I. lit. U n fol. 72.

29. So geſchehen Mannheim den 13 Martij Anno 1728. Daſelbſt lit. H h fol. 49 und 50.

30. Bergzabern den 31 Auguſt 1728. Daſelbſt lit. W w fol. 73.

Kurfürſt Veldenz und Lauterecken, Birkenfeld aber die Hälfte an Lützelſtein und an Gutenburg und was ſich dieſe Linie ſonſt noch ſeither vom veldenzer Gebiet zugeeignet hatte, Pfalz-ſulzbach hingegen blieb im Beſitze der Hälfte Lützelſteins und übergab ſeinen veldenzer Theil von Gutenburg unſerem Fürſten; der Kurfürſt Karl Philipp erkannte zudem Chriſtian III. als regierenden Herzog in Zweibrücken an, der jedoch an jenen noch die Kellerei Stadecken abtreten mußte. Auch die kirchlichen Verhältniſſe unſeres Fürſtenthums wurden, zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens, hinſichtlich der Katholiken in dieſer Vereinbarung geordnet und Pfalzgraf Chriſtian mußte ſich beſonders verbindlich machen, anſtatt des Kurfürſten Karl Philipps, an die birkenfeld-gelnhauſer Linie das jährliche Deputat von 6000 Gulden zu bezahlen, worauf jener verſprach, dafür ſorgen zu wollen, daß dieſer Linie, nach ſeinem Tode, noch eine weitere Jahresrente von 3000 Gulden zufließe, ſowie man auch noch ſchlüßlich wegen der Erhaltung der düſſeldorfer Gemäldegalerie bei dem kurpfälziſchen Hauſe das Erforderliche feſtſetzte[31], worüber der Kurfürſt, am 5. Januar 1734, einen bürgenden Rückſchein ausſtellen mußte, welche, den Familien-Frieden vollſtändig herſtellende und begründende, Uebereinkunft am 1. Juni 1736 die Beſtätigung des Kaiſers Karl VI. erhielt[32]. Chriſtian III. trat darauf, am 1. April 1734, die Regierung unſeres Herzogthums an, allein kaum hatte er dieſelbe begonnen, als ihn, ehe noch ein Jahr verfloſſen war, am 3. Februar 1735 und nach einem Unwohlſein von wenigen Tagen, ein jäher Tod aus den Armen ſeiner Gattin und ſeiner vier unmündigen Kinder riß.

Weil derſelbe, bis zu ſeines Vaters Ableben, immer in franzöſiſchen Kriegsdienſten geſtanden war und es von ihm als Militär ausdrücklich heißt: „er liebte ſonſt die Plaisirs allzu ſehr", ſo hatte er bisher noch nicht ernſtlich an eine eheliche Verbindung gedacht, allein als er 1717, bei dem Antritte der Regierung in Biſchweiler, bereits im drei und vierzigſten Lebensjahre ſtand, ſo mahnte ihn doch die Erhaltung und Fort-

31. Geſchehen zu Mannheim den 24 Decembris 1733. Bachmanns pfalz-zweibrückiſches Staatsrecht S. 127 und 128.

32 Beide ſiehe daſelbſt S. 128.

pflanzung seines Stammes entschieden daran, sich eine Lebensgefährtin zu suchen und so traf er, 1719, eine sehr glückliche Wahl in der vortrefflichen und äußerst gebildeten Prinzessin Karolina von Nassau-Saarbrücken, die, nach dem frühzeitigen Hinscheiden ihres Gemahls, in dem Schlosse zu Bergzabern, ihrem Wittwensitze, unter beständigem Ausspenden von Wohlthaten und Segnungen aller Art, ihre Tage verlebte und welche, da sie einst ihre gleich vortreffliche Tochter Henriette Landgräfin von Hessen während ihrer letzten Krankheit in Darmstadt besuchte, daselbst, im März 1774, ihren Geist aufgab. In der Sargaufschrift, welche ihr zwei Enkelinnen in die Gruft mitgaben, spiegelt sich der herrliche Charakter sowie das Wirken derselben ab, welche so lautet:

Ihr Leben war ein hellscheinendes Licht,
Ihr Bild der Abdruck Ihres menschenfreundlichen Herzens,
Ihre ganze Seele Sanftmuth, Ihr Geist voll Wahrheit und Religion.
Ihr Andenken ist Segen für die, so Ihrem himmlischen Beispiele folgen [33].

Dem Gedächtnisse ihrer vorerwähnten geistreichen Tochter, die einige Monate nach ihr verschied, widmete bekanntlich König Friederich der Große von Preußen, zu dem ihr im Schloßgarten zu Darmstadt errichteten, noch vorhandenen, Monumente eine Urne mit einer sehr kurzen lateinischen Inschrift, in welcher jener Monarch dieselbe im Lapidarstyle noch kürzer mit folgenden vier Worten so charakterisirt: FEMINA. SEXU. INGENIO. VIR. d. h. ein Weib von Geschlecht, dem Geiste nach aber ein Mann [34]! Uebrigens gebar jene unserem Herzoge, außer dieser vorzüglichen Fürstin noch drei Kinder, eine Tochter und zwei Söhne, Christian IV. und Friedrich Michael.

33. Mosers patriotisches Archiv Band II. 480 und 481.
34. Daselbst Band I. S. 221 ꝛc.

XIV.

Herzog und Pfalzgraf Chriſtian IV. von Zweibrücken.

Ueber dieſe unmündigen Kinder führte die fürſtliche Wittwe Karolina die Vormundſchaft, nebſt dem Kurfürſten Karl Philipp als Obervormunde, da aber einige Zubehörden des Herzogthums unter der Souverainété des franzöſiſchen Königs ſtanden, ſo wandte ſich jene an den Conseil souverain zu Colmar, um als Vormünderin in den Beſitz von Biſchweiler, Lützelſtein, Gutenburg ꝛc. zu gelangen, was ihr auch ſogleich, in des Königs Namen gewährt ward [1], worauf dann der huissier Valladin, im Juni 1735, die Huldigung für unſere Fürſtin in jenen Aemtern einnahm [2] und es ließ ſich von einer ſolchen vorzüglichen und gebildeten Dame zuverſichtlich erwarten, daß ſie die ihr anvertraute Vormundſchaft mit allem Eifer, ſowie mit Umſicht und Treue leiten würde. Im folgenden Jahre verglich ſich dieſelbe mit den Pfalzgrafen Friederich Bernhart, Johann und Wilhelm von der gelnhauſer Linie wegen deren Apanage dahin, daß ſie außer den, in dem mannheimer Succeſſionsvertrage von 1733 beſtimmten, jährlichen 6000 Gulden noch weitere 6000 Gulden von Pfalzzweibrücken erhalten ſollten, würde ihnen aber, nach des Kurfürſten Abſterben, die in jenem Vergleiche ausbedungenen 3000 Gulden ausbezahlt werden,

1. Donné à Colmar en la première Chambre de notre Conseil Souverain d'Alsace le 25 jour du mois de Fevrier. L'an de graçe 1735, et de notre Regne le 20me. Copie.
2. L'au 1735 le 18 jour du mois de Juin. Orig.

ſo ſollte dieſe Summe an den verwilligten 12,000 Gulden in Abzug kommen, und Zweibrücken nur 9000 Gulden zu entrichten haben, unter der ausdrücklichen Vergünſtigung, davon 3000 fl. mit 60,000 fl einlöſen zu können [3]. Mit den Freiherren von Schorrenburg hatte die zweibrückiſche Regierung viele Jahre lang in Hader und Zwieſpalt gelebt und ſogar vor den höchſten Reichsgerichten ſchwere Proceſſe geführt, die aber nun jene gerne beendigt und beigelegt ſehen wollten, daher ſie die Vormünderin erſuchten, ihnen ihre Huld und Gnade wieder zuzuwenden, um ſolche Differenzien in der Güte heben zu können, auf welche Bitte dieſelbe ebenfalls gerne einging, ſo daß 1738 alle Klagpunkte friedlich ausgeglichen wurden und die Gebrüder Philipp Friederich und Johann Karl Chriſtian von Schorrenburg die zwei Dörfer Breitfurt und Haſel mit ihren Zuſtändigkeiten wieder wie früher zu Erblehen erhielten [4].

Unterdeſſen hatte der älteſte Sohn Chriſtian IV. ſeine vollſtändige Ausbildung erhalten und 1742 die Regierung des Fürſtenthums Zweibrücken übernommen, denn er genehmigte und beſtätigte in dieſem Jahre den eben angeführten, während ſeiner Minderjährigkeit abgeſchloſſenen Apanage-Vergleich von 1736 mit der gelnhauſer Linie und verſprach zugleich, wenn Pfalzzweibrücken ſpäter zur pfälziſchen Kur und zum Beſitze des pfalzneuburger Gebietes gelangen würde, die jährliche Apanage dieſer Linie noch auf das Doppelte erhöhen zu wollen [5]. Im folgenden Jahre confirmirte derſelbe die Freiheiten und Privilegien Obermoſchels [6] und einige Monate vorher erließ er eine ganz neue Bergwerksordnung und zwar in der Abſicht, wie es ausdrücklich in der Vorrede heißt, „zu „gänzlicher Abſtellung der in den zweibrückiſchen Bergwerken

3. Geſchehen zu Zweibrücken den 20. Julij 1736. Bachmanns zweibr. Staatsrecht S. 138.

4. So geſchehen Zweibrücken den 23ſten Tag des Monats Decembris im Jahr 1738. Königl. Archivsconſerv. in Speyer, zweibrücker Abtheilung. Fasc. 141.

5. Geben zu Frankfurt den 1. October 1742. Bachmanns zweibr. Staatsrecht 138.

6. Der geben iſt zu Zweibrücken den 23ſten Decembris 1743. Obermoſchler Urkunden von Dr. Roth, S. 99 Nr. 31.

„eingeriſſenen Unordnungen“ [7]. Beſonders finden wir unſern Regenten ſeitdem thätig in vielen Familien- und ſonſtigen wichtigen Verträgen, denn 1746 überließ er von ſeinem Militäre ein Bataillon zu Fuß an den Kurfürſten Karl Theodor, wofür letzterer ſich anheiſchig machte, nicht nur deſſen Contingent bei dem Kreiſe zu vertreten, ſondern auch aus jenem Bataillone ein Regiment bilden zu laſſen, das den Namen Pfalzzweibrücken erhalten und deſſen Commando immer einem Prinzen aus dieſem hohen Hauſe übertragen werden ſollte [8]. Im Jahre 1747 fingen die zweibrückiſchen Oberbeamten (nicht aber der Herzog Chriſtian IV., welcher ſolches nicht geduldet haben würde) die Reibereien und Beeinträchtigungen mit Annweiler wieder an, wegen der den daſigen Bürgern von Kaiſer Friederich II., 1219, im ganzen deutſchen Reiche verliehenen Zollbefreiung, um dieſe Stadt noch um ihr letztes altes Vorrecht zu bringen, die ſogenannten „Zollturbationen“, deren Ende nicht abzuſehen war, bis die ſchreckliche Nachricht von der Zerſtörung der Baſtille in Paris (1789), welche Begebenheit eine neue politiſche Aera eröffnete, denſelben zuletzt ein plötzliches Ziel ſetzte, welche ekelhaften und ungerechten Vorgänge wir indeſſen nicht näher erörtern wollen. Unſer Fürſt traf 1755 mehrere ſehr vortheilhafte Tauſchverträge, wodurch das Herzogthum immer mehr abgerundet oder conſolidirt ward und zwar vorerſt mit dem Wild- und Rheingrafen Karl Wallrad Wilhelm zu Grumbach, an welchen er das Kloſter Offenbach mit den Dörfern Hundheim, Nerzweiler, Oberweiler, Hinzweiler, Ober- und Niederaſchbach und Hirſau abtrat, gegen den rheingräflichen dritten Theil an Alſenz und die Orte Hochſtätten, Winterborn und Niederhauſen; dann mit den Fürſten von Naſſau-Saarbrücken, welche unſerem Herrn ihre fünf Neuntheile an dem, nahe bei Zweibrücken gelegenen Amte Homburg, beſtehend in der Stadt gleichen Namens und den Dörfern Beeden, Schwarzbach, Altſtatt und Kirberg, ferner ihre zwei Drittheile am großen Frucht- und dem ganzen Lämmer-

7. Den 2 Septembris 1743 emanirt, publicirt und gedruckt in Zweibrücken. Kgl. Archivsconſerv. in Speyer, zweibr. Abtheil. Fasc. 440.

8. Geſchehen zu Mannheim den 11 Merz 1746. Bachmanns zweibrücker Staatsr. S. 129.

Zehnten in den Ortſchaften Schonenberg, Queidersbach, Linden, Hermersberg, Stroweiler und Holzlingen, nebſt der Pfarrei zu Kirchenarnbach abtraten und dafür die Dörfer Ransbach und Niederbexbach nebſt noch mehreren Gütern, Zehnten, Gülten u. ſ. w. erhielten, und zuletzt noch mit Naſſau-Weilburg, von welchem er in Tauſch nahm: deſſen vier Neuntheile am Amte Homburg und an den Ortſchaften Altſtatt, Ober- und Mittelbexbach, Kirberg, Beeden und Schwarzenbach gegen ſeine zwei Drittheile an Alſenz, ſammt dem ſoeben von dem Rheingrafen von Grumbach eingetauſchten einen Drittheile daſelbſt und an den Dörfern Niederhauſen und Winterborn [9]; um dieſelbe Zeit übertrug er auch der mainzer Dompropſtei und dem Freiherrn von Boos den ganzen Wein- und ein Drittel am großen Fruchtzehnten, ſammt einer Fruchtgülte, der Zehntſcheuer und Kelter zu Wöllſtein und empfing dagegen von jenen beiden die Hälfte an dem Frucht- und Weinzehnten zu Alſenz und Niedermoſchel, nebſt der Zehntſcheuer und Zehntkelter daſelbſt ꝛc. [10]; vier Jahre ſpäter errichtete derſelbe eine Uebereinkunft mit dem Stadtrathe zu Annweiler wegen des Salzdebits [11] und 1762 veräußerte er die Dörfer Dörrmoſchel und Teſchenmoſchel an den Freiherrn von Steinkallenfels [12], worüber es im Jahre 1771 noch Anſtände gab, ob der neue Beſitzer in erſterem Orte den Blutbann ausüben dürfe oder nicht.

Der Kurfürſt Karl Theodor und unſer Chriſtian IV. legten 1767 die „namhafte Irrungen und Mißhelligkeiten, welche ſeit „geraumen Jahren zu großen Beſchwehrnußen und Ungemach „Unſerer Landen ſich erhoben“ ꝛc. durch den weitläufigen, ſogenannten ſchwetzinger Vergleich gütlich und freundvetterlich bei [13] und nach Jahresfriſt erwarb dieſer von erſterem tauſchweiſe die beiden, unter franzöſiſcher Hoheit befindlichen, Aemter Selz und Hagenbach; jenes beſtand aus der Stadt

9. Hiſtoriſche Beſchreibung des Rheinkreiſes ꝛc. von Frey IV. 156 und 157.
10. Miscellanea geographica über das Herzogthum Zweibrücken (von Bachmann) Mſc. fol. 60b und 61.
11. Zweibrücken den 28. April 1759. Original.
12. Miscellanea geographica ꝛc. fol. 37.
13. So geſchehen Schwezingen den 20. Julij 1767. Königl. Archivsconſerv. in Speyer, zweibr. Abtheil. Fasc. 35.

Selz und den Orten Neubeinheim, Schafhausen, Kesselborf und Münchhausen, dieses aber aus den Dörfern Hagenbach, Wörth, Berg, Neuburg und Pforz, wogegen er an Kurpfalz übergab die Schultheißerei Einöllen, das Städtchen Odernheim am Glan, sammt den Ortschaften Frankweiler, Niederhausen, Hochstätten, Melsheim, nebst einigen Gefällen und Leibeigenen in andern Gemeinden [14].

Herzog Christian IV. endigte seine Laufbahn am 5. November 1775. Wiewohl nun derselbe von den, unter seinen Standesgenossen, besonders in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, beinahe allgemein herrschenden, hauptsächlich durch die schädliche Einwirkung des luxuriösen und sittenlosen französischen Königshofes herbeigeführten, Schwächen, bezüglich des Maitressenunwesens 2c. nicht freigesprochen werden kann, und obgleich er, nach langem Zögern und nur aus Rücksicht auf die kinderlose, voraussichtlich dem Erlöschen entgegengehende kurpfälzische Familie, sein protestantisches Glaubensbekenntniß im Jahre 1758, ganz im Geheimen, mit dem katholischen vertauscht hatte, so ließ er sich doch später nicht zu ungerechten Handlungen gegen seine Unterthanen verleiten, sondern er blieb seinen, von Jugend auf eingesogenen, Grundsätzen christlicher Duldung unerschütterlich treu, sowie derselbe überhaupt durch seine Regierungsmaximen und durch die Anstalten, Verordnungen 2c., die er machte und erließ, den augenscheinlichen Beweis lieferte, daß er den Fortschrittsgeist seiner Zeit wohl begriffen hatte und demselben in jeder Hinsicht zu genügen oder entgegenzukommen trachtete. Zur Erhärtung des Gesagten dient uns, in erster Linie, seine Sorgfalt für das Schulwesen und die geistige Bildung in höheren und niederen Anstalten, denen er eine umsichtige Pflege angedeihen ließ; vorzüglich aber hatte sich das zweibrücker Gymnasium seiner näheren und unausgesetzten Theilnahme zu erfreuen, und dasselbe hat ihm, diesem hochherzigen Beförderer der Wissenschaften und Künste, allein seine herrlichste, ja seine wahre Glanzperiode zu verdanken. Um mehr Einheit und Ordnung in das gesammte höhere Schulwesen zu bringen und um den Klagen

14. Wundts Entwurf einer pfälz. Geschichte 221 und Bachmanns zweibr. Staatsrecht S. 18.

über confessionelle Einseitigkeit ein Ende zu machen, entzog er das Gymnasium der bisherigen Beaufsichtigung des reformirten Oberconsistoriums und übertrug dieselbe, 1757, einer aus beiden protestantischen Confessionen zusammengesetzten, also gemischten, „fürstlichen Schulcommission", zu welcher auch der Rector jener Anstalt gehörte; zu gleicher Zeit erließ er ein neues „Schul-Reglement", das den Unterricht in den vier Classen genau und bestimmt ordnete, und überdem wurden die tüchtigsten Lehrkräfte herbeigezogen oder herangebildet, von welchen Männern wir nur den jüngeren Crollius, Exter, Faber, Embser und andere verdienstvolle Gelehrten zu nennen brauchen, die sich, neben ihrem Amte, noch mit anderen wissenschaftlichen, besonders historischen, Arbeiten beschäftigten und sich später durch die schätzbare Bearbeitung und Herausgabe der alten Classiker (editiones bipontinae), einen wohlverdienten, ja man kann behaupten, europäischen Ruf erworben haben, welche Unternehmungen unser Fürst ebenfalls kräftig unterstützte und förderte, sowie er auch den übrigen Lateinschulen und dem niederen deutschen Schulwesen seine volle Aufmerksamkeit widmete und besonders die letzteren mehr zu heben und sie immer gemeinnütziger zu machen suchte. Ein solches thätiges Zusammengreifen von Fürst, Regierung, Professoren und Lehrern hatte sichtbar den wohlthätigsten Einfluß auf die Beamten, weltlichen und geistlichen Standes und durch diese auf die Bevölkerung und man muß in der That gestehen, daß unter unserem Christian IV. und bis zur französischen Staatsumwälzung ein schönes Streben und ein edler, rühmlicher Wetteifer unter Vorgesetzten und Untergebenen im Herzogthume war, um den wahren Zweck des Lebens und Christenthums, nämlich Kenntnisse, Bildung und Humanität zu befördern und zu erreichen. In materieller Hinsicht huldigte unser Fürst ebenfalls dem fortschreitenden Zeitgeiste, indem er sich bemühete, durch die zweckmäßigsten Verordnungen, Verkehr, Handel, Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft u. s. w. zu begünstigen, zu heben und zu handhaben, denn es treten uns unter dessen sorgsamer, aufgeklärter Regierung, und auch noch nachher, Erlasse über solche Gegenstände aus allen Zweigen der Verwaltung in Masse entgegen, an welche man in früheren Zeiten nicht im entferntesten dachte, z. B. Verordnungen über

das gesammte Chausseewesen, die Brückenbauten ꝛc. u. dgl.; über National-Oekonomie, Industrie, Handel, Gewerbe, Zünfte, über die Cultur des Bodens, Wiesenbau, Viehzucht, Viehseuchen, Gestüte ꝛc.; über Feuersgefahr, Gesundheitspolizei, Reinlichkeit in den Ortschaften, öffentliche Sicherheit, Wohlthätigkeit, Maas und Gewicht ꝛc. ꝛc., und endlich noch treffliche Gesetze für das gesammte Justizwesen, sowie für die Verwaltung der Städte, Dörfer u. s. w., deren Ausübung und Handhabung die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt ꝛc. der Bewohner des zweibrücker Landes jedenfalls bedeutend förderte und erhielt, durch welches alles sich unser Fürst als ein tüchtiger Regent bewährte [15]; überdem hat auch noch die neue Vorstadt Zweibrückens diesem thätigen Herzoge ihr Dasein zu verdanken.

Da Christian IV. keine legitimen Nachkommen hinterließ, so kam die Regierung des Herzogthums an dessen Neffen Karl II., den Sohn seines verlebten jüngeren Bruders Friederich Michaels; dieser letztere Pfalzgraf, geboren 1724, ging vorerst, als Colonel des Regiment d'Alsace in französische Dienste, und bei seiner Vermählung mit Maria Franziska Dorothea, einer Tochter des Pfalzgrafen Joseph Karl Emanuel von Sulzbach, im Jahre 1746, mußte er den katholischen Glauben annehmen, worauf ihm sein Bruder, der regierende Herzog in Zweibrücken, zu gleicher Zeit die Verwaltung der Grafschaft Rappoltstein, nebst dem Genusse der Einkünfte derselben, zu seinem standesgemäßen Unterhalte, vertragsmäßig abtrat [16]; nachher, 1754, erhielt er, nach einem Federkriege von einigen Monaten, durch den pfälzer Kurfürsten das, demselben heimfällig gewordene Lehen Altenbaumburg mit seinen Zubehörden [17], welches Lehen jedoch, mit der Einwilligung jenes Kurfürsten, 1779 in den Besitz des Fürsten Friederich

---

15. Es finden sich über die genannten und damit in Verbindung stehenden Gegenstände in dem kgl. Archivsconservatorium zu Speyer, zweibrücker Abtheil., über drei und fünfzig Actenfascikel vor, von Nr. 200—253 ꝛc.

16. Geschehen den 15 Junij 1746. Bachmanns pfalzzweibr. Staatsrecht, S. 31 und 71.

17. Geschehen zu Mannheim den 18. März 1754. Originalacten.

Wilhelms von Isenburg überging [18]; später trat Pfalzgraf Friederich Michael in kaiserliche Reichsdienste, stieg bis zur Würde eines Feldmarschalls und schied in der Blüthe seiner Tage und im kräftigsten Mannesalter, am 15. August 1767, aus diesem Leben, mit Hinterlassung von vier Kindern, jenes Karls II., zweier Töchter und des Pfalzgrafen Maximilian Josephs, des nachherigen ersten Königs von Bayern, welcher am 27. Mai 1756 das Licht dieser Welt erblickte.

18. Geschehen Mannheim den 28 Januar und 15 Februar 1779; die kurfürstl. Einwilligung ist gegeben: München den 2 August 1779. Notizen aus den Originalacten.

XV.

Herzog und Pfalzgraf Karl II. August Christian von Zweibrücken.

Dieser Fürst zählte bei seinem Regierungsantritte sechs und zwanzig Jahre und vorerst suchte derselbe einen Mißstand zu beseitigen, dessen Entfernung man bisher schon öfters erwogen hatte, nämlich die Aufhebung der Gemeinschaft in der hinteren Grafschaft Spanheim und deren Theilung mit dem Markgrafen von Baden, was auch im September 1776 wirklich vollbracht ward. Baden hatte den Theilungsplan entworfen und darin dem zweibrücker Herzoge die Wahl gelassen, welches Loos er übernehmen wolle, und so erhielt derselbe das Oberamt Trarbach, nebst dem spanheimischen Theile am Cröverreiche mit den dazu gehörigen Weingülten, ferner das Amt Kastellaun, mit dem spanheimischen Antheil am sogenannten Dreiherrischen, dann noch die Vogtei Senheim, das Amt Allenbach, das Dorf und den Forst Eisen und endlich die Unterthanen zu Horbruch und in Lotzbeuern; der Markgraf Karl Friederich hingegen bekam das Amt Birkenfeld, mit Ausnahme von jenem Eisen, die Aemter Herrstein, Winterburg und Dill, die Vogtei Winningen sammt den Leibeigenen zu Schönborn und Reckershausen[1]; in einem Nebenrecesse von demselben Tage ordnete man auch die kirchlichen Verhältnisse

1. So geschehen Zweibrücken den 26 Sept. 1776 und Carlsruh den 27 Sept. 1776. Ungedr. Acten. S. auch Günther Cod. diplom. rheno mosell. V. 518 und 520. Nr. 278 und 279 und Bachmanns zweibr. Staatsrecht, 143 und 9.

in den nun getrennten Landestheilen, sowie noch sonstige Gegenstände, worauf einige Tage nachher diese Theilung vollzogen und jeder der beiden Fürsten in das ihm Zugefallene eingewiesen wurde [2]. Weil unser Herzog, aller Wahrscheinlichkeit nach, der einzige und bestimmte Nachfolger Karl Theodors in der pfälzischen Kur war, so schlossen beide, im folgenden Jahre, einen intimen Freundschaftsvertrag oder Bund mit einander ab [3] und ebenso genehmigte jener, für sich, seine Erben, Nachkommen und Agnaten des zweibrückischen Hauses, 1778 die zwischen den Kurfürsten Maximilian Joseph in Bayern und Karl Theodor von der Pfalz in den Jahren 1766, 1771 und 1774 errichteten Successionsvergleiche, nachdem ersterer, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, 1777 gestorben, dieser ihm aber in Kurbayern nachgefolgt war [4] und bei dem Abschlusse des teschener Friedens, 1779, erneuerten Kurpfalz und Zweibrücken, in einem Separat-Artikel, nochmals die Verbindlichkeit, die ebengenannten Hausverträge genau und pünktlich befolgen zu wollen [5].

Unser Fürst schloß im Jahre 1778 mit seinem nachgebornen Bruder, dem Pfalzgrafen Maximilian Joseph eine, durch einen späteren Vertrag vom 31. März 1779 erläuterte, Vereinbarung über dessen Apanage ab, vermöge welcher er demselben seinen Theil an der Grafschaft Rappoltstein, sammt der Regierung und allen Einkünften, nebst dem kurpfälzischen niederröderer Lehen, den frönsberger Hof allein ausgenommen, unter der Bedingung überließ, daß, wenn er keine männlichen Erben hinterlasse, jene Grafschaft ꝛc. wieder an die Nachkommen des Herzogs Karl II. zurückfallen müßten; zugleich wies derselbe seinem Bruder noch einen jährlichen baaren Zuschuß an und ertheilte ihm, in einem Nebenrecesse vom nämlichen Tage, das Versprechen, letzteren gebührend erhöhen zu wollen, sowie die

---

2. Actum Trarbach den 10ten October 1776. Günther Cod. mos. V. 518 ꝛc.

3. Bachmanns pfalzzweibr. Staatsrecht S. 129.

4. Geschehen Zweibrücken den 8ten Merz 1778. Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des kur- und fürstlichen Hauses Pfalz von Bachmann. Urkunden Nr. XXXVI. S. 157.

5. Vom 13 Mai 1779. S. Bachmanns zweibr. Staatsrecht S. 129.

pfälziſche Kur an das Herzogthum Zweibrücken gelangen würde [6] und zu Anfang des Jahres 1779 ſtellte er dem nämlichen Pfalzgrafen auch noch die Verſicherung aus, daß man in allen Hausverträgen, unter der Benennung Agnaten, nur die pfalzbirkenfelder Linie verſtehe [7]. In demſelben Jahre erhielt Karl II. durch einen Tauſchvertrag mit Kurpfalz, welcher er die Dörfer Duchroth und Oberhauſen ganz, Niederkirchen aber nur theilweiſe, nebſt ſonſtigen Hinterſaſſen und Gefällen überlaſſen hatte, das ſogenannte Gericht Kübelberg bei und um Waldmoor, das aus zwölf Dörfern und ſechs Mühlen beſtand und welches nun zum Oberamte Homburg geſchlagen wurde [8]. Das oben angeführte, unſerem Fürſten in der Theilung der hinteren ſpanheimer Grafſchaft zugefallene dreiherriſche Gebiet ward deswegen ſo geheißen, weil es zwiſchen Kurtrier, Pfalzzweibrücken und den Grafen von Metternich gemeinſam war, und da ſolche Gemeinſchaft, ſchon ſeit Jahrhunderten, zu vielen Uneinigkeiten Anlaß gegeben hatte, ſo dachten jene drei Herren an eine Theilung derſelben, die ſie auch 1780 ausführten, wodurch unſer Herzog aus dem beltheimer Gerichte die vier Dörfer Morſchdorf, Merz, Buch und Ühler bekam [9]. Die endloſen Streitigkeiten aus den früheren Zeiten wegen der zwiſchen Zweibrücken und den Grafen von Leiningen gemeinſchaftlichen Herrſchaft Falkenburg ſind uns gewiß noch zur Genüge bekannt und beide Familien waren des gemeinſamen Beſitzes und der Streitigkeiten darüber ebenfalls müde, daher zwiſchen Karl II. und dem Fürſten Friederich Wilhelm von Leiningen im Jahre 1785 eine Theilung derſelben vermittelt ward, wodurch jener den falkenburger Wald nebſt den leiningiſchen drei Viertheilen an den Dörfern Wilgartswieſen, Rinnthal und Spirkelbach, letzterer aber das ausgedehnte und beträchtliche Gewälde, die obere, mittlere und untere Frankwaide mit aller

6. Beide ſind gegeben: Zweibrücken den 27 Merz 1778. Daſelbſt S. 31 und 71.
7. Geben zu Zweibrücken den 8 Jenner 1779. Daſelbſt 138.
8. Wunds Verſuch einer pfälziſchen Geſchichte S. 222. Widders geographiſche Beſchreibung von Kurpfalz, Band IV. S. 177, und Michael Frey's Beſchreibung des bayeriſchen Rheinkreiſes, Band IV. S. 220.
9. Geben zu Zell den 15ten December 1780. Günther Cod. diplom. rheno mosell. V. 525 Nr. 282.

Oberherrlichkeit, sowie die Pfandschaft des Dorfes Monsheim, und zwar jeder als privatives Eigenthum erhielt [10], welchem Vorgange der Kurfürst Karl Theodor, als Lehensherr, bald hernach die Genehmigung ertheilte[11].

Das Ende der Regierung Karls II. fiel in die ersten Stürme der furchtbaren französischen Staatsumwälzung, er flüchtete bei dem Andringen der Freiheitsmänner, am 3. Februar 1793 nach Mannheim, wo er auch zwei Jahre später, am 1. April 1795, in seinem noch nicht vollendeten 46. Lebensjahre, starb. Die Schattenseiten in seinem Charakter, verdunkeln leider dessen Lichtseiten und es ist wirklich ein unangenehmes Gefühl für uns, daß wir die Reihenfolge so vieler ausgezeichneten und trefflichen Fürsten und Regenten, deren Schicksale und Wirken wir bisher erläutert haben, nicht ebenso glänzend und rühmlichst beschließen können, wie wir dieselbe mit dem Pfalzgrafen Stephan, dem Gründer des zweibrücker Hauses, begonnen haben. Zwar fehlte es Karl II. nicht an Geist, Kenntnissen und sonstigen vorzüglichen Gaben, allein sein unbeugsamer Eigen- und Starrsinn, verbunden mit einem starken Hange zu allerlei Zerstreuungen, erstickten dieselben, so daß sie nicht gedeihen und keine Frucht bringen konnten. Seine edle, gebildete und treffliche Gemahlin, Maria Amalia aus dem kursächsischen Hause, vermochte leider gar nichts über denselben, weil die Hauptfavorite ihn gänzlich beherrschte, während deren Bruder als — dirigirender Minister an der Spitze des Cabinets stand! — Dabei war derselbe ein leidenschaftlicher Jagdliebhaber und ließ, außer den gewöhnlichen Jagdvergnügungen, jährlich ein großes, mehrere Wochen dauerndes, Treibjagen anstellen, das, als ein Fest verwerflicher Sittenlosigkeit[12], mit Ausschweifungen anfing und endigte und deshalb die Hauptplage der Unterthanen war, welche über keine sonstigen, übermäßigen Bedrückungen und Beeinträchtigungen zu klagen hatten, indem die Justiz, sowie besonders die

10. So geschehen Carlsberg den 12 Januarij und Dürckheim den 13 Januarij 1785. Aus einer Urkunden-Sammlung.
11. So geschehen München den 13ten Monatstag Märzens im 1785sten Jahre. Vom Original.
12. Ueber die Pfalz am Rhein ꝛc. von einem Militärbeamten, 1793—1795 I. Seite 54 ꝛc.

Verwaltung des Landes größtentheis ihren, seit Jahrhunderten festgegründeten, ruhigen und sicheren Gang unbeirrt dahin wandelte und auch die niederen Beamten, Dank ihrer gründlichen Schulbildung, zu solid, human und charakterfest waren, als daß sie sich von einem solchen wüsten Unwesen in den höheren Regionen hätten anstecken und hinreißen lassen. Auf einer Anhöhe bei der Stadt Homburg, ließ Karl II. ein prachtvolles Schloß, mit Kasernen und Lustgärten u. s. w. erbauen, dem er den Namen Karlsberg beilegte[13] und wo er oft residirte, (sämmtliche Gebäude und Anlagen wurden im ersten Revolutionssturme durch die Franzosen so gründlich zerstört, daß jetzt kaum mehr die Stätte solcher verschwundenen Herrlichkeit aufgefunden werden kann) welche Bauten ꝛc. vierzehn Millionen Gulden verschlungen haben sollen, so daß demnach die Finanzen des Herzogs sehr übel bestellt und die Schulden äußerst bedeutend waren. Ein unparteiischer Augenzeuge schildert dieses ganze Thun und Treiben folgendermaßen: „unver„ständige Bauten, kostbare Meublirung, zahllose Liebhabereien, „Alles was nur dem Gelde weh that, tausend Pferde im „Marstall, noch mehr Hunde in den Zwingern, das ganze Land „ein Thiergarten zum Verderben der Unterthanen[14]!" — Uebrigens ist es einleuchtend, daß bei den meisten solcher Ausschweifungen, Zügellosigkeiten und Unthaten, verworfene Diener auf den Namen und auf die Rechnung ihres Herrn und Gebieters, noch hauptsächlich lossündigten, denn, wo letzterer persönlich einschritt und handelte, war sein sonstiges Verfahren meistens nicht anders als löblich; er duldete, obgleich öfters dazu aufgestachelt (denn der Papst Pius VI. erließ unter Anderem im Jahre 1735, ein Breve an die Herzogin, welches er durch den Nuntius von München überreichen ließ, worin der heilige Vater dieselbe ersuchte, den genannten Prälaten in seinen Unternehmungen zu begünstigen und zu unterstützen wobei er ihr zugleich seinen permanenten heiligen Segen ertheilte)[15], durchaus keinen Druck in kirchlichen und religiösen Sachen, er sorgte gewissenhaft für das Aufblühen des Gymna-

13. Die Schlösser des bayer. Rheinkreises von Neumann, I. 6 Nr. IV. mit einer Abbildung des Karlsbergs.

14. Gagerns: mein Antheil an der Politik ꝛc. I. 16.

ſtums, ſowie des ſonſtigen Schul- und Erziehungsweſens im Lande und hielt die darüber beſtehenden Geſetze und Ordnungen ſtrenge aufrecht, auch unterſtützte er die Gelehrten fortwährend großmüthig bei der äußerſt mühſamen Arbeit der Herausgabe der Claſſiker.

Da derſelbe mit ſeiner Gattin nur einen Sohn gezeugt hatte, der ihnen aber im 8. Lebensjahre wieder durch den Tod entriſſen ward und er alſo bei ſeinem Hinſcheiden, 1795, keinen männlichen Leibeserben hinterließ, ſo gelangte das Herzogthum Zweibrücken an ſeinen Bruder, den Pfalzgrafen Maximilian Joſeph, allgemein bekannt unter dem Namen Prinz Max, der gerade das Gegentheil ſeines verlebten Bruders Karls II. war, nämlich gütig, wohlwollend und menſchenfreundlich, auf welchen die Blicke nicht nur der Bewohner des Zweibrücker Herzogthums, ſondern auch des Kurfürſtenthums Pfalz, als ihres künftigen Herrn und Landesvaters, voll Vertrauens und freudiger Hoffnung gerichtet waren, allein das allwaltende Geſchick hatte es anders gelenkt, denn jener Pfalzgraf konnte nach dem Tode ſeines Bruders, des andauernden auf der Pfalz ſchwer laſtenden Revolutions-Krieges wegen, das ihm angefallene Fürſtenthum nicht antreten und ſomit war alſo ſeitdem das Herzogthum Zweibrücken erloſchen und aus der Reihe der europäiſchen Staaten verſchwunden! — Derſelbe mußte dieſe harten und drückenden Empörungs- und Kriegsjahre durchkämpfen und zugleich, unter mancherlei Entbehrungen, als eine lehrreiche Schule durchmachen, wodurch er aber an Kopf, Herz und Anſichten geläutert wurde; denn er hatte, während jener denkwürdigen Zeit, unter allen Schichten des Volkes gelebt, geduldet, ausgeharret und auch deſſen wahre Denkungsart und Bedürfniſſe kennen gelernt, daher er es bei dem Anfalle des Kurfürſtenthums Bayern (1799), ſowie bei ſeiner nachherigen Erhöhung auf den Königs-Thron (1806), für ſeine erſte Pflicht und ſeine höchſte Aufgabe hielt, nur die Wohlfahrt und das Glück Bayerns und ſeiner Bewohner zu

---

15. Datum Romae apud S. Petrum Sub annulo Piscatoris die X Decembris MDCCLXXXV. Pont. nri Anno Undecimo. Reliquiae diplomatum msc. Nr. LXXVI.

befördern und zu erhalten. Sein Herzogthum sah Prinz Max damals nicht mehr, indem dasselbe später zu dem französischen Staate gezogen wurde; allein als derselbe, nach dem unerforschlichen Wechsel der menschlichen und staatlichen Geschicke, vermöge der Friedensschlüsse von 1814 und 1815, den größten Theil des Zweibrücker Landes wieder erhielt, dasselbe mit seinem Königreiche vereinigte und im Sommer 1816 die geliebte rheinische Heimath zum erstenmale wieder besuchte, ward er allenthalben mit der alten aufrichtigen Liebe enthusiastisch empfangen und aufgenommen.

Anhang.

Geſchichtliche Skizze der beſondern veldenz-lützelſteiner Linie, von 1543 bis zu deren Erlöſchen 1694.

(Siehe genealog. Tabelle Nr. V.)

Es erübrigt uns nun noch, um alle linksrheiniſchen Linien des herzoglich zweibrückiſchen Hauſes zu erläutern, die veldenzer oder lützelſteiner Nebenlinie zu ſkizziren; der Stifter derſelben war Pfalzgraf Ruprecht, der langjährige, thätige und beſorgte Vormund des Herzogs Wolfgang, welcher letztere demſelben, aus Dankbarkeit und Erkenntlichkeit für die treu geführte Vormundſchaft, ſowie zum Unterhalte ſeiner Familie, im Jahre 1543 das Amt Lauterecken, die ehemalige Propſtei Remigiberg mit ihren Einkünften und die Veſte Veldenz an der Moſel nebſt ſämmtlichen Dörfern und Zubehörden ꝛc. überließ, der dann einen Seitenzweig des pfalzzweibrückiſchen Hauſes gründete, den man von der zuletzt genannten Beſitzung die veldenzer, und weil ſpäter noch die Grafſchaft Lützelſtein im Elſaſſe mit jenem Gebiete vereinigt ward, auch die lützelſteiner hieß, wie wir bereits oben aus der Lebensgeſchichte Wolfgangs mit Vergnügen vernommen haben. Ruprecht mochte wohl ſchon früher, bei der käuflichen Erwerbung der Burg und Herrſchaft Grevenſtein, im Jahre 1540, die Abſicht gehegt haben, daſelbſt einen Sitz für die Seinigen zu gründen, weil er ſich 1538 mit der Rheingräfin Urſula verehelicht hatte; allein da Wolfgang für ihn und ſeine Nachkommen ſo groß-

müthig sorgte, gab er jenes Vorhaben wieder auf und Grevenstein blieb bei unserem Fürstenthume bis zur Auslösung durch die Markgrafen von Baden. Jener Pfalzgraf Ruprecht entschlief unvermuthet zu Grevenstein am 27. Juli 1544 und hinterließ eine Wittwe nebst zwei Töchtern und einem Sohne, Namens Georg Johannes I., der am 11. April 1543 geboren und also bei seines Vaters Ableben erst fünf Vierteljahre alt war, daher Herzog Wolfgang die Vormundschaft über denselben führte, während der Kaiser den Herzog Christoph zu Würtemberg und den Markgrafen Karl von Baden zu Curatoren oder Obervormündern, den pfälzischen Großhofmeister Ludwig von Eschenau nebst dem Landschreiber in Lichtenberg, Job Weidenkopf von Ockenheim aber zu dessen Untervormündern ernannt hatte.

Aus dem Hauptvertrage über die Succession in dem Kurfürstenthume der Pfalz vom Jahre 1553 wissen wir bereits, daß auf den Fall des kinderlosen Aussterbens der Kurlinie die pfälzische Kur an Simmern fallen, die zweibrücker Linie aber, in der Person des Fürsten Wolfgang und seines Mündels Georg Hanns (wie man denselben gewöhnlich benannte), eine jährliche Rente von 12,000 Gulden erhalten sollte, welche Summe auf die Grafschaft Lützelstein und auf halb Gutenburg, ferner auf die Theile an Alsenz, sowie am cleeburger und weißenburger Weinzehnten und endlich auf den simmerischen Theil an der hinteren Grafschaft Spanheim, angewiesen wurde. Unser Wolfgang verwendete zwar große Sorgfalt auf die Erziehung und Bildung seines Pfleglings Georg Hanns, allein derselbe fiel nicht nach Wunsch aus, denn er wurde ein mißtrauischer, höchst wunderlicher und verschlossener Mensch, der beständig überspannte Pläne in seinem Kopfe hatte und ausheckte, wiewohl auch manchmal gute Gedanken und vortheilhafte Entwürfe bei ihm auftauchten, die aber, aus permanentem Mangel an Geldmitteln, oder an Vertrauen von Seiten anderer, nicht ausgeführt werden konnten. Bei erreichter Majorennität, 1563, drang er sogleich darauf, die, in dem vorangeführten Familienvertrage von 1553 der zweibrücker Linie zugewiesenen Gebiete und Renten mit seinem Vormunde, welchem er überhaupt viele Unannehmlichkeiten bereitete, zu theilen, was auch, vermöge des früher schon erläuterten Ver-

trages vom 27. Mai 1566 geschah, durch welchen Wolfgang den Theil der hinteren Grafschaft Spanheim, Georg Hanns hingegen, nach seiner eigenen Wahl, die Grafschaft Lützelstein, die Hälfte der Gemeinschaft Gutenburg, die kurpfälzischen Theile an Alsenz und an den beiden genannten Weinzehnten bekam. Diese Gebiete vermehrten dessen Besitzthum nicht unbeträchtlich, und derselbe hätte nun zufrieden und gemächlich leben können, allein Ruhe war diesem überspannten, eingebildeten Fürsten nicht vergönnt und hauptsächlich hatte er die fixe Idee, die ihn, zu seinem größten Nachtheile, Zeitlebens nicht verließ, er sei durch die, während seiner Minderjährigkeit abgeschlossenen, Vereinbarungen mit Kurpfalz u. s. w. hintergangen oder zurückgesetzt worden und ihm gebühre, zu seinen gegenwärtigen Besitzungen mit allem Rechte noch der vierte Theil des Kurfürstenthums Pfalz, zu dessen Erlangung er die kostspieligsten Processe anfing und sich auch, um bei seinen unaufhörlichen Prätensionen den Schutz eines hohen Hauses auf seiner Seite zu haben, im Jahre 1562, mit Anna Maria, einer Tochter des Königs Gustav Wasa von Schweden, vermählt hatte, ohne aber durch dieses alles seine chimärischen Hoffnungen erfüllt zu sehen.

Dessen Uebereinkunft mit Herzog Wolfgang vom 20. Mai 1567, wegen der Jagden ꝛc., haben wir schon oben gedacht und später fielen allerlei kleinliche Mißhelligkeiten des Amtes Lützelstein, wo Georg Hanns seine gewöhnliche Residenz hatte, mit mehreren saarwerdischen Orten, vor, z. B. in Lohr und dessen Filial Sinnweiler, dann wegen eines Hofgutes in Mackweiler und des Zehnten in Durstell u. s. w., welche die beiderseitigen Räthe untersuchen und 1570 gütlich beilegen mußten, deren Entscheid auch unser Fürst und der Graf Johann von Nassau-Saarwerden unterschrieben und besiegelten [1]. In demselben Jahre fing jener Herr an, sein Schloß und Flecken Einarzhausen in eine S t a d t zu verwandeln, weil nämlich beide an einer zum Handel nach Lothringen, ins Elsaß und West-

1. Actum zu Lohr den 25sten Monatstag apprilis etc. 1570 Jar. Orig. im Präfecturarchive zu Straßburg Duché de Deuxponts Baillage de la Petite Pierre Serie E Nr. 352.

rich ſehr bequemen Straße gelegen wäre [2], der er den Namen Pfalzburg beilegte, welche ſpäter, unter Ludwig XIV., befeſtigt ward und kurz darauf erließ er eine Ordnung behufs der Errichtung einer Schäferei zu Berlingen, einem bei jener Stadt befindlichen Orte [3]. Drei Jahre ſpäter entlieh derſelbe, zur Ausführung ſeiner Pläne, von jenem naſſauer Grafen Johann 10,000 Gulden, welche Summe jedoch nachher nur nach vielen gerichtlichen Klagen wieder zurückbezahlt werden konnte [4] und 1573 erließ er, als Reichsſtand, eine Münzverordnung für ſeine Grafſchaft Lützelſtein, nach welcher der Münzmeiſter ganze und halbe Thaler, Ortsgulden, Dreibatzenſtücke und Weißpfenninge prägen ſollte [5].

Durch ſeine vielen phantaſtiſchen, ſehr koſtſpieligen und größtentheils unausführbaren Entwürfe war dieſer Herzog, nach Verlauf von zehn Jahren, bereits in eine ſolche beträchtliche Schuldenmaſſe gerathen, daß er ſich, wenigſtens zur Deckung der dringendſten Schuldpoſten, genöthigt ſah, an den Herzog Karl von Lothringen ſeine neue Lieblingsſchöpfung, Pfalzburg, im Jahre 1583 mit folgenden Zubehörden zu veräußern, nämlich mit den Schlöſſern und Dörfern Lutzelburg, Haſelburg, Hillenhauſen, Wildſperg und Mittelbrunn, nebſt dem Geleitsrechte bis nach Saarburg nnd Elſaßzabern, ſammt den Schirmgerechtſamen über die Klöſter Sanct Salvator, Hohenforſt und die Propſtei zu Sanct Quirin, auch über „alle vnd iede dorfer „beider Herrſchaften Dürckenſtein und Chaſtillon, darzu den „Zoll vnd alles daß ſo vns zu Sanct Quirin, Leffelsbrunn „vnd Wohlſchiedt in alle weg zuſtehet vnd gebüren kann vnd „mag". Die Kaufſumme für dieſe ſämmtlichen Orte und Rechte betrug 400,000 Gulden, jeden zu 15 Batzen, von welcher Summe der Lothringer, gegen Einräumung jener Liegenſchaften und Gerechtſamen, bis den 1. October 1584 300,000 Gulden bezahlen, den Reſt aber nach Verlauf von vier weiteren Jahren oder im Jahre 1588, bis zu welchem Zeitpunkte ſich Georg

2. Schöpflini Alsatia illustrata II. 199, und Kremers Geſchichte des Kurfürſten Friederichs I. von der Pfalz I. 50 und 51, Note 16.
3. Mone's Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins, III. 413.
4. Joh. Andreä's ſaarbr. Genealogienbuch im Cabinetsarchive zu Weilburg, Fasc. 161, Nr. 4, fol. 196.
5. Mone's Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins, VI. 303.

Hanns die Wiedereinlöſung des Ganzen vorbehalten hatte, entrichten ſollte, worüber Herzog Karl von Lothringen ſich noch beſonders reverſiren mußte [6] und im October 1583 erſuchte Georg Hanns ſeine Agnaten, die Herzoge, Pfalzgrafen und Gebrüder Philipp Ludwig, Ottheinrich und Friederich von Neuburg und Karl von Birkenfeld um ihre Einwilligung zu vorſtehendem Verkaufe [7], die ſie auch, nebſt dem Herzoge Johannes I. von Zweibrücken wahrſcheinlich ertheilten. Jene 300,000 Gulden wurden zur feſtgeſetzten Zeit abgetragen und der Herzog von Lothringen in die erkauften Städte, Schlöſſer und Dörfer am 1. October 1584 eingewieſen, daher unſer Pfalzgraf im November ſeinen Beamten befahl, die Unterthanen in Pfalzburg u. ſ. w., kurz alle, die zu jenem Kaufe gehörten, ihrer Pflichten gegen ihn zu entbinden und ſie anzuweiſen, dem lothringer Fürſten zu huldigen und gehorſam zu ſein bis zur vorbehaltenen Wiedereinlöſung [8]; da es aber demſelben ohnmöglich war, letztere 1588 zu bewerkſtelligen, ſo trug der Käufer den Reſt der Kaufſumme ab, und dieſe ſchöne Beſitzung war demnach für unſere zweibrück-veldenzer Familie verloren; Georg Hanns erkaufte zwar 1584 mit dieſen Geldern, unter des Kaiſers Rudolfs II. Ermächtigung vom Jahre 1580, von den Vormündern Samſons von Rathſamhauſen, deſſen ſämmtliche Reichslehen, nämlich die Burg Stein u. ſ. w. mit allen Zubehörungen für erb und eigen, um 47,000 Gulden [9], allein es war dies ein ſchwacher Erſatz für jenen großen Verluſt.

---

6. Der geben wahr vff den 24ten Julij im 1583ſten Jahr der geburth vnnſers einigen Heylandts vnnd ſeeligmachers Jeſu Chriſti. Orig. im metzer Präfecturarchive **Chambre royale Fonds B Carton** Nr. 46 und der lothringiſche Revers wegen der Auslöſung iſt ausgeſtellt: Der geben wardt zu **Nanci** den 24ten Juli **Anno** 1583. Präfecturarchiv zu Straßburg **Duché de Deuxponts Baillage de la Petite Pierre Serie E** Nr. 352.
7. Datum Pfalzburg den 18ten October A° ꝛc. achtzig Vier. Orig. im Präfectur-Archiv zu Metz **Chambre royale Fonds B carton** Nr. 46.
8. Gegeben den Neundten Nouembris **Anno** ꝛc. Achtzig Vier. Orig. daſelbſt Carton Nr. 46.
9. So geben vnd beſchehen zu Pfalzburg mittwochen den **III** tag monaths juny im 1584 Jahr ꝛc. ꝛc. **Schöpflini Alsatia diplomatica II.** 477. Nr. 1491.

Ohngeachtet dieſer Veräußerung an Lothringen hatte Georg Hanns auch noch eine bedeutende Schuldenmaſſe auf ſeine Hälfte der mit dem zweibrücker Herzoge Johannes I. gemeinſchaftlichen Herrſchaft Gutenburg gehäuft, daher letzterer, wie wir bereits aus deſſen Leben und Wirken wiſſen, 1588 den Verſuch machte, die veldenzer Hälfte dieſes ſehr fruchtbaren und einträglichen Gebietes, durch Uebernahme und Bezahlung der Schulden für ſein Fürſtenthum zu erwerben, allein jener ſtarrſinnige Pfalzgraf ging nicht darauf ein; einige Jahre hernach ließ Johannes I., wie uns ebenfalls ſchon bekannt iſt, demſelben eine Theilung jener Gemeinſchaft anbieten, ankündigen und ſogar im October 1591 amtlich zuſtellen, auf welchen Vorſchlag derſelbe wohl einging, aber er war um dieſe Zeit bereits ſchwer erkrankt, ſtarb auch am 8. April 1592, und da ſeine Söhne von einer Theilung nichts wiſſen wollten, ſo zerſchlug ſich ſpäter dieſes Project und die ſchwere Schuldenlaſt blieb. Wir haben bisher ſchon mehrmals dieſen Herzog als im höchſten Grade wunderlich und überſpannt bezeichnet, und wir könnten zum Beweiſe unſerer Behauptung ein ganzes Büchlein mit der Erzählung der Sonderbarkeiten und Schwindeleien, ſowie der abenteuerlichen Pläne und Projecte desſelben, als eine intereſſante und originelle Blumenleſe anfüllen, womit wir jedoch die Geduld unſerer Leſer nicht zwecklos auf eine gefährliche Probe ſtellen wollen, ſondern wir werden, um denſelben völlig und kurz zu charakteriſiren, nur einige von deſſen neuen militäriſchen Erfindungen zum Beſten geben, die er nebſt einem, eben ſo tollen, Finanzprojecte dem Könige von Frankreich Heinrich III. im Jahre 1581 anbot, nämlich: ein mit eiſernen Reifen umwundener lederner Ballon mit 20,000 Pfund Pulver in 220 Tonnen, um die größte Stadt damit zu zerſtören, der Ballon ſoll 1000 Fuß weit ſein und viermal ſo hoch, als ein Wall iſt, geworfen werden können; ein Inſtrument, um 4000 Centner mit 10 Perſonen in die Höhe zu heben, das dazu dienen ſoll, den Ballon in Bewegung zu bringen, auch in Ermanglung Waſſers als Mühle zu dienen; ein Feuerwerk, wodurch 10-, 20- bis 50,000 vergiftete Granaten, einer Fauſt dick, „mit einem mahl" in eine Stadt geworfen werden könnten; mittelſt gewiſſer Hacken, 1000 Mann eine Mauer oder Wall von 150 Schuh hoch in größter Ge-

ſchwindigkeit erſteigen zu machen; ein Wagen, bei welchem die Pferde zwiſchen den Rädern angeſpannt würden und ſolcher doch ſo geſchwind als ein anderer umgedreht werde, ſo daß auf jeden mit 12 Pferden beſpannten Wagen 20 bis 24 Arquebuſiers geſetzt und mit 10 Wägen ein ganzes Regiment beſtritten werden könne; 100 ſolcher Wägen, um eine ganze Armee zu decken, ſo daß auf 3000 Schritt keine Cavallerie ſich nähern könne; ein Mittel, die Infanterie ſo zu bewaffnen, daß 1000 Mann zu Fuß 1000 Reutern Widerſtand thun könnten ꝛc. ꝛc. [10]! Georg Hanns ſuchte alſo durch ſolche Pläne und ſonderbare Studien für andere zu ſorgen und ihnen zu helfen, ohne aber dabei, falls ſeine Projecte angenommen und ausgeführt werden würden, ſeinen eigenen Vortheil zu bedenken, er war demnach ein Potentaten- und Familien-, ja man kann dreiſt behaupten, in ſeinem wirren Sinne, ein Allerwelts-Beglücker, allein über ſolchen ungeheuerlichen Finanz- und andern Operationen vernachläßigte er ſeine eigene Familie, ſowie das Wohl derſelben und ſeines Landes und ſtürzte ſich in tiefe, tiefe Schulden. Gegen das Ende ſeines mühſamen und verfehlten Daſeins ſcheint es ſein Lieblingsgedanke geweſen zu ſein, kleinere Flüſſe zu vereinigen und ſie, zum Beſten des Handels, in ſchiffbare Canäle zu verwandeln, z. B. durch die Iſar und Amper, den Lech mit dem Inn zu verbinden und ſie ſchiffbar zu machen [11] und ebenſo auch die Sorr und Saar durch die Moſel in den Rhein zu leiten [12] und um das Maaß ſeiner Abenteuerlichkeiten voll zu machen, indem wir uns ſonſt die Anhäufung ſeiner enormen Schulden in ſo kurzer Zeit nicht erklären könnten, haben wir noch die zuverläßigſten Nachrichten, daß er mit alchymiſtiſchen Schwindlern und dergleichen Adepten in genauer Verbindung ſtand [13].

Die Ehe unſeres Herzogs Georg Hanns I. mit der ſchwediſchen Königstochter war mit elf Kindern geſegnet und unter dieſen mit drei Söhnen, Georg Guſtav, Johann Auguſt und Georg Johannes II. oder der jüngere; weil nun die

10. Moſers patriotiſches Archiv, Band XII. 79 ꝛc.
11. Herzog Wolfgang von Zweibrücken ꝛc. von Schlichtegroll, S. 142 u. 143.
12. Moſers patriotiſches Archiv, XII. 89 und 145.
13. Daſelbſt XII. S. 92 und 164 ꝛc. ꝛc.

beiden letzteren keine Leibeserben hinterließen, so wollen wir von denselben zuerst einiges anmerken. Pfalzgraf Johann August theilte, nach des Vaters Hinscheiden, mit seinem älteren Bruder Georg Gustav ab, wobei ihm die elsässer Besitzungen, diesem aber die Aemter Veldenz, Lauterecken und Remigiberg zufielen, während beide dem jüngsten Bruder Georg Johannes II., der überhäuften Schulden wegen, die auf ihrem Fürstenthume lasteten, eine Jahresrente zu seinem Unterhalte aussetzten unter der Bedingung, daß er unverehelicht bleiben müsse. Johann August erhielt 1607 von dem Kurfürsten Friederich von der Pfalz die Vergünstigung, in den zu dem Dorfe Mombrunn gehörigen Waldungen jagen zu dürfen, wofür er aber einen Rückschein von sich geben mußte [14], nach Jahresfrist ward eine Irrung desselben mit dem Wildgrafen Johann von Salm zu Vinstingen über Waiderechte in dem Wäldlein Bischt, zwischen Waldhambach und Diemeringen gelegen, durch deren Amtleute gehoben und gütlich verglichen [15], und dies ist es, was uns von demselben bekannt geworden ist; er hatte sich, 1599, eine Tochter des pfälzer Kurfürsten Friederichs III., Anna Elisabetha, zur Lebensgefährtin genommen, die jedoch unfruchtbar blieb, und 1609 durch den Tod von seiner Seite genommen ward, welcher er bald darauf, 1611, in dem blühenden Alter von 36 Jahren, in die Gruft nachfolgte. Da nun Georg Johannes II., nach seines Bruders Tode, die Grafschaft Lützelstein, nebst den übrigen elsässer Besitzungen erbte, beschloß er in den Stand der Ehe zu treten, und wählte im Jahre 1613 die Prinzessin Susanna von Pfalzsulzbach zu seiner Gattin, die ihm auch drei Söhne und eine Tochter gebar, welche aber der, 1654 verblichene, Vater sämmtlich überlebte, daher Lützelstein, Gutenburg ꝛc. unter Leopold Ludwig wieder mit den Stammgütern am Glan und an der Mosel vereinigt wurden. Der älteste Bruder, Georg Gustav, hatte seine Residenz im Schlosse zu Lauterecken aufgeschlagen und von demselben sind

---

14. Datum Montags den 14 December 1607. Orig. im kgl. geh. Staatsarchive zu München.

15. Actum Montags nach Galli tag den 17ten Octobris Anno 1608. Orig. im Präfectur-Archive zu Straßburg, Duché de Deuxponts Serie E Nr. 352.

uns, aus den Zeiten Herzogs Johannes I. von Zweibrücken, zwei, bereits oben angeführte, Verträge vom Jahre 1600 bekannt; in dem ersten traf er einen Gütertausch mit seinem Theile an Alsenz ꝛc. ꝛc. und in dem andern wurden die Beiträge der veldenzer Linie für die Reichs- und Kreisbeschwerden geordnet. Mit seiner zweiten Gemahlin (die erste, Elisabetha, war eine würtembergische Prinzessin, welche frühzeitig, 1591, dahin starb) Maria Elisabetha, einer Tochter jenes zweibrücker Herzogs Johanns I., seit 1601, zeugte er eilf Kinder, allein nur der jüngste Sohn, Leopold Ludwig, geboren am 1. Februar 1625, pflanzte das Geschlecht fort. Georg Gustav mußte in dem unglückseligen dreißigjährigen Kriege vieles Ungemach erdulden und durchkämpfen, sowie auch viele Schmälerungen seiner Einkünfte erfahren, wodurch sein, ohnedies schon mit Schulden überbürdetes, Fürstenthum immer mehr herabkam, bis er endlich, mitten in den Kriegsstürmen, am 3. Juni 1634, seine Gattin aber am 8. August 1636 in den Tod dahin sanken, wodurch sie noch vielem späteren Jammer überhoben wurden.

Jener Herzog Leopold Ludwig (dessen beide älteren Brüder Johann Friederich und Karl Ludwig während des langwierigen Krieges gegen die fremden, kaiserlichen und spanischen Eindringlinge muthig und mannhaft für die deutsche Freiheit, sowie für ihren evangelischen Glauben gekämpft hatten, und beide, jener 1632, dieser aber ein Jahr zuvor, auf dem Felde der Ehre geblieben waren) kam, nachdem sein Vater 1634 gestorben war, weil minderjährig, unter die Vormundschaft seines Oheims Georg Johanns II.; nach abgeschlossenem westphälischen Frieden, 1648, mußten ihm die Spanier seine, bisher besessenen, entvölkerten und zu Grunde gerichteten Ländereien, die Aemter Lauterecken, Veldenz u. a. wieder einräumen und nach dem kinderlosen Absterben seines vorerwähnten Oheims und bisherigen Vormundes, 1654, fielen ihm auch noch dessen Besitzungen als Erbe zu, so daß er nun hoffte, in seinem Fürstenthume in Frieden und Ruhe regieren, sowie die, demselben und seinen Unterthanen geschlagenen tiefen Wunden heilen und beide wieder zu Wohlstand und Ehren erheben zu können, daher er sich auch, 1653, durch den Bischof von Verdün, die

Veſte Veldenz, Wolfersweiler, Baumholder, Sanct Medart, nebſt deren übrigen Zubehörden zu Lehen reichen ließ [16]. Alle Umſtände ſchienen ſich günſtig und erwünſcht für unſern Herzog anzulaſſen, um ſeinen eben angedeuteten Zweck bezüglich ſeines verarmten und zerrütteten Landes wirklich erreichen zu können; auch hatte er 1648 ein ſehr glückliches Ehebündniß mit der edeln und gebildeten Gräfin Agatha Chriſtina von Hanau-Lichtenberg im Elſaſſe eingegangen, welche ihn, bis zum Jahre 1663, mit einem Segen von zwölf Kindern erfreute, allein demohngeachtet fanden wir über denſelben folgende, mit wenigen Worten vielſagende, handſchriftliche Nachricht: „er ſchien „zu lauter Unglück und Widerwärtigkeit geboren zu ſein"! welchen Ausſpruch wir leider auf ſeine Lebensſchickſale anwenden können. Denn ſeine Jugendzeit verkümmerte ihm der langwierige leidige Krieg, bis zu ſeinem zwanzigſten Jahre; ſeine ſonſt ſehr glückliche Ehe und ſein häusliches Leben trübte der Tod zehn ſeiner Kinder und zwar ſtarben ihm in neun Jahren, von 1655 bis 1664, fünf derſelben plötzlich dahin, und ſeit dem Jahre 1673, oder ſeit den wiederholten Einfällen der Franzoſen ins deutſche Reich, beſonders in das pfälzer Gebiet, war die Ruhe und das Glück ſeines Landes entflohen, und ſein Daſein bildete ſeitdem eine Kette von Widerwärtigkeiten, Unglücksfällen und Verfolgungen. Kaum war nämlich ein franzöſiſches Heer, wie wir ſolche unerhörten Vorgänge bereits oben in den Schickſalen der landsberger Linie geſchildert haben, ſeit dem Jahre 1673 in die Pfalz eingefallen, um den frechen Anmaßungen des allerchriſtlichſten Königs Ludwigs XIV. Kraft und Nachdruck zu verleihen, ſo hatte ſich Leopold Ludwig, um wenigſtens vorerſt ſeine elſäſſer Beſitzungen zu ſichern und zu erhalten, ſogleich in den Schutz jenes Monarchen begeben, wie nebſt ihm auch noch andere deutſche Fürſten gethan hatten [17].

Der härteſte unter allen Schickſalsſchlägen, die unſern Herzog trafen, und der ihn am tiefſten darnieder beugte, war jedoch der gewaltſame Tod ſeines älteſten Sohnes Guſtav

16. Datum et actum Anno Dni 1653tio die decima septima Aprilis. Copie im metzer Präfectur-Archive Chambre royale Fonds B Carton Nro. 39.

17. Hontheim historia trevirens. diplomatica III 352, Note a.

Philipp, welcher am 24. Auguſt 1679, im acht und zwanzigſten Jahre ſeines Alters, in ſeinem Gefängniſſe zu Lauterecken erſchoſſen ward. Das evangeliſche Kirchenbuch dieſes Städtchens gibt uns über dieſen, außerdem noch etwas dunkeln, Vorfall den genügendſten Aufſchluß, indem wir darin, nach der Bemerkung, jener Pfalzgraf ſei am 24. Auguſt, vor Tag, zwiſchen 12 und 1 Uhr, alſo um Mitternacht, in die daſige Kirche beerdigt worden, folgendes leſen[18]: „Nachdem ſelbiger „in ſeiner Gefangenſchaft, in welcher er wegen grauſam ver„übter Mordthaten und gegen ſeinen Vater begangenen Rebel„lion, auch andern Unthaten, Jahr und Tag allhie in gefäng„licher Verhaft geſeſſen, endlich weil er ſich los zu wirken und „an dem Wachtmeiſter Jeremia Berto zu vergreifen geſucht, „von ermeltem Wachtmeiſter erſchoſſen worden. Er hat zuvor „apoſtaſirt gehabt und ſich aber in ſeiner Gefangniß wieder „zu unſerer chriſtlichen Religion augsburgiſcher Confeſſion ge„wendet ꝛc. ꝛc." In einem Berichte zu dieſer Nachricht heißt es ausdrücklich, derſelbe hätte den Amtmann in Lützelſtein auf der Treppe mit ſeinem Degen erſtochen ꝛc. ꝛc., und auch ſonſt von den Unterthanen „verſchiedentlich" Geld erpreßt u. ſ. w.

Unſer Herzog hatte nach dieſem Todesfalle nur noch zwei Söhne am Leben, Karl Georg, der am 4. Juli 1686 und Auguſt Leopold, welcher am 30. Auguſt 1689 ſein Daſein endigte, und ſo ſtand derſelbe nun allein und verlaſſen, ohne männliche Leibeserben; auch war er ſeit dem Frieden von Nymwegen, 1679, durch die verderblichen franzöſiſchen Reunionen, die wir ja zur Genüge kennen, weil er den König von Frankreich nicht als ſeinen Souverain anerkennen und ihm den Huldigungseid nicht leiſten wollte, aller ſeiner Länder für verluſtig erklärt worden und mußte mit ſeiner Familie, gleichſam wie ein Verbannter, in Straßburg ſeinen Aufenthalt nehmen, wo er, unter vielen Demüthigungen, ſowie unter Mangel und Entbehrungen aller Art, lebte und auch am 29. September 1694, in dem Gaſthauſe zum tiefen Keller, ſeinen Geiſt aufgab; ſein Leichnam fand ſpäter, nach beendigtem Kriege und geſchloſſenem Frieden, 1697, ſeine Ruheſtätte in

18. Königliches Archivsconſervatorium in Speyer, zweibrücker Abtheilung, Faſc Nr. 3½.

Lützelstein, und mit diesem Fürsten war also die veldenzer oder lützelsteiner Linie ausgestorben. Seine gute Gattin war ihm, nach vielen erduldeten Unglücksfällen und sonstigen Jammers, bereits am 5. December 1681, ebenfalls in Straßburg, in die Ewigkeit vorangegangen und von seinen zwölf Kindern überlebten ihn nur zwei Töchter, nämlich Elisabetha Johanna, geboren am 22. Februar 1653, welcher durch ihre, im Jahre 1669 erfolgte, Vermählung mit dem Wild- und Rheingrafen Johannes, ein glückliches Loos gefallen war, allein die andere, im Jahre 1658 geborne, Tochter Dorothea, die wir als die geschiedene Gemahlin des letzten Herzogs aus der cleeburger oder schwedischen Linie, Gustav Samuels, bereits kennen gelernt haben, hatte durch diese Ehe ein unverdientes, hartes und trauriges Schicksal getroffen. Ueberhaupt waltete ein Unstern über den meisten Gliedern dieser veldenzer Linie, und alles Unheil traf dieselben, empfindliche Sterbfälle, Krieg, Zerstörung, Verarmung, kurz Unfälle jeglicher Art; sie vermochten dem Drucke des Geschickes nicht zu widerstehen und mußten also untergehen. Nach dem Erlöschen derselben hielten sich Kurpfalz, sowie die, allein noch übrigen, drei pfälzischen Linien Sulzbach, Cleeburg und Birkenfeld, für gleichberechtigte Erben ihrer hinterlassenen Besitzungen, worüber sich der bekannte veldenzer Successions-Proceß entspann, welcher erst durch die früher erwähnte große mannheimer Vereinbarung vom Jahre 1733 sein Ende erreichte.

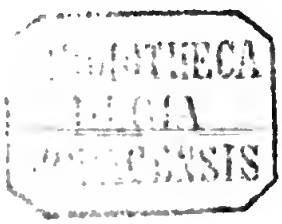

Inhalts-Anzeige.

Erſte Abtheilung.
Die alte Zeit, bis zum Jahre 1514.

Seite

Einleitendes Vorwort. Genealogiſche Tabelle Nr. I. 1

I. Pfalzgraf Stephan von Zweibrücken. Genealogiſche Tabelle Nr. II. 7

II. Pfalzgraf und Herzog Ludwig I. von Zweibrücken-Veldenz . . 89

III. Pfalzgraf und Herzog Alexander von Zweibrücken-Veldenz . . 199

Zweite Abtheilung.
Die neue Zeit, von 1514 bis zum Jahre 1795.

IV. Pfalzgraf und Herzog Ludwig II. von Zweibrücken-Veldenz . . 258

V. Pfalzgraf und Herzog Wolfgang von Zweibrücken. Genealogiſche Tabelle Nr. III. 288

VI. Pfalzgraf und Herzog Johannes I. von Zweibrücken 370

VII. Pfalzgraf und Herzog Johannes II. von Zweibrücken 405

VIII. Pfalzgraf und Herzog Friederich von Zweibrücken 422

Herzoge aus der landsberger Linie.

IX. Pfalzgraf und Herzog Friederich Ludwig von Zweibrücken . . 429

Herzoge aus der cleebnrger oder ſchwediſchen Linie.

X. Karl XI. König von Schweden und Herzog von Zweibrücken . 443

XI. Karl XII. König von Schweden und Herzog von Zweibrücken . 457

XII. Guſtav Samuel Leopold, Pfalzgraf und Herzog von Zweibrücken 465

Herzoge aus der birkenfeld-biſchweiler Linie.

XIII. Herzog und Pfalzgraf Chriſtian III. von Zweibrücken. Genealogiſche Tabelle Nr. IV. 473

XIV. Herzog und Pfalzgraf Chriſtian IV. von Zweibrücken 490

XV. Herzog und Pfalzgraf Karl II. Auguſt Chriſtian von Zweibrücken 498

Anhang.

Geſchichtliche Skizze der beſonderen veldenz-lützelſteiner Linie, vom Jahre 1543 bis zu deren Erlöſchen 1694. Genealogiſche Tabelle Nr. V. 505

Buchdruckerei J. Kayſer in Kaiſerslautern.

=lützsteiner

nd Emund W
nie 143,
1544
537 1601.

Gem.: Wirsch
2.
von

Johann August,
alzgraf zu Lützelste
26. November 15
† 18. Sept. 1611
m.: Anna Elisabe
er des pfälz. Kurf
Friederich III.
Juni 1549, verm.
† 20. Sept. 1609

Amalia,
Gept. 1621
t. 1622.

Magdal
geb. 29
† 1

geb
†

ovika,
. 1655
1656.
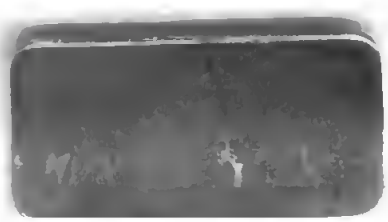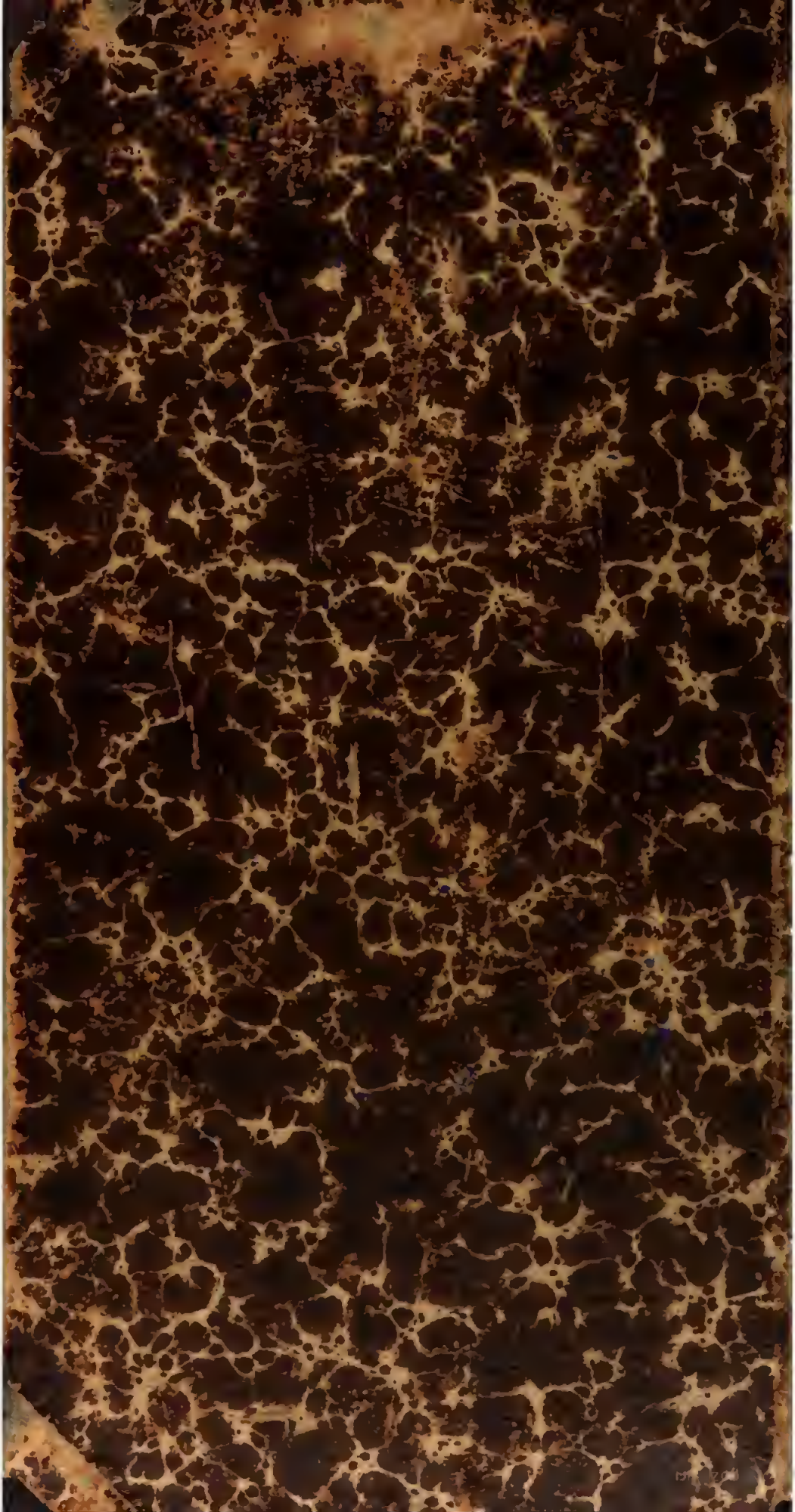
Christ
geb.
† 15